4 Mil. g. 219 n
(6

Militär-
Oekonomie-Syſtem

der

kaiſerlichen königlichen

öſterreichiſchen Armee.

Bearbeitet

von

Franz Hübler,

wirklichem

kaiſerl. königl. Ober-Kriegs-Commiſſär und ökonomiſchen Referenten des niederöſterreichiſchen General-Commando.

Sechster Band.

Wien, 1821.
Im Verlage der J. Geiſtinger'ſchen Buchhandlung.

Gedruckt bey L. Grund.

Ga/65/1506

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Altbestand 11530

Inhalt.

XVI. Hauptſtück. Von dem Montursweſen.

Seite.

1. Abſchn. Von der Montur und Rüſtung der Mannſchaft und Pferde . . . 3
- A. Von der Gebühr der Montur und Rüſtung . . . 3
- B. Von dem Monturs-Fonde . . . 77
- C. Von der Erzeugung der Monntur und Rüſtung . . . 77
- D. Von der Anweiſung der Montur und Rüſtung . . . 81
- E. Von der Abfaſſung der Montur und Rüſtung . . . 84
- F. Von der Unterhaltung der Monturs-Protokolle . . . 93
- G. Von der Conſervation der Montur und Rüſtung . . . 115
- H. Von der Unterſuchung der Montur und Rüſtung . . . 117
- I. Von der Reparatur der Montur und Rüſtung . . . 120
- K. Von der Reinigung der Montur und Rüſtung . . . 121
- L. Von der Vergütung der Montur und Rüſtung . . . 122
- M. Von dem Verkaufe der Montur und Rüſtung . . . 126
- N. Von der Entſchädigung der Montur und Rüſtung . . . 127
- O. Von der Ablieferung der Montur und Rüſtung . . . 128
- P. Von der kriegscommiſſariatiſchen Controlle bey Monturs-Commiſſionen . . . 129

XVII. Hauptſtück. Von den Feuergewehren und der Munition.

1. Abſchn. Von den Feuergewehren . . . 136
- A. Von den Gattungen der Waffen . . . 136
- B. Von der Gebühr der Waffen . . . 138
- C. Von der Anweiſung der Waffen . . . 139
- D. Von der Abfaſſung der Waffen . . . 140
- E. Von der Verpackung der Waffen . . . 141
- F. Von der Behandlung der Waffen im Gebrauche . . . 143
- G. Von der Conſervation der Waffen . . . 145
- H. Vom Putzen und Reinhalten der Waffen . . . 146
- I. Von der Reparation der Waffen . . . 147
- K. Von der Unterſuchung der Waffen . . . 148
- L. Von der Ablieferung der Waffen . . . 149

2. Abſchn. Von der Munition . . . 152
- A. Von der Gewinnnng und Erzeugung des Salniters (Salpeters.) . . . 152
- B. Von der Gebühr der Munition . . . 159
- C. Von der Anweiſung der Munition . . . 161
- D. Von der Abfaſſung der Munition . . . 162

Seite.
E. Von der Conſervation der Munition 162
F. Von der Unterſuchung der Munition 162
G. Von der Ablieferung der Munition 163

XVIII. Hauptſtück. Von den Feld-, Sappe- und Minen-Requiſiten.

1. Abſchn. Von dem Feld-Requiſiten-Ausmaße 165
2. — Von den Sappe-Requiſiten 174
3. — Von den Minen-Requiſiten 176

XIX. Hauptſtück. Von der Remontirung und den Pferden überhaupt.

1. Abſchn. Von der Remontirungs-Inſpection 184
I. Geſtüts-Etabliſſements 184
II. Beſchälanſtalten 187
III. Remontirung 189
2. — Von der Remontirung durch ärariſche Geſtüte 191
3. — Von der Remontirung durch Beſchäl- und Remontirungs-Departements 212
4. — Von der Pferdeſtellung 246
5. — Von dem Pferde-Einkaufe 251
A. In Friedenszeiten 251
B. In Kriegszeiten 264
6. — Von den Officiers-Pferden 266
7. — Von den Dienſtpferden 270
8. — Von der Transportirung der Remonten und ſonſtigen ärariſchen Pferde 279
9. — Von dem Pferde-Putzzeuge 307
10. — Von dem Hufbeſchlage 308
A. Von dem Hufbeſchlags-Beytrage und deſſen Vergütung 308
B. Von dem Hufbeſchlage überhaupt 310

Bayerische Staatsbibliothek München

XVI. Hauptſtück.

VI. Abſchnitt.

Von der Montur und Rüſtung der Mannſchaft und Pferde.

A.

Von der Gebühr der Montur und Rüſtung.

§. 5429.

Die Gebühr der Montur und Rüſtung theilet ſich überhaupt in die für jede Truppengattung beſtimmten Sorten, in die Dauerzeit derſelben und in die Procenten-Gebühr. Was nun jeder Truppengattung an Montur und Rüſtung gebührt, und wie lange die Sorten zu dauern haben, oder welche Procente darauf bemeſſen ſind, weiſen die angeſchloſſenen Monturs- und Rüſtungs-Gebührsausweiſe Nr. 1 bis Nr. 41 aus.

Wie die Gebühr der Montur und Rüſtung eingetheilt wird, und was jede Truppengattung an Montur und Rüſtung erhält.
Hkth. am 25. Sept. 767.
„ „ 10. „ 768.
„ „ 28. May 780.
„ „ 30. „ 808. E 1607.

§. 5430.

Die Monturs- und Rüſtungs-Sorten, nebſt deren Dauerzeit, wurden gleich bey Aufſtellung des ſtabilen Militärs eingeführt, nur erlitten ſie nach den Zeitumſtänden oder bey Errichtung neuer Truppenkörper von Zeit zu Zeit Veränderungen, wie aus den Gebührs-Tableau's zu erſehen iſt; immer aber hat der Grundſatz zu gelten, daß bey Errichtung eines Truppenkörpers die Mannſchaft und die Pferde (letztere aber nur das erſte Mahl) mit der erforderlichen Montur und Rüſtung verſehen, und entweder die Dauerzeit oder die Procente auf dieſelben bemeſſen werden, und daß jene Sorten, welche länger dauern, als vorgeſchrieben iſt, auch länger getragen werden müſſen, ſo wie auch in jenen Fällen alle Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche ohne jemands Verſchulden zu Grunde gehen, nach richtig erhobenem Befunde und nach voraus gegangener Bewilligung verabreicht werden.

Einführung der Monturs- und Rüſtungs-Sorten, nebſt deren Dauerzeit und Procenten-Gebühr.
Hkth. am 18. Nov. 681.
„ „ 21. Jän. 699.
„ „ 6. Jun. 755.
„ „ 25. Sept. 767.
„ „ 10. „ 768.

§. 5431.

Beym Ausbruche eines Krieges wird den Regimentern und Corps das ganze Erforderniß auf den Augmentations-Stand erfolgt, und jenen Leuten von der Mannſchaft, welche als Unter-Officiere eintreten müſſen, gebühren nebſt der Unter-Officiers-Rüſtung auch die Ports-d'épée und ledernen Handſchuhe.

Gebühr auf den vermehrten Stand bey Ausbruch eines Krieges und für jene Leute, welche als Unter-Officiere eintreten.
Hkth. am 28. May 780.
„ „ 27. „ 808.
„ „ 30. „ 808. E 1607.

§. 5432.

Die Reſerve- und Ergänzungsmannſchaft bey den deutſchen Infanterie-Regimentern hat während der Exercier-Zeit bloß die Patrontaſchen mit dem dazu gehörigen Riemenwerke, Cſako-Roſen zur Adjuſtirung der ſelbſt mitgebrachten Hüte, und nöthigen Falls die Schuhe, die übrige Montur aber nur in dem Falle zu erhalten, wenn ſie zur Dienſtleiſtung ganz eingezogen und förmlich in Stand genommen wird.

Was die Reſerve- und Ergänzungsmannſchaft während der Exercier-Zeit an Montur und Rüſtung zu erhalten hat.
Hkth. am 30. May 808.
„ „ 30. Dec. 808.
„ „ 4. Aug. 810. E 2647.

§. 5433.

Die Auszierung der Spielleute-, das iſt, der Hautboiſten- und Tambours-Montur, iſt den Regiments-Inhabern zwar geſtattet, das Aerarium gibt aber an Geld und Materiale nichts mehr, als demſelben eine ordinäre Montur nach der Vorſchrift zu ſtehen kommt, die übrige Embellirung hat der Regiments-Unkoſten-Fond, wenn er zureicht, ſonſt aber der Regiments-Inhaber ſelbſt zu tragen.

Unter welcher Bedingniß die Auszierung der Hautboiſten- und Tambours-Montur geſtattet iſt.
Hkth. am 7. May 777. D 1342.

§. 5434.

Die feſt geſetzte Dauerzeit mit den Monturs-Sorten hat ſowohl im Frieden als im Kriege zu beſtehen, in Kriegszeiten aber kann ſich wegen der ſtärkeren Abnützung und wegen verſchiedener Umſtände an die beſtimmte Dauerzeit, beſonders an den im

Was hinſichtlich der Monturs-Gebühr im Kriege zu beobachten iſt, und wie die jeweiligen Erforderniſſe zu erheben und anzuweiſen ſind.
Hkth. am 11. Nov. 789. E 2950.
„ „ 13. Sept. 805. A 697.
„ „ 7. Dec. 808. E 4459.
„ „ 11. Sept. 809 E 3588.
„ „ 19. Oct. 813. E 4500.

Frieden geſetzten dreyzehnten und fünf und zwanzigſten Monath bey eintretender Gebühr nicht gehalten werden. Bey den Monturs-Stücken der mehrjährigen Dauerzeit und bey den Rüſtungs-Sorten kommt es in Kriegszeiten nur auf den unumgänglichen Bedarf an, weil die Umſtände, unter welchen die Abnützung und die Nothwendigkeit des Erſatzes geſchieht, ſo verſchieden ſind, daß eine Dauerzeit mit Grund nicht beſtimmt werden kann; daher muß das jeweilige Erforderniß durch den Brigadier und Kriegs-Commiſſär genau, und mit Hinſicht auf den letzten Empfang erhoben, und darnach das betreffende Quantum angewieſen werden. Hierbey iſt denſelben aber die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit bey der Unterſuchung einzuſchärfen, damit nicht Monturs- und Rüſtungs-Sorten als unbrauchbar zu paſſieren angetragen werden, welche vielleicht noch einen Feldzug hätten aushalten können. Die Armee-Commandanten haben hierüber ſorgfältig zu wachen, und bey vermuthender Unwirthſchaft oder Fahrläſſigkeit Superreviſionen anzuordnen, und im Falle ſich ein ordnungswidriger Vorgang entdecken ſollte, den ſchuldtragenden Brigadier und kriegscommiſſariatiſchen Beamten zum Erſatze des dem Aerarium dadurch zugegangenen Schadens zu verhalten.

§. 5435.

Was der Brigadier und der feldkriegscommiſſariatiſche Beamte, um ſich hinſichtlich der im Kriege erforderlichen Montur und Rüſtung von aller Verantwortung frey zu erhalten, bey den Muſterungen und Reviſionen zu beobachten haben.
Hkth. am 22. Dec. 793. G 12585.

Damit ſich der Brigadier und der feldkriegscommiſſariatiſche Beamte von aller Verantwortung frey erhalten, daß die im Kriege jeweilig nöthigen Zuſchüſſe an Monturs- und Rüſtungs-Sorten nur auf dasjenige, was zur Conſervation des Mannes unumgänglich nöthig iſt, beſchränkt, und zum Nachtheile des allerhöchſten Aerariums nicht willkührliche Forderungen angewieſen werden, haben ſie bey den Muſterungen und Reviſionen beſonders darauf zu ſehen, ob die Monturs- und Rüſtungs-Sorten von den Compagnie- und Escadrons-Commandanten mittelſt des beziehenden Pauſch-Quantums in dem beſtmöglichſten Zuſtande unterhalten werden, wozu ein durch die Vorgeſetzten zu erzweckender guter Wille des Mannes und eine ununterbrochene Aufſicht der Officiere gehöret; dann was mit der Montur und Rüſtung der abgängig gewordenen Mannſchaft geſchehen, und wie dieſe verwendet worden ſey. Vorzüglich aber muß darauf geſehen werden, ob von den Regimentern über Empfang und Verwendung die Protocolle ordentlich geführt, mithin eine jede Abgabe an die Compagnie oder Escadron vorgeſchrieben, und von derſelben ebenfalls über Empfang und Ausgabe die Verrechnung unterhalten werde, da im entgegen geſetzten Falle die Compagnie oder Escadron weder controllirt, noch zur Rede geſtellt werden könnte, und den bloßen Angaben derſelben Glauben beygemeſſen werden müßte, wodurch das Aerarium der Gefahr von ungebührlichen Forderungen bloß geſtellt ſeyn würde.

§. 5436.

Wie ſich hinſichtlich der eroberten feindlichen Monturs-vorräthe zu benehmen, und was beym Verkaufe eines Materials sub spe rati zu beobachten iſt.
Hkth. am 22. Dec. 793. G 12585.
„ „ 22. März 818. N 716.

So oft feindliche Monturs-Vorräthe erobert werden, ſo müſſen ſie jedes Mahl auf der Stelle ordentlich inventirt und in Rechnung übernommen werden, worüber ſodann das Inventarium mit den Bemerkungen an den Hofkriegsrath einzuſenden iſt, wie dieſelben zum Beſten des Aerariums allenfalls für die Truppen zu benützen, widrigen Falls aber zu vermanipuliren oder zu verkaufen ſeyn könnten. Es kann aber nur in höchſt dringenden Fällen der Verkauf eines Materials sub spe rati von untergeordneten Behörden bewilliget werden.

§. 5437.

Wann die Procenten-Gebühr der Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten nicht Statt findet.
Hkth. am 26. Dec. 813. E 6606.

Während eines Krieges kann von der Erfolgung der Procenten-Gebühr der Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten keine Rede ſeyn, weil die Truppen im Felde immer das Erforderniß nach Befund abfaſſen, die Reſerven aber haben für ihren neuen Zuwachs ſtets neue Sorten hiervon zu erhalten.

§. 5438.

Beobachtungen hinſichtlich der Monturs-Gebühr und Regulirung der Categorie, wenn die Truppen in ihren Friedens-Stationen eintreffen.
Hkth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

Wenn die Regimenter und Corps in ihren Friedens-Stationen eintreffen, ſo iſt vor Allem erforderlich, daß dieſelben, ſo weit ſie auch zur Friedenszeit in der ärariſchen Monturs-Gebühr ſtehen, die erforderliche Montur und Rüſtung erhalten, und die dießfallſigen Categorien ordnungsmäßig berichtiget werden.

§. 5439.

Das Erforderniß muß durch den Brigadier und Kriegs-Commiſſär vorſchriftmäßig durch eine mit pflichtmäßiger Genauigkeit abzuhaltende Unterſuchung erhoben werden.

Wie das Erforderniß durch den Brigadier und Kriegs-Commiſſär zu erheben iſt.
Hkth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

§. 5440.

Da dieſe Unterſuchung auf den Augenſchein ſich gründen muß, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ſie über den Loco-Stand der Mannſchaft ſich nicht erſtrecken könne, und die Commandirten und Abſenten erſt bey ihrem Einrücken in Abſicht des Erforderniſſes auf gleiche Art zu unterſuchen ſind.

Aus welcher Urſache die Unterſuchung ſich nicht über den Loco-Stand erſtrecken kann.
Hkth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

§. 5441.

Bey der Unterſuchung wird es zwar von ſelbſt erwieſen, welche Leute erſt ſpäter von Ergänzungs-Transporten zugewachſen ſind, oder was die Truppen ſonſt für Aushülfen durch Requiſition von ärariſchen Vorräthen erhalten haben; indeſſen muß aber die Unterſuchungs-Commiſſion auf dieſe Umſtände in's Beſondere aufmerkſam gemacht werden.

Was die Unterſuchungs-Commiſſion hinſichtlich der von Ergänzungs-Transporten zugewachſenen und den Truppen geleiſteten Aushülfe an Monturs-Sorten zu beobachten hat.
Hkth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

§. 5442.

Die Cavallerie-Regimenter haben überhaupt bey einer Dislocations-Veränderung oder bey einem Ausmarſche ſich nicht durch die Abfuhr zur Monturs-Commiſſion der Monturs- und Rüſtungs-Vorräthe zu entledigen; auch bey den Cavallerie-Regimentern, welche jeweilig nach Nieder-Oeſterreich beſtimmt werden, iſt dieſer Vorgang ſorgfältig zu vermeiden, und daher immer in Zeiten mit dem betreffenden General-Commando ſich einzuvernehmen, indem ſonſt die mit Rückſicht auf die Beurlaubten und auf die abgeſchafften Pferde angeordnete Vorrathshaltung vereitelt, und zu unwirthſchaftlichen Austauſchungen die Gelegenheit gelaſſen wird.

Bey Dislocations-Veränderungen der Cavallerie-Regimenter haben alle ihre Monturs- und Rüſtungs-Vorräthe mitzunehmen.
Hkth. am 18. Nov. 818. E 3699.

§. 5443.

Was auf dieſe Art mit pflichtmäßiger Rückſicht auf die dienſtmäßige Bekleidung und Ausrüſtung der Truppen, als auch auf die Schonung des Aerarial-Aufwandes durch die Unterſuchungs-Commiſſion als nothwendig befunden wird, iſt dem vorgeſetzten General-Commando mittelſt eines Berichtes und eines nach dem beygedruckten Formulare Nr. 42 in duplo zu verfaſſenden Ausweiſes vorzulegen.

Wie die von der Unterſuchungs-Commiſſion als nothwendig erkannten Monturs- und Rüſtungs-Sorten dem vorgeſetzten General-Commando auszuweiſen ſind.
Hkth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

§. 5444.

Die betreffenden General-Commanden haben darüber gleich zu erkennen, und den Empfang des Erforderniſſes, mit den Bemerkungen, welche etwa zu machen für nöthig erachtet wird, vorſchriftmäßig einzuleiten, den Hofkriegsrath aber von den Veranlaßten, mit Beyſchließung des Berichtes der Unterſuchungs-Commiſſion und eines Pare des vorn erwähnten Ausweiſes, in die Kenntniß zu ſetzen.

Obliegenheiten der General-Commanden hinſichtlich der denſelben ausgewieſenen Monturs- und Rüſtungs-Erforderniſſe.
Hkth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

§. 5445.

In dieſem Ausweiſe muß, wie es das Formular zeigt, auch der Vorräthe in den Magazinen Erwähnung geſchehen, welche die Regimenter bey ihren Reſerven oder Depots allenfalls antreffen.

Welcher Vorräthe in dem zu verfaſſenden Ausweiſe zu erwähnen iſt.
Hkth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

§. 5446.

Die Empfangsbewilligung des General-Commando's ſchließt zwar zugleich die Paſſierung zur Verausgabung der unbrauchbaren Sorten in ſich ein, und die General-Commanden haben in Abſicht der letzteren zugleich zu beſtimmen, wie ſie zur Monturs-Commiſſion abzuliefern, oder zur zeitlichen Schonung der neuen Sorten, auch in der Folge zu den Reparaturen der Truppenkörper beyzulaſſen ſeyen. Was aber die abgängigen Sorten betrifft, da muß die Ausgabsbefugniß derſelben in der Monturs-Berechnung mit den dazu eigens vorgeſchriebenen Documenten erwieſen, und es kann darauf die proviſoriſche Empfangsbewilligung des Erſatzes nicht angewendet werden.

Was die Empfangsbewilligung des General-Commando's in ſich ſchließt, und was mit den unbrauchbaren Monturs- und Rüſtungs-Sorten zu geſchehen hat.
Hkth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

§. 5447.

Nachdem durch dieſe Bekleidungs- und Ausweiſungs-Modalitet den erſten Bedürfniſſen abgeholfen wird, ſo kommt es weiters darauf an, daß jede Truppenabtheilung, welche

Beobachtungen hinſichtlich der Categorie.
Hkth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

ſelbſtſtändige Rechnung führt, wieder in eine gleiche und ordnungsmäßige Categorie mit der Montur und Rüſtung gebracht werde.

§. 5448.

Wie die Empfänge auszuweiſen ſind.
Hkth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

Um dieſes mit der möglichſten Verläßlichkeit zu erreichen, müſſen unter kriegscommiſſariatiſcher Beſtätigung die ſämmtlichen Empfänge an Montur und Rüſtung, welche während des Krieges ſowohl im Felde, als auch in den rückwärtigen Stationen aus den ärariſchen Vorräthen oder mittelſt Requiſition gemacht worden ſind, genau ausgewieſen werden.

§. 5449.

Mit welchem Vorſchlage dieſer Ausweis mit Beylegung des letzten allgemeinen Categorie-Aufſatzes dem vorgeſetzten General-Commando einzureichen iſt.
Hkth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

Dieſer Ausweis iſt mit einem gutächtlichen Vorſchlage der Unterſuchungs-Commiſſion, und mit der Beylegung des letzten allgemeinen Categorie-Aufſatzes dem vorgeſetzten General-Commando einzureichen, um hiernach die nöthige Aushülfe mit Rückſicht auf die Categorie-Termine beſtimmen zu können.

§. 5450.

Obliegenheiten der General-Commanden hinſichtlich der denſelben über ſämmtliche zu ihren Bezirken gehörige gleichartige Truppen eingeſendeten Vorſchläge.
Hkth. am 5. May 779.
„ „ 31. „ 814. E 3717.

Die General-Commanden, ſobald ſie von den ſämmtlichen zu ihren Bezirken gehörigen gleichartigen Truppen dieſe Vorſchläge erhalten haben, müſſen ſolche gehörig prüfen, und mit ihren Gutachten dem Hofkriegsrathe zur weiteren hohen Entſcheidung unterlegen.

§. 5451.

Welche Montur und Rüſtung bey der Infanterie vorräthig ſeyn muß.
Hkth. am 11. Nov. 811. L 4085.
„ „ 19. Oct. 818. E 3299.

Die Rüſtung bey den Regimentern muß ganz in demſelben Verhältniſſe vorräthig ſeyn, als die Regimenter und Corps Feuergewehre zu halten angewieſen ſind, und es iſt nur noch für jene Chargen, welche keine Feuergewehre haben, das für ſie vorgeſchriebene Lederwerk hinzu zu ſchlagen. Bey der Montur kann nur von jenen Sorten die Rede ſeyn, welche der Mann nicht auf Urlaub mit ſich nimmt, nähmlich von dem Cſako und dem Roquelor.

§. 5452.

Monturs- und Rüſtungsvorrath bey der Cavallerie.
Hkth. am 31. Oct. 817. E 3431.

Da bey der Cavallerie in Abſicht der Mannſchaft der beſondere Umſtand obwaltet, daß nebſt dem angeordneten Loco-Stande ein eigenes Ausmaß des Friedensſtandes für berittene und unberittene Gemeine beſtehet, ſo iſt auch wegen der Montur, welche der Mann nicht mit ſich auf Urlaub nehmen darf, und auch wegen des Mannes Rüſtung feſt geſetzt, daß dieſe Sorten nicht auf den completten Friedensſtand an Mannſchaft, ſondern für den completten Stand der berittenen, mithin bey einem ſchweren Cavallerie-Regiment 180, und bey einem leichten 320 Garnituren ſolcher Sorten (wenn der Loco-Stand der Vorſchrift gemäß beſtehet) bey den Regimentern in vollkommen brauchbarem Stande im Magazine vorhanden ſeyn ſollen.

§. 5453.

Aufbewahrung der Pferdrüſtungen bey den Cavallerie-Regimentern nach dem Kriege für den completten Friedensſtand.
Hkth. am 15. Oct. 818. E 3293.

Die auf den completten Friedensſtand abgängigen Pferdrüſtungs-Sorten ſind nicht nur zu ergänzen, ſondern es müſſen auch von dem für die nach einem Kriege pr. Escadron abgeſchafften Pferde beſtehenden Vorrathe an Pferdrüſtungen die im nähmlichen Jahre gebührenden Procenten, ſo weit ſie wirklich erforderlich ſind, beſtritten werden, anſtatt letztere aus der Monturs-Commiſſion empfangen zu laſſen. Was nach dieſer Verordnung an Pferdrüſtungen übrig bleibt, iſt für künftige Bedarffälle gut aufzubewahren. Gleich wie man bey dieſer Verfügung die Abſicht hat, den Cavallerie-Regimentern, welche nicht immer mit hinlänglichen und gut beſchaffenen Depoſitorien verſehen ſind, die Aufbewahrung dieſer mannigfaltigen Artikel nach und nach zu erleichtern, ſo wird auch nur für den completten Friedensſtand an Pferden die Ausrüſtung fortan gedeckt zu wiſſen, den Monturs-Commiſſionen aufgetragen, jene Gattungen und Anzahl an Pferdrüſtungen, welche ein Cavallerie-Regiment von ſeinem Vorrathe auf das complette Friedenserforderniß zur Beſtreitung der Gebühr an Procenten in die Verwendung bringt, von ihren eigenen Vorräthen bey ſich beſonders zu depoſitiren, als einen unangreiflichen Vorrath aufzubewahren, in dem Vorraths-Rapporte von dem allgemeinen Vorrathe in Abzug zu bringen, und mittelſt einer beſonderen Beylage derſelben auszuweiſen, was, wie viel, und für welche Regimenter ſolcher Geſtalt im Vorrathe ſey.

§. 5454.

Zur beſſern Conſervirung der Fußbedeckung und zur Erleichterung der Schuh- und Stiefel-Reparaturen wird den Truppen auch Limito-Leder bewilliget. Wie viel nun für ein Jahr oder einen Monath pr. Kopf bemeſſen iſt, enthält der beygedruckte Litimo-Leder-Erforderniߧaufſatz Nr. 43, nach welchem Ausmaße, das nicht überſchritten werden darf, die Regimenter und Corps das Limito-Leder zu empfangen, und dafür der Monturs-Commiſſion, und zwar:

Für den Centner Sohlenleder 50 fl., für den Centner Oberleder 56 fl., und für den Centner Brandſohlenleder 54 fl. W. W. zu entrichten haben.

Was den Truppen an Limito-Leder gebührt, und wie dasſelbe zu vergüten iſt.
Hfth. am 20. Febr. 805. E 406.
„ „ 9. Jul. 810. E 2303.
„ „ 7. Aug. 811. E 2584.

§. 5455.

Dieſes bewilligte Leder gebühret bloß auf den effectiven Stand, nach Abſchlag der außer Landes Abſenten und Beurlaubten von einer Exercier-Zeit zur anderen, und darf nie eher im Ganzen verabfolgt werden, als bis die erſte Hälfte der Schuh- oder Stiefel-Categorie verſtrichen iſt, auch darf hieran eben ſo wenig als Nachtragsforderung etwas angewieſen werden, weil dieſes Limito-Leder nur auf die currente Gebühr, keineswegs aber für die vergangene Zeit als Nachtrag gefaßt werden darf.

In wie weit den Truppen dieſes Limito-Leder gebührt, und wann es zu erfolgen iſt.
Hfth. am 4. May 808. E 613.
„ „ 16. Apr. 810.
„ „ 7. Aug. 811. E 2584.

§. 5456.

Bey den Truppen, bey welchen die innere Wirthſchaft im Ganzen nicht eingeführt iſt, und jedermann ſein Pauſchale auf die Hand erhält, iſt die Mannſchaft von dieſer Wohlthat nicht ausgeſchloſſen, das zu den Reparaturen bemeſſene Leder um den Limito-Preis und die ſonſtigen Materialien um den jeweiligen Oekonomie-Commiſſions-Anſchaffungspreis zu erhalten, und es werden die Compagnie- und Abtheilungs-Commandanten es gern auf ſich nehmen, den nöthigen Verlag an Leder und ſonſtigen Materialien gegen die Vergütung von dem Pauſchale der Mannſchaft nach der hier vorgeſchriebenen Art an ſich zu bringen.

Auch iene Truppen, bey welchen die innere Wirthſchaft nicht eingeführt iſt, ſind von dieſer Wohlthat nicht ausgeſchloſſen.
Hfth. am 7. Aug. 811. E 2584.

§. 5457.

Im Falle aber Regimenter und Corps nicht Gelegenheit haben, das Limito-Leder, welches denſelben zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel im Limito-Preiſe abzufaſſen bewilliget iſt, in rechter Zeit von den Monturs-Commiſſionen zu erhalten, und ſie Gelegenheit hätten, die nöthigen Ledergattungen in der Gegend ihrer Bequartierung ſelbſt um einen dem Limito-Preiſe äquiparirenden Betrag, oder vielleicht noch leichter anzuſchaffen, ſo iſt denſelben geſtattet, das benöthigende Leder vom Civile, und zwar ſo viel als möglich aus der erſten Hand anzuſchaffen.

In welchem Falle den Regimentern geſtattet iſt, das nöthige Leder ſelbſt anzuſchaffen.
Hfth. am 9. July 810. E 2303.

§. 5458.

Den Feldwebeln, Wachtmeiſtern und Cadetten wird geſtattet, jene Monturs-Sorten, welche ſie bey eintretender Gebühr nicht in natura abfaſſen wollen, zu reluiren. Dieſe Reluirung erſtreckt ſich jedoch nur auf die Schuhe, Wäſche, Halsbinden und andere kleine Monturs-Stücke, und kann daher nie auf die große Montur ausgedehnt werden.

Obſchon die Corporale im Allgemeinen von der Reluirung der Monturs-Sorten ausgeſchloſſen ſind, ſo wird doch den Artillerie-Corporalen, ſo wie den Feldwebeln derſelben geſtattet, die Stiefel, Gattien, Hemden, Hüte, Tuchhoſen und Halsbinden ohne Schnallen in den jeweilig beſtimmten Preiſen zu reluiren; eben ſo iſt den Chargen bey den Artillerie-Zeugämtern und bey den Garniſons-Artillerie-Diſtricten die Reluirung der Montur geſtattet.

In wie weit die Reluirung der Montur geſtattet iſt.
Hfth. am 17. Jän. 797.
„ „ 27. „ 798.
„ „ 4. März 805. E 506.
„ „ 16. Jän. 808. E 177.
„ „ 16. Jul. 808. E 2447.
„ „ 24. Sept. 808. E 3376.
„ „ 2. Sept. 809. E 1174 u. 3456.
„ „ 4. Dec. 811. E 3884 u. 4056.

§. 5459.

Dieſe Reluitionen haben für die Monturs-Sorten, welche bey eintretender Gebühr nicht in natura abgefaßt werden, immer nach den wirklichen jeweiligen Anſchaffungspreiſen, in ſo weit nicht, wie auf die Schuhe, ein eigener Reluitions-Preis feſt geſetzt iſt, zu geſchehen; dabey können jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nur die Macherlohnsbeträge ſammt Mittelding, und ſonſt keine Regie-Koſten, mit in Anſchlag gebracht werden.

Wie die Reluition der Monturs-Sorten zu geſchehen hat.
Hfth. am 24. Sept. 808. E 3376.
„ „ 3. Jun. 810. E 1884.
„ „ 4. Dec. 811. E 3884 u. 4056.

In welchem Falle den Escadrons- u. Compagnie-Commandanten die Reluition der Schuhe zu geſtatten iſt.
Hkth. am 11. Jun. 777.
" " 6. Jän. 798.
" " 27. " 808. E 152 u. 234.

§. 5460.

Die Reluirung der Schuhe bey der Infanterie und Cavallerie kann nur dann Statt finden, wenn das Regiment keine außerordentliche Paſſierung erhalten hat, die Mannſchaft mit guten Schuhen und Stiefeln verſehen, und der pr. Compagnie mit 15 Paar vorgeſchriebene Vorrath richtig vorhanden iſt; wenn aber die Escadrons- und Compagnie-Commandanten durch gute innere Wirthſchaft bey eintretender Gebühr wirklich einige neue Schuhe erſpart hätten, ſo können ſie gegen Anweiſung des reſpicirenden Kriegs-Commiſſärs auf die Art reluirt werden, daß die Monturs-Commiſſion dem Regimente oder Bataillone bey gleichzeitigem Eintritte der Categorie um ſo viel Paar Schuhe unter der eigentlichen Natural-Gebühr weniger, als in dem beſonderen Entwurfe zur Reluirung angewieſen wurden, erfolge, für die reluirten Schuhe aber den von dem k. k. Hofkriegsrathe jeweilig beſtimmten Schuh-Reluitions-Preis hinaus gibt.

Wann die Reluition der Schuhe im Kriege Statt finden kann.
Hkth. am 3. Jun. 810. E 1844.

§. 5461.

Die Reluition der Schuhe kann im Kriege entweder nie, oder nur unter beſonderen Umſtänden auf ausdrückliche Bewilligung des Armee-General-Commando's Statt haben, welche dann von Fall zu Fall erſt angeſucht werden muß.

Den Trompetern wird die Reluition der Montur nicht geſtattet.
Hkth. am 8. Aug. 804. E 1750.

§. 5462.

Den Trompetern wird nicht geſtattet, ihre Montur zu reluiren, auch kann denſelben die Austauſchung der Säbel nicht geſtattet werden.

Wem die Reluirung der Federbüſche geſtattet iſt.
Hkth. am 17. Nov. 806. E 3825.

§. 5463.

Die Federbüſche der Artillerie und Extra-Corps, dann Huſaren, können nach dem jeweiligen Reluitions-Preiſe reluirt werden.

Die tuchenen Cavallerie-Ueberzughoſen können reluirt werden.
Hkth. am 2. Sept. 809. E 1174 u. 3456.

§. 5464.

Die Cavallerie-Regimenter können ſtatt der tuchenen Ueberzughoſen das Aequivalent erhalten, und die Anſchaffung kann dem Manne ſelbſt überlaſſen werden.

In welchen Fällen die Reluition der kleinen Monturs-Sorten bey den Invaliden Statt finden kann.
Hkth. am 24. Jul. 817. E 2228.

§. 5465.

Die Reluition der kleinen Monturs-Sorten bey den Invaliden kann nur in jenen Fällen Statt finden, wo die vorher gehörig erhobene Leibesbeſchaffenheit des Mannes wirklich das Tragen des einen oder anderen dieſer kleinen Monturs-Stücke nicht zuläßt. In ſolchen Fällen muß immer bey Aufrechnung der Reluitions-Beträge der zur Zeit der betreffenden Gebührs-Categorie beſtehende Anſchaffungspreis der verſchiedenen Monturs-Sorten beſtätiget beygebracht, und hiernach die Reluition berechnet werden; ferner iſt zu wachen, daß der Mann ſtatt der nicht in natura empfangenen ärariſchen Monturs-Stücke ein anderes auf ſeinen Körper paſſendes Kleidungsſtück, wodurch der Zweck des erſteren erreicht wird, ſich anſchaffe.

Gebühr der Gränztruppen im Frieden und Kriege.
Hkth. am 5. Oct. 807. B 3482.
" " 14. Sept. 808. B 3463.
" " 8. Apr. 812. B 1986 u. 1988.
" " 24. Jun. 812. B 1899.
" " 5. Aug. 812. B 2396.

§. 5466.

Den Gränzern gebührt im Frieden überhaupt außer den Schuhen keine Montur vom Aerarium, ſondern die Gränzhäuſer müſſen ihre Enrolirten von dem bewilligten Dienſt-Conſtitutivum ſelbſt kleiden, und im Falle eines Ausmarſches haben die Gränzer ſo viel als möglich mit der ihnen eigenthümlichen Montur auszumarſchiren, jeder Mann aber muß den Czako, 2 Hemden, 2 Gattien, Halsflor, Brotſack, Holzmütze und Fäuſtlinge, dann den Hoſenriemen in ganz gutem Stande (gegen Vergütung vom Aerarium) vom Hauſe mitbringen, weil ärariſche Montur den Gränzern nur dann erfolgt werden kann, wenn ſie in der vom Hauſe mitgenommenen wegen ihrer ſchlechten Beſchaffenheit nicht mehr zu dienen vermögen.

Was die Regiments- und Compagnie-Commandanten beym Ausmarſche aus der Gränze hinſichtlich der Montur zu beobachten haben.
Hkth. am 8. Apr. 812. B 1945 u. 1986, 1988, 4990.

§. 5467.

Die Regiments- und Compagnie-Commandanten bleiben daher ſtreng verantwortlich, daß die Gränzhäuſer ihren ausmarſchirenden Soldaten die beſten Monturs-Sorten, die ſie haben, mitgeben, und daß nicht, wie es hier und da bey früheren Ausmärſchen geſchah, nur ſchlechte Montur mitgegeben werde, während die Gränzer gute oder doch beſſere zu Hauſe ließen.

§. 5468.

Der aus dem Felde oder aus Garniſonen in die Gränze zurück kehrenden Mannſchaft bleiben die ärariſchen Monturs-Stücke und Torniſter, welche ſie mitbringen, unter der Bedingung eigenthümlich, daß ſie dieſe Montur in gutem Stande erhalten, ſich derſelben nur bey Ausrückungen bedienen, und daß, wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit ein Ausmarſch erfolgt, die Gränzer ſchuldig ſeyen, wieder mit ſolcher auszumarſchiren, ohne dafür vom Aerarium eine Vergütung in Anſpruch zu nehmen.

Unter welchen Bedingniſſen den Gränzern die ärariſchen Monturs-Stücke, wenn ſie in die Gränze zurück kehren, beybelaſſen werden.
Hkth. am 30. Apr. 779. B 791.
„ „ 5. Oct. 807. B 348.
„ „ 24. Jun. 812. B 1899.
„ „ 5. Aug. 812. B 2396.
„ „ 6. Jun. 814. B 2767.

§. 5469.

Ueber die ärariſchen Monturs- und Rüſtungs-Stücke, welche auf dieſe Art der Mannſchaft überlaſſen werden, ſind Ausweiſe zu verfaſſen, mittelſt deren zugleich bey jeder Monturs-Gattung, die Dauerzeit, wie lange ſie noch getragen werden muß, anzumerken iſt.

Auf welche Art die Ausweiſe über die der Mannſchaft überlaſſenen Monturs- und Rüſtungs-Stücke zu verfaſſen ſind.
Hkth. am 6. Jun. 814. B 2767.

§. 5470.

In Anſehung der ärariſchen Schuhe und der Huſaren-Cſismen, welche die aus dem Felde zurück kehrende Mannſchaft mitbringt, iſt zu beobachten, daß die für die Zeit des Krieges verkürzte Dauerzeit ſich mit demjenigen Monathe ende, in welchem die Mannſchaft aus dem Felde zurück gekommen iſt, wornach von dem darauf folgenden Monathe die für die Schuhe und Cſismen der Gränzer feſt geſetzte Friedens-Dauerzeit ihren Anfang nimmt.

Wann die Friedens-Categorie der Schuhe und Cſismen beym Eintreffen der Gränzmannſchaft in die Gränze einzutreten hat.
Hkth. am 10. Oct. 812. B 3146.
„ „ 6. Jun. 814. B 2767.

§. 5471.

Damit übrigens die Gränzer mit denjenigen Schuhen oder Cſismen, welche ſie aus dem Felde mitbringen, ſo lange auszuhalten vermögen, bis ihnen wieder neue gebühren, ſo iſt darauf zu ſehen, daß die Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, welche ohne dieß die Reparations-Gelder bis einſchlüſſig desjenigen Monathes beziehen, in welchem die Gränzer in ihre Regiments-Bezirke eintreffen, ſie nicht etwa mit unreparirten Schuhen oder Cſismen zu ihren Familien abſchicken.

Obliegenheiten der Compagnie- und Escadrons-Commandanten hinſichtlich der Schuhe- und Stiefel-Reparation jener Gränzer, welche zu ihren Familien abgehen.
Hkth. am 6. Jun. 814. B 2767.

§. 5472.

Die Categorie der Monturs-Sorten, welche die Gränzer aus dem Felde mitbringen, iſt jener vollkommen gleich, welche für die ganze Armee, mithin für alle Linien-Truppen beſteht; wenn nun die letzteren die Bedingungen dieſer Categorie erfüllen müſſen, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es auch die Gränzer um ſo mehr können, da bey ihnen die Monturs-Sorten in Friedenszeiten weit beſſer, als bey den Linien-Truppen, welche die ärariſche Montur beynahe nie vom Leibe bringen, die Categorie ausdauern können. Wenn nun die Gränzer ihre Montur nicht gehörig ſchonen, und durch das ſtäte Tragen, auch im häuslichen Gebrauche vor Ende der Dauerzeit ganz abnützen, ſo kann das Aerarium eine ſolche Abnützung nicht entgelten.

Categorie der Monturs-Sorten, welche die Gränzer aus dem Felde mitbringen.
Hkth. am 20. Dec. 809. B 3183.
„ „ 18. Apr. 810. B 1636.
„ „ 10. Oct. 812. B 314.

§. 5473.

In ſo weit den ausmarſchirenden Gränzern für die aus dem Felde mitgebrachten Roquelore und Torniſter, von welchen die vorgeſchriebene Dauerzeit noch nicht vorüber iſt, neue vom Aerarium erfolgt werden müſſen, haben die Gränzhäuſer dem Aerarium von der jeweiligen Beköſtigung denjenigen Betrag zu erſetzen, der auf die mit den alten Sorten ausgehaltene Dauerzeit ausfällt, wogegen die Categorie der neuen Sorten von der Zeit ihres Empfanges wieder neu anzuſchreiben iſt. Eben ſo könten der Gränzmannſchaft, wenn es zu einem Ausmarſche kommt, die alten unbrauchbaren Monturs-Sorten, welche ihre Dauerzeit noch nicht ausgehalten haben, um die Mannſchaft auch an dieſen Sorten nicht Mangel leiden zu laſſen, gegen neue ausgewechſelt werden, welche die Gränzhäuſer auf die vorgeſchriebene Art zu vergüten haben. Dieſe Beträge aber ſind ſodann von derjenigen Vergütung abzuziehen, welche die Gränzhäuſer für die übrige, ihren ausmarſchirten Soldaten vom Hauſe mitgegebene eigenthümliche Montur vom Aerarium zu erhalten haben, daher auch deßwegen immer die Unterſuchung von der Brigade und dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſariat vorgenommen werden muß.

In welchem Falle den Gränzern ärariſche Montur und Rüſtung bey einem Ausmarſche zu erfolgen, und was hinſichtlich der Vergütung derſelben zu beobachten iſt.
Hkth. am 20. Jun. 812. B 1901.
„ „ 24. „ „ B 1899.
„ „ 5. Aug. „ B 2396.

§. 5474.

Wann der Gränzmannſchaft die angewieſene Montur zu erfolgen iſt.
Hfth. am 28. März 809. E 1470.
„ „ 20. Jun. 812. B 1901.
„ „ 8. Jul. 818. B 3791.

Die für den Fall der Mobilmachung zum Empfange angewieſenen Monturs-Stücke und die kalbfellenen Torniſter ſind bis zu einem erfolgenden wirklichen Ausmarſche im Magazine aufzubewahren, mithin nicht vorher an die Mannſchaft zu vertheilen, weil die Gränzer bey ihrer Friedens-Dienſtleiſtung keine Monturs-Gebühr haben, ſondern ihre Dienſte in der Haus-Montur verrichten müſſen.

§. 5475.

In welchem Falle dem General-Commando zuſtehet, die abgängige Montur anzuſchaffen.
Hfth. am 4. Aug. 806. B 3138.
„ „ 5. Oct. 807. B 3482.

Wenn beym Ausbruche eines Krieges die Oekonomie-Commiſſionen nicht in Stand geſetzt ſind, die Gränzmannſchaft hinlänglich mit Montur zu verſehen, ſo iſt dem General-Commando eingeräumt, die abgängigen Monturs-Stücke, beſonders für die in Friedenszeiten nicht montirte Augmentations-Mannſchaft nach Maß des mehr oder minder ſchnellen Ausmarſches, wo es thunlich, gleich im Lande vom Aerarium mit Intervenirung des kriegscommiſſariatiſchen Beamten anſchaffen zu laſſen, wozu aber die Regimenter bey einem wirklich eintretenden Falle jedes Mahl beſonders anzuweiſen ſind.

§. 5476.

Abzug der Zwiſchen-Empfänge von der Gebühr.
Hfth. am 24. Sept. 770.
„ „ 11. Nov. 789. E 2950.
„ „ 11. Sept. 809. E 3588.
„ „ 19. Oct. 813. E 4500.

Bey den in Friedenszeiten neu eintretenden Adjuſtirungen iſt der Abzug der von Zeit zu Zeit außer der Gebührszeit empfangenen Sorten vom Tage der zweyten Hälfte der Gebührszeit zu bewirken; bey den in Kriegszeiten neu eintretenden Adjuſtirungen aber hat dieſer Abzug auf folgende Art zu geſchehen: Bey jenen Sorten, welche eine zwölf- oder dreyzehnmonathliche Dauerzeit haben, ſind die Zwiſchen-Empfänge von dem zehnten Monathe, bey jenen der achtzehn-, vier und zwanzig- und rückſichtlich fünf und zwanzigmonathlichen Dauerzeit die vom dreyzehnten Monathe, bey jenen der dreyjährigen Dauerzeit vom fünf und zwanzigſten Monathe, bey jenen der vierjährigen Dauerzeit aber die vom ſieben und dreyßigſten Monathe empfangenen derley Sorten von der eintretenden Gebühr abzuſchlagen, dagegen alle ſchon in den früheren Monathen empfangenen Sorten auf den vorher gegangenen letzten Empfang anzurechnen, folglich bey eintretender Gebühr zu erfolgen.

§. 5477.

Welche Monturs- und Rüſtungs-Sorten von der Mannſchaft, die in Abgang gebracht wird, ein Eigenthum des Aerariums zu verbleiben haben.
Hfth am 28. Jän. 808.

Alle von der Mannſchaft, welche abgängig wird, hinterlaſſenen Monturs- und Rüſtungsſtücke bleiben ein Eigenthum des Aerariums, nur ſind hiervon bey der Infanterie die Schuhe ohne Rückſicht der Zeit, bey der Cavallerie und allen übrigen Abtheilungen (jedoch ausſchließlich des Fuhrweſens), die Stiefel haben, jene der erſt in der zweyten Hälfte der beſtimmten Dauerzeit Verſtorbenen ausgenommen; weil ſolche den Compagnie- und Escadrons-Commandanten zum Behufe der ſtets brauchbaren Unterhaltung dieſer Monturs-Gattung bey der effectiven Mannſchaft gehören, dagegen ſind die Compagnie- und Escadrons-Commandanten verbunden, den im Regimente oder zu anderen Regimentern transferirten Leuten jederzeit vollkommen gute Schuhe und Stiefel mitzugeben.

§. 5478.

Was mit den unbrauchbaren Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche dem Aerarium von der in Abgang gebrachten Mannſchaft verbleiben, zu geſchehen hat.
Hfth. am 28. Jän. 808.
„ „ 4. Aug. 810. E 2647.

Wenn Monturs- und Rüſtungs-Sorten von der in Abgang gekommenen Mannſchaft zurück bleiben, welche wegen der im Gebrauche größten Theils ausgehaltenen Dauerzeit und deßwegen entſtandener Unbrauchbarkeit auf die vorkommenden Erforderniſſe nicht verwendet werden können, ſo ſind ſie bey der Muſterung oder Reviſion von dem Brigadier und Kriegs-Commiſſär genau zu unterſuchen, und der Befund iſt unter ihrer Fertigung mittelſt einer Individual-Conſignation nach dem bey den Muſter-Eingaben vorgeſchriebenen Formulare, in welcher die Art und die Zeit des Abganges der Leute, dann wie lange ſie bey denſelben im Gebrauche waren, verläßlich bemerkt ſeyn muß, in der Monturs-Relation anzuzeigen, und derley unbrauchbare Sorten können nur auf hofkriegsräthliche Bewilligung aus der Verrechnung gebracht werden, wobey noch zu bemerken iſt, daß nach dem angenommenen Grundſatze von allen unbrauchbaren Monturs- und Lederwerks-Sorten, wie ſolche auch zur inneren Wirthſchaft beybelaſſen werden ſollen, ſonach alles Erz, dann die Knöpfe zu den Monturs-Commiſſionen abgeliefert werden müſſen.

§. 5479.

Wenn die Infanterie = oder Cavallerie = Recruten wegen des weiten Marſches und der ungünſtigen Jahreszeit mit neuen Roqueloren und Cavallerie-Mänteln bey ihrer Aſſentirung verſehen werden müſſen, ſo ſind ſie denſelben bey ihrem Eintreffen beym Regimente abzunehmen, und nach vorher gegangener Reinigung von Staub und Schmutz zu hinterlegen, dagegen jene Mäntel in Gebrauch zu geben, welche von den abgehenden Beurlaubten oder von der ſonſt in Abgang gekommenen Mannſchaft bey der Compagnie oder Escadron zurück bleiben, worauf auch bey der Muſterung von der Commiſſion geſehen, und, wie bereits bemerkt worden iſt, darüber relationirt werden muß.

Mit welchen Mänteln die bey den Regimentern eintreffenden Recruten zu verſehen ſind, und was mit jenen Mänteln, welche ſie mitbringen, zu geſchehen hat.
Hkth. am 6. Nov. 811. E 3712.

§. 5480.

Den Recruten, welche aus den Transports = Sammelhäuſern abgeſchickt werden, ſind durchaus keine anderen Monturs = Stücke zu erfolgen, als ihnen nach ihrem Körperbau und den damit in enger Verbindung ſtehenden Claſſen und Gattungen der verſchiedenen Monturs-Stücke unmittelbar gebühren, wofür die Transports = Commanden ſtrengſtens verantwortlich ſind, und die General-Commanden darüber zu wachen haben, damit dem Recruten keine zweydeutige Anſicht von ſeinem künftigen Zuſtande und Schickſale gegeben werde, und überdieß demſelben eine enge kurze, oder auch allzu weite oder lange Kleidung nur höchſt ſparſam vor der Witterung ſchützt, ihn auf dem Marſche hindert, Marodirung und Erkrankung herbey führt, und eine ſolche oft wenige Wochen getragene Montur zum empfindlichſten Verluſte für das Aerarium als ganz unbrauchbar gegen neue ausgetauſcht werden muß.

Welche Montur den aus den Transports = Sammelhäuſern abgehenden Recruten zu erfolgen iſt.
Hkth. am 6. Nov. 811. E 3712.

§. 5481.

Für die deutſchen Cavallerie-Recruten ſind, um den Marſch zu den Regimentern zu machen, nie Stiefel, ſondern nur ungariſche Schuhe anzuweiſen, indem die Stiefel, welche eine vierjährige Dauerzeit haben, bey den Regimentern von der abgegangenen Mannſchaft ſchon vorräthig, und überhaupt nicht geeignet ſind, mit denſelben einen weiten Marſch zu machen.

Aus welcher Urſache für die deutſchen Cavallerie = Recruten nur Schuhe anzuweiſen ſind.
Hkth. am 11. May 813. E 1621.

§. 5482.

Den galiziſchen Recruten ſind während ihres Transportes in die deutſchen Erblande nur Holzmützen, und keine Halsbinden zu verabfolgen, die ungariſchen Recruten bekommen nur dann neue Montur, wenn die weite Entfernung vom Regimente nicht geſtattet, ihnen alte Sorten aus dem Magazine zu verabreichen.

Monturs = Gebühr der galiziſchen und ungariſchen Recruten.
Hkth. am 7. Dec. 767.
„ „ 1. Oct. 794.

§. 5483.

Um zwiſchen denjenigen Monturs = Sorten, welche die Abgehenden mitnehmen, und die Zuwachſenden zur Leibesbekleidung bekommen müſſen, eine nicht allzu große Ungleichheit zu veranlaſſen, muß der Zuwachs ſo viel als möglich mit alten, von der in Abgang gebrachten Mannſchaft zurück gelaſſenen Monturs-Sorten verſehen werden; daher ſollen die Regimenter zur Kleidung der attrapirten und revertirten Deſerteure, dann Recruten, ſo lange ſie alte Stücke haben, nie neue Sorten verlangen. Weil aber den Regimentern doch niemahls theils durch den früheren Vorrath, theils durch die denſelben überlaſſenen alten Sorten, welche die Dauerzeit ausgehalten haben, theils durch jene Sorten, welche die Verſtorbenen und Entwichenen zurück laſſen, ſo viel bleiben kann, als der Zuwachs erfordert, endlich von der zurück gelaſſenen Montur der in Abgang gekommenen Mannſchaft ein guter Theil ſchon abgenützt, von den Deſerteuren aber auch manche Sorten mitgenommen werden, ſo iſt als Grundſatz feſt geſetzt worden, wie an die Recruten, zurück gelangten Deſerteure und Revertenten die Monturs = Stücke zu erfolgen ſind, daß ſie nähmlich zur Nothdurft gekleidet ſeyn müſſen, damit weder der Mann, noch der Dienſt leide, dabey aber auch dennoch die möglichſte Wirthſchaft beobachtet werde. Der erſte Gegenſtand betrifft die Verhaltung zwiſchen der Zeit des Zuwachſes mit jener, in welchem das ganze Regiment die Monturs-Sorte empfangen ſoll. Der zweyte Gegenſtand betrifft die Dauerzeit dieſer Stücke ſelbſt. Der dritte Gegenſtand aber den Unterſchied der Ubication, ob nähmlich der Mann in de

Monturs- und Rüſtungsgebühr der Recruten, Revertirten und Deſerteure, wenn ſie beym Regimente oder Bataillone eintreffen.
Hkth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.
„ „ 6. Jun. 769.
„ „ 6. Nov. 811. E 3712.

Nähe oder in der Ferne zuwächſt. Alle dieſe Gegenſtände müſſen combinirt, und hiernach wegen der Kleidung der Recruten und Revertenten folgende Sätze beobachtet werden.

In welchem Falle der zuwachſende Recrut, eingebrachte Deſerteur oder Revertent Röckel und Leibel neu zu erhalten hat.
Hkth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.
„ „ 6. Jun. 769.
„ „ 1. May 781.
„ „ 6. Nov. 811. E3712.

§. 5484.

Bey den Regimentern oder Bataillonen bekommt jeder Recrut, eingebrachte Deſerteur oder Revertent, der im erſten Jahre nach dem Röckel-Austheilungs-Monathe zuwächſt, Röckel und Leibel neu, oder von guter alter, neu adjuſtirter Montur; jener aber, welcher nach der halben Tragzeit zuwächſt, bekommt kein neues oder gutes altes adjuſtirtes Röckel oder Leibel, ſondern wird mit alter Montur gekleidet, und behilft ſich mit derſelben ſo lange, bis die Gebühr für das Regiment oder Bataillon eintritt; auch muß ſodann einem ſolchen Manne ein neues Leibel gegeben werden, wenn aus der durch ein Jahr getragenen alten Montur dasſelbe auf die vorgeſchriebene Dauerzeit herzuſtellen nicht mehr möglich wäre.

In welchem Falle die Kamaſchen auf die vergangene oder künftige Categorie zu rechnen ſind.
Hkth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.
„ „ 6. Jun. 769.

§. 5485.

Wenn die Kamaſchen in dem zehnten Monathe ausgetheilet werden, ſo rechnet man ſie auf die künftige Categorie; erhält ſie der Mann aber früher, ſo werden ſie auf die jüngſt vergangene Gebühr gerechnet.

Categorie der Schuhe, und wie der Empfang derſelben anzurechnen iſt.
Hkth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.

§. 5486.

Die Schuhe hatten früher im Frieden eine halbjährige, haben dermahl aber eine neunmonathliche Dauerzeit, und jeder Recrut oder Revertent muß 1 Paar Schuhe bekommen. Da in den früheren Zeiten bey der im Frieden beſtandenen ſechsmonathlichen Dauerzeit der bis in den vierten Monath geſchehene Empfang der Schuhe auf die rückwärtig, jener vom fünften Monathe aber auf die nächſte Categorie angeſchrieben worden iſt, ſo wäre es analog, nach dieſem Grundſatze bey der neunmonathlichen Dauerzeit den bis an das ſechste Monath geſchehenen Empfang auf die rückwärtige, jenen vom ſiebenten Monathe aber auf die nächſte Gebühr anzurechnen.

Wie die Tuchhoſen zu verabreichen und anzuſchreiben ſind.
Hkth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.

§. 5487.

Die Tuchhoſen können bis in den ſechsten Monath nach der vorher gegangenen allgemeinen Adjuſtirung der zuwachſenden Mannſchaft verabreicht werden; der nachherige Zuwachs aber muß ſich mit Eigenem behelfen, wenn der Mann damit ſo lange aushalten kann, oder es werden alte Stücke, welche die Verſtorbenen zurück laſſen, verabreicht; erfordert es aber die Nothwendigkeit, den Recruten, einlangenden Deſerteur oder Revertenten auch nach dem ſechsten Monathe mit neuen Tuchhoſen zu verſehen, ſo können ſolche auch bis in den neunten Monath auf die letzt verfloſſene Categorie angeſchrieben werden, vom zehnten Monathe aber ſind dieſe Stücke auf die nächſte Gebühr anzurechnen.

Wie die Hemden an die Recruten, Deſerteure und Revertenten zu verabreichen ſind, und was hinſichtlich derſelben zu beobachten iſt.
Hkth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.

§. 5488.

Zwey Hemden werden dem Manne, ſobald er in Zuwachs kommt, erfolgt, nur iſt dabey zu beobachten, daß, wenn der Mann ſie nach der halben Tragzeit erhält, er auch zur Conſervirung ſeines eigenen auf dem Leibe gehabten Hemdes angehalten werden muß, damit wenn es anders thunlich iſt, ihm bey der nachfolgenden Gebühr keines, oder höchſtens nur ein Hemd gegeben werden darf.

Wer die für Entlaſſene geſtellten Recruten zu montiren hat.
Hkth. am 25. Sept. 767.

§. 5489.

Da für den Recruten, welcher für einen anderen Mann geſtellt wird, der Entlaſſungswerber das Monturs-Geld erlegen muß, ſo erhält ein ſolcher Recrut die Montur vom Aerarium.

Auf welche Art die zuwachſende Mannſchaft mit Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten zu verſehen iſt.
Hkth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.

§. 5490.

Die Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten bekommt der Mann, ſo wie er bey dem Regimente eintrifft, welche Sorten, ſo lange ſie dauern, getragen werden müſſen; nur ſollen an die Zuwachſenden immer vorzüglich die alten, in dem Regiments-Magazine vorräthigen derley Stücke ausgetheilt werden.

§. 5491.

Die in der Regiments=Nummer angeworbenen oder durch die Stellung zuwachſenden Recruten, ſo wie die zum Regimente ſelbſt Revertirten, oder dahin oder in der Nähe eingebrachten Deſerteure ſind ganz nach dieſen Grundſätzen zu behandeln. In ſo weit es aber die auswärtigen Recruten, Revertirende in entfernten Länder, oder eingebracht werdende Deſerteure betrifft, ſo können nur jene Monturs=Stücke zur normalmäßigen erſten Monturs=Adjuſtirung zu Hülfe genommen werden, welche der Mann bey ſeiner Stellung wieder mitgebracht hat, oder welche ihm auf den Werb= oder Sammelplätzen, dem Stellungs=oder Einberufungsorte als höchſt nöthig verabreicht worden ſind, und die er nach der Anlangung bey dem Regimente oder Bataillone von dem weiten Marſche noch brauchbar mitbringt.

Wie die auswärtigen Recruten, Revertenten und eingebrachten Deſerteure hinſichtlich der Montur zu behandeln ſind.
Hfth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.

§. 5492.

Ueberhaupt aber muß gleich, ſo wie ein Recrut, Revertent oder Deſerteur zuwächſt, ſeine von ihm mitgebrachte Kleidung beſchrieben, die dießfällſige Veräußerung unterſagt, demſelben die über dieß noch nöthigen Stücke erfolgt, und ſowohl dieſe, als die mitgebrachten, in der Aſſent= oder Präſentirungs=Liſte angemerkt werden. Nach dem Eintreffen bey dem Regimente muß ferner durch die Reviſion die Uebereinſtimmung der Liſte mit dem Befund der Kleidungsſtücke erhoben, hiernach die paſſierte Adjuſtirung mit einer mehrmahligen dergleichen Beſchreibung veranlaßt, und kriegscommiſſariatiſch beſtätiget werden, bis der Mann mit ſämmtlichen Monturs=Stücken in die allgemeine Categorie des ganzen Regiments oder Bataillons eintritt.

Beobachtungen hinſichtlich der Montur bey zuwachſenden Recruten, Revertenten oder eingebrachten Deſerteuren.
Hfth. am 25. Sept. 767.
„ „ 14. Jän. 768.
„ „ 10. Sept. 768.

§. 5493.

Deſerteure ungariſcher Nation dürfen nie mit deutſcher Montur verſehen werden, und jene Montur, welche die galiziſchen Recruten erhalten, iſt bis zu ihrer wirklichen Eintheilung nicht zu egaliſiren, weil ſie zu verſchiedenen deutſchen Regimentern kommen, ſondern die Egaliſirung hat erſt bey den Regimentern zu geſchehen, wozu ſie ſodann das Materiale und Macherlohn aus der Monturs=Commiſſion erhalten.

Welche Deſerteure mit keiner deutſchen Montur zu verſehen ſind, und aus welcher Urſache die Montur der galiziſchen Recruten nicht zu egaliſiren iſt.
Hfth. am 19. Jun. 773.
„ „ 28. März 780.

§. 5494.

Den Leuten, welche im Regimente transferirt werden, iſt die ganze Leibes=Montur mitzugeben, ohne dieſelbe früher mit einer ſchlechteren zu vertauſchen.

Monturs=Gebühr der im Regimente transferirten Leute.
H.th. am 1. May 781.

§. 5495.

Bey Transferirungen zu einem Regimente oder Corps der nähmlichen Truppengattung iſt die Mannſchaft mit der Montur, welche ſie vor ihrer Transferirung getragen hat, an ihre Beſtimmung abzuſchicken. Bey Transferirung zu einer anderen Truppengattung hingegen iſt der Mannſchaft bloß die nöthige Montur auf dem Marſche mitzugeben, und wenn Sorten darunter begriffen ſind, mit welcher die Mannſchaft bey ihren neuen Truppen wegen der Verſchiedenheit der Kleidung nicht wohl dienen kann, ſo müſſen dieſe ihr mit anderen ausgewechſelten Monturs=Sorten an die Oekonomie=Commiſſion eingeliefert, oder wenn das Regiment näher, als die Monturs=Commiſſion wäre, an dieſes gegen Beſcheinigung zurück gegeben werden.

Monturs=Gebühr der zu einem Regimente oder Corps der nähmlichen oder anderen Truppengattung transferirten Leute.
Hfth. am 25. Sept. 767.
„ „ 10. Sept. 768.
„ „ 1. May 781.
„ „ 28. Jän. 808.
„ „ 26. März 809. O 505.

§. 5496.

Es iſt ſtrengſtens verbothen, der Mannſchaft, welche transferirt wird, ihre im Gebrauche habenden Monturs=Sorten mit ſchlechteren zu verwechſeln, widrigen Falles es an dem Schuldtragenden unnachſichtlich geahndet werden würde, weil der Mann, beſonders wenn er ohnehin ſchon durch Alter oder andere phyſiſche Gebrechen geſchwächt iſt, durch ſchlechte Bekleidung auf dem Marſche nachtheiligen Einwirkungen auf ſeine Geſundheit ausgeſetzt, und dadurch bey ihm der Keim zu nachherigen Krankheiten erzeugt wird.

Die Verwechſelung der Montur iſt ſtrengſtens verbothen.
Hfth. am 25. Sept. 767.
„ „ 10. „ 768.
„ „ 16. Jun. 812. L 1971.

§. 5497.

Die Regimenter haben bey der Abgabe der Cadetten zu den Cadetten=Compagnien denſelben die ihnen wirklich gebührenden Monturs= und Rüſtungs=Sorten mitzugeben, und nicht etwa vor ihrem Abgange vollkommen gute mit unbrauchbaren oder abgenützten Stücken

Monturs=Gebühr der Cadetten, welche von den Regimentern an die Cadetten=Compagnien abgegeben werden.
Hfth. am 16. Jun. 808. D 2851.
„ „ 4. Aug. 808. M 564 u. 864.

auszutauſchen; auch haben die Cadetten bey den Compagnien die egaliſirte Montur und Rüſtung eben ſo, als ob ſie bey ihren Regimentern wären, zu erhalten. Die der Compagnie über jeden Cadetten zukommende Abgabs- oder Reviſions-Liſte muß die letzteren Empfänge aller am Leibe mitbringenden Monturs- und Rüſtungs-Sorten zu entnehmen geben; denn dadurch wird die künftige Gebühr jeder Sorte beſtimmt, und die neuen Faſſungen werden darnach bewirkt.

Monturs-Gebühr der zum oberſten Schiffamte transferirten Leute.
Hkth. am 8. May 809. O 558.

§. 5498.

Die zu dem oberſten Schiffamte von der Infanterie transferirten Privat-Diener behalten ihre Infanterie-Montur, bis ſie ſolche ausgetragen haben.

Monturs-Gebühr der Leute, welche überſetzt werden.
Hkth. am 16. Jun. 812. L 1971.

§. 5499.

Die bey den Superarbitrirungen zu anderen als Feldkriegsdienſten anerkannten Leute ſollen, ſo weit es immer thunlich iſt, mit guter Montur an ihre neue Beſtimmung abgeſchickt werden.

Monturs-Gebühr der in Invaliden-Häuſern zum Cordon oder zu einem Extra-Corps transferirten Leute.
Hkth. am 20. Oct. 786.
„ „ 4. Sept. 804. E 2026.

§. 5500.

Bey allen Transferirungen in Invaliden-Häuſer, oder zum Cordon, wo keine doppelte Montur eingeführt iſt, muß dem Manne, welcher überſetzt wird, die Leibes-Montur beybelaſſen, und durch die vorgeſchriebene Dauerzeit getragen werden, wovon aber die Cſako's, Helme, Caput-Röcke, Roquelore und alle Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten ausgenommen ſind; jedoch kann der Mannſchaft, welche transferirt wird, der Caput-Rock oder der Mantel in außerordentlichen Fällen, als z. B. bey ſtrenger Kälte und in der rauhen Jahreszeit, oder wenn die phyſiſche Beſchaffenheit des Mannes es erfordert, beybelaſſen werden, worauf bey Transferirungen und Ueberſetzungen hinſichtlich der mitzugebenden Montur vorzüglich Rückſicht genommen werden muß.

Monturs-Gebühr eines zum Feldwebel oder Wachtmeiſter überſetzten Fouriers.
Hkth. am 14. May 809. D 896.

§. 5501.

Wenn ein Fourier zum Feldwebel oder Wachtmeiſter überſetzt wird, ſo gebührt demſelben, da er in den obligaten Stand tritt, die Montur vom Aerarium.

Monturs-Gebühr der zu Ober-Officieren avancirten Feldwebels, Corporale und Gemeinen.
Hkth. am 6. Nov. 776.
„ „ 19. März 790.

§. 5502.

Ober-Officieren oder Prima-Planiſten, welche vom Feldwebel, Corporal oder Gemeinen hierzu avancieren, und durch das Avancement aus der Monturs-Rubrik treten, iſt die nähmliche Montur beyzubelaſſen, welche der Mannſchaft, die entlaſſen wird, gebührt.

Monturs-Gebühr der auf Arbeit commandirten Mannſchaft.
Hkth. am 14. März 803. E 928.
„ „ 29. Jun. 811. D 3194.

§. 5503.

Wenn Mannſchaft auf Arbeit in loco commandirt wird, ſo behält ſie ihre ganze Montur und Rüſtung bey; wird ſie aber außer ihrem Standorte commandirt, ſo hat ſie nur folgende Monturs-Sorten mitzunehmen, und zwar: den Helm, Cſako oder Hut (welcher aber nur bey einer Parade aufgeſetzt wird), die Holzmütze, die Halsbinde, den Mantel, das Röckel (welches letztere nur an Sonn- und Feſttagen getragen wird), Leibel, Kittel, tuchene Hoſen, zwey Gattien, zwey Hemden, Kamaſchen, Schuhe, und einen zwilchenen Brotſack; die Armatur, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten der Gemeinen bleiben, wenn deren Mitnahme nicht ausdrücklich befohlen wird, bey den Compagnien zurück, die zur Aufſicht mitcommandirten Unter-Officiere aber erhalten, nebſt der Montur, auch die Rüſtungs-Sorten.

Wenn Tambours mit commandirt werden, ſo ſind ſie ſo, wie die gemeine Mannſchaft, zu behandeln, da ſie gleichfalls mitarbeiten müſſen.

Wie die Montur der auf Arbeit commandirten Mannſchaft zu unterhalten iſt.
Hkth. am 14. März 803. E 928.
„ „ 22. Aug. „ G 2687.
„ „ 7. Jun. 810.
„ „ 12. Oct. 810. D 5885.
„ „ 23. Nov. „ D 6470 u. 6587.
„ „ 27. März 811.

§. 5504.

Wegen der ſtärkeren Abnützung der Montur iſt entweder ein angemeſſenes Abnützungs-Pauſchale von der Arbeits- und hinſichtlich der Unter-Officiere von der Aufſichts-Zulage gleich zurück zu laſſen, oder es hat der Bau-Fond dieſes Pauſchale dem Aerarium zu entrichten, damit die während der Arbeit zu Grunde gehende Montur jederzeit in brauchba-

rem Stande unterhalten werden könne; wird aber nicht nach dem Taglohne gearbeitet, ſondern die Arbeit nach dem Gedinge bezahlt, ſo ſoll der Fond der Entrepriſe das Monturs-Abnützungs-Pauſchale gleich von dem accordirten Lohne abſchlagen, und für die Compagnien beſonders entrichten.

Wie viel an Monturs-Abnützungsgelde zu entrichten iſt, und ob daſſelbe zur Hälfte dem Aerarium, und zur Hälfte den Compagnie-Commandanten, oder aber ganz den letzteren zu gewendet werden ſoll, wird von Zeit zu Zeit von dem k. k. Hofkriegsrathe beſtimmt. Wenn daher das Monturs-Abnützungs-Pauſchale zur Hälfte das Aerarium, und zur Hälfte die Compagnie-Commandanten beziehen, ſo muß die Brauchbarkeit der großen Montur, nähmlich der Kopfbedeckung, der Mäntel, Röckel, Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge das Aerarium, jene der kleinen Montur, nähmlich der Tuchhoſen, Gattien, Hemden, Kamaſchen, Halsbinden und Schuhe die Compagnie-Commandanten nach der in den Gebührsausweiſen beſtimmten Dauerzeit unterhalten. Beziehen aber die Compagnie-Commandanten das Monturs-Abnützungsgeld ganz, ſo liegt auch denſelben allein die Unterhaltung der Montur in brauchbarem Zuſtande ob, und wenn daher die Compagnien über ihre Gebühr neue Monturs-Sorten in natura benöthigen, ſo können ſolche gegen Bezahlung des Beköſtigungspreiſes, der von dem Monturs-Unterhaltungs-Pauſchale herzunehmen iſt, aus den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen abgefaßt werden. Beſondere Zuſchüſſe für Militär-Arbeiter aber finden in keinem Falle Statt.

Wenn zur Aufſicht über die Militär-Arbeiter Ober- oder Unter-Officiere beygegeben werden, ſo iſt es eine Obliegenheit derſelben, das Monturs-Abnützungs-Pauſchale den Compagnie-Commandanten gehörig zu verrechnen.

§. 5505.

In welchem Falle den bey einer Gewehr- oder Pulver- und Salniter-Erzeugung in Arbeit ſtehenden, zum Militär Geſtellten und nach ihrer Aſſentirung als commandirt beurlaubten Leuten, ärariſche Montur gebührt.
Hkth. am 30. Dec. 808.
" " 30. Aug. 810. E 2647.

Die bey einer Gewehr- oder Pulver- und Salniter-Erzeugung in Arbeit ſtehenden und von ihrem Dominium ad militiam geſtellt, und nach ihrer Aſſentirung wieder dahin als commandirt beurlaubt entlaſſenen Leute erhalten erſt dann ärariſche Montur, wenn ſie wirklich zum Dienſte eingezogen werden.

§. 5506.

Beobachtungen hinſichtlich der Montur der zur Mappirung und Triangulirung commandirten Mannſchaft
Hkth. am 12. May 806. I 2196.
" " 30. Oct. 811. E 3624.

Der bey der Mappirung und Triangulirung commandirten Mannſchaft kann, ſo, wie den commandirten Arbeitern, gegen Vergütung von dem höheren Arbeitslohne nach Verlauf der halben Tragzeit auf die vorgeſchriebene Dauerzeit der Zuſchuß mit einem Paar Schuhe ſammt einem Sohlengelde unentgeldlich erfolgt werden, was hingegen die übrige Montur betrifft, ſo iſt bey der Uebernahme ſolcher Leute darauf zu ſehen, daß ſie von den betreffenden Regimentern mit guter Montur und mit einer Reviſions-Liſte verſehen werden, in welcher der Empfang der dem Manne mitgegebenen Montur nach den verſchiedenen Daten und Regiments-Categorien anzuſetzen iſt, damit nach vollſtreckter Dauerzeit die nöthigen Monturs-Stücke auf Rechnung des betreffenden Regiments angewieſen und darin bemerkt werden können.

§. 5507.

Welche Montur der zu den Geſtüten commandirten Mannſchaft beyzubelaſſen iſt.
Hkth. am 10. Jul. 811. E 2026.

Der zu den Geſtüten commandirten Mannſchaft iſt die höchſt nöthige Leibes-Montur, die man ſonſtigen Beurlaubten mitgibt, beyzubelaſſen.

§. 5508.

Welche Monturs-Sorten der auf Urlaub abgehenden Mannſchaft mitzugeben ſind.
Hkth. am 16. März 781. D 1252.
" " 1. May 781.

Der auf Urlaub abgehenden Mannſchaft ſind folgende Monturs-Sorten mitzugeben; nähmlich: 1 Halsbinde mit Schnalle oder 1 Halsflor, 2 Hemden, 2 Gattien, 1 Tuchhoſe, 1 Paar Kamaſchen, 1 Paar Schuhe (bey Truppen, welche ſie tragen), Stiefel oder Cſismen, 1 Röckel, 1 Leibel oder Dollman, oder Leibel mit Aermel, und den etwa beyhabenden Kittel, dann 1 Holz- oder Fouragier-Mütze.

§. 5509.

Die übrigen von den Beurlaubten zurück gelaſſenen Monturs- und Rüſtungs-Sorten ſind aufzubewahren.
Hkth. am 16. März 781. D 1152.
" " 4. Sept. 816. E 3672.

Alle übrigen Monturs- und Rüſtungs-Sorten bleiben in der Verwahrung des Regiments oder Corps, und werden dem Urlauber erſt dann wieder überlaſſen, wenn er einrückt,

in ſo weit dieſe Sorten nicht ſchon während ſeines Urlaubes zweckmäßig verwendet worden ſind. Die Monturs-Stücke, welche dem Urlauber mitgegeben werden, ſind rückwärts auf dem Urlaubspaſſe anzuſetzen, und von dem reſpicirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten mitzufertigen.

§. 5510.

In welchem Falle der beurlaubten Mannſchaft die Mäntel mitzugeben ſind.
Hkth. am 4. Sept. 816. E 3672.
„ „ 16. Jun. 817. E 1841

Derjenigen Mannſchaft, welche beurlaubt und in Transporte zuſammen geſetzt an ihre Beſtimmung abgeſchickt wird, werden im Winter zur Conſervation ihrer Geſundheit die Mäntel, bis ſolche an ihre Beſtimmung eintrifft, und eigentlich vom Transporte entlaſſen wird, beybelaſſen.

§. 5511.

Welche Gattung Montur die auf Urlaub abgehende Mannſchaft zu erhalten hat.
Hkth. am 16. März 781. D 1152.
„ „ 4. Sept. 816. E 3672.

Die Mannſchaft, welche beurlaubt wird, ſoll altbrauchbare Montur, damit dieſelbe vor dem Einfluſſe der üblen Witterung geſchützt und gehörig bedeckt iſt, erhalten; da aber bey den weiten Märſchen, welche die Mannſchaft, die in Transporte zuſammen geſetzt oder in das Ausland beurlaubt wird, zu machen hat, außerordentliche Aushülfe erforderlich werden dürfte, ſo iſt dieſelbe, beſonders die in das Ausland beurlaubte, mit guter Montur zu verſehen.

§. 5512.

Welche Mannſchaft in der Monturs-Gebühr zu verbleiben hat.
Hkth. am 16. März 781. D 1152.
„ „ 24. Jul. 802. E 2986.
„ „ 8. Aug. 804. E 1750.
„ „ 4. „ 810. E 2647.
„ „ 1. Jul. 812. E 2295.
„ „ 24. Oct. „ E 3788.

Die nur auf einige Monathe ſomit auf kurze Zeit mit Urlaub abgehende Mannſchaft iſt in der Gebühr der Montur dem präſenten Stande gleich zu halten; eben ſo bleiben auch die auf Arbeit commandirt Beurlaubten in die Gebühr der Montur der im Regimente oder im Bataillon dienenden Mannſchaft gleich, indem dieſe commandirt Beurlaubten zur Beſtreitung der außerordentlichen Abnützung von ihrem Arbeitslohne einen jeweilig feſt geſetzten Betrag zu erlegen haben. Bey allen übrigen Urlaubern hat die Montur eine doppelte Tragzeit auszuhalten, worauf bey den zur Exercier-Zeit einrückenden Beurlaubten beſonders zu ſehen iſt, indem denſelben vor der ausgehaltenen doppelten Dauerzeit keine neue Montur abgereicht werden kann, ſondern nur in beſonderen Fällen den zur Exercier-Zeit mit zerriſſener Sorten einrückenden Leuten vor Eintritt der Gebühr mit außer Verrechnung ſtehenden Montur ausgeholfen werden darf; auch erhalten die zur Exercier-Zeit einrückenden Leute jährlich 1 Paar Schuhe oder Eſismen, jedoch ohne Sohlengeld und Limito-Leder, weil letzteres erſt dann zur Gebühr eintritt, wenn die Schuhe zur Hälfte der Tragzeit im Gebrauche waren.

§. 5513.

Was mit jener Montur zu geſchehen hat, welche Urlauber mitbringen, und die mit jener des Regiments nicht gleich iſt.
Hkth. am 1. Sept. 802.
„ „ 5. Nov. 806. E 3665.

Wenn die Mannſchaft, welche vom Urlaube einrückt, eine Montur mit ſich bringt die mit jener des Regiments nicht gleich iſt, ſo muß ſie abgenommen, und ſo lange in Verrechnung behalten werden, bis Leute entlaſſen werden, welche ſodann mit dieſer Montur zu verſehen ſind; für jene aber, welchen die ungleiche Montur abgenommen worden iſt, muß, wenn der neue oder altbrauchbare Vorrath nicht hinreichend wäre, das Erforderniß aus den Monturs-Commiſſionen abgefaßt werden.

§. 5514.

In welchem Zuſtande die einrückenden Urlauber die Leibeswäſche mitzubringen haben.
Hkth. am 1. Jul. 812. E 2295.

Die zur Uebungszeit einrückenden Urlauber haben die Leibeswäſche in einem ſolchen Zuſtande mitzubringen, daß ſie mit derſelben nicht nur die Uebungszeit hindurch auslangen, ſondern auch wieder damit nach Hauſe zurück kehren können, daher eine Faſſung der Wäſche größten Theils entbehret werden kann.

§. 5515.

Beobachtungen hinſichtlich der kleinen Montur der einrückenden Beurlaubten.
Hkth. am 1. Jul. 812. E 2295.

Wenn die übrige kleine Montur (mit Einſchluß der Schuhe) der einrückenden Beurlaubten die beſtimmte doppelte Dauerzeit ausgehalten hat, ſo können den betreffenden Leuten zwar die nöthigen Stücke während der Uebungszeit von den ärariſchen Vorräthen zum Gebrauche verabfolgt werden; jedoch müſſen dieſe auf die kurze Zeit der Waffenübung ausgegebenen Monturs-Stücke bey den Compagnien zur Verwendung auf die nächſte Gebühr oder für den neuen Zuwachs zurück behalten, und die Leute in der eingebrachten Kleidung wieder auf Urlaub abgeſchickt werden, daher iſt genau darauf zu ſehen, daß ſowohl die abgereicht

Montur gut erhalten, als auch die mitgebrachte Kleidung der Mannſchaft während der Waffenübung beſonders aufbewahrt werde.

§. 5516.

Die Röckel und Leibel ſollen, wo nicht durchaus, doch größten Theils für den Gebrauch bey der Waffenübung die volle Anwendbarkeit haben; es können jedoch im Einzelnen ſich Fälle ereignen, daß Leute, welche mit einer in einem Feldzuge noch gebrauchten Montur auf Urlaub abgegangen ſind, mit den zurück gebrachten Röckeln und Leibeln im Dienſte nicht erſcheinen können; in dieſem Falle dürfen auch neue Röckel und Leibel für dergleichen Mannſchaft aus den Monturs-Commiſſionen gefaßt und in den Gebrauch gegeben werden, es ſind aber auch dieſe Sorten, gleich allen anderen Monturs-Stücken, nach der Uebungszeit als ein Verrechnungsvorrath beym Regimente zurück zu behalten, und als neu wieder in die Verwendung zu bringen.

In welchem Falle der vom Urlaube einrücken den Mannſchaft vor vollſtreckter Dauerzeit Röckel und Leibel abgereicht werden können.
Hkth. am 1. Jul. 812. E 2295.

§. 5517.

Neue Leibel können im Allgemeinen nur dann gefaßt werden, wenn das Röckel noch brauchbar, das Leibel aber ganz unbrauchbar befunden wird, indem für den Fall, daß der Mann ein neues Röckel und ein Leibel nöthig hätte, das letztere aus den abgelegten Röckeln erzeugt werden muß. Sollte jedoch irriger Weiſe für die Beurlaubten über den unausweislichen Bedarf Montur abgefaßt werden, ſo iſt ſie gut zu conſerviren, und den betreffenden Regimentern bey der künftigen Categorie von der Gebühr abzuſchlagen, wofür die kriegscommiſſariatiſchen Beamten dem Hofkriegsrathe verantwortlich bleiben.

In welchem Falle neue Leibel abgefaßt werden können, und was mit den irriger Weiſe über den Bedarf abgefaßten Monturs-Sorten zu geſchehen hat.
Hkth. am 8. Aug. 812. E 2768 u. 2778.
" " 19. Oct. 818. E 3299.

§. 5518.

Die Monturs-Stücke, welche der Beurlaubte beym Regimente zurück gelaſſen hat, als Cſako und Roquelor, müſſen bey ſeinem Eintreffen ohnehin vorhanden ſeyn, in ſo weit aber dieſe Sorten für den Loco-Stand verwendet worden wären, ſo ſind ſtatt der Roquelore für die Füſiliere nur Kittel aus der Monturs-Oekonomie zu empfangen, und beym Abgange der Mannſchaft auf Urlaub in dem Compagnie-Magazine auf einen künftigen Bedarf aufzubehalten.

In welchem Falle für die eingerückten beurlaubten Füſiliere nur Kittel abzufaſſen ſind.
Hkth. am 1. Jul. 812. E 2295.

§. 5519.

Die Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten, welche auf den vorgeſchriebenen completen Stand abgängig ſind, haben die Regimenter aus der Monturs-Commiſſion ordnungsmäßig zu faſſen, es wird aber den anweiſenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten zur ſtrengſten Pflicht gemacht, daß ſie bey Entwerfung des Erforderniſſes auf den Abzug des Regiments- und Compagnie-Magazins-Vorraths, nach richtigen Inventarien, den genaueſten Bedacht nehmen, und die Anweiſungen für die Beurlaubten mit keinen anderen Empfängen vermiſchen, damit die Monturs-Commiſſion nach ſolchen den Ausweis über die ſolcher Geſtalt verabfolgten Sorten mit Verläßlichkeit verfaſſen und einreichen kann.

Woher die Regimenter die auf den completten Stand abgängigen Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten für die Beurlaubten zu empfangen, und was die kriegscommiſſariatiſchen Beamten bey Anweiſung derſelben zu beobachten haben.
Hkth. am 1. Jul. 812. E 2295.

§. 5520.

Wenn Beurlaubten entweder auf dem Sammelplatze oder ſonſt auf dem Marſche zum Regimente irgendwo aus Mangel der nöthigen Bedeckung Monturs-Stücke abgereicht werden müßten, ſo bringt es die Natur der Sache mit ſich, daß einem ſolchen Manne die auf dieſe Art abgereichten unentbehrlichen Monturs-Stücke bey ſeinem wiederhohlten Abgehen auf Urlaub nicht abgenommen werden können. Indeſſen können dieſe Fälle nicht häufig ſeyn, und ſich größten Theils nur auf 1 Hemd, 1 Gattie und 1 Paar Schuhe erſtrecken. Dieſe abgereichten Stücke müſſen durch die Beſtätigung des reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſariats legitimirt werden, welchen die Beurlaubten ſowohl bey ihrer Einrückung, als auch bey ihrem Wiederabgehen vorgeſtellt werden müſſen.

Welche Monturs-Stücke den eingerückten und wieder auf Urlaub abgehenden Leuten nicht abzunehmen ſind.
Hkth. am 24. Oct. 812. E 3788.

§. 5521.

Wenn die Beurlaubten auf allerhöchſten Befehl zur Exercier-Zeit nicht einberufen werden, ſo ſind ſie in Anſehung der Montur als Beurlaubte bis zur Einberufung zu behandeln, mithin müſſen ſie in der Vorausſetzung, daß ſie mit der vorgeſchriebenen Montur auf Urlaub

Wie die Beurlaubten bis zur Exercier-Zeit hinſichtlich der Montur zu behandeln ſind.
Hkth. am 4. Aug. 810. E 2647.

abgegangen ſind, und die für die Beurlaubten bis zur Exercier-Zeit beſtimmte doppelte Dauerzeit ausgehalten haben, bey ihrem Einrücken ſeiner Zeit als ein neuer Zuwachs angeſehen werden.

§. 5522.

Wie die denſelben verabreichte Montur anzuſchreiben iſt.
Hkth. am 4. Aug. 810. E 2647.

Nach dieſem Grundſatze haben dieſelben die Montur, ſo weit ſie ihrer ſtatt der mitgebrachten abgenützten Stücke wirklich bedürfen, nach dem Maße, als ſie vor oder nach der halben Tragzeit einrücken, auf Rechnung der vergangenen oder künftigen Gebühr zu erhalten.

§. 5523.

In welchem Falle für die nach einem Kriege ohne Montur auf Urlaub entlaſſenen Leute eine Montur in Aufrechnung gebracht werden darf.
Hkth. am 29. May 805. E 1166.
„ „ 30. Dec. 808.
„ „ 4. Aug. 810. E 2647.

Dieſe Vorſchrift hat überhaupt für die Beurlaubten bis zur Einberufung zu gelten, und da nach einem Kriege ſich der Fall ergibt, daß Leute als Rangonirte oder ſonſt ohne Montur auf Urlaub entlaſſen werden, ſo iſt für dieſe nicht eher eine Montur in Aufrechnung zu bringen, als bis ſie vom Urlaube einberufen werden, wo ſie auf erſtbemerkte Art zu behandeln ſind.

§. 5524.

Welche Monturs-Stücke der Mannſchaft vom Fuhrweſen auf Urlaub mitzugeben ſind.
Hkth. am 26. Febr. 819. E 663.

Der vom Fuhrweſen auf Urlaub abgehenden Mannſchaft ſind von der im Gebrauche habenden Montur die Cſako's, Mäntel, tuchenen Ueberzughoſen, Stiefel, Kittel, Brotſäcke und Fäuſtlinge vor ihrem Abgehen abzunehmen, und der in die Dienſtleiſtung einrückenden Mannſchaft bis zur Vollendung der Dauerzeit in den Gebrauch zu geben. Die kleine Montur, als die Tuchhoſen, Hemden, Gattien, Schuhe und Halsflöre, ferner die Leibel, Holzmützen und zwilchenen Torniſter ſind der Mannſchaft in dem Zuſtande, wie ſie ſolche gut erhalten im Gebrauche hat, auf Urlaub mitzugeben, und die von Urlaub in den Dienſt zurück kehrende Mannſchaft empfängt die kleine Montur nach der Gebühr, das Leibel hingegen, die Holzmützen und Torniſter außerordentlich, da ſie mit dieſen Erforderniſſen nicht gebührsmäßig verſehen werden kann. Das Röckel wird der nach dem erſten Jahre der Dauerzeit auf Urlaub abgehenden Mannſchaft abgenommen, und an die Einrückenden abgegeben, den erſteren aber ein altes Röckel mitgegeben, welches bey der vorher gegangenen Categorie außer Gebrauch gekommen, und in dieſer Abſicht eigens aufbewahrt worden iſt; die nach dem zweyten Jahre der Dauerzeit beurlaubte Mannſchaft hingegen hat das im Gebrauche ſtehende Röckel beyzubehalten, und die Einrückenden empfangen die Gebühr des neuen Röckels. Die Urlauber haben bis zum Landes-Poſto-Commando, bey welchem dieſelben in die Dienſtleiſtung genommen werden, in der alten ärariſchen oder in eigener Kleidung einzurücken, ohne bey ihrer Einberufung oder unter Weges neu gekleidet zu werden.

§. 5525.

Wie die in ein Spital abgegebenen Urlauber vom Fuhrweſen nach erfolgter Reconvaleſcirung hinſichtlich der Montur zu behandeln ſind.
Hkth. am 16. Oct 811. E 3431.

Die in ein Spital abgegebenen Urlauber vom Fuhrweſen ſind nach erfolgter Reconvaleſcirung mit ihrer mitgebrachten theils ärariſchen Montur, theils Civil-Kleidung wieder abzuſchicken, und denſelben iſt nur das zu ihrer Bedeckung höchſt Nöthige von den durch die Verſtorbenen zurück gelaſſenen alten Monturs-Stücken zu erfolgen, in welchen einzelnen Fällen ſonach die Verausgabs-Paſſierung von dem General-Commando zu ertheilen iſt.

§. 5526.

Auf was die Brigade und der reſpicirende kriegscommiſſariatiſche Beamte bey Abſendung der beurlaubten Fuhrweſensmannſchaft zu ſehen haben.
Hkth. am 16. Oct. 811. E 3431.
„ „ 26. Febr. 819. E 663.

Die Brigade und der reſpicirende kriegscommiſſariatiſche Beamte haben bey der Abſendung der beurlaubten Fuhrweſensmannſchaft darauf zu ſehen, daß ſie gehörig montirt ſey, gleichwie auch von dem Corps-Commando der abgehenden Mannſchaft die Conſervation der Montur während ihres Urlaubes beſtens anzuempfehlen iſt.

Damit zur Zeit des Wechſels der Beurlaubten auch die Gebühr der Monturs-Stücke eintrete, welche den abzugehenden Leuten mitzugeben ſind, wurde die Categorie der Röckel, Leibel, Holzmützen und der mit ſolchen in Verbindung ſtehenden Fäuſtlinge für den Anfang dieſer Vorſchrift um ſechs Monathe verkürzet, jene der übrigen Sorten aber um ſechs Monathe verlängert, mithin durchaus für ſämmtliche genannte Monturs-Stück auf den 1ten May 1820 feſt geſetzt.

§. 5527.

Die Leute, welche von den Transports-Sammelhäuſern mittelſt Transportes abgeſchickt werden, ſind dergeſtalt mit gut brauchbarer Montur zu verſehen, daß ſie während des Marſches gegen Kälte und Näſſe gehörig verwahrt ſind, und bis zu ihrer Beſtimmung hieran keine Noth leiden. Die Mannſchaft, welche mit einem Transporte abgeſchickt wird, muß daher mit einer gut brauchbaren Montur, welche aus 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Tuchhoſe, 2 Hemden, 2 Gattien, 1 Paar Schuhe, 1 leinenen Torniſter, einer ordentlichen Kopfbedeckung, und in der rauhen Jahreszeit aus 1 Mantel zu beſtehen hat, verſehen ſeyn. Die zur Armee abgehende Mannſchaft aber iſt mit der für jede Truppengattung vorgeſchriebenen Montur und Rüſtung zu verſehen.

Mit welchen Monturs-Stücken die mittelſt Transportes abgeſchickten Leute zu verſehen ſind.
Hfth. am 25. Oct. 777. D 3357.
„ „ 3. Nov. 813. E 5426.
„ „ 24. Febr. 814. I 833 u. 890.
„ „ 18. May 816. F 438.
„ „ 3. Jun. „ G 3339.

§. 5528.

Ein jeder Transport muß ſowohl bey der Uebergabe, als auch bey der Ablöſung kriegscommiſſariatiſch revidirt, und dabey vorzüglich darauf geſehen werden, ob die Mannſchaft mit der vorgeſchriebenen Montur verſehen iſt, ob die nöthigen Reparaturen richtig vorgenommen worden, und ob die Reviſions-Liſten gehörig verfaßt ſind. Die Uebergabe oder Ablöſung ſelbſt aber hat jederzeit im Beyſeyn eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, in deſſen Ermangelung eines Stabs-Officiers oder des Stations-Commandanten zu geſchehen, welche alle Anſtände zu beſeitigen, und den Befund in der Reviſions-Liſte mitzubeſtätigen haben.

Wie und von wem die Transporte vor ihrem Abgehen oder bey der Ablöſung zu revidiren ſind.
Hfth. am 28. Oct. 777. I 3357.
„ „ 24. Febr. 814. I 833 u. 890.

§. 5529.

Der Transports-Commandant muß bey jeder Uebergabe und Uebernahme eines Transportes ſelbſt gegenwärtig ſeyn, die Montur nach der Reviſions-Liſte Mann für Mann, nie aber auf Treue und Glauben übernehmen, oder gar Stücke, die er ſpäter als abgängig gewahr wird, ohne alle Bemerkung eigenmächtig aus der Reviſions-Liſte wegſtreichen; er darf ſich während des Marſches von ſeinem Transporte nie entfernen, oder die erforderliche Ordnung und Diſciplin außer Acht laſſen, indem ſich dadurch die beyhabenden Commandirten, durch dieſes Beyſpiel verleitet, wegen Mangels der höheren Aufſicht eine gleiche Sorgloſigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten zu Schulden kommen ließen, und die Transports-Mannſchaft ſich ſelbſt überlaſſen bliebe, welche endlich ihre Montur auf den Vorſpannswägen oder in den Nacht-Stationen verlieren, vertauſchen, oder wohl gar verkaufen würde; daher muß der Transport nicht nur allein nach der Reviſions-Liſte genau übernommen werden, ſondern der Transports-Führer muß auch überhaupt darauf ſehen, daß während des Marſches keine Montur in Verluſt geräth, dieſelbe ſo viel möglich conſervirt, und kein Stück veräußert oder vertauſcht werde, deßwegen auch vor dem Aufbruche aus jeder Nacht-Station gehörig unterſucht werden muß, ob die Montur bey der Mannſchaft nach der Reviſions-Liſte noch wirklich vorhanden ſey, und gut conſervirt werde.

Obliegenheiten des Transports-Commandanten bey der Uebernahme und während des Marſches.
Hfth. am 25. Oct. 777. D 3357.
„ „ 1. „ 794.
„ „ 27. May 795. E 1189.
„ „ 2. Oct. 807.
„ „ 15. Jun. 814. E 1385.

§. 5530.

Findet man Sorten als abgängig, ſo müſſen ſolche ſogleich aufgeſucht werden, und wenn ſie durch alles Nachforſchen nicht mehr ausfindig gemacht werden können, ſo ſind ſie in der Reviſions-Liſte bey dem betreffenden Manne mit Beyſetzung der Art des Verluſtes anzumerken.

Wie ſich der Transports-Führer zu benehmen hat, wenn Sorten als abgängig befunden werden.
Hfth. am 25. Oct. 777. D 3357.
„ „ 1. „ 794.
„ „ 2. „ 807.

§. 5531.

Wenn ein Mann während des Marſches ein Monturs-Stück unumgänglich nöthig haben ſollte, ſo kann ihm ſolches, jedoch allezeit erſt nach vorher gegangener feldkriegscommiſſariatiſcher Unterſuchung und richtig erhobenem Befunde, bey den Transports-Sammel- und Stabs-Stockhäuſern, welche deßwegen einen angemeſſenen Vorrath an Monturs-Sorten gegen Verrechnung erhalten, ſtatt der im Gebrauche habenden ärariſchen Sorten, beſonders aber Schuhe neu verabreicht werden. Zur Vermeidung aller Unterſchleife,

In welchem Falle der Mannſchaft, die transportirt wird, Monturs-Stücke erfolgt werden können und was mit den unbrauchbaren Sorten zu geſchehen hat.
Hfth. am 14. Jän. 768.
„ „ 25. Oct. 777. D 3357.

und um das Aerarium ſo viel als möglich zu ſchonen, ſind die unbrauchbaren Stücke bey Erfolgung der neuen Sorten der Mannſchaft abzunehmen, und an die Monturs-Commiſſion abzuliefern, wofür das reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſariat verantwortlich bleibt. Die Verabreichung an neuen Monturs-Sorten findet auch dann Statt, wenn der Mann manches Stück wegen der Jahreszeit unumgänglich nöthig haben ſollte, und mit demſelben noch nicht verſehen worden wäre.

Was überhaupt noch bey der Uebergabe eines Transportes hinſichtlich der Montur zu beobachten iſt.
Hkth. am 25. Oct. 777. D 3357.
„ „ 1. „ 794.
„ „ 2. „ 807.

§. 5532.

Bey der Uebergabe des Transportes hat der Transports-Führer eine regimenterweiſe verfaßte Individual-Specification der während des Marſches in Verluſt gerathenen Sorten unter ſeiner Mitfertigung an die übernehmenden Transports-Commandanten zu übergeben, welcher ſonach bey der Uebernahme des Transportes die bey der Mannſchaft wirklich vorgefundenen Monturs-Sorten in den Reviſions-Liſten zu beſtätigen, und ſich wegen der in Verluſt gerathenen Monturs-Stücke auf die von dem Uebergeber des Transportes erhaltene Individual-Verluſt-Specification zu beziehen hat, welche letztere auch der anweſende feldkriegscommiſſariatiſche Beamte, der Stabs-Officier oder der Stations-Commandant mit der Bemerkung zu beſtätigen hat, daß die abgängigen Monturs-Sorten von dem Uebergeber des Transportes in der bemerkten Individual-Verluſts-Specification richtig eingetragen worden ſind.

Die Prima-Planiſten, mit Ausnahme der Trompeter, haben ſich ſelbſt zu kleiden.
Hkth. am 5. Apr. 802. L 1720.
„ „ 23. Aug. 815. I 4475.

§. 5533.

Die Prima-Planiſten, mit Ausnahme der Trompeter, ſind verpflichtet, ſich ſelbſt zu kleiden.

Von wem die Fourierſchützen und Privat-Diener zu kleiden ſind.
Hkth. am 25. Sept. 767.
„ „ 10. „ 768.
„ „ 22. März 777.
„ „ 25. May 778. E 1695.
„ „ 24. Apr. 802. E 1855.
„ „ 21. Jän 804 E 137.
„ „ 18. Sept. 805.
„ „ 10. Febr. 808.
„ „ 12. Jän. 815. I 213.

§. 5534.

Jene Stabs- und Ober-Officiere, welche das Fourierſchützen-Monturs-Geld für ihren beyhabenden Fourierſchützen oder Privat-Diener (für die Officiere des General-Quartiermeiſter-Stabes und Ingenieurs-Corps vom Ober-Lieutenant abwärts) beziehen, ſind verpflichtet, ſie nach der Adjuſtirungs-Vorſchrift ſelbſt zu kleiden. Die Privat-Diener der in Oſt-Galizien bey den Werbbezirken angeſtellten Officiere, ſind in Anſehung der Montur gleich den übrigen Privat-Dienern der Regimenter zu behandeln.

In wie weit den feindlichen Kriegsgefangenen ärariſche Montur zu erfolgen iſt.
Hkth. am 12. Apr. 808. I. 810.

§. 5535.

In dringenden Fällen können den feindlichen Kriegsgefangenen die unentbehrlichſten Monturs-Sorten erfolgt werden, es iſt ſich aber jedes Mahl von der Nothwendigkeit einer ſolchen Abgabe genau zu überzeugen, damit jede Unwirthſchaft ſorgfältigſt dabey vermieden werde.

Mit was für Schuhen die Kriegsgefangenen zu verſehen ſind.
Hkth. am 17. Apr. 799. E 2065.

§. 5536.

Wenn Kriegsgefangene bey ihrer Gefangennehmung mit unbrauchbaren Schuhen verſehen ſind, ſo ſollen ſie mit altbrauchbaren, von den in Spitälern Verſtorbenen hinterlaſſenen Schuhen verſehen werden; wenn ſie aber auf das Erforderniß nicht hinreichen, ſo ſind den am nächſten befindlichen k. k. Truppen ihre beyhabenden alten Schuhe abzunehmen, und ihnen neue zu erfolgen, damit die Kriegsgefangenen mit den alten verſehen werden können.

Was für Monturs-Sorten den feindlichen Kriegsgefangenen, welche faſt ohne Leibeskleidung in die rückwärtigen Provinzen gelangen, zu verabreichen ſind.
Hkth. am 21. Oct. 813. L 3115.
„ „ 19. Nov. 813. E 5554.
„ „ 20. Dec. 813. L 3977.

§. 5537.

Wenn Kriegsgefangene, welche von der Armee abgeſchickt werden, faſt ohne Bekleidung in die rückwärtigen Provinzen gelangen, ſo haben die General-Commanden denſelben Röcke aus Hallina, nach dem Schnitte wie für Oekonomie-Commiſſions-Handlanger, und zum Theil auch aus ordinärem weißen Tuche ohne alle Egaliſirung verabfolgen zu laſſen; auch ſind ihnen Leibel, Hoſen, Gattien, Kamaſchen, deutſche Schuhe, dann Holzmützen, durchaus nach dem Infanterie-Schnitte zu verabreichen, jedoch haben die Kamaſchen, ſtatt aus ſchwarzem Tuche, nur aus Kittelzwilch zu beſtehen.

§. 5538.

Den Leuten, welche mit Abſchied oder Laufpaß entlaſſen werden, ſind an Monturs-Sorten folgende Monturs-Stücke mitzugeben, und zwar: bey der Infanterie und allen mit derſelben äquiparirenden Truppen: 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Halsbinde mit Schnalle oder 1 Halsflor, 1 Tuchhoſe, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Kamaſchen, 1 Paar Schuhe, 1 Holzmütze oder 1 alter Hut, und bey jenen Truppen, welche bloß Stiefel, und keine Schuhe haben, ſind denſelben auch die Stiefel mitzugeben. Bey der deutſchen Cavallerie gebühren ihnen: 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Tuchhoſe, 2 Hemden, 2 Gattien, 1 Paar Schuhe, 1 Halsbinde ſammt Schnalle, 1 Fouragier-Mütze, und 1 allenfalls vorhandener alter Mantelſack.

Bey den Huſaren gebühren denſelben: 1 Dollman, 1 Tuchhoſe, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Kittel, 1 Paar Cſismen, 1 Halsflor, 1 alter Cſako und 1 etwa vorhandener alter Mantelſack. Bey den Uhlanen gebühren denſelben: 1 Kurtka, 1 Leibel, 1 Tuchhoſe, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Topanken, 1 Halsflor, 1 alte Cſapka und 1 etwa vorhandener alter Mantelſack. Der auf ſteuerbare Wirthſchaft entlaſſene Mann iſt dergeſtalt mit Montur zu verſehen, daß er in ſeinem Anſiedelungsorte mit Anſtand erſcheinen kann; der von dem Dominium ſtatt ſeiner geſtellte Mann hat altbrauchbare Montur zu erhalten. Hat die Montur des Entlaſſenen die halbe Dauerzeit noch nicht ausgehalten, ſo iſt ſie für den neu geſtellten Mann zurück zu behalten, und der erſtere bekommt die nöthigen Monturs-Stücke von dem durch die Categorie außer Verrechnung geſetzten alten Vorrathe; wenn aber die Montur der Entlaſſenen die Hälfte der Dauerzeit ausgehalten hat, ſo iſt ihm ſolche, in ſo weit ſie unentbehrlich iſt, mitzugeben, indem ſodann der Fall eintritt, daß der neu geſtellte Mann mit altbrauchbarer Montur gekleidet werde, um die nächſte allgemeine Categorie zu erreichen.

Monturs-Gebühr d. Mannſchaft, die entlaſſen wird.
Hfth. am 20. Sept. 782.
„ „ 7. „ 792.
„ „ 17. Aug. 806. E 2675.
„ „ 18. Jän. 808. E 265.
„ „ 4. Aug. 810. E 2647.

§. 5539.

Die Regiments- und Corps-Commandanten, ſo wie auch die Brigadiere und die reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſäre, ſind unter ſtrengſter Verantwortung verpflichtet, darauf zu ſehen, daß die Mannſchaft, welche entlaſſen wird, mit der ihr gebührenden Montur gehörig verſehen, und nicht ſo ſchlecht gekleidet weggeſchickt werde, daß ſelbſt das öffentliche Mitleiden dadurch rege wird, und Civil-Perſonen ſich gedrungen fühlen, Veteranen gleich Bettlern Kleidungsſtücke zu ſchenken, um ſie nur gegen Blöße und Witterung zu ſchützen, und in den Stand zu ſetzen, ohne Nachtheil ihrer Geſundheit und Beleidigung des Wohlſtandes in ihre Heimath gelangen zu können, indem dieſes einen höchſt nachtheiligen Eindruck ſowohl auf den Soldatenſtand ſelbſt, als auch auf das Civile hervor bringen, und für den Militär-Dienſt äußerſt abſchreckend wäre, wenn ein Unfug dieſer Art geduldet würde. Alle jene Individuen, welche ſich in dieſer Hinſicht etwas zu Schulden kommen ließen, würden nicht nur zur nachträglichen Verabfolgung einer anſtändigen Leibes-Montur verhalten, ſondern auch unnachſichtlich beſtraft werden. Beſonders haben die Brigadiere darüber zu wachen, daß Leute, die bey der Entlaſſung dem Kriegs-Commiſſariate mit brauchbarer Montur vorgeſtellt worden ſind, nicht etwa vor ihrem Abgange wieder entkleidet, und mit zerriſſenen oder ſonſt unbrauchbaren Kleidungsſtücken weggeſchickt werden.

Was die Regiments- und Corps-Commandanten, die Brigadiere und die reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär hinſichtlich der Montur, die den zu Entlaſſenden mitgegeben wird, zu beobachten haben.
Hfth am 28. Jän. 808. E 265

§. 5540.

Wenn Leute kurz vor dem Eintritte der neuen Categorie oder noch vor der halben Tragzeit entlaſſen werden, ſo ſind ſie nicht etwa auf die allgemeine Gebühr mit Montur zu verſehen, wobey bloß in Anſehung der kleinen Montur eine Ausnahme gemacht werden kann; nur wenn die Differenz der Zeit der Entlaſſung gegen die Gebühr mehr als zwey Monathe ausmacht, und die alte Montur des Mannes zu ſehr abgenützt befunden wird, kann er mit altbrauchbarer, mit Combinirung der Entfernung ſeiner Heimath, verſehen werden.

In welchem Falle Leuten, die vor Eintritt der neuen Categorie oder noch vor der halbe Tragzeit entlaſſen werden, ſtatt der beyhabenden Montur altbrauchbare verabfolgt werden kann.
Hfth. am 1. May 781.
„ „ 20. Sept. 782.
„ „ 28. Jän. 808. E 265.
„ „ 4. Aug. 810. E 2647.

§. 5541.

Wie die Leute, welche in das Ausland entlaſſen werden, hinſichtlich der Montur zu behandeln ſind.
Hkth. am 20. Sept. 782.
„ „ 28. Jän. 808. E 265.

Bey den Leuten, welche in das Ausland entlaſſen werden, iſt immer vorzüglich darauf zu ſehen, daß ſie nicht etwa mit ſchlechter Montur dahin abgeſchickt, ſondern daß ihnen die Sorten in gutbrauchbarem Stande mitgegeben werden, worauf die Brigadiere und das Feld=Kriegs=Commiſſariat ſtrenge zu halten haben.

§. 5542.

Welche Montur den neuerdings zum Dienſte verwendeten Patental=Invaliden bey ihrer Entlaſſung beyzubelaſſen iſt.
Hkth. am 16. Aug. 790.

Jenen Patental=Invaliden, welche neuerdings zum Dienſte verwendet werden, iſt bey ihrer Entlaſſung nach Hauſe die Leibes=Montur beyzubelaſſen; nur wenn ſie Leibel mit Aermeln haben, können ihnen die Röckel abgenommen werden.

§. 5543.

Welche Montur den Recruten, die wegen Untauglichkeit nach kurzer Dienſtzeit entlaſſen werden, beyzubelaſſen iſt.
Hkth. am 31. März 772.

Jene Recruten, welche nach kurzer Dienſtzeit untauglich geworden ſind, und deßhalb entlaſſen werden, erhalten bey ihrem Abgehen die kleine Montur.

§. 5544.

In welchem Falle den nach ausgedienter Capitulation beym Regimente verbleibenden Capitulanten Montur zu erfolgen iſt.
Hkth. am 22. Dec. 806. D 4680.

Wenn Capitulanten ihre Capitulations=Zeit ausgedient haben, und noch längere Zeit beym Regimente verbleiben, ſo iſt ihnen keine neue Montur, deren Dauerzeit ſie nicht ausdienen, zu verabfolgen, nur im Falle eines nothwendigen Bedarfes kann ihnen mit alten Sorten aus den Compagnie=Vorräthen ausgeholfen werden.

§. 5545.

Welche Montur der Landwehrmannſchaft beym aus einander Gehen der Bataillone mitzugeben iſt.
Hkth. am 30. Jän. 810. E 295.
„ „ 4. Apr. 815. E 1272.

Beym aus einander Gehen der Landwehr=Bataillone ſind der Mannſchaft diejenigen militäriſchen Kleidungsſtücke, mit welche ſie wirklich verſehen iſt, jedoch mit Ausnahme der Mäntel, gegen dem beyzulaſſen, daß ſie für die gute Erhaltung der mitgenommenen Montur zu ſorgen, und wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit eine Zuſammenrückung erfolgt, ſie mit ſolcher ſich wieder zu ſtellen hat; jedoch ſind der Mannſchaft nicht nur allein bey ihrer Entlaſſung ihre eigenthümlichen Mäntel beyzubelaſſen, ſondern auch die äräriſchen Mäntel, wenn ſie derſelben wegen Mangels anderer Kleidungsſtücke oder wegen Bleſſuren unumgänglich bedürfen.

§. 5546.

Welchen Individuen bey ihrer Entlaſſung die Rüſtung beyzubelaſſen iſt.
Hkth. am 28. May 810. K 520.

Wenn ſich bey Ausbruch eines Krieges Individuen auf ergangene Aufforderung mit Rüſtung geſtellt haben, ſo iſt ſie ihnen bey ihrem Austritte beyzubelaſſen, es wäre denn, daß dieſe Rüſtung beyzubehalten für den Dienſt nöthig und nützlich, wo ſie ſodann dem Manne, wenn er ſie freywillig weggeben will, gegen einen billigen Preis abzulöſen iſt. Dieſes kann ſich jedoch nur auf diejenigen beziehen, welche Eigenthümer der mitgebrachten Rüſtung ſind, jene aber, welche nicht Eigenthümer der mitgebrachten Rüſtung waren, ſondern von Herrſchaften ꝛc. mit derſelben verſehen worden ſind, haben auf dieſe Rüſtung keinen Anſpruch zu machen, ſondern in dieſem Falle kommt es überhaupt auf die Beſtimmung der Eigenthümer an, ob ſie dieſe Gegenſtände zurück zu erhalten wünſchen, oder aber dem Staate ferner überlaſſen wollen.

§. 5547.

Welche Montur einem verſtorbenen Manne mit in's Grab zu geben iſt.
Hkth. am 1. May 781.

Einem verſtorbenen Manne müſſen 1 Hemd, 1 Gattie und 1 Paar Schuhe mit in's Grab gegeben werden.

§. 5548.

Welche Bekleidung die hofkriegsräthlichen Hausdiener vom Aerarium zu erhalten haben.
Hkth. am 29. May 806. M 376.

Den hofkriegsräthlichen Hausdienern gebührt alle Jahre 1 Frack, 1 Röckel mit gelben Harraß=Borten, 1 Beinkleid und 1 Leibel von hechtgrauem Tuche, und alle drey Jahre ein grau melierter Mantel nebſt einem ſo genannten kleinen Livree=Gelde, welches jederzeit nach den Umſtänden beſtimmt wird, zur Anſchaffung der Schuhe, Strümpfe und Kopfbedeckung, vom Aerarium.

§. 5549.

Woher die Invaliden, welche bey den General-Commanden zu Hausdienſten verwendet werden, ihre Montur zu erhalten haben.
Hfkd. am 16. Jun. 818. M 1486.
„ „ 12. Aug 818. M 2141.

Die bey den General-Commanden zur Verrichtung der Hausdienſte aus den Invaliden-Häuſern commandirte Mannſchaft hat ihre Kleidung bisher auf Rechnung des Kanzelley-Speſen-Fondes erhalten.

Nachdem jedoch ſeither die Invaliden ſelbſt mit einer angemeſſenen Kleidung, welche nebſt einem Unterkleide in einem Ueberrocke beſteht, verſehen wurden, und ſomit die bey den General-Commanden als Hausdiener verwendeten Invaliden mit dieſer allgemein eingeführten und ohnehin auf Rechnung des betreffenden Invaliden-Hauſes zu beziehenden Invaliden-Montur hinlänglich bedeckt ſind, ſo haben dieſe Ueberröcke für derley Hausdiener wieder abzukommen, und ſind denſelben keine neuen Ueberröcke mehr auf Rechnung des Kanzelley-Speſen-Fondes anzuſchaffen.

Monturs- und Rüſtungs-Ge-

Truppengattung.	Benennung der Sorten.		K. K. ordin.-Cadetten.	Führer.	Regiments-Tambour.	Hautboiſten.	Feldwebel. Grenadier-	Feldwebel. Füſilier-	Corporale Grenadier-	Corporale Füſilier-	Tambours Grenadier-	Tambours Füſilier.	Gefreyte.	Zimmerl. Grenadier-	Zimmerl. Füſilier-	Gemeine. Grenadier-	Gemeine. Füſilier-	Privat-Diener. Grenadier-	Privat-Diener. Füſilier-	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente
Der deutſchen und ungariſchen Linien-Infanterie.	Fahnen nebſt Kronenbeutel u. Futteral	Stücke																				
	Grenadier-Mützen-Futteral		.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	14
	Grenadier-Mützen mit Schild und Bindband . . .		.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	7
	Leichter Grenadier-Helm		.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	4		.
	Cſako's f. Feldwebel		1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.
	» » Corporale		.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.
	» » Gemeine		.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	1	.	1	5	.	.
	Roquelore		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.
	Röckel von weißem Tuche		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Leibel von weißem Tuche		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.

bührs-Ausweis Nr. 1.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Für jedes Bataillon eine, und bleiben im Gebrauche, ſo lange ſie dauern. — Wenn die Verabfolgung neuer Fahnen vom Hofkriegsrathe bewilliget werden ſoll, ſo muß ſich in den Berichten um eine Fahne jedes Mahl über den letzten Empfang der alten Fahnen beſtimmt ausgewieſen werden. — Wenn die Grenadier-Diviſionen ſich bey den Regimentern befinden, ſo haben drey Linien-Infanterie-Regimenter eine Fahne in Reſerve zu halten, um im Falle der Zuſammenrückung der Grenadier-Bataillone ſie gleich damit verſehen zu können. — Die alten unbrauchbaren Fahnen ſind von den Regimentern an die Zeughäuſer abzugeben.	18. Oct. 801 E 3196 und 3474. 6. Dec. 806. E 7379. 15. Oct. 807.
Die Grenadier-Mützen erfordern wegen der Seltenheit und Koſtbarkeit des Rauchwerkes, welches ihren Hauptſtoff ausmacht, ganz beſondere Sorgfalt bey ihrem Gebrauche. Nebſt der Beobachtung der allgemeinen Conſervations-Mittel dürfen auch die Haare an den vorderen Brämen nicht widernatürlich abwärts gekämmt, und, ſo zu ſagen, herab gezwungen werden, weil ſonſt in kurzer Zeit am oberen Rande unvermeidlich Blößen entſtehen, und bald das ganze Bräme unbrauchbar werden würde; auch dürfen ſie außer dem Dienſte nicht getragen, bey feuchtem Wetter aber müſſen ſie in dem Futterale verwahrt werden.	26. Oct. 798. 29. Apr. 816. E 1496.
Dieſe leichten Helme haben bey den Grenadieren und den Privat-Dienern derſelben die Stelle der Hüte und Holzmützen zu vertreten, werden aus Kalbleder erzeugt, auf Märſchen zuſammen gelegt, und in den Torniſter gepackt.	26. Oct. 798. 10. Aug. 805. E 1916. 15. Oct. 806. E 3334. 22. Sept. 808. E 3410.
Die Czako's ſind ſtatt der Helme bey der geſammten Infanterie eingeführt worden; ſie gebühren aber auch den Reſerve-Bataillonen ſtatt der Hüte, und den Privat-Dienern; ſie ſollen mit Leder beſetzt werden, und fünf Jahre dauern, jedoch erhalten die Regimenter nach Verlauf der erſten zwey Jahre und ſechs Monathe neue Tuchüberzüge, und das für das Ueberziehen feſt geſetzte Macherlohn von den Monturs-Commiſſionen. Die Gebühr dieſes Zuſchuſſes wird, wie jene der übrigen Montur, nach dem effectiven Stande, welcher mit Ende des Monathes nach der dritthalbjährigen Dauerzeit beſteht, und mit dem normalmäßigen Abzuge der Zwiſchenempfänge berechnet. Nach der allgemein angenommenen Beſtimmung haben die Regimenter beym Empfange der Gebühr an Czako-Ueberzügen dazu für die Unter-Officiere die Diſtinctions-Börtchen zu faſſen, die übrigen Beſtandtheile hingegen müſſen die zweyte Hälfte der für die Czako's beſtimmten Dauerzeit aushalten; daher kann auch an ſolchen kein Empfang Statt finden. Die meſſingenen Czako-Schlingen ſind nur in ſo weit zu verabfolgen, bis ein Regiment für eine Vermehrung des Standes die Czako's zu empfangen hat, indem auf die Gebühr dieſer Kopfbedeckung die Schlingen und Knöpfe von den alten Czako's wieder verwendet, und eben ſo die Drahtreifen nur ſtatt der unbrauchbaren Stücke, welche zur Monturs-Commiſſion abzuliefern ſind, abgereicht werden dürfen. Die galiziſchen Reſerve-Bataillone haben auf ihren Czako's die Regiments-Nummer zu führen, die ſchwarze und gelbe Roſe beyzubehalten, und über dieſer Roſe den meſſingenen Schild anzubringen. Die im Kriege aus den Regimentern entſtehenden vierten Bataillone haben die Gebühr der Czako's mit ihren Regimentern gleich.	26. Oct. 798. 15. May 805. E 2250. 18. Aug. 806. E 2692. 10. Oct. 806. E 3334. 22. Sept. 808. E 3401. 24. Nov. 808. E 4285. 3. May 815. E 2018. 5. Jun. 755. 15. Jul. 813. E 2401. 31. Oct. 812. E 3985. 23. Feb. 814. E 1442. 6. Juny 815. E 2636.
Aus Hallina-Kuts oder dem ſo genannten Landtuche ſind keine Mäntel mehr zu erzeugen; wenn aber in dringenden Nothfällen aus ſolchem Stoffe Mäntel erzeugt werden, und ſie, bey gehöriger und ſorgfältiger Aufbewahrung während der Sommermonathe, doch die Dauerzeit nicht aushalten, ſo kann zwar eine Aushülfe geſtattet werden, aber auf keinen Fall eine Verkürzung der Tragzeit Statt finden. Den Schildwachen werden in Feſtungen und feſten Plätzen der ſtrengen Kälte wegen zur Winterszeit Wachtmäntel verabfolgt, welche beym Ablöſen jedes Mahl gehörig zu übergeben ſind. Nach verfloſſenem Winter ſind dieſe Mäntel zum Gebrauche auf das künftige Jahr aufzubewahren.	7. May 814. E 3098. 20. Dec. 751.
Bey den Röckeln im Kriege darf ſich bey eintretender Gebühr an das im Frieden beſtimmte 25te Monath der Dauerzeit nicht gehalten werden. Aus den ausgedienten Röckeln müſſen die Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge erzeugt werden; in Kriegszeiten aber, wo die ausgedienten Röckel als Leibel nicht durchaus fortdauern können, kommt es bey den in den Winter-Quartieren angeordneten Monturs-Adjuſtirungen, und der dabey von dem Brigadiere und dem kriegscommiſſariatiſchen Beamten vorzunehmenden Unterſuchung der Forderungen, welche von den Regimentern und Corps gemacht werden, auf die für das Aerarium und für den Dienſt zu erwägende Billigkeit und auf die Beſchaffenheit der obwaltenden beſonderen Umſtände an, wo nach Geſtalt der Sache auch 2 oder 3 Röckel mittelſt des dazu zu erhaltenden Leibesfutters zur Erzeugung eines Leibels, und die übrigen zu Holzmützen und Fäuſtlingen, gegen Empfang des gewöhnlichen Macherlohnes oder auch zum Theil gegen neue Röckel und Leibel mit Knöpfen, gegen Zurückſtellung der alten Knöpfe bewilliget werden können.	11. Sept. 809. E 1306. und 3588. 9. Oct. 813. E 4500.
Nach der Normal-Vorſchrift beſteht für die aus alter Montur erzeugten Sorten folgendes Macherlohn: für eine Egaliſirung aufzunähen 4 kr., für ein aus der Commiſſion empfangenes und unbeknöpftes Röckel 1 kr.; für ein erzeugtes Infanterie-Leibel 10 kr., für ein aus der Monturs-Commiſſion unbeknöpft empfangenes Leibel 4/8 kr. Der Knöpfeinzieherlohn für ein aus alter Montur erzeugtes Leibel iſt z. B. unter dem Macherlohne von 10 kr. begriffen. Dieſe Macherlohnsbeträge ſind in Conventions-Münze, und in jenen Ländern, wo bloß Papiergeld im Umlaufe iſt, mit dem doppelten Betrage in Papiergeld zu bezahlen. Egaliſirungen dürfen nur für Recruten, welche mit unegaliſirten Röckeln bey dem Regimente eintreffen, aber nicht für Transferirte von anderen Regimentern empfangen werden, weil letztere ihre Röcke bis zur Vollſtreckung der Dauerzeit forttragen müſſen, und wenn ſie das Regiment ſelbſt egaliſiren will, iſt dieſer Aufwand durch die eigene Regiments-Wirthſchaft zu beſtreiten, in ſo weit nicht außerordentliche Fälle eine Ausnahme machen, in welchen ſodann um die Paſſirung der Egaliſirung und des Aufnäherlohnes allerhöchſten Ortes angeſchritten werden kann. Statt der zu Grunde oder verloren gegangenen Knöpfe kann bey jeder Categorie der Röckel der dritte Theil als Aushülfe empfangen werden.	10. Sept. 768. 25. » 768. 7. Apr. 770. 31. Dec. 770. 8. Feb. 817. E 409. 22. Dec. 818. E 4125. 11. Jun. 777. 5. Sept. 804. E 2043.
Bey eintretender Gebühr dürfen nur für Unter-Officiere und k. k. ordinäre Cadetten Leibel ohne Knöpfe abgefaßt werden, für die übrige Mannſchaft, einſchlüſſig der Hautboiſten, müſſen die Leibel aus den alten Röckeln, mit Zuhülfnahme der abgelegten Kittel zum Unterfutter, erzeugt werden; daher kann beym Eintritte einer neuen Röckelgebühr nie eine gleichzeitige Gebühr an ärariſcher Leinwand zur Fütterung der Leibel ohne ausdrückliche Bewilligung des Hofkriegsrathes beſtehen. Wenn aber die Truppen längere Zeit ohne Kittel bleiben, oder die Kittel nicht lange vor der Gebühr der Leibel gefaßt worden ſind, ſo kann die Futterleinwand aus den Monturs-Commiſſionen gefaßt werden, nur muß immer hierzu die hofkriegsräthliche Bewilligung erfolgt ſeyn, weil kein kriegscommiſſariatiſcher Beamter berechtiget iſt, ohne dieſelbe eine Futterleinwand anzuweiſen.	2. Aug. 775. 29. Jän. 778. 24. Feb. 796. 24. Jän. 807. E 248. 26. März 813 E 1065. 26. » 817. E 1065.

Monturs- und Rüstungs-Ge-

Truppengattung.	Benennung der Sorten.		K. K. ordin. Cadetten.	Führer.	Regiments-Tambour.	Hautboisten.	Feldwebel		Corporale.		Tambours.		Gefreyte.	Zimmerleute.		Gemeine.		Privat-Diener.		Dauerzeit.		Procente.
							Grenadier-	Füsilier-	Grenadier-	Füsilier-	Grenadier-	Füsilier-		Grenadier-	Füsilier-	Grenadier-	Füsilier-	Grenadier-	Füsilier-	Jahre.	Monathe.	
Der deutschen und ungarischen Linien-Infanterie.	Tuchhosen, deutsche	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
	Tuchhosen, ungarische	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
	Gattien	Paar	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.
	Hemden	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.
	Kamaschen von schwarzem Tuche	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.
	Schuhe, deutsche	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.
	Schuhe, ungarische	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	[illegible]	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.
	Zwilchene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Roßhaarene Halsbinden	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	[illegible]	1	1	1	1	1	1	6	.
	Messingene Halsbinden-Schnallen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4
	Kalbfellene Tornister mit weißen Riemen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	[illegible]	1	1	1	1	.	.	8
	Leinene Brotsäcke	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	[illegible]	1	1	4	.	.
	Patrontaschen-Kästen mit Deckel	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	[illegible]	.	.	.	5
	Patrontaschen-weiße Riemen	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	[illegible]	.	.	.	5
	Patrontaschen-Grenaden	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	4
	Cartousche-Kästen mit Deckel	Stück	1	1	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Cartousche-weiße Riemen	Stück	1	1	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Cartousche-Grenaden kleiner Gattung	Stück	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
	Säbel-Klingen mit Bügel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.		4
	Säbel-Scheiden	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	3
	Ueberschwungriemen m. Säbel- u. Bayonnett-Tasche	Stück	1	1	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.		5
	Ueberschwungriemen mit Säbeltasche allein	Stück	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	5
	Ueberschwungriemen Bayonnett » »	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Port-d'épée	Stück	1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	
	Weiße Säbel-Hand- oder Stockriemen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.		
	Hosenriemen für die ungarische Infanterie	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	
	Weiße Flintenriemen	Stück	1	1	.	.	1	1	1	1	.	.	1	.		1	1	.	.	.	.	5
	Weiße Batterie-Deckel-Futterale	Stück	1	1	.	.	1	1	1	1	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	5
	Trommel-tragriem. für Regim.-Tambour mit Futteral	Stück	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Trommel-tragriem. weiße für ordinäre Tambours	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Weiße Trommel-Ueberschwungriemen	Paar	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Lederne Handschuhe	Paar	1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	
	Holz- und Lagermützen	Stück	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	1	2	1	.
	Fäustlinge	Paar	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.

bühr s-Ausweis Nr. 1. (Fortſetzung.)

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Jene Truppen, welche im Felde leinene Beinkleider und derley Kamaſchen bekommen, müſſen ihre Tuchhoſen um drey Monathe länger tragen, als hier die Categorie beſtimmt. Die ungariſchen Hoſen ſind vom lichtblauen Tuche für die ungariſche Infanterie, und der Recrut bekommt das erſte Mahl einen Hoſenriemen.	29. Jul. 815. E 3979.
Den Truppen kann nur in äußerſt nöthigen Fällen auf hohe Bewilligung mit einem dritten Hemde ausgeholfen werden, und der Brigadier und der reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſär bleiben ſodann für die richtige Austheilung verantwortlich. Solche Aushülfen ſind nur dann von der Gebühr abzuſchlagen, wenn ſie in den letzten Monathen vor Eintritt der Categorie geleiſtet worden ſind.	1. Sept. 792.
Die ſchwarztuchenen Kamaſchen gebühren nur der deutſchen Infanterie.	
Die Dauerzeit der Schuhe iſt im Frieden neun, und im Kriege ſechs Monathe; damit ſie aber dieſe Dauerzeit aushalten, müſſen ſie an der Sohle und an den Abſätzen mit eiſernen Nägeln verſehen werden. Es ſind für ein Paar Schuhe 30 Stück Nägel für die Sohlen, und 10 Stück, für die Abſätze bemeſſen; die Benagelung der Schuhe hat erſt dann durch die Compagnie-Schuhmacher zu geſchehen, wenn ſie in der Compagnie an die Mannſchaft ausgegeben werden, indem dieſe Manipulation wegen der V[illegible]bung des Leders durch die Nägel nicht früher vorgenommen werden kann, als wenn die Schuhe nicht mehr gepackt und transportirt werden müſſen, ſondern in den wirklichen Gebrauch gelangen. Die Nägel werden bey jeder Schuhfaſſung entweder in natura oder im Anſchaffungspreiſe den Truppen von der Monturs-Commiſſion verabreicht.	20. Febr. 805. E 406. 11. Oct. 805. E 2735. 7. Nov. 813. E 4847 und 5079. 27. Jän. 814. E 383.
Die Zwilchkittel gebühren der Infanterie nur im Frieden zur Conſervirung der Röckel und Roquelore, weil ſie im Kriege wegen der Beſchwerlichkeit nicht angemeſſen ſind; wenn daher die Armee auf den Kriegsfuß geſetzt wird, ſo müſſen die Kittel, wenn ſie die halbe Tragzeit noch nicht ausgehalten haben, an die Monturs-Oekonomie-Commiſſion abgeliefert werden; haben ſie aber die halbe Dauerzeit ausgehalten, ſo ſind daraus die Brotſäcke zu erzeugen.	28. März 780. 10. Dec. 789. 28. May 808 E 1527 und 1672. 4. Dec. 813. E 6831. 8. May 815. E 2030.
Die kalbfellenen-Torniſter ſind ſtatt der zwilchenen Schnappſäcke eingeführt worden. Die Tragriemen an denſelben, welche bisher an den Torniſter-Säcken angeſchnallt waren, ſind künftig nur mittelſt hölzerner Knöbel (Oliven) daran anzuhängen.	5. Jun. 755. 28. May 808. E 1672.
Die Truppen erhalten für den neuen Zuwachs die Brotſäcke das erſte Mahl vom Aerarium, für die übrige Mannſchaft aber muß dieſelbe aus den alten Kitteln erzeugt werden. Wenn die Truppen auf den Kriegsfuß geſetzt werden, ſo müſſen die Kittel der Infanterie, wenn ſie die halbe Tragzeit noch nicht ausgehalten haben, an die Monturs-Oekonomie-Commiſſionen abgeliefert, und dagegen die im Kriege beſtehenden, leinenen Brotſäcke von daher neu empfangen werden; ſollten aber die abzulegenden Kittel bereits die halbe Tragzeit ausgehalten haben, ſo müſſen aus denſelben die Brotſäcke erzeugt werden, jedoch wird dafür kein Macherlohn vom Aerarium verabfolgt. Es iſt ſtrenge darauf zu halten, daß die Mannſchaft ſich des Brotſackes lediglich zur Fortbringung des Brotes bediene, und nicht um etwa den Anlaß nehme, ſich mit mehr Gepäcke zu belaſten, als der Torniſter faſſen kan.	1. März 778. 15. May 808. E 1408 und 1527. 28. » » E 1527 und 1672. 4. Dec. 813. E 6031. 8. May 815. E 2030. 15. May 806. E 1408 und 1527.
Die Grenaden ſind ſtatt der Luntenverberger eingeführt worden.	6. Oct. 804. 2231, 2232 und 2281. 15. Jän. 809. E 150.
Von den Führern haben drey keine Feuergewehre, ſohin [illegible] keine Rüſtung.	26. May 808. W 72.
Der Infanterie gebühren die Säbel mit Eiſen montirt; in die Klingen ſoll die Regiments-Nummer eingeätzt werden, und die dießfalligen Auslagen ſind aus den Regiments-Unkoſten zu beſtreiten; die Scheiden aber müſſen von den Pauſchgeldern unterhalten werden.	21. Jun. 773. 20. Febr. 805. 21. Nov. 808. E 4232.
Die Schnallen an den Ueberſchwungriemen ſollen (ſtatt von Meſſing) von Eiſen ſeyn.	28. Dec. 808. E 4834.
Den Recruten der ungariſchen Infanterie und Cavallerie wird der Hoſenriemen bey ihrer Aſſentirung nur das erſte Mahl neu verabfolgt.	4. Jul. 804. E 1516.
Der Trommel-Tragriemen für Regiments-Tambours muß zwölf Jahre, und rückſichtlich ſo lange derſelbe dauert, getragen werden; die Trommeln, Trommelriemen, Leine, Reifen, dann Trommelfelle ſind von dem Feld-Requiſiten-Pauſchale zu unterhalten.	5. Jul. 755.
Die Holzmützen und Fäuſtlinge ſind aus den alten Röckeln und Leibeln (bey den Huſaren aber aus den Dollmans und Tuchhoſen) zu erzeugen, wofür an Macherlohn für eine Holzmütze oder ein Paar Fäuſtlinge 2 kr. in Conventions-Münze ausgemeſſen ſind, und in jenen Ländern, wo bloß Papiergeld im Umlaufe iſt, mit dem doppelten Betrage in Papiergeld bezahlt wird. Die Grenadiere haben auf Holzmützen keine Gebühr.	25. Sept. 767. 10. » 768. 7. Apr. 770. 31. Dec. 770. 8. März 816. E 839. 8. Feb. 817. E 409. 9. Oct. 818. E 3334. 22. Dec. 818. E 4125.

Monturs- und Rüſtungs-

der geſammten Gränz-

Truppengattung.	Benennung der Sorten.		K. K. ordin. Cadetten.	Regim.-Tambours.	Hautboiſten.	Führer.	Feldwebel.	Corporale.	Tambours.	Gefreyte.	Zimmermann.	Gemeine. Füſilier.	Gemeine. Scharfſchützen.	Gemeine. Artilleriſten.	Privat-Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.
Gränz-Infanterie-Regimenter.	Cſako's mit Bindbändern	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	.	.
	Roquelore	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.
	Röckel von ſchwarzbraunem Tuche	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Leibel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Lichtblaue ungariſche Tuchhoſen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
	Gattien	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.
	Hemden	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.
	Ungariſche Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.
	Zwilchene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Kalbfellene Torniſter mit ſchwarz. Riemen	Stück	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1	1	.	.	.
	Leinene Brot-Torniſter	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.
	Patrontaſchen- Käſten	Stück	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	5
	Patrontaſchen- ſchworze Riemen	Stück	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	5
	Cartouſche- Käſten	Stück	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5
	Cartouſche- ſchwarze Riemen	Stück	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5
	Säbel mit Bügeln	Stück	1	1	1	1	1	1	1	.	1	.	.	1	.	.		4

Gebührs-Ausweis Nr. 2.

Regimenter.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Der Gränzer hat den Cſako beym Ausmarſche in's Feld in ganz gutem Zuſtande gegen Vergütung vom Aerarium von Hauſe mitzubringen.	14. Sept. 808. B 3463.
Den Gränzern gebühren im Frieden überhaupt an ärariſcher Montur nur die Schuhe, die übrige Montur müſſen die Gränzhäuſer für ihre Enrolirten ſelbſt anſchaffen. Wenn ſich aber bey den Gränztruppen k. k. ordinäre Cadetten befinden, ſo gebührt denſelben die Montur und Rüſtung auch im Frieden. Beym Ausmarſche in's Feld müſſen die Gränztruppen mit den vorgeſchriebenen Monturs-Stücken von den Gränzhäuſern verſehen werden, und nur bey ihrem zu Grunde Gehen erhalten ſie dieſelbe vom Aerarium. Der Roquelor iſt für den Gränzer im Frieden nicht unbedingt nöthig, und da derſelbe über dieß unter allen Monturs-Sorten am theuerſten zu ſtehen kommt, ſo kann der Gränzer nicht wohl zu deſſen Anſchaffung verhalten werden, indem auch gegen bare Bezahlung derſelbe nicht angewieſen werden darf; wenn jedoch beſondere Umſtände dieſes Kleidungsſtück nothwendig machen ſollten, und wenn Gränzer ohne Nachtheil ihres Wirthſchaftsſtandes ſolches anzuſchaffen geneigt ſind, ſo iſt mit beſonderem Berichte hierzu die hofkriegsräthliche Genehmigung, ſo wie die Feſtſetzung der Categorie anzuſuchen. Im Kriege hingegen erhalten die ausmarſchirenden Gränzer die Mäntel vom Aerarium, ohne eine Vergütung dafür leiſten zu dürfen, indem dieſelben weder vor dem neuen Gränz-Syſteme, noch durch daſſelbe, unter jene Monturs-Stücke gezählt wurden, welche das Gränzhaus dem Enrolirten vom Dienſt-Conſtitutivum anzuſchaffen ſchuldig iſt; daher können die Häuſer auch hierzu nicht verhalten werden. Wenn der Mann aber auf dem Cordon Dienſte leiſtet, ſo muß er ſich ſelbſt vor Kälte und Näſſe ſchützen. Da der Gränzer ſeine Montur ſelten im Gebrauche hat, ſo haben die Monturs-Sorten derſelben in Friedenszeiten die doppelte für die Feldtruppen beſtimmte Dauerzeit auszuhalten; hiernach hätte 1 Cſako 10 Jahre, der Ueberzug hierzu 5 Jahre, 1 Halsflor 2 Jahre, 1 Röckel 4 Jahre und 1 Paar Hoſen 2 Jahre zu dauern. Hierdurch wird jedoch nur ein Minimum beſtimmt, vor deſſen Ablauf für denſelben Mann (außerordentliche Fälle ausgenommen) keine neue Faſſung geſtattet werden kann. Den Gränzern muß frey geſtellt werden, ihre Kleidung wo möglich noch länger zu tragen, und ſie dürfen daher nach Verlauf dieſer Zeit, wenn ihre Montur noch brauchbar iſt, nicht zur Anſchaffung einer neuen gezwungen werden.	12. Aug. 786. 6. Jän. 808. B 1. 21. Aug. 808. B 3137. 14. Sept. 808. B 3463. 5. Oct. 808. B 3719. 18. Jän. 809. B 245. 24. Jun. 812. B 1399. 5. Aug. 812. B 2396. 6. Sept. 817. E 3514. 19. Febr. 818. B 801.
Die Leibel ſind aus den abgetragenen Röckeln oder anderem Tuche nach dem Infanterie-Schnitte zu erzeugen, da es nach dem neuen Schnitte der Leibel und Beinkleider unter dem Röckel nicht ſichtbar iſt.	24. Aug. 808. B 3137. 18. Jän. 809. B 245. 1. May 810. B 1463.
Wenn die Mannſchaft die Tuchhoſen wegen der vielen Märſche vor der Dauerzeit abgenützt und zerriſſen hat, ſo können den Leuten andere Hoſen und ſonſtige kleine Monturs-Stücke abgereicht werden.	25. May 778. E 1695.
Der Gränzer hat im Falle eines Ausmarſches 2 Hemden und 2 Gattien in ganz gutem Stande gegen Vergütung vom Aerarium vom Hauſe mitzubringen.	13. Apr. 795. 4. Sept. 808. B 3463.
Den Gränztruppen gebühren jährlich mit 1. Junius 1 Paar Schuhe unentgeldlich vom Aerarium; wenn ſie aber ausmarſchiren, treten ſie in die neunmonathliche Categorie der übrigen Truppen. Die Herabſetzung der Tragzeit der Schuhe auf 6 Monathe tritt erſt dann ein, wenn die Truppen mit der Gebühr auf den Kriegsfuß geſetzt werden. Wenn die Gränz-Regimenter neue Schuhe empfangen, müſſen ſie hierauf auch das Sohlengeld erhalten, wofür die Compagnie-Commandanten die Schuhe für die Dauerzeit immer in brauchbarem Stande zu erhalten haben; ſo fern aber erwieſen wird, daß die Mannſchaft ihre Schuhe wegen vielfältiger Märſche vor der Dauerzeit abgenützt und zerriſſen hat, können den Leuten andere abgereicht werden, worauf aber kein Sohlengeld zu paſſieren kommt. Die Gratis-Schuhe vom Aerarium gebühren in Friedenszeiten den Siebenbürger Gränzern nicht, weil ſie nur für die banatiſche, ſlavoniſche und croatiſche Gränze bewilliget ſind.	25. May 778. E 1695. 12. Aug. 786. 20. May 801. B 1365. 7. Aug. 807. 18. Jän. 809. B 245. 30. März 810. B 1354. 25. May 811. E 2745. 6. Jun. 811. B 2083. 16. Aug. 812. B 2822. 6. May 813. E 1533.
Diejenigen Gränzer, welche keine Kittel vom Aerarium empfangen haben, erhalten beym Ausmarſche die Brotſäcke von den Oekonomie-Commiſſionen, weil den Infanterie-Regimentern während des Krieges keine Kittel gebühren; im entgegen geſetzten Falle aber müſſen ſie dieſelben vom Hauſe mitbringen.	25. May 778. E 1695. 14. Sept. 808. B 3463.
Bey der croatiſchen, ſlavoniſchen oder Banal-Gränz-Infanterie wird die Rüſtung für den completten Stand an Gemeine feſt geſetzt. Von den in das Feld rückenden Führern haben drey keine Feuergewehre, ſomit auch keine Rüſtung zu erhalten.	26. May 808. W 72.
Da die Gränz-Scharfſchützen nebſt der großen Cartouſche ſammt Anhängriemen auch eine Leib-Cartouſche zu führen haben, ſo gebührt denſelben die Säbelkuppel um den Leib nach der für die Munitioneure und Feuerwerker beſtimmten Form, um an dieſen die Leib-Cartouſche tragen zu können.	11. Oct. 805. E 2810.

Monturs- und Rüſtungs-Ge-

der geſammten Gränz-

Truppengattung.	Benennung der Sorten.		K. k. ordin. Cadetten.	Regim.-Tambours.	Hautboiſten.	Führer.	Feldwebel.	Corporale.	Tambours.	Gefreyte.	Zimmermann.	Gemeine.			Privat-Diener.	Dauerzeit		Procente.
												Füſiliere	Scharfſchützen	Artilleriſten.		Jahre.	Monathe.	
Gränz-Infanterie-Regimenter.	Schwarze Ueberſchwungriemen m. Säbel- u. Bayon.-T.	Stück	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Schwarze Ueberſchwungriemen » » Taſche allein.	Stück	.	1	1	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	5
	Schwarze Ueberſchwungriemen » Bayonnett » »	Stück	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	5
	Port-d'épée	Stück	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.
	Schwarze Säbel-Pallaſch-, Hand- und Stockriemen	Stück	.	.	1	1	1	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	3
	Hoſenriemen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.
	Schwarze Flintenriemen	Stück	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	5
	Batterie-Deckel-Futterale ſchwarze	Stück	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	5
	Trommel-tragriem f. Reg.-Tamb. m. Futteral	Stück	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Trommel-tragriem ſchwarze für Spielleute	Stück	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Schwarze Trommel-Ueberſchwungriemen	Stück	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.
	Holz- und Lagermützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Halsflor	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
	Pulverhorn-Anhängſchnüre	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
	Cartouſche für Stutzenſchützen Käſten	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
	Cartouſche für Stutzenſchützen ſchwarze Riemen	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
	Stutzenriemen	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.

bührs-Ausweis Nr. 2 (Fortſetzung)

Regimenter.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Die Gränzer erhalten das erforderliche Lederwerk ſowohl in Frieden- als Kriegszeiten unentgeldlich vom Aerarium. Die Rüſtung der Gränzer hat aus Sämiſch-Leder zu beſtehen, welches die Mannſchaft ſelbſt ſchwärzen muß.	5. Oct. 807. B 3482. 14. Sept. 808. B 3463.
Der Hoſenriemen wird nur das erſte Mahl erfolgt, wie bey der ungariſchen Infanterie. Bey einem Ausmarſche ſind die Gränzer verpflichtet, den Hoſenriemen in brauchbarem Stande vom Hauſe mitzubringen.	14. Sept. 808. B 3463. 5. Jul. 814. E 1516.
Holzmützen und Fäuſtlinge ſollen bey den Monturs-Commiſſionen gegen bare Bezahlung nicht angewieſen werden, da dieſe Sorten aus den abgetragenen Röckeln von den Gränzern aus Eigenem herzuſtellen ſind; daher ſind die Gränzer verpflichtet, ſie bey einem Ausmarſche vom Hauſe mitzubringen.	21. Aug. 808. B 3137. 14. Sept. 808. B 3463. 18. Jän. 809. B 245. 1. May 810. E 1463.
Den Halsflor hat der Gränzer bey einem Ausmarſche in ganz gutem Stande gegen Vergütung vom Aerarium vom Hauſe mitzubringen.	14. Sept. 808. B 3463.

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 3

der Infanterie-Garniſons-Bataillone.

Garniſons-Infanterie-Bataillone.

Benennung der Sorten.		Feldwebel.	Corporale.	Tambours.	Gefreyte.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	Dauerzeit Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Cſako mit Bindbändern	Stück	1	1	1	1	1	1	1	5	.	.		
Roquelore	Stück	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
Weiße Röckel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Die bey der deutſchen u. ungariſch. Infanterie gemachten Anmerkungen bezieh. ſich auch auf die Garniſons-Bataill.	
Weiße Leibel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Weiße Tuchhoſen für deutſche	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Tuchhoſen für ungariſche	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Gattien	Stück	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Hemden	Stück	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Kamaſchen für deutſche	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
Schuhe für deutſche	Paar	1	1	1	1	1	1	1	.	6	.		
Schuhe für ungariſche	Paar	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.		
Zwilchene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Roßhaarene Halsbinden	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
Meſſingene Halsbindenſchnallen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
Kalbsfell. Torniſt. m. weiß. Riem.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
Patrontaſchen Käſten	Stück	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
Patrontaſchen weiße Riemen	Stück	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
Cartouſch- Käſten	Stück	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
Cartouſch- weiße Riemen	Stück	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
Säbel- Klingen mit Bügel	Stück	1	1	1	.	1	.	.	.	.	4		
Säbel- Scheiden	Stück	1	1	1	.	1	.	.	.	.	3		
Säbel- weiße Ueberſchwungriemen m. Säbel- und Bayon. Taſche	Stück	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
Säbel- weiße Ueberſchwungriemen Säbeltaſche al.	Stück	.	.	1	.	1	.	.	.	.	5		
Säbel- weiße Ueberſchwungriemen m. Bayonnett-Taſche allein	Stück	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
Port-d'eqée	Stück	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
Weiße Säbel-Pallaſch-, Hand- und Stockriemen	Stück	1	1	1	.	1	.	.	.	.	5		
Hoſenriemen für ungariſche	Stück	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
Weiße Flintenriemen	Stück	1	1	.	1	.	1	.	.	.	5	Bey d. Garniſons-Bataill. befind. ſich auch Tamb. in effectivem Stande, welche d. nähmliche Ausrüſt., wie jene der Linien-Infanterie, haben.	
Weiße Batterie-Deckel	Stück	1	1	.	1	.	1	.	.	.	5		
Weiße Trommel- Tragriemen	Stück	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
Weiße Trommel- Ueberſchwungriemen	Stück	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
Holzmützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Fäuſtlinge	Paar	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.		

Monturs - und Rüſtungs - Gebührs - Ausweis Nr. 4
für die Militär-Gränz-Cordons.

	Benennung der Sorten.		Feldwebel. Führer.	Corporale.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	Dauerzeit Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie.	Cſako mit Bindbändern	Stück.	1	1	1	1	1	1	5	.	.	Die Mannſchaft der Militär-Gränz-Cordons iſt mit kleineren Cſako's, als die Infanterie erhält, und ohne alle Verzierung, außer der ſchwarzen und gelben Roſe, zu verſehen. Dieſe Cſako's ſind ganz dieſelben, wie ſie für das Fuhrweſen beſtimmt wurden. Den Privat-Dienern gebühren (ſtatt der Corſe-Hüte) Cſako's, wie den gemeinen Gränzern. Die Kleidung für Fourierſchützen hat auf die Art zu beſtehen, wie für die Infanterie.	28. Dec. 808. E 4817. 11. Febr. 813. E 421.
	Roquelore	»	1	1	1	1	1	1	6	3	.	Siehe Anmerkung, wie bey der Infanterie. Außerdem iſt den Gränz-Cordons-Abtheilungen bewilliget, für alle dahin überſetzte Mannſchaft die Röckel-Egaliſirungen abzufaſſen, weil der Cordon auch deßwegen aufgeſtellt iſt, die Regiments-Deſerteure einzubringen, folglich die Cordons-Mannſchaft an der Egaliſirung kennbar ſeyn muß.	6. Jun. 808. E 796.
	Weiße Röckel	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Weiße Leibel	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Weiße Tuchhoſen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Gattien	Stück.	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Kamaſchen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Schuhe	»	1	1	1	1	1	1	.	9	.	Da bey dem ſtrengen Dienſte des Cordoniſten die Schuhe beſonders zu Grunde gerichtet werden, ſo iſt demſelben zu jedem Paare ein zweyfaches Sohlengeld zu verabreichen. Dieſes Sohlengeld gebühret auch der zur Unterſtützung des Cordons commandirt ſtehenden Mannſchaft auf die Zeit ihrer Dienſtleiſtung, wenn ſie mit jener der Cordoniſten in gleichem Verhältniſſe ſtehet.	12. Febr. 783. 29. Febr. 805. E 406. 26. Jun. 805. E 1441.
	Zwilchene Kittel	Stück.	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Leinene Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Cartouſch- Käſten	»	1	1	.	1	1	.	.	.	5	Der Cordons-Mannſchaft ſind (ſtatt der groſſen Patrontaſchen) Infanterie-Cartouſchen zu erfolgen; jedoch ſind vor allen denſelben die etwa vorräthigen altbrauchbaren und zu reparirenden Cavallerie-Cartouſchen zu verabfolgen.	4. Jun. 808. E 1441.
	Cartouſch- ſchwarze Riemen	»	1	1	.	1	1	.	.	.	5		
	Säbel- Klingen mit Bügel	»	1	1	1	1	1	.	.	.	4	Den Cordoniſten gebühren Infanterie-Säbel, mit Eiſen montirt.	16. Aug. 795. 6. May 808. E 1411.
	Säbel- Scheiden	»	1	1	1	1	1	.	.	.	3		
	Säbel- ſchwarze Ueberſchwungriemen m. Säbel- und Bayon-Taſche	»	1	1	.	1	1	.	.	.	5		
	Säbel- ſchwarze Ueberſchwungriemen Säbeltaſche al.	»	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Säbel- ſchwarze Ueberſchwungriemen m. Bayonnett-Taſche allein	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Port-d'épée	»	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Schwarze Säbel-Pallaſch-, Hand- und Stockriemen	»	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Schwarze Flintenriemen	»	1	1	.	1	1	.	.	.	5		
	Schwarze Batterie-Deckel	»	1	1	.	1	1	.	.	.	5		
	Schwarze Trommel- Tragriemen	»	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Schwarze Trommel- Ueberſchwungriemen	Paar.	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Lederne Handſchuhe	Stück.	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar.	.	.	1	1	1	1	2	1	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 5

der Jäger, ſowohl des Regiments, als auch der Bataillone.

	Benennung der Sorten.		Stabs-Trompeter.	Ober-Jäger.	Unter-Jäger.	Trompeter.	Patrouille-Führer mit Stutzen.	Patrouille-Führer m. Gewehren.	Zimmermann.	Gemeine Jäger mit Stutzen.	Gemeine Jäger m. Gewehren.	Privat-Diener.	Im Kriege bey jedem Bataillone ein Oberjäger als qua Wagenmeiſter.	Im Kriege bey jedem Bataillone Profoß.	Im Kriege bey jedem Bataillone Büchſenmacher.	Dauerzeit Jahre.	Dauerzeit Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
	Roquelore	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Hechtgraue Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Die Erzeugung d. Leibel, Holzmütz. u. Fäuſtlinge, dann d. Verwechſelung der Kittel gegen die leinenen Brotſäcke geſchieht wie bey d. Infanterie. Dem Vice-Unterjäger bey jeder Diviſion gebühren die volle Unter-Offic.-Ausrüſtung u. Mont.-Sorten.	19. Ag. 808. E 3785.
	Hechtgraue Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Hechtgraue Tuchhoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Infanterie	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Infanterie	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Infanterie	Zwilchene Kittel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie	Kalbfellene Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
Infanterie	Zwilchene Brot-Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
Infanterie	Säbel: Klingen mit Bügel	»	1	1	.	1	.	1	.	.	1	.	1	1	1	.	.	4		
Infanterie	Säbel: » » Sägen	»	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4		
Infanterie	Säbel: Scheiden	»	1	1	.	1	.	1	1	.	1	.	1	1	1	.	.	3	Den Unterjägern, dann 36 Gemeinen pr. Compagnie, welche mit Hau-Bayonnetten verſehen ſind, gebühren keine Säbel.	2. Sep. 813. E 3586.
Infanterie	Säbel: ſchwarze Ueberſchwungriemen m. Säbel- u. Bayon.-Taſche	»	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	8	Die Zimmerleute der Jäger haben künftig Säbel mit Sägen, wie die Pioniere, zu erhalten.	6. Aug. 818. E 2555.
Infanterie	Säbel: ſchwarze Ueberſchwungriemen m. Säbeltaſche all.	»	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	.	8		
Infanterie	Säbel: ſchwarze Ueberſchwungriemen m. Bayn.-Taſche all.	»	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	8		
Infanterie	Port-d'épée	»	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	4	2	.		
Infanterie	Schwarze Säbel-Pallaſch-Hand-, dann Stockriem.	»	.	1	1	1	.	1	1	.	1	.	1	1	1	.	.	8		
Infanterie	Schwarze Flintenriemen	»	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	8		
Infanterie	Schwarze Batterie-Deckel-Futterale	»	.	1	1	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	8		
Infanterie	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	4	2	.		
Infanterie	Holzmützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	2	1	.		
Huſaren	Fäuſtlinge	Paar	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	2	1	.		
Huſaren	Halsflöre	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Jäger	Deutſche Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.	Den Jägern vom Oberjäger abwärts gebühren, ſtatt der vorhinigen Artillerie-Stiefel, Schuhe und ſchwarztuchene Kamaſchen.	6. Aug. 818. E 2556.
Jäger	Kamaſchen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
Jäger	Vortuch v. grünem Raſche	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.		
Jäger	Hut à la Corse, eingefaßt mit Leder	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Jäger	Hutſchilde von Meſſing	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
Jäger	Pulverhorn-Anhängſchnüre	»	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	8	Die Pulverhorn-Anhängſchnüre werden nur das 1. Mahl bey Errichtungen und Standesvermehrungen, ſo wie als Erſatz für die durch beſondere Fälle zu Grunde gegangenen Stücke, v. Aerarium unentgeldlich empfangen, in der Folge aber müſſen ſie von dem hierauf bemeſſ. Pauſch-Quantum in brauchbarem Stande erhalten werden.	3. May 809. E 978.
Jäger	Cartouſche: ordinäre Käſten	»	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	8	Den Jägern ſind die Cartouſchen ohne Abtheilungen u. ohne Schilde mit ſchwarzen Riemen zu erfolgen, jedoch ſollen d. mit Stutz. verſehenen Jägern neuartige Cartouſch. abgereicht werd.	18. März 778. 2. Nov. 813. E 3586.
Jäger	Cartouſche: ſchwarze Riemen	»	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	8		
Jäger	Cartouſche: Stutzenſchützenkäſt.	»	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	8		
Jäger	Cartouſche: » riemen	»	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	8		
Jäger	Stutzenriemen	»	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	8		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 6

der Küraſſiere.

	Benennung der Sorten.		Stabs-Trompeter.	Diviſions-Trompeter.	Eſtandart-Führer.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Corporale.	Gemeine berittene mit Carabiner	Gemeine berittene ohne Carabiner	Gemeine unberittene	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	Dauerzeit Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Cavallerie.	Eſtandarte ſammt Kronenbeutel und Futteral . .	Stück.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eine pr. Diviſion. Siehe Anmerkung bey der Infanterie.	
	Eſtandart-Riemen mit Futteral	»	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Den Trompetern gebührt, gleich den Wachtmeiſtern, die ganze Montur. Bey ihrer Entlaſſung muß ihnen d. nähml. Montur mitgegeben werden, wie der Mannſchaft v. Wachtmeiſter abwärts.	12. May 806. E 2196.
	Küraß-Kreuz- u. Leibriemen	»	.	.	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Helm mit Schild und Bindbändern	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8	Die Lackierung und Ausbeſſerung in allen Theilen iſt von den Pauſchgeldern zu beſtreiten.	
	Helm-Kammquaſten . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	16		
	Roquelore	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.	Was hinſichtlich der Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge, dann ſonſt bey der Infanterie angemerkt iſt, hat auch hier zu gelten, und iſt das Macherlohn für ein aus alter Montur erzeugtes Cavallerie-Leibel mit Aermeln auf 14 kr., für eine Fouragier-Mütze od. ein Paar Fäuſtlinge mit 2 kr. C. M., und in jenen Ländern, wo Papiergeld im Umlaufe iſt, iſt das Doppelte an Macherlohn bemeſſen.	26. Febr. 798. E 2798. 28. Dec. 808. E 4834. 8. Febr. 817. E 409. 22. Dec. 818. E 4125.
	Weiße Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Weiße Leibel m. Aermeln	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Weiße Tuchhoſen . . .	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Tuchene Ueberzughoſen grau melierte . . . . . . ,	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.	Die tuchenen Ueberzughoſen der geſammten Cavallerie ſollen durchaus nur in der wirklich kalten Jahreszeit, u. ſelbſt auch da bloß beym Dienſte zu Pferde in Gebrauch genommen, außer dieſer Zeit aber beſtändig von den Escadronen mit größter Sorgfalt aufbewahrt werden. Dieſelben dürfen in der Weite nie abgeändert und zu d. Schuhen getragen werden. Für d. pünctlichſte Befolgung dieſer Vorſchrift ſind nebſt den Diviſioneuren und Brigadieren vorzügl. auch die Regiments-Commandanten und übrigen Stabs-Officiere dem General-Commando, u. das General-Commando ſelbſt dem Hofkriegsrathe verantwortlich, u. es wird künftig ein jedes vorkommende Paſſierungs-Geſuch um Reithoſen nicht nur ohne Weiters zurück gewieſen, ſondern vielmehr auch als ein ſprechender Beweis von Nichtbeobachtung dieſer Anordnung angeſehen, und darüber der Schuldtragende ſtrenge zur Verantwortung gezogen werden.	26. Sept. 798. E 2798. 28. Sept. 816. E 3984.
	Gattien	Stück.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Stiefel ſammt Spornleder	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4		.	Das Spornleder iſt zugleich mit den Stiefeln zu empfangen, und es gebühren keine Procente darauf.	29. Apr. 808. E 1225.
	Sporne deutſche . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Sporne Leder ohne Schnallen. .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Sporne Schnallen . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Hemden	Stück.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Infanterie.	Ungariſche Schuhe	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.	Damit die Stiefel d. vorſchriftmäßige Categorie aushalten, ſind der deutſchen Cavallerie die Schuhe bewilliget worden. Den Recruten ſollen, um den Marſch z. d. Regim. zu machen, nie Stief., ſondern nur ung. Schuhe angewieſen werden, weil die Stiefel eine vierjährige Dauerzeit habene, bey den Regimentern von der abgegangenen Mannſchaft vorräthig ſeyn können, und überhaupt nicht geeignet ſind, einen weiten Marſch mit denſelben zu Fuß zu machen.	20. Febr, 805. E 406. 27. Jän. 808. E 152, 234. 19. Jul. 810. E 2408. 7. Nov. 813. E 4847 u. 5379. 18. Jän. 815. E 105.

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 6
der Küraſſiere.

	Benennung der Sorten.		Stabs- Trompeter.	Divisions- Trompeter.	Eſtandart-Führer.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Corporale.	Gemeine berittene mit Carabiner	Gemeine berittene ohne Carabiner	Gemeine unberittene	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	Dauerzeit Monathe	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie.	Zwilchene Kittel	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Die Zwilchkittel ſind bey der Cavaller. im Fried. u. Kriege im Gebrauche.	
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene » Schnal.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Weiße Säbel-, Pallaſch-, Hand- und Stockriemen	»	.	.	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Port-d'épée	Paar.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	»	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Die bey der Infanterie hinſichilich d. Holzmützen und Fäuſtlinge gemachten Anmerkungen beziehen ſich auch auf die Cavallerie.	
	Fäuſtlinge	Paar.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	1	.		
Cavallerie.	Pallaſche für Unter-Officiere	Stück.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	Müſſen ſo lange getragen werden, als ſie dauern, an Gemeinen-Scheiden gebühren jährl. 6 Procente, ausſchließlich der Beurlaubten.	21. Jun. 773.
	Pallaſche für Gemeine	»	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.		
	Pallaſch-Scheiden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	6		
	Pallaſch-Kuppel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Meſſingene Kuppelſchließen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	In die abgefaßten Klingen iſt die Regiments-Nummer in Conto des Regiments-Unkoſten-Fondes einätzen zu laſſen. Bey einem Ausmarſche im Kriege ſind die Säbel auf Rechnung des Aerariums ſchleifen zu laſſen, und die Auslagen ſind auf eine kriegscommiſſariatiſch gefertigte Conſignation zur Verwendung zu bringen. Die beſchädigten Cavallerie-Säbel-Beſtandtheile ſind von den Pauſchgeldern zu repariren, und nur unbrauchbare Klingen, wenn ſie durch beſondere Fälle z. Grunde gehen, können ausgetauſcht werden.	3. Jän. 807. E 29. 23. Jän. 809. E 274. 20. Jän. 814. I 256.
	Bandalier mit Eiſen beſchlagene für Cüraſſ. u. Drag.	»	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	4 5		
	Bandalier Carabiner-Haken	»	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Cartouſche-Käſten m. Deckel	»	.	.	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Cartouſche- weiße Riemen	»	.	.	1	1	.	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Tuchene Mantelſäcke	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
Deutſche Pferderüſtung.	Eſchabraquen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	8		
	Weiße Sattelhäute	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	8		
	Haarene Pack-Torniſter	»	1	1	1	1	1	2	1	1	.	.	.	.	16		
	Gefütterte Pferdedecken	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16		
	Hufeiſentaſchen mit Riemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5	Die Küraſſier-Regiment. haben auf den completten Stand, nach Abſchlag der Beurlaubten bis zur Einberufung, 8 Procente Sämiſchleder-Abfälle zur Ausbeſſerung der Küraß-Einfaſſung, wovon 3 Ellen auf einen Küraß gerechnet werden, jährlich aus der Monturs-Commiſſion zu empfangen.	20. Febr. 805. E 406.
	Sattel mit Anſchlag	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	6		
	Piſtolen-Halfter	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Piſtolen-Gürtel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Obergurten mit Strupfen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Untergurten	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Steigbügel	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5		
	Steigbügel-Riemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Carab.-Schuh ſammt Riem.	Stück.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	10		
	Pferdpflock	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Mantelriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	12		
	Packriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	12		
	Vorderzeuge	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Hinterzeuge	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Schnallenſtück hierzu	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Halfter von Leder	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	25		
	Halfterſtricke	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	Die Halfterſtricke müſſen das erſte Mahl von dem Regiments-Unkoſten-Fonde angeſchafft, die fernere Unterhaltung derſelb. aber muß v. dem hierauf beziehenden Pauſchgelde in brauchbarem und vollzähligem Stande beſtritten werden.	20. Febr. 805.
	Hauptgeſtell allein	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Leerer Zügel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Trenſenzügel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Trenſengebiß	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Reitſtangen ſammt Kinnkett.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5	Der Cavallerie werden auf den dienenden Stand der Pferde jährlich 6 Procente Kinnketten bewilliget.	20. Febr. 805. E 406.
	Pferd-Putzzeug	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Der Putzzeug wird für die zu 3 fl. Handgeld geſtellten Recruten das erſte Mahl unentgeldlich in natura oder im Reluitions-Preiſe, vom Aerarium empfangen, die fernere Unterhaltung deſſelben aber muß von dem beziehenden Pauſch-Quantum beſtritten werden.	26. May 804. 20. Febr. 805.

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 7

der Dragoner und Cheveauxlegers.

	Benennung der Sorten.		Trompeter (Stabs)	Trompeter (Diviſions-)	Eſtandart-Führer.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Corporale.	Gemeine: Berittene	Gemeine: Unberittene	Privat-Diener.	Dauerzeit: Jahre.	Dauerzeit: Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Cavallerie.	Eſtandarte ſammt Kronenbeutel und Futteral	Stück.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eine pr. Diviſion. Die bey den Küraſſieren gemachten Anmerkungen beziehen ſich auch hierher.	
	Eſtandart-Riemen ſammt Futteral	»	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Helm mit Schild und Bindband	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Helm mit Kammquaſten	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	16	Die Cheveauxlegers-Regimenter Nr. 1, 2 und 4 haben grüne Röckel. Die wegen Erzeugung und Macherlohnes bey den Küraſſieren gemachten Anmerkungen beziehen ſich auch hierher.	
	Roquelor	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.		
	Weiße Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Weiße Leibel mit Aermeln	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Weiße Tuchhoſen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Grau tuchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.	Die bey den Küraſſieren gemachten Anmerkungen beziehen ſich auch hierher.	
Infanterie.	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	.		
Cavallerie.	Stiefel mit Spornleder	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Sporn deutſche	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Sporn Leder ohne Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Sporn » mit Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
Infanterie.	Ungariſche Schuhe	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.		
	Zwilchene Kittel	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbindenſchnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Port-d'épée	»	1	1	1	1	1	1	.	.	.	4	2	.	Siehe Anmerkung bey den Küraſſieren.	
	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	1	.		
Cavallerie.	Pallaſche für Unter-Officiere	Stück.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.		
	Pallaſche » Gemeine	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.		
	Pallaſche Scheiden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	6		
	Pallaſche Kuppeln	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
Infanterie.	Meſſingene Schließen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Säbel-Palaſch-Hand- und Stockriemen	»	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
Pferderüſtung.	Bandaliere beſchlagene	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	5		
	Bandaliere Carabiner-Haken	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	5		
	Cartouſche- Käſten mit Deckel	»	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
	Cartouſche- Riemen	»	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
	Tuchene Mantelſäcke	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Eſchabraquen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	8		
	Sattelhäute weiße	»	1	1	1	1	.	1	1	.	.	.	.	8	Für Dragoner.	
	Sattelhäute ſchwarze	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	8	» Cheveauxlegers.	
	Haarene Pack-Torniſter	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16		
	Gefütterte Pferdpflöcke	Stück	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16	Für Dragoner.	

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 7
der Dragoner und Cheveauxlegers.

Benennung der Sorten.			Stabs-Trompeter.	Divisions-Trompeter.	Standart-Führer.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Corporale.	Gemeine. Berittene	Gemeine. Unberittene	Privat-Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Pferde-rüſtung.	Pferdkotzen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16	Für Cheveauxlegers.	
	Hufeiſentaſchen mit Riemen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5		
	Sattel von Holz	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	6	Die Dragoner haben deutſche, die Cheveauxlegers aber ungariſche Pferderüſtung.	
	Piſtolen-Halfter	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Piſtolen-Halfter-Gürtel	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Obergurten ſammt Strupfen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Umlaufſchwungriemen zu Obergurten	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16	Für Dragoner.	
	Untergurten	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Steigbügel	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5		
	Steigbügel-Riemen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Carabiner-Schuhe ſammt Riemen	Stück.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	10		
	Pferdpflöcke	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Mantelriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	12		
	Packriemen	»	1	1	1	1	1	1	1		.	.	.	12		
	Bindriemen oder ſo genannte Hermezy	Garnitur.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	12		
	Vorderzeuge	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Hinterzeuge	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Schnallenſtücke hierzu	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Halftern von Leder	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	25		
	Halfterſtricke	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	
	Hauptgeſtelle allein	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Stirnkreuze	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Trenſenzügel	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Trenſengebiſſe	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Reitſtangen ſammt Kinnkette	»	1	1	1	1	1	1	1	.		.	.	5	Auf Kinnketten 6 Procente.	
	Pferdputzzeug	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 8
für Huſaren.

	Benennung der Sorten.		Trompeter. Stabs-	Trompeter. Diviſions-	Eſtandart-Führer.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Corporale.	Gemeine. Berittene	Gemeine. Unberittene	Privat-Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Huſaren.	Eſtandarte ſammt Kronenbeutel und Futteral	Stück.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eine pr. Diviſion. Siehe Anmerkung bey den Küraſſieren.	
	Eſtandart-Riemen mit Futteral	»	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Cſako mit Anhängſchnüren	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.	Das Schnürwerk zu den Cſako's kann nicht anders als fertig, wie es von der Monturs-Commiſſion ſelbſt angeſchafft wird, oder aber im Gelde reluirt empfangen werden.	23. Aug. 1814. E 5316.
	Federbüſche mit Futteral	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	.		
	Mantel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.		
	Pelze	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.	Den Huſaren gebühren die Pelze nicht nach Procenten, ſondern auf die Categorie mit der gleichen Dauerzeit der Mäntel, und ſie werden von d. bewilligten Pauſchale reparirt.	10. Jul. 1803 E 1318. 23. Aug. 1814. E 5316. 22. Jun 1815. E 3028.
	Dollman	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Aus den Dollmans werden die Holzmützen und Fäuſtlinge erzeugt.	
	Tuchene Hoſen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Nach dem Gränz-Syſteme ſind die Häuſer der Szekler-Huſaren verpflichtet, ihre enrolirten Leute ganz zu montiren und beritten zu machen, auch müſſen ſie d. Trompeter und Spielleute, da ſie auch unter die Claſſe der Dienenden gehören, und ſowohl im Kriege als im Frieden bey den Truppen bleiben, montiren.	23. Oct. 1806. B 1956.
	Leibgürtel	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	12		
Deutſche Cavallerie.	Grau tuchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
	Gattien	Paar.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Infanterie.	Hemden	Stück.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Zwilchene Kittel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Siehe Küraſſiere.	
Huſaren.	Halsflöre	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Cſismen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.	Die Cſismen für Huſaren haben 2 Jahre zu dauern.	20. Febr. 1805. E 406.
	Sporne mit Nieten	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	16		
Infanterie.	Port-d'épée	Stück.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	4	2	.		
	Hoſenriemen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 8 für Huſaren.

Benennung der Sorten.			Trompeter. Stabs-	Trompeter. Diviſions-	Standart-Führer.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Corporale.	Gemeine. Berittene	Gemeine. Unberittene	Privat-Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie.	Holzmützen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	1	.		
Huſaren.	Säbel- für Unter-Officiere	Stück.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	
	Säbel- » Gemeine	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.		
	Säbel- Scheiden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	6		
	Säbel- Gehenk	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Säbel- Taſche mit Gürtel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	12		
	Säbel- Handriemen	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	5		
Infanterie.	Säbel-Pallaſch-Hand- und Stockriemen	»	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	5		
Deutſche Cavallerie.	Tuchener Mantelſack	»	.	1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	8		
	Bandalier für Cheveauxlegers Huſar. u. Uhlanen.	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	5		
	Bandalier Haken	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	5		
	Cartouſche- Kaſten m. Deckel.	»	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
	Cartouſche- Riemen	»	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
Pferderüſtung.	Eſchabraquen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	8	Die Rüſtung gebühret den Huſaren nach ungariſcher Art.	
	Schwarze Sattelhäute	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	8		
	Haarene Pack-Torniſter	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16		
	Pferdkotzen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16		
	Hufeiſentaſchen mit Riemen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16		
	Sattel von Holz	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Piſtolen-Halfter	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Piſtolen-Halfter-Gürtel	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Obergurten ſammt Strupfen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Untergurten ſammt Strupfen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Steigbügel	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5		
	Steigbügel-Riemen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Carabiner-Schuhe ſammt Riemen	Stück.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	10		
	Pferdpflock	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Packriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	12		
	Bindriemen, oder ſo genannte Hermezy	Garn.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	12		
	Vorderzeuge	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Hinterzeuge	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Riemen und Schnallen zu Hinterzeugen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Halftern von Leder	»	1	1	1	1	.	1	1	.	.	.	.	25		
	Halfterſtrick	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	Wie die Küraſſiere.	
	Hauptgeſtell	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Stirnkreuz	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Leere Zügel	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Trenſenzügel	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Trenſengebiſſe	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Reitſtangen mit Kinnketten	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5	Auf Kinnketten allein 6 Procente.	
	Pferdputzzeug	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 9 der Uhlanen.

	Benennung der Sorten.		Stabs-Trompeter.	Diviſions-Trompeter.	Eſtandart-Führer.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Korporal.	Gem. berittene mit Lanzen verſehen.	» » Stutzen »	Gemeine unberittene.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegs-räthliches Reſcript vom
Deutſche Cavallerie.	Eſtandarte ſammt Kronenbeutel, und Futteral	Stück	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eine pr. Diviſion, ſiehe die Anmerkung bey Küraſſieren.	
	Eſtandart-Riemen ſammt Futteral	»	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Uhlanen.	Czapka's mit Anhängſchnüren.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
Huſaren.	Federbüſche ſammt Futteral.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	.	Die Trompeter erhalten einen einfarbigen, rothen Federbuſch, ſo auch die bisherigen Flügel an der Achſel zur Unterſcheidung.	7. Dec. 798. E 3624.
Cavallerie.	Roquelore.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.		
Uhlanen.	Kurtka's oder Röckel.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.	Den Uhlanen gebühren nebſt den Röckeln auch Leibel mit Aermeln, welche bey jeder Categorie neu zu empfangen ſind. Auf beyde Monturs-Gattungen wird eine dreyjährige Dauerzeit beſtimmt, nach welcher Dauerzeit auch das bisherige Macherlohn auf die Holzmützen und Fäuſtlinge zu empfangen iſt.	27. Jän. 804. E 220.
	Leibel mit Aermeln.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
	Leibbinden.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
Cavallerie.	Tuchhoſen.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Graue tuchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
Infanterie.	Gattien.	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden.	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Zwilchene Kittel.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Huſaren.	Halsflöre.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Uhlanen.	Kurze Stiefel.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.		
Huſaren.	Spornen mit Rieten.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	16		
Infanterie.	Port-d'épée.	Stück	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.	Die Holzmützen und Fäuſtlinge werden aus den alten Kurtken und Leibeln gemacht.	27. Jän. 804. E 220.
	Fäuſtlinge.	Paar	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	3	.	.		
Huſaren.	Säbel mit eiſernen Scheiden für Unter-Officiere	Stück	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	
	Säbel mit eiſernen Scheiden für Gemeine.	»	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.		
	Säbelſcheiden.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	6		
	Säbelgehenke.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Säbel-Handriemen.	»	.	.	.	.		.	1	1	1	.	.	.	5		
Infanterie.	Stockriemen.	»	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
Deutſche Cavallerie.	Bandaliere, auch für Cheveauxlegers und Huſaren.	»	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5		
	Bandalier-Haken.	»	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5		
	Cartouſche-Käſten mit Deckel.	»	.	.	.	1	.	1	1	1	1	.		.	5		
	» Riemen.	»	.	.	1	.	.	1	1	1	1	.		.	5		
	Tuchene Mantelſäcke.	»	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	8		
Uhlanen.	Lanzenfähnchen von Taffet.	»	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	6	.	.		
	» Futterale	»	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	4	2	.		
	Lanzen-Armriemen	»	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	9	.	.		
	Lanzenſchuhe mit Riemen.	»	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	6	.	.		
Pferde-rüſtung.	Eſchabraquen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	8	Die Uhlanen erhalten die Rüſtung nach ungariſcher Art.	
	Schwarze Sattelhäute.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	8		
	Haarene Pack-Torniſter.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16		
	Hufeiſentaſchen.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	5		
	Pferdekotzen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	16		
	Sättel von Holz.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Piſtolen-Halfter.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	» » Gürtel.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Obergurten ſammt Strupfen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Untergurten.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Steigbügel.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 9 der Uhlanen.

	Benennung der Sorten.		Stabs-Trompeter.	Diviſions- »	Standart-Führer.	Wachtmeiſter.	Trompeter.	Corporale.	Gem. berittene mit Lanzen verſehen.	» » » Stutzen »	Gemeine unberittene.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegs-räthliches Reſcript vom
Pferderüſtung.	Steigbügel-Riemen.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Carabiner-Schuh ſammt Riemen	»	.	.	.	.	.	.		1	.	.	.	.	10	Nur für 128 Feuergewehre.	
	Pferdpflock-Schuh » »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Packriemen.	Garn.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	12		
	Bindriemen oder ſo genannte Hermezy.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	12		
	Vorderzeug.	Stück	1	1	1		1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Hinterzeug	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Riemen und Schnallen hierzu.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Halfter von Leder.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	25		
	Halfterſtricke.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	
	Hauptgeſtell.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Stirnkreuz.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Leere Zügel.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Trenſenzügel.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10		
	Trenſengebiß.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	10	Auf Kinnketten 6 Procente	
	Reitſtangen ſammt Kinnketten.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5		
	Pferdputzzeug	»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Küraſſiere.	

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 10 der Feld-Artillerie.

	Benennung der Sorten.		Regiments-Tambour.	Hautboiſten.	Feldwebel.	Corporal.	Tambour.	Ober-Kanonier.	Unter- »	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Artillerie.	Dreyeckiger Hut mit meſſingenen Schlingen.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Die meſſingenen Schlingen müſſen länger dauern	26. Dec. 798. 31. » 811. E 4460.
	Federbuſch ſammt Futteral.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	.	als die Hutfilze ſelbſt.	
	Caput Rock vom rehfarbigen Tuche.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.		
	Röckel von rehfarbigem Tuche.	»	1	1	.	1	1	1	1	1	2	1	.	Die bey der Infanterie	
	Leibel » » »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	gemachten Bemerkungen	
Cavall.	Tuchene Hoſen.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	½	.	beziehen ſich auch hierher.	
Artill.	Zwilchene Ueberzughoſen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Der Artillerie-Mann-	28. Dec. 810. K 4158.
Cavall.	Gattien	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	1	½	.	ſchaft gebühren zu den be-	20. May 811. E 980.
Infant.	Hemden.	»	2	2	2	2	2	2	2	2	1	½	.	willigten Cavallerie-Tuch-	
Artill.	Stiefel.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.	hoſen auch die Gattien nach der Art der Cavallerie.	
Infanterie.	Zwilchene Kittel.	Stück	.	.	.	.	.	1	1	1	2	1	.	Die Kittel gebühren nur	24. Aug. 774.
	Roßhaarene Halsbinde.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	den Kanonieren bey der	
	meſſingene » Schnallen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4	Feld- und Garniſons-Ar-	
Cavall.	Mantelſack von Tuch.	»	1	.	1	.	.	.	.	.	8	.	.	tillerie.	
Infanterie.	Kalbfellene Torniſter.	»	.	1	.	1	1	1	1	1	.	.	8	Die geſammte Artillerie	21. Sept. 808. E 3295.
	Leinene Brotſack.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.	erhält die Torniſter mit	
	Port-d'épée.	»	1	.	1	1	.	.	.	.	4	2	.	einen einfachen Ueber-	
	Lederne Handſchuhe.	Paar	1	.	1	1	.	.	.	.	4	2	.	ſchwungriemen.	
	Holzmützen.	Stück	1	1	1	1		1	1	1	2	1	.	Für die kleinen Monturs-	2. May 808. E 1263.
	Fäuſtlinge.	Paar	.	1	.	.	1	1	1	1	2	1	.	Stücke beſtehen keine Zuſchußmonathe.	
Artill.	Säbel mit Bügel, mit Meſſing montirt.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	4	Der Artillerie gebühren	4. Nov. 808. E 4442.
Infanterie.	Weiße Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche.	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5	Meſſing montirte Säbel.	21. » 808. E 4232.

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 10 der Feld-Artillerie.

	Benennung der Sorten.		Regiments-Tambour.	Hautboiſten.	Feldwebel.	Corporal.	Tambour.	Ober-Kanonier.	Unter- »	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infant.	Säbelſcheiden.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	3		
	Säbel-Handriemen.	»	.	1	.	.	1	1	1	.	.	.	5		
Artill.	Stockriemen.	»	1	1	1	1	.	1	1	.	.	.	5	Der Artillerie ſind Caput-Pack- und Stockriemen bewilliget.	24. Sept. 771. 27. Sept. 774.
	Caput-Packriemen.	Garn.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	5		
Infanterie.	Weiße Trommel-Tragriemen für Regiments-Tambour mit Futteral.	Stück	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Weiße Trommel-Tragriemen für gemeine Tambours . .	»	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Trommel-Ueberſchwungriemen.	»	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5	Der Reißzeug wird nur auf den completten Stand verabreicht, und iſt von dem Pauſch-Quantum zu unterhalten.	7. Sept. 774.
Artillerie.	Reißzeugbeſteck complettes. .	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	Bey einer Feldausrüſtung erhalten d. Artillerie-Officiere vom Capitän-Lieutenant abwärts, einſchließlich des Zeugwartes, dann die als Batterie-Commandanten angeſtellten Oberfeuerwerker und übrigen Unter-Officiere kurz alle, welche mit ärariſchen Dienſtpferden beritten gemacht werden, nebſt bey die complette Pferderüſtung.	9. Febr. 809.
	» Futteral. . .	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5		
	» Umhängriemen.	»	.	.		.	.	1	.	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 11 für das Bombardier-Corps.

	Benennung der Sorten.		Corps-Tambour.	Feuerwerker.	Tambours.	Bombardier.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Artillerie.	Dreyeckiger Hut mit meſſingener Schlinge.	Stück	1	1	1	1	1	2	1	.	Die Oberfeuerwerker haben ſich ihre Kleidungs- und Rüſtungsſtücke von dem mit jährlichen 36 fl. bemeſſenen Monturs-Aequivalent ſelbſt anzuſchaffen, die k. k. ordinären Cadetten aber haben ſich aus Eigenem zu kleiden weil ſie als Fahnen-Cadetten behandelt werden.	8. May 784. 20. Aprill 793. 21. Oct. 814. E 6113. 25. May 816. E 2085. 5. Dec. 817.
	Federbuſch ſammt Futteral. . . .	»	1	1	1	1	1	4	2	.		
	Caput-Rock von rehfarbigem Tuche. .	»	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Lange Röcke von » » . .	»	.	1	.	.	.	2	1	.		
	Kurze » » » » . .	»	1	.	1	1	1	2	1	.		
	Gillets von rehfarbigem Tuche. . .	»	1	1	1	1	1	2	1	.	Die Gillets werden bey eintretender Gebühr neu verabreicht.	
Cavall.	Weiße Tuchhoſen.	Paar	1	1	1	1	1	1	½	.		
Artill.	Zwilchene Ueberzughoſen.	»	1	1	1	1	1	2	1	.	Die Oberfeuerwerker erhalten, wenn ſie in die Invaliden-Verſorgung treten, ein Monturs-Aequivalent.	14. May 809. L 638.
Cavall.	Gattien.	Stück	2	2	2	2	2	1	½	.		
Infant.	Hemden.	»	2	2	2	2	2	1	½	.		
Artill.	Stiefel.	Paar	1	1	1	1	1	2	.	.		
Infanterie.	Zwilchene Kittel.	Stück	.	.	.	1	1	2	1	.	Die bey der Feld-Artillerie gemachte Bemerkung bezieht ſich auch hierher.	
	Roßhaarene Halsbinden.	»	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbindenſchnallen. . .	»	1	1	1	1	1	.	.	4		
Cavall.	Mantelſack von Tuch	»	,			.	.	8	.	.		
Infanterie	Kalbfellene Torniſter.	»	1	.	1	1	1	.	.	8		
	Leinene Brotſäcke.	»	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Port-d'épée.	»	1	1	.	.	.	4	2	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 11 für das Bombardier-Corps.

	Benennung der Sorten.		Corps-Tamb	Feuerwerker.	Tambours.	Bombadier.	Priv.-Diener.	Dauerz.-Jahr.	» Monath.	Procenten.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie.	Lederne Handſchuhe.	Paar	1	1	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen.	Stück	.	.	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge.	Paar	.	.	1	1	1	2	1	.		
Artillerie.	Säbel mit Bügel und Meſſing montirt	Stück	1	1	1	1	.	.	.	4		
	Säbelſcheiden.	»	1	1	1	1	.	.	.	3		
	Säbelkuppel mit Schließen.	»	.	1	.	.	.	.	.			
	Säbel-Ueberſchwungriemen mit einer Bombe und Säbeltaſche.	»	1	.	1	1	.	.	.	5		
Infanterie.	Säbel-Handriemen.	»	.	.	1	1	.	.	.	5		
	Stockriemen.	»	1	1	.	1	.	.	.	5		
	Corps-Tambours-Trommel-Tragriemen.	»	1	.	.	.	.	.	.	.	So lange ſie dauern.	
	Weiße Trommel-Tragriemen.	»	.	.	1	.	.	.	.	5		
	Trommel-Ueberſchwungriemen	»	.	.	1	.	.	.	.	5		
Artillerie.	Reißzeugbeſteck complettes.	»	.	.	.	1	.	.	.	.	Die bey der Feld-Artillerie gemachte Anmerkung beziehet ſich auch hierher.	
	» » Futteral.	»	.	.	.	1	.	.	.	5		
	» » Anhängriemen.	»	.	.	.	1	.	.	.	5		
	Caput-Packriemen	»	1	1	1	1	1	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 12

Für das Feldzeugamts- und Garniſons-Artillerie-Diſtricts-Perſonale.

	Benennung der Sorten.		Feuerwerker.	Feldwebel.	Corporale.	Munitioneurs.	Brückenmeiſter.	Obermeiſter.	Untermeiſter.	Geſellen.	Tambours.	Bombardiers.	Handlanger Corp.	» Gem.	Ober-Kanoniere.	Unter- »	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Artillerie.	Dreyeckiger Hüte mit meſſingener Schlinge.	St.	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	1	1	.	2	1	.	Die, bey den beyden Zeughäuſern in Wien angeſtellten Portiere erhalten alle Jahre einen bortirten Rock, Weſte, Beinkleid, und einen goldbortirten geſtülpten Hut, alle 3 Jahre aber einen Mantel und Pelz, nebſt dem jeweilig bemeſſenen kleinen Livree-Gelde.	25. Jän. 812. I 381
	Dreyeckiige Hüte mit wollenen Schlingen.	»	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	2	1	.		
	Federbüſche mit Futteral.	»	1	1	1	1	1	1	1	.	1	.	1	.	1	1	.	4	2	.		
	Cap.-Röcke v. rehfarb. Tuche	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.		
	Röcke lange » » »	»	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.		
	» kurze » » »	»	.	1	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Gillets » » »	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Zwilchene Ueberzughoſen.	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Cavall.	Stiefel.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.		
	Weiße Tuchhoſen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	½	.	Die Oberfeuerwerker haben ſich ihre Kleidung und Rüſtung von dem jeweilig bemeſſenen Monturs-Aequivalente ſelbſt anzuſchaffen.	8. May 784.
	Gattien.	St.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	½	.		
Infant.	Hemden.	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	½	.		
	Zwilchene Kittel.	»	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſing. Halsbindenſchnallen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
Cavall.	Rauchkalbfellene Torniſter.	»	.	1	1	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Leinene Torniſter.	»	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	2	1	.	Den Privat-Diener der Garniſons-Artillerie-Abtheilung gebühret die Garniſons-Artillerie-Montur bey der eintretenden Categorie.	12. Oct. 808. I 523.
	Tuchene Mantelſäcke.	»	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.		
Infant.	Port-d'épée.	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe.	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen.	St.	.	1	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Artillerie.	Fäuſtlinge.	Pr.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	1	1	2	1	.		
	Säbel mit Bügel und mit Meſſing montirt.	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	4		
	» Scheiden.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	3	Den Munitioneuren und obligaten Obermeiſtern wird die Montur in natura verabreicht.	12. Nov. 785.
	» Kuppel m. Schnall.	»	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5		
Infanterie.	» Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche.	»	.	1	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	» Handriemen.	»	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	1	.	6	.	.		
	Stockriemen.	»	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	1	.	1	1	.	6	1	.		
	Weiße Trommel-Tragriemen.	»	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5		
	» » Ueberſchwungr.	»	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 12 für das Feldzeugamts- und Garniſons-Artillerie-Diſtricts-Perſonale.

	Benennung der Sorten.	Feuerwerker.	Feldwebel.	Corporale.	Munitioneure.	Brückenmeiſter.	Obermeiſter.	Untermeiſter.	Geſellen.	Tambours.	Bombardiers.	Handlanger Corp.	» Gem.	Ober-Kanoniere.	Unter- »	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Artillerie.	Reißzeugbeſteck completes. St.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.		
	» Futteral. . »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.		
	» Anhängriem. »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.		
	Caput-Packriemen. . . . »	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	5		
	Schurzfelle v. braunem Oberleder für Schneider, Schloſſer, Wagner u. Zimmerl. »	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.		.	.	6	.	.	Die Schurzfelle der Schmiede haben nur 3 Jahre zu dauern.	17. Aug. 774.
	Schurzfelle v. Sämiſchleder f. Binder und Maurer. . »	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.		
	Vortücher v. grünem Raſche für Büchſenmacher, Drechsler, Riemer und Sattler. »	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.		
	Vortücher von blauer Leinwand für Tiſchler allein. »	.	.		.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 13 für die Mineure.

	Benennung der Sorten.		Corps-Tambour.	Feldwebel.	Mineur-Meiſter.	» Führer.	Tambours.	Ober-Mineur.	Alt- »	Jung- »	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Jäger.	Hut à la Corse mit ſchwarzem Bande eingefaßt.	Stück	1	1	1	1	.	1	.	.	.	2	1	.	Die Recruten bey den Mineuren erhalten bey ihrer Aſſentirung gleich die volle Montur.	9. Jul. 801. B. 4889.
Artill.	» » » » » Leder eingefaßt.	»	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	1	.		
	Federbüſche ſammt Futteral. . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	.		
Infanterie.	Roquelore.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Hechtgraue Röckel.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» » Gillets.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Weiße Tuchhoſen.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Artillerie.	Zwilchene Ueberzughoſen. . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Stiefel.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie.	Gattien.	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden.	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Zwilchene Kittel.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden. . . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbindenſchnallen. . .	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Kalbfellene Torniſter.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Leinene Brotſäcke.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Port-d'épée.	»	1	1	1	1	.	1	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe.	Paar	1	1	1	1	.	1	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge.	Paar	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	1	.		
Artillerie.	Säbel ohne Bügel mit Säge . .	Stück	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	4		
	Säbel mit Bügel m. Meſſing montirt	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	4		
	Säbel Scheiden.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	3		
Infanterie.	Ueberſchwungriemen mit Säbel- und Bayonnett-Taſche.	»	.	1	1	1	.	1	1	.	.	.	.	5		
	Ueberſchwungriemen m. Säbeltaſche allein	»	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
	Säbel-Handriemen.	»	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	5		
	Stockriemen.	»	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Flintenriemen.	»	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral. . . .	»	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
	Trommel-Tragriemen für Corps-Tambours.	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	» » » Gemeine Spielleute.	»	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
Mineure.	Trommel-Ueberſchwungriemen. . .	»	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
	Piſtolen-Futterale.	»	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
	» Anhängriemen.	»	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 14 für die Sappeure.

	Benennung der Sorten.		Corps-Tambour	Feldwebel.	Sappeur-Meiſt	» Führer.	Tambour.	Ober-Sappeure.	Alte »	Jung- »	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegs-räthliches Reſcript vom
Jäger	Hut à la Corse m. ſchwarz. Band eingef.	Stück	1	1	1	1	.	1	.	.	.	2	1	.		
	» » » » » Leder eingefaßt.	»	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	1	.		
Artill.	Federbüſche ſammt Futteral.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie.	Roquelore.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Hechtgraue Röckel.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» Leibel.	»	1	1	1	1	1	1	1	5	1	2	1	.		
Artill.	Weiße Tuchhoſen.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Zwilchene Ueberzughoſen.	»	1	1	1	1	1	1	1	5	1	2	1	.		
Infanterie.	Gattien.	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden.	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	½	.		
Artill.	Stiefel.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie.	Zwilchene Kittel.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene » Schnallen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Kalbfellene Torniſter.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Leinene Brotſäcke.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Port-d'épée.	»	1	1	1	1	.	1	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe.	Paar	1	1	1	1	.	1	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge.	Paar	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	1	.		
Extra-Corps.	Säbel mit Säge und Griff von Horn.	»	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	4		
Jäger.	Säbel » Bügel u. m. Meſſing montirt.	»	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4		
Infanterie.	Säbel Scheiden.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3		
	Säbel Ueberſchwungriemen mit Säbel und Bayonnett-Taſche.	»	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
	Säbel Ueberſchwungr. m. Säbeltaſche allein	»	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
	Säbel Handriemen.	»	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	5		
	Stockriemen.	»	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	5		
	Flintenriemen.	»	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral.	»	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.		5		
	Corps-Tambour-Trommel-Tragriem.	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
	Für gemeine Tambours Trommel-Tragriemen.	»	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
	Für gemeine Tambours » Ueberſchwungr.	»	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 15 für die Pioniere.

	Benennung der Sorten.		Feldwebel	Corporal.	Tambours.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
												Wie der Mineur.	23. Jul. 808.
												Wie die Gem. vom	D 1618.
Jäger.	Hut a la Corse m. ſchwarz Bande eingefaßt.	Stück	1	1	.	.	.	.	2	1	.	Fuhrweſens-Corps,	
	» » » mit Leder eingefaßt..	»	.	.	1	1	1	1	2	1	.	jedoch mit Feder-	
Artillerie.	Federbüſche mit Futteral.	»	1	1	1	1	1	1	4	2	.	buſch-Hülſe.	
Infanterie.	Roquelor.	»	1	1	1	1	1	1	6	3	.	Den Pionieren ge-	3. Jun. 807.
	Hechtgraue Röckel.	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.	bühren die Federbü-	E 1930.
	» Leibel.	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.	ſche, ſo wie den Mi-	
	Weiße Tuchhoſen.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	.	neuren und Sappeu-	
Artillerie.	Zwilchene Ueberzughoſen.	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.	ren.	
Infanterie.	Gattien.	»	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden.	Stück	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Kamaſchen von ſchwarzem Tuche.	Paar	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Deutſche Schuhe.	»	1	1	1	1	1	1	.	9	.		
	Zwilchene Kittel.	»	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden.	»	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene » Schnallen.	»	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Kalbfellene Torniſter.	»	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Leinener Brotſack.	»	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Port d'épée.	»	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe.	Paar	1	1	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen.	Stück	1	1	1	1	1	.	2	1	.		
	Fäuſtlinge.	Paar	.	.	1	1	1	1	2	1	.		
Extra-Corps.	Säbel mit Säge und mit Leder überzogenem Griffe.	Stück	1	1	.	1	1	.	.	.	4		
Infanterie.	Säbel mit Bügel ohne Säge.	»	.	.	1	.	.	.	.	.	4		
	» Scheiden.	»	1	1	1	1	1	.	.	.	3		
	Ueberſchwungriemen mit Säbel- und Bayonnett-Taſche.	»	1	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche allein.	»	.	.	1	1	.	.	.	.	5		
	Cartouſche-Käſten mit Deckel.	»	1	1	.	.	1	.	.	.	5		
	» Riemen.	»	1	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Flintenriemen.	»	1	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral.	»	1	1	1	.	1	.	.	.	5		
	Säbel-Hand-, dann Stockriemen.	»	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Trommel-Tragriemen	»	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	» Ueberſchwungriemen.	»	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
Pioniers-Requiſiten.	Faſchinen-Meſſer.	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Zugſägen.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Futterale.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Anhängriemen.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Band- } hacken mit Futteralen und Bindriemen } für die auf den complet. Stand beſtehenden Zimmerleute.		.	.	.	1	.	.	.	.	.	Nach Erforderniß.	
	Hand- } hacken mit Futteralen und Bindriemen } für die auf den complet. Stand beſtehenden Zimmerleute.		.	.	.	1	.	.	.	.	.		
	Schurzfelle.		.	.	.	1	.	.	.	.	.		
	Krampen.	100	.	.	.	.	1	.	.	.	.		
	Schaufeln } mit Bindriemen z. Schanzzeuge mit Futteral.		.	.	.	1	.	.	.	.	.		
	Zurichthacken } mit Bindriemen z. Schanzzeuge mit Futteral.		.	.	.	1	.	.	.	.	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 16, für die Pontoniere.

	Benennung der Sorten.		Unterbrückenmeiſt.	Corporale.	Tambours.	Zimmermann	Alt-Pontonier.	Gemeiner.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahr.	» Monath.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegs-räthliches Reſcript vom
Jäger.	Hut à la Corse mit Leder eingefaßt	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1		.		10. Oct. 801.
Pontonier.	Hutanker	»	1	1	1	1	1	1	1		.	4		
Artillerie.	Federbuſch ſammt Futteral	»	1	1	1	1	1	1	1	4	2	.		
	Roquelor	»	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
Infanterie.	Lichtblaue Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Pontoniere.	» Tuchhoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Zwilchene Ueberzughoſen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1		.		
Cavallerie.	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	1		.		
Infanterie.	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Artillerie.	Stiefel	Paar	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Ungariſche Schuhe	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Zwilchene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
Infanterie	Meſſingene » Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Kalbfellene Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	1	4	.	8		
	Leinener Brotſack	»	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Port-d'épée	»	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	.	.	.	.	.	2	2	.		
	Holzmützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	1	1	1	1	1	.	1	.		
Mineur.	Säbel mit Säge- und Leder überzogenem Griffe	Stück	1	1	.	1	1	1	.	.	.	4		
	» » Bügel	»	.	.	1	1		.	.	.	.	4		
	» Scheiden	»	1	1	1		1	1	.	.	.	3		
	» Ueberſchwungriemen mit Säbel- und Bayonnet-Taſche	»	1	1	.	.	1	1	.	.	.	5		
	» Ueberſchwungriemen m. Säbeltaſche allein	»	.	.	1	1	.	.	.	.	.	5		
Infanterie.	Cartouſche-Käſten mit Deckel	»	1	1	.	.	1	1	.	.	.	5		
	» Riemen	»	1	1	.	.	1	1	.	.	.	5		
	Flintenriemen	»	1	1		.	1	1	.	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral	»	1	1	.	.	1	1	.	.	.	5		
	Säbel-Hand-, dann Stockriemen	»	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
	Trommel-Tragriemen	»	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
	» Ueberſchwungriemen	»	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 17 für die Tſchaikiſten.

Benennung der Sorten.		K. K. ord. Cadetten.	Bataill. Tambour.	Hautboiſten.	Führer.	Tſchaikiſten-Feldweb.	Artilleriſten- »	Tſchaikiſten-Corpor.	Artilleriſten- »	Tambours.	Tſchaikiſten-Gefreyt.	Artilleriſten- »	Zimmerleute.	Tſchaikiſten-Gemeine.	Artilleriſten- »	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegs-räthliches Reſcript vom
Klobuks	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	Die Montur der Tſchaikiſten hat eine doppelte Dauerzeit zu erreichen.	6. Dec. 783. B 2616. 12. Aug. 786.
Roquelor	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	Die Röckel müſſen für die Tſchaikiſten ſtets weit und gemächlich, und unter den Armen ſtark ausgeſchnitten verfertigt werden, damit ſie nicht im Rudern u. den übrigen Schiffsarbeiten gehindert ſind, die ungariſchen Tuchhoſen ſollen weiter nach dem Dalmatiner Schnitte erzeugt werden, nebſt dem aber haben ſie ſchwarzes Lederwerk wie die Gränzer zu erhalten.	24. Aug. 808. B 3137.
Lichtblaue Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
» Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
» ungariſche Tuchhoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	.	.	.		
Hemden	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	.	.	.		
Ungariſche Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
Zwilchene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 18

des Marine-Infanterie-Bataillons, italiäniſche Diviſion.

	Benennung der Sorten.		K. K. ord. Cadetten.	Bataillons-Tambour.	Feldwebel.	Führer.	Corporal.	Tambour.	Gefreyter.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahr.	» Monath.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Rescript vom
Jäger.	Hut à la Corse mit Bändern eingefaßt	Stück	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	2	1	.	Der Marine-Infanterie gebühren im Allgemeinen. die Kittel, Ueberleibel und derley Hoſen v. Zwilch Dieſe dürfen aber denſelben nur bey wirklicher Einſchiffung zum Gebrauche auf der See verabfolgt werden, dagegen hat die Mannſchaft bey einer allenfallſigen Einſchiffung die Zwilchkittel zur pflichtmäßigen Aufbewahrung in den Monturs-Magazinen zurück zu laſſen, und weil dadurch die Abnützung derſelben geringer ausfällt, ſo hat das Bataillons-Commando, und beſonders das reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſariat ſorgfältig darauf zu ſehen, daß bey eintretender neuer Categorie der Kittel um ſo viel Stücke weniger zum Gebührsempfange angewieſen werden, als durch die erwähnte mindere Abnützung in brauchbarem Stande gehalten worden ſind.	28. Jän. 808. E. 238. 2. Octob. 817. E. 3218.
	» » mit Leder eingefaßt	»	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie.	Roquelor	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Lichtblaue Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» deutſche Tuchhoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Zwilchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Marine.	» Ueberleibel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.		
	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Infanterie.	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Kamaſchen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	deutſche Schuhe	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.		
	Zwilchene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene » Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Kalbfellene Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Port-d'épée	»	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Säbel mit Bügel	Stück	1	1	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	4		
	» Ueberſchwungriemen m. Säbel- und Bayonnett-Taſche	»	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	» Ueberſchwungriemen m. Säbeltaſche allein	»	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	5		
	» Ueberſchwungriemen mit Bayonnett-Taſche allein	»	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
	» Scheiden	»	1	1	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	3		
	Patrontaſchen-Kaſten mit Deckel	»	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
	» Riemen	»	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Cartouſche-Kaſten mit Deckel	»	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	» Riemen	»	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Säbel-Hand- und Stockriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5		
	Flintenriemen	»	1	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral	»	1	.	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	5		
	Corps-Tambours-Trommelriemen	»	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Trommel-Tragriemen	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
	» Ueberſchwungriemen	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 19

des Marine-Infanterie-Bataillons, Dalmatiner Diviſion.

	Benennung der Sorten.		K. K. ord. Cadetten.	Bataillons-Tambour.	Feldwebel.	Führer.	Corporal.	Tambour.	Gefreyter.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahr.	» Monath.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie.	Rothe Cſako's	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	.	.	Die bey dem Infanterie-Bataillon, italiäniſche Diviſion, gemachten Anmerkungen hinſichtlich der Ueberzughoſen und Leibel beziehen ſich auch hierher.	
Infanterie.	Roquelor	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
Infanterie.	Lichtblaue Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie.	» Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Marine.	» ungariſche Tuchhoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Marine.	Zwilchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Marine.	» Ueberleibel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.		
Infanterie.	Gattien	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Infanterie.	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Infanterie.	Ungariſche Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.		
Infanterie.	Zwilchene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie.	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
Infanterie.	Meſſingene » Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
Infanterie.	Kalbfellene Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
Infanterie.	Port-d'épée	»	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
Infanterie.	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
Infanterie.	Holzmützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie.	Fäuſtlinge	Paar	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie.	Säbel mit Bügel	Stück	1	1	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	4		
Infanterie.	» Ueberſchwungriemen m. Säbel- und Bayonnett-taſchel	«	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
Infanterie.	» Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſchel allein	»	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	5		
Infanterie.	» Ueberſchwungriemen m. Bayonnett-Taſche allein	»	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
Infanterie.	Patrontaſchen-Kaſten mit Deckel	»	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
Infanterie.	« Riemen	»	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
Infanterie.	Cartouſche-Kaſten mit Deckel	»	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
Infanterie.	» Riemen	»	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
Infanterie.	Säbel-Hand- und Stockriemen	»	1	1	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	5		
Infanterie.	Hoſenriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.		
Infanterie.	Flintenriemen	»	1	.	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	5		
Infanterie.	Batterie-Deckel-Futteral	»	1	.	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	5		
Infanterie.	Corps-Tambours-Trommelriemen	»	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Infanterie.	Trommel-Tragriemen	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
Infanterie.	» Ueberſchwungriemen	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 20 der Marine-Kanoniere.

	Benennung der Sorten.		Unter-Officiere. Corps-Tambour.	Ober-Bootsmann	Unter- »	Bootsmannsgeſell.	Quartier-Meiſter	Steuermann.	Marsgaſten.	Matroſen 1. Claſſe.	» 2. »	Schiffsjungen.	Zögling.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Marine.	Runde ſchwarze lackierte Hüte	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
Marine.	Federbüſche ſammt Futteral	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	.		
Marine.	Caput von Cuniats-Tuch	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.	.		
Marine.	Von dunkelblauem Tuche Röcke	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
Marine.	» » » Spenzer	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
Marine.	» » » Leibel mit Aermeln	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
Marine.	» » » Pantalon-Hoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
Marine.	Von Zwilch Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 20 der Marine-Kanoniere.

	Benennung der Sorten.		Unter-Officiere. Corps-Tambour.	Ober-Bootsmann.	Unter- »	Bootmannsgeſell.	Quartier-Meiſter.	Steuermann.	Marsgaſten.	Matroſen 1. Claſſe.	» 2. »	Schiffsjungen.	Zögling.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahre.	» Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Marin	Von Zwilch Arbeitsleibel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	Der Mannſchaft des Marine-Artillerie-Corps gebühren Federbüſche ſammt Futteralen.	7. Dec. 808 E. 4459.
Infanterie	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.	.		
	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.	.		
	Deutſche Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.		
Marin	Leinene Kamaſchen	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.	.		
	Strümpfe	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.	.		
Infant	Lederne Handſchuhe	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
Marin	Tuchene Mützen für Matroſen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Schwarzes Halstuch	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.		
Infant	Fäuſtlinge	Paar	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	6	.		
Artill.	Säbel mit Meſſing montirt	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4		
	Säbelſcheiden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	3		
Infanterie.	Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche allein	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.		
	Port-d'épée	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Säbel-Hand- und Stockriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.		
	Corps-Tambours-Trommelriemen	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Fuhrweſen.	Zwilchene Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	1	6	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 21

der Artillerie-Handlanger und Feuerlöſcher von der Marine.

	Benennung der Sorten.		Feldwebel.	Corporale.	Ober-Kanoniere	Unter- »	Tambour.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit Jahr.	» Monath.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Jäger.	Hut à la Corſe mit Bändern eingefaßt	Stück	1	1	.	.	.	.	.	2	1	.		
Infanterie.	» » » Leder »	»	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roquelore	»	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Lichtblaue Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» deutſche Tuchhoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Marine.	Zwilchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Infanterie.	Gattien	Stück	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden	«	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Deutſche Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	1	1	.	9	.		
	Kamaſchen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Zwilchene Kittel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene » Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Kalbfellene Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Port d'épée	»	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	.		.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Artillerie.	Fäuſtlinge	»	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Säbel mit Meſſing montirt	»	1	1	1	1	1	.	.	.	.	4		
Infanterie.	Säbelſcheiden	»	1	1	1	1	1	.	.	.	.	3		
	Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche allein	»	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5		
	Säbel-Hand- und Stockriemen	»	1	1	1	1	1	.	.	.	.	5		
	Trommel-Tragriemen	»	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5		
	» Ueberſchwungriemen	»	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5		
Artillerie.	Schurzfelle für Schloſſer, Wagner und Zimmerleute	»	.	.	1	1	.	1	.	3	.	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 22 für das Militär-Fuhrweſens-Corps.

	Benennung der Sorten.		Wachtmeiſter.	Corporale.	Gefreyte.	Tambour.	Gemeine.	Privat-Dien.	Prof. Meiſter.	„ Geſellen	Dauer. Jahr.	„ Monath	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie.	Cſako's mit Schilden und Bindbändern . .	Stück	1	1	1	1	1	1	.	.	2	1	.	Die bey der Infanterie hinſichtlich der Cſako's gemachten Anmerkungen beziehen ſich auch hierher. Die Cſako's für die Fuhrweſens-Mannſchaft ſind ſowohl im Frieden als im Kriege mit Schilden von Meſſing zu verſehen, auf welchem nebſt der Diviſions-Nummer entweder der Buchſtabe A oder T, nähmlich: ob ſie zur Artillerie- oder ſonſtigen Transports-Beſchäftigung gehört, angebracht werden muß. Die meſſingenen Diviſions-Cſako-Nummern ſind nur in ſo weit zu empfangen, als eine Diviſion auf eine Vermehrung neue Cſako's zu empfangen hat, indem auf die Gebühr dieſer Kopfbedeckung die Diviſions-Nummern von den alten Cſako's angewendet, u. eben ſo die Drahtreifen nur ſtatt der unbrauchbaren Stücke, welche zur Monturs-Commiſſion abzuliefern ſind, neu abgereicht werden dürfen. Wenn die Cſako's zum zweyten Mahl überzogen werden, und einige Beſtandtheile ganz unbrauchbar ſind, ſo kann jene Anzahl, welche 10 Procente des effectiven, oder vielmehr des zur Gebühr ausfallenden Standes nicht überſteigt, außerordentlich empfangen werden.	21. Oct. 808. E 4288. 11. Nov. 8 8. E 3574. 31. Oct. 812. E 3985. 22. Dec. 818. E 4125. 31. Oct. 812. E 3985. 22. Dec. 818. E 4125.
Mineure.	Hut à la Corse mit Leder eingefaßt	„	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.	Den Profeſſioniſten gebühren à la Corse-Hüte.	11. Nov. 818. E 3574.
Nach der unveränderten Adjuſtirung.	Roquelor von grau meliertem Tuche . .	„	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.	Die Mäntel für das Fuhrweſens-Corps von grau meliertem Tuche ſind von jener der Infanterie ganz verſchieden, indem ſie mit einem Regenkragen verſehen ſind, und auch ein größerer Divident darauf bemeſſen iſt, damit ſie hinreichend ſind, um dem Manne die Schenkel und Knie zu bedecken, und ihn ſo gegen Regen und Kälte zu ſchützen. Dieſe Mäntel ſind für die gemeine Mannſchaft und für die Unter-Officiere gleich, auch erhalten ſie die Profeſſioniſten ſtatt der Caput-Röcke, mit dem Unterſchiede, daß ſie bey letztern 6 Jahre und 3 Monathe dauern müſſen. Dieſe neuen Mäntel können nur dann im Allgemeinen auf die Gebühr empfangen werden, wenn beym Corps und bey der Monturs-Commiſſion keine altartigen Mäntel mehr vorhanden ſind.	11. Nov. 818. E 3574. 3. Oct. 818. E 3069. 22. Dec. 818. E 4125. 3. Oct. 818. E 3069.
Nach dem Muſter.	Weiße Röckel mit Armband mit zinnernen Knöpfen	„	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.	.	Bey eintretender Categorie der Röckel dürfen neue Leibel nur für Unter-Officiere und für die Meiſter empfangen werden. Uebrigens beziehen ſich die bey der Infanterie und bey den Küraſſieren hinſichtlich der Erzeugung der Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge gemachten Anmerkungen auch hierher.	8. Febr. 817. E 409. 22. Dec. 818. E 4125
	„ „ ohne „ mit gelber Egaliſirung	„	1	1	1	.	.	.	.	.	2	.	.		
	„ „ mit Schwalbenneſtern . . .	„	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.		
	Weiße Leibel mit Aermeln	„	1	1	1	1	1	1	.	.	2	.	.		
Küraſſiere.	B. ſchwarzgrauem Tuche } Röckel } wie dem Küraſſiere mit gelber Egaliſirung u. grapprothem		.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.		
	Leibel } Armbande mit jenen Knöpfen	„	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.		22. Dec. 818. E 4125.
	Holz- oder Lagermützen	„	.	.	1	1	1	1	.	1	2	.	.	Die Holzmützen und Fäuſtlinge für die Profeſſioniſten haben 2 Jahre und 1 Monath zu dauern.	
Infanterie.	Fäuſtlinge	Paar	.	.	1	1	1	1	.	1	2		.		3. Oct. 818. E 3069.
	Ungariſche Schuhe	„	1	1	1	1	1	1	.	.	1	.	.	Die Ueberzughoſe von Tuch, welche nur für die kalte Jahreszeit zum Gebrauche beſtimmt iſt, hat 2 Jahre für die Mannſchaft, und 3 Jahre für die Profeſſioniſten zu dauern, und es verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſie der Beurlaubte zurück zu laſſen, und der ſtatt desſelben in Dienſt tretende Mann, wie die Kopfbedeckung und den Mantel, fortzutragen hat. Für die Profeſſioniſten iſt die ſchwarzgraue Farbe beyzubelaſſen, übrigens aber muß der Profeſſioniſt der Fuhrweſensmannſchaft in der Montur gleich ſeyn. Beym Militär-Fuhrweſens-Corps muß die ſyſtemiſirte Tragzeit der Montur den Anfang immer mit dem Eintritte des Militär-Jahres nehmen, um bey demſelben in Hinſicht der Montur nicht in Verwirrung zu gerathen.	22. Dec. 818. E 4125. 22. Jun. 815. E 2775.
Cavallerie.	Ueberzughoſen von grauem Tuche . . .	„	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.		
Küraſſiere.	Weiße Tuchhoſen	„	1	1	1	1	1	1	.	.	1	.	.		
Infanterie.	Schwarzgraue Tuchhoſen	„	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.		
Infanterie.	Gattien	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.	.		
	Hemden	„	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.	.	Die Categorie der Kittel für die Profeſſ. iſt 2 Jahre u. 1 Mon.	22. Dec. 818. E 4125.
	Kittel von Zwilch	„	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.		

Huſaren.	Halsflor	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.		
Cavallerie.	Stiefel	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.	Die Categorie der Stiefel für die Profeſſ. iſt 2 Jahre u. 1 Mon.	22. Dec. 818. E 4125.
	Port-d'épée	Stück	1	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	Außer der Gebührszeit darf dem Manne weder Montur noch eine Rüſtung verabfolgt werden; daher alle außer der Gebührszeit dem Manne abgereichten Monturs-Sorten ſich entweder auf den neuen Zuwachs, oder aber auf eine hierzu erhaltene Bewilligung gründen müſſen, ohne welche weder ein Empfang noch eine Ausgabe Statt finden kann. Alle in der letzten halben Tragzeit auf Paſſierungen ſowohl den Monturs-Commiſſionen als auch von anderen Regimentern und Bataillonen zugerechneten Monturs-Stücke müſſen bey den eintretenden Categorie-Terminen von der Gebühr in Abzug gebracht werden. Dieſer Abzug hat auch für jeden in der letzten halben Tragzeit zugewachſenen und montirten, vom Tage der Categorie noch effectiven Manne zu geſchehen.	
Infanterie.	Port-d'épée	„	.	1	.	.	.	.	1	.	4	2	.		22. Dec. 818. E 4125.
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	.	.	.	.	1	.	4	2	.		
Cordoniſt.	Torniſter von Zwilch	Stück	.	.	1	1	1	1	.	.	4	.	.		
Infanterie.	Brotſäcke „ „	„	.	.	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Spornen mit Schnallen	„	1	1	.	.	.	.	.	.	12	.	.	Im Kriege erhält die Mannſchaft von der Artillerie-Beſpannung Sporne, außer dieſen aber hat keine andere Verſchiedenheit gegen die Transports-Beſpannung in d. Adjuſtirung zu beſtehen.	3. Oct. 818. E 3069.
	„ Leder	„	1	1	.	.	.	.	.	.	4	.	.		22. Dec. 818. E 4125.
Küraſſiere.	Mantelſäcke	„	1	1	.	.	.	.	1	1	12	.	.	Alle Fuhrweſens-Unter-Officiere, mit Einſchluß der Gefreyten, erhalten Säbel nach Art der deutſchen Cavallerie.	
	Pallaſch-Unter-Officiere	„	1	1	1	.	.	.	.	.	24	.	.		
	„ Kuppel	„	1	1	1	.	.	.	.	.	18	.	.		9. Oct 808. E 3649.
	„ „ Schließen	„	1	1	1	.	.	.	.	.	24	.	.		6. Jul. 819 K 2418.
Grenadier.	Säbel mit Eiſen montirt	„	.	.	.	1	.	.	1	1	18	.	.	Dieſe benannten Säbel bekommen aber nur die Gemeinen von der Artillerie-Beſpannung.	9. Oct. 808. E 3649.
Infanterie.	Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche	„	.	.	.	1	.	.	1	1	18	.	.	Der Ueberſchwungriemen muß bey der Artillerie-Beſpannung von ſchwarzem Leder oder von Juchten ſeyn. — Handriemen erhalten ſie keine.	16. Jul. 819. H 2418. 9. Oct. 808. E 3649.
	Handriemen	„	.	.	.	1	.	.	.	.	10	.	.		16. Jul. 819. K 2418.
	Stockriemen	„	1	1	.	.	.	.	1	.	10	.	.		
Küraſſier	Cartouſche mit Riemen und Ladſtockhülſen	„	1	1	.	.	.	.	.	.	10	.	.	Für berittene Unter-Officiere.	22. Dec. 818. E 4125.
	Trommel-Tragriemen	„	.	.	.	1	.	.	.	.	18	.	.		16. Jul. 819. K 2418.
	„ Ueberſchwungriemen	„	.	.	.	1	.	.	.	.	18	.	.		
	Schurzfelle für Schmiede von Juchten	„	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.		
	„ „ Wagner „ Kalbleder	„	.	.	.	.	.	.	1	1	6	.	.		
	Vortücher von grünem Raſch für Sattler	„	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.		
	Pferderüſtungs-Sorten.														
	Eſchabraquen	„	1	1	.	.	.	.	.	.	12	.	.	Die angeſetzte Dauerzeit bey den Pferderüſtungs-Sorten beſchränkt ſich bloß auf die nach Verlauf derſelben wirklich unbrauchbaren und bey der Muſterung als ſolche erkannten Sorten, für welche erſt nach eingehohlter Bewilligung ſo viele Sorten empfangen werden dürfen; daher iſt ſowohl bey dem Empfange zum Erſatze der unbrauchbaren Monturs- und Rüſtungs-Sorten in jedem kriegscommiſſariatiſchen Anweiſungsentwurfe jedes Mahl die hierzu erhaltene Bewilligung oder die eingetretene Categorie auszudrücken, dann die Diviſion und das Landes-Poſto-Commando, zu welchem ſolche gehört, genau anzugeben.	22. Dec. 818. E 4125.
	Weiße Sattelhäute	„	1	1	.	.	.	.	.	.	12	.	.		
	Haarene Pack-Torniſter	Paar	1	1	.	.	.	.	.	.	12	.	.		
Wie die	Gefütterte Pferddecken	Stück	1	1	.	.	.	.	.	.	6	.	.		
	Sättel	„	1	1	.	.	.	.	.	.	15	.	.		
deutſche	Piſtolen-Halfter	„	1	1	.	.	.	.	.	.	10	.	.		
	„ Gürtel	„	1	1	.	.	.	.	.	.	10	.	.		
Cavallerie.	Obergurten mit Umlauf- und Schwungriemen	„	1	1	.	.	.	.	.	.	4	.	.		
	Untergurten-Strupfen	„	1	1	.	.	.	.	.	.	6	.	.		
	Steigbügel	Paar	1	1	.	.	.	.	.	.	10	.	.		
	„ Riemen	„	1	1	.	.	.	.	.	.	18	.	.		
	Packriemen	„	1	1	.	.	.	.	.	.	8	.	.		
	Vorderzeug	„	1	1	.	.	.	.	.	.	10	.	.		
	Hinterzeug mit Schnallenſtück	„	1	1	.	.	.	.	.	.	10	.	.		
	Trenſenzügel	„	1	1	.	.	.	.	.	.	10	.	.		
	Trenſengebiß	„	1	1	.	.	.	.	.	.	10	.	.		
	Lederne Halfter	„	1	1	.	.	.	.	.	.	4	.	.		
	Mantelriemen	„	1	1	.	.	.	.	.	.	8	.	.		
	Hauptgeſtell	„	1	1	.	.	.	.	.	.	10	.	.		
	Leere Hauptgeſtellzügel	„	1	1	.	.	.	.	.	.	10	.	.		
	Reitſtangen	„	1	1	.	.	.	.	.	.	18	.	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 23 für das Pack-Perſonale.

	Benennung der Sorten.		Küſſenmacher.	Packknechte.	Dauerz.-Jahr.	» Monath	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Jäger.	Hut à la Corse mit Leder eingefaßt.	Stück	1	1	4		.		
Fuhrweſen.	Caput-Rock von grauem Tuche mit gelbem Kragen und weißen Knöpfen . .	»	1	.	6		.		
	Roquelore mit weißen Knöpfen ohne Achſelſchlingen	»	.	1	4	.	.		
	Rock von weißem Tuche mit gelben Aufſchlägen und Kragen mit einem krapprothen Armbande . . .	»	1	.	2	.	.	Die Monturs-Reparationen der Küſſenmacher u. Packknechte hat diejenige Compagnie von dem bemeſſenen Pauſchale zu beſorgen, welcher die Mannſchaft zugetheilt iſt.	9. Jän. 806. J 37.
Infanterie.	Röckel von weißem Tuche mit zinnernen Knöpfen u. gelben Kragen ohne Armband	»	.	1	2	.	.		
	Leibel von weißem Tuche . .	»	1	1	2	.	.		
Cavallerie.	Weiße Tuchhoſen . . .	Paar	1	1	1	.	.		
	Gattien	Stück	2	2	1	.	.		
Infanterie.	Hemden	»	2	2	1	.	.		
Huſaren.	Halsflor	»	1	1	1	.	.		
Artillerie.	Zwilchene Ueberzughoſen . .	Paar	1	1	1	.	.		
Infanterie.	Kittel	Stück	1	1	1	.	.		
Extra-Corps.	Stiefel	Paar	1	.	2	.	.		
Infanterie.	Ungariſche Schuhe . . .	»	.	1	.	9	.		
	Grünzeugenes Vortuch . .	Stück	1	.	1	.	.		
	Säbel mit Bügel u. Ueberſchwungriemen	»	1	.	.	.	.	Werden von den Procenten des ganzen Regiments in concreto unterhalten.	9. Jän. 806. J 37.
	Kalbfellene Torniſter . . .	»	1	.	.	.	.		
	Zwilchene » . . .	»	.	1	4	.	.		
	Holzmützen	»	.	1	2	.	.		
	Fäuſtlinge	Paar	.	1	2	.	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 24

der Beſchäl- und Remontirungs-Departements, nebſt Perſonale.

	Benennung der Sorten.		Wachtmeiſter.	Corporal.	Gemeine.	Fuhrknechte.	Cſikoſen.	Bereſſen.	Obligate Profeſſioniſt.	Dauerzeit Jahr.	» Monath.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegs-räthliches Reſcript vom
Huſaren.	Schwarze Cſakos m. Anhängſchnür für Unter-Officiere	Stück	1	1	.	.	.	.	.	3	.	.	Für die ungariſchen Geſtüte allein.	3. May 782. D. 374.
	Schwarze Cſakos m. Anhängſchnür » Gemeine	»	.	.	1	.	.	.	.	3	.	.		
Fuhrweſen.	Glatte Cſakos' mit Schild . .	»	.	.	.	.	1	1	.	3	.	.		24. Jänner 787 D. 350.
	Hut à la Corse . . .	»	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.		18. Aprill 792. D. 1903.
	» » » . . .	»	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	Die Categorie iſt ſo wie bey der Armee, ſollen aber Umſtände eine geſchwindere Abnützung verurſachen, ſo hat der Commandant nach Befund dem betreffenden Manne eine Aushülfe zu verſchaffen, nur wird für die obligaten Leute bey den Geſtüten auf Landesbeſchälung u. Remontirung jährlich ein doppelter Vorſchuß pr. Pauſch mit 3 fl. paſſiert, gegen welchen Betrag ſie ihre Cſismen immer im brauchbaren Stande zu erhalten haben. Wenn die Mannſchaft des Beſchäl- und Remontirungs-Departements zu Weiddienſten nach der Art der Fuhrweſensknechte montirt iſt, ſo muß ſie derſelben auch in der Categorie gleich gehalten werden.	14. März 798. D. 1545.
Artillerie.	Glatter dreyeckiger Hut mit meſſingenen Schlingen . . .	»	1	1	1	.	.	.	.	2	1	.	Bey den Geſtüten in Nieder-Oeſterreich, Böhmen und Siebürgen.	
Caval.	Roquelor	»	1	1	1	1	.	.	.	6	.	.		
Cſikoſ. u. Bereſſen.	Szur oder Mantel mit Capuce .	»	.	.	.	.	1	1	.	4	.	.	Bey den ungariſchen, niederöſterreichiſchen, böhmiſchen u. ſiebenbürgiſchen Geſtüten.	3. May 782. D. 374.

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 24.

der Beſchäl- und Remontirungs-Departements, nebſt Perſonale.

	Benennung der Sorten.		Wachtmeiſter.	Corporal.	Gemeine.	Fuhrknechte.	Cſikoſen.	Bereſſen.	Obligate Profeſſioniſten	Dauerzeit Jahre.	» Monathe	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegs-räthliches Reſcript vom
Cſikoſ. u. Bereſſen	Schafpelz	Stück	.	.	.	.	1	1	.	6	.	.	Für die ungariſchen Geſtüte.	
	Kurtka oder Spenzer	»	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	Den Cſikoſen u. Bereſſen wird in dem obligaten Stande auch die Montur beybelaſſen.	12. Jän. 807. D. 2434.
Huſar	Hechtgraue Pelze	»	1	1	1	1	.	.	.	6	.	.		
	» Dollmans	»	1	1	1	1	.	.	.	2	1	.		
Profeſſioniſten.	Kaput-Rock v. grauem Tuch m. grapp-	»	.	.	.	.	.	.	1	6	.	.		
	Cavall. Kittel rothen Aufſchlägen und	»	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.		
	Leib. m. Aerm gelben Knöpfen	»	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	Für die Geſtüte in Nieder-Oeſterreich, Böhmen und Siebenbürgen.	
Cavaller.	Hecht- Röckel m. grapprother Egali-	»	1	1	1	.	.	.	.	2	1	.		
	graue Leibel ſirung u. gelb. Knöpfen	»	1	1	1	.	.	.	.	2	1	.		
	Weiße Tuchhoſen	Paar	1	1	1	.	.	.	.	1	1	.		
	Tuchhoſen hechtgraue	»	1	1	1	1	.	.	.	1	1	.	Für die ungariſchen Geſtüte.	
	» dunkelgraue	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.		
Infant.	Hoſenriem	Stück	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	Gebührt nur d. neuen Zuwachſe.	
Cavallerie.	Ueberzughoſen von grauem Tuche	Paar	1	1	1	1	.	.	.	3	.	.	Für die ungariſchen, niederöſterreichiſchen, böhmiſchen u. ſiebenbürgiſchen Geſtüte.	
	» » » »	»	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.		
	» zwilchene	»	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	Für die ungariſchen Geſtüte.	
	Gattien	Stück	2	2	2	2	.	.	.	1	1	.	Für die ungariſchen und niederöſterreichiſchen Geſtüte.	
	»	»	.	.	.	.	2	2	2	1	.	.		
Infan.	Hemden	»	2	2	2	2	.	.	.	1	1	.		
	»	»	.	.	.	.	2	2	2	1	.	.	Für die böhmiſchen u. ſiebenbürgiſchen Geſtüte.	
Caval.	Stiefel	Paar	1	1	1	.	.	.	.	2	.	.		
	Spornen ſammt Leder und Schnallen	»	1	1	1	.	.	.	.	6	.	.		
Infanterie	Ungariſche Schuhe	»	1	1	1	.	.	.	.	2	1	.	Für die niederöſterreichiſchen böhmiſchen und ſiebenbürgiſchen Geſtüte,	
Huſar.	Cſiſmen mit Spornen	Paar	1	1	1	1		.	.	2	.	.	Für die ungariſchen Geſtüte.	
	» ohne »	»	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.		
Artill.	Stiefel	»	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.		
Cavallerie.	Halsflor	Stück	1	1	1	1	.	.	.	1	1	.	Für d. ungariſch. nied. öſter. böhmiſch. u. ſiebenbürgiſchen Geſtüte.	
	»	»	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.		
	Wollene Leibgürtel	»	1	1	1	1	.	.	.	6	.	.		
Infant.	Zwilchene Kittel	»	1	1	1	1	.	.	1	2	1	.	Für die ungariſchen, niederöſterreichiſchen, böhmiſchen und ſiebenbürgiſchen Geſtüte.	
Caval.	Tuchener Mantelſack	»	1	1	1	1	.	.	.	9	.	.		
	» »	»	.	.	.	.	.	.	1	12	.	.		
Infanterie.	Leinerne Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	.	2	1	.		
	Holzmützen	»	1	1	1	1	.	.	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	1	1	.	.	1	2	1	.		
Huſaren.	Säbel mit Bügel und Eiſen montirt	Stück	1	1	1	.	.	.	.	9	.	.	F. d ungariſch. Geſtüte. Dauerzeit iſt nur einmahl, u. vorſtehende Sorten müſſen ſo lange getragen werden, als ſie dauern.	
	Säbelgehänke	»	1	1	1	.	.	.	.	6	.	.		
	Säbeltaſchen	»	1	1	1	.	.	.	.	6	.	.		
Cavallerie.	Pallaſche mit eiſernen Scheiden für Unter-Officiere.	»	1	1	.	.	.	.	.	24	.	.	Für d nied. öſt. böhmiſchen u. ſiebenbürgiſchen Geſtüte.	
	» » Gemeine	»	.	.	1	1	.	.	.	24	.	.		
	Dragoner-Säbel	»	.	.	.	.	.	.	1	18	.	.	Für die ungariſchen Geſtüte.	
	Pallaſch-Kuppel	»	1	1	1	1	.	.	1	18	.	.	Für d. niederöſterreichiſchen, ungariſchen, böhmiſchen und ſiebenbürgiſchen Geſtüte.	
	» » Schließen	»	1	1	1	1	.	.	1	18	.	.		
	Port-d'épée	»	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Pallaſch-Hand- dann Stockriemen	Stück	1	1	1	1	.	.	1	10	.	.		
	Piſtolen-Halfter ſammt rauhem Deckel und Bandalier	»	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.		
	Sattelhäute	»	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.	So lange ſie dauern.	

Monturs = und Rüſtungs = Gebührs = Ausweis Nr. 24.

	Benennung der Sorten.		Wachtmeiſter.	Corporal.	Gemeine.	Fuhrknechte.	Cſikoſen.	Bereſſen.	Obligate Profeſſioniſt	Dauerzeit Jahre.	» Monathe	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegs=räthliches Reſcript vom
Sattelzeug	Pferdedecken von Hallina .	. Stück	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	So lange ſie dauern.	
	Ungariſche Sättel von Holz .	. »												
	Obergurten . .	. »												
	Untergurten . . .	. »												
	Steigriemen . .	. »												
	Steigbügel . . .	. »											Die Rüſtungs = Sorten	24. Jän. 787. D. 356.
	Packriemen . . .	. Garn.												18. April 791. D. 1903.
	Bindriemen . . .	. »											nach Erforderniß.	
	Vorderzeuge . . .	. Stück												
	Hinterzeuge . . .	. »	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.		
	Trenſengebiß . .	. »												
	Trenſenzügel . .	. »												
	Lederne Halfter . .	. »												
	Halfterſtricke . .	. »												
	Hauptgeſtell . . .	. »											Und nach Art der Montur,	
	Hauptzügel . . .	. »											ſohin entweder nach deut=	
	Reitſtangen . . .	. »											ſcher oder ungariſcher Art.	
	Haferſack . . .	. »												
	Striegel . . .	. »												
	Kartatſchen . . .	. »												

Monturs=und Rüſtungs=Gebührs=Ausweis Nr. 25 für das Thierarzeney=Inſtitut.

	Benennung der Sorten.		Wachtmeiſter.	Corporale.	Gemeine.	Dauerz. Jahr.	» Monath	Anmerkung.	Hofkriegs=räthliches Reſcript vom
Artillerie	Dreyeckige Hüte	. Stück	1	1	1	2	1	Den im Thierarzeney=Inſtitute auf dem Lehr=Curſe befindlichen Schmieden gebühret ſtatt der Montur das Relutum.	24. Oct. 804. E. 2459.
Cavallerie.	Roquelor	. »	1	1	1	6	.		
	Hechtgraue Röckel . . .	. »	1	1	1	2	1		
	» Leibel . . .	. »	1	1	1	2	1		
	Weiße Tuchhoſen . . .	. Paar	1	1	1	1	1		
	Tuchene Ueberzughoſen . .	. Stück	1	1	1	3	.		
	Gattien	. »	2	2	2	1	1		
	Hemden	. »	2	2	2	1	1		
Infanterie.	Ungariſche Schuhe . . .	. Paar	1	1	1	2	.	Der Mannſchaft des Thierarzeney=Inſtitutes gebühren alle 2 Jahre 1 Paar ungariſche Schuhe und alle 4 Jahre 1 Paar Stiefel.	13. May 804. E. 1129.
	Zwilchene Kittel . . .	. Stück	1	1	1	2	1		
Huſaren.	Halsflor	. »	1	1	1	1	1		
Cavallerie.	Tuchene Mantelſack . . .	. »	1	1	1	9	.		
Infanterie.	Lederne Handſchuhe . . .	. Paar	1	1	.	4	2		
	Fäuſtlinge	. »	.	.	1	2	1		
	Port-d'épée	. Stück	1	1	.	4	2		
Cavallerie.	Fouragier = Mützen . . .	. »	1	1	1	2	1		
Fuhrweſen.	Stiefel	.} Paar	1	1	1	4	.		
Cavallerie.	Spornen ſammt Schnallen . .	. »	1	1	1	6	.		
	Spornleder	. »	1	1	1	4	.		
	Pallaſch für Unter=Officiere . .	. Stück	1	1	.	24	.		
	» » Gemeine . . .	. »	.	.	1	18	.		
	» Kuppel . . .	. »	1	1	1	24	.		
	» „ Schließen . . .	„	1	1	1	24	.		
	„ Hand = und Stockriemen . .	„	1	1	1	10	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 26

der Stabs-Dragoner, welche im Kriege errichtet werden.

	Benennung der Sorten.		Unter-Officiere.	Gemeine.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Cavallerie.	Adjuſtirte Helme	Stück.	1	1	8	.	.		
	Kammquaſten	»	1	1	16	.	.		
	Roquelore	»	1	1	6	.	.		
	Graue Röckel mit grapprother Egaliſirung	»	1	1	2	1	.	Zum Unterſchiede haben die Röcke nur Krägen und Aufſchläge von grapprothem Tuche, die Umſchläge der Infanterie und die Streifen d. Cavallerie aber weiß zu erhalten.	6. Sept. 805. E 2275. 13. Feb. 819. E 580.
	Graue Leibel mit Aermeln	»	1	1	2	1	.		
	Weiße Tuchhoſen	Paar.	1	1	1	1	.		
	Grautucheue Ueberzughoſen	»	1	1	3	.	.		
Infanterie.	Gattien	Stück.	2	2	1	1	.		
	Hemden	»	2	2	1	1	.		
	Zwilchene Kittel	»	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbinden-Schnallen	»	1	1	.	.	4		
Cavallerie.	Stiefel	Paar.	1	1	4	.	.		
	Spornen mit Leder und Schnallen	»	1	1	4	.	.		
	Pallaſch für Unter-Officiere	Stück.	1	1	.	.	.	So lange ſie dauern.	
	Pallaſch für Gemeine	»	.	1	.	.	.		
	Pallaſch Kuppel mit Schließen	»	1	1	.	.	5/4		
Infanterie.	Port-d'épée	»	1	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	.	4	2	.		
	Fäuſtlinge	»	.	1	2	1	.		
	Holzmützen	Stück.	1	1	2	1	.		
Cavallerie.	Patrontaſchen Kaſten	»	1	1	.	.	5		
	Patrontaſchen Riemen ſammt Ladſtockriemen	»	1	1	.	.	5		
	Bandalier mit Beſchlag	»	.	1	.	.	5		
	Carabiner-Haken	»	1	1	.	.	5		
	Pallaſch-Handriemen	»	1	1	.	.	5		
	Stockriemen	»	1	.	.	.	5		
	Manſelſack von rothem Tuche	»	1	1	.	.	8		
Cheveaux-legers.	Eſchabraquen	»	1	1	.	.	8		
	Sattelhäute	»	1	1	.	.	8	Die Stabs-Dragoner erhalten, gleich den Cheveauxlegers, ungariſche Reitzeuge.	
	Pferdkotzen	»	1	1	.	.	16		
	Haarene Pack-Torniſter	Paar.	1	1	.	.	16		
	Sattel von Holz	Stück.	1	1	.	.	10		
	Piſtolen-Halſter	Paar.	1	1	.	.	10		
	» » Gürtel	»	1	1	.	.	10		
Huſaren.	Obergurten ohne Schwungriemen	Stück.	1	1	.	.	10		
	Untergurten	»	1	1	.	.	10		
	Steigriemen	Paar.	1	1	.	.	10		
	Steigbügel	»	1	1	.	.	5		
Cheveaux-legers.	Vorderzeug mit Sprungriemen	Stück.	1	1	.	.	10		
	Hinterzeug	»	1	1	.	.	10		
	Anſchlag	Paar.	1	1	.	.	.		
	Hermezy oder Bindriemen	»	1	1	.	.	12		
	Trenſen mtt Gebiß	Stück.	1	1	.	.	10		
	Hauptgeſtell	»	1	1	.	.	10		
	Hauptgeſtellriemzügel	»	1	1	.	.	10		
	Pferdhalfter ſammt Strick	»	1	1	.	.	25		
	Reitſtangen	»	1	1	.	.	10		
	Hufeiſentaſchen	»	1	1	.	.	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 27

der Stabs-Infanterie, welche im Kriege errichtet wird.

Benennung der Sorten.			Unter-Officiere.	Gemeine.	Tambours.	Dauerzeit.			Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
						Jahre.	Monathe.	Procente.		
Infanterie.	Cſako	Stück.	1	1	1	5	.	.		10. Feb. 790.
	Roquelor	»	1	1	1	6	3	.		6. Jän. 1805. E 2275.
	Weiße Röckel mit grapprother Egaliſirung	»	1	1	1	2	1	.		13. Feb. 1809. E 580.
	Weiße Leibel mit Aermeln	»	1	1	1	2	1	.		
	Weiße Tuchhoſen	Paar.	1	1	1	1	1	.		
	Gattien	Stück.	2	2	2	1	1	.		
	Hemden	»	2	2	2	1	1	.		
	Kamaſchen	Paar.	1	1	1	1	6	.		
	Deutſche Schuhe	»	1	1	1	.	6	.		
	Roßhaarene Halsbinden	Stück.	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbinden-Schnallen	»	1	1	1	.	.	3		
	Kalbfellene Torniſter	»	1	1	1	.	.	8		
	Kartouſche-Kaſten	»	1	.	.	.	.	5		
	Kartouſche-Riemen	»	1	.	.	.	.	5	Die bey der Infanterie ge-	
	Patrontaſchen-Kaſten	»	.	1	.	.	.	5	machten Anmerkungen bezie-	
	Patrontaſchen-Riemen	»	.	1	.	.	.	5	hen ſich auch hierher.	
	Säbel mit Bügel	»	1	.	1	.	.	4		
	Säbel-Ueberſchwungriemen mit Säbel und Bayonnett-Taſche	»	1	.	.	.	.	5		
	Säbel-Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche allein	»	.	.	1	.	.	5		
	Ueberſchwungriem. mit Bayonn.-Taſche allein	»	.	1	.	.	.	5		
	Port-d'épée	»	1	.	.	4	2	.		
	Säbel-Hand- und Stockriemen	»	1	.	1	.	.	5		
	Flintenriemen	»	1	1	.	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral	»	1	1	.	.	.	5		
	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	.	.	4	2			
	Holzmützen	Stück.	1	1	.	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar.	.	1	1	2	1	.		
	Trommel-Ueberſchwungriemen	Stück.	.	.	1	.	.	5		
	Trommel-Tragriemen	»	.	.	1	.	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 28

für die im Kriege errichtet werdenden Sanitäts-Bataillone oder Diviſionen.

	Benennung der Sorten.		Feldwebel.	Corporale.	Gefreyte.	Tambour.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie	Cſako für Feldwebel	Stück.	1	.	.	.	.	.	.	5	.	.		
	» » Corporals	»	.	1	.	.	.	.	.	5	.	.		
	» » Gemeine	»	.	.	1	1	1	1	1	5	.	.	Die bey der Infanterie gemachten Anmerkungeu beziehen ſich auch hierher.	
	Roquelor	»	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
	Graue Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	» Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Tuchhoſen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Gattien	Stück.	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Kamaſchen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Deutſche Schuhe	»	1	1	1	1	1	1	1	.	6/9	.	Im Kriege 6 Monathe, im Frieden 9 Monathe.	
	Zwilchene Kittel	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Kalbfellene Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
	Leinener Brotſack	»	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbinden-Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Patrontaſchen- Kaſten mit Deckel	»	.	.	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Patrontaſchen- Riemen	»	.	.	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Cartouſche- Kaſten mit Deckel	»	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Cartouſche- Riemen	»	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Ueberſchwung-riemen mit Säbeltaſche allein	»	.	.	.	1	1	.	.	.	.	5		
	Ueberſchwung-riemen » Bayonnett-Taſche	»	.	.	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Ueberſchwung-riemen » Säbel u. Bayonn.-Taſche	»	1	1		.	.	.	.	.	.	5		
	Säbel mit Griff	»	1	1	.	1	1	.	.	.	.	4		
	Säbel Scheiden	»	1	1	.	1	1	.	.	.	.	3		
	Säbel Handriemen	»	.	.	.	1	1	.	.	.	.	5		
	Stockriemen	»	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Flintenriemen	»	1	1	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral	»	1	1	1	.	.	1	.	.	.	5		
	Trommel- Tragriemen	»	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Trommel- Ueberſchwungriemen	»	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Port-d'épée	»	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen	Stück.	1	1	.	.	.	.	.	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar.	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 29
für das Sanitäts-Corps.

	Benennung der Sorten.		Feldwebel.	Führer.	Corporale.	Gefreyte.	Gemeine.	Dauerzeit.		Anmerkung.	Hofkriegs-räthliches Reſcript vom
								Jahre.	Monathe.		
	Hut à la Corse mit einer meſſingenen Schlinge und den Buchſtaben S. C.	Stück.	.	.	.	.	1	.	.		
	Geherock von grauem Tuche ſammt ſchwarzem Kragen und meſſingenen Knöpfen	»	.	.	.	.	1	.	.	Der Gehe- oder Ueberrock iſt außer dem ſchwarzen Kragen ohne alle ſonſtige Egaliſirung.	30. May 1809. E 1580.
	Leibel mit Aermeln von weißem Tuche	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Hoſen von weißem Tuche	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Gattien	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Hemden	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Kamaſchen	Paar.	.	.	.	.	1	.	.		
	Schuhe	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Zwilchene Kittel	Stück.	.	.	.	.	1	.	.		
Infanterie.	Zwilchene Ueberzughoſen	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Zwilchene Torniſter	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Roßhaarene Halsbinden	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Meſſingene Halsbinden-Schnallen	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Holzmützen	»	.	.	.	.	1	.	.		
	Fäuſtlinge	Paar.	.	.	.	.	1	.	.		
	Säbel mit Bügel	Stück.	1	1	1	1	.	.	.		
	Säbel-Ueberſchwungriemen	»	1	1	1	1	.	.	.		
	Stockriemen	»	1	1	1	.	.	.	.		
	Port-d'épée	»	1	1	1	.	.	.	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	1	1	.	.	.	.		
	Säbel-Handriemen	Stück.	.	.	.	1	.	.	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 30
für die Landwehr.

Infanterie.

Benennung der Sorten.		Feldwebel.	Führer.	Corporale.	Tambour.	Gefreyter.	Zimmermann.	Gemeine.	Privat-Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Hut à la Corse	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Die Monturs- und Rüſtungs-Sorten für die Landwehre, ſind auf Koſten des Aerariums anzuſchaffen, wobey überhaupt alle Vorſchriften und Beobachtungen zu gelten haben, welche für die geſammte Armee vorgeſchrieben ſind.	12. Aug. 809. E 3253. 12. März 814. E 1935.
Von grau meliertem Tuche: Roquelor mit Knöpfen.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.		
Von grau meliertem Tuche: Röckel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Von grau meliertem Tuche: Leibel	»	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Weiße Tuchhoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.		
Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.		
Kamaſchen	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
Schuhe	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	6	.		
Roßhaarene Halsbinden	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
Meſſingene Halsbinden-Schnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4		
Kalbfellene Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8	Die bey der Infanterie gemachten Anmerkungen beziehen ſich auch hierher.	
Brotſack	»	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.		
Säbel mit Bügel	»	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	4		
Säbelſcheiden	»	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	3		
Cartouſche-Kaſten mit Deckel	»	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
Cartouſche-Riemen	»	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
Patrontaſchen-Kaſten mit Deckel	»	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5	Die Montur und Rüſtung wird in der Regel außer der Muſterung, wobey Alles vollkommen ausgerüſtet zu erſcheinen hat, nicht getragen, indem die Landwehrmänner den jährlichen Uebungen in ihrer eigenen Kleidung beyzuwohnen haben. Die Montur u. Rüſtung iſt nach der Muſterung in den Diviſions-Depoſitorien aufzubewahren.	14. Jän. 813.
Patrontaſchen-Riemen	»	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
Ueberſchwungriemen mit Säbeltaſche	»	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	5		
Ueberſchwungriemen » Bayonnett-Taſche	»	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5		
Ueberſchwungriemen » obigem Leder zugleich	»	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
Flinten-Riemen	»	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	5		
Stock-Riemen	»	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
Säbel-Hand-Riemen	»	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	5		
Batterie-Deckel-Futteral	»	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	5		
Trommel-Tragriemen	»	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5	Die Monturs-Categorie bey der Landwehr iſt mit jener der Infanterie gleich.	21. Feb. 814. E 1149.
Trommel-Ueberſchwungriemen	»	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5		
Port-d'épée	»	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
Lederne Handſchuhe	Paar.	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
Holzmützen	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Fäuſtlinge	Paar.	.	.	.	1	1	1	1	1	2	1	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 31
der Fleiſch-Regie.

	Benennung der Sorten.		Unter-Offic. Berittene	Unter-Offic. Unberittenen u. Corpor.	Gefreyte u. Gemeine mit Feuergewehr	Gefreyte u. Gemeine ohne Feuergewehr	Privat-Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Artillerie.	Dreyſtülpige Hüte	Stück.	1	.	.	.	.	2	1	.		
Infanterie.	Cſako	»	.	1	1	1	1	5	.	.		
	Roquelor	»	.	1	1	1	1	6	3	.		
Cavallerie.	Roquelor	»	1	.	.	.	.	6	.	.		
	Hechtgraue Röckel	»	1	.	.	.	.	2	1	.		
	Hechtgraue Leibel	»	1	.	.	.	.	2	1	.		
	Tuchene Ueberzughoſen	Paar.	1	.	.	.	.	3	.	.		
	Tuchhoſen	»	1	.	.	.	.	1	1	.		
Infanterie.	Hechtgraue Röckel	Stück.	.	1	1	1	1	2	1	.		
	Hechtgraue Leibel	»	.	1	1	1	1	2	1	.		
	Tuchhoſen	»	.	1	1	1	1	1	1	.		
	Gattien	»	.	2	2	2	2	1	1	.		
Cavallerie.	Gattien	»	2	.	.	.	.	1	1	.		
Infanterie.	Hemden	»	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Kamaſchen	Paar.	.	1	1	1	.	1	6	.		
	Deutſche Schuhe	»	.	1	1	1	1	1	9	.		
	Ungariſche Schuhe	»	1	.	.	.	.	2	.	.		
	Roßhaarene Halsbinden	Stück.	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Meſſingene Halsbinden-Schnallen	»	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Zwilchene Kittel	»	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Kalbfellene Torniſter	»	.	1	1	1	1	9	.	8		
Cavallerie.	Stiefel mit Spornen	Paar.	1	.	.	.	.	4	.	.		
	Tuchener Mantelſack	Stück.	1	.	.	.	.	9	.	8		
Fuhrweſen.	Zwilchener Torniſter	»	.	1	1	1	1	4	.	.		
Infanterie.	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	1	.	.	.	4	2	.		
	Fäuſtlinge	»	.	.	1	1	1	2	1	.		
	Holzmützen	Stück.	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Port-d'épée	»	1	1	.	.	.	4	2	.		
	Patrontaſchen-Kaſten mit Deckel	»	.	.	1	.	.	18	.	5		
	Patrontaſchen-Riemen	»	.	.	1	.	.	18	.	5		
	Cartouſche-Kaſten mit Deckel	»	.	1	.	.	.	18	.	5		
	Cartouſche-Riemen	»	.	1	.	.	.	18	.	5		
	Säbel mit Bügel	»	.	1	.	.	.	9	.	4		
	Ueberſchwung-Riemen mit Säbel- und Bayonnett-Taſche	»	.	1	.	.	.	6	.	5		
	Ueberſchwung-Riemen mit Bayonnett-Taſche	»	.	.	1	.	.	6	.	5		
	Säbel-, Pallaſch- und Stock-, dann Handriemen	»	.	1	1	.	.	6	.	5		
	Batterie-Deckel-Futteral	»	.	1	1	.	.	6	.	5		
	Flintenriemen	»	.	1	1	.	.	6	.	5		
	Pallaſch-Unter-Officiere	»	1	.	.	.	.	9	.	5		
	Pallaſch-Kuppel	»	1	.	.	.	.	9	.	5		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 32
für das Feuerwerks-Corps.

	Benennung der Sorten.		Feuerwerker.	Schloſſer. Meiſter.	Schloſſer. Geſell.	Tiſchler. Meiſter.	Tiſchler. Geſell.	Tambours	Gemeine.	Magazins-Diener.	Privat-Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanter.	Glatter Hut mit einer meſſingenen Schlinge u. Knöpfe	Stück.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	Bey jeder Categorie der Caput-Röcke, der langen und kurzen Röcke, dann Leibel ſind die von der alten Montur abgetrennten meſſingenen Knöpfe, dann von den Hüten die Schlingen und Knöpfe in der Monturs-Rechnung gehörig in Empfang zu nehmen und an die, aus den Monturs-Commiſſionen unbeknöpft und unadjuſtirt empfangenen Sorten zu verwenden, die Knöpf-Einzieherlohns-Gelder ſind nur für die aus den Monturs-Commiſſionen unbeknöpft empfangenen Caput-Röcke und Leibel, und zwar für einen Caput mit 1 kr., für einen langen od. kurzen Rock mit 1 kr., und für ein Leibel mit ½ kr. zu empfangen bewilligt. Bey ausbrechendem Kriege werden für die in das Feld marſchirende Mannſchaft aus den die halbe Tragzeit erreichten Kitteln die Brotſäcke erzeugt; wenn ſie aber die halbe Tragzeit noch nicht erreicht haben, ſo müſſen ſolche an die Monturs-Commiſſion abgeliefert, u. die Brotſäcke neu abgefaßt werden. Die Holzmütz. u. Fäuſtlinge ſind aus den mittelſt Abnutzung außer Gebrauch gebrachten Leibeln zu erzeugen. An Erzeugungsmacherlohn ſind für die Holzmütze od. für 1 Paar Fäuſtlinge 2 kr. bemeſſen.	23. Febr. 818.
	Federbuſch mit Futteral	»	1	1	1	1	1	1	1	1	.	4	2	.		
	Caput-Rock mit meſſingenen Knöpſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	.		
	Langer Rock } mit Grenaden verſehen	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.		
	Kurzer » } mit Grenaden verſehen	»	.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Leibel ſammt Aermeln mit meſſingenen Knöpſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Kittel	»	.	1	1	1	1	.	1	1	1	2	1	.		
	Holzmützen	»	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	.	1	.	1	1	1	1	2	1	.		
Artillerie.	Zwilchene Ueberzughoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.		
Cavallerie.	Tuchhoſen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	½	.		
	Gattien	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	½	.		
Infanter.	Hemden	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	½	.		
Artillerie.	Stiefel	Paar.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.	.		
Infanter.	Halsbinden	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
Cavaller.	Mantelſäcke	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.		
	Schurzfell von lohgarenem Kalbleder	»	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3	.	.		
Infanter.	Vortuch von blauer Leinwand	»	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	6	.		
	Port-d'épée	»	.	1	.	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederne Handſchuhe	Paar.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	4	2	.		
	Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten.															
Infanter.	Meſſingene Halsbindenſchnall.	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4	Dieſe Sorten dürfen nur jährlich nach den bemeſſenen Procenten und beziehungsweiſe nach dem wirklichen Erforderniſſe empfangen, die dafür abgelieferten unbrauchbaren Sorten aber nur auf die hierüber erhaltene Monturs-Muſtererledigung verausgabt werden.	
	Kalbfellene Torniſter	»	.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8		
Artiller.	Grenaden zu Röckeln und Ueberſchwungriemen	»	2	3	3	3	3	3	3	3	3	.	.	4		
Infanter.	Säbel: Klinge mit Bügel	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	4		
Artillerie.	Säbel: Scheide	»	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	3		
	Säbel: Kuppel f. Feuerwerker	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Säbel: Ueberſchwungriemen	»	.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	5		
Infanter.	Kuppelſchließen	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8		
	Säbel-Handriemen	»	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	6		
	Stockriemen	»	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5		
	Trommel-Tragriemen	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
	Trommel-Ueberſchwungriemen.	»	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5		
Artillerie.	Caput-Packriemen	»	.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	5		
	Reißzeugbeſteck-Anhängriemen	»	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5	Die Dauerzeit iſt nur ideal. Sie müſſen ſo lange getragen werden, als ſie dauern. Uebrigens aber muß dieſes Requiſit von den erhöheten Flick-Speſen unterhalten werden.	20. Febr. 802.
	Reißzeugbeſteck-Futteral	»	.	.	.	.	.	.	1	.	.	12	.	.		
	Reißzeugbeſteck	»	.	.	.	.	.	.	1	.	.	12	.	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 33
für das Perſonal bey den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen.

	Benennung der Sorten.		Adjutant.	Feldwebel.	Führer.	Corporale.	Gefreyte.	Handlanger.	Profeſſioniſten. Meiſter. Ober-	Profeſſioniſten. Meiſter. Unter-	Profeſſioniſten. Geſellen.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
	Glatter Hut mit meſſingenen Schlingen	Stück	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	Der Adjutant erhält die Montur wie ein Obermeiſter. Die Recruten ſind mit der Montur der Verſtorbenen, in ſo weit dergleichen vorräthig u. noch brauchbar iſt, zu verſehen, im entgegen geſetzten Falle aber gebühren denſelben nur neue Leibel, wenn ſolche aus d. abgetragenen Montur nicht erzeugt werden können. Bey eintretender Categorie haben die Gefreyten gleich den Unter-Officieren jedes Mahl neue Leibel zu erhalten, weil ſie mit letzteren gleiche Dienſte verſehen, mithin beſtändig in der Montur erſcheinen müſſen, und aus den Röckeln, ſtatt deren die Handlanger den Hallina-Caput zur Winterszeit im Gebrauche haben, nach einer dreyjährigen Tragzeit keine Leibel zu erzeugen im Stande ſind. Für die Erzeugung der Leibel, Holzmützen u. Fäuſtlinge aus alter Montur für die Handlanger kann das jeweilige Milizer-Macherlohn aufgerechnet werden, weil dieſe Leute nicht ſelbſt die Monturs-Stücke verfertigen können, ſondern die Profeſſioniſten dazu verwendet werden müſſen; die Profeſſioniſten aber müſſen ſich dieſelben ohne Erfolgung eines Macherlohnes ſelbſt erzeugen. Die neu Enrolirten können ſich die Holzmützen und Fäuſtlinge das erſte Mahl aus ihren mitgebrachten Kleidungsſtücken erzeugen.	11. Jän. 1778. E 86.
	Hut à la Corse	»	.	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.		31. Aug. 1769.
	Caput-Rock	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.		18. Jul. 1801. E 3578.
	Hechtgrauer Rock nach dem Officiers-Schnitte	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.		2. Nov. 1808. E 3967.
	Roquelor mit Knöpfen	»	.	1	1	1	1	.	.	.	.	6	3		
	Grau melierter Caput-Rock	»	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.		
Infanter.	Röckel } von weißem Tuche mit grapprother Egaliſirung.		.	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.		
	Leibel } von weißem Tuche mit grapprother Egaliſirung.	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.		
	Tuchhoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	.		
	detto	»	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	6		
	Gattien	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.		
	Hemden	»	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	.		
	Kamaſchen	Paar	.	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.		
	Schuhe	»	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	9		
	detto	»	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.		
Extra Corps.	Stiefel	»	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.		
	Zwilchene Kittel	Stück	.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	.		
	Zwilchene Reithoſen	Paar	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	6		
	Roßhaarene Halsbinden	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	.		
	Halsbindenſchnallen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Leinene Torniſter	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	Die ihre ſechsjährige Capitulation ausgedienten Capitulanten behalten bey ihrer Entlaſſung die empfangenen Monturs-Stücke bey, nur Säbel- und Ueberſchwungriemen werden ihnen abgenommen.	31. Aug. 1769.
	Holzmützen	»	.	.	.	.	1	1	.	.	1	3	.		
Infanter.	Fäuſtlinge	Paar	.	.	.	.	1	1	.	.	1	3	.		
	Port-d'épée	Stück	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4	2		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	1	1	.	.	1	1	.	4	2	Die von den Erziehungshäuſern an die Monturs-Commiſſion zur Erlernung einer Profeſſion abgegebenen Knaben erhalten die Montur, wie die Milizer.	31. März 1784.
	Säbel } mit Bügel	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Säbel } Ueberſchwungriemen	»	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.		
	Säbel } Handriemen	»	.	.	.	.	1	1	.	.	.	6	.		
	Stockriemen	»	:	1	1	1	.	.	1	1	.	6	.		

Monturs- und Rüſtungs-Gebührs-Ausweis Nr. 34

der Knaben in den Regiments-Erziehungshäuſern.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript. vom
1 Cſako.	Dieſe Sorten ſind ſo lange zu tragen, als ſie dauern.		Die Bekleidung der Knaben in den Regiments-Erziehungshäuſern hat durchaus gleich zu ſeyn, und es darf unter keinem Vorwande eine Abweichung geſtattet werden. Alle Kleidungsſtücke müſſen in der gehörigen Weite verfertiget werden, damit der immer wachſende Knabe nicht zuſammen gepreßt werde. Das Röckel muß den Schluß über den ganzen Bauch haben, damit der Knabe, da er keinen Mantel hat, ſeinen Unterleib vor Erkältung ſchützt. Die Leibel wurden in der Abſicht eingeführt, daß die Knaben ſolche im Hauſe ohne Röckel tragen, und dieſes deſto mehr ſchonen können. Der Hoſenriemen wurde den Knaben aus der Urſache bewilligt, und das Tragen der Hoſenträger gänzlich unterſagt, weil ſie bey noch nicht vollkommen entwickeltem Körper ſchädlich ſind. Das Materiale zu den Monturs-Sorten können die Regimenter von der nächſten Monturs-Commiſſion gegen Bezahlung erhalten, wenn ſie nicht etwa Gelegenheit haben, ſich ſolches in der Nähe um einen gleichen oder noch wohlfeileren Preis zu verſchaffen.	1. Febr. 810. W 111 19. Jun. 810. G 5560 28. May 811. L 1461 4. Apr. 823. L 885 27. May 782. 10. Nov. 806. E 3341
1 Röckel mit Zwilch gefüttert } von grau meliertem Tuche.				
1 Leibel mit Aermeln } von grau meliertem Tuche.				
1 Paar lange Tuchhoſen. Bey den deutſchen Regimentern mit deutſchem Latze; bey den ungariſchen auf ungariſche Art mit einem Riemen zu befeſtigen.				
3 Stück Hemden.				
2 Paar lange leinene Ueberzughoſen.				
1 zwilchener Kittel.				
2 Paar Bundſchuhe.				
1 Halsflor.				
2 Paar Fetzen zum Umwickeln der Füße.				
1 zwilchener Torniſter.				
2 Sacktücher.				
1 Holzmütze.				
1 Paar Fäuſtlinge.				

Gebührs- und Categorie-Ausweis Nr. 35

zur Monturs-Berechnung der k. k. Hofburgwache.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript.
Für das Officiers-Corps zur Galla-Uniformirung.			
1 goldbortirter Hut	3		
1 gallonirt hechtgrauer Uniform-Rock	3		
1 goldene Schärpen	3		
Zur ordinären oder Haus-Uniformirung.			
1 unbortirter Hut	}		
1 hechtgrauer Rock mit Kragen und Aufſchlagborten	}		
1 weißtuchene Weſte	} 1½		
1 Paar weißtuchene Hoſen	}		
1 goldenes Port-d'épée	}		
1 Paar hirſchlederne Handſchuhe	}		
Extra ordinäre für die zweyten Lieutenants.			
1 Mantel von meliertem Tuche	3		
1 hechtgrauer Caput-Rock	3		
1 Paar Uniform-Stiefel	1½		
Für den Fourier zur Galla-Uniformirung.			
1 goldbortirter Galla-Hut	3		
1 franzblauer Galla-Rock	3		
Zur ordinären Uniformirung.			
1 bortirter Hut	}		
1 bortirter franzblauer Rock	}		
1 weiße Weſte	} 1½		
2 Paar weiße Tuchhoſen	}		
1 Caput-Rock	}		

Gebührs- und Categorie-Ausweis Nr. 35
zur Monturs-Berechnung der k. k. Hofburgwache.

	Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript. vom
1	Paar Stiefel	½		
3	Gattien			
3	Hemden			
1	goldenes Port d'épée			
1	Paar gelblederne Handſchuhe			
1	» wollene Socken			
1	roßhaarene Halsbinde			
1	Mantel von meliertem Tuche			
	Rüſtungs-Sorten.			
1	Degen nebſt Scheide	Hat keine beſtimmte Dauerzeit, wird nach Erforderniß angeſchafft.		
1	Stock			
1	goldbortirte Kuppel für den Major			
1	ſchwarzlackierte » ſammt Schloß für den Lieutenant			
1	» » » » » » Fourier			
	Für die Mannſchaft vom Feldwebel an, einſchließlich des Profoßen, zur Galla-Montirung.			
1	goldbortirter Galla-Hut	3		
1	goldbortirter hechtgrauer Galla-Rock	3		
	Zur ordinären Montirung.			
1	Mantel von meliertem Tuche	3	Die Mannſchaft, welche in Schönbrunn zur Gartenwache verwendet wird, erhält Cavallerie-Mäntel und Chevauxlegers-Stiefel.	
1	Artillerie-Hut für Feldwebel und Corporale	1½		
1	glatter Hut für Gemeine			
1	hechtgrauer tuchener Rock			
1	weißtuchene Weſte			
2	Paar weißtuchene Hoſen			
1	Caput-Rock für Feldwebel und Corporale			
1	Zwilchkittel ſtatt Caputes für Gemeine			
1	Paar Stiefel		Der Mannſchaft von der Hofburgwache können zu jeder Categorie von ein und einem halben Jahre die Stiefel zwey Mahl vorgeſchuhet und Ein Mahl beſohlet werden.	25. Febr. 819. E 347.
3	» Gattien			
3	Hemden			
1	Port-d'épée			
1	Paar Handſchuhe			
1	» wollene Socken			
1	roßhaarene Halsbinde			
	Rüſtungs-Sorten.			
1	Infanterie-Säbel mit Bügel		Neben ſtehende Sorten haben keine beſtimmte Dauerzeit, ſondern müſſen ſo lange als möglich benützt werden, weßwegen die nöthigen Reparationen nach Erforderniß vorzunehmen ſind. Das zu Grunde Gegangene wird abgegeben, und dafür werden von Zeit zu Zeit neue Sorten aus der Monturs-Commiſſion, auch die neue Lackierung des Lederwerkes, ſobald es vonnöthen iſt, gegen Bezahlung beſorgt.	
1	Cartouſche-Kaſten ſammt Schild			
1	meſſingene Trommel » Schlägel			
1	Feldwebels-Kuppelſchließe			
1	Feldwebels-Rohr			
1	kalbfellener Torniſter ſammt Riemenwerk			
	Schwarz lackiertes Riemenzeug.			
1	Degenkuppel für Feldwebel			
1	Säbel-Ueberſchwungriemen			
1	Cartouſche-Riemen			
1	Gewehrriemen			
1	Batterie-Deckel-Riemen			
1	Trommel-Tragriemen			
1	» Ueberſchwungriemen			
1	Stockriemen			

Gebührs- und Categorie-Ausweis Nr. 36

über die ſyſtemmäßige Dauerzeit der zur vollſtändigen Uniformirung und Ausrüſtuug der k. k. Trabanten-Leibgarde gehörigen verſchiedenen Sorten.

	Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript. vom
	Für Stabs- und Ober-Officiere zur Dienſt-Uniformirung.			
1	Mantel von meliertem Tuche	6		
1	bortirter Hut	2		
1	gallonirter rothtuchener Uniform-Rock	2		
1	glatte weißtuchene Weſte	2		
1	Paar " Hoſen	2		
1	goldenes Port-d'épée	2		
1	Paar hirſchlederne Handſchuhe	2		
1	goldbortirte Degenkuppel } für Premier- und Second-Wachtmeiſter	4		
1	Helm mit goldreichem Kamme } für Premier- und Second-Wachtmeiſter	12		
1	goldene Schärpe } für Premier- und Second-Wachtmeiſter	12		
	Zur Frack-Uniformirung.			
1	glatter Hut	}		
1	ponceautuchener Frack	}		
1	weißtuchene Weſte	} 2		
1	Paar " Hoſen	}		
1	goldenes Port-d'épée	}		
1	Paar hirſchlederne Handſchuhe	}		
	Rüſtungs-Sorten.			
1	Degen ſammt Scheide } von vergoldeter Bronce-Arbeit	Haben keine beſtimmte Dauerzeit; müſſen ſo lange als möglich getragen werden.		
2	" Kuppelſchließen } von vergoldeter Bronce-Arbeit			
1	complettes Kuppelbeſchläge } von vergoldeter Bronce-Arbeit			
	Die Degenvergoldung	6		
	Für die Mannſchaft vom Wachtmeiſter einſchließlich des Profoßen zur Dienſt-Uniformirung.			
1	Mantel von meliertem Tuche	6		
1	Helm ſammt Kamm	12		
1	gallonirter röthlicher Uniform-Rock	2		
1	glatte weißtuchene Weſte			
2	Paar " Hoſen	2		
1	bortirte Degenkuppel	2		
1	" Cartouſche ſammt Riemen	2		
1	" Trommel-Tragriemen für Spielleute	2		
	Zur Frack-Uniformirung.			
1	glatter Hut	2		
1	Frack Uniform-Rock von meliertem Tuche	2		
1	weißtuchene Weſte	2		
1	Paar " Hoſen	2		
1	" Gattien	2		
	Kleine Monturs-Sorten.			
1	Paar Uniform-Stiefel	2		
1	" Socken	2		
2	" Schuhe	2		
2	" Strümpfe	2		
1	Port-d'épée	1		
1	Paar Handſchuhe	1		
3	Hemden	1		
1	Halsbinde	1		
1	neuer Degenüberzug	2		

Gebührs- und Categorie-Ausweis Nr. 36

über die ſyſtemmäßige Dauerzeit der zur vollſtändigen Uniformirung und Ausrüſtung der k. k. Trabanten-Leibgarde gehörigen verſchiedenen Sorten.

	Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript. vom
	Rüſtungs-Sorten.			
1	Säbel ſammt Scheide	haben keine beſtimmte Dauerzeit, ſondern müſſen ſo lange als möglich getragen werden.	Den Officieren und Stabs-Parteyen wird, wie gewöhnlich, die ganze Uniformirung, ſo wie der Mannſchaft vom Vice-Wachtmeiſter abwärts, einſchließlich der Hausknechte, die kleinen Sorten, endlich auch den Garde-Invaliden die ihnen gebührende Montur im Gelde reluirt, und das dießfällige Aequivalent nach dem jedesmahligen wirklichen Beköſtigungs-Preiſe berechnet.	
1	complettes Cartouſche-Beſchläge			
1	Dienſt-Kuppelſchließe			
1	ordinäre Schließe			
1	Paar ſtählerne Carabiner-Haken			
1	ſchwarzlackirte Degenkuppel zur Haus-Montur			
1	complette Trommel ſammt Zugehör			
	Fouriers-Uniform.			
1	bortirter Hut zur Uniform	1		
1	blautuchener Uniform-Rock	1		
1	weißtuchene Weſte	1		
1	Paar » Hoſen	1		
1	Caput-Rock von meliertem Tuche	1		
1	goldenes Port-d'épée mit Bronce-Scheide	1		
1	Paar hirſchlederne Handſchuhe	1		
1	» Uniforms-Stiefel	1		
1	hirſchlederne Degenkuppel	3		
1	neuer Degenſcheide-Ueberzug	3		
1	Degen ſammt Scheide	hat keine beſtimmte Dauerzeit.		
1	Degenvergoldung	6		
	Hausknecht-Livreen.			
1	Mantel von meliertem Tuche	6		
1	bortirter Hut	1		
1	trapfarbtuchener Rock ſammt ſeidenen Borten			
1	trapfarbtuchenes Camiſol			
1	Paar gelblederne Hoſen			
1	zwilchener Kittel			
1	Paar Stiefel			
1	» Schuhe			
1	» Strümpfe			
1	» Socken			
3	Hemden			
1	Halsbinde			
	Für die in der Invaliden-Verſorgung Befindlichen.			
1	Galla-Hut } als große Montirung	2	Nach Verſchiedenheit des Eintrittes in die Invaliden-Verſorgung iſt auch die Monturs-Gebühr der Garde-Invaliden verſchieden. Im erſten Jahre ſeines Invaliden-Standes bekommt jeder die complette Montirung, und dann continuirlich alle Jahre die kleine, alle zwey Jahre die große, und alle ſechs Jahre den Mantel.	
1	Rock von meliertem Tuche } als große Montirung	2		
1	weißtuchene Weſte } als große Montirung	2		
1	Paar » Hoſen	1		
1	» Strümpfe	1		
1	» Schuhe	1		
2	Hemden	1		
1	Halsbinde	1		
1	Mantel von meliertem Tuche	6		

Monturs= und Rüſtungs=Gebührs=Ausweis Nr. 37
der ungariſchen Kronwache.

	Benennung der Sorten.		Feldwebel.	Corporale.	Tambours.	Gemeine.	Privat=Diener.	Dauerzeit. Jahre.	Dauerzeit. Monathe.	Procente.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Infanterie.	Grenadier= Mützen	Stück	1	1	1	1	.	.	.	7		
	Futteral	»	1	1	1	1	.	.	.	14		
	Hut	»	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Roquelore mit Knöpfen	»	1	1	1	1	1	6	.	.		
	Röckel	»	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Leibel	»	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Ungariſche Tuchhoſen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	.		
	Gattien	Stück	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Hemden	»	2	2	2	2	2	1	1	.		
	Ungariſche Schuhe	Paar	1	1	1	1	1	.	9	.		
	Kittel	Stück	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Roßhaarene Halsbinden	«	1	1	1	1	1	1	6	.	Die bey der Infanterie gemachten Anmerkungen beziehen ſich hierher.	
	Meſſingene Schnallen	«	1	1	1	1	1	.	.	4		
	Zwilchene Torniſter	«	1	1	1	1	1	4	.	.		
	Säbel mit Bügel	»	1	1	1	1	.	.	.	4		
	Scheiden	»	1	1	1	1	.	.	.	3		
	Cartouſche= Kaſten	»	1	1	.	.	.	.	.	5		
	Riemen	»	1	1	.	.	.	.	.	5		
	Grenaden zu Parrontaſchen	»	.	.	.	1	.	.	.	4		
	» Cartouſchen	»	1	1	.	.	.	.	.	4		
	Ueberſchwung=riemen mit Säbeltaſche allein	»	.	.	1	.	.	.	.	5		
	» Bayon.=Taſche »	»	.	.	1	.	.	.	.	5		
	» » » »	»	1	1	.	1	.	.	.	5		
	Flinten= Riemen	»	1	1	.	1	.	.	.	5		
	Stock=	»	1	1	.	.	.	.	.	5		
	Säbel=Hand=	»	.	.	1	1	.	.	.	5		
	Hoſen=	»	1	1	1	1	1	.	.	5		
	Trommeltrag=	»	.	.	1	.	.	.	.	5		
	Trommel=Ueberſchwung=	»	.	.	1	.	.	.	.	5		
	Batterie=Deckel=Futteral=	»	1	1	.	1	.	.	.	5		
	Port-d'épée	»	1	1	.	.	.	4	2	.		
	Patrontaſchen= Kaſten	»	.	.	.	1	.	.	.	5		
	Riemen	»	.	.	.	1	.	.	.	5		
	Lederne Handſchuhe	Paar	1	1	.	.	.	4	2	.		
	Holzmützen	Stück	1	1	1	1	1	2	1	.		
	Fäuſtlinge	Paar	.	.	1	1	1	2	1	.		

Categorie-Ausweis Nr. 38

über die Dauerzeit und Gebühr ſämmtlicher zur Uniformirung der Arcieren-Leib-Garde gehörigen Sorten.

	Benennung der verſchiedenen Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
	Dienſt-Uniformirung			
1	goldbortirter Uniform-Hut			
1	ponceau tuchener gallonirter Uniform-Rock			
1	weißtuchene Weſte			
1	» Hoſen			
1	glatter Hut mit goldenen Schlingen			
1	ſchwarztuchener Rock } für den Capellan			
1	ſchwarztuchene Weſte } für den Capellan			
1	» Hoſen } für den Capellan			
1	Ordenskleid } für den Capellan	2		
1	Unterziehhoſen			
1	ſchwarzſammtene Commod-Kuppel mit bortirter Taſche			
1	goldbortirter Cartouſche-Riemen			
1	Paar große Uniform-Stiefel			
1	Paar hirſchlederne Handſchuhe			
2	goldene Port-d'épée			
1	ſchwarzer Federbuſch			
1	Ueberhemd zur Conſervirung der Uniform			
1	Degen mit vergoldetem Griffe	Haben keine beſtimmte Dauerzeit, und müſſen ſo lange getragen werden, als möglich iſt.		
1	Cartouſche-Kaſten von vergoldeter Bronce-Arbeit, nebſt Riemenbeſchlag			
1	Paar ſilberplattirte Sporne			
1	ſtählernes Commod-Degenkuppel-Beſchläge			
	Die Vergoldung des Degengefäßes und der Beſchläge			
	Extraordinäre.			
1	goldene Schärpe, für Premier- und Second-Wachtmeiſter			
1	ponceautuchene Eſchabraque } für den Adjutanten			
1	blautuchener Reitmantel } für den Adjutanten	2		
1	Paar hirſchlederne Reithoſen } für den Adjutanten			
	Frack-Uniformirung			
1	Frack-Uniform-Rock vom meliertem Tuche			
1	weißtuchene Weſte	1		
1	Paar tuchene Hoſen			
1	Caput-Rock vom meliertem Tuche	3		

Categorie-Ausweis Nr. 38

über die Dauerzeit und Gebühr ſämmtlicher zur Uniformirung der Arcieren-Leib-Garde gehörigen Sorten.

	Benennung der verſchiedenen Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
	Prima-Plana-Uniformirung			
1	goldbortirter Hut			
1	» blautuchener Uniform-Rock			
1	goldbortirte weißtuchene Weſte			
1	Paar » Hoſen			
1	Caput-Rock von meliertem Tuche	1		
1	Paar Uniform-Stiefel			
1	goldenes Port-d'épée mit Ponceau-Streifen (Fouriere und Profoß) .			
1	Stockband für die Haus-Inſpectoren			
1	Paar hirſchlederne Handſchuhe			
1	hirſchlederne Degenkuppel			
1	neuer Degenſcheide-Ueberzug	3		
1	Degen und die Degengefäße-Vergoldung			
	Livree-Sorten.			
1	bortirter Hut für die Portiere, Bedienten und Kutſcher			
1	unbortirter Hut für die Hausknechte			
1	Livreen-Rock für die Portiere, Bedienten und Kutſcher	1		
1	Camiſol für die Portiere, Bedienten, Kutſcher und Hausknechte . .			
1	Winterpelz » den Portier im deutſchen Garde-Hofe	3		
1	» » » » » galiziſchen » »			
1	Bandalier » » »	1		
1	Livree-Rock für Hausknechte, zwey Jahre nach einander, im dritten ſtatt deſſen einen Caput	1½		
1	Caput-Rock für » ſtatt der Livreen	3		
1	» » » Kutſcher			
1	» » » Bediente, zwey Jahre nach einander, im dritten ſtatt deſſen einen Roquelor	1½		
1	Roquelor » » alle drey Jahre ſtatt des Caputs			
1	» » Kutſcher	3		
1	» » Hausknechte			
1	Paar gelblederne Handſchuhe für Portiere und Kutſcher			
2	ſeidene Port-d'épée für Portiere			
1	geſtreifter Zwilchkittel für Bediente, Hausknechte und Kutſcher . .			
1	Paar gelblederne Hoſen } für alle Domeſtiken gleich	1		
1	» Livreen-Stiefel } für alle Domeſtiken gleich			
1	» » Schuhe } für alle Domeſtiken gleich			
1	» wollene Strümpfe } für alle Domeſtiken gleich			
	Extraordinäre.			
	Eſchabraquen für Premier-, Second-Wachtmeiſter, Garden u. Trompeter	Haben keine beſtimmte Dauerzeit, und müſſen ſo lange als möglich getragen werden.		
	Trompeter-Uniform			
	Reitmantel			
	Reithoſen			
	Reitſattel und Reitzeug			

Categorie-Ausweis Nr. 39

über die Dauerzeit ſämmtlicher Uniforms-Montur und Livreen der königl. ungariſchen adeligen Leib-Garde.

	Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
	Galla-Uniform für einen Premier- und Second-Wachtmeiſter.			
1	Kalpack	6		
1	Kalpack-Schnur			
	Campagne-Uniform für Garden.			
1	Kalpack	6		
1	Kalpack-Schnur			
1	Pelz	2		
1	Dollman mit Aermeln			
1	rothe Hoſe	1		
1	Gürtel	6		
1	Bandalier und Cartouſche	4		
1	Mantel	6		
1	Eſchabraque	4		
1	Paar Cſismen mit Spornen	1		
1	Säbeltaſche	2	Die Dauerzeit der Säbeltaſchen bey der ung. adeligen Leib-Garde iſt auf 2 Jahre feſt geſetzt.	
1	Säbelriemen	2		
1	completter Reitzeug ſammt Sattelkotzen	6		
1	Reithoſen	5		
1	Verzierung der Mundſtücke und Steigbügel			
1	Hut	2		
1	Frack			
1	graue Hoſe	1		
	Für einen Bereiter.			
1	Chemiſe	3		
	Für einen Trompeter.			
1	Hut	12		
1	Hoſe	16		
	Campagne-Uniform für einen Trompeter.			
1	Hut	3		
1	Rock			
1	Hoſe			
1	Weſte			
1	Mantel	6		
1	Eſchabraque			
1	Reitzeug			
1	Verzierung der Mundſtücke und Steigbügel	2		
	Für einen Portier.			
1	Hut	1		
1	Rock	2		
1	Weſte	2		
1	Beinkleid	1		
1	Paar Stiefel	1		
1	Peckeſche	3		
1	Mantel	3		
1	Bandalier	2		
1	Stockquaſte	2		
1	Paar Stiefel-Vorſchuhe	1		
1	» Stiefel-Sohlen und Abſatzflecken	1		
	Für einen Hausknecht.			
1	Hut	2		
1	Rock	2		
1	Weſte	1		
1	lange Hoſe von ſchwarzem Leder	1		
1	Kittel mit Leibel	1		

Categorie-Ausweis Nr. 39

über die Dauerzeit ſämmtlicher Uniforme, Montur und Livreen der königl. ungariſchen adeligen Leib-Garde.

	Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
	Für einen Reitknecht.			
1	Cſako	2		
1	Pelz	2		
1	Dollman	2		
1	rothe Hoſe	1		
1	Gürtel	6		
1	Paar Cſismen mit Spornen	1		
1	Säbeltaſche	2		
1	Säbelriemen	2		
1	Mantel	6		
1	Stallkittel	1		
1	graue tuchene Hoſe	1		
1	Eſchabraque	4		
1	Reitzeug	6		
1	bocklederne Hoſe } für einen Reitknecht, welcher zur Abrichtung der Re-	1		
1	Paar Cſismen } monte-Pferde gebraucht wird	1		
	Für einen Poſtillion.			
1	Hut	2		
1	Röckel	1		
1	Weſte	1		
1	Hoſen von Tuch	1		
1	lange Hoſe von Leder	2		
1	Chemiſſe	3		
1	Kittel	1		
1	Paar Stiefel in natura ſammt Sohlen, Abſätzen und Vorſchuhen	1		
	Vermöge Regulaments zur eigenen Anſchaffung für einen Premier-Wachtmeiſter.			
1	Kalpack	2		
1	Kalpack-Schnur	2		
1	Pelz	1		
1	Dollman	1		
1	Hoſe	1		
1	Cartouſche	2		
1	Eſchabraque	2		
1	Mantel	3		
1	Paar Cſismen	1		
1	Gürtel	3		
1	Säbeltaſche	2		
1	Säbelriemen	2		
1	Reitzeug mit Zugehör	6		
1	Verzinnung der Mundſtücke und Steigbügel	2		
1	Ueberzughoſe	5		
	Für einen Second-Wachtmeiſter.			
1	Kalpack ſammt Kalpack-Schnur	2		
1	Pelz	1		
1	Dollman	1		
1	Hoſe	1		
1	Cartouſche	2		
1	Eſchabraque	2		
1	Mantel	3		
1	Paar Cſismen	1		
1	Gürtel	3		
1	Säbeltaſche ſammt Riemen	2		
1	Reitzeug ſammt Zugehör	6		
1	Verzinnung der Mundſtücke und Steigbügel	2		
1	Ueberzughoſe	5		
	Für die übrigen Parteyen.			
1	Capellan ad perſonam, 1 Rechnungsführer, 1 Haus-Inſpector, 1 Arzt, 1 Fourier, Bereiter, 1 Profoß, 1 Trompeter, 1 Schmid	1	Erhalten alle Jahre das Uniformirungs-Aequivalent.	

Monturs-Gebührs-Ausweis Nr. 40 der Invaliden.

	Benennung der Sorten.	Dauerzeit Jahre.	Dauerzeit Monathe.
1	Hut à la Corse	2	.
1	hechtgrauer Gehrock mit grapprother Egaliſirung	5	.
1	hechtgraues Cavallerie-Leibel mit Aermeln	4	.
1	hechtgraue Tuchhoſe	1	.
2	Paar Gattien	1	.
2	Hemden	1	.
1	Paar Kamaſchen	1	6
1	Paar Schuhe	1	.
1	Halsflor	1	1
1	Kittel	4	.
1	Säbel mit Bügel, mit Eiſen montirt	8	.
1	Säbel-Ueberſchwungriemen von braunem Oberleder	6	.
1	Port-d'épée	4	2
1	Paar lederne Handſchuhe	4	2
1	Holzmütze	4	.
1	Paar Fäuſtlinge	4	.
1	Brotſack	4	.
1	Paar Schuhſohlen	1	.

Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Den in der Invaliden-Verſorgung befindlichen und nur die Invaliden-Gebühr beziehenden Fourieren, Unterärzten, Regim.- und Stabs-Profoßen gebühret ſtatt einer Natural-Montur ein jährliches Monturs-Geld, welches von dem Hofkriegsrathe jeweilig beſtimmt wird.	10. Febr. 803. E 123. 25. May 816. E 1065.
Den in der Invaliden-Verſorgung befindlichen und unter der Rubrik Gage ſtehenden Individuen gebühret keine ärariſche Montur, wovon nur in Anſehung der Invaliden-Feuerwerker eine Ausnahme beſteht, in dem denſelben ein jährliches Monturs-Aequivalent gebühret.	25. Aug. 811. D 3605.
Auf die Ueberröcke für die Invaliden darf kein anderes als hechtgraues, zu den Leibeln und Beinkleidern aber, wenn es die Umſtände erfordern, kann blaues und grünes Tuch genommen werden.	24. März 817. E 984.
Der Ueberrock hat eigentlich keine Dauerzeit, ſondern er muß ſo lange getragen werden, als es nur immer ſeyn kann.	16. Oct. 812. E 3601.
Jenen Invaliden, welche in den Luſtgärten Wachdienſte verſehen, gebühret alle 2 Jahre die Montur, welche denen in dem Invaliden-Hauſe in 4 Jahren gebühret.	5. Aug. 789.
Jenen Invaliden, welche Krankenwärtersdienſte verſehen, kann die nöthige Montur aus der Oekonomie-Commiſſion verabfolgt werden.	9. Aug. 788. E 2578.
Die für die Invaliden-Wachmannſchaft im k. k. Hofkriegsgebäude jeweilig erforderlichen Wachmäntel können gegen Vergütung v n der hofkriegsräthlichen Haus- und Speſen-Verwaltung aus dem Wiener Monturs-Depot abgefaßt werden.	26. Sept. 817. E 4096.
Den Invaliden der ungariſchen Truppen in den ungariſch. Invaliden-Häuſern gebühren ungariſche lichtblaue Tuchhoſen und Schuhe.	6. März 817. E 1434.
Dem Prager Invaliden-Hauſe ſind für ein aus alten Sorten erzeugtes Camiſol mit Aermeln 14 kr., für ein Leibel ohne Aermel 10 kr. (mit Inbegriff des Mitteldinges) an Macherlohn, dann für die Reparatur eines Rockes 4 4/8 kr., für ein Camiſol oder Leibel 3 kr., und für einen Kittel 2 2/8 kr. bewilliget.	1. Apr. 812. E 1001.

Monturs-Gebührs-Ausweis Nr. 41

für condemnirte Arreſtanten des männlichen und weiblichen Geſchlechtes.

Benennung der Sorten.	Dauerzeit. Jahre.	Anmerkung.	Hofkriegsräthliches Reſcript vom
Für die zur Schanzarbeit verurtheilten Arreſtanten des männlichen Geſchlechtes:			
1 Mütze von weißem Hallina-Tuche.	So lange ſie dauern.		
1 Caput-Rock.		Der Caput-Rock iſt von weißem, ſtarken Hallina-Tuche mit einer Capuce, 7 meſſingenen Knöpfen zum Zumachen, inwendig auf beyden Seiten mit Säckeln von hinlänglicher Weite und Länge bis über die Waden, wohl genäht und eingeſchlagen.	7. Aug. 769. 6. » 805. H. 567.
1 Leibel mit Aermeln.		Den Zuchthausſträflingen und Schanzarbeitern gebühren Leibel mit Aermeln, welche ſie im Winter unter den Caput-Röcken, im Sommer aber ſtatt der Röckel zu tragen, und daher letztere in der wärmeren Jahreszeit ganz abzulegen haben.	7. Aug. 769. 6. Aug. 805. H 567.
2 Paar lange Hoſen von Zwilch.	2	Die Hoſen ſind von gutem ſtarken Zwilche, auf beyden Seiten von unten bis oben mit löcherigen hölzernen Knöpfen, wohl angenähet, zum Auf- und Zumachen, damit der Mann unter dem ungeſchmiedeten Schließeiſen ſolche abziehen und ſäubern könne; oben ein Bündel mit einem kleinen Sacke für die warme Jahreszeit. Auf gleiche Art ein Paar Hoſen von Hallina-Tuch, mit welchen der Mann zuſammen 2 Jahre auskommen muß.	7. Aug. 769. 8. Jul. 776. 16. Apr. 814.
1 Paar Tuchhoſen.	2		
2 Hemden.	So lange ſie dauern.	Die Hemden müſſen aus ſtarker hanfener, halbgebleichter Leinwand von hinlänglicher Länge und Weite ſeyn. Den mit einem leichten oder mit gar keinem Schließeiſen verſehenen Feſtungs-Arreſtanten können Gattien, lange Infanterie-Tuchhoſen und ungariſche Schuhe, aber weder Kamaſchen, noch wollene Strümpfe verabreicht werden.	7. Aug. 769. 10. Febr. 803. E 123. 27. » » E 264.
2 Paar Comiß-Socken. 1 » Schuhe von Rindleder.		In jenem Falle, wenn ein Arreſtant außerordentlich verwendet, und ſeine Schuhe ſtark abgenützt werden, können ihm, damit er nicht an ſeiner Geſundheit leide, 1 Paar Abſatzflecken und 1 Paar Doppelſohlen nach voraus gegangener Unterſuchung verabfolgt werden.	19. May 791. E 555.
Für die zur Zuchthausſtrafe verurtheilten weiblichen Sträflinge ſind bemeſſen:			
2 Hemden. 2 Röcke von Zwilch. 1 Chemiſe. 2 Vortücher. 2 Halstücher. 1 Paar Schuhe. 1 Rock. 1 Chemiſe. 1 Unterleibel.			

N. N. Regiment.

Ausweis Nr. 42

des Erforderniſſes, der Montur und Rüſtung, wie ſolche von dem Gefertigten bey der am . . zu . . abgehaltenen Unterſuchung zum Auslangen bis zum Monathe N. N. befunden worden iſt.

Der zur Monturs-Unterſuchung ausgerückte Loco-Stand beſtehet aus . . Köpfen.	Bey der Mannſchaft am Leibe: an guten und brauchbaren Sorten.	Bey der Mannſchaft am Leibe: an unbrauchbaren Sorten.	Bey der Mannſchaft am Leibe: Zuſammen.	Auf den Loco-Stand iſt erforderlich.	Im Vergleiche zeigt ſich abgängig.	Hierzu die unbrauchbar befundenen Sorten.	Summa des Erforderniſſes an neuen Sorten.	Im Magazine iſt an neuen und alten brauchbaren Sorten vorräthig.	Nach Abſchlag dieſes Vorrathes bleibt zu empfangen.
Grenadier-Mützen.									
Futterale hierzu.									
Cſako's.									
Roquelore.									
Röcke.									
Leibel.									
Tuchhoſen.									
Hemden u. ſ. w.									

Sign. N. N. am . . .

N. N. Brigadier. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Aufſatz Nr. 43

über das Erforderniß an Limito-Leder für die hier angeführten Truppengattungen.

Gattung der Truppen.	Jährlicher Lederbedarf nach Maß der Categorie: Sohlen-	Ober-	Brandſohlen-	Hiervon auf einen Monath: Sohlen-	Ober-	Brandſohlen.
	Leder.					
	Pfund.			Loth.		
Für deutſche und ungariſche Infanterie Regimenter. Für die Jäger und Pioniere, » » Garniſons-Bataillone, » » ungariſche Kronwache, » » Cordoniſten — für Unter-Officiere, Gefreyte und Gemeine.	1/2	.	.	1 1/3	.	.
» » Küraſſiere, Dragoner und Cheveauxlegers, welche auch mit Schuhen verſehen ſind.	1 14/32	14/32	4/32	3	1 1/6	2/6
» » bloß Stiefel tragenden Extra-Corps: als die geſammten Artillerie-, Mineurs-, Sappeurs- dann Fuhrweſens-Profeſſioniſten.	1	3/8	4/32	2 2/3	1	2/6
Für Pontoniere, welche auch Schuhe bekommen. . .	1 4/32	14/32	4/32	3	1 1/6	2/6
» die Geſtütsmannſchaft, in ſo weit ſie nicht mit Cſismen verſehen iſt.	1 4/32	14/32	4/32	3	1 1/6	2/6
Für die mit Cſismen verſehenen aber	1	3/8	4/32	2 2/3	1	2/6
» » Fuhrweſens-Beſchäl- und Remontirungs-Departements, dann » » Thierarzeney-Inſtituts-Mannſchaft, welche mit Schuhen und Stiefeln verſehen iſt.	1 4/32	14/32	4/32	3	1 1/6	2/6
» » Huſaren und Uhlanen ohne Schuhe. . . .	1	3/8	4/32	2 2/3	1	2/6

B.

Von dem Monturs-Fonde.

§. 5550.

Den Monturs-Fond, aus welchem alle Auslagen, welche das Monturs- und Ausrüſtungsgeſchäft erfordert, beſtritten werden müſſen, bilden die monathlichen Dotations-Gelder und alle jene Beträge, welche zum Beſten desſelben beſtimmt ſind.

Welche Gelder den Monturs-Fond bilden und welche Auslagen aus demſelben zu beſtreiten ſind.
Hkth. am 7. Nov. 817. E. 3514.
„ „ 30. Dec. 817. E. 4156

§. 5551.

Um in Anſehung der für den Monturs-Fond gehörigen Gelder die nöthige Ueberſicht zu erhalten, und demſelben nicht Auslagen aufzubürden, worauf dieſer Fond nicht dotirnt iſt, ſoll genau darauf geſehen werden, daß außer den gewöhnlichen monathlichen Dotations-Geldern auch alle jene Zuſchüſſe, welche aus Anlaß des Monturs- und Ausriſtungsgeſchäftes ſich ergeben, dann alle Geld-Erſätze, welche für Monturs- und Rüſtungs-Sorten eingehen, die das Militär-Aerarium nicht unentgeldlich zu verabfolgen hat, immer dieſem Fonde zu gute gebracht, und zu den für das Monturs- und Ausrüſtungsgeſchäft bey den Kriegs-Caſſen erliegenden Geldern übertragen werden, nachdem das zu derley Sorten verwendete Materiale, worauf von den Staats-Finanzen keine Geldanweiſung erfolgt, doch wieder von dem Monturs-Fonde beygeſchafft werden muß.

Welche Gelder zum Beſten des Monturs-Fondes beſtimmt ſind.
Hkth. am 9. Nov. 817. E. 3514.
„ „ 30. Dec. 817. F. 4156.

Dieſer Fall tritt daher auch bey den Geldern ein, welche für Cadetten und Gemeine ex propriis, wegen der ihnen verabreichten äräriſchen Montur in Entlaſſungsfällen und dergleichen, erlegt werden, bey der Gränzmannſchaft, welche in Friedenszeiten, mit Ausnahme der Schuhe, keine äräriſche Monturs-Gebühr hat, wenn für dieſelbe Monturs-Sorten gegen Bezahlung bey den Monturs-Commiſſionen gefaßt werden, nicht minder, wenn die Landesbehörden für Civil-Mannſchaft Kleidungs- und Rüſtungs-Sorten gegen Bezahlung abfaſſen laſſen, oder auch, wenn das Aerarium für zu Grunde gegangene Monturs- und Rüſtungsſtücke entſchädiget werden muß.

§. 5552.

Zu dem Monturs-Fonde haben ferner einzufließen: alle bey den Monturs-Commiſſionen durch verkaufte Hadern und Strazzen eingehenden Beträge, dann alle Beköſtigungserſparniſſe jener Mannſchaft durch alle Oekonomie-Zweige, welche auf den completten Friedensſtand nicht vorhanden iſt, und was bey den Regimentern durch innerliche Wirthſchaft, das iſt, durch Beurlaubung an Officiers-Gagen und Löhnung, wie auch an Brot und Service erſpart wird.

Welche Gelder noch ferner zu dem Monturs-Fonde einzufließen haben.
Hkth. am 11. Oct. 1770.

§. 5553.

Die Regimenter und Corps haben die für ordinäre Montur-Annützung ihrer Militär-Arbeiter zu leiſtende Vergütung, ſie mag von dem Taglohne des Mannes oder von dem betreffenden Arbeits-Fonde herein gebracht werden, gleich allen ſonſtigen Monturs-Erſatzgeldern, von Monath zu Monath an die nächſte Kriegs-Caſſa zum Beſten des Monturs-Fondes abzuführen.

Wohin die Regimenter und Corps die eingehenden Monturs-Erſatzgelder abzuliefern haben.
Hkth. am 23. Nov. 810. D. 6470 u. 6587

§. 5554.

Derley Erlage ſind den ſonſt für die Monturs-Commiſſion bey der Kriegs-Caſſa erliegenden Geldern zuzurechnen, und mit ihnen zu den von der Kriegs-Caſſa an die Monturs-Commiſſion unmittelbar oder auf ihre Rechnung zu leiſtenden Zahlungen zu verwenden.

Wie ſich die Kriegs-Caſſa hinſichtlich der zum Beſten des Monturs-Fondes eingehenden Gelder zu benehmen hat.
Hkth. am 7. Nov. 817. E. 3514

Alle Monathe iſt dem Hofkriegsrathe über die auf dieſe Art eingegangenen Gelder ein Ausweis einzuſenden.

C.

Von der Erzeugung der Montur und Rüſtung.

§. 5555.

Der Zweck der Montur und Rüſtung iſt: den Soldaten gehörig zu kleiden, ihn auch mit der vorgeſchriebenen Rüſtung, die Pferde aber mit dem nöthigen Geſchirre, Sattel

Zweck der Montur und Rüſtung.
Hkth. am 18. Nov. 1681.

und Zeug zu verſehen, damit ſowohl der Mann, als auch das Pferd, dort, wo es immer nöthig wird, ohne Anſtand zum Dienſte verwendet werden könne.

§. 5556.

Wem die Erzeugung der Montur und Rüſtung obliegt.
Hfth. am 25. Sept. 767.

Die Montur und Rüſtung für Mann und Pferde aller Truppengattungen der k. k. Armee (die Garden ausgenommen, bey welchen die Beyſchaffung ſelbſt geſchieht) wird durch die aufgeſtellten Monturs-Commiſſionen oder-Depots vom echtem, guten Materiale, nach den in der Adjuſtirungs-Vorſchrift (im dritten Abſchnitte dieſes Hauptſtückes) vorgeſchriebenen Directiv-Regeln erzeugt, und zur geſetzlichen Abfaſſung dort aufbewahrt.

§. 5557.

In welchem Falle den Regimentern das Materiale zur eigenen Erzeugung verabreicht werden kann.
Hfth. am 20. Jul. 806. E. 2331.
„ „ 11. Aug. 814. E. 5124.
„ „ 6. Sept. 814. E. 5601 u. 505.
„ „ 8. Jän. 816. E. 82.
„ „ 8. May 816. E. 839.
„ „ 21. Jän. 819. E. 141.

Obwohl die Erzeugung der Montur eine Obliegenheit der Oekonomie-Commiſſionen iſt, ſo kann doch den Regimentern und Corps das Erforderniß an Röckeln und Tuchhoſen, wenn ſie zur eigenen Erzeugung Gelegenheit haben, entweder ganz oder zur Hälfte in nicht geſchnittenem Materiale, und die andere Hälfte in nicht fertigen Sorten, ſammt dem Milizer-Schnitt- und Macherlohne, von der Monturs-Haupt-Commiſſion zwey Monathe vor der Categorie verabfolgt werden, damit bey der Verſchiedenheit der Größe und Stärke der Mannſchaft, für welche die bey den Monturs-Haupt-Commiſſionen eingeführten Claſſen und Gattungen der an den Leib paſſenden Monturs-Stücke das Verhältniß nicht vollſtändig erreichen, durch die eigene Erzeugung jedem Mißſtande abgeholfen werden könne.

§. 5558.

In wie weit ſich dieſe Material-Bewilligung auszudehnen hat.
Hfth. am 20. Jul. 806. E. 2331.
„ „ 11. Aug. 814. E. 5124.
„ „ 6. Sept. 814. E. 5601.
„ „ 8. März 816. E. 839.
„ „ 21. Jan. 819. E. 141.

Dieſe Material-Bewilligung hat aber keineswegs ſich dahin auszudehnen, daß die Truppen die Hälfte im Materiale annehmen müſſen, ohne eine größere Anzahl fertiger Sorten, und um ſo viel weniger an Materiale fordern zu können, indem manche Regimenter durch ihre innere Beſchaffenheit oder durch Local-Umſtände ſich nicht in der Möglichkeit befinden, eine bedeutende Anzahl Montirungen in der gehörigen Zeit ſelbſt herzuſtellen.

§. 5559.

Aus welcher Urſache das Fuhrweſen von der eigenen Erzeugung der Monturs-Sorten ausgeſchloſſen iſt.
Hfth. am 11. Aug. 814. E. 5124.

Das Militär-Fuhrweſen iſt nicht geeignet, die Leibes-Montur ſich ſelbſt zu erzeugen, daher iſt dieſem Corps jederzeit die Montur durchaus ganz fertig, und denjenigen Regimentern und Corps, welche die Erzeugung derſelben bis zur Hälfte nicht zu Stande zu bringen vermögen, auch eine größere Anzahl fertiger Sorten als bloß zur Hälfte zu verabfolgen.

§. 5560.

Wie dieſe Erzeugung vorzunehmen, und was dabey zu beobachten iſt.
Hfth. am 11. Aug. 814. E. 5124.

Dieſe Erzeugung iſt mit der ſtrengſten Aufmerkſamkeit auf die Material-Qualität und auf die gute Arbeit vorzunehmen, und es kann in dieſer dienſtmäßigen Sorgfalt bey keiner Truppengattung irgend ein Unterſchied gemacht werden.

§. 5561.

Auf welche Monturs-Sorten zur eigenen Erzeugung kein Materiale zu verabfolgen iſt.
Hfth. am 11. Aug. 814. E. 5124.
„ „ 8 Jän. 816. E. 82.

Die Verabfolgung der Monturs-Stücke im Materiale hat aber auf jene Sorten nicht Statt, welche, wie z. B. die Mäntel, nicht an den Leib paſſen. Dieſe werden durchaus bey den Monturs-Commiſſionen verfertiget. Eben ſo müſſen die allenfallſig erforderlichen Kamaſchen und Leibel (welche aus ungenäßtem Tuche zu erzeugen ſind) im fertigen Stande empfangen werden.

§. 5562.

Wie die Materialien-Empfänge zu geſchehen haben.
Hfth. am 8. Jän. 816. E. 82.

Die Empfänge des Materials und der fertigen Sorten haben auf Entwürfe und gegen Quittungen der verſchiedenen Truppenkörper, mithin bey den Grenadieren diviſionsweiſe zu geſchehen, wenn ſie ſich nicht bey ihrem Regimente befinden, da in dieſem letzteren Falle das Regiment auch für ſeine Grenadier-Diviſion zu faſſen hat. Ein allgemeiner Empfangs-Termin kann nicht angenommen werden, da dieſelben in der Monturs-Categorie ihrer Regimenter verbleiben müſſen.

§. 5563.

Unter welchen Bedingungen die eigene Anſchaffung und Erzeugung der kleinen Monturs-Sorten den Truppen überlaſſen werden kann.
Hfth. am 29. Aug. 1817.

Die Erzeugung der kleinen Monturs-Stücke und die Beyſchaffung des Materials dazu kann den Truppen nur dann, wenn die Beyſchaffung des Materials und die Erzeu-

gung derſelben im angemeſſenen Preiſe erreicht werden kann, und die Regimenter und Corps ſolche übernehmen wollen, überlaſſen werden. In dieſem Falle haben die Truppen immer früher die Erklärung abzugeben, ob und in wie weit ſie dazu ſich in der Gelegenheit befinden, und welche Preiſe zu erreichen ſeyn würden. Damit dieſe Erklärungen aber dem Zwecke entſprechen, ſo iſt hierüber eine Eingabe nach dem beygedruckten Formulare Nr. 1. zu verfaſſen, und dem vorgeſetzten General-Commando einzureichen, wobey Folgendes zur Nachachtung dient.

§. 5564.

Dieſe Verhandlungen müſſen mit Intervenirung des reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſärs und ohne ſchädliche Kreuzung der Truppenkörper gepflogen werden, und es iſt darin ausdrücklich mit den betreffenden erſten Erzeugern, nähmlich mit den Fabriken, auf welche eigentlich in dieſem Geſchäfte die Abſicht gerichtet iſt, das Uebereinkommen zu treffen.

Da dieſe Verhandlungen erſt der hofkriegsräthlichen Genehmigung unterliegen, ſo können dieſelben auch vorhinein keine verbindende Wirkung haben.

Wie die dießfalls richtigen Verhandlungen gepflogen werden ſollen, und wem ſie zur Begnehmigung vorzulegen ſind.
Hkth. am 29. Aug. 1817.

§. 5565.

In ſolchen Fällen ſind die Regimenter und ſonſtigen Truppenkörper für die gute Beſchaffenheit der betreffenden Monturs-Stücke und für die vorgeſchriebene Form derſelben, ſo wie auch dafür verantwortlich, daß keine Beyſchaffung über die Gebühr geſchehe.

Für was die Truppen bey eigener Erzeugung verantwortlich bleiben.
Hkth. am 29. Aug. 1817.

§. 5566.

Die dießfalſigen Erklärungen, beziehungsweiſe Eingaben, ſind vom General-Commando mittelſt eines Verzeichniſſes dem Hofkriegsrathe vorzulegen, und wenn bey den Erklärungen der Truppen oder ſonſt über die Sache ſelbſt von Seite des General-Commando's Bemerkungen ſich ergeben ſollten, ſo ſind dieſe in den Einbegleitungs-Berichten, gehörig aus einander geſetzt, genau anzuführen.

Auf welche Art die dießfallſigen Eingaben von dem General-Commando dem Hofkriegsrathe vorzulegen ſind.
Hkth. am 15. Aug. 1752.
„ „ 29. Aug. 1817.

§. 5567.

Alle Monturs-Sorten, ausſchließlich der Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge, ſie mögen von der Monturs-Commiſſion oder durch die Truppen ſelbſt erzeugt werden, müſſen von genäßtem Tuche und guter Qualität ſeyn, und die Näſſung hat der Erzeugung der Monturs-Sorten vorher zu gehen. Um bey den Truppen, welchen zur Erzeugung der Montur ganze Stücke Materiale bewilliget werden, die von den Monturs-Commiſſion genäßten Tücher ganz kennbar zu bezeichnen, muß jedes genäßte Monturs-Tuch von dem die Monturs-Commiſſion reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſariate an beyden Enden mit einem Näſſungs-Controll-Stämpel verſehen ſeyn.

Von welchem Tuche die Monturs-Sorten zu erzeugen ſind, und was der Erzeugung derſelben vorzugehen hat.
Hkth. am 11. Aug. 814. E. 5124.
„ „ 22. Jun. 815. E. 3063.
„ „ 12. Apr. 816. E. 1227.

§. 5568.

Alle Monturs-Sorten, die bey den Monturs-Commiſſionen oder bey den Regimentern erzeuget werden, müſſen, und zwar erſtere mit den Anfangsbuchſtaben der Monturs-Commiſſion, letztere aber mit der Regiments-Nummer, über dieß beyde mit den Claſſen und Gattungen der Montur, dann mit einem zweyten Stämpel, der die Jahreszahl enthalten muß, verſehen werden, welche Stämpel die Monturs-Commiſſionen anzuſchaffen, und die Regimenter von denſelben gegen Quittung zu empfangen haben.

Mit welchem Stämpel die erzeugten Monturs-Sorten zu verſehen ſind.
Hkth. am 28. Jän. 808. E 85.
„ „ 8. Jän. 816. E 82.
„ „ 11. März 816. E 864.
„ „ 25. Nov. 817. E 3649.

§. 5569.

Die auf eigenen Einkauf verfertigten und geſtämpelten Monturs-Stücke müſſen von dem Brigadier und reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär durchaus unterſucht werden, und von letzterem iſt nach dieſer augenſcheinlichen Ueberzeugung auf dem Entwurfe, mittelſt deſſen und der Quittung das Materiale zu den betreffenden Sorten der Monturs-Commiſſion, als von daher empfangen, quittirt wurde, die Beſtätigung anzumerken, welche Gattungen und Anzahl verfertiget befunden worden ſind, damit ſolcher Geſtalt gegen die Hofkriegsbuchhaltung ſich ausgewieſen werden kann.

Wie die verfertigten Monturs-Sorten von dem Brigadier und dem Feldkriegs-Commiſſär zu unterſuchen ſind.
Hkth. am 8. Jän. 816. E 82.

N. N. Regiment.

Verzeichniß

der kleinen Monturs-Stücke, welche dem oben gedachten Regimente im Laufe des künftigen Militär-Jahres 18 . . gebühren, und um die beygefügten Preiſe ſelbſt angeſchafft werden können, als:

Sorten.	Tag der Gebühr.	Preiſe												Anmerkung.
		des zu neben ſtehenden Sorten erforderlichen Materials.						der fertigen Sorten.						
		Tuch		Leinwand		Leder		Schuhe.		Halsbind.		Halsflöre		
		pr. Ellen.				pr. Pfund.		Paar.		pr. Stück.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Stück Tuchhoſe														Hier wäre anzuzeigen, wann und wo die Verhandlung gepflogen worden iſt, indem es vorzüglich darauf ankommt, ein ſolches Geſchäft mit den Erzeugern ſelbſt zu Stande zu bringen; zugleich müſſen auch die ſonſt geforderten Bedingungen aufgeführt werden.
1 Paar Kamaſchen														
1 Stück Gattie														
1 » Hemd														
1 Paar Schuhe														
1 Stück Halsbinde														
oder Halsflor														
Limito-Leder, und zwar														
1 Pfund Oberleder														
1 Pfund Sohlenleder														

Anmerkung. In jenen Ländern, wo Conventions-Münze beſtehet, iſt ſind die Preiſe in dieſer Münze, in jenen aber, wo Papiergeld gezwungenen Curs hat, ſind die Preiſe in dem letzteren anzuſetzen, und daher in der Rubrik beyzurücken: in Conventions-Münze oder in Papiergeld.

D.

Von der Anweiſung der Montur und Rüſtung.

§. 5570.

Die Anweiſung der Montur und Rüſtung hat mittelſt kriegscommiſſariatiſch gefertigter Entwürfe, ohne welche von den Monturs-Commiſſionen nichts erfolgt wird, zu geſchehen, und iſt daher eine Obliegenheit des Feld-Kriegs-Commiſſariats, wobey alle jene Vorſchriften, welche hinſichtlich der Geld- und Natural-Anweiſungen beſtehen, zu gelten haben.

Wem die Anweiſung der Montur und Rüſtung obliegt.
Hfth. am 7. Sept. 1768.
„ „ 10. Nov. 1778.
„ „ 21. Aug. 1811.
„ „ 14. Sept. 816. E. 3664.

§. 5571.

Die kriegscommiſſariatiſchen Entwürfe müſſen das Quantum und Quale, nebſt der Zeit, auf welche es gehört, beſtimmt ausweiſen, und nebſtbey richtig enthalten, auf was ſich dieſe Anweiſungen gründen, ob ſie ordinäre Gebühren, à-Conto-Empfänge oder beſondere Paſſierungen betreffen, und gegen weſſen Quittung ſolche zu verabfolgen ſind.

Was die kriegscommiſſariatiſchen Entwürfe enthalten müſſen.
Hfth. am 7. Sept. 1768.

§. 5572.

Abfuhrsanweiſungen müſſen im Weſentlichen das Nähmliche enthalten. Die kriegscommiſſariatiſchen, ſo wie jene Beamten, welche interimaliter zu commiſſariatiſchen Geſchäften verwendet werden, haben die auszuſtellenden Monturs-Faſſungs- und Abfuhrsentwürfe mit dem Nahmen und der Charge deutlich zu unterfertigen, und das kriegscommiſſariatiſche Sigill beyzudrücken, wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß auch die interimaliter fungirenden Verpflegs- und anderen Beamten ihren wirklichen Charakter mit der Bemerkung beyzufügen haben, wie ſie zeitlich in der commiſſariatiſchen Function ſtehen.

Was die Abfuhrsanweiſung zu enthalten hat.
Hfth. am 7. Sept. 1768.
„ „ 30. Nov. 797. E 3083.

§. 5573.

Die Gebühr kann ſich gründen:

a) Auf allgemeine Categorien in den beſtimmten Terminen.
b) Zur Bekleidung der neu zuwachſenden Mannſchaft, wenn ſie nicht mit der vorſchriftsmäßigen Montur verſehen, und die bey der Truppengattung vorhandene alte Montur nicht hinreichend wäre.
c) Auf die bewilligten Ledergattungen im Limito-Preiſe und ſonſtigen Natural-Zuſchüſſe.
d) Auf Paſſierungen, über die auf Märſchen oder durch unvermeidliche Unglücksfälle zu Grunde gegangenen Monturs- und Lederwerks-Sorten.

Auf was ſich die Gebühr gründen kann.
Hfth. den 2. Jul. 813. E 2479.
„ „ 16. Febr. 814. E 741.

§. 5574.

Die Anweiſungen auf allgemeine Categorien in beſtimmten Terminen gründen ſich:

a) Auf den Loco-Stand, welchen der Regiments-, Bataillons- und Corps-oder Abtheilungs-Commandant zu beſtätigen hat, und der mit der betreffenden Monath-Tabelle zu combiniren iſt.
b) Auf den Categorie-Aufſatz.
c) Auf das Monturs-Anweiſungs-, Empfangs- und Ausgabs-Protocoll der Regimenter, Bataillone und Corps.
d) Auf das Monturs-Protocoll der Compagnie oder Escadron.

Auf was ſich die Anweiſungen auf allgemeine Categorien gründen.
Hfth. am 9. Jun. 1798.
„ „ 14. Sept. 816. E 3664.
„ „ 7. März 817. E 741.

§. 5575.

Die Anweiſungen auf allgemeine Categorie-Termine müſſen daher den chargenweiſen Stand dociren, für welchen die eine oder andere Sorte zum Empfange angewieſen wird, auch zugleich die Zeit beſtimmen, wann dieſe Gattungen gebühren; ferner dürfen alle nur für den Loco-Stand, unter welchen jedoch die im Lande Commandirten einzurechnen ſind, geſchehen, daher die Beurlaubten wegzulaſſen ſind, weil für ſie die Abfaſſung der gebührenden Monturs-Sorten erſt dann Statt hat, wenn ſie einberufen werden, oder aus Mangel der Nahrung ſelbſt einrücken.

Wie die Anweiſungen auf Gebührs-Terminen zu verfaſſen ſind.
Hfth. am 14. Sept. 816. E 3664.
„ „ 7. März 817. E 741.

§. 5576.

Wie die Anweiſungen für den neuen Zuwachs zu geſchehen haben.
Hfth. am 23. May 811. E 1409.
„ „ 2. Jul. 813. E 2479.
„ „ 16. Feb. 814. E 741.

Die Anweiſung für den neuen Zuwachs darf nie ſtärker ſeyn, als es der Zuwachs, nach Abſchlag der in den Magazinen vorhandenen alten Sorten, nöthig macht; daher muß ſich auch das Feld-Kriegs-Commiſſariat vor Ausſtellung eines Entwurfes den vorhandenen Vorrath ausweiſen laſſen.

Röckel-Egaliſirungen dürfen aber nur für die ohne dieſelben zuwachſenden Recruten, nicht aber für Transferirte von anderen Regimentern angewieſen werden.

§. 5577.

Was bey der Anweiſung des Limito-Leders zu beobachten iſt.
Hfth. am 4. May 808. E 613.
„ „ 16. April 1810.

Das gebührende Leder im Limito-Preiſe zum Behufe der Schuh- und Stiefelunterhaltung darf nie eher im Ganzen angewieſen werden, als bis die erſte Hälfte der Schuh- und Stiefel-Categorie verſtrichen iſt.

Jede ſolche Anweiſung hat nicht nur den Stand, auf welchen dieſes Leder gebühret, ſondern auch das Quantum jeder Gattung, und was dafür an Geld zu erlegen iſt, beſtimmt zu enthalten. Als Nachtrag an Limito-Leder darf nie etwas angewieſen werden, weil dieſes Leder nur auf die currente Gebühr, keineswegs aber für die vergangene Zeit gebühret.

§. 5578.

Auf was ſich die Anweiſungen der Natural-Zuſchüſſe zu gründen haben, und was überhaupt dabey zu beobachten iſt.
Hfth. am 30. Jul. 808. E 2646.

Die Anweiſung der Natural-Zuſchüſſe und Procenten-Gebühr muß ſich auf die jährlichen Muſtererledigungen gründen. Von den durch die Procente außer Gebrauch kommenden alten Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten müſſen diejenigen, welche zum Behufe der Reparatur werder nöthig, noch anwendbar ſind, abgeführt wetden; überhaupt aber iſt ſich hinſichtlich derſelben nach der in den Muſterungsvorſchriften enthaltenen Belehrung gehörig auszuweiſen. Hierbey gehet jedoch die Abſicht keineswegs dahin, den Regimentern an ihrer dießfallſigen jährlichen Gebühr etwas zu entziehen, ſondern dasjenige, was ſie hieran in einem Jahre nach dem Procenten-Ausmaße nicht nöthig haben, bleibt ihnen für die Zukunft, wo der wirkliche Bedarf hierin ſtärker, als die Procenten-Gebühr, iſt, zur Nachfaſſung zu gute, ſomit vorbehalten.

§. 5579.

Wie ſich die Brigadiere in Kriegszeiten oder bey einem Ausmarſche, wenn eine außerordentliche Monturs- und Rüſtungsaushülfe verlangt wird, zu benehmen haben.
Hfth. am 4. Jän. 1788.
„ „ 11. Nov. 809. E 4056.

Die Brigadiere und kriegscommiſſariatiſchen Beamten haben ſich in Kriegszeiten oder bey einem Ausmarſche bey jeder außerordentlichen Monturs- und Rüſtungsaushülfe, welche verlangt wird, durch Ausrückung der betreffenden Mannſchaft und durch genaue Beaugenſcheinigung eines jeden als unbrauchbar angegebenen Stückes zu überzeugen, ob ſie wenigſtens zum Theil noch einen Feldzug aushalten können, und nur dann diejenigen Stücke, welche durch Reparatur nicht mehr herzuſtellen möglich ſind, für unbrauchbar zu erklären, und den Erſatz dafür vorſchriftsmäßig einzuleiten.

§. 5580.

Was bey Anweiſung der Monturs- und Rüſtungs-Sorten auf Paſſierungen zu beobachten iſt.
Hfth. am 23. Febr. 1808.

Da alles das, was ein Regiment oder Corps auf Paſſierungen empfängt, eine außerordentliche Gebühr iſt, und eine ſolche nur auf beſondere Bewilligung vom Feld-Kriegs-Commiſſariate angewieſen werden darf, ſo ergibt ſich daraus die Nothwendigkeit von ſelbſt, daß jede ſolche Anweiſung nicht nur das, was zu verabfolgen iſt, ſondern auch beſtimmt die Urſache der dießfallſigen Paſſierung, dann von wem und unter welchem Datum ſolche ertheilt wurde, enthalten muß.

Sind hierunter Monturs-Sorten begriffen, deren Empfang zur Zeit der Anweiſung in die zweyte Hälfte der Categorie fällt, ſo muß in dem Anweiſungsentwurfe auch noch beſtimmt bemerkt ſeyn, daß dieſe Monturs-Sorten auf die nächſte Categorie zu gelten haben.

Enthalten die ertheilten Paſſierungen die Weiſung, daß (beym Empfange der neuen) die alten Sorten an die Monturs-Commiſſion abzugeben ſind, ſo muß dieſes gleich in dem Anweiſungsentwurfe mit enthalten ſeyn.

§. 5581.

Den Truppen darf von den kriegscommiſſariatiſchen Beamten keine, was immer für Nahmen habende Montur oder Rüſtung angewieſen werden, ohne daß die wirkliche Gebühr derſelben normal und rechnungsbeſtändig vor Augen lieget, und dieſe Gebühr und rückſichtlich ihre Baſis beſtimmt und deutlich in dem Entwurfe angeſetzt und ausgeſprochen iſt; daher muß ſich das Kriegs-Commiſſariat die Gebühr gehörig ausweiſen laſſen, und der ſolcher Geſtalt von demſelben beſtätigte Ausweis hat ſodann, vom Ober-Kriegs-Commiſſär beſtätiget, mit dem Entwurfe an die Monturs-Commiſſion zu gelangen.

Was die feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten bey Anweiſung der Montur und Rüſtung ferner zu beobachten haben.
Hkth. am 4. May 1782.
„ „ 8. Dec. 1797.
„ „ 2 Jul. 813. E 2479.
„ „ 16. Febr. 814. E 741.
„ „ 16. Sept. 816. E 3664.
„ „ 7. März 817. E 742.

§. 5582.

Die feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten ſollen ſich überhaupt aller unbeſtimmten und unnöthigen Monturs- und Rüſtungsanweiſungen (wie z. B. für Recruten, Ranconirte und ganz ohne Montur einrückende Beurlaubte, welche ſich nicht auf die Gebühr gründen) ſo viel als möglich enthalten, vor Ausſtellung der Entwürfe jederzeit die Monturs-Bücher einſehen, widrigen Falls die Schuldtragenden zum Erſatze in vero pretio für ungebührlich angewieſene Montur und Rüſtung verhalten werden würden.

Welcher Monturs- und Rüſtungsanweiſungen die feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten ſich zu enthalten haben.
Hkth. am 6. Juny 1796.
„ „ 23. März 811. E 1409.

§. 5583.

Da die Recruten bey ihrer Aſſentirung bekleidet werden, ſo kann für jene, welche von den entfernten Werbbezirken durch Transporte zuwachſen, eine Monturs-Anweiſang nur in Folge einer ordnungsmäßigen Beaugenſcheinigung und genauen Reviſion, oder zur Vervollſtändigung der dem Manne laut mitgebrachter Reviſions-Liſte gleich Anfangs etwa nicht ganz erfolgten Montur (wie dieſes z. B. im Sommer mit den Mänteln der Fall iſt) Statt finden.

In welchem Falle den Recruten Monturs-Sorten angewieſen werden können.
Hkth. am 2. Jul. 813. E 2479.

§. 5584.

In allen Fällen, wo es bey einem Regimente oder Corps, außer der eigentlichen Gebühr, auf einen Monturs-Empfang ankommt, hat das betreffende Regiment oder Corps den dießfälligen Bedarf vor dem Empfange dem General-Commando zur Beurtheilung vorzulegen, welches zu beſtimmen hat, wie die Anweiſung hierauf ausgefertiget werden könne, in welcher ſodann die Bewilligung des General-Commando's und die Urſache des Empfanges enthalten ſeyn müſſen.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn bey einem Regimente oder Corps außer der eigentlichen Gebühr ein Bedarf an Montur eintritt.
Hkth. den 21. Aug. 1811.

§. 5585.

Den anweiſenden Kriegs-Commiſſären wird zur ſtrengſten Pflicht gemacht, daß ſie bey Entwerfung des Erforderniſſes an Monturs- und Rüſtungs-Sorten auf die geleiſteten Monturs-Vorſchüſſe, dann auf den Abzug des Regiments- und Compagnie-Magazins-Vorrathes, nach richtigen Inventarien, ſo wie auch auf die Beurlaubten und ſonſt Abweſenden den genaueſten Bedacht nehmen, und die allenfallſigen Anweiſungen für die Beurlaubten nicht mit anderen Empfängen vermiſchen, damit die Monturs-Commiſſion nach denſelben den Ausweis über die ſolcher Geſtalt verabfolgten Sorten mit Verläßlichkeit verfaſſen und einreichen kann.

Was die anweiſenden Kriegs-Commiſſäre bey Entwerfung der Gebühr hinſichtlich der Regiments- und Compagnie-Magazins-Vorräthe zu beobachten haben.
Hkth. am 20. Aug. 808. E 872.
„ „ 1. Jul. 812. E 2295
„ „ 7. Mäy 817. E 742.

§. 5586.

Bey Monturs- und Rüſtungsanweiſungen auf allgemeine Categorie-Termine muß ferner ſtrenge darauf gehalten werden, daß mittelſt eines beyliegenden Individual-Ausweiſes, nebſt den Sorten, welche nach Procenten gebühren, durchaus jene Monturs-Stücke in Abzug gebracht werden, welche nach der halben Tragzeit empfangen worden ſind, und ſohin noch fortgetragen werden müſſen.

Was bey Anweiſungen auf allgemeine Categorie-Termine zu beobachten iſt.
Hkth. am 28. Dec. 815. D 6520.
„ „ 17. Apr. 816. E 1444.
„ „ 7. May 817. E 742.

§. 5587.

Solche Anweiſungen dürfen auf die kleine Montur nicht über 14 Tage, und auf die große Montur nicht über 4 Wochen vor der wirklich einfallenden Gebührszeit, von dem Feld-Kriegs-Commiſſariate den Truppen angewieſen werden; daher muß auch auf den Entwürfen jederzeit der Tag der eintretenden Gebühr angeſetzt, und dieſelben müſſen von den bey den Länder-General-Commanden angeſtellten Ober-Kriegs-Commiſſären, nach befundener Richtigkeit, mitgefertiget werden.

Wann den Truppen die Monturs-Sorten angewieſen werden können.
Hkth. am 7. May 817. E 742.
„ „ 7. Sept. 1768.
„ „ 7. Dec. 1768.

§. 5588.

Wann die Natural-Zuſchüſſe angewieſen werden können.
Hfth. am 30. Jul. 808. E 2646.

Die Natural-Zuſchüſſe zum Behufe der Flickerey und ſonſtigen Unterhaltung der Montur an Säbel- und Bayonnett-Scheiden, Sämiſchleder-Abfall und Kinnketten können im letzten Monathe eines jeden Militär-Jahres, und zwar an Bayonnett-Scheiden bey der Artillerie, das Uebrige aber bey den Monturs-Commiſſionen angewieſen werden.

§. 5589.

Unter welcher Bedingung Futterleinwand angewieſen werden kann.
Hfth. am 26. März 813. E. 1065.

Ohne hofkriegsräthliche Bewilligung iſt kein feldkriegscommiſſariatiſcher Beamte befugt, Futterleinwand zu den aus den alten Röckeln und Kitteln zu erzeugenden Leibeln anzuweiſen.

§. 5590.

Gegen welche Vergütung den Regimentern für ihre Erziehungshäuſer Monturs-Materialien angewieſen werden können.
Hfth. am 18. July 810. E 3495.

Wenn Regimenter für ihre Erziehungshäuſer Monturs-Materialien, oder für dienende Mannſchaft Monturs- und Rüſtungs-Sorten gegen Bezahlung zu erhalten wünſchen, ſo können dieſe zwar vom Feld-Kriegs-Commiſſariate, jedoch nicht anders bey der Montur-Commiſſion angewieſen werden, als daß dafür die Vergütung nach dem jeweiligen Anſchaffungspreiſe mit Hinzuſchlagung von 15 Procenten Regie-Koſten geleiſtet werde.

§. 5591.

Was den Gränzern in Friedenszeiten an Monturs-Sorten gegen Vergütung angewieſen werden darf.
Hfth. am 28. Jän. 809. B 245.
„ „ 28. Jul. 810. E 2495.

Den Gränzern können in Friedenszeiten gegen ſogleich bare Bezahlung nach dem jeweiligen Anſchaffungspreiſe mit Hinzuſchlagung der 15 Procente Regie-Koſten nur Czako's, Halsflöre, Röckel und Hoſen, auf Verlangen, zur Abfaſſung aus den Monturs-Commiſſionen angewieſen werden; und da bey den Gränzern über die Zeit, wenn einem Manne ein Monturs-Stück erfolgt worden iſt, eine genaue Vormerkung geführt werden muß, ſo hat ſich der reſpicirende feldkriegscommiſſaritiſche Beamte von der Anweiſung der Monturs-Stücke durch die Einſicht der Vormerkung unter ſtrengſten Verantwortung verläßlich zu überzeugen, ob die verabfolgte Montur nach der Vorſchrift verwendet, und die vorgeſchriebene Dauerzeit getragen worden ſey. Dieſe Materialien und Monturs-Sorten können bloß gegen kriegscommiſſariatiſche Entwürfe aus den Monturs-Commiſſionen empfangen werden. Die kriegscommiſſariatiſchen Beamten ſind dafür verantwortlich, daß derley Empfänge zu keinem anderen, als zu dem in der Anweiſung deutlich angeführten Zwecke verwendet werden.

§. 5592.

Obliegenheiten der Feld-Kriegs-Commiſſäre, hinſichtlich der Monturs-Anweiſungs-Protocolle.
Hfth. am 20. Dec. 1797.
„ „ 20. Aug. 808. E 2872.

Die Kriegs-Commiſſäre haben die vorgeſchriebenen Monturs-Anweiſungs-Protocolle ordentlich zu unterhalten, ſich nach geſchehener Faſſung die von den Monturs-Commiſſionen ausgefertigten Gegenſcheine gehörig vorzeigen zu laſſen, und bey eintretender Categorie auf die Abrechnung der Vorſchüſſe beſonders zu ſehen, indem ſich nicht nur das Ober-Kriegs-Commiſſariat durch die Abforderung der Protocolle die Ueberzeugung zu verſchaffen hat, ſondern auch jedem Feld-Kriegs-Commiſſär eine unrechtmäßige Anweiſung der Monturs-Sorten ohne Weiters zur Laſt fallen würde.

E.

Von der Abfaſſung der Montur und Rüſtung.

§. 5593.

Wie die Abfaſſung der Montur und Rüſtungs-Sorten zu geſchehen hat.
Hfth. am 28. Jän. 810. E 257.
„ „ 28. Jul. 810. E 2495.
„ „ 1. Jun. 811. E 1814.
„ „ 19. Jul. 812. E 2426.

Die Abfaſſung der Monturs- und Rüſtungs-Sorten bey der Monturs-Oekonomie-Commiſſion, nach der in dem beygedruckten Formulare Nr. 1 vorgeſchriebenen Eintheilung nach Claſſen und Gattungen, und ihrer verſchiedenen Stämpelung kann nur auf vorſchriftsmäßig ausgeſtellte, kriegscommiſſariatiſch gefertigte Entwürfe, oder auf ausdrückliche General-Commando Anſchaffung und gegen Quittung des Regiments- oder Corps-Commandanten geſchehen, daher kann den Regimentern und Corps in keinem Falle geſtattet werden, durchaus Monturs-Stücke der größten Gattung zu fordern, ſondern ſie, ſo wie auch die Monturs-Oekonomie-Commiſſionen, haben ſich genau an die vorgeſchriebene Eintheilung nach Claſſen und Gattungen zu halten, indem ſich dieſe Vorſchrift auf mehrjährige Erfahrung und auf vorgenommene Proben gründet, nach welcher die Monturs-

Stücke, wenn ſie größer, als einzelnen Leuten nach Erforderniß an den Leib gereicht werden, ſonſt unabgeändert bleiben, und nach den Maßen mit Vorſchrift vertheilet durchaus von der gehörigen Angemeſſenheit ſind.

§. 5594.

In welchen Fällen den Regimentern und Corps geſtattet iſt, das Maß von ihren großen Leuten an die Monturs-Commiſſionen einzuſenden.
Hfth. am 22. Jun. 1767.
„ „ 28. Jän. 808. E 257.

Wenn aber ein Regiment unter ſeinen Grenadieren oder ſonſt Leute von ungewöhnlich großem Körperbaue hat, welchen, wider alles Vermuthen, auch die übergroße Montur der erſten Claſſen noch nicht weit oder lang genug wäre, ſo iſt in dieſem Falle das Maß der betreffenden Mannſchaft vom Regimente an die Oekonomie-Commiſſion bey Zeiten zu ſchicken, um hiernach die Montur daſelbſt zuſchneiden oder erzeugen zu laſſen.

§. 5595.

Obliegenheit der General-Commanden hinſichtlich der Maßeinſendung.
Hfth. am 28. Jan. 808. E 257.

Damit aber dieſe Bewilligung nicht muthwillig mißbraucht, und die Monturs-Commiſſion nicht mit offenbar übertriebenen Maßen von koloſſaliſcher Mannſchaft überhäuft werde, ſo haben die General-Commanden die Regiments- und Corps-Commandanten für die wirkliche Exiſtenz ihrer ungewöhnlich großen Leute ſowohl, als auch für die genaueſte Richtigkeit der an die Commiſſon abgeſchickten Maße, ſtreng verantwortlich zu machen, und ihnen daher nachdrücklich einzubinden, dieſen Geſtand nicht ſchlechtweg der Willkühr der Compagnien oder Escadronen zu überlaſſen, ſondern von der Verläßlichkeit ihrer Eingaben ſich zuvor vollkommen zu überzeugen.

§. 5596.

Nach welcher Claſſen-Eintheilung den Truppen die Monturs-Sorten zu verabfolgen ſind, wenn die Füſiliere und Grenadiere ſeparirt faſſen.
Hfth. am 7. März 810. E 707.
„ „ 19. Jul. 812. E 2426.

Wenn die Grenadiers-Diviſionen in Bataillone zuſammen geſtellt, mithin von ihrem Regimente getrennt ſind, und es ſich ereignet, daß einige Diviſionen nicht mit ihren Regimentern aus der nähmlichen Monturs-Commiſſion die Monturs-Gebühr empfangen, und daher auch nicht an jener Claſſification, welche für ein ganzes Regiment vorgeſchrieben iſt, Theil nehmen können, ſo iſt ſich in dieſem Falle bey der Abgabe der Montur nach der in dem beygedruckten Formulare Nr. 2 vorgeſchriebenen Eintheilung nach Claſſen und Gattungen zu benehmen.

§. 5597.

Welche Individuen die Regimenter und Corps zu den Monturs-Faſſungen zu commandiren haben.
Hfth. am 30. Nov. 797. E 3083.

Die Regimenter und Corps haben zu den Monturs-Faſſungen jedes Mahl einen Ober-Officier, und wenn nur einige Sorten gefaßt werden, einen verläßlichen Unter-Officier zu commandiren, und den Quittungen das in Dienſtſachen übliche Siegel beyzudrücken.

§. 5598.

Wie ſich die zur Monturs-Abfaſſung beorderten Officiere zu benehmen haben.
Hfth. am 16. Apr. 807. E 1317.
„ „ 12. July 814. E 4568.

Obſchon es eine der erſten Obliegenheiten der Monturs-Oekonomie-Commiſſionen iſt, nie ſchlechte Materialien zu übernehmen, und alle Monturs- und Rüſtungs-Sorten vorſchriftsmäßig zu erzeugen, ſo kann doch den zur Faſſung beorderten Officieren in keinem Falle aufgebürdet werden, Monturs- und Rüſtungs-Sorten unbedingt zu übernehmen, ſondern dieſelben haben ſich hierbey genau nach der Adjuſtirungs-Vorſchrift und nach der vorgeſchriebenen Eintheilung nach Claſſen und Gattungen zu halten, jedoch aber muß ihnen da, wo es ſich, wie bey den Reitſtangen und Sätteln, um die verſchiedenen Structuren handelt, freye Wahl, nach Sorten, Claſſen und Gattungen, worüber ſie ſich mit Inſtructionen von ihren Commandanten auszuweiſen haben, gelaſſen werden, wogegen auch jeder zur Faſſung beorderte Officier einen Revers auszuſtellen hat, daß er mit guten und muſterhaften Monturs- und Rüſtungs-Sorten abgefertiget worden ſey.

§. 5599.

Mit welchem Stämpel die Monturs-Sorten, welche gefaßt werden, zu verſehen ſind.
Hfth. am 13. März 811. E 912.

Die Monturs-Stücke, welche abgefaßt werden, müſſen mit dem Stämpel der Montur-Oekononomie-Commiſſion, ſo wie auch mit jenem des Uebernehmers, verſehen ſeyn.

§. 5600.

In welchen Documenten keine Correctur geſtattet wird.
Hfth. am 13. May 807. E 1701.

In den Empfangs- und Abgabs-Documenten der Montur wird keine Correctur geſtattet, indem corrigirte Documente bey den Monturs-Commiſſionen gar nicht angenommen werden dürfen. Die bey den Monturs-Commiſſionen angeſtellten feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten haben darauf, ins Beſondere aber auf die Echtheit der Entwürfe ge-

nau zu ſehen, und um ſich davon die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß ſich hiernach geachtet werde, ſind die Entwürfe von dem betreffenden Beamten zu vidimiren.

§. 5601.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn die Monturs-Commiſſionen eine von den zur Faſſung angewieſenen Sorten wegen Mangels an Vorrath nicht verabreichen kann.
Hkth. am 4. Aug. 1794.

Wenn die Monturs-Commiſſionen eine angewieſene Monturs- und Rüſtungs-Sorte nicht abgeben können, ſo iſt in den kriegscommiſſariatiſch gefertigten Entwürfen nichts auszuſtreichen, ſondern da, wo der kriegscommiſſariatiſche Beamte in dem nähmlichen Orte oder nicht weit davon entfernt iſt, muß der Entwurf demſelben zur Ausſtellung eines anderen Entwurfes ad cassandum zurück geſtellet werden; iſt aber der anweiſende kriegscommiſſariatiſche Beamte von der Monturs-Commiſſion oder dem Depot weit entfernt, oder bey den Truppen im Felde angeſtellt, ſo muß nebſt dem Original-Entwurfe auch das gewöhnliche Duplicat des Entwurfes zur Commiſſion oder zum Depot gebracht, und alles dasjenige, was die Commiſſion oder das Depot wegen Mangels an Vorrath nicht abgeben kann, ſowohl in dieſen beyden Entwürfen, als auch in der Quittung dergeſtalt ſichtbar gemacht werden, daß unten her mit der Clauſel: »auf oben ſtehenden Entwurf haben, in Ermangelung des Vorrathes, nicht abgegeben werden können,« die nicht erfolgten Stücke mit Bemerkung der Anzahl und Gattung specifice angeſetzt, hiernach der Gegenſchein von der Commiſſion ausgeſtellt, und unter der Coramiſirung des die Commiſſion oder das Depot controllirenden kriegscommiſſariatiſchen Bea - en zurück gefertiget, und ſodann das Duplicat des Entwurfes dem anweiſenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten zurück geſchickt werde, um dasjenige, was nicht erfolgt worden iſt, einſtweilen vormerken, und darüber ſeiner Zeit einen neuen Entwurf ausſtellen zu können.

§. 5602.

Categorie der geringhaltig abgefaßten Monturs-Sorten.
Hkth. am 25. Aug. 1780.
„ „ 3. Oct. 806. E 3284.

Die von den Monturs-Commiſſionen gernighaltig abgefaßten Monturs-Stücke müſſen die ganze Categorie aushalten, indem dieſelben nicht unbedingt von den zur Faſſung commandirten Ober- und Unter-Officieren übernommen werden dürfen.

§. 5603.

Was die Regiments- und Corps-Commandanten hinſichtlich der abgefaßten und eingelangten Monturs- und Rüſtungs-Sorten zu beobachten haben.
Hkth. am 16. Apr. 807. E 1317.
„ „ 12. Jul. 814. E 4568.

Die Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandanten haben die abgefaßten und eingelangten Monturs- und Rüſtnngs-Sorten hinſichtlich der Dauerhaftigkeit der Stoffe, der guten Bearbeitung und des richtigen Verhältniſſes der Claſſen und Gattungen genau zu unterſuchen, und die dabey ſich allenfalls zeigenden Gebrechen ohne den mindeſten Aufſchub dem vorgeſetzten General-Commando zur Abhülfe, und nöthigen Falls auch zur Berichterſtattung an den Hofkriegsrath anzuzeigen, widrigen Falls diejenigen Truppen-Commandanten, welche nicht längſtens binnen drey Monathen nach Empfang der Monturs- und Rüſtungs-Sorten die an denſelben entdeckten Gebrechen gehörig anzeigen, nicht nur mit ihrer Beſchwerde nicht mehr gehört, ſondern dieſer Dienſtesnachläſſigkeit wegen zur ſtrengſten Verantwortung gezogen, und zum Erſatze jener Auslagen verhalten werden würden, welche zur Verbeſſerung und Umarbeitung der betreffenden Stücke erforderlich ſind.

§. 5604.

Wie die Mannſchaft mit der abgefaßten Montur zu verſehen iſt.
Hkth. am 26. Nov. 808. E 4325.

Die Monturs-Stücke, welche aus den Monturs-Commiſſionen abgefaßt werden, ſind nach Erforderniß an die Mannſchaft gehörig zu vertheilen, damit dieſelbe jederzeit ordentlich gekleidet ſey, widrigen Falls die Regiments- und Corps-Commandanten für jede Vernachläſſigung verantwortlich gemacht werden würden.

§. 5605.

Welche Monturs-Sorten von der Mannſchaft getragen werden dürfen.
Hkth. am 5. Aug. 1752.
„ „ 5. Jän. 1755.
„ „ 10. Sept. 1768.
„ „ 25. Jän. 1772.
„ „ 23. Aug. 816. G 5328.
„ „ 6. Dec. 816. G 7641.

Der allerhöchſten Geſinnung gemäß darf keine andere, als die nach der Adjuſtirungs-Vorſchrift verfertigte, von einer Monturs-Commiſſion mittelbar oder unmittelbar empfangene Montur und Rüſtung in Gebrauch genommen werden, daher iſt der gemeine Mann nie anzuhalten, ohnehin verbothene Verzierungen an derſelben anzubringen, noch weniger aber ſich von ſeiner Löhnung ein Monturs-Stück anzuſchaffen, indem er jederzeit mit der nöthigen Montur zu verſehen iſt; jedoch iſt demſelben unverwehrt, ſich zu den bemeſſenen zwey Hemden noch ein drittes anzuſchaffen, ſo wie auch dem Grenadiere geſtattet

wird, ſich den zum täglichen Gebrauche nöthigen unbortirten Hut aus Eigenem dort, wo er ihn am wohlfeilſten bekommt, zu erkaufen.

§. 5606.

Wie die Monturs-Stücke von der Mannſchaft getragen werden müſſen.
Hkth. am 5. Aug. 1752.
„ „ 10. Sept. 1768.
„ „ 25. Jän. 1772.
„ „ 23. Aug. 816. G 5328.

Die Monturs-Stücke müſſen, ſo wie ſolche die Monturs-Commiſſionen verabfolgen, getragen werden, nur können und müſſen die Regimenter die empfangenen Sorten verſchiedenen Leuten probieren, und ſie ſo lange austauſchen laſſen, bis ſie einem Manne an den Leib paſſen, indem es ſtrenge verbothen iſt, an der nach der Adjuſtirungs-Vorſchrift erzeugten Montur etwas zu ändern; wenn daher bey einer Truppengattung ſolche Eigenmächtigkeiten wahrgenommen werden ſollten, ſo ſind der betreffende Commandant und der Brigadier unnachſichtlich zur Bezahlung der auf ſolche Art verdorbenen Montur zu verhalten.

§. 5607.

In welchem Falle ſtatt der die verlängerte Dauerzeit ausgehaltenen Montur der Urlauber neue Sorten abgefaßt werden dürfen.
Hkth. am 19. Oct. 818. E 3299.

Wenn auch die verlängerte Dauerzeit der Montur der Beurlaubten zu Ende gehet, ſo dürfen, ohne ausdrückliche Bewilligung des k. k. Hofkriegsrathes, keine neuen Sorten abgefaßt werden. Für die zum Erſatze des Abganges einberufenen einzelnen Leute iſt das Erforderniß nach dem Verhältniſſe der verlängerten Dauerzeit und mit der Rückſicht zu verabfolgen, daß zur Erreichung der allgemeinen Gebühr möglichſt mit alten Sorten ſich beholfen werde.

§. 5608.

Zu welchen Sorten die Regimenter genäßtes Tuch von den Monturs-Commiſſionen erhalten müſſen.
Hkth. am 23. Febr. 804. E 455.

Wenn die Regimenter und Corps bey Monturs-Faſſungen Materialien abfaſſen, ſo muß ihnen zu jenen Sorten, welche, wie z. B. die Mäntel, Capute und die Röckel, Pelze, Kurtka's, dann die Leibel mit Aermeln, aus genäßtem Tuche zu erzeugen ſind, das Tuch ſchon genäßt, von den Monturs-Commiſſionen verabfolgt werden, indem die Regimenter ſelbſt keine Gelegenheit haben, die Tücher zu näſſen.

§. 5609.

Welche Individuen zur Faſſung der zugeſchnittenen Monturs-Sorten zu commandiren ſind, und was ſie bey der Uebernahme zu beobachten haben.
Hkth. am 25. Jän. 808. E 257.

Wenn die Regimenter und Corps zugeſchnittene Monturs-Sorten faſſen, ſo haben ſie dem zur Oekonomie-Commiſſion beorderten Officiere den Regiments-Schneider oder ſonſt ein werkverſtändiges Individuum mitzugeben, welches der Uebernahme der gebührenden Sorten beyzuwohnen hat, damit weder zu wenig, noch unrichtige Beſtandtheile gefaßt, und der Monturs-Commiſſion nach der Faſſung keine Anſtände gemacht werden können, überhaupt aber aller Willkühr Schranken geſetzt werde, indem es, nach geſchehener Faſſung, der Monturs-Commiſſion verbothen iſt, Anſtände dieſer Art anzunehmen, vielweniger auszugleichen; auch iſt es eine Obliegenheit der Monturs-Commiſſion, den vorerwähnten Individuen bey dieſer Gelegenheit über Zuſammenſetzung der Beſtandtheile und über Monturs-Manipulation überhaupt die allenfalls erforderliche Belehrung zu geben.

§. 5610.

Wie die außerordentlichen Monturs-Empfänge anzuſchreiben ſind.
Hkth. am 7. Sept. 1798.
„ „ 16. Aprill 808. E 1102.

Außerordentliche Monturs-Empfänge ſind, wenn ſie von der halben Dauerzeit geſchehen, auf die verfloſſene, wenn ſie aber nach Verlauf der halben Dauerzeit geſchehen, auf die künftige Categorie anzurechnen.

§. 5611.

In welchem Falle Knöpfe abgefaßt werden können.
Hkth. am 25. Jun. 1788.
„ „ 20. März 1790.

Auf die abgefaßten neuen Monturs-Sorten ſind die Knöpfe vor der alten Montur zu verwenden, und nur in dem Falle, wenn die Regimenter oder Corps ſich ausweiſen können, daß die abgängigen Knöpfe ohne ihr Verſchulden verloren oder zu Grunde gegangen ſind, können denſelben neue verabfolgt werden. Wollen die Regimenter aber einen Vorrath an Knöpfen haben, ſo müſſen ſie dieſelben von dem Pauſch-Quantum der Monturs-Oekonomie-Commiſſion vergüten.

§. 5612.

Obliegenheiten der General-Commanden hinſichtlich der Nachtragsfaſſungen.
Hkth. am 13. Sept. 816. E 3657. 3661.

Die General-Commanden haben vorzüglich darauf zu ſehen, daß alle Nachtragsfaſſungen für die vergangene Zeit hintan gehalten werden, und ſo viel die currente Gebühr betrifft, in dieſer Hinſicht darauf wachen zu laſſen, damit nur die gebührmäßigen Faſſungen bewirkt werden.

§. 5613.

Wie die Truppen, wenn ſie zum Ausmarſche beordert werden, mit Montur und Rüſtung zu verſehen ſind, und woher ſie die allenfallſigen Abgänge im Felde abzufaſſen haben.
Hkth am 31. März 809.
„ „ 4. April 809.

Wenn die Truppen zum Ausmarſche beordert werden, ſo ſind ſie mit allen Erforderniſſen auf die Categorie des laufenden Jahres zu bedecken; ungeachtet deſſen können jedoch früher, als dieſe zu Ende gehet, durch außerordentliche Abnützung oder ſonſtige Fälle Abgänge, beſonders an Schuhen, Mänteln und kleinen Monturs-Stücken entſtehen, deren augenblickliche Ergänzung nothwendig wird.

Um für ſolche dringende Fälle die Abhülfsmittel an der Hand zu haben, und um nicht erſt um die Verwendung der erforderlichen Stücke an die im Lande errichteten Monturs-Commiſſionen und Depots ſchreiben zu müſſen, haben ſich die Regimenter und Corps an die bey jeder Armee aus dieſem Grunde befindlichen Feld-Monturs-Depots zu wenden, und dort ihre abgängigen Monturs-Stücke abzufaſſen.

Die General-Stellvertreter und Ober-Feldkriegs-Commiſſäre haben beſonders darauf zu ſehen, daß die Regimenter ihre Abgänge an Monturs-Sorten nicht zu groß anwachſen laſſen, und wenigſtens alle Monathe ihren Bedarf dem Armee- oder Corps-Commando anzeigen, welches die Anweiſung zur Abfaſſung aus den Feld-Monturs-Depots ertheilen, und zugleich die Ergänzung desſelben aus den rückwärtigen Monturs-Commiſſionen und Depots ſicher einleiten wird.

Faſſungen auf ganze Categorien, welche ſich monathweiſe voraus ſehen laſſen, ſind den Feld-Monturs-Depots immer bey Zeiten bekannt zu geben.

Durch die Feld-Monturs-Depots, welche im Kriege bey jeder Armee errichtet werden, hat es von dem Grundſatze, daß die Regimenter und Corps Monturs-Vorräthe mit ſich führen, ganz abzukommen.

§. 5614.

Wie die Abfaſſung der Monturs- und Lederwerks-Sorten gegen bare Bezahlung zu geſchehen hat.
Hkth. am 1. May 790.
„ „ 3. Juny 810. E 1844.
„ „ 28. July 810. E 2495.

Wenn die Regimenter, Corps- und Compagnie-Commandanten oder andere Parteyen Monturs- oder Lederwerks-Sorten gegen bare Bezahlung aus den Monturs-Commiſſionen abfaſſen wollen, ſo kann dieſes nur auf kriegscommiſſariatiſche Entwürfe geſchehen, indem die Monturs-Commiſſionen nicht berechtiget ſind, Monturs- oder Lederwerks-Sorten gegen bare Bezahlung zu erfolgen, und die kriegscommiſſariatiſchen Beamten dafür verantwortlich bleiben, daß der Empfang auch zu dem geeignet werde, wozu die Anweiſung ausgefertigt worden iſt.

§. 5615.

Wie den Regimentern und Corps das ſtatt der Schuhe zu faſſende Leder zu verabreichen iſt.
Hkth. am 18. May 807. E 1701.

Im Falle die Regimenter und Corps ſtatt der gebührenden Schuhe das Leder aus den Commiſſionen faſſen, ſo iſt ihnen dasſelbe nicht nach dem Gewichte in Häuten, ſondern in zugeſchnittenen Beſtandtheilen nach den vorgeſchriebenen Gattungen, nebſt dem Milizer-Macherlohne, zu verabfolgen.

§. 5616.

Wann die Gränzer die ihnen im Frieden abzufaſſen bewilligten Monturs-Sorten abfaſſen können, und wie ſich dabey zu benehmen iſt.
Hkth. am 29. Aug. 808. E 3065.
„ „ 24. Aug. 808. B 3137.

Was den Gränzern im Frieden an Monturs-Sorten gegen Vergütung angewieſen werden darf, iſt bereits bey der Anweiſung vorgeſchrieben; die Faſſung darf jedoch niemahls den completten Friedensſtand überſteigen, auch kann den Gränzern, im Falle ſie die Materialien ſtatt fertiger Sorten (wenn die Monturs-Commiſſionen mit der Verfertigung derſelben nicht aufkommen können) abfaſſen, das bürgerliche Macherlohn von der Commiſſion aufgerechnet werden, wogegen dieſe Truppen künftig von den in ſolchen Fällen üblichen 15 Procenten Regie-Koſten befreyt bleiben.

Bey der Abnahme dieſer Sorten von der Commiſſion darf jedoch gar kein Zwang eintreten, und der Gränzer, welcher ſich ſeine Montur ſelbſt erzeugen, verfertigen, oder von anderen erkaufen will, iſt hieran nicht nur nicht zu hindern, ſondern vielmehr dazu aufzumuntern, damit die Zahl der von den Oekonomie-Commiſſionen abzugebenden Monturs-Stücke ſo viel möglich vermindert, und denſelben dadurch eine Erleichterung verſchafft werde.

Nur müſſen die Regiments- und Compagnie-Commandanten ſtets aufmerkſam darauf ſehen, daß jene Monturs-Stücke, welche die Gränzer ſich ſelbſt beygeſchafft haben, an Qualität und Form mit der Vorſchrift überein ſtimmen.

§. 5617.

Die General-Commanden und Regiments-Commandanten haben ſtets beſondere Sorge darauf zu verwenden, daß die Häuſer der Mannſchaft bey Anſchaffung der Montur ſo ſehr geſchont werden, als es ohne Hintanſetzung der unerläßlichen Forderung, daß die Gränzer in dringenden Fällen in ihrer eigenen Montur ausmarſchieren, folglich immer gekleidet ſeyn müſſen, nur immer möglich iſt.

Was die General-Commanden und die Regiments-Commandanten hinſichtlich der Anſchaffung dre Montur von den Monturs-Häuſern zu beobachten haben.
Hfth. am 24. Aug. 808. B 3137.

§. 5618.

Für die Invaliden iſt nach vorher gegangener genauer Unterſuchung der wirkliche Bedarf an Montur auf kriegscommiſſariatiſchen Entwurf und gegen Quittung des Haus-Commandanten ohne Vergütung abzufaſſen, jedoch iſt vorher dem Hofkriegsrathe der Eintritt der Categorie, der großen und kleinen Montur, dann der auf den effectiven Stand ausfallende Bedarf nebſt dem Magazins-Vorrathe und jenen Sorten, welche bey der Invaliden-Mannſchaft noch über die Gebühr getragen werden können, anzuzeigen.

Wie die Abfaſſung der Montur für die Invaliden zu geſchehen hat.
Hfk. am 8. Febr. 810. D 327.
„ „ 10 Juny 813. E 1981.

§. 5619.

Die für die Schanzarbeiter beſtimmten Kleidungsſtücke ſind mit kriegscommiſſariatiſcher Anweiſung auf Quittung der Feſtungs-Commando's aus den Oekonomie-Commiſſionen abzufaſſen, und durch den Stabs-Profoßen zu verrechnen. Wenn die Oekonomie-Commiſſionen mit dem einen oder anderen Kleidungsſtücke nicht verſehen wären, ſo iſt von denſelben nur das erforderliche Materiale zu empfangen; und wenn auch dieſes nicht vorräthig ſeyn ſollte, muß ſolches erkaufet, und die Verfertigung oder Anſchaffung des erforderlichen Kleidungsſtückes, mit der möglichſten Rückſicht auf Wirthſchaft, vom Feſtungs-Commando mit Intervenirung des Kriegs-Commiſſariats beſorgt werden.

Die Kleidungsſtücke ſind durch die Stabs-Auditore, mit Beyziehung eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, bey der eingeführten jährlichen Viſitation zu unterſuchen, und darnach das jeweilige Erforderniß mit der Bedachtnahme zu beſtimmen, daß, wenn in einer Feſtung über die vorhandene Zahl der Sträflinge deren noch mehrere untergebracht werden können, immer einige Kleidungsſtücke vorräthig bleiben.

Wie die Kleidungsſtücke für die Schanzarbeiter abzufaſſen ſind, und was überhaupt hinſichtlich derſelben zu beobachten iſt.
Hfth. am 7. Aug. 1769.
„ „ 6. Aug. 808. H 567.

Formular Nr. 1.

A u f ſ a tz

über die Eintheilung der Leibes-Montur nach Claſſen und Gattungen, und ihre verſchiedene Stämpelung.

Benennung der Monturs-Sorten.	Claſſen.	Procente. Stück.	Gattungen.	Procente. Stück.	Für Leute von Schuh.	Für Leute von Zoll.	Zeichen der Claſſen u. Gattungen, welche mit Stämpeln aufgedrückt werden.	Erklärung, an welchem Theile eines jeden Monturs-Stückes die Zeichnung angebracht wird.	Erklärung der Bezeichnungsart und ſonſtige Anmerkungen.
Röckel, Leibel, deutſche Tuchhoſen und Kamaſchen für Infanterie auf 100 Stück oder Paar.	1. Claſſe.	18	über- oder großgroße	2	5	11 und darüb.	G. G.	Bey den Röckeln und Leibeln wird der Stämpel auf das Futter des einen Hintertheiles, bey den Tuchhoſen am unteren Ende des einen Beines, und bey den Kamaſchen auf das Futter der Zwickel aufgedrückt.	Die Bezeichnung der Monturs-Sorten geſchieht mittelſt Stämpels, welcher folgende Geſtalt hat: S. H. C. 1807. $\frac{1}{2}$ Die Buchſtaben S. H. C. Stockerauer-Haupt-Commiſſion. — Dieſe ändern ſich bey jeder anderen Monturs-Commiſſion nach dem Anfangsbuchſtaben ihrer Station, ſo daß die Altofner Commiſſion die Buchſtaben . . . A. C. Die Prager Commiſſion . . . P. C. » Brünner » . . . B. C. » Jaroslauer » . . . J. C. » Veroner » . . . V. C. » Grätzer » . . . G. C. » Carlsburger » . . . C. C. zu führen hat. Unter den Buchſtaben im Vierecke iſt die Jahreszahl der Erzeugung erſichtlich, deren letzte Ziffer ſich mit jedem Jahre ändert. Die außer dem Vierecke angebrachten Ziffern ſind eigentlich die weſentlichſten Zeichen, auf welche die Regimenter ſowohl bey den Faſſungen, als bey der Vertheilung der Montur, zu ſehen haben; ſie zeigen, und zwar die obere Ziffer die Claſſen, und die untere die Gattung des Monturs-Stückes an. Das Zeichen $\frac{1}{2}$ iſt hier nur als Beyſpiel angeſetzt worden, es richtet ſich nach der Claſſe und Gattung, zu welcher das Monturs-Stück gehört, und wird folgender Maßen ausgedrückt: Erſte Claſſe. G. G. bedeutet über- oder großgroße $\frac{1}{1}$ » erſte Claſſe erſte Gattung. $\frac{1}{2}$ » erſte Claſſe zweyte Gattung. Zweyte Claſſe. $\frac{2}{1}$ bedeut. zweyte Claſſe erſte Gattung. $\frac{2}{2}$ » zweyte Claſſe zweyte Gattung. Dritte Claſſe. $\frac{3}{1}$ bedeut. dritte Claſſe erſte Gattung. $\frac{3}{2}$ » dritte Claſſe zweyte Gattung. Bey denjenigen Sorten, welche bloß in Gattungen ohne Claſſen eingetheilt werden, findet die Bezeichnung nur in Buchſtaben Statt, welche auf dieſelbe Art, wie oben das Zeichen $\frac{1}{2}$ angeſetzt iſt, außer dem [illegible]
			1. Gattung	6	5	10	$\frac{1}{1}$		
			2. Gattung	10	5	9	$\frac{1}{2}$		
	2. Claſſe.	40	1. Gattung	20	5	8	$\frac{2}{1}$		
			2. Gattung	20	5	6	$\frac{2}{2}$		
	3. Claſſe.	42	1. Gattung	20	5	5	$\frac{3}{1}$		
			2. Gattung	22	5	3	$\frac{3}{2}$		
Roquelor und ungariſche Tuchhoſen für Infanter., dann zwilchene Kittel auf 100 Stück.	ohne Claſſe.		über- oder großgroße	2	5	11 und darüb.	G. G.	Die Infanterie-Roquelore werden auf der einen Seite des zwilchenen Röckelfutters, die ungariſchen Tuchhoſen, ſo wie die deutſchen, am Ende eines Beines, und die Zwilchkittel auf der inneren Seite der rechten Schöße am Ende der Taille mit dem Commiſſions-Claſſen-Stämpel bezeichnet.	
			große	24	5	9 u. 10	G.		
			mittlere	50	5	6 bis 8	M.		
			kleine	24	5	5 b. 2 u. darunt.	K.		
Infanterie-Gattien.	ohne Claſſe.		große	25	5	9 b. 11 u. darü.	G.	Bey Gattien wird der Stämpel ebenfalls am unteren Ende eines Beines aufgedrückt.	
			mittlere	50	5	6 bis 8	M.		
			kleine	25	5	5 b. 2 u. darunt.	K.		
Cavallerie-Röckel, Leibel und Tuchhoſen für Küraſſiere auf 100 Stück.	1. Claſſe.	20	über- oder großgroße	2	5	11 und darüb.	G. G.	Werden eben ſo, wie die Röckel, Leibel und deutſchen Tuchhoſen der Infanterie bezeichnet.	
			1. Gattung	9	5	10	$\frac{1}{1}$		
			2. Gattung	9	5	9	$\frac{1}{2}$		
	2. Claſſe.	40	1. Gattung	20	5	8	$\frac{2}{1}$		
			2. Gattung	20	5	6	$\frac{2}{2}$		
	3. Claſſe.	40	1. Gattung	20	5	5	$\frac{3}{1}$		
			2. Gattung	20	5	3	$\frac{3}{2}$		

re und tuchene Ueberzughoſen überhaupt auf 100 Stück.	ohne Claſſe.		große mittlere kleine	24 50 24	5 5 5	9 b. 10 6 bis 8 5 b. 2 u. darunt.	G. M. K.	werden eben ſo wie jene für Infanterie, und die Ueberzughoſen am unteren Ende eines Beines bezeichnet.
Cavallerie-Röckel, Leibel und Tuchhoſen für Dragoner und Cheveauxlegers auf 100 Stück.	1. Claſſe. 2. Claſſe. 3. Claſſe.	16 34 50	über- od. großgroße 1. 2. Gattung 1. 2. Gattung 1. 2. Gattung	2 6 8 16 18 24 26	5 5 5 5 5 5 5	11 u. d. 10 9 8 6 5 3	G. G. $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{2}{1}$ $\frac{2}{2}$ $\frac{3}{1}$ $\frac{3}{2}$	Werden wie die Röckel, Leibel und deutſchen Tuchhoſen der Infanterie bezeichnet.
Cavallerie-Gattien, auch für Huſaren auf 100 Stück.	ohne Claſſe.		große mittlere kleine	25 50 25	5 5 5	9 b. 11 u. darü. 6 bis 8 5 b. 3 u. darunt.	G. M. K.	Werden ganz wie jene für Infanterie bezeichnet.
Mäntel der Huſaren.	Dieſe werden wie die Cavallerie-Gattien, bloß in drey Gattungen eingetheilt, und nach demſelben Procenten-Ausmaße ausgegeben.							Die Bezeichnung geſchieht, wie bey den Cavallerie-Roqueloren auf dem Rückenfutter.
Pelze, Dollmans und Tuchhoſen für Huſaren auf 100 Stück.	1. Claſſe. 2. Claſſe. 3. Claſſe.	18 40 42	über- od. großgroße 1. 2. Gattung 1. 2. Gattung 1. 2. Gattung	2 6 10 20 20 20 22	5 5 5 5 5 5 5	11 u. d. 10 9 8 6 5 3	G. G. $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{2}{1}$ $\frac{2}{2}$ $\frac{3}{1}$ $\frac{3}{2}$	Bey dem Pelze wird der Stämpel auf das Futter des einen Oberärmels an der Schulter, beym Dollman, wie beym Infanterie-Leibel, und bey den Tuchhoſen wie bey jenen der Infanterie aufgedrückt.
Kurtka's und Tuchhoſen für Uhlanen auf 100 Stück.	ohne Claſſe.		über- oder großgroße große mittlere kleine	2 24 50 24	5 5 5 5	11 und darüb. 9 b. 10 6 b 8 5 b. 2 u. darunt.	G. G G. M. K.	Werden wie die Infanterie-Röckel und Tuchhoſen bezeichnet.
Uhlanen-Leibel.	Dieſe werden, wie jene für Dragoner und Cheveauxlegers, in Claſſen und Gattungen eingetheilt, ausgegeben und gezeichnet.							

S. H. C.
1807.

G. G.

G. G. heißt, (wie ſchon geſagt) über- oder großgroße. G. heißt große. M. mittlere und K. kleine.

Die Monturs-Stücke von einer Claſſe ſind ſich rückſichtlich der Länge ganz gleich; mit Ausnahme der erſten Claſſe, wo die übergroßen Stücke um etwas länger als die beyden anderen Gattungen ſind, die übrigen Claſſen unterſcheiden ſich in den Gattungen nur nach der Weite. Oefters tritt daher auch der Fall ein, daß ein Mann, wenn er auch ſeinem Maße nach in die zweyte Claſſe gehört, jedoch ſchlank gewachſen und im Oberleibe kurz iſt, einen Rock von der dritten Claſſe, und Hoſen von der erſten Claſſe braucht, und daß umgekehrt ein Mann von der dritten Claſſe mit längerem Oberleibe den Rock der zweyten Claſſe tragen kann, durch dieſe Verwechslung aber einer ſo gut als der andere adjuſtirt wird. Wenn daher die richtige Austheilung der Montur nach den Claſſen, Gattungen und den ihnen beygeſetzten Zollmaßen geſchehen iſt, und einige Leute ſich vorfinden, welchen das claſſenmäßig vorgeſchriebene Monturs-Stück nicht paßte, ſo muß bey der Vertheilung der Montur in den Regimentern vorzüglich auf eine zweckmäßige Umtauſchung der nicht paſſenden Stücke unter der Mannſchaft geſehen werden, wodurch allein erreicht werden kann, daß die ganz fertig abgefaßten Monturs-Stücke nicht viel nach dem Körperbaue der Mannſchaft gerichtet und zu dieſem Ende erſt wieder bey dem Regimente zertrennt werden müſſen. Außer den Stämpeln, welche die Oekonomie-Commiſſion, die Jahreszahl, Claſſen und Gattungen anzeigen, ſind endlich auf jedem Monturs-Stücke auch noch die des Zuſchneiders, desjenigen, der das Monturs-Stück verfertiget, und deſſen, der es viſitirt hat, angebracht. Hiervon geſchieht aus dem Grunde hier eine Erwähnung, damit die Regimenter durch dieſe weiteren Stämpel nicht beirret werden. — Die Zeichen der zuſchneidenden, verfertigenden und viſitirenden Profeſſioniſten beſtehen bloß in Nummern, wovon jeder derſelben eine führt.

Sie werden auf der entgegengeſetzten Seite vom Commiſſions-Stämpel, z. B. bey den Hoſen am unteren Ende des zweyten Beines, bey den Roqueloren, Röckeln und Leibeln auf der zweyten Seite des Rückenfutters, und bey den Pelzen im zweyten Aermel ſo unter einander ſtehend angebracht, daß die Nummer des Zuſchneiders die erſte, jene des Verfertigers die zweyte, und die des Viſitirenden die dritte iſt. Zur Bezeichnung des Unterſchiedes zwiſchen den von Militzern und von bürgerlichen Profeſſioniſten verfertigten Monturs-Stücken drucken erſtere ihre Nummer ſchwarz, die letzteren roth auf. Diejenigen Sorten, welche die Regimenter zugeſchnitten erhalten, ſind bloß auf den betreffenden Beſtandtheilen mit den Nummern der Zuſchneider gezeichnet.

Procenten = Ausmaß

über die Monturs = Sorten, wie ſie nach Claſſen und Gattungen an die faſſenden Truppen abzugeben ſind.

Für Grenadiere deutſche und ungariſche Schuhe.				Schuhe für Füſiliere								Cavallerie-, Artillerie- u. Uhlanen = Stiefel, dann Huſaren = Cſismen		
				deutſche.				ungariſche.						
Von nebenſtehenden Procenten kommen auf	Die Procente ertragen 14 von 100	38	48	Von nebenſtehenden Procenten kommen auf	Die Procente ertragen 4 von 100	39	57	Von nebenſtehenden Procenten kommen auf	Die Procente ertragen 4 von 100	34	62	Von nebenſtehenden Procenten kommen auf	Die Procente ertragen 35 von 100	65
	über- oder groß-große	große oder 1.	mittlere oder 2.		uber- oder groß-große	große oder 1.	mittlr. oder 2.		uber- oder groß-große	große oder 1	mittlr oder 2.		große	mittlere
	Stück.				Stück.				Stück.				Stück.	
5	.	3	2	5	.	2	3	5	.	2	3	5	2	3
10	.	5	5	10	.	4	6	10	.	2	8	10	3	7
15	1	6	8	15	.	6	9	15	.	4	11	15	5	10
20	2	8	10	20	.	8	12	20	.	6	14	20	7	13
25	3	10	12	25	1	10	14	25	1	7	17	25	9	16
30	4	12	14	30	1	12	17	30	1	9	20	30	11	19
35	5	14	16	35	1	14	20	35	1	11	23	35	12	23
40	5	16	19	40	1	16	23	40	1	13	26	40	13	27
45	6	17	22	45	1	18	26	45	1	15	29	45	14	31
50	7	19	24	50	2	20	28	50	2	17	31	50	15	35
55	7	21	27	55	2	22	31	55	2	19	34	55	16	39
60	8	23	29	60	2	24	34	60	2	20	38	60	17	43
65	8	25	32	65	2	26	37	65	2	22	41	65	20	45
70	9	26	35	70	2	28	40	70	2	24	44	70	23	47
75	10	28	37	75	3	30	42	75	2	26	47	75	24	51
80	11	30	39	80	3	32	45	80	2	28	50	80	26	54
85	12	31	42	85	3	33	49	85	2	30	53	85	29	56
90	12	34	44	90	3	36	52	90	2	32	56	90	31	59
95	13	36	46	95	3	38	54	95	2	33	60	95	33	62
100	14	38	48	100	4	39	57	100	4	34	62	100	35	65
200	28	76	96	200	8	78	114	200	8	68	124	200	70	130
300	42	114	144	300	12	117	171	300	12	102	186	300	105	195
400	56	152	192	400	16	156	228	400	16	136	248	400	140	260
500	70	190	240	500	20	195	285	500	20	170	310	500	175	325
600	84	228	288	600	24	234	342	600	24	204	372	600	210	390
700	98	266	336	700	28	273	399	700	28	238	434	700	245	455
800	112	304	384	800	32	312	456	800	32	272	496	800	280	520
900	126	342	432	900	36	351	513	900	36	306	558	900	315	585
1000	140	380	480	1000	40	390	570	1000	40	370	620	1000	350	650
2000	280	760	960	2000	80	780	1140	2000	80	680	1240	2000	700	1300

Formular Nr. 2.

Ausweis

über die Eintheilung der Leibes-Montur für jene Fälle, wo die Grenadiere von den Regimentern getrennt ſind, und daher für dieſe ſowohl, als für die Füſiliere die Montur beſonders abgefaßt wird.

Claſſen / Gattungen / Benennung der Sorten.	Ueber- oder groß-große	1te 1	1te 2	2te 1	2te 2	3te 1	3te 2	Summa.
		Große		Mittlere		Kleine		
Für Grenadiere.								
Röckel, Leibel, Tuchhoſen und Kamaſchen		10	16	22	24	24		
	4	26		46		24		100
Für Füſiliere.								
Röckel, Leibel, deutſche Tuchhoſen und Kamaſchen		5	9	18	20	22	24	
	2	14		38		46		100

Anmerkung. Die ungariſchen Infanterie-Tuchhoſen gehören aus dem Grunde nicht hierher, weil ſie, gleich den Roqueloren und zwilchenen Kitteln, keine Claſſen haben, ſondern nur in vier Gattungen eingetheilt ſind.

F.

Von der Unterhaltung der Monturs-Protocolle.

§. 5620.

Wie die innerliche Regiments- oder Corps-Monturs-Rechnungsrichtigkeit zu unterhalten, und die auf Gebührs-Termine zu lauten habenden Entwürfe zu verfaſſen ſind, enthalten nachſtehende Formulare, und zwar:

Wie die innerliche Regiments- oder Corps-Monturs-Rechnungsrichtigkeit zu unterhalten iſt.
Hfkb. am 25. Sept. 767.
» » 10. Oct. 816. E 3596.

Das Formular Nr. 1, wie das Regiments- oder Corps-Monturs-Empfangs- und Ausgabs-Protocoll, jenes unter Nr. 2, wie das Monturs-Buch der Compagnie oder Escadron zu führen, die unter den Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 aber, wie die Beylagen hierzu zu verfaſſen ſind.

Auf welche Art der Monturs-Vorrath auszuweiſen iſt, gibt das Formular Nr. 9 zu entnehmen.

Die unter Nr. 10 angeführten Bobachtungen, nebſt dem Formulare Nr. 11, geben zu erkennen, wie die Entwürfe auf Gebührs-Termine, und jenes unter Nr. 12, wie der Erſatz der Montur und Rüſtung für den neuen Zuwachs anzuweiſen ſey.

Nach dem Formulare Nr. 13 iſt die Montur im Regimente an die Compagnien und Escadronen auf die Gebührs-Termine zu vertheilen. Nach jenem unter Nr. 14 haben die Compagnien ihre vorräthige alte Montur und Rüſtung, und nach jenem unter Nr. 15 die für Urlauber depoſitirten Sorten auszuweiſen.

Wie übrigens die Regimenter, Bataillone und Corps ihre alle Jahre an die Hofkriegsbuchhaltung einzuſendenden Monturs-Rechnungen zu verfaſſen haben, iſt im I. Abſchnitte des XLIX. Hauptſtückes bey der Rechnungsrichtigkeit enthalten.

Formular Nr. 1.

Regiments-Monturs-Protocoll.

Vom 1ten November . . . . bis Ende October . .

(Welches alle Jahre wegen der Monturs-Ausweis-Tabelle abzuſchließen erforderlich iſt.)

Nr. der Rubriken.	Seitdem ſind hierzu erforderlich.	Empfang.	Grenadier-Mützen.	Cſako's.	Roquelore.	Röckel.	Leibel.	u. ſ. w.

Verbliebener Vorrath.

Mit Ende October verblieben vorräthig { neue Sorten . . . . . . / alte Sorten . . . . . .

Zuſammen . .

Nachtrag.

Vermöge Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkung Nr. Nr.

Summa per se . .

Von den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen in Sorten und barem Gelde.

Aus der Prager Commiſſion empfängt das Regiment laut Gegenſcheines Litera . . . .

detto an Schuh- und Doppel-Lohn den 15. Jänner . . . .

detto an Fourierſchützen-Monturs-Geld . . . . .

Zuſammen . .

Beym Regimente erzeugt und manipulirt.

Gegen hinaus bezahltes und in Abgabe gebrachtes — fl. — kr. Macherlohn ſind aus den alten Röckeln erzeugt und in das Magazin eingeliefert worden . . . .

Von den aus den Monturs-Commiſſionen empfangenen und ex poſto zu ganzen Sorten gemachten Beſtandtheilen ſind an den verfertigten Sorten in Empfang zu nehmen, und dagegen die Beſtandtheile in Ausgabe zu bringen . . . .

Zuſammen . .

Vom Stabe und von den Compagnien eingeliefert.

Vom Stabe für den zum Fähnrich avançirten oder entlaſſenen ordinären Cadetten.

» der 1ten Grenadier-Compagnie den . . ten

» der Leib-Compagnie den . . ten

Zuſammen . .

Summariſcher Empfangs-Extract.

Mit Ende . . verblieb der Vorrath an neuen und alten Sorten . . . .

Vorjähriger Nachtragsempfang laut Buchhaltungs-Anmerkung. . . . .

Von den Monturs-Commiſſionen an Sorten und barem Gelde . . . .

Vom 3. Bataillon empfangen . . . .

Beym Regimente erzeugt und manipulirt . . . .

Von Compagnien eingeliefert . . . .

Summa des reellen Empfanges . .

Nr. der Rubriken.	Seitdem ſind hierzu erforderlich.	Fernerer Empfang. Vormerkungen.	Grenadier-Mützen.	Cſako's.	Roquelore.	Röckel.	u. ſ. w.

Ueber jene Empfangs-Poſten, was die Compagnien gleich in Empfang nehmen, und die nur in der Ausweis-Tabelle, nicht aber in dem Regiments-Protocolls-Summarium einzutragen ſind.

Die ex propriis, ſtatt Entlaſſener und Ueberſetzter geſtellten Recruten bringen mit:

Für den November.

Der bey der 1. Füſilier-Compagnie geſtellte N. N. hat mit ſich gebracht . . .

Für den December d. a.

Der ſtatt des bey der 2ten Füſilier-Compagnie entlaſſenen N. N. und bey dieſer Compagnie geſtellte Recrut N. N. bringet mit . . . .

Für den Februar.

Der von dem zum Fourierſchützen überſetzten Gemeinen N. N. bey der dritten Füſilier-Compagnie geſtellte Recrut N. N. hat mitgebracht . . . .

Zuſammen . .

Von anderen Regimentern mittelſt Transferirter anher:

Für den Februar.

Der vom N. Regimente anher transferirte und bey der N. Compagnie zugewachſene N. N. hat laut Transferirungs-Liſte mitgebracht . . . .

Für den März.

Die vom N. N. Regimente anher transferirten 10 Köpfe bringen laut Transferirungs-Liſte mit . .

Zuſammen . .

Für den April.

Vermöge Uebergabs-Liſte bringen die anher transferirten — Köpfe mit . . . . .

Für den May d. a.

Laut Uebergabs-Liſte der anher transferirte Feldwebel N. . . . .

Zuſammen . .

Die revertirten und attrapirten Deſerteure bringen mit

Für den Junius.

Der revertirte und bey N. Compagnie in Zuwachs gebrachte Deſerteur N. N. bringt laut Präſentirungs-Liſte von der mitgenommenen Montur wieder zurück . . . . . .

Ingleichen der N. von Hauptmann N. N. Compagnie attrapirte . . . . . .

Zuſammen . .

Nr. der Rubriken.	Seitdem ſind hierzu erforderlich.	Ausgabe. Vom 1ten November . . bis letzten October . .	Grenadier-Mützen.	Cſako's.	Roquelore.	Röckel.	Leibel.	U. ſ. w.
		An den Regiments-Stab und 14 Feld-Compagnien abgegeben.						
		Als:						
		Von dem Regiments-Stabe.						
		Den 15ten November an die k. k. ordinären Cadetten und an den Regiments-Tambour an neuen Sorten abgegeben						
		Den ―――――― ingleichen						
		Zuſammen . .						
		An die 1. Grenadier-Compagnie.						
		Den . . November vermöge Quittungen die von der Compagnie empfangenen neuen Sorten .						
		Den . . März an von alter Montur ſelbſt erzeugten Sorten						
		Zuſammen . .						
		1. Füſilier-Compagnie.						
		Den . . November von der Oekonomie-Commiſſion neu empfangen						
		» . . März an von alter Montur ſelbſt erzeugten Sorten						
		» . . Aprill empfängt der Recrut N. oder der Commandirte in Mainz . . .						
		» . . Auguſt der revertirte Deſerteur N. in Stockerau						
		» . . September an alten Sorten für die zugewachſenen Recruten						
		Zuſammen . .						
		Summariſcher Extract.						
		Stab }						
		1te Grenadier- } Compagnie						
		1te Füſilier- }						
		Zuſammen . .						
		Vom Regiments-Vorrathe verbrannt oder ſonſt verunglückt.						
		Bey der den . . zu N. entſtandenen Feuersbrunſt iſt ohne Verſchulden des Militärs verbrannt, was vermöge hofkriegsräthlichen Decrets von . . in . . Ausgabe zu bringen paſſieret wird						
		Summa . .						

Fernere Ausgabe.

An bezahltem Macher=, Aufnäher=, Flick= und Schuh=Doppel=Lohne, dann an Fourierſchützen=Monturs=Geld.

Den Compagnien ſind für aus alter Montur erzeugte und in Empfang genommene 1400 und 1500 Fäuſtlinge und Holzmützen zu 10 und zu 4 kr. laut Quittung bezahlt worden.

Ingleichen für Egaliſirung der Röckel und für Einziehung der Röckel= und Leibelknöpfe.

Nicht minder der auf den Stand der Monturs=Commiſſion empfangene Schuh=Doppel=Lohn, und zwar für 100 Paar Unter=Officiere zu 20 kr., und 1400 Paar Gemeine zu 17 kr. wurde den Hauptleuten bezahlt.

Dann den vierzehn Hauptleuten an dem ausgemeſſenen jährlichen 10 fl. Fourierſchützen=Monturs=Geld.

Zuſammen an barem Gelde .

Beſtandtheile zu ganzen Sorten übertragen:

Die empfangenen Beſtandtheile, nachdem dieſelben zu ganzen Sorten gemacht, und dieſe beſonders in Empfang genommen werden, kommen hierorts in Ausgabe.

Zuſammen . .

Per errorem in Abgang gebracht:

Aus der N. N. Compagnie werden dem Regimente per errorem für den revertirten Deſerteur N. in Aufrechnung gebracht, welche er aber nicht empfangen, oder zu dem N. Regimente gehörig.

Das Regiment hat aus Verſtoß beſonders in Empfang genommen, welches unter der Hauptquittung ſchon begriffen war.

Zuſammen . .

An die Oekonomie=Commiſſion abgeliefert:

Vermöge Gegenſcheines ſind den . . an die Prager Oekonomie=Commiſſion abgeliefert worden:

Ingleichen von dem auf Urlaub geſtorbenen N. deſſen hinterlaſſene Sorten an die N. Commiſſion abgeführt.

Zuſammen . .

Summariſcher Verwendungs=Extract:

An den Stab und an die 14 Compagnien abgegeben.

Vom Regiments=Vorrathe verbrannt.

An bezahltem Schuh=Macherlohne und Fourierſchützen=Gelde.

» Beſtandtheilen zu ganzen Sorten übertragen.

Per errorem in Empfang genommen.

An die Monturs=Commiſſionen abgeliefert.

Summa der ganzen Ausgabe . .

Bayerische Staatsbibliothek München

Nr. der Rubriken.	Seitdem ſind hierzu erforderlich.	Fernere Ausgabe. Vormerkungen.	Grenadier-Mützen.	Cſako's.	Roquelore.	Röckel.	Leibel.	U. ſ. w.

Ueber jene Ausgabs-Poſten, welche die Compagnien gleich in Ausgabe bringen, und die nur in der Ausgabs-Tabelle, nicht aber in dem Regiments-Protocolls-Summarium zu erſcheinen haben.

In der beſtimmten Zeit abgenutzt:

Nach dem jährlichen Compagnie-Schluß-Summarium.

Regiments-Stab.

1te Grenadier- }
2te » }
1te Füſilier- } Compagnie.
2te » }

Zuſammen abgenutzt . .

Außer der Tragzeit zu Grunde gegangen:

Vermöge vom Kriegs-Commiſſär N. gefertigten Certificats ſind den inbenannten Reichs-Recruten auf dem Marſche zu Grunde gegangen, und dafür andere Sorten den Leuten abgegeben und retro abgeſchrieben worden.

Summa per se . .

Bey den Compagnien verbrannt oder ſonſt verunglückt:

Bey einer den . . zu N. entſtandenen Feuersbrunſt ſind ohne Verſchulden der Mannſchaft bey der 1. Füſilier-Compagnie, vermöge gefertigter Conſignation, von dem Vorrathe oder von der vom Manne am Leibe geführten Montur beym Löſchen verbrannt, welche vermöge hoher Paſſierung ddo. . . . in Ausgabe zu bringen, und andere Sorten anzuweiſen bewilliget wurde.

Auf dem Marſche mit dem Manne N. von der N. Compagnie in das Waſſer gefallen, welche nicht mehr zu erhalten waren.

Zuſammen . .

An andere Regimenter mittelſt Transferirung abgegeben:

Für den November.

An das N. Regiment ſind, laut Uebergabs-Liſten, mittelſt der von der N. Compagnie dahin Transferirten abgegeben worden.

Für den Jänner.

Die zu N. transferirten 10 Köpfe haben, laut Uebergabs-Liſten, an Montur mit ſich genommen.

Das N. Regiment hat von dem im daſigen Spitale verſtorbenen Recruten N. N. von N. Compagnie an hinterlaſſenen Sorten übernommen.

Zuſammen . .

Nr. der Rubriken.	Seitdem ſind hierzu erforderlich.	Fernere Ausgabe. Vormerkungen.	Grenadier-Mützen.	Cſako's.	Roquelore.	Röckel.	Leibel.	U. ſ. w.
		Die zu Officieren und Stabsparteyen Avancirten, dann die Deſerteure, Condemnirten, Verſtorbenen, Juſtificirten und die Entlaſſenen haben mitgenommen.						
		Vermöge der den Monath-Acten beyliegenden nahmentlichen Conſignation für den November » » December » » Jänner						
		Summa durch das ganze Jahr	.	.				
		Summariſcher jährlicher Schluß-Extract. Der vorbenannte Regiments-Protocolls-Empfang beſteht in Die nachſpecificirte Ausgabe dagegen gehalten mit In Vergleichung verbleibt mit Ende October in dem Regiments-Magazine vorräthig,						
		welche beſtehen: In neuen Sorten » alten Sorten						
		Zuſammen wie oben	.	.				
		N. N. Oberſt. N. N. Rechnungsführer. Anhang. Beſondere zur Ausweis-Tabelle nöthige Compagnie-Vorraths-Summarien.						
		Beym Manne am Leibe. Vom kleinen Regiments-Stabe. 1. Grenadier-Compagnie. 2. » » U. ſ. w.						
		Zuſammen am Leibe	.	.				
		Vorräthig im Compagnie-Magazine: Neue 1te Grenadier-Compagnie. » 2te » » » 1te Füſilier- »						
		Zuſammen an neuem Vorrathe	.	.				
		Alte 1te Grenadier-Compagnie. » 2te » » » 1te Füſilier- »						
		Zuſammen an altem Vorrathe	.	.				

Nr. der Rubriken.	Seitdem ſind hierzu erforderlich.	Haupt-Summarium über beyde Jahrgänge.	Grenadier-Mützen.	Cſako's.	Roquelore.	Röckel.	Leibel.	U. ſ. w.

Empfang { Für das Jahr
» » »

Zuſammen . . . .

Ausgabe { Für das Jahr
» » »

Zuſammen . . . .

In Vergleichung verbleibt mit letztem October im Magazine vorräthig,

welche beſtehen:

In neuen Sorten.
In alten Sorten.

Zuſammen wie oben . . . .

N. N. Oberſt.

N. N. Rechnungsführer.

N. N. Kriegs-Commiſſär.

Formular Nr. 2.

Compagnie- und Escadrons-Monturs-Buch.

(Welches alle Jahre wegen der Ausweis-Tabelle abzuſchließen erforderlich iſt.)

Empfangs-Summarium.	Grenadier-Mützen.	Cſako's.	Roquelore.	Röckel.	Leibel.	u. ſ. w.
Mit Ende October verblieben am Leibe und im Regiments-Magazin neue und alte Sorten.						
Aus den Regiments-Verrechnungen empfangen. . . .						
Die ex propriis ſtatt Entlaſſener und Ueberſetzter Geſtellten haben mitgebracht.						
Die von anderen Regimentern anher Transferirten haben mitgebracht.						
Die revertirten und attrapirten Deſerteure bringen mit. . .						
Die in den Feld-Compagnien Transferirten haben mitgebracht. .						
Summa des Empfanges. . . .						
Ausgabs-Summarium.						
In der beſtimmten Dauerzeit ſind abgenützt worden. . . .						
Außer der Tragzeit ſind zu Grunde gegangen.						
Verbrannt oder ſonſt durch Zufälle in Verluſt gerathen vom Vorrathe am Leibe.						
Durch Transferirungen an andere Regimenter abgegeben. . .						
Die zu Officieren, Stabsparteyen und Fourierſchützen Avancirten, dann die Deſerteure, Condemnirten, Verſtorbenen, Juſtificirten und Entlaſſenen haben mitgenommen.						
In das Regiments-Magazin abgeführt.						
Die im Regimente Transferirten haben mitgenommen. . .						
Summa der Ausgabe. . . .						
Wenn von oben ſtehendem Empfange die gegenwärtige Ausgabe entgegen gehalten wird, mit						
So zeiget ſich, daß bey der Compagnie auf Verrechnung vorräthig verblieben.						
Benanntlich:						
Bey der Mannſchaft am Leibe.						
Auf Verrechnung vorräthig { neue / alte } Sorten.						
Zuſammen.						

. . . .

Formular Nr. 3.

Formular,
wie der Mann im Compagnie-Buche abzuſchließen iſt.

Präſente.	Grenadier-Mützen.	Cſako's.	Roquelore.	Röckel.	Leibel.	Tuchhoſen.	u. ſ. w.
Mit Ende October . . auf dem Leibe behalten. (NB. Hier iſt der Empfangstag zu benennen.)							
Den 30. Junius empfangen.							
» 30. September empfangen.							
Zuſammen.							
Hiervon hat die Tragzeit ausgehalten.							
» verbrannt.							
Zuſammen.							
Verbleiben mit Ende October am Leibe.							
Ferner: Den 30. Februar empfangen.							
Zuſammen							
Hiervon die Dauerzeit ausgehalten.							
Verbleiben mit Ende October am Leibe.							
Transferirte:							
Mit Ende October auf dem Leibe behalten.							
Den 30. Junius empfangen.							
Zuſammen.							
Hiervon die Dauerzeit ausgehalten.							
Zu anderen Regimentern transferirt.							
Zurück gelaſſen und in der Vorrathskammer aufbewahrt.							
Zuſammen in Abgang.							
Deſerteure:							
Mit Ende October auf dem Leibe.							
Den 30. Junius empfangen.							
Zuſammen.							
Hiervon unter Weges außer der Dauerzeit zu Grunde gegangen.							
Bey ſeiner Deſertion mitgenommen.							
Zurück gelaſſen und in der Vorrathskammer aufbewahrt.							
Zuſammen.							
Geſtorben:							
Vom N. Regimente anher transferirt, oder als ex propriis geſtellt.							
Oder als revertirter Deſerteur eingebracht.							
Auf den 30. Junius am 1. May empfangen.							
Zuſammen.							
Hiervon die Dauerzeit ausgehalten.							
In das Grab mitgegeben, oder als unbrauchbar abgeſchafft.							
Zurück gelaſſen und in die Vorrathskammer übertragen							
Zuſammen in Abgang							

Anmerkung.

Erſtens: Auf dieſe Art wird ſowohl der präſente, als auch der abgängige Mann im Compagnie-Buche abgeſchloſſen, welches bey einem Abgängigen, ſobald er abgängig wird, gleich geſchehen, und mit der Compagnie-Eingabe combinirt und gleichſtimmend ſeyn muß.

Zweytens: Sollte aber das jährliche Abſchließen der effectiven Mannſchaft gar zu viel Platz einnehmen, und man dennoch ohne dieſes die jährliche Abnützung, ſo wie auch die am Leibe habende Montur, was zu dem jährlichen Abſchluſſe Anlaß gegeben hat, erproben können, ſo kann die jährliche Abſchließung unterbleiben, jedoch muß dagegen die Abnützung in margine mit Diſtinguirung der Jahrgänge verläßlich bemerkt werden, indem man im Gegentheile außer Stand geſetzt würde, die in der jährlichen Ausweis-Tabelle legal einzubringende nöthige Abnützung zu eruiren.

Drittens: Daß bey den vor Abſchluß des Compagnie-Buches übertragenen Sorten der Empfangstag zu ſpecificiren iſt, verſteht ſich von ſelbſt.

Viertens: Bey einem Manne, der außer der ordinären Zeit ein Monturs-Stück erhält, muß nicht nur der Tag des Empfanges, ſondern auch auf welche rückwärtige oder künftige Zeit daſſelbe gehört, vorgemerkt werden, gleichwie auch, wenn ein Mann ein altes Stuck bekommt, des Vorfahrers Empfangstag beyzuſetzen iſt.

Fünftens: Wann, wider Verhoffen, bey einem Manne die am Leibe die Tragzeit ausgehaltenen Sorten mit Ende October übertragen wären, ſo ſind dieſelben gleich in margine als abgenützt zu bemerken, um nicht etwa, wenn ein ſolcher Mann inzwiſchen in Abgang kommt, als mitgenommen oder zurück gelaſſen fälſchlich eingebracht zu werden.

Formular Nr. 8. Transferirte.

Specification,

was die von der N. Compagnie am . . ten Februar 18 . . an das N. Regiment transferirten Gemeinen N. an Monturs-Sorten gehabt, hiervon zurück gelaſſen oder zu beſagtem Regimente übernommen haben.

Tag des Empfanges.	Sorten.	Hatte Inhalt des Compagnie-Buches am Tage des Abganges am Leibe.	Hiervon: effective — bey den Compagnien zurück geblieben und in das Vorraths-Magazin übertragen.	Hiervon: in Abgang — zum anderen Regimente mitgenommen.
	Cſako.			
	Roquelor.			
	Röckel.			
	Leibel.			
	Tuchhoſen.			
	Gattien.			
	Hemden.			
	Kamaſchen.			
	Schuhe.			
	Kittel.			
	Halsbinden.			
	Halsbindenſchnallen.			
	Kalbfellene Torniſter.			
	Patrontaſchen.			
	Säbel.			
	Säbel-Handriemen.			
	Flintenriemen.			
	Batterie-Deckel.			
	Bayonnett-Scheiden.			
	Holzmützen.			
	Fäuſtlinge.			

Wenn ein Mann vom Urlaube transferirt wird, und keine neuen Sorten, wenn ſie ihm auch gebühren, empfangen hat, beſonders wenn die alten Sorten, ungeachtet er keine neuen bekommen hat, als abgenützt in Abgang gekommen ſind, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß derley Sorten in der erſten Rubrik »am Leibe gehabt« wegbleiben.

Bey einem ſolchen Manne verſtehet es ſich auch, daß nur jene Sorten mit in Ausgabe kommen, die der Mann an tragbaren wirklich bey ſich, und mitgenommen hat.

Aus dieſen Specificationen werden die Uebergabs-Liſten verfaßt; dieſelben müſſen mit dieſen und mit dem Compagnie-Buche überein ſtimmen.

Die zu Ober-Officieren oder Stabsparteyen avancirten Cadetten oder obligaten Leute laſſen alle ihre abzugeben vorgeſchriebenen Monturs- und Lederwerks-Sorten dort zurück, wo ſie austreten.

Anmerkungen.

1) Das *Regiments-Protocoll*, ſo wie auch die *Compagnie-Bücher* und die von Abgängigen mitgenommenen *Monturs-Specificationen* ſind nicht nur auf die vorgeſchriebene Art einzuleiten und fortzuführen, und mit Ausgang eines jeden Jahres abzuſchließen, ſondern auch, um zu ſehen, daß Alles von Zeit zu Zeit eingetragen worden ſey, bey der Muſterung und bey Transferirung eines Mannes dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär vorzulegen. Was weiter zu beobachten iſt, enthalten nachſtehende Puncte.

2) Obgleich das Regiments-Protocoll eigentlich nur die *richtige* Einnahme und Ausgabe enthalten darf, ſo ſind doch die *eingeführten Vormerkungen über gewiſſe in die Ausweis-Tabelle einſchlagende Empfänge und Ausgaben*, welche die Compagnie-Bücher an ſich enthalten, deßwegen in dem Regiments-Protocolle aufzuführen nothwendig, ungeachtet ſie nicht in das *Summarium* gezogen werden, weil eines Theils ein *Grund* ſeyn muß, woraus man die *Ausweis-Tabelle* ſtellen, und man anderen Theils eine ſichere Probe haben kann, daß die Compagnie nichts ausgelaſſen hat.

3) Die im Regimente hin- und her Transferirten ſind nicht in das Regiments-Protocolls-Summarium einzuziehen, ſondern nur anzumerken, indem es eine Sache iſt, welche nur die Compagnie angeht, weil die Leute nichts Anderes mit ſich nehmen, als das, was ſie am Leibe haben, und dieſes auf das Regiments-Magazin keinen Bezug hat.

4) Wenn gleich laut Normales dem Regimente gewöhnlich alle halbe Jahre erſt der *wahre Empfang* von den Monturs-Commiſſionen zukommt, und dieſer dem Protocolle und der Ausweis-Tabelle gleich ſeyn ſollte, ſo müſſen dennoch alle jene *Empfangs-Poſten* in das Protocoll von Zeit zu Zeit eingetragen und der Compagnie vorgeſchrieben werden, die das Regiment von der Oekonomie-Commiſſion *auf eigene Quittung* in loco empfangen hat, und worüber es die förmlichen Gegenſcheine erhält. Sie müſſen in das Protocoll vorgemerkt werden, weil, ſobald man auf die halbjährigen *Commiſſions-Extracte* warten, und bis dahin nichts in Empfang nehmen wollte, man auch nichts den Compagnien vorſchreiben konnte.

5) Weder dem *Abſenten*, noch dem *Beurlaubten* iſt eher ein Monturs-Stück anzuſchreiben, als bis er es empfangen hat, jedoch darf die Anſchreibung, er mag es empfangen haben, wann er will, auf die Gebührzeit geſchehen. Wenn ein lange abweſender Mann zweyfache Stücke zu fordern hat, ſo wird ihm *eines in natura* abgereicht, *das andere* aber, wenn er ſich dasſelbe aus Eigenem angeſchafft hat, von der Commiſſion im Gelde bezahlet, und beyde werden auf die Gebühr angeſchrieben.

Die Regimenter können bey eintretender Categorie die Montur nur auf den Loco-Stand erhalten.

6) Wenn ein Mann auf Urlaub geht, deſertirt, ſtirbt, entlaſſen oder transferirt wird, ſo muß die Compagnie alle jene Stücke, welche ſie vor ihm empfangen und in Vorrath auf Verrechnung geführt hat, wie auch jene Stücke, welche ein Eingerückter, Abſenter oder Beurlaubter auswärts und die Compagnie auch für ihn empfangen hat, darum gleich in das Regiments-Magazin einliefern, und in Ausgabe bringen, weil ſie über den effectiven Stand keine Monturs-Stücke haben darf, ſondern alle jene Sorten, welche ſie auf Verrechnung führen müſſen, effectiven Leuten gehören.

7) Obgleich einem abweſenden Manne keine neue Montur, bis er ſie wirklich erhalten hat, angeſchrieben, noch das Leibel oder die Holzmütze erzeugt werden darf, ſo müſſen dennoch die alten Sorten, ſobald deren Tragzeit verſtrichen iſt, aus der Urſache mit anderen außer Stand in Ausgabe gebracht werden, weil derley Sorten zu den effectiven nicht mehr gehören, wenn gleich der Mann ohne Montur im Compagnie-Buche geführt werden ſollte.

8) Von den nach dem Monath-Acte ſtatt Entlaſſener geſtellten Recruten müſſen nicht nur die completten Monturs- und Lederwerks-Sorten, ſondern auch die Riemen und Batterie-Deckel in Empfang genommen werden.

9) In der Ausgabe der Rubrik *abgenützt* darf keine andere Montur und Rüſtung eingetragen werden, als welche die Dauerzeit wirklich ausgehalten hat, und da es eine ſolche Rubrik iſt, welche die *Hauptausgabe* ausmacht, und unter dieſer viel Ungebühr, die nicht leicht einzuſehen iſt, eingebracht werden kann, ſo muß Mann für Mann durchgangen, und hieraus ein *Summarium* verfaßt werden. Indem man der Compagnie nur auf den effectiven Stand, ausſchließlich der Auswärtigen, die Montur heraus gibt, ſo kann ſo leicht die Abnützung den neuen Empfang nicht überſteigen, wenn man hiervon jene Recruten

und Revertenten, welche die allererſte Montur bekommen, die ſie bis zur zweyten Abtheilung zu tragen, und keine alte gehabt haben, dann die, welche für die Beurlaubten und Abſenten ſich im Compagnie-Magazine vorräthig befindet, und welche von den auf Urlaub Abgängigen vor der Abnutzungszeit in das Regiments-Magazin zurück geliefert werden, abſchlägt.

10) Leibel und Holzmützen können nicht mehr erzeugt, weder alte mehr abgenützt, noch mehr Macherlohn in Verwendung gebracht werden, als Gemeine-Röckel, nach Abſchlag der wirklichen Corporale und jener Recruten und Revertenten, welche im zweyten Jahre alte Röckel und neue Leibel erhalten, in Ausgabe kommen.

11) Alle Erzeugungen, und was immer Geld betrifft, werden bloß allein durch das Regiments-Protocoll geführt, und hiervon nichts in Compagnie eingebracht. Da der Kürze wegen die Erzeugungen, das Macher- und Doppel-Lohn, ſo wie das Fourierſchützen-Geld mit Ausgang des Jahres nur ſummariſch im Protocolle verausgabt wird, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß derley von Zeit zu Zeit den Compagnien hinaus bezahlte Gelder in dem beſonderen Handbuche angemerkt werden müſſen.

12) Ein zum Ober-Officiere oder zur Stabsparthey avancirter, oder ein entlaſſener Mann muß den Cſako, Roquelor und Säbel, dann das ganze Lederwerk, als ein ärariſches Gut zurück laſſen, wenn er ſich gleich alle dieſe Sorten bey ſeiner Enrolirung ſelbſt angeſchafft hätte, und darf nur die bloße Leibes-Montur mitnehmen.

13) Ein zum Fourierſchützen überſetzter Gemeiner muß nicht nur den Cſako, Roquelor und das Lederwerk, ſondern auch die vollſtändige Leibes-Montur, wenn ſie die vorgeſchriebene Tragzeit nicht ausgehalten hat, aus dem Beweggrunde zurück laſſen, und es darf für ihn nichts in Ausgabe kommen, weil ihn der Hauptmann von dem Fourierſchützen-Monturs-Gelde neu zu montiren hat.

14) Gleichwie über die abgängigen, und mitgenommenen Monturs-Sorten eine Conſignation dem Monath-Acte beygelegt wird, ſo muß auch alle Monathe, wenn gleich ſo viel vorräthig iſt, daß man aus der Monturs-Commiſſion nichts empfangen darf, aus der Urſache über den Zuwachs ein nahmentlicher Gebührs- und Empfangsentwurf abgefaßt und dem Regiments-Acte beygelegt werden, um nicht nur das Erforderniß und was von dem Vorrathe von Zeit zu Zeit verausgabt worden iſt, ſondern auch erſehen zu können, da alle Monathe ſich die Tragzeit ändert, was à Conto der künftigen Austheilung der Mann an neuen Sorten bekommen hat, die dann nebſt dem weiteren neuen Vorrathe von der Regiments-Gebühr abzuziehen ſind.

15) Sobald ein Mann abgängig wird, hat die Compagnie eine von dem Hauptmanne und dem Feldwebel gefertigte Specification (nach dem beygedruckten Formulare) dem Regimente einzureichen, worin anzuführen iſt, was der Mann gehabt, verlaſſen und mitgenommen hat. Die Conſignation iſt ſodann mit dem Compagnie-Buche zu vergleichen, und nach ſolchem, wenn ſie richtig iſt, abzuſchließen.

16) Wenn wegen anſteckender Krankheit die Montur des verſtorbenen Mannes zu verbrennen für nöthig befunden wird, ſo muß hierüber ein kriegscommiſſariatiſches Certificat eingehohlt, und die Montur beſonders in Ausgabe gebracht werden.

17) Wenn bey einer Feuersbrunſt in den Stationen von dem Monturs-Vorrathe oder von der Montur, welche die Mannſchaft am Leibe hat, etwas verbrennt, oder durch das Löſchen zu Grunde gehet, ſo muß hierüber das Certificat commiſſionaliter vom Militär und Provinciale unterſchrieben ſeyn, und dem General-Commando eingeſendet werden. Bevor dieſe Sorten in Abgang gebracht, und dem Manne andere gegeben werden können, muß die Entſcheidung abgewartet werden. Wenn es Sorten betrifft, welche der Mann am Leibe gehabt hat, und die ſchon über die halbe Tragzeit getragen worden ſind, ſo wird der Erſatz, wenn es nöthig iſt, und der allgemeine Austheilungstag nicht erwartet werden kann, nur von der zweyten Gattung alter Montur gemacht. Für das, was hingegen dem Manne von ſeinen eigenen angeſchafften Sachen, welche er unentbehrlich haben muß, verbrannt iſt, wird der Erſatz von der Monturs-Commiſſion in barem Gelde geleiſtet.

18) Weil die Montur nicht auf die verfloſſene, ſondern auf die künftige Dienſtzeit zu rechnen iſt, ſo wird einem, der bey einer bevorſtehenden Muſterung als Capitulant, Wirthſchaftsbeſitzer oder als ein nach Hauſe verlangender Invalid die Entlaſſung zu hoffen hat, keine neue Montur ſo lange gegeben, noch angeſchrieben, bis ſeine Sache entſchieden iſt, und wenn er entlaſſen wird, ſo iſt er mit der für Entlaſſene beſtimmten Montur zu entlaſſen.

19) Jene Sorten, die außer der Dauerzeit zu Grunde gegangen ſind, kommen beſonders in Abgang, und es wird hierüber eine ſpecificirte Conſignation, worin der Umſtand des zu Grunde Gehens zu bemerken iſt, verfaßt, welche vom Kriegs-Commiſſär certificiret und der Monturs-Ausweis-Tabelle beygelegt werden muß.

20) Eben ſo iſt auch für die Deſerteure die neue Montur nicht in Abgang zu bringen, wenn derſelbe in der alten Montur deſertirt iſt, und der Hauptmann an den zurück gelaſſenen neuen Sorten nichts beygetragen hat, da die neuen Sorten gemeiniglich aufbewahrt und vom Manne außer der Parade nicht getragen werden, mithin die Deſerteure nicht jedes Mahl neue Sorten mitnehmen können.

21) Für jene Sorten, welche der Mann aus Unvorſichtigkeit verloren hat, welche ihm geſtohlen worden ſind, oder die er außer Dienſt zerbrochen hat, hat der Compagnie- oder Transports-Commandant zu haften, und es werden, ohne beſondere höhere Bewilligung, keine anderen Sorten angewieſen, noch ſelbe von den alten Sorten zu erſetzen geſtattet.

22) Weil die Rechnungen alle Jahre gelegt werden müſſen, ſo iſt der Mann im Compagnie-Buche jährlich aus der Urſache abzuſchließen, weil man ſonſt in der Ausweis-Tabelle weder die auf dem Leibe habende Montur, noch den Vorrath, noch weniger die Abnützung erſehen könnte. Wie der effective, ſowohl als der abgängige Mann, der Ordnung nach, abgeſchloſſen wird, zeigen die Formulare.

23) Ueber Alles, was die Compagnie in Sorten und Geld vom Regimente empfangen hat, muß dieſelbe eine Quittung ausſtellen, und ohne dieſe darf der Rechnungsführer nichts erfolgen.

24) In den Präſentirungs-Liſten von Revertenten und attrapirten Deſerteuren müſſen jedes Mahl die mitgebrachten Monturs-Stücke in margine angemerkt, und wenn es in der auswärtig gefertigten Liſte nicht geſchehen wäre, ſolches bey ihrer Präſentirung beym Regimente befolgt werden, um daraus zu erproben, was an derley Sorten in Empfang zu nehmen iſt.

25) Weil in den Monath-Gebührsentwürfen vor dem Zuwachſe der auswärtige wahre und gänzliche Empfang (wenn man den Compagnien bey einer allgemeinen Austheilung nicht ſo viel heraus geben wolle) eingebracht werden muß, in den Aſſent-, Präſentirungs- und Reviſions-Liſten derſelbe aber nicht allezeit angemerkt iſt, und die Empfangs-Extracte von den Commiſſionen erſt mit Ausgang eines jeden halben Jahres dem Regimente zukommen, ſo iſt es nothwendig, in gleicher Zeit jeden eingerückten Recruten, Revertenten und Krankheits halber zurück gebliebenen Mann über ſeinen auswärtigen Monturs-Empfang auszuforſchen, dieſe ſeine Ausſage nach den Liſten anzumerken, und ſo fort in beſagtem Erfordernißentwurfe gehörig anzuziehen.

26) Wenn Leute auf Urlaub, oder in einem anderen Regiments-Spitale ſterben, oder transferirt werden, ſo iſt der Bedacht dahin zu nehmen, die zurück gelaſſene Montur, den Säbel und die Lederwerks-Sorten an ſich zu bringen, oder ſich mit jenem Regimente, wo der Mann geſtorben iſt, einzuverſtehen, daß es dieſelben in Empfang nehme, oder an die nächſte Commiſſion gegen Schein abliefere.

27) Die neuen Monturs-Sorten ſollen niemahls vor dem Gebührstage den Compagnien hinaus gegeben werden, um

1tens: auf der Stelle zu wiſſen, was durch den ſeitherigen Abgang zwiſchen der Ausweiſung und dem Abgange erübrigt worden iſt; und um

2tens: auch ermeſſen zu können, was für Leute an dem wahren Ausgabstage beurlaubt waren, denen man die neuen Sorten nicht angeſchrieben, und welche die Compagnie als vorräthig ausgewieſen hat.

28) Der neu zugewachſene und avancirte Mann ſoll in dem Compagnie-Buche auf das Blatt eines abgängigen, nicht nur weil es vorgeſchrieben iſt, eingetragen werden, ſondern weil bey den Corporalen, Spiel- und Zimmerleuten beſondere Rubriken erfordert werden, welche bey einem Gemeinen, der zu dieſer Charge avancirt oder überſetzt wird, nicht vorlinirt ſind, und dieſe nachzuliniren öfters kein Raum vorhanden iſt, und die Sorten aus der vorgeſchriebenen Ordnung kommen, welches die Eintragung in die Summarien erſchwert, und irrig macht, auch mehr Papier erfordert, indem die letzten Nummern den effectiven Stand anzeigen, und in derſelben die mehreren Abgängigen und Zugewachſenen nicht überſteigen ſoll.

29) Alles, was das Regiment an die Monturs-Commiſſion abzuliefern ſchuldig iſt, muß alſogleich abgeliefert werden, indem an ſolchen Sorten bey einem jährlichen Abſchluſſe niemahls etwas in Vorſchein kommen darf.

30) Wie übrigens die Compagnien ſummariſch die Monturs-Specificationen abzufaſſen haben, und was dabey zu beobachten iſt, zeigen die beygefügten Formulare und die Anmerkung. So gibt auch

31) Das zu führen nöthige, dem Normale angemeſſene, mit Anmerkungen verſehene Monturs-Vorraths-Protocolls-Formular an die Hand, wie die vorräthige neue und alte Montur auszuweiſen und zu übernehmen iſt.

32) Nachdem durch die Austauſchung im Spitale, auch bey der Compagnie ſelbſt öfters ſolche ſchlechte Sorten von den verſtorbenen Leuten in das Regiments-Magazin abgeliefert werden, die nicht zu verwenden, auch derley alte Montur nicht an das Regiments-Magazin abgeführt werden ſoll, ſondern bloß der Compagnie gehörig iſt, ſo haben die Compagnien ſowohl die Austauſchung, als die doppelte in Empfangnehmung und Ausgabe zu vermeiden, eines verſtorbenen Mannes hinterlaſſene Sorten, wo es möglich iſt, an ſich zu bringen, und dieſe ſelbſt aus dem Spitale abzuhohlen.

Formular Nr. 9.

l l.

Tag des Empfanges.	S o r t	n,	Alte Sorten,	
			welche nicht über die Hälfte der ausgemeſſenen Tragzeit getragen werden; welche in der erſten Hälfte zu verwenden und vorwärts anzurechnen, folglich als neue zu behandeln ſind.	welche über die Hälfte d. Tragzeit getragen worden, folglich das zwente Jahr d. zwenten Hälfte erſt verwendet und dem Manne rückwärts geſchrieben, als völlig alte behandet werden.
Den . . ten	Röckel, Leibel, Kitte Holzmützen, Hoſen, Gattien, He Halsbinden, Kamaſchen, Schuhe.	m Manne vor-		

E m p	werk.				An barem Gelde.		Leibes-Montur.									U. ſ. w.
	Säbel-Handriemen.	Stockriemen.	Lederne Handſchuhe.	Bayonnett-Hülſen.	fl.	kr.	Röckel.	Leibel.	Kittel.	Holzmütz. u. Fäuſtlinge.	Hoſen.	Gattien.	Hemden.	Halsbinden.	Kamaſchen.	
Laut der Ausweis-Tabelle verblieben mit Ende October																
Bey den Compagnien . . .																
S e i t																
Aus der Prager Monturs-Commiſſion an neuen Sorten																
Der zu N. Infanterie-Regiment Transferirte hat bey der C																
Die Abgängigen und Avancirten haben, laut Conſignati																
Die N. Compagnie hat für den auf Urlaub abgängig gewor ten zurück geliefert, welche, da ſie dem Manne nicht eingebracht wurden.																
N. Compagnie liefert jene Sorten zurück, die ſie von de und die der Mann auswärts und nicht von der C																
A u s g																
Den 14 Compagnien für die effective Mannſchaft an hinaus gegeben																
An die zugewachſenen Recruten oder Revertenten aus dem N floſſene oder künftige Categorie, vom Compagnie																
Verbrannt und ſonſt verunglückt vom Regiments-Magaz																
» » » » » Compagnie-Vorra																
An die Oekonomie-Commiſſion abgeliefert oder der Compagnie belaſſen worden } vom Regi																
} » Comp																
Für den D																
Auf die Art muß alle Monathe vorgegangen und abgeſchl																

Anmerkung. Die Rubriken müſſen nur nach Erforderni Unter-Officiers-Sorten der Nachfolger übern

Wenn man der Kürze wegen dasjenige Empfange über die Ausgabe übrig verbliebe Ausgabe, an die Compagnie wegfallen.

Anmerkungen.

Was von Monath zu Monath in Empfang und in Ausgabe zu bringen, und daß alle Monathe das Vorraths-Protocoll abzuſchließen iſt, iſt in dem Formulare vorläufig angeführt worden; und was weiter zu beobachten iſt, kann man aus nachſtehenden Puncten entnehmen.

1) Unter die neue Art erſter Claſſe gehören jene von der Commiſſion empfangenen und verwendeten neuen, dann jene Sorten, denen keine oder doch wenigſtens keine lange Tragzeit ausgemeſſen iſt, und die zu allen Zeiten verwendet, und dem Manne vorwärts angeſchrieben werden können.

2) In die zweyte Claſſe gehören jene Sorten, wovon die zweyjährigen großen Monturs-Stücke nicht über die Hälfte, und die einjährigen kleinen Sorten nicht über ein Drittel der vorgeſchriebenen Tragzeit von dem Manne getragen werden, und als neue im erſten Jahre oder in der erſten Hälfte verwendet, und dem Manne eben vorwärts angeſchrieben werden.

3) Unter die dritte Claſſe ſind jene alten Leibes-Monturs-Sorten zu zählen, welche ſchon die Hälfte der Tragzeit ausgehalten haben, erſt im zweyten Jahre oder in der zweyten Hälfte verwendet und dem Manne eben rückwärts angeſchrieben werden.

4) Wie ſowohl die mit Ende October verbliebenen und die von Abgängigen künftig eingehenden Sorten in die gehörige Claſſe einzutheilen ſind, iſt aus den Empfangs- und Abgangstagen und aus der vorgeſchriebenen Tragzeit zu ermeſſen, woraus leicht zu beurtheilen iſt, unter welche Claſſe das eine oder andere Stück einzubringen ſey.

5) Die Eintheilung und Verwendung iſt nach der Vorſchrift ausgemeſſen; es gereicht aber den Regimentern vielmehr zum Lobe, wenn durch Wirthſchaft Sorten von der dritten in die zweyte, und von der zweyten in die erſte Claſſe eingebracht werden können.

6) Bey jenen Regimentern, wo die alte Montur bey den Compagnien aufbewahrt wird, dürfte das Protocoll auf die nähmliche Art auch compagnieweiſe zu führen erforderlich ſeyn, um wiſſen zu können, was die Compagnie von dem Vorrathe in Händen habe.

7) Der Vorrath iſt ſowohl bey Ausgang des Jahres oder bey gelegter Monturs-Richtigkeit, als auch bey der Muſterung dem reſpicirenden Kriegs-Commiſſär auszuweiſen, und bey jeder Monturs-Anweiſung das Protocoll vorzuzeigen.

8) Die Batterie-Deckel und Flintenriemen ſind in dem Protocolle aus der Urſache nicht in Ausgabe zu ſtellen, weil ſie an dem Gewehre feſt gemacht, und niemahls, außer wenn das Gewehr verloren gehet, vermindert werden, ſondern allezeit effectiv verbleiben.

Formular Nr. 10.

Beobachtungen.

Von den Monturs-Erforderniß- und Anweiſungsentwürfen.

1) Weil ſehr viel auf die richtige Anweiſung der Montur ankommt, indem nichts über die Gebühr angewieſen werden darf, und auch nicht ausgegeben werden ſoll, ſo zeigen nebenſtehende zwey Formulare, wie ſowohl das jährliche Haupterforderniß für das ganze Regiment, als auch die monathlichen Gebührsentwürfe für den Zuwachs zu ſtellen, und zu welcher Zeit die Sorten rückwärts oder vorwärts anzurechnen ſeyen, und wie weiter die Empfangsgebühr jeder Compagnie auszumeſſen iſt.

2) Jener Recrut, der bey ſeinem Zuwachſe beym Regimente ein neues Röckel erhält, oder auf dem Werbplatze erhalten hat, welches er bis zu der zweyten Austheilung zu tragen hat, muß auch ein neues Leibel erhalten; ſo wie jener, der auf dem Werbplatze ein neues Leibel bekommt, dasſelbe bis zur zweyten Austheilung zu tragen, beym Regimente auch ein neues Röckel zu erhalten hat.

3) Das Macherlohn für Holzmützen und Fäuſtlinge iſt nur jenen Recruten oder Revertenten anzuweiſen, welche keine Röckel und Leibel auf die künftige Anſchreibung empfangen haben; derjenige aber, welcher ein altes Röckel empfängt, und bey der erſten allgemeinen Austheilung dasſelbe neu bekommt, muß eine alte Holzmütze und alte Fäuſtlinge haben, und, wenn keine vorhanden ſind, die künftige Austheilungszeit abwarten.

4) Wenn das Regiment Monturs-Stücke von der Monturs-Commiſſion zu empfangen nöthig hat, ſo muß jedes Mahl, nebſt dem Erforderniſſe, auch das Vorraths-Protocoll beygebracht werden, um den erwieſenen Vorrath von dem Erforderniſſe gehörig abzuziehen, oder den vom Regimente bereits gemachten Abzug mit demſelben combiniren zu können.

Formular Nr. 11.

Entwurf,

was dem löblichen N. N. Regimente auf die Categorie vom — an nachbenannten Monturs-Sorten gebühret, als:

Benanntlich:	Vermöge Monath-Tabelle für . . . beſtehet der effective Stand	Nach Abzug verbleibt der zu montiren kommende Stand	Worauf gebühren: Prima-Plana Röckel.	Regiments-Tambour Röckel.	Ordinäre Spielleute »	Corporale und Gemeine Röckel.	Prima-Plana Leibel.	Ordinäre »	Prima-Plana tuchene Hoſen.	Ordinäre » »	Gattien.	Prima-Plana Hemden.	Ordinäre »	Bares Geld. Macherlohn. auf Leibel zu 10 kr. fl.	kr.	auf Holzmützen u. Fäuſtlinge zu 4 kr. fl.	kr.	Für Röckel Knöpf-Einzieherlohn zu 1 kr. fl.	kr.
K. K. ordinäre Cadetten																			
Regiments-Tambour																			
Feldwebel																			
Führer																			
Korporale (wirkliche)																			
Spielleute																			
Gefreyte																			
Zimmerleute																			
Gemeine Grenadiere																			
» Füſiliere																			
Summa																			
Hiervon iſt abzuziehen:																			
Was den zugewachſenen Recruten, Revertenten und anher Transferirten à Conto der gegenwärtigen Austheilung vorgeſchoſſen wurde .																			
Für die in der letzten halben Tragzeit neu zugewachſenen Cadetten, ex propriis Geſtellten und ſtatt Anderer Erſetzten, welche ſich ſelbſt montiren																			
Endlich befinden ſich nach d. Inh alte des Vorraths-Protocolls mit Ende																			
» » » an neuen Sorten in dem Regiments-Magazine vorräthig																			
Summa des Abzuges																			
In Vergleichung gebühren dem Regimente aus der Monturs-Commiſſion zu erfolgen																			

Auf dem Regiments-Entwurfe können Montur und Geld beyſammen ſeyn; für die Monturs-Commiſſion aber muß das Geld ſeparat entworfen werden. So viel als von derley Sorten Gelder beym Regimente im Vorrathe ſind, kann zwar unbedenklich abgezogen, jedoch nicht mehr, als man hat, in Verwendung gebracht, ſo fort keine Schuld gemacht werden.

Formular Nr. 12.

Entwurf,

was den bey dem löblichen N. N. Regimente . . . zugewachſenen Recruten, Revertenten und den von anderen Regimentern anher Transferirten an Monturs-Sorten gebühret, und hierauf auswärts und ſonſt empfangen wurde, als:

Gebühr. Sorten.	Tag d. künftigen Austheilung.	Monturs-Sorten. Cſako's.	Roquelore.	Leibel.	Röckel.	Hoſen.	Gattien.	Hemden.	Kamaſchen.	Schuhe.	Kittel.	Halsbinden.	Halsbinden Schnallen	Torniſter.	Patrontaſchen.	Handriemen.	Flintenriemen.	Batterie-Deckel.	Röckel-Egaliſirung.	Knöpfe.	Bares Geld. Macherlohn auf Holzmützen und Fäuſtlinge zu 4 kr. fl.	kr.	Röckel-Egaliſirungs-Macherlohn zu 3 3/8 kr. fl.	kr.	Knöpfe-Einzieherlohn auf Röckel, Leibel zu 1 4/8 kr. fl.	kr.	Schuh-Doppel-Lohn zu 17 kr. fl.	kr.
Röckel, Leibel, Kittel Holzmützen u. Fäuſtlinge. Kamaſchen. Schuhe. Halsbinden.	Den 1ten May																											
3 Ausländer-Recruten 1 Regiments-Recrut 1 Gemeiner von N. N. Regiment anher 1 " vom Lande oder Militär attrapirt Laut Certificats außer der Tragzeit zu Grunde gegangen																												
Summa der Gebühr . . .																												
Hierauf theils auswärts und theils aus dem Regiments-Magazine empfangen																												
Benanntlich: Compagnie. | Charge. | Nahmen.	Tag des Zuwachſes.	Kommen auf die allgemeine Austheilungszeit anzurechnen. Auf die verfloſſene												Auf die künftige														
Summa des Empfanges . .																												
Hiernach verbleiben von der Oekonomie-Commiſſion zu empfangen.																												
Summa wie oben . . .																												

Formular Nr. 6.

Spec

was der von der N. Compagnie mit Ende Octobe

men, und wa

Tag des Empfanges.	Sorten.	Hat la des Con ches am gange

Hier ſind zwar alle jene Sorten, was der Ma
es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß, wenn ein Man
brauchbaren Sorten zurück läßt, nur jenes, was er
Von einem Deſerteur, der im nähmlichen Mona
Stücke zurück bringt, dieſelben auch noch nicht in
cification einzugeben, indem dieſer Mann in N

Formular Nr. 7.

Speci

was dem von der N. Compagnie mit Ende October

geben wurde, und wa

Tag des Empfanges.	Sorten.	Hat laut Compag am Tag ges

Einem Verſtorbenen ſind an Montur nicht
n das Grab mitzugeben, daher wird auch in Abga
zweyte Hemd, oder die Gattien, oder ein anderes
von ſehr ſchlechter Beſchaffenheit iſt, und daher nic
Vermöge Normales ſollen auch jene Sorten
gleich ihre Tragzeit in 1, 2 oder 3 Monathen zu

laſſen, ſondern auch mitgenommen, und aus dem Monturs-Stande gewidmet hat.

itgenommen, und was völlig als unbrauchbar abgeſchafft wurde:

e Sorten.

Leibel Prima-Plana.	» ordinäre.	Hoſen Prima-Plana.	» » ordinäre	Gattien	Hemden Prima-Plana.	» ordinäre.	Kamaſchen.	Schuhe.	Kittel.	Halsbinden roßhaarene.	» Schnallen.	Lederne Torniſter.	Patrontaſchen Grenadier.	» Füſilier.	Cartouſche Prima-Plana.	» Corporale.	Säbel Prima-Plana.	» ordinäre mit Bügel.	» » ohne »	Port-d'épée Prima-Plana.	» » Corporale.	Säbel-Handiemen.	Stock- »	Flinten- »	Batterie-Deckel.	Bayonnett-Hülſen.	Trommelriemen.	Lederne Handſchuhe.	Holzmützen.	Fäuſtlinge.
		Paar.			Stück.		Paar.		Stück.																			Paar.	Stück.	Paar.

nerliche Compagnie-Richtigkeit, ſehr dienlich ſeyn.

ſind, nicht in gegenwärtige Conſignation geſetzt werden, ſondern ſie ſind im Compagnie-Buche in Abgang zu nen Categorie, ſondern nach dem wahren Tage des Empfanges zu nehmen ſey. Die übrigen Abgängigen neh-

nathen, und zwar nur auf die mitgenommenen Sorten ein Summarium gezogen, und dieſes der Mon-

Anmerkungen.

1) Den Recruten iſt aus der Urſache die ganze Gebühr zu entwerfen, weil die auswärts, als beym Regimente empfangenen Sorten, in Abgang kommen.

2) Dem revertirten Deſerteure werden nur jene Sorten zur Gebühr gegeben, die er nicht mitgebracht, und nöthig hat, indem das, was er auswärts empfängt, auch in Verrechnung kommt.

3) Einem von anderen Regimentern anher Transferirten kommen auch nur jene Gattungen zur Gebühr, die er nach der Uebergabs-Liſte nicht mitgebracht, folglich nöthig hat.

4) Einem im nähmlichen Monathe revertirten Deſerteure, der alle ſeine Sachen wieder mitbringt, und für den nichts in der mitgenommenen Conſignation eingebracht wird, kann auch nichts entworfen werden, ſondern wird nur durch punctirt.

5) Dieſe monathlichen Entwürfe ſind aus vielen Urſachen nöthig und ſehr nützlich, und ſo wie monathlich eine Conſignation abgefaßt und dem Acte beygelegt wird, was für Monturs-Sorten durch die abgängigen weggekommen ſind, ſo wird auch ein Entwurf verfaßt, was dem Regimente auf den Zuwachs gebührt, doch darf dieſer Entwurf nur für das Regiment einfach ſeyn.

6) Wird hierdurch erwieſen, was bey der Monturs-Commiſſion zu empfangen und anzuweiſen iſt.

7) Iſt es monathlich leichter, vermöge Aſſent-Liſten die rückwärtige ſowohl als künftige Anſchreibungsgebühr aus einander zu ſetzen.

8) Iſt man durch dieſen Entwurf in den Stand geſetzt, bey einem Hauptaustheilungstage den wahren Abzug zu machen, was die zugewachſene Mannſchaft à Conto der künftigen Austheilung empfangen hat.

Formular Nr. 13.

Aufſatz,

was der N. Compagnie von den aus der Monturs-Commiſſion empfangenen Sorten auf den effectiven Stand hinaus zu geben gebühret.

Als:	Prima-Plana Röckel	Spielleute »	Ordinäre »	Prima-Plana Leibel	Ordinäre »	Holzmützen und Fäuſtlinge.	Prima-Plana tuchene Hoſen.	Ordinäre »	Gattien.	Prima-Plana Hemden.	Ordinäre »	Kittel.
Heute auf den Adjuſtirungs-Tag den . . iſt die Compagnie effective 117 Köpfe, welcher, ausſchließlich 3 Officiere und 1 Fourierſchützen, gebühret:												
Hiervon:												
Im Banate als Maurer N. N.												
N. N. Revertent } hat à Conto dieſer Austheilung } 1tens zu N. 3tens » N. } ſchon empfangen.												
Der ex propriis oder gegen Andere geſtellte N. N. den . . . zugewachſen												
Summa des Abzuges . . .												
Gebührt demnach der Compagnie hinaus zu geben												
Dieſe gehören:												
Der präſenten Mannſchaft ſogleich anzuſchreiben												
Den Abſenten und Beurlaubten, welche einſtweilen als im Vorrathe in Empfang zu nehmen												
Zuſammen . . .												

Die Abzüge müſſen von allen 14 Compagnien ſo viel ausmachen, als in dem Hauptentwurfe von dem Erforderniſſe abgezogen mird.

Formular Nr. 14.

Monturs-

über die alte

für den Monath May die

Tag des Empfanges.	Sorten.	Sollen getragen werden.
Den 30ten April 18..	Röckel, Leibel, Kittel, Holzmützen und Fäuſtlinge.	— Jahre, — Monathe.
» 31ten May 18..	Hoſen, Gattien, Hemden.	» »
» 1ten Auguſt 18..	Halsbinden.	» »
» 1ten Jänner 18..	Kamaſchen.	» »
» 30ten April 18..	Port-d'épée, Stockriemen.	» »
	Lederne Handſchuhe.	» »

Empfang.

Mit Ende April.... verblieben auf Verrechnung . . . .

Neuer Empfang.

Der zu den N. transferirte N. N. hat zurück gelaſſen . . . .
Der zum Ober-Officiere oder zur Stabspartey avancirte, oder zum Fourierſchützen überſetzte N. N. . .
Der verſtorbene N. N. läßt zurück . . . .
So auch der Deſerteur N. N. . . . .
Ferner der entlaſſene N. N. hat zurück gelaſſen . . . .
Nicht minder der zu den Grenadieren oder ſonſtigen Feld-Compagnien transferirte N. N. . . .

Summa des Empfanges . . . .

Ausgabe.

An den zugewachſenen Recruten oder Revertenten . . . .
In das Regiments-Magazin abgeliefert, ſodann dem Recruten N. N. von N. Compagnie gegeben worden . .
Verbrannt oder ſonſt verunglückt . . . .
Vermöge hoher Bewilligung der Compagnie überlaſſen . . . .

Summa der Ausgabe . . . .

Nach Abzug verbleibt mit letztem vorräthig . . . .

Anmerkung. Daß die Rubriken nach Erforderniß und Umſtänden einzubringen ſind, verſtehet ſich von ſelbſt.
Alles, was der Mann am Leibe mitbringt, er mag es vom Regimente oder von einer anderen Compagnie erhalten haben, darf in dieſen Ausweis nicht eingebracht werden.

A u s w e i s.

vorräthige Montur.

N. N. Compagnie betreffend.

Für beſtändig tragbare Sorten,							Alte Sorten,																					
die in allen Zeiten verwendet und dem Manne angeſchrieben werden müſſen.							welche nicht über die Hälfte der Tragzeit getragen worden, welche im erſten Jahre oder in der erſten Hälfte zur Tragzeit zu verwenden, mithin auf die verfloſſene aufzurechnen, und als neue zu behandeln ſind.											welche über die Hälfte der Tragzeit getragen worden, folglich das zweyte Jahr oder auf die zweyte Hälfte erſt verwendet, und dem Manne rückwärts angeſchrieben, ſohin als alte behandelt werden.										
Grenadier-Mützen.	Roquelore.	Halsbindenſchnallen.	Torniſter.	Patrontaſchen.	Cartouſche.	Handriemen.	Röckel.	Leibel.	Holzmützen (Fäuſtlinge).	Hoſen.	Gattien.	Hemden.	Halsbinden.	Kamaſchen.	Stockriemen.	Lederne Handſchuhe.	Kittel.	Röckel.	Leibel.	Kittel.	Holzmützen und Fäuſtlinge.	Hoſen.	Gattien.	Hemden.	Halsbinden.	Kamaſchen.	Stockriemen.	Lederne Handſchuhe.

Formular Nr. 15.

Ausweis

über die auf den effectiven Stand empfangenen und verwendeten und für die Beurlaubten vorräthig verbliebenen Monturs-Sorten.

Empfang.	Röckel.	Leibel.	Kittel.	Holzmützen.	Tuchhoſen.	Gattien.	Hemden.	Halsbinden.	Kamaſchen.	Schuhe.
Mit Ende N... war von der beurlaubten Mannſchaft im Compagnie-Magazine vorräthig .										
Seither vom Regimente auf die Gebührszeit empfangen . . .										
Summa des Empfanges										
Ausgabe.										
Dem den.. May eingerückten Manne N. N. hinaus gegeben . . .										
Von dem Regiments-Empfange der präſenten Mannſchaft laut nahmentlicher Quittungen hinaus gegeben										
In das Regiments-Magazin für die auf Urlaub, Transferirten, Deſertirten, Verſtorbenen, Entlaſſenen N. N. eingeliefert										
Durch die für die vom Urlaube eingerückten N. N. auswärtig empfangen . .										
Summa der Ausgabe										
Nach Abzug verbleibt mit letztem May vorräthig										
Dieſe gehören:										
Den Gefreyten N. N.										
» Gemeinen N. N.										
Summa wie oben										

Dieſe unangeſchriebenen neuen Sorten müſſen deßwegen beſonders ausgewieſen, und nicht mit altem Vorrathe vermiſcht werden, weil ſie, als den effectiven Beurlaubten gehörig, nicht zu dem reellen Vorrathe zu zählen ſind.

G.

Von der Conſervation der Montur und Rüſtung.

§. 5621.

Alle Stabs- und Ober-Officiere, Regiments-, Corps- und Bataillons-Commandanten, die Brigadiere und reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten, dann die Transports-Commandanten haben vorzüglich darauf zu ſehen, daß die den Truppen anvertrauten Monturs- und Rüſtungs-Sorten, ſo wie auch alle jene Sorten, welche in den Regiments- oder Compagnie-Magazinen von der auf Urlaub gegangenen Mannſchaft vorhanden ſind, in jeder Hinſicht ſo viel als möglich conſervirt, die nöthigen Reparaturen jederzeit alſogleich vorgenommen, und überhaupt das Beſte des allerhöchſten Aerariums möglichſt befördert werde, widrigens ſie nicht nur allein zum Schadenerſatze verhalten, ſondern ſich auch der größten Verantwortlichkeit ausſetzen würden.

Obliegenheiten der Stabs- u. Ober-Officiere, Regiments-, Corps- und Bataillons-Commandanten, dann der Brigadiere und reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſäre hinſichtlich der Conſervation der Montur und Rüſtung.
Hfth. am 25. Sept. 767.
» » 28. März 770.
» » 23. Febr. 782.
» » 21. März 796 G 3176.
» » 11. Nov. 809. E 4056.
» » 2. Nov. 811. E 3659.
» » 8. März 816. E 839.
» » 7. März 817. E 736.
» » 16. Jun. 817. E 1841.
» » 19. Oct. 818. E 3299.

§. 5622.

Die General-Commanden haben den geſammten Truppen die Conſervation der Monturs- und Rüſtungs-Sorten nachdrücklichſt anzuempfehlen, und jede ſich hierbey äußernde Unwirthſchaft oder Sorgloſigkeit abzuſtellen und zu ahnden.

Obliegenheiten der General-Commanden hinſichtlich der Conſervation der Montur.
Hfth. am 5. Jun. 755.
» » 25. Sept. 767.
» » 12. Oct. 807.
» » 13. Nov. 814. E 6442.

§. 5623.

Es ſoll nicht geſtattet werden, daß Monturs-Stücke, welche nur zum Schutze gegen ſtrenge Kälte beſtimmt ſind, auch im Sommer in Gebrauch genommen, bey aller Arbeit beſtändig am Leibe getragen, und ſo vor der Zeit unbrauchbar gemacht werden.

Das Tragen des Brotes in den Mänteln iſt ſtrenge verbothen, und die bey den Militär-Arbeits-Commanden befindlichen Ober- und Unter-Officiere haben beſonders darauf zu ſehen, daß die Roquelore von den Arbeitern während der Arbeit abgelegt, und nur dann, wenn es die Witterung oder die Jahreszeit erheiſcht, gebraucht, und nicht ohne Noth oder gar muthwillig abgenutzt, überhaupt aber ſollen dieſelben bey jeder Gelegenheit ſo viel als möglich geſchont werden.

Ferner dürfen die Roquelore nur bey großen Paraden zuſammen gerollt auf den Torniſter gebunden werden, bey den übrigen Ausrückungen und auf Märſchen aber ſind ſie zur beſſeren Conſervirung en Bandalier zu tragen.

Conſervation der Mäntel und jener Monturs-Stücke, welche nur zum Schutze gegen ſtrenge Kälte beſtimmt ſind.
Hfth. am 28. Nov. 806. E 3965.
» » 19. Oct. 807. E 3490.
» » 8. Nov. 807.
» » 29. Jul. 811. E 3659.
» » 20. Nov. 811. E 3907.
» » 13. Nov. 814. E 6442.
» » 28. Sept. 816. E 3984.

§. 5624.

Die tuchenen Cavallerie-Ueberzieh- und rückſichtlich Reithoſen dürfen, ihrer urſprünglichen Widmung nach, durchaus nur in der kalten Jahreszeit, und ſelbſt auch da bloß bey dem Dienſte zu Pferde in Gebrauch genommen, außer dieſer Zeit aber ſollen ſie beſtändig bey den Escadronen mit der beſten Sorgfalt aufbewahrt werden, wodurch auch verhindert wird, daß ſie in der Weite nicht geändert und zu den Schuhen getragen werden.

Für die pünctlichſte Befolgung dieſer Vorſchrift ſind nebſt den Diviſioneuren und Brigadieren vorzüglich auch die Regiments-Commandanten und übrigen Stabs-Officiere den General-Commanden, und letztere ſelbſt dem Hofkriegsrathe verantwortlich; auch iſt künftig ein jedes vorkommende Paſſierungs-Geſuch um Reithoſen nicht nur ohne Weiters zurück zu weiſen, ſondern vielmehr auch als ein ſprechender Beweis von Ueberſchreitung dieſer Vorſchrift anzuſehen, worüber der Schuldtragende ſtrenge zur Verantwortung zu ziehen iſt, weil die Reithoſen, wenn ſie ordentlich conſervirt werden, die vorgeſchriebene Dauerzeit leicht aushalten können.

In den Garniſonen haben auch die Platz-Commanden darüber zu wachen, daß dieſe Vorſchrift gehörig befolget werde.

Conſervation der tuchenen Ueberzughoſen.
Hfth. am 28. Sep. 816. E 3984.

§. 5625.

Die Monturs-Sorten, auf welche eine kurze Dauerzeit bemeſſen iſt, werden in den beſtimmten Terminen zwar neu erfolgt, die hierdurch aus der Verrechnung kommenden Stücke aber ſind nie ein Eigenthum des Mannes, ſondern können von den Compagnie- und Escadrons-Commandanten zur innerlichen Monturs-Oekonomie verwendet werden, weil

Wann jene Monturs-Sorten, welche die Dauerzeit ausgehalten haben, und dem Regimente oder Bataillone beybelaſſen werden, zur innerlichen Wirthſchaft zu verwenden ſind.
Hfth. am 24. Jul. 817. E 2228

ſelbſt nach der verſtrichenen Dauerzeit das betreffende Monturs-Stück, wenn es nicht an die Monturs-Commiſſion abzuführen iſt, als Aushülfe angeſehen werden muß, um mit den neu empfangenen Monturs-Stücken die Categorie um ſo zuverläßlicher, mit Vermeidung von außerordentlichen, dem Aerarium zur Laſt fallenden Paſſierungen aushalten zu können; ein Umſtand, der beſonders bey der Mannſchaft der Invaliden-Häuſer zu berückſichtigen iſt, welche bald aus den Invaliden-Häuſern in die Patental-Verpflegung oder mit Reſervations-Urkunden austritt, bald aber wieder, wegen Mangels an Unterhalt oder wegen Gebrechlichkeit u. ſ. w., zurück kehrt. Alle Truppengattungen aber müſſen bey den die Dauerzeit ausgehaltenen Röckeln und Kitteln darauf Rückſicht nehmen, daß ſie dann aus dem Gebrauche genommen werden, wo noch brauchbare Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge aus ihnen erzeugt werden können.

Auf die Verabreichung neuer Schuhe bey allgemeinen Gebühren haben nur Unter-Officiere und Cadetten Anſpruch, der Mannſchaft vom Gefreyten an aber dürfen nur dann neue verabreicht werden, wenn die im Gebrauche befindlichen der Beſohlung oder Reparation nicht mehr fähig ſind, indem dieſe, wie die Stiefel bey der Cavallerie und bey anderen mit Stiefeln verſehenen Truppengattungen, in die Oekonomie des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten gehörig ſind.

§. 5626.

Wie die von der verſtorbenen Mannſchaft des Mineurs- und Sappeurs-Corps hinterlaſſenen und die halbe Dauerzeit noch nicht ausgehaltenen Stiefel zu verwenden ſind.
Hkth. am 16. Jul. 780.

Bey dem Mineurs- und Sappeurs-Corps, ſo wie bey den übrigen mit Stiefeln verſehenen Truppengattungen ſind die Stiefel derjenigen Mannſchaft, welche vor der halben Dauerzeit derſelben geſtorben iſt, niemahls dem Compagnie-Commandanten zu überlaſſen, ſondern für das Aerarium in Verwahrung und bey Gelegenheit in gehörige Verwendung zu bringen.

§. 5627.

Wie jene Sorten, auf welche Procente bemeſſen ſind, unterhalten werden müſſen.
Hkth. am 19. Febr. 805. E 406.
» » 23. Jän. 809. E 274.

Alle Lederwerks-, Rüſtungs- und Erz-Sorten, worauf die Procenten-Gebühr beſtehet, müſſen bey ihrem zu Grunde Gehen oder bey dem ſonſtigen Verluſte von dieſer Gebühr erfolgt werden, weil das Ausmaß der Procente nicht auf die mögliche Dauerzeit dieſer Sorten allein beſtimmt, ſondern bey demſelben auch auf die jeweiligen mit dem Dienſte verbundenen beſonderen Ereigniſſe Rückſicht genommen worden iſt.

§. 5628.

Was mit Forderungen an Montur und Rüſtung, welche wegen militäriſcher Uebungen od. Dienſtleiſtungen zu Grunde gegangen ſind, zu geſchehen hat.
Hkth. am 19. Oct. 807. E 3490.
» » 8. Dec. 807.

Alle Forderungen an Montur und Rüſtungen, welche wegen militäriſcher Uebungen oder Dienſtleiſtungen zu Grunde gegangen ſind, ſind abzuweiſen, weil die Friedensgebühr eben hierauf mit berechnet und beſtimmt iſt, und ohne dieſelben eine längere Dauerzeit der Montur und Rüſtung gefordert werden könnte.

Damit aber derley Forderungen überhaupt vermieden werden, müſſen die Escadrons- und Compagnie-Commandanten von den Stabs-Officieren und Brigadieren die nöthige Anleitung erhalten, wie mit der Montur im Ganzen gewirthſchaftet, und wie auch der gemeine Mann zur Schonung ſeiner Montur verhalten werden ſoll, dann muß hiernächſt darauf geſehen werden, daß bey den Compagnien und Escadronen das Ausbeſſern der ſchadhaft gewordenen Montur immer gleich bewirkt, und nie außer Acht gelaſſen werde.

§. 5629.

Wie die Helme der Cavallerie zu conſerviren ſind.
Hkth. am 21. Apr. 807. E 1378.

Die Helme der Cavallerie dürfen niemahls geſchaben, ſondern müſſen bey ihrem urſprünglichen Lacke gelaſſen, und öfters mittelſt eines Tuches mit Oehl eingerieben werden, um ſie vor der Sonne, dem Regen und Staube zu ſchützen, damit ſie ſo lange als möglich getragen werden können.

§. 5630.

Wie die aus der Monturs-Commiſſion ungeſchwärzt abgefaßten Schuhe zur beſſeren Conſervirung zu ſchwärzen ſind.
Hkth. am 8. Oct. 809. E 1716. und 3998.

Im Falle die Regimenter oder Corps die erforderlichen Schuhe oder Stiefel ungeſchwärzt aus der Monturs-Commiſſion faſſen, ſo ſind dieſelben, bevor ſie der Mannſchaft in Gebrauch gegeben werden, mit einer fetten Schwärze gut einzureiben, damit die Näſſe nicht ſogleich durchdringe, und dieſelben ihre feſt geſetzte Dauerzeit leichter erreichen

können, wofür die Regimenter und Corps den jeweilig beſtimmten Schwärzerlohn aufrechnen dürfen.

§. 5631.

Die Regiments- und Corps-Commandanten haben auch beſonders auf die Conſervation der Seitengewehre zu ſehen, und die Escadrons- und Compagnie-Commandanten zu verhalten, daß ſie die nöthigen Reparaturen jederzeit ſogleich gehörig vornehmen laſſen. Beſonders iſt das muthwillige Hauen auf Holz und Eiſen, oder auch auf den Fechtſchulen das Zuſammenhauen mit der Schneide des Säbels verbothen. Befindet ſich ein Cavalleriſt auf einem Transports-Wagen, ſo hat er darauf zu ſehen, daß ſein Seitengewehr nicht beſchädiget werde. Ferner dürfen die Seitengewehre niemahls mit corroſiven (ätzenden) oder ſonſt den Eiſen ſchädlichen Materien geputzt werden, ſondern der Roſt iſt immer mittelſt eines Fettes wegzubringen; auch dürfen dieſelben nicht auf die Erde aufgeſtoßen, und endlich die Klingen erſt dann geſchliffen werden, wenn es nothwendig wird.

Wie die Seitengewehre zu conſerviren ſind.
Hfth. am 31. Jul. 776.

§. 5632.

Dem Invaliden-Haus-Commandanten und dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär wird nachdrücklich anempfohlen, und nach dem Invaliden-Syſteme zur ſtrengſten Pflicht gemacht, bey der über die Adjuſtirung der Mannſchaft vorzunehmenden Unterſuchung die Regiments-Montur, die der Zuwachs mitbringt, nicht etwa, der baldigen Egaliſirung wegen, früher für unbrauchbar zu erklären, als ſie es wirklich iſt.

Was in den Invaliden-Häuſern hinſichtlich der Montur, welche die dahin transferirte Mannſchaft mitbringt, zu beobachten iſt.
Hfth. am 15. Oct. 807. L 4113.

§. 5633.

Wenn den Gränzern bey ihrem Eintreffen in der Gränze die aus dem Felde mitgebrachte Montur und die Torniſter beybelaſſen werden, ſo haben ſie dieſe Sorten jederzeit in gutem Stande zu erhalten, ſich derſelben nur bey Ausrückungen zu bedienen, um, wenn binnen der gewöhnlichen Dauerzeit ein Ausmarſch erfolgt, mit denſelben wieder auszumarſchieren, ohne dafür vom Aerarium eine Vergütung in Anſpruch zu nehmen.

Die Regiments- und Corps-Commandanten haben nicht nur allein auf die Erhaltung der Monturs-Stücke derjenigen Mannſchaft, welche in der Dienſtleiſtung verbleibt, ſondern auch auf diejenigen Leute, welche dem Reſerve- und Landes-Bataillon zugetheilt oder ganz ausrolirt werden, zu ſehen.

Wie die Montur und Rüſtung, welche den Gränzern beym Eintreffen in der Gränze überlaſſen wird, zu conſerviren iſt.
Hfth. am 16. Nov. 806. E 3816.
» » 20. Nov. 809. B 3183. und 3189.

§. 5634.

Die Monturs- und Rüſtungs-Sorten der Landwehre ſind, mit pflichtmäßiger Sorge für ihre gute Conſervation, in den Depoſitorien aufzubewahren.

Die Fahnen der Landwehr-Bataillone ſind bey dem Stabe der betreffenden Regimenter, wohin die Landwehr-Bataillone gehören, oder wenn nur das dritte Bataillon des betreffenden Regiments im Lande zurück iſt, bey dem Stabe dieſes Bataillons aufzubewahren.

Wie die Montur und Rüſtung der Landwehre aufzubewahren und zu conſerviren iſt.
Hfth. am 7. März 817. E 736.
» » 17. Jun. 817. E 1940.
» » 16. Sep. 817. E 3014.

H.

Von der Unterſuchung der Montur und Rüſtung.

§. 5635.

Bey der Unterſuchung der Montur und Rüſtung müſſen der Brigadier und Feld-Kriegs-Commiſſär, ſo wie auch alle jene Individuen, welchen, nebſt dem Wohle des Soldaten, auch zugleich die ſorgfältige Wachſamkeit für die Schonung des allerhöchſten Aerariums anvertraut iſt, mit unbefangenem Streben nach treuer Pflichterfüllung ihr Amt handhaben, und ſtrenge darauf halten, daß in keiner Hinſicht weder die Mannſchaft, noch das Aerarium verkürzet werde, widrigen Falls alle jene, welche ſich eine Nachläſſigkeit oder Veruntreuung zu Schulden kommen ließen, nicht nur zum allenfallſigen Schadenerſatze verhalten, ſondern nach Umſtänden auch gebührend geahndet werden würden.

Beobachtung bey Unterſuchung der Montur und Rüſtung.
Hfth. am 19. Jän. 815. I 181.
» » 28. Dec. 815. E 6329.

§. 5636.

Wie die Montur und Rüſtung bey Muſterungen zu unterſuchen iſt.
Hfth. am 7. Dec. 767.
» » 15. Apr. 781.
» » 4. Aug. 810. E 2647.

Bey den Muſterungen ſind die Montur und die Rüſtung, welche die Mannſchaft im Gebrauche hat, denn alle jene Sorten, welche in dem Regiments-, Escadrons- oder Compagnie-Magazine vorhanden ſind, mit aller nur möglichen Genauigkeit zu unterſuchen, in den Muſter-Erledigungen (ſo wie bey der Muſterungsvorſchrift vorgeſchrieben iſt) über den Befund derſelben zu relationiren, beſonders muß aber darauf geſehen werden, ob das Regiment oder Bataillon die vorgeſchriebene Monturs-Rechnung gehörig führet, und daß über die durch Beurlaubung und Entlaſſung, dann ſonſt ſich ſammelnden Montur- und Rüſtungs-Sorten verläßliche Inventarien verfaßt, die Sorten genau erhoben und nach ihrer Qualität ausgewieſen werden, damit, wenn in der Folge die Abgabe ſolcher Vorräthe angeordnet wird, ſie nach dem Verhältniſſe der Claſſen und Gattungen geſchehe, und nicht, wie ſchon Fälle vorgekommen ſind, bloß die kleinen Sorten abgegeben werden.

§. 5637.

Wie die Montur und Rüſtung beym Austritte oder beym Abſterben eines Regiments-, Bataillons-, Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zu unterſuchen und an den Nachfolger zu übergeben iſt.
Hfth. am 14. Jän. 754.
» » 7. Aug. 808.

Wenn ein Regiments-, Bataillons-, Compagnie- oder Escadrons-Commandant ſtirbt, oder austritt, ſo muß die Montur und Rüſtung gehörig unterſucht und dem Nachfolger in einem ſolchen Zuſtande übergeben werden, wie es die laufende Categorie mit ſich bringt, die Rüſtung aber muß vermittelſt der Procenten-Gebühr jederzeit im brauchbaren Stande vorhanden ſeyn. Sollten ſich bey der Unterſuchung Gebrechen entdecken, ſo iſt ſich aus dem hinterlaſſenen Vermögen der Verſtorbenen zu entſchädigen, die Austretenden aber ſind zum Schadenerſatze zu verhalten, und allenfalls gebührend dafür zu ahnden; eben ſo ſind die Monturs- und Rüſtungs-Sorten bey der Uebergabe eines Regiments-, Compagnie- oder Escadrons-Monturs-Magazins gehörig zu unterſuchen, und darauf zu ſehen, ob die Sorten in der gehörigen Anzahl und Qualität vorhanden ſind, und ob das Locale zur Aufbewahrung derſelben vollkommen angemeſſen iſt.

§. 5638.

Wie die Unterſuchung der Monturs-Sorten in den Transports-Sammelhäuſern zu geſchehen hat.
Hfth. am 15. Jän. 817. E 128.

Die Transports-Sammelhäuſſer müſſen über die Richtigkeit der bey denſelben in jeweiliger Verrechnung befindlichen Monturs-Vorräthe alle Vierteljahre inventirt werden, und der das Transports-Haus reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſär iſt nicht nur für die Richtigkeit dieſer Inventur, ſondern auch ſtrenge verantwortlich, daß ſich derſelbe von der jeweiligen wirklichen Abgabe der für die Mannſchaft zum Empfange angewieſenen Monturs-Sorten jedes Mahl überzeuge, der Inventurs-Befund aber muß allezeit dem General-Commando vorgelegt werden.

§. 5639.

Unterſuchung der Montur und Rüſtung im Kriege, und wie das Erforderniß auszuweiſen iſt.
Hfth. am 13. Jän. 790. E 134.
» » 4. May 796. E 714.

Wie die Montur und Rüſtung im Kriege bey Reviſionen zu unterſuchen iſt, wurde bereits bey der Gebühr der Montur und Rüſtung (Seite 3.) geſagt; der Befund dieſer jährlichen Unterſuchung aber wird am deutlichſten durch das eingeführte Faſſungsverzeichniß, welches nach dem beygedruckten Formulare Nr. 1 zu verfaſſen iſt, ausgewieſen, worüber die Unterſuchungs-Commiſſion auch zu relationiren hat.

In der erſten und zweyten Rubrik dieſes Faſſungsverzeichniſſes iſt die Montur und Rüſtung, welche die Loco- und abſente Mannſchaft im Gebrauche hat, auszuweiſen, und in der dritten Rubrik zu ſummiren. Wenn der Fall eintritt, daß Leute ſtatt der vor dem Feinde verlornen Monturs-Stücke noch keine anderen erhalten haben, ſo ſind ſie in der erſten Rubrik nicht aufzuführen, doch muß ſowohl in dieſem oder in einem anderen ähnlichen Falle am Ende des Verzeichniſſes erklärt werden, woher der Abgang kommt.

In der vierten Rubrik ſind ſowohl die Sorten der Loco- als der auswärtigen Mannſchaft zuſammen zu ziehen, weil die auswärtige Mannſchaft ohnehin bey ihrem Einrücken vorgeſtellet und über die bey derſelben vorhandene Montur und Rüſtung die beſondere Paſſierung angeſucht wird.

Die fünfte Rubrik darf nur jene Sorten enthalten, deren Herſtellung noch thunlich iſt, jedoch nur mit einem außerordentlichen Auf-

wande geſchehen kann, der von dem Reparations-Pauſch-Quantum zu beſtreiten nicht möglich iſt, und dadurch dem Aerarium dennoch mehr Vortheil als durch die Verabreichung neuer Sorten erwächſet. Dieſer Umſtand muß jedoch am Ende des Faſſungsverzeichniſſes umſtändlich erklärt, und beſonders angemerkt werden, ob er im Gelde, und wie viel in Leinwand, von welcher Qualität, oder woraus ſonſt, zu beſtehen habe.

Die ſechste Rubrik hat hingegen die von dem Pauſchgelde zu beſtreitenden möglichen Reparaturen aufzunehmen.

In die ſiebente Rubrik gehören alle jene Sorten, welche bey der Loco-Mannſchaft ganz unbrauchbar vorgefunden werden.

Die achte Rubrik hat zur beſſeren Ueberſicht die vierte, fünfte, ſechste und ſiebente Rubrik zuſammen zu erweiſen.

In der neunten Rubrik ſind alle jene Sorten, welche bey der Reviſion auf den effectiven Stand gebühren, anzuſetzen.

Die zehnte Rubrik iſt für jene Sorten beſtimmt, welche aus alten Monturs- und Rüſtungs-Sorten, als Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge ꝛc., zu erzeugen ſind. Die eilfte und zwölfte Rubrik hat alles dasjenige zu enthalten, was auf die bereits erhaltenen Paſſierungen die Regimenter und Bataillone noch wirklich nicht empfangen, und an die Mannſchaft hinaus gegeben haben.

Die dreyzehnte Rubrik bedarf keiner Erläuterung, und die vierzehnte Rubrik ſchließet die Summe der vorher gehenden Rubriken in ſich.

Wenn die achte und zehnte Rubrik entgegen gehalten wird, ſo zeiget es ſich, ob und was nach dem Reviſions-Bedarfe zur vollkommenen Ausrüſtung der Mannſchaft an Monturs- und Rüſtungs-Sorten nöthig iſt, welche ſodann in der vierzehnten Rubrik auszuweiſen iſt.

Die fünfzehnte, ſechzehnte und ſiebzehnte Rubrik ſind von ſich ſelbſt ganz deutlich, nur iſt zu bemerken, daß jene Sorten, welche in der ſiebenten Rubrik vorkommen, in dieſen drey Rubriken zuſammen wieder die nähmlichen ſeyn müſſen.

Alle bey der Verfaſſung dieſes Verzeichniſſes beſonders vorfallenden Bemerkungen ſind am Ende dieſes dreyfach einzuſendenden Verzeichniſſes anzumerken.

Bey den Sorten der indirecten Dauerzeit iſt wohl zu bemerken, daß nur für jene Stücke neue oder altbrauchbare verabreicht werden können, bey welchen es nicht mehr möglich iſt, daß ſie von dem allenfalls beyzulaſſenden Theile der unbrauchbaren Sorten hergeſtellt werden können.

Die zu Grunde gerichteten Säbel oder Pallaſche können nur in außerordentlichen Fällen vom Aerarium paſſiert werden; wenn daher ſolche unbrauchbare Stücke vorkommen, ſo iſt hierüber jedes Mahl die Erläuterung nöthig.

Ueber das zugetheilte Proviant-Fuhrweſen, dann das Pack-Perſonal, iſt kein eigenes Faſſungsverzeichniß nöthig, ſondern ſobald in dieſem Verzeichniſſe die Regiments-Montur mit dem Erforderniſſe ausgewieſen iſt, kann auch die Montur für das Fuhrweſen und die Packmannſchaft aufgeführt, jedoch darf ſie wegen der Verſchiedenheit der Sorten nicht vermiſcht werden.

Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß in dieſes Faſſungsverzeichniß nur Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten, in keinem Falle aber Feld-Requiſiten, Munition oder Feuergewehre ꝛc. aufgenommen werden dürfen.

Formular Nr. 1. N. N. Regiment.

Conſignation und rückſichtlich Faſſungsverzeichniß,

was bey dem obigen Regimente (Bataillone oder Corps) zur vollkommenen Adjuſtirung bey der vorgenommenen Reviſion auf das Jahr 18 . . an Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten als Erforderniß befunden worden iſt.

Benennung der Sorten.	Der ganze Vorrath beſtehet in Sorten, welche			Davon ſind				Nach Abzug der unbrauchbaren verbleiben noch brauchbar.	Erforderlich ſind für die Mannſchaft nach dem effectiven Stande.	Hiervon iſt abzuſchlagen,					Nach Abſchlag dieſer Sorten von dem wirklichen Erforderniſſe und in Entgegenhaltung der brauchbaren Stücke ſind noch zu faſſen.	Von den unbrauchbaren Sorten		
	bey der Loco-Mannſchaft ſich befinden.	bey der auswärtigen Mannſchaft ſich befinden.	Zuſammen.	ganz neu oder alt brauchbar.	zu reparieren mittelſt ärariſchen Zuſchuſſes.	zu „ von dem ordinären Pauſch-Quantum.	ganz unbrauchbar.			was aus den unbrauchbaren Sorten erzeuget oder brauchbar hergeſtellt werden kann.	was das Regiment auf die bey vorjähriger Reviſion erhaltene Paſſierung noch zu fordern hat.	was das Regiment auf die ſeit der letzten Reviſion wegen der vor dem Feinde zu Grunde gegangenen Sorten erhaltene Paſſierung noch zu erhalten hat.	was das Regiment auf die bereits eingetretene Categorie noch zu faſſen hat	Zuſammen.		werden zur Reparatur beybehalten.	ſind in die Oekonomie-Commiſſion abzuführen oder für das Aerarium zu verkaufen.	ſind zu vertilgen.
Helme, Cſako's oder Hüte.																		

I.

Von der Reparatur der Montur und Rüſtung.

§. 5640.

Wem die Unterhaltung der Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten in ſtets brauchbarem Stande obliegt, und was deßwegen zu beobachten iſt.
Hkth. am 20. Feb. 805. E 406.
» » 19. Jun. 808. A 4211.
» » 9. Oct. 808. E 3649.
» » 5. Jän. 814. E 127.

Die Compagnie- und Escadrons-Commandanten haben die Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten von den bemeſſenen Pauſchgeldern jederzeit in ganz brauchbarem Stande zu unterhalten; daher müſſen dieſelben die nöthigen Reparaturen alſogleich vornehmen laſſen, damit derley Sorten durch Nachläſſigkeit nicht noch mehr verdorben oder wohl gar unbrauchbar werden, die Mannſchaft aber jederzeit gut gekleidet ſey, und die Pferde mit vollkommen brauchbarer Rüſtung verſehen ſeyen, worauf der Regiments- oder Bataillons-Commandant, der Brigadier und der Feld-Kriegs-Commiſſär beſonders zu ſehen haben, indem ſie dem Hofkriegsrathe dafür verantwortlich ſind.

§. 5641.

Reparation der Schuhe.
Hkth. am 4. Jun. 794.
» » 20. Feb. 805. E 406.

Zur Erleichterung der Schuh- und Stiefel-Reparation wird den Truppen geſtattet, die erforderlichen Ledergattungen gegen Vergütung von den Pauſchgeldern aus der Monturs-Commiſſion nach der für jede Truppengattung bey der Gebühr der Montur und Rüſtung vorgeſchriebenen Quantität auf kriegscommiſſariatiſche Entwürfe und mit der Vorſicht abzufaſſen, daß die Documente von dem Regiments- oder Corps-Commandanten gefertiget ſind, weil ſie auf die Hintanhaltung von Unterſchleifen bey derley Empfängen zu achten haben, und dem Hofkriegsrathe dafür verantwortlich ſind.

§. 5642.

Was die Unterhaltung der Montur, dann der Schuhe oder Stiefel während der Exercier-Zeit betrifft, ſo wird den Regimentern für die zur Exercier-Zeit eingerückte Mannſchaft auf einen Monath das gewöhnliche Unterhaltungs-Pauſchgeld erfolgt, das Limito-Leder aber darf den Regimentern nicht verabfolgt werden, weil dieſe Gebühr erſt dann eintritt, wenn die Schuhe durch die Hälfte der Tragzeit im Gebrauche waren. Eben ſo wenig kann die zu Grunderichtung der Montur in dieſer kurzen Zeit in Anſchlag kommen, wenn anders auf derſelben Unterhaltung ſorgſam geſehen wird, welches ſich die Compagnie-Commandanten angelegen ſeyn zu laſſen haben.

Unterhaltung der Montur und Rüſtung der Mannſchaft während der Exercier-Zeit. Hfth. am 24. Oct. 812. E 378.

§. 5643.

Wenn für die eingerückten Beurlaubten während des Marſches von fremden Regimentern und Transports-Sammelhäuſern außer dem Bezirke eines Regiments-Schuh- oder Stiefel-Reparationen beſtritten worden ſind, ſo ſind dieſe Zurechnungen als extraordinär zu behandeln, und dem Aerarium aufzurechnen.

Die Schuh- und Stiefel-Reparationen für marſchierende Recruten, Transferirte von anderen Regimentern, Ranconirte, zurück gelangte Deſerteure und Kranke, welche von auswärts zugerechnet werden, und wenn dieſe Leute aus dem Bezirke eines anderen General-Commando's kommen, als welchem das Regiment ſelbſt unterſteht, können dem Aerarium aufgerechnet werden. Bey dergleichen Märſchen in dem Bezirke des nähmlichen General-Commando's aber haben die Auslagen auf Schuh- und Stiefel-Reparatur die Compagnie- und Escadrons-Commandanten zu tragen.

Wem die Schuh- und Stiefel-Reparationen, welche außer dem Bezirke des Regiments für Beurlaubte, Recruten ꝛc. beſtritten werden, anzurechnet iſt. Hfth. am 20. Feb. 805. E 406. » » 24. Oct. 813. E 3788.

§. 5644.

Die Brotſäcke ſind jederzeit mit Beyhülfe der alten Kittel auszubeſſern; ſollte aber der Zwilch von denſelben als Futter zu den aus den alten Röckeln erzeugten Leibeln gebraucht worden ſeyn, ſo, daß ein Regiment nicht im Stande wäre, die Brotſäcke, wegen Mangels an Zwilch, ausbeſſern zu laſſen, ſo iſt bey der Muſterung oder ſonſtigen Unterſuchung der Montur, anzuzeigen, wie viel Zwilch zur Herſtellung der Brotſäcke erforderlich iſt.

Wie die Brotſäcke zu repariren ſind. Hfth. am 6. May. 779.

§. 5645.

Den Regimentern und Corps wird geſtattet, von den durch die empfangenen Procenten außer Gebrauch kommenden alten Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten dasjenige, was zur Reparation ſchadhafter Stücke auf der Stelle nothwendig iſt, dazu zu verwenden, es müſſen aber die ſolcher Geſtalt verbrauchten, und die etwa bis zum nächſten Procenten-Empfange weiters erforderlichen Stücke, der Gattung und Anzahl nach, bey der nächſten Muſterung angezeigt, und in einem beſonderen Ausweiſe, in welchem das Ganze ſtatt der Procenten-Gebühr abgelegte Quantum, dann was zur Ablieferung verbleibet, erſichtlich gemacht iſt, unter der Beſtätigung des Brigadiers und des Kriegs-Commiſſärs mit dem Monturs-Muſterungs-Berichte zur Kenntniß des Hofkriegsrathes gebracht werden.

Die Regimenter und Corps haben dabey mit Billigkeit für das Aerarium ſich zu benehmen, und die Brigadiere und die Kriegs-Commiſſäre auf die Hintanhaltung übertriebener Forderungen oder einer unrechtmäßigen Verwendung dieſer ärariſchen Sorten das genaueſte Augenmerk zu richten.

Unter welcher Bedingung den Regimentern und Corps geſtattet wird, von den außer Gebrauch kommenden alten Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten das Nöthige zur Reparation ſchadhafter Stücke zu verwenden. Hfth. am 30. Jul. 808. E 3646.

K.

Von der Reinigung der Montur und Rüſtung.

§. 5646.

Die Stabs- und Ober-Officiere, Regiments-, Corps-, Bataillons-, Compagnie-, Escadrons- und Transports-Commandanten haben beſonders darauf zu ſehen, daß die Mannſchaft die im Gebrauche habende Montur und Rüſtung jederzeit gehörig rein halte, ſie jedoch auf keine ihr ſchädliche Art putze, oder mit dicken Stöcken ausklopfe, und daß die in

Wie die Montur gereinigt werden ſoll, und was deßhalb zu beobachten iſt. Hfth. am 25. Sep. 767. » » 10. Sep. 768. » » 15. Jun. 804. E 1385.

den Regiments-, Compagnie- oder Escadrons-Magazinen vorhandenen Sorten öfters ausgelüftet und von dem Staube gereiniget werden.

§. 5647.

Obliegenheiten der Transports-Commandanten hinſichtlich der Reinigung der Montur während des Marſches.
Hkth. am 15. Jun. 804. E 1385.

Die Transports-Commandanten haben darauf zu ſehen, daß die Mannſchaft auf dem Marſche ihre Montur gehörig reinige und conſervire, daher muß auch bey der Uebergabe der Recruten von einem Transports-Commandanten an den anderen beobachtet werden, daß Bürſten, Kämme und dergleichen bey einem jeden Manne vorhanden ſeyen.

§. 5648.

Wie die Montur derjenigen Mannſchaft, welche rotzige und drüſige Pferde zu warten hat, zu reinigen iſt.
Hkth. am 29. Apr. 813.

Die Montur derjenigen Mannſchaft, welche drüſige oder rotzige Pferde zu warten hat, und wobey zu befürchten iſt, daß dieſe Montur mit dem friſchen Krankheitsſtoffe beflecket wird, muß immer ſogleich gereiniget, der Anſteckungsſtoff abgewaſchen, und das Monturs-Stück durch mehrere Stunden ausgelüftet werden.

Bey Beobachtung dieſer Vorſchrift iſt es in Rückſicht der Montur in Zukunft ganz unnöthig, ſie als unbrauchbar zu claſſificiren, ſondern ſie kann, nach vorher gegangener Reinigung, ohne Anſtand beybehalten werden, und daher dürfen auch für ſie keine anderen Sorten paſſiert werden.

§. 5649.

Wie die mit Schäben angeſteckten Sattelküſſen zu reinigen ſind.
Hkth. am 17. Sep. 794. D 4872.

Von den mit Schäben angeſteckten Sattelküſſen ſind die Ueberzüge und auch allenfalls die Füllung gut zu waſchen, und dann wieder zum Gebrauche zu verwenden.

§. 5650.

Wie die Rüſtung von rotzigen Pferden zu reinigen und zu verwenden iſt.
Hkth. am 10. Sep. 768.

Die Rüſtung von rotzigen Pferden iſt nicht zu verbrennen, ſondern das Lederwerk bey der Monturs-Commiſſion abzuziehen und zu waſchen, das kleine Riemenwerk aber für die Infanterie zu verwenden.

L.

Von der Vergütung der Montur und Rüſtung.

§. 5651.

Wie die Montur und Rüſtung, welche gegen Bezahlung abgefaßt wird, zu vergüten iſt.
Hkth. am 28. Jul. 810. E 2495.
» » 29. Feb. 812. E 583.
» » 20. May 813. E 1390.
» » 17. März 814. A 1651.
» » 30. Sep. 815. E 5136.

Alles dasjenige, was von den Truppen oder Behörden gegen bare Bezahlung aus den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen an Monturs- und Rüſtungs-Sorten auf kriegscommiſſariatiſche Entwürfe abgefaßt oder an Truppen fremder Mächte abzugeben bewilliget wird, es mag im Materiale oder in fertigen Sorten beſtehen (mit Ausnahme jener Ledergattungen, welche die Compagnien und Escadronen nach dem beſtimmten Ausmaße zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel im brauchbaren Stande im Limito-Preiſe erhalten,) iſt in den wirklichen Anſchaffungspreiſen, mit Zuſchlagung von 15 Procenten Regie-Speſen, zu vergüten.

§. 5652.

Wie die Monturs- und Rüſtungs-Sorten in jenen Provinzen, in welchen Conventions-Münze curſirt, zu vergüten ſind.
Hkth. am 6 Jun. 815.
» » 30. May 816. E 1568.

Wenn an Truppen in jenen Provinzen, wo bloß Conventions-Münze curſirt, Monturs- und Rüſtungs-Sorten ſchon fertig oder im Materiale abgegeben werden, ſo hat die Vergütung jederzeit nach den jeweiligen, von der Hofkriegsbuchhaltung hinaus gegebenen Beköſtigungspreiſen zu geſchehen.

§. 5653.

Wer das Monturs-Geld zu erlegen hat.
Hkth. am 25. Oct. 777.
„ „ 14. Feb. 781.
„ „ 25. Sep. 782.
„ „ 5. März 808.
„ „ 7. Oct. 808.
„ „ 14. Nov. 808.
„ „ 11. Jän. 809.
„ „ 25. Jän. 809.
„ „ 25. März 811.
„ „ 5. Sep. 815. E 4817.
„ „ 30. Oct. 815. E 5665.

Das jeweilig feſt geſetzte Monturs-Geld haben zu erlegen:

1) Alle als aſſentirt neu zuwachſenden k. k. ordinären und Regiments-Cadetten.

2) Alle ex propriis Gemeinen, dann

3) die Entlaſſungswerber für die geſtellt werdenden ausgedienten Veteranen oder ſonſtigen Recruten.

Der Erlag muß aber jederzeit noch vor der Aſſentirung geſchehen, und ohne Rückſicht, ob er die Montur vom Aerarium, aus dem Regiments-Magazine empfangen, oder ſich ſelbſt

aus Eigenem angeſchafft hat. Nur der k. k. Hofkriegsrath kann eine Nachſicht von dem Erlage des Monturs-Geldes ertheilen; diejenigen aber, welche aus einer Akademie bey den Truppen eintreten, erhalten die erſte Montur auf Koſten der Akademie.

§. 5654.

Den in Friedenszeiten bey den Gränztruppen eintretenden k. k. ordinären und Privat-Cadetten, welche außer dem Lederwerke und den Schuhen keine andere ärariſche Montur erhalten, wird der Erlag des Monturs-Geldes, jedoch nur für die Fälle, in denen ſie die ärariſche Montur nicht erhalten, nachgeſehen, und dieſen ohne Erlag des Monturs-Geldes eingetretenen Cadetten wird bey einem erfolgenden Ausmarſche, gleich allen anderen Gränzern, die nöthige Montur vom Aerarium verabreicht; dagegen haben im Kriege die zu den im Felde ſtehenden Gränztruppen aſſentirten Cadetten, gleich jenen der Linien-Truppen, das normalmäßige Monturs-Geld zu erlegen, müſſen ſomit auch vom Aerarium montirt werden.

In welchem Falle die Gränz-Cadetten das Monturs-Geld zu erlegen haben.
Hfth. am 30. Nov. 808. B 4556.

§. 5655.

Die bey den Uhlanen-Regimentern per Escadron bemeſſenen ſechs Cadetten vom Adel ſind vom Erlage des Monturs-Geldes befreyet.

Welche Cadetten von dem Erlage des Monturs-Geldes befreyet ſind.
Hfth. am 18. März 801. D 1727.
„ „ 1. Apr. 814. G 2090.

§. 5656.

Wenn außerordentliche Umſtände und die dazu eingeholte hofkriegsräthliche Bewilligung die Einberufung der Beurlaubten über den vorgeſchriebenen Loco-Stand rückſichtlich einer Commandirung und Beurlaubung auf Arbeit herbey führen ſollten, ſo iſt für jene Monturs-Stücke, deren augenblickliche Abgabe an die Mannſchaft ſogleich bey ihrem erſten Einrücken als nothwendig erkannt würde, von jenem Bau- oder Arbeits-Fonde, zu deſſen Gunſten die Einberufung geſchehen iſt, die Vergütung nach den Preiſen, welche jeweilig feſt geſetzt werden, zu leiſten, indem dem Aerarium mit den feſt geſetzten Pauſchal-Geldern nur für die während der Arbeitsdauer categoriemäßig eintretende currente Monturs-Gebühr die Entſchädigung zufließt.

In welchem Falle für die commandirt Beurlaubten von dem Bau- oder Arbeits-Fonde die der Mannſchaft neu gegebene Montur dem Aerarium zu vergüten iſt.
Hfth. am 21. Apr. 818. E 1372.

§. 5657.

Da bey einem Ausmarſche die Gränzer verpflichtet ſind, mit ihrer eigenen Montur auszumarſchiren, welche ihnen nach den Gränz-Grundgeſetzen vom Aerarium vergütet wird, ſo iſt in einem ſolchen Falle die denſelben eigenthümliche Montur, mit Intervenirung der reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſäre, bey der Zuſammenrückung der Regimenter commiſſionaliter in Gegenwart des Brigadiers und der Hausväter nach den ärariſchen Anſchaffungspreiſen und nach den Verhältniſſen der Tragzeit abzuſchätzen, und den Gränzhäuſern, nach erfolgter Liquidation, die gebührende Vergütung auf Rechnung des Militär-Fondes zu leiſten.

Wie die den Gränzern eigenthümliche Montur bey einem Ausmarſche abzuſchätzen und zu vergüten iſt.
Hfth. am 10. Feb. 809. B 549.
„ „ 7. Oct. 809. B 1710.
„ „ 25. Jul. 813. B 2910.

§. 5658.

Die Compagnien haben die individuellen Monturs-Conſignationen nach dem beygedruckten Formulare Nro. 1. zu verfaſſen, die Vergütungsbeträge aber vorläufig nicht einzutragen, weil dieſe erſt bey der commiſſionellen Abſchätzung beſtimmt werden.

Wie die Conſignationen über die beyhabende Montur zu verfaſſen ſind.
Hfth am 14. May 806. B 630.
„ „ 10. Febr. 809. B 549.

§. 5659.

Zur Vermeidung einer weitläufigen Rechnungs-Methode und zur Hintanhaltung der zu einer Menge anwachſenden Brüche bey Ausrechnung der den Gränzern für die vom Hauſe mitgenommenen Montur zu leiſtende Vergütung iſt ſich folgender Maßen zu benehmen.

Jene Gränzer, welche vom 1. bis 15. eines Monathes zuwachſen, haben mit 1. des nähmlichen Monathes, jene aber, die vom 16. bis Ende in Stand und Gebühr kommen, vom 1. des darauf folgenden Monathes in die Monturs-Vergütung einzutreten; dagegen bey denjenigen Gränzern, die vom 1. bis 15. in Abgang kommen, die Monturs-Vergütung ſchon mit Ende des vorigen Monathes, und bey denjenigen, die vom 16. bis Ende eines Monathes austreten, dieſe Gebühr mit Ende des nähmlichen Monathes aufzuhören hat.

Wie ſich bey der Entwerfung der zu leiſtenden Vergütung zu benehmen iſt.
Hfth. am 14. Jul. 805. E 1641.
„ „ 16. Jun. 806. B 1593.

Bey denjenigen Gränzern, die vor dem Feinde geblieben, vermißt oder auswärts geſtorben ſind, von welchen alſo die Gränzhäuſer die mitgegebene Montur nicht mehr erhalten können, iſt die Vergütung auf jene Zeit nach dem Oekonomie-Preiſe zu leiſten, nach welcher bey erfolgtem Ausmarſche die mitgenommenen Monturs-Sorten von der Brigade und dem reſpicirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten noch tragbar abgeſchätzt und claſſificirt worden ſind.

Bey Deſerteuren hat die Monturs-Vergütung mit dem Tage des Abganges nach obiger Cinoſur aufzuhören, weil die Häuſer der meineidig gewordenen Gränzer, im Falle ſie die Monturs-Stücke wirklich nicht mehr erhalten, keine Rückſicht verdienen.

§. 5660.

In welchem Falle für Sorten, welche von Deſerteuren oder Civil-Dieben entwendet und eingeliefert werden, eine Vergütung geleiſtet werden kann.
Hkth. am 9. Aug. 775. E 3359.

Für die durch Deſerteure mitgenommenen Monturs- und Rüſtungs-Sorten kann, wenn dieſelben eingeliefert werden, da ſie ein geſtohlenes ärariſches Gut ſind, keine Vergütung geleiſtet werden. Eine Vergütung für Monturs- und Rüſtungs-Sorten kann nur dann Statt finden, wenn das Gubernium für von Civil-Dieben geſtohlene Sachen, welche zurück geſtellt werden, ebenfalls eine Vergütung geleiſtet hat.

§. 5661.

Welche Monturs-Stücke nöthigen Falls den Civil-Arreſtanten verabfolgt werden können, und wann ſie zu vergüten ſind.
Hkth. am 12. Feb. 818. I 917.

Im Falle einem Civil-Arreſtanten mit Kleidungsſtücken ausgeholfen werden müßte, hat eine ſolche Aushülfe jederzeit mit altbrauchbaren Sorten zu geſchehen, wofür keine Vergütung zu leiſten iſt; jedoch darf eine ſolche Aushülfe nur in Wäſche, Schuhen, Hoſen und Roqueloren, niemahls aber in Militär-Röckeln, gegen kriegscommiſſariatiſche Anweiſung, geſchehen.

Solche an Civil-Perſonen abgereichte Monturs-Sorten haben die Regimenter auf eine beſonders kriegscommiſſariatiſch gefertigte Individual-Conſignation in der jährlichen Monturs-Ausweis-Tabelle in Ausgabe zu ſtellen. Wenn aber einer ſolchen Civil-Perſon vor der Uebergabe an die Civil-Behörde, im Falle die Umſtände von der Art wären, daß derſelben nicht wohl mit alt brauchbaren Monturs-Stücken ausgeholfen werden könnte, neue Sorten verabreicht werden müßten, ſo hätte in einem ſolchen Falle das betreffende Regiment, gegen kriegscommiſſariatiſche Intervenirung und Beſtätigung, die höchſt nöthigen Kleidungsſtücke anzuſchaffen, und in die für Civil-Arreſtanten beſonders zu führende Verpflegs-Vorſchuß-Berechnung aufzunehmen, wo ſodann von den betreffenden Civil-Behörden die Vergütung geleiſtet werden muß.

C o n ſ i g n a t i o n

über jene Monturs-Sorten, in welchen jeder Mann bey der Reviſion zu N. N. vor ſeinem Abmarſche aus der Gränze vorgeſtellt wurde, und da ſie ſein Eigenthum waren, ſo wird für dieſelben nach der hofkriegsräthlichen Anordnung ꝛc. die Vergütung nach dem Oekonomie-Preiſe . . . und zwar von . . . bis . . . auf die Zeit der Dienſtleiſtung im Felde nachſtehender Maßen entworfen:

Ortſchaft.	Datum.	Nr.	Nahmen.	B e n a n n t l i c h:	Auf die Dauerzeit durch		Beträgt der letzte Oekonomie-Preis.		Nach Maß der Oekonomie-Anſchaffungspreiſe und nach dem Verhältniſſe der Tragzeit kommt auf einen Monath zu vergüten, und zwar für																		Zuſammen.	
					Jahre.	Monathe.			1 Kloboks mit Sonnenſchirm.		1 Roquelor zu . . kr.		1 Röckel zu . . kr.		1 Leibel zu . . kr.		1 ungariſche Hoſe zu . . kr.		1 Hemd zu . . kr.		1 Gattie zu . . kr.		1 Paar lederne Handſchuhe zu . . kr.		1 Port-d'épée zu . . kr.			
									Mithin von . . bis . . , nähmlich vom Tage des Abmarſches bis zum Tage der Einrückung in die Gränze.																			
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1	1	N. N.	Kloboks mit Sonnenſchirmen. .	2	.																						
				Roquelore.	6	3																						
				Röckel.	2	1																						
				Leibel.	2	1																						
				Ungariſche Tuchhoſen.	1	1																						
				2 Hemden.	1	1																						
				2 Gattien.	1	1																						
				Lederne Handſchuhe.	4	2																						
				Port-d'épée.	4	2																						

A n m e r k u n g.

In dieſer Conſignation ſind die Rubriken **benanntlich**, dann die **Dauerzeit** und der **Oekonomie-Preis** nur **auf der erſten Seite** anzuführen, weil der Revident ſolche nur Ein Mahl bedarf. Jedes Regiment hat ſo viele Rubriken einzuſchalten, als ihm etwa noch Monturs-Stücke, jedoch mit Ausſchluß der Armaturs- und Lederwerks-Sorten, zur Berechnung vorkommen. Der Tag des Ausmarſches aus der Gränze und des Einrückens in dieſelbe iſt durch die Reſpicirenden zu beſtätigen.

M.

Von dem Verkaufe der Montur und Rüſtung.

§. 5662.

Was hinſichtlich des Kaufes und Verkaufes der Monturs- und Rüſtungs-Sorten zu beobachten iſt.
Hfth. am 31. Dec. 797.
„ „ 27. Jän. 808. E 152.
„ „ 30. Nov. 808.
„ „ 10. Oct. 816. E 4021.
„ „ 16. Oct. 816.
„ „ 15. Nov. 816. E 4425.
„ „ 19. Nov. 816. E 4513.
„ „ 24. Jul. 817. E 2228.

Der Kauf und Verkauf der äräriſchen Monturs- und Rüſtungs-Sorten, ſie mögen alt oder neu ſeyn, iſt ſowohl den Civil- als Militär-Perſonen unter ſchärfeſter Ahndung verbothen, daher haben die Brigadiere und reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten, und ſelbſt die General-Commanden darüber zu wachen, daß keine äräriſchen Monturs- und Rüſtungsſtücke verkauft, die Compagnie-, Escadrons- und Regiments-Commandanten aber zur Verantwortung gezogen werden, wenn bey den Muſterungen nicht jeder Mann mit der vorgeſchriebenen Montur und Rüſtung verſehen iſt.

§. 5663.

Aus welcher Urſache die erſparten Schuhe nicht verkauft werden dürfen.
Hfth. am 5. Jun. 788. D 2513.
„ „ 30. Nov. 808. E 4368.

Diejenigen Schuhe, welche bey einem Regimente, Corps oder Bataillone durch zweckmäßige Wirthſchaft oder andere zufällige Umſtände erſpart werden, bleiben im Grunde ein Eigenthum des Aerariums, und dürfen bey Ehre und Reputation von dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten nicht verkauft werden.

In einem jeden ſolchen Falle kann bloß die Ablöſung der überflüſſigen Schuhe vom Aerarium im Reluitions-Preiſe eintreten, welcher Betrag ſodann entweder demjenigen, der keine Schuhe in natura empfangen hat, zu vergüten iſt, oder zur Beſtreitung ſchon geſchehener oder künftiger ſolcher Reparations-Auslagen gehöret, mittelſt deren eine Erſparung neuer Schuhe erwirket wurde, und zu denen das äräriſche Pauſch-Quantum nicht hinreichend war.

§. 5664.

Aus welcher Urſache der Verkauf der von den Transports-Sammelhäuſern ꝛc. in die Monturs-Commiſſion abgelieferten Sorten nicht geſtattet wird.
Hfth. am 5. May 785.
„ „ 9. Nov. 785. E 2055.
„ „ 8. Sep. 797. E 2383.
„ „ 23. Jän. 799. D 389.
„ „ 13. Nov. 799.

Um ferner den Kauf und Verkauf der Montur und Rüſtung hintan zu halten, und jeden Anlaß zu Unterſchleifen mit neuen oder auch unbrauchbaren Sorten zu vermeiden, wird der Verkauf der von den Sammelhäuſern, Stockhäuſern und Spitälern, allenfalls auch von Regimentern, Bataillonen oder Corps an die Oekonomie-Commiſſion abgelieferten, ganz unbrauchbaren Sorten von Tuch, Croiſe, Leinwand, Zwilch u. ſ. w. ganz eingeſtellt, und dieſe Sorten müſſen von nun an, ſo viel möglich, vermanipulirt, und dasjenige, was zur Verwendung nicht mehr tauglich iſt, durch die Papierſtampfen vertilgt werden.

Ueber die in Transports- und Stockhäuſern brauchbaren und noch zur Vermanipulirung geeigneten Monturs-Sorten iſt jedes Mahl dem Hofkriegsrathe ein Inventarium, und ein Pare davon der nächſten Monturs-Commiſſion oder dem nächſten Depot einzuſenden, um ihre Abſchickung an die Commiſſion oder an das Depot gelegenheitlich und auf die wohlfeilſte Art veranlaſſen zu können, was auch mit der Rüſtung überhaupt zu geſchehen hat.

Die ganz unbrauchbaren und zur Vermanipulirung nicht geeigneten Monturs- und Rüſtungs-Sorten müſſen, nachdem das darüber kriegscommiſſariatiſch gefertigte Certificat ausgefertigt worden iſt, zur Vermeidung unnöthiger Transports-Speſen gleich an Ort und Stelle entweder mittelſt der nächſten Papierſtampfe, oder unthunlichen Falls auf eine andere Art vertilgt werden, die dafür eingenommenen Gelder aber ſind für das Aerarium in Empfang zu nehmen, damit auf ſolche Art zu den Oekonomie-Commiſſionen nie ſolche Sorten abgegeben werden, welche der Frachtkoſten nicht werth ſind. Wenn ſich in einem Transports-Sammelhauſe oder Stabs-Stockhauſe die Monturs- und Rüſtungsvorräthe ſo beträchtlich anhäufen, und einer beſonderen Verfügung lohnen, die Sorten aber daſelbſt nicht gehörig claſſificirt werden könnten, ſo iſt durch den Hofkriegsrath oder durch das Armee- oder General-Commando ein Individuum von der nächſten Monturs-Commiſſion zur gehörigen Claſſificirung zu verlangen, damit ſolche Sorten gehörig verwendet werden können.

§. 5665.

Was die Invaliden-Häuſer hinſichtlich des Verkaufes der Montur zu beobachten haben.
Hkth. am 24. Jul. 817. E 2228.

Was den Verkauf der ärariſchen Monturs-Stücke betrifft, welche eine Invaliden-Haus-Commiſſion wegen der ausgebreiteten Reluitionen allenfalls vornehmen wollte, ſo muß bemerkt werden, daß dieſer Zweck durch die pflichtmäßige Aufmerkſamkeit der betreffenden Haus- und Abtheilungs-Commandanten erreicht werden müßte, nicht aber in der Umwälzung des Grundſatzes ausgeführt werden dürfe, daß die Montur des Mannes nie ſein Eigenthum in der Art wird, um damit nach Belieben ſchalten zu dürfen. (Siehe das Weitere im §. 5625.)

N.

Von der Entſchädigung der Montur und Rüſtung.

§. 5666.

In welchen Fällen das Aerarium für Montur u. Rüſtung entſchädiget werden muß.
Hkth. am 28. Feb. 776.
„ „ 24. Oct. 782.
„ „ 28. Jul. 810. E 2495.
„ „ 30. Sep. 815. E 5140 und 5136.
„ „ 7. Sep. 816. E 3461.

Das allerhöchſte Aerarium muß für alle jene Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche durch Deſerteure mitgenommen, durch Entfremdung oder auf was immer für eine widernatürliche und ungebührliche Art entwendet, aus Muthwillen oder Nachläſſigkeit verdorben worden ſind, entſchädiget werden; daher müſſen alle jene Individuen, welche ſich dergleichen zu Schulden kommen laſſen, die jeweiligen Anſchaffungspreiſe mit Hinzuſchlagung von 15 Procenten Regie-Speſen erlegen. Der gemeine Mann kann nur dann zum Erſatze muthwillig verdorbener Monturs- und Rüſtungs-Sorten verhalten werden, wenn er nach kriegsrechtlichem Sentenze dazu verurtheilet, und bey Waſſer und Brot im Arreſte wäre, wo ſodann bloß das Arreſtanten-Tractament dazu zu widmen iſt, und der Reſt dem Aerarium zu verbleiben hat.

§. 5667.

Wie der Erſatz der Montur für Recruten, die als untauglich entlaſſen werden, einzuleiten iſt.
Hkth. am 29. März 777.
„ „ 21. Apr. 787.
„ „ 27. Sep. 803.
„ „ 28. Jun. 813. E 2303.
„ „ 9. Apr. 815. E 1370.

Wenn untaugliche Recruten entlaſſen werden, und jemanden dabey ein Schadenerſatz zur Laſt fällt, ſo ſind jene Monturs-Sorten, die der untauglich befundene Recrut bekommen hat, und bey ſeiner Abſchaffung mit ſich nimmt, in dem feſt geſetzten Preiſe mit Hinzuſchlagung der Regie-Speſen aufzurechnen.

Dasjenige, was denſelben an alter Montur abgereicht wurde, iſt nur nach dem Abſchätzungswerthe zu taxiren, und für die Stücke, welche dem Manne abgenommen, und bey den betreffenden Regimentern oder Corps ꝛc. zurück behalten werden, iſt nur der abzuſchätzende Abnützungs-Betrag anzurechnen.

§. 5668.

Was wegen Erſatzleiſtung der während eines Transports in Verluſt gerathenen Monturs-Sorten zu beobachten iſt.
Hkth. am 2. Oct. 807.

Die über die während einer Truppen-Transportirung in Verluſt gerathenen Monturs- und Rüſtungsſtücke verfaßten und beſtätigten Individual-Verluſts-Conſignationen ſind, wenn die Mannſchaft einrückt, von dem letzten Transports-Führer, nebſt den Reviſions-Liſten, an die betreffenden Regimenter zu übergeben, welche ſich ſodann mit jenen Regimentern, von denen die Transports-Commandanten ſind, welchen die Schuld des Verluſtes zur Laſt fällt, einzuvernehmen, und durch dieſe die Erſatzleiſtung herein zu bringen haben. Es dürfen daher derley auf Transporten in Verluſt gerathene Monturs-Stücke in den Monturs-Ausweis-Tabellen, und zwar jene, worüber die Transports-Führer ſich ausweiſen, daß ſie die vorgeſchriebene Aufſicht getragen haben, nur auf Paſſierung des General-Commando's, wenn der Werth desſelben den dem Befugniſſe des General-Commando's eingeräumten Betrag nicht überſteiget, in Verwendung geſtellt werden; dagegen jene abgängigen Monturs-Stücke, welche dem Transports-Führer zur Laſt fallen, erſt dann verausgabt werden können, wenn ſich über die erfolgte Erſatzleiſtung mit der Kriegs-Caſſa-Quittung gehörig ausgewieſen worden iſt.

§. 5669.

Was bey Entſchädigung der Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche von Deſerteuren mitgenommen worden ſind, zu beobachten iſt.
Hkth. am 30. Nov. 815. E 5100 und 5136.

Wenn das Aerarium für Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche von Deſerteuren entwendet worden ſind, zu entſchädigen wäre, ſo iſt auf den Zeitraum, während deſſen

der Mann ſolche im Gebrauche hatte, gar keine Rückſicht zu nehmen, weil der Zuwachs, welcher dafür nöthig wird, immer neu gekleidet werden muß.

§. 5670.

Wie der Erſatz der Sorten, die nicht in natura abgeliefert werden, zu leiſten iſt.
Hkth. am 29. Aug. 808. E 3065.
" " 1. May 810. E 1460.
" " 3. Jun. 810. E 1844.
" " 28. Jul. 810. E 2495.

Alle jene Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche in natura abzuliefern wären, und ſtatt deſſen in Geld berichtiget werden, ſind in jenem Preiſe zu erſetzen, um welche in dem nähmlichen Jahre bey der Monturs-Commiſſion die Materialien angeſchafft worden ſind, wozu auch allemahl die 15 Procente Regie-Speſen zuzuſchlagen ſind. Hievon ſind auch die Gränztruppen nicht ausgeſchloſſen.

Für neue Sorten iſt die ganze Taxe, für altbrauchbare ſind zwey Drittel, und für unbrauchbare iſt ein Achtel hievon zu entrichten.

§. 5671.

In welchem Falle das Aerarium für Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche bey einer Unterſuchung als unbrauchbar im Magazine vorgefunden werden, ſchadlos zu halten iſt.
Hkth. am 20. Jul. 774.

Wenn ſich bey einer Unterſuchung in einem Monturs-Magazine vorräthige Monturs- und Rüſtungs-Sorten befinden, welche vor der beſtimmten Dauerzeit zu Grunde gegangen ſind, und die Regimenter ſich darüber nicht gehörig ausweiſen können, ſo iſt das Aerarium dafür ſchadlos zu halten, und die Schuldtragenden ſind zum dießfallſigen Schadenerſatze zu verhalten.

O.

Von der Ablieferung der Montur und Rüſtung.

§. 5672.

In welchem Falle Monturs- und Rüſtungs-Sorten abzuliefern ſind, und wie die Ablieferung zu geſchehen hat.
Hkth. am 30. Apr. 806. I 2311.
" " 18. März 807. E 963.
" " 31. März 809.
" " 10. Nov. 809. D 4702. A 4724.
" " 17. Dec. 809. D 3240.
" " 20. Dec. 809. B 8183. A 8189.
" " 24. Dec. 809. D 5177.
" " 10. März 817. E 722.

Wenn nach einem Kriege Truppenkörper aufgelöſet werden, und die Armee auf den Friedensſtand geſetzt wird, ſo ſind alle jene Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche der Mannſchaft bey ihrer Entlaſſung oder Beurlaubung nicht beybelaſſen werden dürfen, an die nächſten Monturs-Commiſſionen abzuliefern.

Die Ablieferung kann nur auf kriegscommiſſariatiſch gefertigte Entwürfe und ordentlich verfaßte Monturs- und Rüſtungs-Conſignationen, in denen die Sorten, welche abgeliefert werden, zu claſſificiren ſind, geſchehen.

§. 5673.

Was bey der Uebergabe der abzuliefernden Monturs- und Rüſtungs-Sorten zu beobachten iſt.
Hkth. am 4. Apr. 1792.
" " 13. Feb. 799. E 435.

Bey der Uebergabe hat die Monturs-Commiſſion in Gegenwart des übergebenden Individuums die Monturs- und Rüſtungs-Sorten, welche übergeben werden, ordentlich zu unterſuchen, und mit der in der Conſignation angeſetzten Claſſification zu vergleichen. Wenn die Sorten richtig befunden werden, ſo iſt ein Aufſatz über die Qualität derſelben, mit Beyfügung der Erſatzgelder, welche für die ganz unbrauchbaren Stücke und für die Herſtellung der reparationsfähigen allenfalls erlegt werden, zweyfach zu verfaſſen, welche von der Commiſſion und dem Uebergeber zu fertigen ſind, wovon ein Pare in der Commiſſions-Regiſtratur aufzubewahren iſt, das andere aber der Officier zum Regimente mitzunehmen hat, nach welchem ſodann die Rechnungs-Documente zu berichtigen ſind. Würden die Sorten aber nicht von gehöriger Beſchaffenheit befunden, ſo iſt hohen Ortes darüber die Anzeige zu erſtatten, um das Aerarium vor Schaden ſichern zu können.

§. 5674.

Wie die durch außerordentliche Empfänge außer Gebrauch kommenden Monturs- und Rüſtungs-Sorten abzuliefern ſind.
Hkth. am 17. Apr. 816. E 1444.

Alle jene alten Monturs- und Rüſtungs-Sorten, für welche der Erſatz außerordentlich geleiſtet wird, müſſen, ſo wie der Empfang und die Vertheilung der neuen geſchehen iſt, unverzüglich zur Monturs-Commiſſion abgeliefert werden, und zwar vollſtändig, nicht etwa in einzelnen Theilen, wovon ſich auch die General-Commanden die Ueberzeugung zu verſchaffen haben.

§. 5675.

Ablieferung der bey den Compagnien ſich ſammelnden Mäntel.
Hkth. am 23. May 808 E 812.

Die Verausgabung und Beybehaltung alter Roquelore zu Reparaturen kann während der Dauerzeit nicht geſtattet werden, ſondern es müſſen dieſelben, ſo wie ſie ſich von der abgegangenen Mannſchaft bey den Compagnien ſammeln, in das Regiments-Magazin eingeliefert, und an den neuen Zuwachs oder für ſonſtige Erforderniſſe verwendet werden.

§. 5676.

Ueber die in den Spitälern von der verſtorbenen Mannſchaft ſich ſammelnden Monturs-Sorten iſt dem vorgeſetzten General-Commando von Zeit zu Zeit Bericht zu erſtatten, wo ſodann derley Sorten in die nächſte Monturs-Commiſſion abzuliefern ſind; jedoch müſſen ſowohl die Sorten, welche von den Spitälern, als auch die, welche von den Regimentern abgeführt werden, rein ſeyn, und ſich nicht etwa in einem der Geſundheit gefährlichen Zuſtande befinden; daher ſind Sorten, welche von den erſteren abgegeben werden, jederzeit vorher zu reinigen.

Ablieferung der bey den Spitälern von Verſtorbenen ſich ſammelnden Monturs-Sorten.
Hkth. am 18. Apr. 788.
„ „ 5. Nov. 814. E 6363.

§. 5677.

Bey Ablieferung unbrauchbarer Monturs-Sorten gegen neue iſt die Anweiſung des Erſatzes keinesweges als Paſſierung anzuſehen, ſondern es muß ſich für dieſen Abgang vorſchriftmäßig, das iſt: entweder durch die Gebühr, oder durch die einzuhohlende beſondere Bewilligung ausgewieſen werden.

Wie die Anweiſung bey Ablieferung unbrauchbarer Sorten gegen neue anzuſehen iſt.
Hkth. am 8. May 815. E 1910.

§. 5678.

Die den Beurlaubten, welche mittelſt eines Transportes abgehen, zur Conſervirung ihrer Geſundheit mitgegebenen Mäntel ſind, ſobald die Mannſchaft an dem Orte ihrer Beſtimmung eintrifft, und eigentlich vom Transporte entlaſſen wird, an die betreffenden Werbbezirks-Commanden abzuführen; und da die Mäntel in der Verrechnung der betreffenden Regimenter zu verbleiben haben, ſo ſind die Werbbezirks-Commanden derſelben für die gute Conſervation dieſer Kleidungsſtücke verantwortlich.

Wenn ein Mann auf Urlaub ſtirbt, ſo iſt die Montur desſelben dem nächſten Militär zu übergeben.

Wohin die den Urlaubern zur Conſervirung ihrer Geſundheit mitgegebenen Mäntel und die Montur der auf Urlaub Verſtorbenen abzuliefern ſind.
Hkth. am 29. Aug. 803.
„ „ 14. Sep. 816. F 3664.
„ „ 16. Jun. 817. E 1841.

§. 5679.

Die den ausgedienten ungariſchen Capitulanten mitgegebenen Monturs-Sorten müſſen ſo viel als möglich in die Verrechnung derjenigen Truppenkörper, wohin die Capitulanten gehörten, wieder abgeführt werden.

Wohin die den ausgedienten ungariſchen Capitulanten mitgegebenen Monturs-Sorten abzuliefern ſind.
Hkth. am 8. May 815. E 1910.

§. 5680.

Damit der Landmann zur Aufſammlung der auf den Schlachtfeldern liegen bleibenden Monturs- und Rüſtungs-Sorten aufgemuntert werde, werden von Zeit zu Zeit Einlöſungspreiſe feſt geſetzt, welche demſelben für die abgelieferten Monturs- und Rüſtungs-Sorten zu verabfolgen ſind.

Die Ablieferung dieſer Sorten hat der Regel nach an die Armee-Monturs-Depots, ſo wie auch die Bezahlung der jeweilig bewilligten Einlöſungspreiſe nach Unterſuchung der Brauchbarkeit von denſelben zu geſchehen. Iſt aber dieſes wegen zu weiter Entfernung oder ſonſtiger Urſachen halber nicht wohl thunlich, ſo kann die Unterſuchung und Uebernahme, ſo wie die Vergütung von Militär-Commanden, Regimentern und ſonſtigen Militär-Behörden, mit Beyziehung des Feld-Kriegs-Commiſſariats, bewirkt werden; jedoch iſt in dieſem Falle mit dem Monturs-Depot darüber die Richtigkeit zu pflegen. Auf die jeweilig beſtimmten Einlöſungspreiſe hat nur der Landmann, wie dieſes auch bey den Feuergewehren und der Munition der Fall iſt, keinesweges aber der Soldat einen Anſpruch zu machen.

Beobachtung hinſichtlich der Aufſammlung ꝛc. der auf den Schlachtfeldern liegen bleibenden Monturs- und Rüſtungs-Sorten.
Hkth. am 18 März 814. E 2149.

P.

Von der kriegscommiſſariatiſchen Controlle bey Monturs-Commiſſionen.

§. 5681.

Jeder bey einer Monturs-Commiſſion zur Controlle aufgeſtellte feldkriegscommiſſariatiſche Beamte muß auf Alles, was den Dienſt und die Manipulation betrifft, genaue Sorgfalt tragen, jedoch dem Commandanten, den Stabs- und Ober-Officieren, ſo wie dem Rechnungs-Perſonale, mit Anſtand begegnen, die Fehlenden mit beſcheidenen Erinnerungen

Benehmen des bey einer Monturs-Oekonomie-Commiſſion angeſtellten commiſſariatiſchen Beamten gegen das Commiſſions-Perſonal.
Hkth. am 2. März 770.
„ „ 4 Dec. 773.

zurecht weiſen, und, wo dieſes nichts fruchtet, die Anzeige dem vorgeſetzten Ober-Kriegs-Commiſſär, oder auch allenfalls dem Hofkriegsrathe machen.

§. 5682.

Nachſicht in der Kanzelley.
Hkth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Täglich muß er zur beſtimmten Stunde in der Kanzelley erſcheinen, und da ſich überzeugen, ob das Perſonal gegenwärtig ſey und ſeine aufhabenden Geſchäfte beſorge.

Daher derſelbe immer von den Eintheilungs-Tabellen der Departements und des Rechnungs-Perſonals in genauer Kenntniß ſtehen muß, um dieſelben im Falle ſeiner Ablöſung ſeinem Nachfolger ſogleich übergeben zu können.

§. 5683.

Dienſtverrichtungen desſelben in der Kanzelley.
Hkth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.
„ „ [illegible] E 741.

Iſt das Kanzelley-Perſonal gehörig beſchäftigt, ſo geht er gleichfalls zu ſeinen Geſchäften.

Sind faſſende Parteyen vorhanden, ſo unterſucht er die mitgebrachten Documente; nach richtigem Befunde vidirt er die Entwürfe, gibt dieſelben dem hierzu beſtimmten Kanzelley-Individuum, damit dasſelbe die departementsweiſen Anweiſungen macht, und ſie, nach der Fertigung von einem Mithafter, zu deren Verabfolgung in die Magazine abſchicke.

§. 5684.

Oeftere Beſuchung der verſchiedenen Magazins-Werkſtätten.
Hkth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Wenn keine Truppen oder Individuen von umliegenden Regimentern oder Parteyen vorhanden ſind, welche der Coramiſirung auf Naturalien bedürfen, oder Profeſſioniſten ſich einfinden, die für die verfertigten Sorten die Quittungen, welche jedes Mahl nachgerechnet, coramiſirt und auch in ſeiner Gegenwart ausbezahlt werden müſſen, überbringen, auch keine Einlieferungen geſchehen: ſo verfüget er ſich in verſchiedene Magazins-Werkſtätten und ihre Umgebungen, und überzeuget ſich von allen dem, was vorgehet. Findet er etwas Widerrechtliches, ſo ſtellet er es ab, und verſtändiget hiervon den Commandanten.

§. 5685.

Der Kriegs-Commiſſär hat bey den wöchentlichen Seſſionen zu erſcheinen.
Hkth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

In jeder Woche wird bey der Commiſſion zwey Mahl Seſſion gehalten, zu welcher ſich der Kriegs-Commiſſär in der vom Commandanten beſtimmten Stunde verfüget.

§. 5686.

Welche Gegenſtände bey Seſſionen vorgenommen werden.
Hkth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Bey den Sitzungen werden die einlangenden Packete in Gegenwart des commiſſariatiſchen Beamten, der Mithafter und des erſten Rechnungsführers geöffnet, der die Correſpondenz führende Rechnungs-Adjunct lieſet dieſelbe vor, und erhält auf der Stelle auf jeden Gegenſtand die gemeinſchaftliche Entſcheidung, die, in ſo fern ſie keine auswärtigen Auskünfte oder Unterſuchungen von Mithaftern nothwendig machen, an Ort und Stelle hinterlegt, oder aber nach dem allgemeinen Ausſpruche beantwortet werden.

Die Gegenſtände, welche in dieſen Sitzungen vorkommen können, ſind.

a. Die hofkriegsräthlichen Befehle.
b. Verordnungen der General-Commanden.
c. Schreiben von anderen Commiſſionen oder von Lieferanten.
d. Schreiben von Regimentern und commiſſariatiſchen Beamten.
e. Erforderniſſaufſätze und Beſtellungen.
f. Behandlungen der Manipulation bey Materialien, Sorten und Beſtandtheilen.
g. Meldungen und hieraus entſtehende Unterſuchung.
h. Bittſchriften oder Klagen.
i. Verſchiedene andere Gegenſtände und Diſpoſitionen.

§. 5687.

Wiederhohlung der vorgetragenen Gegenſtände der vorigen Seſſion.
Hkth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Um alles von einer zur anderen Woche ſchriftlich Verhandelte in beſſerem Gedächtniſſe zu behalten, geſchiehet alle Wochen eine Wiederhohlung, worin der das Exhibitions-Protocoll und Regiſter führende Rechnungs-Adjunct die Gegenſtände nach den Nummern vorträgt, dieſelben aber mit den bey Händen habenden Piecen und mit dem Aufnahms-Protocolle combinirt.

§. 5688.

Die nach der allgemeinen Entſcheidung verfertigten Concepte vom vorigen Tage werden bey der Seſſion vorgeleſen, und wenn dieſelben vollkommen nach dem Sinne verfaſſet ſind, werden ſie von jedem dabey Anweſenden gefertiget, und zum Mundiren gegeben, wo ſonach die Abſchriften den Tag darauf noch Ein Mahl vorgeleſen, von jedem unterfertiget, und an die Behörden geſendet werden.

Was mit den Concepten zu verfügen iſt.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

§. 5689.

Die verlangten Auskünfte ſind, ſobald es nur thunlich iſt, zu erſtatten, die Begnehmigungs-Verordnungen aber ſogleich zu copiren und vom commiſſariatiſchen Beamten zu vidiren.

Alſogleiche Erſtattung der Auskünfte.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

§. 5690.

Der controllirende Kriegs-Commiſſär muß von den General-Commando-Verordnungen eben ſo, wie von denen, die an ihn auf Veranlaſſung des Hofkriegsrathes durch das General-Commando und Ober-Kriegs-Commiſſariat ergehen, Notiz nehmen, der Commiſſion die Mittheilung machen, und alle Acten, die in das Commiſſions-Geſchäft Einfluß haben, ſie mögen der Commiſſion, oder dem commiſſariatiſchen Beamten am erſten zu Handen kommen, im Originale in der Regiſtratur oder im Archive hinterlegen.

Einſichtsnahme von allen Verordnungen, und Aufbewahrung derſelben in der Regiſtratur.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

§. 5691.

Die Schreiben, welche von anderen Commiſſionen einlangen, können zwar in Fällen, wo ſich auf eine hofkriegsräthliche Verordnung berufen wird, oder wo hierüber ſchon ein Normale beſtehet, zur Richtſchnur genommen werden; wo aber dieſes der Fall nicht wäre, und ein Zweifel entſtünde, ob man ſich derſelben ohne Anfragen fügen könne, muß an den Hofkriegsrath die Meldung geſchehen.

Wie ſich mit den von anderen Commiſſionen erhaltenen Schreiben zu benehmen iſt.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Wenn aber die Correſpondenz zwiſchen den Commiſſionen die Rechnungsrichtigkeit betrifft, wird allezeit wider jenen, dem dießfalls eine Saumſeligkeit zur Laſt fällt, der Erſatz des daraus entſtehenden Schadens Platz greifen.

Hierbey muß der Kriegs-Commiſſär vorzüglich darauf ſehen, damit alle Rechnungsnothdurften, Beſtandtheile und Documente von gehöriger Form ſeyen, und wenn man ſich hiernach nicht bequemen wollte, iſt er befugt, wie bey dem Monath-Acte, auch bey dergleichen Documenten ſeine Anmerkung, jedoch in ſolchem Maße beyzurücken, daß daraus für den Dritten eben ſo wenig eine Verkürzung, als eine ungebührliche Action gegen das Aerarium erwachſe.

§. 5692.

Die Zuſchriften der Fabrikanten und Lieferanten ſind immer als ämtlich anzuſehen, ſogleich in der Seſſion vorzutragen, und ſodann in der Regiſtratur ordentlich aufzubewahren.

Vortragung der Zuſchriften von Fabrikanten und Lieferanten in Seſſionen.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Ihre Anträge müſſen von dem ganzen Gremium erwogen, mit ſonſtigen Lieferungen combinirt, und nach Maß des gemeinſchaftlichen Befundes beantwortet werden, wornach der Kriegs-Commiſſär ſein Vidi beyrückt.

Contrahenten, Fabrikanten und Lieferanten müſſen mit ihren Geſuchen von den Commiſſionen niemahls an den Hofkriegsrath verwieſen, ſondern, wenn ihre Anträge nicht annehmbar ſind, ohne Weiters abgewieſen werden; iſt aber ihr Begehren billig, ſo muß es jede Commiſſion dem Hofkriegsrathe ſelbſt vortragen.

Kleine Vorausbezahlungen, die nicht über 100 Gulden ſteigen, können zwar die Commiſſionen mit commiſſariatiſchem Einverſtändniſſe ohne hofkriegsräthliches Vorwiſſen erfolgen, ſie bleiben aber, wie die größeren, die auch in dem Contracte eingeſchaltet werden, auf Verantwortung der Commiſſionen.

§. 5693.

Die Zuſchriften der Regimenter, wenn ſie Entwürfe zum Empfange oder Abgaben enthalten, hat der controllirende Kriegs-Commiſſär vorher zu übergehen, weil dieſer wiſſen muß, in wie weit ein dergleichen Entwurf ohne hofkriegsräthliche Verordnung hinlänglich ſey.

Verhandlung über die Zuſchriften der Regimenter.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Die Regimenter und Commiſſionen müſſen ſich durch Correſpondenz vorzüglich dahin einverſtehen, daß zur Uebernahme nicht eher Officiere geſchickt werden, bis die Commiſſion die abzuhohlenden Stücke wirklich fertig hat, weil ſonſt die Officiere öfters darauf warten müſſen.

§. 5694.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn Monturs-Commiſſionen durch eigenen Einkauf oder Contracte ihre Nothdurft nicht aufbringen können.
Hkth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Wo eine Commiſſion nicht durch eigene Einkäufe oder Contracte ihre Nothdurft aufbringen kann, ſondern dieſelbe von anderen zuſpedirt erhält, ſind dem Hofkriegsrathe allemahl Erforderniſaufſätze darüber einzuſenden. Dieſe müſſen mit den Vorräthen und mit den Bedürfniſſen der zugetheilten Regimenter wohl combinirt, und zeitlich eingeſendet werden, damit der Transport nach Maß, als er zu Waſſer oder zu Lande zu geſchehen hat, mit Rückſicht auf die Witterung, ſchiffbares Waſſer und gute Wege unternommen werden kann, nicht übertrieben, und auch die Spedition nicht der Gefahr des Verderbens ausgeſetzt werde.

Wohin des Jahres nur Ein oder zwey Transporte zu bewirken möglich ſind, müſſen die erſten Erforderniſaufſätze verläßlich ſeyn, und nicht ein Nachtrag um den anderen eingeſendet werden, weil es in ſolchen Fällen nicht möglich iſt, mit der Nothdurft auszuhelfen.

§. 5695.

Behandlung des Kaufes und Verkaufes.
Hkth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Die Behandlungen, ſie mögen Kauf oder Verkauf betreffen, und erſterer von der Hand oder durch Contracte geſchehen, haben vor öffentlicher Commiſſion vor ſich zu gehen.

Die Preiſe, nach welchen Contracte angeſtoßen werden dürfen, müſſen den Commiſſionen bekannt ſeyn, nur die Handeinkäufe wohlfeiler geſchehen.

Der Inhalt der Contracte muß deutlich ſeyn, um in keinen Rechtsſtreit zu gerathen; die Contracte müſſen auch deutlich geſchrieben und darin nichts radiert werden.

Ohne hofkriegsräthliche Erlaubniß darf nicht das Mindeſte verkauft werden. Jeder Verkauf muß verſteigerungsweiſe vor ſich gehen, und der Kriegs-Commiſſär muß demſelben beywohnen, um das verkaufte Quantum, die Beſchaffenheit desſelben, und das dafür gelöſete Geld zu beſtätigen.

Nur das muß zum Verkaufen dem Hofkriegsrathe in Vorſchlag gebracht werden, was ſich auf eine andere Art weder bey der Commiſſion ſelbſt, noch bey Anderen vermanipuliren läßt.

§. 5696.

Beobachtung bey anlangenden Transporten und Lieferungen.
Hkth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Wenn Transporte von anderen Commiſſionen kommen, oder wenn Lieferungen geſchehen, ſo werden die Materialien und Sorten genau unterſucht, und in ſo fern ſie nach den Muſtern befunden worden ſind, werden die Tücher und Leinwandgattungen in chronologiſcher Ordnung nummerirt, gemeſſen, und ihr Ellenmaß darauf geſchrieben. Die Felle und andere Sorten werden nach den Gattungen übernommen, und ſonach dieſe, wie die Tücher und Leinwand, nach ihren Nummern und ihrem Ellenmaße, dann jene im Gewichte von dem Departements-Officiere und einem Rechnungs-Adjuncten in ein eigenes hierzu beſtimmtes Protocoll aufgenommen, ſogleich ſummirt, und wenn beyde Theile hierin ganz überein ſtimmen, ſo wird das Kanzelley-Protocoll gefertiget, welches, wenn die Quittung über die Lieferung vorkommt, den commiſſariatiſchen Beamten von der vollen Richtigkeit überzeugt, damit er die Quittung nach bewirkter Nachrechnung und richtigem Befunde des Betrages mit aller Zuverſicht coramiſiren kann.

§. 5697.

Aufdrückung des Näſſungs-Stämpels.
Hkth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.
„ „ 13. Apr. 816. E 1227.

Da aber in dem Tuch-Magazine auch die Näſſung und Färbung der Tücher vorkommt, die zum Beſten des Aerariums eine beſondere Aufmerkſamkeit erfordert, ſo hat der commiſſariatiſche Beamte vom Anfange ihrer Abmeſſung dabey zu ſeyn, und nach der Näſſung den Näſſungsſtämpel an beyden Enden des Tuches aufzudrücken; ſonach iſt das gemeſſene Tuch in ein beſonderes Protocoll mit dem vorigen und dem gegenwärtigen Ellenmaße einzuſchreiben, zu ſummiren, und dann vom kriegscommiſſariatiſchen Beamten zu

fertigen. Auch da, wo für die Näſſung keine Zahlung iſt, iſt die Quittung bey Bezahlung des Färberlohnes hiernach zu berechnen, mit Ueberzeugung zu coramiſiren, und ſo auch die wahre Schwendung von dem einen wie von dem anderen auszuweiſen.

§. 5698.

Behandlung der faſſenden Officiere von Regimentern.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Nachdem die Regimenter die Befugniß haben, nichts Anderes, als was vollkommen tüchtig iſt, zu übernehmen, ſo müſſen die Officiere, welche zur Abfaſſung commandirt ſind, mit dem nicht abgewieſen werden, daß jene Sorten, welche ſie ausſtoßen wollen, von anderen Commiſſionen durch den Hofkriegsrath dahin diſponirt worden wären, ſondern Alles, was an die Regimenter verabreicht wird, muß vollkommene Güte an ſich haben, es mag in loco oder auswärts verfertiget worden ſeyn, und bey allen Sorten iſt darauf zu ſehen, daß immer die älter erzeugten Sorten vor den jüngeren an die Regimenter ausgegeben werden.

§. 5699.

Von den Anſchaffungen der Utenſilien.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Bey den Commiſſionen darf an Geräthſchaften nichts Unnöthiges angeſchafft werden, und wenn es geſchieht, ſo muß der Kriegs-Commiſſäres ahnden, auch darauf ſehen, daß bey neuen Anſchaffungen das Holz der alten nicht verloren geht.

§. 5700.

Diſpoſitionen in Perſonal-Sachen.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Die Diſpoſitionen in Perſonal-Sachen ſind zwar das eigentliche Geſchäft des Commiſſions-Commandanten, doch kann der Kriegs-Commiſſär auch mit Anſtand Vorſtellung machen, wenn die Profeſſioniſten zu hart gehalten, Officiere ohne Noth verſchickt, und dadurch dem Aerarium unnöthiger Aufwand verurſachet, oder in den Departements eine den hofkriegsräthlichen Verordnungen zuwider laufende Eintheilung veranlaßt würde.

Von den Commandanten hängt zwar auch die Anordnung der Arbeit, und was für Sorten gemacht werden ſollen, ab; doch kann und muß der Kriegs-Commiſſär es ahnden, wenn verbothene oder Privat-Arbeit gemacht, oder auf die Erzeugung des zur Abgabe Nothwendigen vergeſſen würde.

§. 5701.

Beſondere Pflichten des Kriegs-Commiſſariats.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Der Kriegs-Commiſſär muß ſich die volle Kenntniß der ſämmtlichen Materialien eigen machen, in keinem Stücke etwas zulaſſen, was wider das Beſte des Aerariums iſt, und damit er ſeine Wohlmeinung überall mit Grund erſtatten kann, ſämmtliche, ſeit Einführung der Oekonomie erfloſſene hofkriegsräthliche Verordnungen und Normalien öfters durchleſen, und auf dieſe Art ſich in die volle Kenntniß ſetzen.

Obwohl der Kriegs-Commiſſär allen Seſſionen beyzuwohnen hat, ſo hängt doch die Beſtimmung des Tages und der Stunde der Sitzung von dem Commandanten ab.

Der Kriegs-Commiſſär muß bey allen Geldzahlungen, Behandlungen und Unterſuchungen gegenwärtig ſeyn, und weil er alle Contracte und Documenten zu certificiren hat, ſo muß er auf den Grund des Inhaltes vorher ſorgfältig eingehen, damit ihn aus ſeiner Certificirung nach der Hand keine Verantwortung treffe. Er hat auch bey Abgaben an Regimenter, und wenn ſie etwas einliefern, anweſend zu ſeyn, damit, wenn darüber eine Beſchwerde entſtünde, er ſein Gutachten zur Local-Beylegung oder zur hofkriegsräthlichen Entſcheidung geben kann.

§. 5702.

Beobachtung in Anſehung des Standes und der Gebühr.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

In dem ſo genannten Haus-Departement iſt das Augenmerk auf den Stand des Perſonals, dann auf deſſen Gebühr an Geld und Naturalien, wie auch auf Montur, Requiſiten und Geräthſchaften zu richten, damit daſſelbe mit ſeinen Gebühren verſehen werde, und am Ende eines jeden Monathes der darüber verfaßte Act gehörig überein ſtimmt; fügt es ſich aber, daß an Montur, Bett-Sorten, Geräthſchaften und Requiſiten, ſowohl in den Wohnzimmern, als Magazinen und Werkſtätten, hiervon etwas zu Grunde geht, ſo wird das Unbrauchbare daſelbſt zuſammen getragen, vorgewieſen und hierauf das Certificat zur Verausgabung als unbrauchbar in der halbjährigen Rechnung ausgeſtellt, jedoch mit der Bemerkung, daß, wenn Erz und Leinen-Sorten ſich darunter befinden, dieſe zu-

ſammen genommen, abgewogen, die Holzgattungen aber aufgeklaftert, und dagegen im Maße und Gewichte darin zum Empfange vorgeſchrieben werden.

§. 5703.

Oeftere Viſitirung der verſchiedenen Magazine. Hfth. am 2. März 770. „ „ 4. Dec. 773.

Die im Magazine vorhandenen fertigen Tuch-, Leinen-, Erz-, Poſamentierer-, Schuh- und Pferdrüſtungs-Sorten ſind immer, wie jedes andere, größten Theils aus eigener Erzeugung beſtellt, mithin ſind ſie in den Manipulationen bey der wöchentlichen Viſitirung zu vergleichen, und die außerdem eingelieferten und von Mithaftern viſitirten Sorten werden den von den Uebernehmern ausgefertigten Lieferſcheinen entgegen gehalten, die Quittungen hierauf geſtellet, und nach richtigem Befunde coramiſirt.

§. 5704.

Viſitation der Schneider- und Schuhmacher-Werkſtätten. Hfth. am 2. März 770. „ „ 4. Dec. 773.

Ganz anders iſt das Verhältniß in der Hemdenzuſchneiderey, dann in den Schneider- und Schuhmacher-Werkſtätten. Daſelbſt ſind die Faſſungs- und Verſchneidungs- und ſo auch die Zahlungs-Protocolle öfers und genau zu revidiren, und da hieraus alle erzeugten Sorten den Empfang der erſt vorerwähnten Magazine ausmachen, auch der darin ausgefallene Reſt an zugeſchnittenen Sorten als Materiale girirt werden muß, ſo werden die zugeſchnittenen Sorten bey jedem monathlichen Abſchluſſe inventirt, in das Materiale nach den bemeſſenen Dividenten reducirt, und dem im Verſchneidungs-Protocolle ausgefallenen Reſte zur Ueberzeugung der vollen Richtigkeit gleichgehalten.

§. 5705.

Was mit dem Abfalle zu geſchehen hat. Hfth. am 2. März 770. „ „ 4. Dec. 773.

Der ſich bey jeder Verſchneidung ergebende Abfall, er mag von Tuch, Leinwand, Zwilch, Leder oder von was immer für einer Gattung ſeyn, wird nach jedem Schnitte in Gegenwart des commiſſariatiſchen Beamten abgewogen, und ſowohl zur Empfangnahme im Protocolle, als auch zur Abgabe an das betreffende Magazin vorgeſchrieben, wo ſodann, wenn der Contrahent, welcher den Abfall und die alten unbrauchbaren Sorten übernimmt, eintrifft, demſelben der geſammelte Vorrath im nähmlichen Gewichte, in Beyſeyn des commiſſariatiſchen Beamten, verabfolget, und die Bezahlung dafür geleiſtet wird.

§. 5706.

Vermanipulirung der von den Regimentern eingelieferten alten Sorten. Hfth. am 2. März 770. „ „ 4. Dec. 773.

Trifft es ſich, daß unbrauchbare, von Regimentern eingelieferte Sorten noch zur Erzeugung kleinerer Sorten oder Beſtandtheile zum Beſten des Ärariums verſchnitten werden können, ſo werden auch dieſe nach ihrer Eigenſchaft in Gegenwart des commiſſariatiſchen Beamten abgewogen, zergliedert, und, wenn ſie verſchnitten worden ſind, ſowohl die daraus noch erzeugten Gattungen, als auch der ſich ergebene Abfall, wiederhohlt abgewogen. Wenn deren Gewicht wieder das nähmliche iſt, ſo erhellet daraus, daß keine Bevortheilung eingetreten iſt, mithin werden die Erzeugungen neu oder altbrauchbar, wie der Abfall, zum Empfange und zur Ausgabe verzeichnet, und mit denſelben, wie erſt erwähnet worden iſt, vorgegangen.

§. 5707.

Claſſificirung der abgegebenen unbrauchbaren Sorten. Hfth. am 2. März 770. „ „ 4. Dec. 773.

In den Packſchupfen werden von den Regimentern, Corps und Branſchen alle Gattungen Montur, Armatur und Rüſtungen, auch Feld-Requiſiten, mit einem Worte Alles, was dieſelben abzuführen befehliget ſind, hinterleget. Nachdem zu deren Unterſuchung daſelbſt alle erforderlichen Meiſter beygezogen werden, ſo geſchiehet in Gegenwart des controllirenden Beamten und eines Mithafters die Claſſificirung derſelben, und ſo fern Alles mit voller Ueberzeugung richtig befunden worden iſt, wird jedes Stück nach Maß der Beſchaffenheit in die Viſitir-Raporte eingetragen, in die betreffenden Departements abgegeben, und den Parteyen hiernach die Abquittirung geleiſtet; jedoch das, was ganz unbrauchbar iſt, und unter den Abfall oder unter das Erz zu kommen hat, wird ſogleich abgewogen, und nicht mehr in ſeiner vorigen, ſondern in der dermahligen Eigenſchaft dahin, wohin es gehört, abgegeben.

§. 5708.

Von dem monathlichen Caſſa-Abſchluſſe.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Da nun die in dem Laufe eines jeden Monathes vorkommenden Obliegenheiten vorgezeichnet ſind, dieſelben aber auf das Gange ihren Bezug haben, ſo hat der controllirende Beamte bey jedem monathlichen Abſchluſſe geſammte Geld-Extracte nach der letzten Taxe zu revidiren, und die im Monathe gefaßten und ausgelegten Gelder mit den Quittungen zuſammen zu halten, ſo auch alle Manipulations-Extracte, die auf das Geld und Materiale in Betreff der Erzeugung ſich gründen, nach dem bemeſſenen Dividenten zu berechnen, und wenn ſie mit den Verſchneidungs-Protocollen überein ſtimmen, auch keine Aufklärung zur Erleuchtung eines Anſtandes, der in der daſigen Clauſel enthalten ſeyn müßte, bedürfen, ſo wird der erwähnte Abſchluß unterfertiget, und jedes Mahl zur Zuſammenſtellung des Ganzen mit jedem halben Jahre der Kanzelley übergeben.

In der Kanzelley ſind das Exhibitions-Protocoll und Regiſter öfters einzuſehen, damit jedes gehörig geführt werde; ſo iſt auch zu wachen, daß geſammte Departements mit dem Haupt-Protocolle monathlich abrechnen, und endlich muß das Caſſa-Journal, in welches täglich die corramiſirten Quittungen eingetragen und von commiſſariatiſchen Beamten einſtrichulirt ſind, abgeſchloſſen, die Gelder überzählet, und nach richtigem Befunde von dem Commandanten, den Mithaftern und Controlleurs gefertiget werden, welches letztere unter dem monathlichen Caſſa-Abſchluſſe bebekannt iſt.

§. 5709.

Von der Caſſa-Mitſperre.
Hfth. am 2. März 770.
„ „ 4. Dec. 773.

Die Gegenſperre der Commiſſions-Caſſa muß allemahl aus Dreyen beſtehen, und der Kriegs-Commiſſär hat die Befugniß, ſo oft derſelbe es für angemeſſen hält, die Caſſa zu viſitiren.

§. 5710.

In wie weit dem Feld-Kriegs-Commiſſäre bey Monturs-Commiſſionen die Reſpicirung von Truppen zuzutheilen iſt.
Hfth. am 3. Febr. 771.

Dem commiſſariatiſchen Beamten bey der Monturs-Commiſſion iſt zwar die Reſpicirung einiger Truppen als allgemein nicht aufzutragen, wenn aber außerordentliche Geſchäfte vorkommen, kann derſelbe im Falle der Noth dazu gebraucht werden.

§. 5711.

Was die General-Commando-Referenten beym Monturs-Weſen zu beobachten haben.
Hfth. am 25. März 815.

Die bey den Länder-General-Commanden angeſtellten Ober-Kriegs-Commiſſäre haben die Licitationen, welche bey den Monturs-Commiſſionen wegen der Contrahirung der erforderlichen Artikel abgehalten werden, in loco der Monturs-Commiſſion möglichſt beyzuwohnen, und das aufgenommene Licitations-Protocoll auf der Stelle noch vor der Aufhebung der Sitzung mitzufertigen, bey dieſer Gelegenheit aber auch im Allgemeinen darauf zu achten, ob der controllirende Feld-Kriegs-Commiſſär ſeiner Obliegenheit in allen Theilen entſpreche.

§. 5712.

Oberaufſicht und Controlle der commandirenden Generale über das Monturs-Weſen.
Hfth. am 13. Febr. 811.
„ „ 25. März 815.

Auch den General-Commanden liegt die Aufſicht und Controlle des geſammten Monturs-Weſens in ihren Bezirken ob, wodurch nothwendig wird, daß die commandirenden Generale öfters des Jahres von dem Geſchäftsgange der Monturs-Oekonomie-Verwaltung Einſicht nehmen, und vorzügliche Aufmerkſamkeit darauf richten, ob die Uebernahme der Monturs-Materialien in der gleichen guten Qualität geſchehe, durchaus keine ſchlechte Waare geduldet, und die erzeugten Monturs- und Rüſtungs-Stücke in der Form, Größe und Bearbeitung, der Vorſchrift, und überhaupt ihrer Widmung vollkommen entſprechen.

XVII. Hauptſtück.

Von den Feuergewehren und der Munition.

I. Abſchnitt.

Von den Feuergewehren.

A.

Von den Gattungen der Waffen.

§. 5713.

Gattungen der Waffen bey der k. k. Armee.
Hfth. am 12. Nov. 766.
» » 18. Apr. 771.
» » 14. Nov. 773.

Die für die k. k. Truppen beſtimmten Waffen theilen ſich überhaupt in acht Gattungen, als:

1tens: ⁵/₄löthige Feuergewehre, mit Eiſen oder Meſſing montirt, für die Infanterie, Pioniere und Pontoniere.

2tens: ⁵/₄löthige Carabiner, mit Meſſing montirt, für die Huſaren und Dragoner.

3tens: 1 löthige Stutzen, mit Meſſing montirt, für die Jäger; — für einen Theil der Jäger aber auch ⁵/₄löthige Infanterie-Feuergewehre.

4tens: ⁵/₄löthige Stutzen, mit Meſſing montirt, für die Chevauxlegers und Huſaren.

5tens: Doppelſtutzen für die Reſerve-Bataillone in der Gränze.

6tens: ⁵/₄löthige Piſtolen, mit Meſſing montirt, für die Cavallerie.

7tens: 1löthige Piſtolen für die Mineure.

8tens: Beſtielte Lanzen für die Uhlanen.

§. 5714.

Von wem ſie erzeugt werden.
Hfth. am 20. Jän. 814. I 276.
„ „ 19. Jän. 818. E 237.

Dieſe Waffengattungen werden durch die Artillerie-Feldzeugämter verfertiget, und nur in außerordentlichen Fällen, wo mit den vorräthigen und mit den von den Artillerie-Feldzeugämtern zu verfertigenden Waffen nicht aufzukommen wäre, wird geſtattet, von Civil-Gewehr-Fabrikanten Gewehre erzeugen zu laſſen oder anzukaufen.

§. 5715.

Auf was bey der Erzeugung der Gewehre zu ſehen iſt.
Hfth. am 26. Jul. 798. I 3876, 3965 und 4008.

Bey der Erzeugung der Feuergewehre jeder Art ſoll überhaupt darauf geſehen werden, daß ſie ſo leicht ausfallen, als es in Abſicht auf ihre Solidität und Dauerhaftigkeit nur immer ſeyn kann: daß ihre Ladung ſo geſchwind als möglich, zugleich aber ohne Nachtheil der Sicherheit derſelben, und der weite Trieb des Schuſſes erzielet werde; überhaupt aber müſſen alle Beſtandtheile und das Ganze ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie ihrem Endzwecke vollkommen entſprechen.

§. 5716.

Beſtandtheile der Feuergewehre überhaupt.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Die Feuergewehre aller Art haben im Weſentlichen nachſtehende Beſtandtheile gemeinſchaftlich, nähmlich: den Lauf und den mit demſelben verbundenen hölzernen Schaft, das Schloß und den Ladſtock.

§. 5717.

Von dem Laufe.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Der Lauf iſt ein eiſernes, mit einem Zündloche verſehenes, hohles Rohr, welches da, wo ſich das Pulver entzündet und die meiſte Gewalt entſtehet, ſtärker iſt, und ſich nach vorn allmählich vermindert. Wenn in der inneren Fläche des Laufes ſchraubenförmige Züge

eingeſchnitten ſind, ſo nennt man es einen Stutzen; und wenn zwey Läufe über einander liegen, wovon der obere gezogen, der untere aber glatt iſt, einen Doppelſtutzen. Der vorderſte Kreis des Laufes heißt die Mündung, ihr Durchſchnitt Caliber.

§. 5718.

Oberhalb der Mündung befindet ſich die Mücke, Fliege, oder das Korn, welches zum Zielen, das iſt: zum Abſehen der geraden oder ſo genannten Viſier-Linie dienet, die vor dem Auge des Zielers über dasſelbe zu dem Objecte, welches man treffen will, genommen wird. Der Lauf hat unter der Mündung an der unteren Seite eine kleine ſtarke Feder mit einem Haken, um das aufgepflanzte Bayonnett feſt zu halten.

Die Mücke oder Fliege. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 5719.

Der Schaft iſt der Länge nach ausgeſchnitten, damit der Lauf feſt in denſelben paſſe, und wird mit dem letzteren durch den vorderen, mittleren und unteren Ring verbunden, und in ſeiner feſten Lage erhalten. Nebſt dieſem aber befeſtiget eine eiſerne Schraube, die durch den hinteren Theil der Schwanzſchraube, durch das Schaftholz und das Züngelblatt gehet, den Lauf noch hauptſächlich in den Schaft, daß er auf keine Weiſe durch die Gewalt des Schuſſes bewegt werden kann.

Wie der Schaft beſchaffen ſeyn ſoll, und wie er mit dem Laufe zu verbinden iſt. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 5720.

Der Schaft dienet theils dazu, um das Rohr bey dem Gebrauche ſelbſt, wenn es erhitzet wird, mit Sicherheit halten zu können, theils um es beym Zielen und Losſchießen an den Backen anzulegen, und an die Achſel anzuſetzen. Jener Theil des Schaftes, welcher dieſe letztere Bequemlichkeit leiſtet, heißt der Kolben; da, wo er dünner wird, und das Rohr mittelſt der Schwanzſchraube befeſtiget iſt, der Anſchlag.

Wozu der Schaft dienet, und wie derſelbe zu benennen iſt. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 5721.

Der vordere Theil des Schaftes iſt an der unteren Seite bis an den unteren Ring mit einer vertieften Nuth ausgehöhlet; von dieſem Ringe an aber iſt der Länge nach ein Loch zur Verſorgung des Ladſtockes durch die Holzdicke des Schaftes gebohret. Der vordere Ring, auf welchem ſich das Viſier-Korn befindet, und der durch eine kleine, im Schaftholze ſelbſt eingelaſſene Feder an ſeiner Stelle feſt erhalten wird, iſt an der unteren Seite mit einer trichterförmigen Hülſe verſehen, durch welche der Ladſtock eingeſtecket und verſorget wird. Inwendig in dieſer Hülſe iſt eine kleine Feder angebracht, welche das Herausfallen des Ladſtockes hindert. An dem mittleren Ringe und an dem Griffbügel ſind beyde Gewehrriemenbügel angebracht. Dieſer Ring wird durch einen am Schafte befindlichen Vorſtand des Holzes abwärts zu weichen verhindert; der untere Ring aber wird durch eine im Holze eingelaſſene Feder an ſeiner Stelle feſt gehalten. In dem Schafte wird unter dem Schloſſe das Züngelchen oder der Abdrücker mit ſeinem Blättchen eingelaſſen, und mit einem darüber gehenden Griffbügel gegen das äußere Anſtoßen verwahret. Endlich iſt der Kolben unten mit einer ſtarken Kappe von Meſſing oder dem Kolbenſchuhe gegen das Zerſtoßen auf der Erde, und mit der Holz- oder Kolbenſchuh-Schraube verſehen.

Wie der Ladſtock an dem Gewehre verſorgt wird. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 5722.

Der Lauf an dem Carabiner wird mittelſt eiſerner Ringe mit dem Schafte verbunden, an welchem die Carabiner-Stange mit dem Ringe, wodurch das Gewehr in den Haken gebracht wird, befeſtiget iſt, dann der Bügel und das Bügelblatt, welche unter dem Schloſſe den Schneller einfaſſen. Das dem Schloſſe gegen über mit zwey Schrauben befeſtigte Seitenblech, und endlich das zum Schutze des Schloſſes an dem Carabiner befindliche Kolbenblech werden mit dem Holzſchrauben, ſo wie die Kappen mit ihren Stiften an den Piſtolen, befeſtiget.

Wie der Lauf an dem Carabiner mit dem Schafte verbunden wird. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 5723.

Wie das Schloß mit dem Gewehre vereiniget ſeyn muß.
Hfkth. am 1. Sep. 807.

Das Schloß muß mit dem Gewehre dergeſtalt vereiniget ſeyn, daß die Zündpfanne oder Batterie mit den inneren Theilen des Rohres, da, wo ſich die Ladung befindet, mittelſt des Zündloches die genaueſte Gemeinſchaft behalte.

§. 5724.

Auf welche Art das Schloß an dem Gewehre zu befeſtigen iſt. Beſtandtheile des Schloſſes.
Hfkth. am 1. Sep. 807.

Das Schloß wird mittelſt des Schloßblattes durch zwey Schrauben, die von der Linken zur Rechten durch den Schaft gehen, und ſich links an das Seitenblech anſchließen, an dem Gewehre befeſtiget. Es enthält folgende Beſtandtheile, nähmlich: Die Batterie, wo das Pulver aufgeſchüttet wird; den Batterie-Deckel, welcher die Zündpfanne verſchließt, und das aufgeſchüttete Pulver verwahrt; die Batterie-Schraube, welche den Deckel feſt hält; die Batterie-Feder, welch die Batterie treibt, und ihr die Schnellkraft gibt; den Hahn mit der oberen Hahnſchraube, welche beym Spannen mit dem Daumen zurück gedrückt wird; den Kappendeckel, welches die obere, und das Hahnmaul, welches die untere Hahnplatte iſt, und zwiſchen welchen ſich der Feuerſtein befindet; die untere Hahnſchraube, die den Hahnſchweif befeſtiget, und mit der Nuß verbunden iſt; die Schlagfeder, die mittelſt der Nuß den Hahn zieht und treibt; die Nuß mit ihrem Kaſten, wo ſie einfällt; die Nußſtange, welche die Schlagfeder abdrücket; endlich das Grifffäſſel oder der Schneller, welcher mittelſt des Züngelchens an der Nußſtange greift, und dieſelbe in Bewegung ſetzet.

§. 5725.

Beſtimmung und Beſchaffenheit des Ladſtockes.
Hfkth. am 1. Sep. 807.

Der Ladſtock dienet dazu, um die in den Lauf gebrachte Ladung hinab zu ſtoßen und anzuſetzen. Er iſt unter dem oberen Ende in ſeiner ganzen Rundung mit einem erhobenen und koniſch auflaufenden Anſatze verſehen, in welchen die in der trichterförmigen Hülſe des vorderen Ringes befindliche Feder eingreift, und das Herausfallen desſelben hindert. An das obere Ende des Ladſtockes iſt ein hohles Schraubengewinde eingeſchnitten, um das Raumeiſen oder den Schußzieher daran ſchrauben zu können.

§. 5726.

Beſchaffenheit der Bayonnett-Klinge, und wie dieſelbe an dem Gewehre befeſtiget wird.
Hfkth. am 1. Sep. 807.

Die Bayonnett-Klinge iſt von Klingenſtahl, federhart, zu beyden Seiten mit einer erhobenen Rippe verſehen, um genugſame Steife zum Stoße zu geben. Das Bayonnett ſtehet bey dem Infanterie-Feuergewehre 18 Zoll über die Mündung hinaus, damit, wenn es aufgepflanzt wird, wodurch zwey Waffengattungen in einander vereiniget werden, der Soldat ſich beym Laden die Hand nicht an der Spitze desſelben verletzen könne. Die Hülſe iſt ganz unten mit einem Anſatze verſehen, der auf einer Seite vorſtehet, ſich aber in der Runde herum nach und nach in einer ſchiefliegenden Fläche ganz, und mit der äußeren Hülſefläche eben verliert.

§. 5727.

Durch was ſich das Bayonnett der Jäger von jenem der Infanterie unterſcheidet.
Hfkth. am 1. Sep. 807.

Das Bayonnett der Jäger, welches ſich von dem Bayonnette der Infanterie durch ſeine beſondere Structur und Länge unterſcheidet, kann, wenn es nöthig iſt, auf den Stutzen gepflanzet, ſonſt aber auch als Seitengewehr gebraucht werden. Dieſes Bayonnett ſteht mit der Spitze 26 ½ Zoll über die Mündung der Stutzen vor.

B.

Von der Gebühr der Waffen.

§. 5728.

In wie weit die Regimenter und Corps in Friedenszeiten mit Waffen zu verſehen ſind.
Hfkth. am 10. Apr. 766.
» » 20. May 808. W 720.
» » 18. Mär, 819. I 1549.

In Friedenszeiten ſind die Regimenter und Corps nur auf den completten Stand mit Waffen zu verſehen. Wenn es jedoch die Umſtände erfordern, daß die überzählige Mannſchaft auch im Frieden mit Armatur verſehen werde, ſo muß das dießfallſige Erforderniß für dieſelbe gleich nach jener für den completten Stand in den Rechnungen beſonders ausgewieſen, und die Verordnung, wodurch die Bewaffnung der Ueberzähligen anbefohlen wurde, beygelegt werden.

§. 5729.

Der beygedruckte Ausweis (Formular A) enthält die Gebühr an Waffen für die k. k. Truppen im Frieden. Wenn aber die Regimenter und Corps auf den Kriegsfuß geſetzt und zum Ausmarſche beſtimmt werden, ſo iſt auf den vermehrten Stand von den für jede Truppengattung beſtimmten Waffen das Erforderniß aus den nächſten Artillerie-Zeughäuſern gegen kriegscommiſſariatiſche Entwürfe abzufaſſen.

Was den Truppen im Frieden an Waffen gebühret.
Hkth. am 30 Apr. 749.
„ „ 10. Apr. 766.
„ „ 18. Jul. 766.
„ „ 13. May 770.
„ „ 14. Nov. 772.
„ „ 7. May 785. G 8361.
„ „ 12 März 804. K 511.
„ „ 12. Sep. 806. G 5366.
„ „ 26. May 808. W 72.
„ „ 16. Sep. 808. I 4655.
„ „ 5. Feb. 809. K 202.
„ „ 10. Feb. 809. B 549.
„ „ 6. Apr. 814. K 667.
„ „ 16. Jul. 819. K 2418.

§. 5730.

Die Feuergewehre ſo wie den Linien-Infanterie-Regimentern, gebühren noch vom Aerarium:

a) Für die Chargen ſowohl als für die Gemeinen der Garniſons-Bataillone.
b) Der Mannſchaft des Militär-Gränz-Cordons.
c) Den vertrauten unobligaten Gränzern, und
d) der Landwehre auf den completten Stand.

Welchen Truppengattungen die Feuerwehre, ſo wie den Linien-Infanterie-Regimentern, gebühren.
Hkth. am 30. Jän. 765.
„ „ 8. Apr. 780.
„ „ 21. Jun. 780. G 3547.
„ „ 26. Jän. 785.
„ „ 23. Jun. 798. B 2649.
„ „ 14. Jun. 813.

§. 5731.

Den Gränz-Scharfſchützen gebühren einfache Jägerſtutzen ſammt Bayonnetten.

Waffengebühr der Gränz-Scharfſchützen.
Hkth. am 26. Jän. 809. B 323.

§. 5732.

Die Mannſchaft bey den Geſtüten erhält zwey Piſtolen pr. Kopf, nebſt zwey Feuerſteinen, vom Aerarium.

Der Mannſchaft bey den Geſtüten gebühren Piſtolen.
Hkth. am 18. Apr. 792. D 1930.

§. 5733.

Das Ausmaß der einfachen und doppelten Jägerſtutzen beſteht für ein in Carlſtadt, im Banate, in Slavonien und in der Banal-Gränze befindliches Feld-Bataillon in 120; für ein in Siebenbürgen befindliches Feld-Bataillon in 96 einfachen Jägerſtutzen, ſammt Bayonnetten und aller Zugehör; für ein Reſerve-Bataillon in Carlſtadt, im Banate, in Slavonien und in der Banal-Gränze in 120, und für eines in Siebenbürgen in 64 altartigen Doppelſtutzen mit aller Zugehör.

Waffengebühr der Feld- und Reſerve-Bataillone in der Gränze.
Hkth. am 30. Apr. 749.
„ „ 10. Feb. 809. B 549.
„ „ 10. May 815. B 2168.

§. 5734.

Wenn Veliten-Diviſionen errichtet werden, ſo ſind denſelben die Carabiner und Piſtolen nur dann unentgeldlich zu verabfolgen, wenn die Landesbehörden nicht ſelbſt aus patriotiſchem Sinne die Bezahlung des Aerarial-Anſchaffungs-Preiſes leiſten wollen.

In welchem Falle die im Kriege zu errichtenden Veliten-Diviſionen mit Waffen vom Aerarium zu verſehen ſind
Hkth. am 24. Jun. 815. E 3093.

§. 5735.

Jede zur Armee abgehende Truppe, ſie mag aus einem eigenen Körper beſtehen, oder aus verſchiedenen Transporten zuſammen geſetzt ſeyn, iſt ordentlich mit Waffen zu verſehen.

Jede zur Armee abgehende Truppe iſt mit Waffen zu verſehen.
Hkth. am 14. May 814. G 1683.
„ „ 3. Jun. 815. G 3339.

C.

Von der Anweiſung der Waffen.

§. 5736.

Die Anweiſung der Waffen für alle Truppengattungen iſt eine Obliegenheit des Feld-Kriegs-Commiſſariats. Damit aber die Regimenter und Corps nie mehr Feuergewehre faſſen, als ſie auf den completten Stand wirklich benöthigen, ſo haben die kriegscommiſſariatiſchen Beamten darauf zu ſehen, daß, wenn ein Regiment oder Bataillon die Beſtimmung erhält, neue Gewehre zu empfangen, die dießfallſigen Faſſungsentwürfe (welche der jeweilig im Lande angeſtellte General mitzufertigen hat) nur immer auf dieſen Stand ausgeſtellt werden.

Wem die Anweiſung der Waffen obliegt, und was dabey zu beobachten iſt.
Hkth. am 30. Apr. 749.
„ „ 19. Jul. 800. I 4204.

§. 5737.

Wie ſich bey Anweiſung der bey einem Regimente oder Bataillone in Abgang gekommenen Waffen zu benehmen iſt.
Hfth. am 27. Jun. 772.
„ „ 19. Jun. 773.

Wenn ſich bey einem Regimente oder Bataillone ein Abgang an Feuergewehren, Piſtolen und Flintenſteinen ergibt, ſo iſt zu unterſuchen, ob dieſer Abgang gegründet ſey, und ob wegen dieſer verlorenen oder verdorbenen Waffen niemanden etwas zur Laſt gelegt werden könne, wo ſodann, mittelſt der kriegscommiſſariatiſchen Entwürfe, in welchen jederzeit der Caliber, die Façon und Montirung anzuſetzen ſind, der Bedarf anzuweiſen, und von dem betreffenden Regimente oder Bataillone aus dem nächſten Zeughauſe abzufaſſen, der allenfalls Schuldtragende aber zur Entſchädigung des allerhöchſten Aerariums zu verhalten iſt.

§. 5738.

Anweiſung der durch Deſerteure mitgenommenen Feuergewehre.
Hfth. am 28. Dec. 771.

Die durch Deſerteure mitgenommenen Feuergewehre ſind dem Regimente beſonders anzuweiſen.

D.

Von der Abfaſſung der Waffen.

§. 5739.

Wie die Waffenfaſſungen zu geſchehen haben, und was dabey zu beobachten iſt.
Hfth. am 27. Jun. 772.
„ „ 19. Jun. 773.
„ „ 26. May 808. W 72.

Alle Waffenfaſſungen müſſen mit Gegenſcheinen der Artillerie-Zeughäuſer oder der im Kriege beſtehenden Artillerie-Reſerve belegt ſeyn. Nachdem aber die Hofkriegsbuchhaltung daraus nicht entnehmen kann, aus welchem Anlaſſe jede Faſſung, und ob ſie nicht über das Ausmaß oder die Gebühr, oder etwa gar doppelt geſchehen ſey, ſo müſſen jedem Gegenſcheine die Duplicat-Anweiſungsentwürfe über die Faſſung beygelegt werden. In dieſen Entwürfen muß der Caliber, die Façon und Montirung der Feuergewehre, dann die Urſache der Faſſung, nähmlich, ob ſie zum Erſatze dieſes oder jenes Abganges geſchehen, und wie dieſer Abgang entſtanden iſt, nebſt dem Datum der dazu ergangenen Bewilligung angeführt ſeyn; und wenn die Faſſung nach dem ausrückenden oder nach dem effectiven Feuergewehrſtande des Regiments oder der Compagnie zu geſchehen hat, muß zugleich dieſer Stand unter Anführung des Tages, an welchem derſelbe ſo vorhanden war, ausgewieſen werden. Wenn aber die Faſſung nach dem completten Feuergewehrsſtande zu geſchehen hätte, ſo iſt dieſer nach den Chargen auszuweiſen.

§. 5740.

Was beym Austauſchen unbrauchbarer Gewehrläufe dem Duplicat-Entwurfe beyzulegen iſt.
Hfth. am 26. May 808. W 72.

Wenn einem Regimente oder Bataillone geſtattet wird, unbrauchbare Gewehrläufe oder Munition auszutauſchen, ſo muß dem Duplicat-Entwurfe die General-Commando-Bewilligung beygelegt werden. In Kriegszeiten aber, wo der Drang der Umſtände in dergleichen Fällen nicht geſtattet, zu ſolchen Austauſchungen die Armee-General-Commando-Bewilligung einzuhohlen, muß wenigſtens die Bewilligung der Brigade beygelegt werden.

§. 5741.

Was bey Abfaſſung der auf die zu Grunde gegangenen Waffen erhaltenen Paſſierung zu beobachten iſt.
Hfth. am 5. May 773.
„ „ 16. May 808. W 72.

Wenn bey einem Regimente oder Bataillone Waffen in Verluſt gerathen, oder zu Grunde gehen, und die Umſtände erfordern, daß dem Aerarium der Erſatz geleiſtet werde, ſo ſind dieſelben nach erhaltener Paſſierung gegen kriegscommiſſariatiſchen Entwurf zu empfangen, in welchem angeführt werden muß, ob die Paſſierung auf complette Waffen oder nur auf Beſtandtheile derſelben, die zu ſpecificiren ſind, zu verabfolgen ſey, und was dafür gegentheilig an unbrauchbaren Sorten an die Artillerie in natura abzugeben oder ebenfalls im Gelde nach dem Anſchaffungspreiſe abzuführen iſt.

§. 5742.

Was der Compagnie-Commandant über die empfangenen Gewehre auszuſtellen hat.
Hfth. am 20. Jun. 768.

Jeder Compagnie-Commandant hat über die für ſeine Compagnie empfangenen Gewehre dem Regiments-Commandanten einen Schein und beziehungsweiſe Revers auszuſtellen, daß er dieſe Gewehre in gutem Zuſtande richtig übernommen habe, forthin gegen das ausgemeſſene Pauſchale in brauchbarem Stande erhalten, und ſo ſeinem Nachfolger übergeben wolle. Dieſer Schein iſt bey den Regiments- oder Bataillons-Acten aufzubewahren.

§. 5743.

Es wird nicht geſtattet, daß Regimenter und Bataillone oder die Mannſchaft auf einzelne Beſtandtheile oder auf die neu abgefaßten Gewehre ſelbſt Zeichen oder Nummern anbringen, indem ſolche Zeichen nicht leicht heraus zu bringen ſind, und daher dergleichen Gewehre bey ihrer allenfallſigen Abgabe in die Zeughäuſer für andere Truppen nicht füglich verwendet werden können, ohne neue Beſtandtheile dazu anzuſchaffen.

Warum nicht geſtattet wird, auf den Gewehren Zeichen oder Nummern anzubringen. Hfth. am 19. Jul. 800. I 4204.

E.

Von der Verpackung der Waffen.

§. 5744.

Die von den Regimentern und Bataillonen aus den Artillerie-Zeughäuſern abgefaßten, oder die von denſelben an die Artillerie-Zeughäuſer von den auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubten u. ſ. w. einzuſendenden Waffen ſind, damit ſie auf dem Transporte nicht beſchädiget werden, und dadurch weder dem Aerarium, noch den Regimentern und Bataillonen ein Nachtheil zuwächſt, folgender Maßen zu verpacken, wornach ſich alle Truppengattungen bey vorkommenden Fällen zu benehmen haben, weil widrigen Falls die Regimenter und Bataillone die Reparations-Koſten der ſich an den abgefaßten oder abzugebenden Waffen während des Transportes ergebenden Beſchädigungen aus dem Reparations-Pauſch-Quantum beſtreiten müſſen.

Wie ſich bey Verpackung der Waffen zu benehmen iſt. Hfth. am 28. Feb. 803. K 298.

Was die Verſchläge betrifft, ſo ſind ſie zu den 5/4löthigen Infanterie-Gewehren

Verſchläge zu 5/4löthigen Infanterie-Gewehren. Hfth. am 28. Febr. 803. K 298.

		Schuh.	Zoll.	Strich.
Im Lichten	lang	4	10	6
	breit	1	3	6
	tief	1	5	6

Zu jedem Verſchlage gehören 6 Stück Einlagleiſten.

		Schuh.	Zoll.	Strich.
Jede Leiſte iſt	breit	»	2	6
	dick	»	1	»

Die Länge der Leiſten iſt der Lichtenweite des Verſchlages gleich.

In jeden ſolchen Verſchlag werden 36 Stücke 5/4löthige Infanterie-Gewehre verpackt, ſo zwar, daß auf den Boden des Verſchlages 12 Stück Gewehre gegen einander gekehrt zu liegen kommen. Dieſe zu jeder Seite liegenden 6 Gewehre werden mit einer Einlagleiſte, die an die Batterie, wenn der Hahn ganz abgelaſſen iſt, aufrecht ſtehend anliegt, und auf jeder Seite mit einem Nagel in der Mitte befeſtiget wird, zuſammen gehalten, damit ſich ſolche nicht bewegen können. Auf dieſe zwey aufrecht ſtehenden Leiſten wird die zweyte Lage ebenfalls mit 12 Gewehren, ſo wie die erſte, gelegt, und auf die nähmliche Art befeſtiget. Hierauf kommt die dritte Lage, ebenfalls mit 12 Gewehren, die wie die vorgeſchriebene erſte und zweyte Lage befeſtiget wird. Es kommt auch bey der Verpackung darauf an, daß die Leiſten nicht mit Gewalt angetrieben werden, weil man ſonſt Gefahr läuft, die Schäfte in der Niete einzudrücken.

Die Bayonnette werden abgepflanzt, und mit Spagat am Riembügel bey dem Griffe angebunden, und beym Hineinlegen zwiſchen jedes Gewehr unterlegt.

Bey den 1½löthigen, mit Eiſen montirten Infanterie-Gewehren wird auf die nähmliche Art verfahren, nur mit dem Unterſchiede, daß (ſtatt 36) nur 30 Stück in einen ſolchen Verſchlag gepackt werden können.

Der Verſchlag iſt von außen zu mehrerer Haltbarkeit mit drey Leiſten verſehen, die, 2 Zoll 6 Linien breit, und 9 Linien dick, ganz herum gehen, und 8 Zoll vom Haupte einwärts rechts und links und in der Mitte des Verſchlages feſt genagelt ſind. Die aufrecht ſtehenden Leiſten der beyden Seitenwände, ſo wie die des Bodens und Deckels, ſpringen um die Holzdicke vor, wo ſich ſolche zuſammen ſchließen. Jede Zuſammenſchließung der Leiſten wird

mit einer kleinen Schiene von Eiſenblech, die 2 Zoll lang und 9 Strich breit iſt, befeſtiget; die Schiene aber um die Ecke der Leiſte gebogen, und an jeder Seite mit 3 Schloßnägeln feſt gemacht, ſo, daß jeder Verſchlag 12 eiſerne Schienen-Ecken hat. An den beyden Häuptern ſind Stricke eingezogen, um den Verſchlag beſſer bewegen zu können.

§. 5745.

Verſchläge zu den ⁵/₄löthigen Dragoner-Carabinern. Hfth. am 28. Feb. 803. H 298.

Die Verſchläge zu den ⁵/₄löthigen Dragoner-Carabinern ſind

		Schuh.	Zoll.	Strich.
Im Lichten	breit	1	2	4
	lang	4	4	»
	tief	1	5	»

In jeden Verſchlag gehören 6 Stück Einlagsleiſten.

Jede Leiſte iſt	breit	»	2	4
	dick	»	1	»

Die Länge der Leiſten iſt der Lichtweite des Verſchlages gleich.

§. 5746.

Verſchläge zu den ⁵/₄löthigen Huſaren-Carabinern. Hfth. am 28. Feb. 803. H 298.

Die Verſchläge zu den ⁵/₄löthigen Huſaren-Carabinern ſind

Im Lichten	lang	4	»	»
	breit	1	2	»
	tief	1	3	6

In jeden Verſchlag gehören 6 Stück Einlagleiſten.

Jede Einlagleiſte iſt	breit	»	2	»
	dick	»	»	9

Die Länge der Leiſte iſt der Lichtenweite des Verſchlages gleich. Die Verpackung und Befeſtigung der Leiſten iſt die nähmliche wie bey den Infanterie-Gewehren. Der Verſchlag von außen iſt ebenfalls zur mehreren Haltbarkeit mit zwey Leiſten zu verſehen, die vom Haupte einwärts 9 Zoll feſt genagelt ſind, und auf die Art, wie bey den Infanterie-Gewehrverſchlägen, mit eiſernen Schienen zuſammen gehalten werden. Zu jedem Verſchlage gehören 8 Schienen, und in jedem derſelben ſind allenfalls auch Stricke zur leichteren Bewegung eingezogen.

§. 5747.

Verſchläge zu den ⁵/₄löthigen Cavallerie-Piſtolen. Hfth. am 28. Feb. 803. H 298.

Die Verſchläge zu den ⁵/₄löthigen Cavallerie-Piſtolen ſind

		Schuh.	Zoll.	Strich.
Im Lichten	lang	2	»	6
	breit	1	10	»
	tief	1	9	»

In jeden Verſchlag gehören 3 Stück Unterlegleiſten.

Jede Leiſte iſt	breit	»	3	»
	dick	»	»	8

Ferner gehören dazu 6 Befeſtigungsleiſten.

Jede Befeſtigungsleiſte iſt	breit	»	»	2
	oben dick	»	»	9
	unten dick	»	»	4

Die Länge der Leiſten iſt der Lichtenweite des Verſchlages gleich. In jeden Verſchlag werden 30 Paar ⁵/₄löthige Piſtolen verpackt, ſo zwar, daß die erſten 10 Paar gegen einander gekehrt auf den Boden des Verſchlages zu liegen kommen. Dieſe Lage wird in der Mitte mit einer Unterlagsleiſte zuſammen gehalten, welche von außen etwa mit einem eiſernen Nagel zu beyden Seiten befeſtiget wird. Der Hahn der Piſtolen iſt ebenfalls ganz abgelaſſen. Zwiſchen dem Hahne und der Batterie wird eine Befeſtigungsleiſte auf beyden Seiten mit der unteren Holzdicke eingelegt, und ebenfalls von außen mit einem Nagel von beyden Seiten befeſtiget, daß die Piſtolen ſich nicht hin und her bewegen können. Dann kommt die zweyte Lage mit 10 Paar. Dieſe liegen auf der mittleren Leiſte auf, und werden wieder

wie die erſte Lage befeſtigt; dann wird die dritte Lage mit 10 Paar eingelegt, und hierbey ſo verfahren, wie bey der erſten und zweyten Lage. Die Ladſtöcke werden in Werg eingewickelt und obenauf dazu gepackt. Der Verſchlag iſt von außen gerade in der Mitte, zu ſeiner mehreren Haltbarkeit, mit einer Leiſte, die ebenfalls ganz herum geht, befeſtigt, welche ſo, wie die beyden vorbeſchriebenen Verſchläge, mit 4 eiſernen Schienen zuſammen gehalten werden; auch ſind an beyden Häuptern Stricke eingezogen.

§. 5748.

Bey der Verpackung aller Gewehr-Sorten überhaupt iſt darauf zu ſehen, daß bey der Einlegung der Gewehre immer von der linken Seite angefangen werde, nähmlich ſo, daß immer das erſte Gewehr in jeder Lage mit dem Seitenbleche an die linke Seitenwand anzulegen kommt.

Auf was bey der Verpackung aller Gewehre überhaupt zu ſehen iſt.
Hfth. am 28. Feb. 803. H 298.

F.

Von der Behandlung der Waffen im Gebrauche.

§. 5749.

Die Officiere haben darauf zu ſehen, daß die Mannſchaft die Waffen im Gebrauche bey jeder Gelegenheit ſo viel als möglich ſchone, indem ſie keine Dauerzeit haben, ſondern ſo lange im Gebrauche beybehalten werden müſſen, als nur immer möglich iſt.

Was wegen der Waffen im Gebrauche zu beobachten iſt.
Hfth. am 20. Feb. 782.
„ „ 14. Jän. 799. I 175. und 7065.

§. 5750.

Die Officiere ſollen die Beſchaffenheit und den weſentlichen zweckmäßigen Gebrauch der Waffen, ihre Reinigung und Conſervation kennen, um ihre Untergebenen darin gehörig unterrichten zu können.

Welche Waffenkenntniſſe die Officiere beſitzen ſollen.
Hfth. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

§. 5751.

Da das Treffen mit dem Gewehre doch allemahl der Hauptzweck iſt, dieſer ſich aber ſchlechterdings nicht anders, als durch Uebung, erlernen läßt, ſo iſt es wirklich von großer Wichtigkeit, daß die Officiere ſich ſelbſt bey Gelegenheit, mit dem Gewehre in verſchiedenen Entfernungen auf ein proportionirtes großes Ziel zu ſchießen und zu treffen, üben, um ihre Mannſchaft darin um ſo zweckmäßiger belehren zu können. Die Mannſchaft kann erſtlich reihen- und dann plotonweiſe im Schießen unterrichtet werden, wobey ihr hauptſächlich das feſte Anſchlagen und Anſetzen des Kolbens an die rechte Schulter und das ſichere Zielen zu lehren ſind.

Aus welcher Urſache ſich die Officiere im Schießen und Treffen mit dem Gewehre zu üben haben.
Hfth. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

§. 5752.

Der Soldat kann nur dann gut ſchießen und ſicher treffen, wenn ſein Gewehr in vollkommen brauchbarem Stande iſt; daher muß derſelbe ſein Gewehr mit allen Beſtandtheilen genau kennen, und ſowohl innerlich als äußerlich ſtets rein, und das Schloß in gutem Gange erhalten, welche Kenntniß demſelben gründlich beyzubringen iſt.

Waffenkenntniß des Soldaten.
Hfth. am 24. May 803. G 2470.

§. 5753.

Beym Laden des Gewehres ſoll der Mann, nachdem er das Zündkraut aufgeſchüttet hat, allemahl das Pulver zuvor ganz aus der Patrone in den Lauf ſchütten, bevor er die Kugel ſelbſt nachgibt. Sollte er wahrnehmen, daß der Lauf innerlich durch vieles vorher gegangenes Feuern ſchon ſtark beſchmutzt ſey, und der Schmutz eine harte Rinde macht, wie es gemeiniglich geſchieht, wenn der Lauf ſchon warm iſt, und wodurch die Mündung desſelben etwas verengt wird, ſo hat der Mann, nachdem er das Pulver eingeſchüttet hat, das Papier der Patrone, wo die Kugel ſteckt, in den Mund zu nehmen, etwas feucht zu machen, und das Ende der Patrone, wo die Kugel ſteckt, zuerſt in den Lauf zu geben, daß der leere Theil des Papieres nachfolget, und gleichſam zum Propfe auf die Kugel dienet; ſo wird ſie ohne Hinderniß hinab geſtoßen und feſt angeſetzt werden können. Beym Laden hat der Mann vorzüglich Acht zu geben, daß er die Patrone bis auf den Boden des Laufes ſtoße, und beym Feuern, ob das Gewehr los gehe. Verſagt das Gewehr, ſo hat er auf die Pfanne Pulver zu ſchütten, in keinem Falle aber eine friſche Patrone in den Lauf einzuladen.

Was beym Laden des Gewehres zu beobachten iſt.
Hfth. am 28. Feb. 773.
„ „ 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

§. 5754.

Was der Mann nach dem Abfeuern zu beobachten hat.
Hfth. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

Der Mann muß gewöhnet werden, nach dem Abfeuern die Zündpfanne, die Batterie und den Stein von Zeit zu Zeit mit dem Finger oder Lappen (Fetzen) abzuwiſchen, und mit einer bey der Hand habenden Raumnadel das Zündloch offen zu halten; weil es im Unterlaſſungsfalle bey öfterem Feuern, des Schmutzes halber, faſt unmöglich wird, daß das Gewehr los gehen könne.

§. 5755.

Beobachtungen hinſichtlich der Spannung und Losſchlagung des Hahnes.
Hfth. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

Die Mannſchaft ſoll belehrt werden, den Hahn nicht unnöthig mit Gewalt zu ſpannen, überhaupt aber ſoll derſelbe beym Exercieren bey jener Mannſchaft, welche im Spannen und Losdrücken ſchon hinlänglich geübt iſt, zur Schonung des Schloſſes nicht zu oft, und bey den Recruten nur ſo oft, als unumgänglich nöthig iſt, geſpannt werden, indem ſelbſt die Recruten außer dem Exercieren einzeln darin unterrichtet werden können.

§. 5756.

Wie die Feuerſteine zuzurichten ſind, und was beym Aufſchrauben zu beobachten iſt.
Hfth. am 4. März 784. G 665.
„ „ 14. Jän. 799 I 175 und 7065.

Wenn ein Stein aufgeſchraubet werden muß, ſo iſt er vorher ordentlich zuzurichten, und mit Bley zu füttern. Dieſes iſt im Weſentlichen ſehr einfach und natürlich, und es kommt hauptſächlich darauf an, den Stein in ſeiner Breite ſo zu richten, daß er auf den Hahn, ſo wie auf den Batterie-Deckel, wohl anpaſſe, und daß das an beyden Seiten allenfalls Ueberflüſſige gehörig abgenommen werde, damit der Stein beym Anſchlagen nicht an den Lauf anſtreife.

Der Stein darf am Rücken nicht geſchwächt, ſondern er muß nur vorn an der Schneide gleich gemacht, und die daran befindlichen Hügel und Spitzen müſſen ausgeglichen werden, damit dieſe Schneide oder Schärfe im Anſchlagen in ihrer ganzen Länge, und nicht etwa nur die hervor ſtehenden Theile derſelben die Batterie ſtreifen, wodurch eine größere Menge Funken erzeugt, dagegen, wenn man von den ungleichen Theilen vorn zu viel von der ganzen Schneide abnimmt, und ſolche verkürzt, der Stein ſehr bald ſtumpf und unbrauchbar wird. Der Stein kann auch durch das vielſeitige Hämmern und Schlagen einen Schrick (Sprung) bekommen, folglich beym Abfeuern eher, als man vermuthet, zerſpringen.

Nebſt dem, daß eine angemeſſene Ausgleichung des Steines zur Dauer desſelben viel beyträgt, muß auch das Aufſchrauben mit Aufmerkſamkeit, und zwar ſo geſchehen, daß die Schärfe des Steines gegen die Fläche der Batterie nicht oblique, ſondern parallel ſtehe, weil ſonſt im erſten Falle der Stein den nähmlichen Fehler, wie ein ungleicher Stein, haben würde, daß nur von einem Theile desſelben, und nicht von deſſen ganzer Schärfe, die ganze Fläche der Batterie getroffen werden könnte.

§. 5757.

Wie die gebogenen Steine zu behandeln ſind.
Hfth. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

Mit einer gleichen Aufmerkſamkeit müſſen auch die Steine, welche etwas gebogen, ſonſt aber von gehörigem Maße und Verhältniſſe ſind, behuthſam aufgeſchraubet, und der Höhlung mit ſchickſamer Ausfütterung abgeholfen werden; zugleich aber iſt zu verbiethen, und dem Manne in keinem Falle zu geſtatten, daß ſich derſelbe des Steines beym Aufſchrauben des Bayonnettes ſtatt eines Schraubenziehers bediene; um ſo mehr, da das in der Hahnenſchraube angebrachte Loch Gelegenheit gibt, ſich eines eiſernen Nagels ſtatt eines Schraubenziehers zu bedienen.

§. 5758.

Wann das Bayonnett aufzupflanzen und was überhaupt dabey zu beobachten iſt.
Hfth. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

Obſchon das Bayonnett an den neuartigen Gewehren eine Conſtruction erhalten hat, wodurch es feſter auf den Lauf, als das alte, paſſet, ſo kann es doch mit der Zeit durch allzu oftes und unnöthiges Auf- und Abpflanzen locker gemacht werden; da es ferner, ſo leicht es auch immer verfertiget werden möchte, das Gewehr mehr vorwichtig macht, und das Anſchlagen und Zielen erſchweret, dasſelbe aber, da der Mann kein Seitengewehr mehr hat, bequemer anſtatt des Säbels getragen werden kann, ſo wäre es ſehr zuträglich, daß das Bayonnett niemahls, außer auf Wachen, Piquetten, Patrouillen, beym Exercieren, und endlich, wenn man bald im Begriffe iſt, in den Feind einzudringen, oder wenn Uebung vorge-

nommen wird, aufgepflanzt werde, indem dadurch ſowohl das Chargiren ſelbſt, als auch alle Bewegungen mit dem Gewehre, erleichtert werden, und richtiger angeſchlagen und gezielt werden kann.

§. 5759.

Wie die Unter-Officiere der Jäger ihre Bayonnette gebrauchen.
Hkth. am 5. Feb. 809 G 418.

Da die für die Jägerſtutzen beſtimmten **Hau-Bayonnette** von den mit Säbeln verſehenen Unter-Officieren nicht in den Ueberſchwungriemen getragen werden können, und man ſie weder dieſer gegen die Cavallerie ſo nöthigen Vertheidigungswaffen berauben, noch ihnen die zur Diſtinction gegebenen Säbel und Port-d'épée nehmen will, ſo ſind die Hau-Bayonnette für die Unter-Officiers-Stutzen in Friedenszeiten in den Compagnie-Magazinen ſorgfältig aufzubewahren, im Kriege aber von den Unter-Officieren immer auf den Stutzen zu tragen.

G.

Von der Conſervation der Waffen.

§. 5760.

Was die Regiments- und Corps-Commandanten, Ober- und Unter-Officiere, der Brigadier und das Feld-Kriegs-Commiſſariat hinſichtlich der Conſervation der Waffen zu beobachten haben.
Hkth. am 20. Jun. 768.
„ „ 10. Jul. 783. D 2365.
„ „ 30. Nov. 783.
„ „ 30. Nov. 798. G 11319.
„ „ 14. Jän. 799. I 175 und 7065.
„ „ 19. Jul. 800. I 4204.
„ „ 21. Aug. 802.
„ „ 7. März 803. K 381.
„ „ 20. Sep. 803. K 2342.
„ „ 12. Oct. 807.
„ „ 4. Dec. 817.

Die **Erhaltung der Waffen** in einem guten und brauchbaren Stande iſt in Abſicht auf den allerhöchſten Dienſt, auf das Beſte des Aerariums, auf das Wohl, und ſelbſt auf die Sicherheit des Staates einer der weſentlichſten Gegenſtände, worauf von den Regiments- und Corps-Commandanten, von dem Brigadiere und dem Feld-Kriegs-Commiſſariate, ſo wie von jedem einzelnen Ober- und Unter-Officiere, und von dem gemeinen Manne ſelbſt, das ſorgſtfältigſte Augenmerk gerichtet, und auf die Hintanhaltung der dieſer Abſicht entgegen ſtehenden Gebrechen ununterbrochen geſehen werten muß; widrigen Falls alle diejenigen, welchen eine ſchlechte Conſervation oder ein Unfug zur Laſt gelegt werden kann, dafür verantwortlich bleiben, und nicht nur den Erſatz für jeden dem Aerarium zugehenden Schaden zu leiſten haben, ſondern auch noch nach Umſtänden dafür gebührend beſtraft werden.

§. 5761.

Obliegenheiten des Soldaten hinſichtlich der Conſervation ſeiner Waffen, und wie derſelbe dazu zu verhalten iſt.
Hkth. am 25. Jän. 772.
„ „ 8. Apr. 775.
„ „ 10. Jul. 783. D 2365.
„ „ 30. Nov. 798. G 11319.
„ „ 14. Jän. 799. I 175 und 7065.
„ „ 21. Aug. 802.
„ „ 7. März 803. K 381.
„ „ 20. Sep. 803. K 2342.
„ „ 1. Jän. 806. K 915.
„ „ 24. May 813. G 2470.

Eine der erſten Pflichten des Soldaten iſt die Erhaltung ſeiner Waffen in gutem und brauchbarem Stande; er muß daher nicht nur allein mit deſſen Gebrauche, ſondern auch mit deren Conſervation, als einer Schuldigkeit, bekannt gemacht werden, und ſeine Waffen ſo ſchätzen und werth halten, als wenn es ein Theil ſeiner ſelbſt wäre; dieſelben nie von ſich laſſen, oder wohl gar wegwerfen. Dieſe Begriffe können demſelben aber nur durch zweckmäßige Anleitung von ſeinen vorgeſetzten Ober- und Unter-Officieren beygebracht werden, welche ſich daher alle mögliche Mühe zu geben haben, um den Mann in dieſer Hinſicht zur Erfüllung ſeiner Pflicht zu bewegen, demſelben aber in keinem Falle zu geſtatten, daß er ſeine Waffen vernachläſſige, ſie auf eine ſchädliche und verderbliche Weiſe zu einem äußerlichen mehreren Anſehen bringe, die Schäfte verſchneide, um beym Exercieren eine beſſere Reſonance hervor zu bringen, oder dieſelben wohl gar mit ſolchen Ingredienzen putze, welche dem Eiſen und Meſſing ſchädlich ſind. Daher haben die Regiments- und Corps-Commandanten die Waffen von Zeit zu Zeit genau zu unterſuchen, alle Gebrechen abzuſtellen und zu ahnden, und die nöthigen Reparationen immer bey Zeiten vornehmen zu laſſen; widrigen Falls die Regiments- und Corps-Commandanten auf das ſtrengſte geahndet werden würden.

§. 5762.

Was der Soldat bey regnigtem Wetter, wenn er das Gewehr auf der Schulter trägt, zu beobachten hat.
Hkth. am 24. May 813. G 2470

Bey naſſem oder regnichtem Wetter iſt, wenn der Soldat das Gewehr auf der Schulter trägt, die Mündung des Laufes ſtets mit einem Stoppel zu verſchließen, damit der Lauf durch das innerlich eindringende Waſſer nicht verroſte.

§. 5763.

Was beym zu Fuß nehmen des Gewehres zu beobachten iſt.
Hkth. am 22. Apr. 752.
„ „ 14. Jän. 799. I 175 und 7065

Da das gewaltſame Niederſtoßen mit dem Gewehre beym zu Fuß nehmen ganz ohne Endzweck und dem Gewehre ſchädlich iſt, ſo muß genau darauf geſehen werden, daß dieſes gewaltſame Niederſtoßen oder das Setzen auf das an beyden Enden aufgelegte Gewehr von der Mannſchaft vermieden werde.

§. 5764.

Wie die Aufbewahrung der vorräthigen oder von Beurlaubten zurück gelaſſenen Waffen zu geſchehen hat.
Hkth. am 5. Febr. 809. G 418.
„ „ 27. Sept. 811.
„ „ 29. Febr. 816. I 1359.
„ „ 4. Dec. 817.

Die Aufbewahrung, Aufſicht und gute Unterhaltung der bey den Regimentern, Corps und Bataillonen, ſo wie auch bey der Landwehre von den auf beſtimmte Zeit Beurlaubten hinterlaſſenen oder vorräthigen Waffen hat in den für dieſelben beſtimmten Depoſitorien zu geſchehen.

§. 5765.

Wann die verloren gegangenen oder zerbrochenen Feuergewehre und Beſtandtheile zu verausgaben ſind.
Hkth. am 14. Aug. 787.
„ „ 8. Dec. 807.

Die bey Waffenübungen in Verluſt gerathenen Armaturs-Sorten ſollen von eigens dazu beſtimmten Leuten aufgeſucht, und nur dann, wenn derley Feuergewehre oder Beſtandtheile, alles Nachſuchens ungeachtet, nicht mehr vorgefunden werden können, auf vorher eingehohlte Paſſierung verausgabt, und dafür andere aus dem Artillerie-Zeugamte empfangen werden.

H.

Vom Putzen und Reinhalten der Waffen.

§. 5766.

Was die Regiments- und Corps-Commandanten, Ober- und Unter-Officiere, dann Brigadiere hinſichtlich des Putzens und Reinhaltens der Gewehre zu beobachten haben.
Hkth. am 16. Aug 752.
„ „ 13. Jun. 770.
„ „ 27. Aug. 783. I 2250.
„ „ 14. Jän. 799. I 175. und 7065.

Die Regiments- und Corps-Commandanten, Ober- und Unter-Officiere, ſo wie auch die Brigadiere, haben darauf zu ſehen, daß die Waffen der Mannſchaft immerwährend rein und in gutem Zuſtande erhalten, die Läufe jederzeit blank, und, ſo oft es nöthig iſt, ſowohl von innen als außen geputzt, jedoch dabey ſo verfahren werde, daß das Gewehr und deſſen Beſtandtheile ſo viel als möglich geſchonet, und der Lauf durch ſtarkes Andrücken nicht gekrümmet werde, überhaupt aber die Gewehre nicht übermäßig poliert, noch mit ſolchen Materien geputzet werden, welche denſelben ſchaden, und der Lauf dadurch in kurzer Zeit dünner werde, daß er die Gewalt des Schuſſes nicht mehr aushalte.

§. 5767.

Reinigung des Laufes, wenn er durch das Feuern inwendig ſchmutzig geworden iſt.
Hkth. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

Wenn der Lauf durch das Feuern innerlich ſchmutzig geworden iſt, ſo iſt es eben nicht nöthig, ihn aus dem Schafte zu nehmen, oder gar die Schwanzſchraube heraus zu winden, ſondern man nimmt nur das Schloß ab, windet einen Fetzen (Lappen) um den am Ladſtocke befindlichen Wiſcher oder um das Raumeiſen, doch, daß es nicht zu dick werde, und zu feſt in den Lauf gehe; legt das Gewehr auf die Seite des Zündloches eben nieder, oder hält es ſchief mit dem Kolben zu Boden, mit abwärts gekehrtem Zündloche, mit der Mündung aber in der Höhe des Knies, tauchet den Fetzen am Wiſcher in's Waſſer, fährt mit demſelben im Laufe durch die ganze Länge ſo oft und ſo lange hin und wieder, bis das Waſſer nicht mehr ſchmutzig aus dem Zündloche läuft; trocknet hierauf den Lauf auf eben die Art mit einem trockenen Fetzen vollkommen gut aus, und reiniget mit dem etwas ſpitzig gedrehten Fetzen auch die innere Höhlung der Schwanzſchraube; endlich wird das Zündloch mit einer kleinen Feder ausgeſtochert und trocken gemacht.

§. 5768.

Wann der Lauf aus dem Schafte zu nehmen und die Schwanzſchraube zu öffnen iſt.
Hkth. am 14. Jän. 799. I 175. und 7065.
„ „ 20. Jul. 783. D 2365.
„ „ 24. May 813.

Der Lauf ſoll nur dann aus dem Schafte genommen und die Schwanzſchraube geöffnet werden, wenn derſelbe durch Verabſäumung des Putzens ſtark verroſtet iſt, um ihn wieder reinigen zu können, niemahls aber darf dem Manne geſtattet werden, die Schwanzſchraube ſelbſt auszuſchrauben, indem er mit dem dazu nöthigen Windeiſen nicht verſehen iſt, und die Gewinde durch die Hammerſchläge, womit er dieſe Schraube zu öffnen ſucht, ſowohl an der Schraube ſelbſt, als auch im Laufe verdorben werden, und nicht mehr feſt ſchließen. Sollte es demnach nöthig werden, die Schwanzſchraube zu öffnen, ſo hat dieſes immer durch den Büchſenmacher zu geſchehen.

§. 5769.

Wie das Schloß zu reinigen, und was wegen der Zerlegung desſelben zu beobachten iſt.
Hkth. am 14. Jän. 799. I 175. und 7065.
„ „ 10. Febr. 809. K 318.
„ „ 24. May 813. G 2470.
„ „ 3. Apr. 817. I 2463.
„ „ 29. May 817. I 3919.

Wenn das Schloß naß oder durch das Feuern ſchmutzig geworden iſt, ſo wird es mit Hülfe eines etwas zugeſpitzten Holzes und eines um dasſelbe umgewundenen Fetzens allenthalben gut ausgeputzt und abgetrocknet. Da das Schloß abſichtlich zur Hintanhaltung des Roſtes ſchwarzgrau angelaufen iſt, ſo muß es, um es rein zu erhalten, manches Mahl mit einem

ungeſalzenen Fette überſtrichen, niemahls aber, um es zu ſchwärzen, auf glühende Kohlen gelegt oder erwärmet und Fett darauf gebrennet werden. Die meſſingene Pfanne aber wird mit Ziegelmehl ausgerieben. Auf dieſe Art iſt nie zu beſorgen, daß es ſo roſtig werde, daß der Mann genöthiget wird, es zu zerlegen, welches ſo viel als möglich vermieden werden muß, indem die Schlöſſer durch das häufige Zerlegen mangelhaft werden, beſonders wenn es mit keinem ordentlichen Federhaken geſchieht, und die Schloßfeder mit dazu unſchicklichen Werkzeugen mit Gewalt gezwungen wird, oder überhaupt der Mann dabey nicht gehörig umzugehen weiß; daher darf das Schloß nie ohne einen Federhaken, deren immer einige bey jeder Compagnie vorhanden ſeyn ſollen, zerlegt werden.

§. 5770.

Da die meſſingene Montirung an den Feuergewehren eigentlich nicht roſtet, außer wenn ſie mit einer Salz- oder Eſſigſäure beſchmutzt wird, ſondern nur vom Pulver, Schwefel oder Schweiße ſchwarz anläuft, ſo iſt ſie auch viel leichter, und meiſtens, ohne ſie vom Gewehre herab zu nehmen, zu putzen. Die meſſingenen Beſtandtheile ſind ſo, wie ſie ſich am Gewehre befinden, mit Waſſer etwas feucht zu machen, mit fein geſtoßenem und in einen Fetzen eingebundenen Ziegelmehl zu beſtreuen oder zu betupfen, und mit einem Stück Tuches oder Wollenzeuges abzureiben. Die daran befindlichen eingehenden Winkel, wenn man mit dem Tuche nicht recht zukommen kann, ſind mit einem ſpitzigen Holze auszuputzen.

Wie die meſſingene Montirung an den Feuergewehren zu putzen iſt.
Hfth. am 14. Jän. 799. I 175 und 7065.

I.

Von der Reparation der Waffen.

§. 5771.

Alle Reparaturen an Waffen ſind von den Regiments- oder Bataillons-Büchſenmachern vorzunehmen, und von dem darauf bemeſſenen Pauſchale zu beſtreiten. — Die allenfalls in Verluſt oder durch Nachläſſigkeit zu Grunde gegangenen Waffen ſind nach den jeweilig beſtehenden Preiſen dem Aerarium zu vergüten, außer es würde erwieſen, daß ſie durch Unglücksfälle zu Grunde gegangen oder durch Deſertion, ungeachtet aller Vorſicht, mitgenommen worden wären.

Von wem die Waffen-Reparaturen vorzunehmen und woher ſie zu beſtreiten ſind.
Hfth. am 20. Jun. 768.
„ „ 27. Jun. 772.
„ „ 21. Oct. 773.
„ „ 26. May 808. W 72.

§. 5772.

Dieſe Reparaturen ſollen nie verſchoben werden, und die Büchſenmacher müſſen der Reparation der Gewehre ganz gewachſen ſeyn, damit ſie nicht mehr daran verderben, als gutmachen; die Regiments-, Corps- und Compagnie-Commandanten haben daher vorzüglich darauf zu ſehen, daß alle Reparaturen von den Büchſenmachern gehörig vorgenommen werden, ins Beſondere aber, wenn ſie ein Gewehr ſchäften, und ihnen der Lauf nicht recht in den Schaft paßt, ſie denſelben nicht an beyden Seiten beym Pulverſacke abfeilen, und dadurch verderben.

Wie die Reparaturen vorzunehmen ſind.
Hfth. am 27. Aug. 783. I 2250.
„ „ 30. Nov. 798. G 11379.
„ „ 4. Dec. 817.

§. 5773.

Es iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß von Schmieden oder Schloſſern keine Reparaturen an den Feuergewehren vorgenommen, dieſelben von dem gemeinen Manne nicht verdorben oder abgeändert, die Schäfte nicht verſtümmelt, die Bayonnette nicht abgeſchliffen, noch andere eigenmächtige Reparaturen vorgenommen werden, die er nicht verſteht, und welche dem Büchſenmacher zuſtehen.

Wer keine Reparaturen oder Abänderungen an den Feuergewehren vornehmen darf.
Hfth. am 12. Oct. 770.
„ „ 25. Jän. 772.
„ „ 10. Jul. 783. D 2365.

§. 5774.

Die Reparaturen an Feuergewehren bey der Landwehre ſind durch Civil-Büchſenmacher zu bewerkſtelligen, in ſo weit es nicht von den Regiments-Büchſenmachern geſchehen kann.

Wer die Reparaturen bey der Landwehre zu beſtreiten hat.
Hfth. am 14. Jun. 813.

§. 5775.

Beſchädigte Feuergewehre können nur dann zur Austauſchung angetragen werden, wenn an denſelben der Lauf zerſprungen iſt, indem die übrigen Reparaturen von den Pauſchgeldern zu beſtreiten ſind; daher ſind auch die ſich an den in die Zeughäuſer abgegebenen Feuergewehren zeigenden Beſchädigungen, welche von dem Pauſch-Quantum zu beſtreiten geweſen wären, dem Aerarium zu vergüten.

Welche Feuergewehre zur Austauſchung angetragen werden können, und welche Reparaturen aus dem Pauſch-Quantum zu beſtreiten ſind.
Hfth. am 26. May 808. W 72.
„ „ 7. Nov. 808. E 4012.

§. 5776.

Wann die den nicht enrolirten Gränzern, welche auf dem Cordon dienen, gegebenen Feuergewehre auf Koſten des Aerariums reparirt werden können.
Hfd. am 31. Nov. 798. I 11379.

Die den nicht enrolirten Gränzern, welche auf dem Cordon dienen, gegebenen Feuergewehre können nur dann auf Koſten des Aerariums reparirt werden, wenn ſie wirklich im Dienſte beſchädiget worden ſind. Muthwillige oder außerdienſtliche Beſchädigungen aber haben die Gränzer aus Eigenem zu beſtreiten.

K.

Von der Unterſuchung der Waffen.

§. 5777.

Unterſuchung der Waffen im Frieden und Kriege.
Hfd. am 30. Apr. 749.
„ „ 20. Jun. 768.
„ „ 21. März 796. G 3176.
„ „ 8. Febr. 797.

In Friedenszeiten haben die Regiments-, Corps-, Bataillons- und Compagnie-Commandanten, ſo wie auch die Brigadiere, die Waffen jährlich zwey Mahl im Kriege aber nicht nur allein jede Woche, ſondern auch in anderen Tagen gehörig zu unterſuchen, und zu ſehen, ob ſie ſich in gutem Stande befinden, die etwa ſich zeigenden Gebrechen alſogleich abſtellen zu laſſen, und die Schuldtragenden zum allenfallſigen Schadenerſatze zu verhalten und dafür gebührend zu ahnden.

§. 5778.

Was die Brigadiere und kriegscommiſſariatiſchen Beamten bey Muſterungen rückſichtlich der Feuergewehre zu beobachten haben.
Hfd. am 20. Jun. 768.
„ „ 21. März 796. G 3176.
„ „ 7. März 803. K 381.

Die Brigadiere und kriegscommiſſariatiſchen Beamten haben bey Muſterungen vorzüglich darauf zu ſehen, ob die Feuergewehre in gutem Zuſtande ſich befinden, ob ſie nach der Vorſchrift conſervirt und gereiniget werden, und den Befund darüber in den Muſter-Relationen anzuzeigen.

§. 5779.

Was in dem bey der Muſterung über die vorhandene Armatur und Munition zu verfaſſenden Inventarium auszuweiſen iſt.
Hfd. am 26. May 808. W 72.

Bey den Muſterungen iſt ein Inventarium über die vorhandene Armatur zu verfaſſen, und darin auszuweiſen, was davon brauchbar oder unbrauchbar, was auf den completten Stand erforderlich, und was ſonach hierauf überzählig oder abgängig iſt.

§. 5780.

Wie die Feuergewehre zu unterſuchen ſind, wenn ein Hauptmann oder Capitän-Lieutenant ſtirbt, austritt, oder avancirt, und die Gewehre ſeinem Nachfolger übergeben werden.
Hfd. am 20. Jun. 768.

So oft ein Hauptmann oder Capitän-Lieutenant ſtirbt, austritt, oder avancirt, ſind die Feuergewehre und Bayonnette von dem Regiments-Commandanten und einem Stabs-Officiere ſogleich zu unterſuchen, und wenn ſich hierbey ein Gebrechen oder Abgang zeigt, ſo iſt die Entſchädigung von dem Austretenden herein zu bringen, oder von der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen herzunehmen, und auf dieſe Art ſind dem Nachfolger die Gewehre in vollkommen brauchbarem Stande zu übergeben, worüber derſelbe einen Revers auszuſtellen hat; der vorige Revers aber iſt dem Austretenden oder den Erben des Verſtorbenen ad cassandum zurück zu ſtellen.

§. 5781.

Was zu erörtern iſt, wenn beym Scheibenſchießen oder Abfeuern Feuergewehrläufe zerſpringen.
Hfd. am 14. Jan. 815. I 297.

Wenn beym Scheibenſchießen oder ſonſt beym Abfeuern Feuergewehrläufe zerſpringen, ſo ſoll vorzüglich und ſehr genau erörtert werden, ob die Gewehre von der alten oder neuen Art waren; dann welchen Gebrechen bey jedem derſelben das Zerſpringen des Laufes zugeſchrieben werden müſſe. In ſo weit die von dem erſten Deponenten angegebene Urſache, daß das Gewehr alt, deſſen Lauf abgenützt und dünn war, bey anderen Gewehren gleichfalls eintritt, entſtehet die weitere Frage, aus weſſen Schuld die unbrauchbaren Gewehre bey dem Regimente ſich befinden; ob nicht die angegebene Abnützung und Dünne der Gewehrläufe durch ein vorſchriftswidriges Putzen derſelben entſtanden ſey; wie es geſchehen konnte, daß von den Compagnie-Commandanten bey der ihnen obliegenden Aufſicht über den Zuſtand der Gewehre die angedeuteten Gebrechen nicht angezeigt worden ſind, damit dieſe für den Dienſt unbrauchbaren Gewehre gegen Abfaſſung anderer wohl conditionirter hätten abgegeben werden können.

L.

Von der Ablieferung der Waffen.

§. 5782.

Von den Gewehrs-Reparaturs-Pauſchgeldern iſt die Reparation der Feuergewehre zu beſtreiten, und es ſollen daher unter kriegscommiſſariatiſcher Anweiſung nur ſolche Feuergewehre in die Zeughäuſer abgegeben werden, welche nicht mehr zu repariren, ſondern ganz unbrauchbar ſind.

Welche Gewehre in die Zeughäuſer abzugeben ſind.
Hkth. am 13. Apr. 815. I 1999.
„ „ 9. Sep. 819. I 5816.

1tens: Alle jene Gewehre, wo bey dem Laufe die ſchwache Spermaß beym Zündloche herab ſtreift, unter dem Mittel die Spermaß 1 Zoll ſtehen bleibt, und vorn von der Mündung auf 2 Zoll herab ſtreift, ſind als unbrauchbar anzunehmen, und vom Zeughauſe durch brauchbare zu erſetzen.

2tens: Alle jene Gewehre, wo bey dem Laufe die ſchwache Spermaß beym Zündloche herab ſtreift, dagegen aber in der Mitte, und vorn bey der Mündung die Spermaß hält, aber ſelbſt oberhalb der Mitte ſtehen bleibt, und folglich ſtärker als die ſchwache Spermaß ſich zeigt, ſind als unbrauchbar anzuſehen, da vorzüglich im Pulverſacke die gehörige Eiſenſtärke berückſichtiget werden muß.

3tens: Alle jene Gewehre, wo bey dem Laufe die ſchwache Spermaß vor dem Zündloche ſtehen bleibt, in der Mitte um 1 Zoll, und oben bey der Mündung um die ganze Länge der Bayonnett-Hülſe herab ſtreift, ſind als noch brauchbar anzuſehen und ferner zum Dienſte beyzubehalten.

4tens: Alle jene Gewehre, wo bey dem Laufe die ſchwache Spermaß vor dem Zündloche ſtehen bleibt, ſo auch oben und vor der Mitte hält, allein bey der Mündung über die Bayonnett-Hülſen-Länge herab geht, ſind als Ausſchuß zu betrachten.

5tens: Was die ausgebrannten Zündlöcher betrifft, findet man keine beſondere Inſtruction nothwendig, als da der Caliber für das Zündloch von 1 Linie und 3 Puncten zeigt, ob der Lauf verſchränkt werden muß, oder nicht.

§. 5783.

Vor der Abgabe der mit Gebrechen behafteten Feuergewehre in die Zeughäuſer, von welchen die Batterie zu weich, und die Schlagfedern nicht mit der erforderlichen Schnellkraft verſehen ſind, müſſen die Regiments-Büchſenmacher verſuchen, dieſelben zum Dienſte brauchbar herzuſtellen, wo alsdann nur diejenigen, welche durch dieſen Verſuch zu repariren nicht möglich ſind, zur Abgabe gebracht werden dürfen.

Was vor der Abgabe derſelben die Regiments-Büchſenmacher zu verſuchen haben.
Hkth. am 3. Apr. 817. I 2463.
„ „ 29. May 817. I 3919.

§. 5784.

Wenn ſich Feuergewehre vorfinden, welche auffallend ſtoßen, was beſonders nach einem Kriege der Fall iſt, indem dieſelben mit allzu kurzen, nicht nach der Vorſchrift mit der gehörigen Anzahl Gewinde verſehenen Schwanzſchrauben reparirt wurden, ſo ſind ſie zur zweckmäßigen Abänderung in die Zeughäuſer abzugeben.

Welche Feuergewehre zur Abänderung in die Zeughäuſer abzuliefern ſind.
Hkth. am 10. Feb. 809. K 318.
„ „ 3. Apr. 817. I 2463.

§. 5785.

Die Regimenter und Corps ſollen jederzeit beſorgt ſeyn, ſich nach Möglichkeit an das complette Waffenerforderniß, und zwar in muſtermäßigen Sorten zu halten; ſie ſollen ſich der etwa beyhabenden überflüſſigen einzelnen Beſtandtheile durch deren Abgabe mittelſt Entwurfes an das nächſte Zeughaus entledigen, und ſich mit ihren Armaturs-Sorten bloß auf den dienſtleiſtenden completten Stand, mit Inbegriff der Beurlaubten, beſchränken.

Die Regimenter und Corps ſollen bloß die auf den completten Stand erforderlichen Waffen beybehalten.
Hkth. am 24. Nov. 751.
„ „ 4. Dec. 751.
„ „ 27. Jun. 772.
„ „ 15. May 779.
„ „ 17. Nov. 802. I 3221.
„ „ 26. May 808. W 72.

§. 5786.

Sobald die Armee auf den Friedensſtand geſetzt wird, haben die Regimenter und Corps die über den completten Friedensſtand beyhabenden überzähligen Gewehrgattungen an die betreffenden Zeughäuſer abzugeben, um den für dieſelben erforderlichen Vorrath an Waffen beſtimmen zu können.

Warum die überzähligen Waffen an die Zeughäuſer abzuführen ſind, wenn die Armee auf den Friedensſtand geſetzt wird.
Hkth. am 30. Apr. 749.
„ „ 23. Feb. 782.
„ „ 17. Nov. 802. I 3121.
„ „ 22. Jun. 816. I 4462.
„ „ 7. Sep. 816. I 6473.

§. 5787.

Wie die Ablieferung der Waffen der nur im Kriege beſtehenden Körper nach erfolgtem Frieden zu geſchehen hat.
Hfth. am 15. Apr. 801. L 1157.
„ „ 20. May 801. B 1365.
„ „ 24. Jun. 815. E 3093.

Wenn die nur im Kriege beſtehenden Körper nach erfolgtem Frieden aufgelöſet werden, ſo ſind die Feuergewehre in gutem Stande an die betreffenden Zeughäuſer abzuliefern, widrigen Falls alle nöthigen Reparations-Koſten dem Aerarium vergütet werden müßten.

§. 5788.

Abgabe der bey Waffenübungen zerbrochenen Feuergewehre.
Hfth. am 27. Jun. 772.
„ „ 8. Dec. 807.

Die bey den Waffenübungen oder auf eine andere Art zerbrochenen Feuergewehre ſind, nach vorher eingeholter Paſſierung, zu verausgaben, und die vorhandenen alten Stücke an das Zeughaus abzugeben.

§. 5789.

Wohin die nicht enrolirten Gränzer nach beendigtem Dienſte auf den Cordon ihre Feuergewehre abzugeben haben.
Hfth. am 23. Jun. 798. B 2649.

Sobald der Dienſt der nicht enrolirten Gränzer auf dem Cordon aufhört, ſind die Gewehre derſelben an das nächſte Regiments-Magazin abzugeben, aber jedes Mahl genau zu unterſuchen, ob ſie ſich in brauchbarem Stande befinden, weil der Gränzer alle außerordentlichen Beſchädigungen aus Eigenem repariren laſſen muß.

§. 5790.

Wohin die auf dem Schlachtfelde liegen bleibenden und vom Landmanne aufgeſammelten Waffen, und gegen welche Vergütung ſie abzugeben ſind.
Hfth. am 28. Dec. 799. A 18431.
„ „ 15. März 814. I 1438.
„ „ 24. März 814. I 1473.

Die auf dem Schlachtfelde liegen bleibenden Gewehre, welche von dem Landmanne aufgeſammelt werden, ſind an das nächſte Militär abzuliefern; um aber den Landmann zur Aufſammelung aufzumuntern, werden von Zeit zu Zeit Waffen-Einlöſungspreiſe feſt geſetzt, die demſelben für die eingelieferten Waffen oder deren Beſtandtheile zu erfolgen ſind; ein Soldat aber, welcher dergleichen Gewehre oder Beſtandtheile aufſammelt, kann nie Anſpruch auf ein Douceur machen.

§. 5791.

Auf welche Art die Einwohner zur Abgabe der geſammelten Waffen aufzufordern ſind.
Hfth. am 28. Dec. 799. A 18431.
„ „ 15. März 814. I 1438.
„ „ 24. März 814. I 1473.

Die Landeseinwohner ſind jedes Mahl förmlich aufzufordern, die aufgeſammelten Gewehre und deren Beſtandtheile an das nächſte Militär abzuliefern, aber auch zugleich zu bedrohen, daß, wenn ſie die aufgeſammelten Waffen für die feſt geſetzten Einlöſungspreiſe nicht an das nächſte Militär abliefern, die bey ihnen bey einer Unterſuchung vorgefundenen Waffen confiscirt werden.

§. 5792.

Welcher Ausweis über die auf den Schlachtfeldern aufgeſammelten Waffen ꝛc. halbmonathlich einzuſenden iſt.
Hfth. am 28. Dec. 799. A 18431.
„ „ 15. März 814. I 1438.
„ „ 24. März 814. I 1473.

Ueber die bey der Armee ſowohl, als auf den Schlachtfeldern geſammelten und eingelieferten, dann auch über die eroberten oder auf irgend eine andere Art für den k. k. Militär-Dienſt zugewachſenen, ſogleich brauchbaren Feuergewehre verſchiedener Gattung iſt ein Ausweis nach jedem halben Monathe von der Feld-Artillerie-Direction zu verfaſſen, und an das Artillerie-Hauptzeugamt zur Verfaſſung des Total-Rapportes einzuſenden.

§. 5793.

Was mit den von der Mannſchaft auf dem Schlachtfelde aufgeſammelten ꝛc. Waffen und mit der Munition zu geſchehen hat.
Hfth. am 3. Feb. 796.

Der Mannſchaft iſt nicht erlaubt, die auf dem Schlachtfelde aufgeſammelten oder eroberten Waffen an den Landmann zu verkaufen, ſondern dieſelben ſind jedes Mahl für das Aerarium in Empfang zu nehmen; die Mannſchaft iſt daher öfters zu viſitiren, und jeder, welcher wegen Uebertretung dieſes Befehles überführt wird, iſt nach der Strenge der Kriegs-Artikel zu behandeln.

Formular A.

Waffen-Gebührsausweis für die k. k. Armee.

Truppengattungen.	Chargen.	An Waffen: 5/4 löthige mit Eiſ. od. Meſſing montirte Infanterie-Feuergewehre.	5/4 löthige mit Meſſing montirte Infanterie-Feuergewehre.	5/4 löthige mit Meſſing montirte Jäger-Gewehre.	5/4 löthige mit Meſſing montirte lange Carabiner.	5/4 löthige mit Meſſing montirte kurze »	5/4 löthige mit Meſſing montirte Cavallerie-Stutzen.	1 löthige mit Meſſing montirte Jäger- »	1 löthige mit Meſſing montirte Mineurs-Gewehre	1 löthige mit Meſſing montirte Sappeurs- »	5/4 löthige mit Meſſing montirte Pontoniers- »	5/4 löthige mit Meſſing montirte Cavallerie-Piſtolen	1 löthige mit Meſſing montirte Mineurs- »	Beſtielte Lanzen.	Beſtandtheile: Infanterie-Jäger- oder Pioniers-Gewehre-Ladſtöcke.	Stutzen- »	Carabiner- »	Piſtolen- »	Lange Infanterie-Bayonnette.	Kurze »	Hirſchfängerartige Jäger-Bayon.	Bayonnett-Scheiden.	Federhaken.	Wiſcher.	Schraubenzieher.	Infanterie-, Jäger- oder Pioniers- rc. Gewehr-Kugelzieher.	Stutzen- »	Carabiner- »	Piſtolen- »
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	P	P	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Ein deutſches, ungariſches od. ſiebenbürgiſches Linien-Infanterie-Regiment.	für einen ord. Cadet., Feldwebel, Führer u. wirkl. Corp..	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
	» » Vice-Corporal, 8 per Grenadier- und 7 per Füſilier-Compagnie.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
	» » Gefreyten oder Gemeinen.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
Ein Jäger-Bataillon.	bey einer Diviſion ſind die Ober- und wirklichen Unterjäger, u. 36 Gemeine per. Compagnie per Kopf verſehen mit..	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.	1	.	.
	die übrigen Gemeinen aber von der Compagnie per Kopf	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
Ein Küraſſier-Regiment.	für einen Unter-Officier oder Trompeter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	» » berittenen Gemeinen 16 per Eſcadron.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
	» » » » 96 per »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Ein Dragoner-Regiment.	für einen Unter-Officier oder Trompeter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	» » der übrigen Gemeinen ohne Ausnahme.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Ein Chevauxlegers-Regiment.	für einen Unter-Officier oder Trompeter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	» » berittenen Gemeinen 8 per Eſcadron.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.
	» » der übrigen berittenen Gemeinen.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Ein Huſaren-Regiment.	für einen Unter-Officier oder Trompeter.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	» » berittenen Gemeinen 8 per Eſcadron.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.
	» » der übrigen berittenen Gemeinen	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Ein Uhlanen-Regiment.	für einen Unter-Officier oder Trompeter..	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	» » berittenen Gemeinen 8 per Eſcadron.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
	» » der übrigen berittenen Gemeinen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Mineurs-Corps mit Inbegriff der Garniſons-Abtheilung.	für einen Unter-Officier, Alt- und Jung-Mineur.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	1
Sappeurs-Corps mit Inbegriff der Garniſons-Abtheilung.	für einen Unter-Officier, Alt- und Jung-Sappeur.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.
Pioniers-Corps.	für einen Cadetten, Feldwebel oder Corporal.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
	» » Gemeinen, 120 per Compagnie.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
Pontoniers-Bat.	für einen Unter-Officier, Alt- oder gemeinen Pontonier.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Fuhrweſens-Corps.	für einen Unter-Officier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1

II. Abſchnitt.

Von der Munition.

A.

Von der Gewinnung und Erzeugung des Salniters (Salpeters.)

Die Gewinnung und Erzeugung des Salniters in allen k. k. Erbſtaaten iſt ein Eigenthum des allerhöchſten Aerariums.
Hfth. am 17. März 691.
„ „ 5. Jun. 710.
„ „ 17. März 713.
„ „ 28. März 725.
„ „ 1r. May 727.
„ „ 6. Feb. 742.
„ „ 13. Apr. 743.
„ „ 3. Feb. 748.
„ „ 17. Apr. 748.
„ „ 3. Jul. 748.
„ „ 9. Jul. 783. I 1725.
„ „ 1. Sep. 801.
„ „ 18. Dec. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5794.

Die Bedürfniſſe und das Beſte des Staates haben es von jeher zur Nothwendigkeit gemacht, die inländiſche Gewinnung des Salniters (Salpeters) und die Erzeugung des Schießpulvers der öffentlichen Verwaltung als ein landesfürſtliches Regale vorzubehalten, und als ein ſolches in dieſer Eigenſchaft von den dazu beſtellten Behörden nach geſetzmäßigen Vorſchriften verwalten zu laſſen, durch welche von einer Seite das Recht des Privat-Eigenthumes ungekränkt, von der anderen aber das Regale gegen Bevortheilungen, die dasſelbe beeinträchtigen oder ganz vereiteln würden, ſicher geſtellt wird; es ſoll daher aller in und auf dem Erdboden im ganzen Lande ſich erzeugende Salniter als ein landesfürſtliches ausſchließendes Eigenthum angeſehen, und nur für den Landesfürſten gegraben, auch ausſchließend nur für Rechnung desſelben daraus Schießpulver verfertiget werden.

Wem die oberſte Leitung dieſes landesfürſtlichen Regals anvertrauet iſt.
Hkth. am 1. Sep. 801.
„ „ 18. Dec. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5795.

Die oberſte Leitung dieſes landesfürſtlichen Regals und aller darauf ſich beziehenden Angelegenheiten iſt dem Artillerie-Hauptzeugamte anvertrauet, welches die Leitung in jeder Provinz dem Artillerie-Diſtricts-Commando derſelben übertragen hat.

Wem Salniter zu graben erlaubt iſt.
Hfth. am 6. Feb. 742.
„ „ 17. Apr. 743.
„ „ 1. Sep. 801.
„ „ 18. Dec. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5796.

Niemand darf, bey der unter §. 5805 angezeigten Strafe, weder auf eigenem, noch fremden offenen Boden Salniter graben, oder in Häuſern, Ställen, Scheuern und Schupfen die ſalniterhältige Erde ausgraben oder hinweg führen, der nicht dazu von der oben gedachten Behörde durch einen ſchriftlichen Erlaubnißſchein ausdrücklich berechtiget iſt. Gleicher Maßen darf die von berechtigten Salniter-Gräbern ausgegrabene Erde, und auf dem Lande der Mauerſchutt von alten Ställen, Scheuern und Schupfen niemahls ausgeführt werden, bis nicht der befugte Salniter-Gräber den Schutt auf Salniter benützt oder als unbrauchbar erklärt hat; jedoch ſind die Salniter-Gräber verpflichtet, an die Auslaugung binnen 3 Tagen Hand anzulegen, und dann ununterbrochen damit fortzufahren. Eben ſo müſſen auch alle diejenigen, welche Schießpulver erzeugen wollen, mit einem ähnlichen Erlaubnißſcheine von oben gedachter Artillerie-Behörde verſehen ſeyn.

Wo ſich diejenigen, welche Salniter erzeugen wollen, zu melden haben.
Hkth am 13. Apr. 743.
„ „ 1. Sep. 801.
„ „ 2. Apr. 803. K 617 und 228.
„ „ 17 März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5797.

Es haben ſich demnach alle, welche Salniter und Pulver erzeugen wollen, bey erwähnten Behörden zu melden, die jedem, den ſie dazu fähig finden, (mit Ausſchluß der Juden) den Erlaubnißſchein nach dem beygedruckten Formulare A ausfertigen werden.

Wer ohne einen ſolchen Erlaubnißſchein Salniter erzeugt, wird mit der Abnahme der erzeugten Waare und mit einer Geldſtrafe von 8 Gulden W. W. von jedem Pfunde beſtrafet.

Was mit den wirklich im Lande beſtehenden Pulvermühlen zu geſchehen hat.
Hkth. am 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5798.

Die ſchon wirklich im Lande beſtehenden Pulvermühlen ſollen übrigens in ihrem Gange gelaſſen, und in ſo lange, als ſie ſich nach den Anweiſungen und Vorſchriften benehmen, die von dem Artillerie-Hauptzeugamte zum Beſten des Aerariums und des öffentlichen Dienſtes denſelben zu ertheilen für nöthig befunden werden, für gedachtes Artillerie-Hauptzeugamt benützt, im widrigen Falle aber, oder wenn ſie ſonſt Uebertretungen ſich zur Laſt kommen laſſen, ſogleich geſperret und aufgehoben werden.

§. 5799.

Die ertheilte Befugniß, Salniter oder Pulver zu erzeugen, ſoll nie als ein auf einem Hauſe oder Grunde haftendes Recht angeſehen werden, ſondern ſie erliſcht, ſobald die Perſon, der es ertheilt worden iſt, ſtirbt, oder auch, ſo bald es ihm wegen eingetretener Urſachen von der Behörde abgenommen wird.

Wie die ertheilte Befugniß, Salniter oder Pulver zu erzeugen, anzuſehen iſt.
Hkth. am 1. Sep. 801,
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Es iſt daher ein bloß **perſönliches Recht**, und kann eigenmächtig einem Anderen nicht abgetreten oder verpfändet vielweniger vererbet werden. Nur der oft erwähnten Artillerie-Behörde ſtehet es zu, einen ledig gewordenen Platz neu zu verleihen, und dieſelbe hat dabey allerdings auf die hinterlaſſenen Erben eines Salniter- und Pulver-Erzeugers, mit dem ſie wohlzufrieden war, beſonders Rückſicht zu nehmen.

Was übrigens ein ſolcher Salniter- und Pulver-Erzeuger an Werkzeugen und Geräthſchaften eigenthümlich beſitzt, hat natürlich ſtets zu ſeiner und ſeiner Erben Verfügung zu verbleiben.

§. 5800.

Die befugten Salniter-Gräber ſind berechtiget, aller Orten in allen Gebäuden nach Salniter-Erde zu graben, und dieſelbe auszulaugen.

Wie die Salniter-Gräber nach Salniter-Erde zu graben berechtiget ſind.
Hkth. am 6. Feb. 742.
„ „ 13. Apr. 743.
„ „ 6. Jun. 757.
„ „ 1. Sep. 757.
„ „ 6. Apr. 758.
„ „ 11. Dec. 760.
„ „ 28. Apr. 766.
„ „ 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Von den Gebäuden ſind jedoch ausgenommen:

1. Alle öffentlichen Gebäude, als Spitäler, Kranken- und Schulhäuſer.
2. Alle Aerarial-Gebäude und diejenigen, in welchen Aerarial-Gut hinterlegt iſt.
3. Die Kirchen und Pfarrgebäude, und
4. Die herrſchaftlichen Wohnhäuſer.

Jedoch ſind die Ställe, Scheuern und Schupfen unter dieſer Ausnahme nicht begriffen.

Wenn endlich auch ſonſt Gebäude ſo beſchaffen wären, daß bey einer mit Zuziehung der Militär-Behörde gepflogenen Unterſuchung ſich zeigte, es könne darin nicht ohne weſentlichen Schaden desſelben nach Salniter gegraben werden, ſo ſoll es damit verſchont bleiben.

§. 5801.

Die Pflicht der befugten Salniter-Erzeuger iſt allenthalben, wo ſie graben wollen, ſich geziemend zu melden; ſich, wenn es verlangt wird, mit ihrem Erlaubnißſcheine zu rechtfertigen, die aufgehobenen Steine, Breter und Balken allemahl ganz in den vorigen Stand herzuſtellen, und die gemachten Gruben entweder mit der ausgegrabenen Erde, wenn ſie ausgelauget und getrocknet iſt, oder mit anderer trockener Erde wieder gut auszufüllen, im Allgemeinen aber ſich ſo zu betragen und ihr Geſchäft ſo zu verrichten, daß ſie dem Eigenthümer ſo wenig als möglich Ungelegenheit verurſachen, und zu keiner gegründeten Beſchwerde Anlaß geben.

Was die Salniter-Erzeuger zu beobachten haben, wenn ſie graben wollen.
Hkth. am 6. Febr. 742.
„ „ 24. Febr. 752.
„ „ 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5802.

Dagegen iſt es auch die Obliegenheit aller Grundbeſitzer und übrigen Landeseinwohner, den befugten Salniter-Erzeugern nicht nur keine Hinderniſſe in den Weg zu legen, ſondern vielmehr ſie als landesfürſtlich beſtellte Arbeiter in ihrer nothwendigen Verrichtung beſtens zu unterſtützen, auch ihnen Holz, Aſche und Fuhrwerk in billigen, von der Ortsobrigkeit zu beſtimmenden Preiſen gegen gleich bare Bezahlung, oder nach ſonſt einer Uebereinkunft, nach Thunlichkeit zu verſchaffen.

Obliegenheiten der Grundbeſitzer gegen die Salniter-Erzeuger.
Hkth. am 1. Sep. 801.
„ „ 18. Dec. 801.
„ „ 17. März 803.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5803.

Wenn einem Salniter-Gräber Hinderniſſe in den Weg gelegt werden, die er nicht heben kann, ſo hat er ſich, um Abhülfe zu erlangen, unmittelbar an die Ortsobrigkeit, und wenn dieſe ihm nicht den pflichtmäßigen Beyſtand leiſtete, an das gehörige Kreisamt zu wenden, welches die Beſchwerde des Salniter-Gräbers ſogleich aufzunehmen, zu unterſuchen, und auf dem kürzeſten Wege abzuthun, auch allenfalls die Anzeige an die Landesſtelle zu machen, und dieſe zu den nöthigen Maßregeln zu veranlaſſen hat, damit das Regale gegen Beeinträchtigung geſchützt, und der Uebertreter zur Strafe gezogen werde.

Wo ſich der Salniter-Gräber, wenn ihm in ſeiner Arbeit Hinderniſſe in den Weg gelegt werden, hinzuwenden hat.
Hkth. am 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5804.

Welche Vergütung der Salniter-Erzeuger dem Grund- und Hauseigenthümer zu leiſten hat.
Hfth. am 6. Febr. 742.
„ „ 13. Apr. 743.
„ „ 24. Febr. 752.
„ „ 6. Jun. 757.
„ „ 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Doch fordern auch anderer Seits die Gerechtigkeit und der allerhöchſte Wille, daß aller Schade, der durch Salniter- und Pulver-Erzeugung dem Grund- und Hauseigenthümer verurſacht wird, demſelben gehörig vergütet, und daher auch für die zur Errichtung der Schutthütten, Stampfen und Pulvermühlen dem Unternehmer zur Nutznießung überlaſſenen Plätze den Eigenthümern eine angemeſſene Entſchädigung geleiſtet werde.

Damit aber die Eigenthümer hierbey nicht überhalten, und dadurch an dem für den Staat ſo nothwendigen Gewerbe der Salniter- und Schießpulver-Erzeugung abgeſchreckt werden, wird hiermit feſt geſetzt, daß ihnen die nöthigen Plätze in fruchtbaren Gegenden gegen eine billige, allenfalls durch die Ortsobrigkeit zu veranſtaltende Schätzung überlaſſen, für öde und unfruchtbare Gründe aber eben die Vergütung, welche bey Errichtung von Schuttgruben an den Straßen üblich iſt, geleiſtet werden ſoll.

§. 5805.

Wie jene Haus- und Grundeigenthümer zu beſtrafen ſind, welche die ausgegrabene Erde oder den Mauerſchutt wegzuführen oder dieſe Leute durch Geſchenke oder ein anderes Uebereinkommen von der pflichtmäßigen Arbeit abzuleiten ſuchen.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Da hierdurch auf alle Art geſorgt iſt, daß durch die Salniter- und Pulver-Erzeugung niemand in ſeinem Eigenthumsrechte gekränkt werde, ſo wird dagegen erwartet, daß auch niemand zum Abbruche der ſo nothwendigen Erzeugung des Salniters ſich werde beygehen laſſen, die mit vorſchriftmäßigen Erlaubnißſcheinen verſehenen Salniter-Gräber auf irgend eine Art in ihrer Arbeit ungebührlich zu hindern oder zu ſtören, oder die von ihnen ausgegrabene Erde oder den oben (§. 5796) bezeichneten Mauerſchutt eigenmächtig wegzuführen, oder wohl gar dieſe Leute durch Geſchenke oder durch ein anderes Uebereinkommen, als z. B. durch eine Holz- oder Aſche-Abgabe und dergleichen, von den pflichtmäßigen Arbeiten abzuleiten. Wer ſich eines ſolchen Vergehens ſchuldig macht, ſoll, mit Ausnahme jener Fälle, welche das Strafgeſetz für Verbrechen und ſchwere Polizey-Uebertretungen erkläret, und die dem ordentlichen Richter zur geſetzmäßigen Verhandlung angewieſen ſind, mit einer von dem Artillerie-Hauptzeugamte zu erkennenden angemeſſenen Geld- oder Leibesſtrafe belegt, und der Anzeiger eines ſolchen Vergehens ſoll, wie bey Contreband-Strafe, belohnt werden.

§. 5806.

Welche Befreyung den Erzeugern des Salniters und Pulvers um zur Erzeugung desſelben zu ermuntern, ertheilt wird.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Um übrigens zur Salniter- und Pulver-Erzeugung zu ermuntern, ſind die Erzeuger von allen Steuern, Mauthen und Abgaben dergeſtalt befreyt, daß ſie weder von dieſem Gewerbe eine Gewerbs- oder andere Steuer, noch von dem in die Aerarial-Magazine beſtimmten fertigen Materiale und von den zu deſſen Erzeugung nöthigen Beſtandtheilen, wie auch von anderen Erforderniſſen, als Salniter-Lauge, Läutermeſſer, Mutterlauge, Aſche, Holz, Kohlen oder Kohlenſtaub, Schwefel, Geſchirre ꝛc., ingleichen von Bau-Materialien zur Errichtung der Werkſtätten oder Depoſitorien, weder Zoll-, noch Weg-, Brücken-, Schranken- und Roßmauthen, noch ſonſt eine Abgabe zu bezahlen haben. Es iſt jedoch zur Erhaltung einer beſſeren Ueberſicht, und um Bevortheilungen vorzubeugen, nothwendig, daß von den erwähnten mauthfreyen Fuhren dennoch überall die Mauthgebühr erlegt, dann aber von Quartal zu Quartal, nach vorher gegangener buchhalteriſcher Berichtigung, gegen Zurückſtellung der dafür erhaltenen Bolleten, der Betrag aus den öffentlichen Fonds, in die ſie eingefloſſen ſind, wieder erſetzt werde. Was aber an Privat-Mauthen gezahlt worden iſt, hat das Militär-Aerarium zu tragen.

§. 5807.

In wie weit die Salniter- und Pulver-Erzeuger ſammt ihren Arbeitern von der Conſcription befreyet ſind.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Eben ſo ſind ſowohl die Salniter- und Schießpulver-Erzeuger ſelbſt, als auch ihre Werkführer und vorzüglichſten, mithin unumgänglichen Arbeiter, wenn ſie eine durch mehrjährige Erfahrung erworbene Gewandtheit beſitzen, von der Recruten-Stellung, ſo lange ſie ſich bey dieſem Gewerbe verwenden, und dabey unentbehrlich ſind, zeitlich befreyet; wofern ſie aber aus irgend einer Urſache davon entlaſſen werden, treten ſie wieder ganz unter ihr Dominium zurück, und jene Begünſtigung hört auf.

§. 5808.

Dagegen ſind ſämmtliche berechtigte Salniter- und Schießpulver-Erzeuger verpflichtet, allen Salniter und alles Schießpulver, was ſie hervor bringen, ohne unter was immer für einem Vorwande etwas davon zu verhandeln oder zurück zu behalten, gegen die dafür beſtimmte Vergütung in das k. k. Magazin einzuliefern. Bey einer Uebertretung dieſer Vorſchrift unterliegen ſie, nebſt der Einziehung des Verheimlichten, einer Geldbuße von acht Gulden W. W. für jedes Pfund, und nach Umſtänden auch noch einer empfindlichen Beſtrafung.

Wo die Salniter- und Pulver-Erzeuger ihre Erzeugniſſe hinliefern müſſen.
Hfth. am 1. Sep. 801.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5809.

Indem das Salniter- und Schießpulver-Materiale, von wem es immer im Lande erzeugt wird, ein unmittelbares Eigenthum des Aerariums iſt, und das allgemeine Beſte die ununterbrochene Gewinnung desſelben fordert, ſo kann niemand, der an einen Erzeuger desſelben eine Forderung hat, weder auf dieſes Materiale, noch auf die zu desſelben Erzeugung nöthigen Geräthſchaften und anderen Erforderniſſe irgend einen Anſpruch machen, darauf ein gerichtliches Verboth legen, oder eine Execution führen. Eben ſo kann auch ein Perſonal-Arreſt, außer in Fällen eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizey-Uebertretung, bey Salniter- und Pulver-Erzeugern niemahls Statt finden.

Niemand, der an einen Pulver- oder Salniter-Erzeuger eine Forderung hat, darf auf das erzeugte Materiale ꝛc. Anſpruch machen.
Hfth. am 1. Sep. 801.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5810.

Damit jedoch jedermann, der Salniter und Pulver braucht, ſich damit hinlänglich verſehen könne, ſo ſind in den Hauptörtern jeder Provinz Handelsleute, mit Urkunden (nach dem beygedruckten Formulare B) von dem Artillerie-Hauptzeugamte verſehen, beſtellt, welche aus den k. k. Magazinen zu allen Zeiten in den von denſelben beſtimmten Preiſen gegen bare Bezahlung den nöthigen Verlag erhalten, und dieſen ſowohl im Großen, als theilweiſe, abzuſetzen berechtiget ſind. Um ferner die Käufer gegen willkührliche Preiſe ſicher zu ſtellen, werden gedachten Handelsleuten von der General-Artillerie-Direction die Preiſe vorgeſchrieben, und ſie ſind verpflichtet, dieſe Preiſe in ihren Verkaufsläden öffentlich anzuſchlagen.

Verkaufsanſtalten in den Provinzen werden errichtet. Urkunden für die Handelsleute mit Salniter und Pulver.
Hfth. am 6. Febr. 742.
" " 13. Apr. 743.
" " 1. Sep. 801.
" " 2. Apr. 803. K 617. und 228.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5811.

Wenn die beſtellten Handelsleute für das Bedürfniß des Landes nicht zureichen, ſo können ſie mit Vorwiſſen und Einwilligung des Artillerie-Hauptzeugamtes, und nach derſelben Anweiſung auch in minderen Orten, einen Krämer mit Salniter und Pulver zum Abſatze im Kleinen nach Maßgabe des Bedürfniſſes verſehen.

Wer aber, ohne auf ſolche Art von der Artillerie-Behörde dazu berechtiget zu ſeyn, mit Salniter oder Pulver handelt, unterliegt der oben (§. 5797 und 5802) beſtimmten Strafe.

Was zu beobachten iſt, wenn die beſtellten Handelsleute für das Bedürfniß des Landes nicht zureichen, und Beſtrafung derjenigen, welche ohne Erlaubniß mit Salniter und Pulver handeln.
Hfth. am 1. Sept. 801.
" " 17. März 803. K 1177.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2566

§. 5812.

Wie von der Erzeugung des Salniters und Pulvers (§. 5797), ſo ſind auch von dem Handel mit dieſen Artikeln die Juden auf alle Fälle unter den oben beſtimmten Strafen ganz ausgeſchloſſen. Den befugten Handelsleuten und Krämern wird daher unterſagt, unter was immer für einem Vorwande Salniter und Schießpulver an einen Juden zu verkaufen, oder ſonſt zu überlaſſen, es wäre denn, daß er ein ſchriftliches Zeugniß einer chriſtlichen Partey beybrächte, aus welchem erhellete, daß der Salniter oder das Pulver für dieſe gehöre, und ſie keine andere Gelegenheit habe, dieſe Waare zu erhalten. Auch dann iſt der Salniter oder das Pulver nur wohl verwahrt und unter der Aufſchrift der Partey, die das Zeugniß ausgeſtellet hat, dem Juden zu übergeben, das Zeugniß aber aufzubewahren, und, wenn es falſch befunden würde, der Ausſteller desſelben als ein Schleichhändler nach den unten (§. 5815 und 5820) folgenden Vorſchriften zu behandeln.

Welche Individuen von dem Handel mit Salniter und Pulver ausgeſchloſſen ſind, und was die befugten Krämer bey Verſchleiß desſelben zu beobachten haben.
Hfth. am 1. Sep. 801.
" " 17. März 803. K 1177.
" " 21. Dec. 807.
" " 11. Apr. 816. I 2565.

§. 5813.

Welchen Individuen der nöthige Bedarf an Salniter oder Pulver aus dem k. k. Magazine zu verabfolgen iſt.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Apothekern, Fabrikanten, Scheidewaſſer-Brennern, wie auch Fleiſchſelchern (Fleiſchräuchern) wird erlaubt, den zu ihren Gewerben nöthigen Salniter, ſo wie den Jagdinhabern das zu ihrer Jagd erforderliche Pulver, wenn ſie davon wenigſtens einen Viertel-Centner auf Ein Mahl abnehmen wollen, ſich unmittelbar aus dem k. k. Magazine gegen Entrichtung des dort feſt geſetzten Preiſes verabfolgen zu laſſen.

§. 5814.

Wem die Ein- und Ausfuhr des Salniterč und Pulvers geſtattet iſt.
Hfth. am 18. Jun. 748.
„ „ 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Alle Einfuhr ausländiſchen Salniters und Pulvers, ſo wie alle Ausfuhr des inländiſchen nach fremden Staaten, iſt jedermann unterſagt, der nicht dazu von dem Artillerie-Hauptzeugamte die vorläufige Bewilligung oder den Auftrag, und hernach von der Landesſtelle einen Paß erhalten hat.

Die Uebertretung dieſes Verbothes ſoll mit der Abnahme der Waare, wo ſie betreten wird, und mit acht Kaiſer-Gulden von jedem Pfunde des durch Schleichhandel aus- oder eingeführten Salniters oder Pulvers an dem Schleichhändler ſowohl, als an deſſen Verhehler und an demjenigen, der eigentlich die durch Schleichhandel (Contrebande) eingebrachte Waare kauft, beſtrafet werden.

§. 5815.

Was zur Vermeidung des Schleichhandels zu beobachten iſt.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Zur Verhinderung des Schleichhandels wird allen Einwohnern die ſorgfältigſte Wachſamkeit empfohlen, den Mauthbeamten, Zoll-Cordoniſten, Sanitäts- und Tabaks-Aufſehern aber zur ſtrengſten Pflicht gemacht. Auch wird jedem, der einen ſolchen Schleichhändler anzeigt oder ergreift, von den nach Abzug der Koſten eingehenden Strafgeldern ein Drittel zugeſichert. Dieſes Drittel ſoll auch ſowohl demjenigen, der vorläufig eine Anzeige macht, als demjenigen, der dann, jener Anzeige zu Folge, den Schleichhändler ergreift, ohne Unterſchied, ob der Ergreifer ein Beamter iſt oder nicht, jedem ins Beſondere zu Theil werden.

§. 5816.

Was bey Ergreifung eines Schleichhändlers rückſichtlich der Aſſiſt nʒ zu beobachten iſt.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Alle Kreisämter, Ortsobrigkeiten, Magiſtrate und Militär-Behörden ſind verpflichtet, nicht nur den Zoll- und Mauthämtern und den Dienern derſelben, ſondern auch allen befugten Handelsleuten, überhaupt jedem Ergreifer eines ſolchen Schleichhändlers, auf Anſuchen, bey ſchwerſter Verantwortung, ohne allen Aufſchub jederzeit wirkſamen Beyſtand zu leiſten.

§. 5817.

Wer die Unterſuchung bey Einbringung eincs Schleichhändlers vorzunehmen hat, und was dabey zu beobachten iſt.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

Wenn ein Schleichhändler mit Salniter oder Pulver von den Zollbeamten, Cordoniſten, oder von anderen gegen den Schleichhandel aufgeſtellten Beamten in den Stationen derſelben betreten wird, ſo haben die Zollämter, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, die Unterſuchung vorzunehmen, und die Schöpfung des erſten Erkenntniſſes ſteht der Zoll-Adminiſtration allein zu; doch hat dieſelbe ihr geſchöpftes Erkenntniß ſammt der ganzen Verhandlung ſogleich der im Lande aufgeſtellten Pulver- und Salniter-Commiſſion zur weiteren Vorkehrung und Einbringung der verwirkten Strafe abſchriftlich mitzutheilen. Wenn aber ein ſolcher Schleichhandel von anderen Landeseinwohnern oder Militär-Perſonen außer der Zollamts-Station entdeckt wird, ſo hat das Artillerie-Hauptzeugamt, als adminiſtrirende Behörde des Gefälles, das nähmliche Verfahren zu beobachten, welches den anderen Gefälls-Adminiſtrationen vorgeſchrieben iſt, und dieſemnach das Notionirungs-Recht auszuüben. Es muß daher bey allen Viſitationen und bey allen Verhören immer eine obrigkeitliche Perſon gegenwärtig ſeyn, und der Gefälls-Uebertreter, wenn er während der Unterſuchung als der Flucht verdächtig angehalten, oder, wegen Unvermögenheit, zur Arreſtſtrafe verurtheilet wird, der Ortsobrigkeit in die Verwahrung gegeben werden.

§. 5818.

Die bey den Zollämtern in Beſchlag genommene Contreband-Waare iſt ganz an das Militär-Magazin abzugeben, welches dafür den halben Werth vergütet. Dieſer wird von den Zollämtern der Bancal-Caſſa, das in das Militär-Magazin eingebrachte Materiale aber nebſt der eingebrachten Geldſtrafe dem Salniter- und Pulver-Fonde verrechnet. Die Einbringungs- und Einlieferungskoſten, ingleichen die Gebühren für den Anzeiger und für den Ergreifer, haben beyde Fonde in dem Verhältniſſe des von dem confiſcirten Gute und der eingetriebenen Geldſtrafe bezogenen Antheile zu beſtreiten.

Wohin die bey den Zollämtern in Beſchlag genommene Contreband-Waare abzugeben iſt, und wie die Vergütung und Verrechnung zu geſchehen hat.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5819.

Der Schleichhändler iſt indeſſen der nächſten Ortsobrigkeit zu übergeben, und ſoll von derſelben ſo lange in Verhaft behalten werden, bis er die verwirkte Geldſtrafe erlegt oder ſicher geſtellt hat. Alle Obrigkeiten, Magiſtrate und Richter ſind bey ſchwerer Verantwortung verbunden, hülfreiche Hand zu leiſten, damit dieſe Geldſtrafe eingebracht, und das Geſetz an dem Schleichhändler genau vollzogen werde. Dieſe vorgeſchriebene Anhaltung hat jedoch im Falle des ergriffenen Gnaden-Recurſes oder Rechtsweges nur dann zu geſchehen, wenn ein gegründeter Verdacht vorhanden iſt, daß der Notionirte ſich inzwiſchen durch die Flucht der Strafe entziehen möchte. Auch hat ſie ſich in dieſem Falle nur auf die Verſicherung der Perſonen zu beſchränken, ohne Ungemach einer Verhaftung damit zu verbinden; daher ſind einem ſolchen Notionirten, wenn er den Rechts- oder Gnadenweg angetreten hat, alle Bequemlichkeiten, die er ſich ſelbſt, oder durch ſeine Freunde zu verſchaffen im Stande iſt, zuzulaſſen; und wenn er ganz mittellos iſt, ſo iſt er wenigſtens von den wirklicher Strafe halber Verhafteten abzuſondern, und auf Koſten des Salniter- oder Pulver-Fondes mit einem beſſeren Lager und mit beſſerer Nahrung zu verſehen, wogegen ihm, wenn er im Rechts- oder Gnadenwege ſachfällig wird, dieſe bloß vorſichtsweiſe eingeleitete Verſicherung ſeiner Perſon der Ordnung nach in die Strafe nicht einzurechnen iſt.

Wie ein eingebrachter Schleichhändler zu verwahren, und wie ſich bey Vollziehung der Strafe zu benehmen iſt.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5820.

Wo wegen Mittelloſigkeit des Uebertreters die Geldſtrafe nicht eingebracht werden kann, ſoll an derſelben Statt Verhaft oder Leibesſtrafe eintreten; die Beſtimmung dieſes Verhaftes oder der Leibesſtrafe aber iſt dem Hofkriegsrathe allein vorbehalten.

Wann bey einem Schleichhändler Verhaft oder Leibesſtrafe einzutreten, und wer dieſelbe zu beſtimmen hat.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5821.

Der Schöpfung des Erkenntniſſes entweder bey der Zoll-Adminiſtration, oder bey der General-Artillerie-Direction, oder bey der eigens beſtellten Commiſſion in Salniter- und Pulverſachen unterliegt jedermann ohne Ausnahme eines Standes.

Wem die Schöpfung des Erkenntniſſes unterliegt.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5822.

Wer durch das gegen ihn geſchöpfte Strafurtheil ſich beſchweret glaubt, dem ſteht es frey, nach vorläufiger Erlegung des zuerkannten Strafbetrages zu Handen des Amtes, in der geſetzmäßigen Zeitfriſt von ſechs Wochen (nach deren Verlauf er nicht gehört wird) den Recurs durch eine Aufforderung des k. k. Kammer-Procurators, bey den Landrechten, und ſofort auf dem weiteren Rechtswege zu nehmen.

Welchen Recurs ein Schleichhändler, der ſich durch das gegen ihn geſchöpfte Strafurtheil beſchweret glaubt, zu nehmen hat.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5823.

Auch kann gegen das geſchöpfte Erkenntniß Begnadigung geſucht werden. Der Bitwerber, welcher den Weg der Gnade einſchlägt, hat ſein Geſuch durch die Artillerie-Behörde des Landes und durch das Artillerie-Hauptzeugamt an den Hofkriegsrath zu bringen. Derjenige, welcher Begnadigung erhält, hat jedoch, wenn nicht von dem Hofkriegsrathe ausdrücklich das Gegentheil verfüget wird, allezeit die Gebühren für Angeber und Ergreifer, ſo wie die durch die Einbringung und Verhandlung verurſachten Koſten zu tragen, und bar zu entrichten.

Wohin der Bittwerber, welcher den Weg der Gnade einſchlägt, ſein Geſuch zu richten hat.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 17. März 803. K 1177.
„ „ 21. Dec. 807.
„ „ 11. Apr. 816. I 2566.

§. 5824.

Dieſe Vorſchrift hat in den lombardiſch-venetianiſchen Staaten eben ſo, wie in den übrigen Provinzen, zu gelten; jedoch mit dem Unterſchiede, daß dort Salniter-Weſen nicht der Artillerie, ſondern dem Camerale zugewieſen iſt.

Welche Vorſchrift in den lombardiſch-venetianiſchen Staaten hinſichtlich des Salniter-Weſens zu gelten hat.
Hfth. am 1. Sep. 801.
„ „ 21. Dec. 807.

Formular A.

Erlaubnißſchein.

Von dem k. k. Artillerie = Diſtricts = Commando, als der das Salniter = Weſen admini= ſtrirenden Stelle . . . . auf geziemend geſchehenes Anſuchen in Folge der von der hochlöblichen k. k. Kriegs=Central= Hofſtelle unter dem . . . . . erfolgten hohen Bewilligung hierdurch die Be= fugniß ertheilet . . . . nach der beſtehenden allerhöchſten Vorſchrift die ſalniterhältige Erde, in den betreffenden Ge= bäuden und Gründen zu graben, auszulaugen und zu ſieden, auch ordentliche Salniter= Plantagen, wobey es hauptſächlich zur Verſicherung der Erzeugung auf künftige Zeiten ab= geſehen iſt, zu errichten, mit der Bedingniß jedoch, daß von dem erzeugten Materiale auf keine Art und Weiſe, und unter keinem Vorwande etwas hintan gegeben, veräußert, ver= tauſcht oder verſchwärzet werden dürfe, ſondern Alles ohne Ausnahme getreulich in das . . . . von dem im Lande angeſtellten k. k. Salniter = Be= amten von Zeit zu Zeit angewieſen werdende k. k. Magazin eingeliefert werden müſſe, widrigens im Contraventions = Falle, worüber . . . . . betreten würde, nicht nur mit der in der beſtehenden Vorſchrift ſtatuirten Confiscation des verſchwärzten Salniters, und der beſtimmten Geldſtrafe von acht Gulden für jedes Pfund, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände mit noch größeren Strafen ohne Nachſicht werde angeſe= hen werden . . . . welches ihm . . . . . . zur ordentlichen Legitimation . . . . Unternehmens, und Anderen zugleich, denen gegenwärtige Autoriſation vorgezeiget wird, zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft andurch unverhalten wird.

Gegeben den N. N.

N. N.
Diſtricts = Commandant.

Anmerkung. Dieſe Erlaubnißſcheine ſind jederzeit auf einem Vier = Gulden Stämpel geſchrieben, und mit dem k. k. Siegel verſe= hen, hinaus zu geben.

Formular B.

Licenz = Zettel.

Von dem k. k. Artillerie = Diſtricts = Commando wird laut hoher Bewilligung der k. k. Kriegs = Central = Hofſtelle ddo. den . . . . . gegenwärtiges Licenz= Zettel ertheilet, kraft deſſen . . . . . a dato deſſen bis auf weitere Ver= ordnung ſowohl mit verſchiedenen Pulver= und Salniter = Sorten lediglich nur aus dem k. k. Pulver= und Salniter = Magazine oder Depoſitorium, um die darin beſtimmten Preiſe, und nirgends anders, unter Befahrung der in der beſtehenden Vorſchrift vorge= ſchriebenen Beſtrafung all in grosso zu nehmen, und dann in nachſtehenden Preiſen wie= derum zu veräußern verbunden ſeyn ſolle.

Nähmlich all in grosso bis einſchließlich $1/8$ Centner Wiener Gewichtes.

Den Centner des Scheiben=	rollirt. Pulvers ohne Faß.	»	»	pr.	»	»	fl.
» » = Bürſt=		»	»	»	»	»	»
» » » Musketten=		»	»	»	»	»	»
und Stuck=		».	»	»	»	»	»
» » » Spreng=		»	»	»	»	»	»
» » » einfach geläuterten Salniters ohne Faß					»	»	»
» » » doppelt detto		detto	»	»	»	»	»

Dann all minuta, das iſt: pfundweiſe oder in geringerem Wiener Gewichte:

Das Pf. des Scheiben-	rollirt. Pulv.	»	»	»	» kr.
» » » Bürſt-		»	»	»	» »
» » » Musketten- u. Stuck-		»	»	»	» »
» » » Spreng-		»	»	»	» »
» » » einfach geläuterten Salniters		»	»	»	» »
» » » doppelt detto detto		»	»	»	» »

und nicht theurer erlaubt wird, widrigen Falles, wenn dieſe Preiſe überſchritten, und ſolches erwieſen würde, der . . . als ein Schwärzer zu behandeln, und nach den beſtehenden Vorſchriften zu beſtrafen iſt; wenn hingegen gegenwärtiges in dem Handlungsladen zur öffentlichen Einſicht aufzuheftendes Licenz-Zettel beſchädiget oder unbrauchbar, oder auch auf Anordnung der k. k. Kriegs-Central-Hofſtelle, durch das im Lande beſtellte Artillerie-Diſtricts-Commando, oder von dem ihm unterſtehenden Beamten, wovon es hinaus gegeben worden iſt, wieder zurück gefordert werden wird: ſo hat der . . . ſolches auch allemahl unweigerlich abzugeben, und dagegen entweder ein neues alſogleich zum nähmlichen Gebrauche zu empfangen, oder das anderwärts Verordnete zu verrechnen, und ſich darnach zu fügen.

Gegeben zu N. N. den

N. N.
Diſtricts-Commandant.

B.

Von der Gebühr der Munition.

§. 5825.

In wie weit die Regimenter und Corps im Frieden mit Munition zu verſehen ſind.
Hkth. am 10. Apr. 766.
» » 26. März 818. W 72.
» » 18. März 819. I 1549.

In Friedenszeiten ſind die Regimenter und Corps nur auf den completten Stand mit Munition zu verſehen; wenn es jedoch die Umſtände erfordern, daß die überzählige Mannſchaft auch im Frieden mit Munition verſehen werde, ſo muß das dießfallſige Erforderniß für dieſelbe gleich nach jenen für den completten Stand in den Rechnungen beſonders ausgewieſen, und die deßwegen ergangene Verordnung beygelegt werden.

§. 5826.

Gebühr der Munition für die k. k. Truppen im Frieden und Kriege.
Hkth. am 30. Dec. 767.
» » 11. Dec. 802.
» » 26. März 808. W 72.
» » 12. Oct. 808. B 3846.
» » 16. Jul. 819. K 2418.

Der nach dem beygedruckten Formulare B zu verfaſſende Ausweis enthält die Munitions-Gebühr für die k. k. Truppen im Frieden; wenn aber die Regimenter auf den Kriegsfuß geſetzt und zum Ausmarſche beſtimmt werden, ſo erhält jeder Mann von der Infanterie 60 Patronen pr. Kopf, nebſt 3 Feuerſteinen.

Die Jäger-Bataillone, ſo weit die Mannſchaft Infanterie-Feuergewehre hat, erhalten für jedes derſelben 60 Patronen und 3 Flintenſteine. Diejenigen, welche mit Stutzen verſehen ſind, und zwar der Unter-Officier 30, und der Gemeine 100 Stutzenſchüſſe, wozu die Unter-Officiere 3, die Gemeinen 5 Feuerſteine erhalten.

Die Cavallerie hat für jeden Carabiner 20 Carabiner-Patronen, und für jeden Stutzen 20 Stutzenſchüſſe nebſt zwey Flintenſteinen, dann für jedes Paar Piſtolen, die ein Mann neben dem Carabiner oder Stutzen hat, bey Küraſſieren, Dragonern und Cheveauxlegers 12, bey Huſaren und Uhlanen aber 18 Patronen, nebſt 4 Piſtolen-Steinen, bemeſſen.

Uebrigens ſind bey der Cavallerie für jedes Paar Piſtolen, die ein Mann ohne ein anderes Gewehr hat, bey Küraſſieren, Dragonern und Cheveauxlegers 32, bey Huſaren und Uhlanen hingegen 38 Piſtolen-Patronen, nebſt 4 Piſtolen-Steinen, beſtimmt.

§. 5827.

Jede zur Armee abgehende Truppe iſt mit Munition zu verſehen.
Hkth. am 14. May 814. G 1639.
» » 3. Jun. 815. G 3339.

Jede zur Armee abgehende Truppe, ſie mag nun aus einem eigenen Körper beſtehen, oder aus verſchiedenen Transporten zuſammen geſetzt ſeyn, muß bey größter Verantwortung der betreffenden Regiments- und Abtheilungs-Commandanten, und ſelbſt des General-Commando's, mit Allem gehörig ausgerüſtet ſeyn, und ihre bemeſſene ſcharfe Munition noch vor

der Abrückung aus den k. k. Staaten abfaſſen, und mit ſich nehmen, wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß die dabey commandirten Officiere beſonders auf die Conſervation der Letzteren zu ſehen haben.

§. 5828.

In welchem Falle der gemeine Mann in Friedenszeiten mit ſcharfen Patronen zu verſehen iſt.
Hfth. am 30. Dec. 767.
» » 26. May 808. W 72.

Die Regimenter, Bataillone und Corps ſollen mit der für die Friedenszeiten ausgemeſſenen Munition ſtets auf den completten Friedensſtand verſehen ſeyn; der gemeine Mann ſoll jedoch keine ſcharfen Patronen bey ſich haben, ausgenommen es würde von dem General-Commando angeordnet, in den Feſtungen eine gewiſſe Anzahl in den Patrontaſchen zu führen.

§. 5829.

Welchen Truppengattungen die Munition ſo wie den Infanterie-Regimentern gebühret.
Hfth. am 30. Jän. 765.
» » 8. Apr. 780.
» » 1. Feb. 782.
» » 30. May 782.
» » 26. Jän. 785.
» » 23. Jun. 798. B 2649.
» » 14. Jun. 813.

Die Munition gebühret ſo, wie den Linien-Infanterie-Regimentern auch:

a) Der Mannſchaft der vier Garniſons-Bataillone.

b) Der Mannſchaft des Militär-Gränz-Cordons.

c) Den vertrauten, nicht enrolirten Gränzern, und

d) der Landwehre auf den completten Stand.

Außer dieſen aber hat die geſammte Mannſchaft des Cordons aus dem Grunde jährlich per Kopf 5 Loth Pulver und 2 Ladkugeln als Zuſchuß zu erhalten, weil ſie öfters in den Fall kommt, ſcharf feuern und auch Signal-Schüſſe geben zu müſſen.

§. 5830.

Munitions-Gebühr für die Gränz-Truppen auf den Friedensſtand.
Hfth. am 12. Oct. 808. B 3846.

Geſammte Gränztruppen erhalten folgendes Munitions-Ausmaß auf den Friedensſtand, und zwar:

Für jeden Unter-Officier eines Gränz-Infanterie-Regiments, mit Einſchluß jener der Oekonomie-Abtheilung, nach dem für Linien-Truppen beſtehenden Ausmaße 10 ſcharfe Patronen, 3 Flintenſteine, und zu Wachaufzügen 2 blinde Patronen und eine Ladkugel. Ein gleiches Ausmaß erhalten die als Vice-Corporale eintretenden Individuen.

Für einen Gefreyten und Gemeinen, mit Einſchluß der in Chargen dienenden k. k. ordinären Cadetten, 20 ſcharfe, 2 blinde Patronen, 1 Ladkugel, 3 Flintenſteine. Nach Art der Armirung mit fünf- oder ſechsviertellöthigen Gewehren muß auch die Abfaſſung der dazu erforderlichen Patronen geſchehen.

§. 5831.

Welcher Munitions-Vorrath bey dem Stabe der Gränz-Regimenter vorhanden ſeyn ſoll.
Hfth. am 5. Nov. 768.
» » 12. Oct. 808. B 3846.

Bey dem Stabe der vier Carlſtädter, zwey Banal-, drey Slavoniſchen, zwey Banatiſchen und vier Siebenbürgiſchen Gränz-Infanterie-Regimenter müſſen wegen des allenfallſigen Bedarfes auf dem Cordon, und um den Gränzern diejenigen Patronen, welche ſie bey Verfolgung der Räuber oder ſonſt im Dienſte mit guter Abſicht verſchießen, erſetzen zu können, für einen Unter-Officier der Feld-Bataillone 10 ſcharfe Patronen, dann für einen Gefreyten und Gemeinen derſelben 40 ſcharfe Patronen vorräthig gehalten werden. Die zwey Warasdiner Regimenter und das Cſaikiſten-Bataillon aber werden aus der Urſache ausgeſchloſſen, weil ſie beym Cordon keine Dienſte zu verſehen haben.

§. 5832.

In wie weit den Reſerve- und Landes-Bataillonen der Gränz-Regimenter und der Reſerve- und Landes-Diviſion des Cſaikiſten-Bataillons Munition abzufaſſen geſtattet iſt.
Hfth. am 12. Oct. 808. B 3846.

Für die Reſerve- und Landes-Bataillone der Gränz-Regimenter und eben ſo für die Reſerve- und Landes-Diviſion des Cſaikiſten-Bataillons iſt, ſo lange dieſe nicht förmlich aufgeſtellt und zum Dienſte beygezogen werden, außer der zum Exercieren bewilligten Munition keine andere abzufaſſen.

§. 5833.

Munitions-Gebühr für die mit einfachen Stutzen bewaffneten Gränz-Scharfſchützen.
Hfth. am 15. Febr. 809. B 529.

Die mit einfachen Stutzen armirten Gränz-Scharfſchützen erhalten, gleich den Jägern, im Frieden die Munition für 20 Schüſſe; ferner zu Wachaufzügen 2 blinde Patronen und 1 Ladkugel; als Vorrath aber ſind bey den Regimentern Munition für 80 Schüſſe und für jeden Kopf 2 Flintenſteine aufzubewahren.

§. 5834.

Munitions-Gebühr für die mit Doppelſtutzen verſehenen Gränz-Scharfſchützen.
Hfth. am 15. Febr. 809. B 529.

Die mit Doppelſtutzen verſehenen Gränz-Scharfſchützen erhalten im Frieden zur Verſehung der Landesdienſte 20 Schüſſe, und zwar zur Hälfte aus dem gezogenen, und zur

Hälfte aus dem glatten Laufe; ferner zu Wachaufzügen 2 blinde Patronen und 1 Ladkugel für den glatten Lauf, dann 5 Stutzenſteine.

§. 5835.

Die Czaikiſten in der Gränze erhalten ſo, wie die Pioniere, im Frieden 10 ſcharfe, 2 blinde Patronen, 1 Ladkugel und 3 Flintenſteine.

Munitions-Gebühr für die Czaikiſten in der Gränze.
Hkth. am 12. Oct. 808. B 3846.

§. 5836.

Die Mannſchaft bey den Geſtüten erhält, gegen Vergütung, 12 ſcharfe Patronen und 2 Feuerſteine.

Munitions-Gebühr für die Geſtütsmannſchaft.
Hkth. am 18. Apr. 792. D 1930.

§. 5837.

Den Trompetern bey der Cavallerie gebühret im Kriege die Hälfte der für die Unter-Officiere bemeſſenen Piſtolen-Munition.

Munitions-Gebühr für die Trompeter bey der Cavallerie.
Hkth. am 12. Sep. 806. G 5300.
» » 12. Oct. 808. B 386.

§. 5838.

Zu den gewöhnlichen Waffenübungen wird auf den jeweiligen präſenten Stand folgendes Ausmaß an Exercier-Pulver beſtimmt, und zwar:

Für die Infanterie 10 ſcharfe Patronen zum Scheibenſchießen, und 1 Pfund Pulver per Kopf, nebſt 3 Flintenſteinen. Das Nähmliche erhalten die mit Infanterie-Gewehren verſehenen Jäger. Die Cavallerie hat für jeden Carabiner oder Stutzen und auf jedes Paar Piſtolen eben ſo viel zu erhalten.

Da die Jäger eine verläßlichere Ausbildung im richtigen Zielen und Treffen benöthigen, und das Scheibenſchießen zu den vorzüglichſten Uebungen dieſer Waffen gehört, ſo wird das Ausmaß an ſcharfen Patronen zum Scheibenſchießen für geſammte Jäger-Bataillone und das Jäger-Regiment Kaiſer von nun an, und zwar für die Jäger mit Stutzen auf 32, und für die mit Carabinern bewaffneten, auf 20 Patronen pr. Kopf beſtimmt.

Für die mit Stutzen verſehene Mannſchaft der Gränz-Regimenter ſind per Kopf 16 ſcharfe Patronen, nebſt dem gewöhnlichen Exercier-Pulver, und 3 Flintenſteine bemeſſen.

Munitions-Gebühr zu den gewöhnlichen Waffenübungen für die k. k. Truppen.
Hkth. am 9. Jul. 762.
» » 19. Jul. 806. G 4464.
» » 23. May 807. G 2126.
» » 20. May 808. G 2179.
» » 12. Oct. 808. B 3846.
» » 24. May 813. G 2470.
» » 15. Jun. 816. G 3859.
» » 4. Aug. 815. G 5264.
» » 22. Aug. 819. G 3416.

§. 5839.

Das von Scheibenſchießen in den hinter den Scheiben zu errichtenden Sandkäſten wieder aufgefundene Bley iſt alljährlich an die Artillerie zurück zu liefern, ſo wie auch das erübrigte Exercier-Pulver ein Eigenthum des Aerariums verbleibt, wovon die blinden Patronen, die, nebſt der ledigen Ladkugel, in Friedenszeiten zur Conſervation der ſcharfen Munition bemeſſen ſind, ergänzt werden müſſen.

Was mit dem in den hinter den Scheiben zu errichtenden Sandkäſten wieder aufgefundenen Bleye und mit dem erſpart werdenden Exercier-Pulver zu geſchehen hat.
Hkth. am 19. Jul. 806. G 4464.

§. 5840.

Wenn ein Regiment oder Corps viele Recruten hat, und an deren Ausbildung gelegen iſt, ſo kann daſſelbe um ein höheres Ausmaß an Exercier-Pulver anſuchen.

Wann einem Regimente oder Corps um ein höheres Ausmaß an Exercier-Pulver anzuſuchen geſtattet wird.
Hkth. am 8. Jän. 793. D 3113.

C.

Von der Anweiſung der Munition.

§. 5841.

Die Anweiſung der Munition für alle Truppengattungen hat von dem Feld-Kriegs-Commiſſariate zu geſchehen, welches vorzüglich darauf ſehen muß, daß denſelben nur das angewieſen werde, was erweislich für den jeweilig beſtimmten completten Stand wirklich abgängig, oder zum Empfange bewilliget worden iſt.

Von wem die Anweiſung der Munition zu geſchehen hat, und was dabey zu beobachten iſt.
Hkth. am 30. Apr. 749.
» » 19. Jul. 800. I 4204.

§. 5842.

Das bey beſonderen Fällen, wie z. B. am Frohnleichnamstage und bey Begräbniſſen, erforderliche Pulver, iſt den Regimentern und Corps außerordentlich anzuweiſen; eben ſo muß denſelben zu allen Schüſſen in Deſertions-Fällen und bey allerhöchſten Nahmens- und Geburtstagen das nöthige Pulver beſonders angewieſen werden.

Wie die Anweiſung des in beſonderen Fällen erforderlichen Pulvers zu geſchehen hat.
Hkth. am 24. Aug. 771.
» » 22. May 772.

Was in den commiſſariatiſchen Entwürfen anzuſetzen, und was überhaupt bey der Anweiſung zu beobachten iſt.
Hkth. am 27. Jun. 772.
» » 19. Jun. 773.

§. 5843.

In den commiſſariatiſchen Entwürfen iſt jederzeit das Caliber anzuſetzen; übrigens aber dabey das Nähmliche zu beobachten, was bey der Anweiſung der Gewehre vorgeſchrieben iſt.

D.

Von der Abfaſſung der Munition.

Wie die Munitions=Faſſungen zu geſchehen haben, und was dabey zu beobachten iſt.
Hkth. am 27. Jun. 772.
» » 5. May 773.
» » 19. Jun. 773.
» » 7. Febr. 803. K 92.
» » 11. Sep. 803. E 1765.
» » 26. May 808. W 72.

§. 5844.

Was bey der Abfaſſung der Munition zu beobachten iſt, und wie ſie zu geſchehen hat, iſt bereits bey der Abfaſſung der Waffen (§. 5739, 5740 und 5741) geſagt worden. Außerdem iſt aber noch zu beobachten, daß, wenn ein Regiment oder Corps Exercier=Pulver faſſen will, vorher dem Brigadiere und dem reſpicirenden Feld=Kriegs=Commiſſär das im vorigen Jahre erübrigte Exercier=Pulver=Quantum von dem Regimente oder Corps verläſſig ausgewieſen werden muß, damit der letztere in den Stand geſetzt werde, nach Verhältniß der bey einem Regimente oder Corps übrig gebliebenen Pulver=Quantität, in dem Entwurfe das zu faſſende Erforderniß an Exercier=Pulver zu mäßigen, und um ſo viel weniger zu entwerfen.

E.

Von der Conſervation der Munition.

Was wegen der Munition im Gebrauche zu beobachten iſt.
Hkth. am 23. Jun. 798. B 2649.
» » 14. Jän. 799. I 175 und D 7065.
» » 7. Apr. 807.

§. 5845.

Die Brigadiere, reſpicirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten und Officiere haben vorzüglich darauf zu ſehen, daß die Munition gut aufbewahret und zweckmäßig verwendet werde, der Mann mit der ihm zum Gebrauche abgegebenen Munition ſo viel als möglich wirthſchafte, und keine unnützer Weiſe verſchieße, oder dieſelbe ſonſt vernachläſſige.

Wie die für die Truppen im Frieden ausgemeſſene Munition zu verwahren iſt.
Hkth. am 30. Dec. 767.
» » 10. März 768.

§. 5846.

Die für die Truppen in Friedenszeiten ausgemeſſene ſcharfe Munition iſt in den Quartiers=Stationen von dem Compagnie= oder Escadrons=Commandanten, und wenn eine Compagnie= oder Escadron auf mehreren Orten vertheilt bequartiert liegt, von dem über die Mannſchaft geſtellten Officiere an einem feuerſicheren und trockenen Orte aufzubewahren, und gehörig zu verſorgen.

Welche Patronen zum Wachaufziehen u. zu anderen Dienſten zu gebrauchen ſind.
Hkth. am 30. Dec. 767.
» » 10. März 768.
» » 26. May 808. W 72.

§. 5847.

Zum Wachaufziehen oder in anderen Fällen, wo es nöthig wird, ein Feuergewehr ſcharf zu laden, ſind niemahls ſcharfe Patronen, ſondern die dazu beſtimmten kleineren Patronen und Ladkugeln zu verwenden; ſo oft daher der Mann Wach= oder ſonſtige Dienſte leiſtet, iſt eine von dieſen Patronen einzuladen, bey der Zurückkunft aber hat der Mann das Gewehr jederzeit gehörig zu entladen, und das Pulver ſammt der Kugel ordentlich zu verwahren, wodurch die Kugel in ihrer Weſenheit bleibet, und von dem Pulver nur ſehr wenig verloren gehet, welches jederzeit von dem erſparten Exercier=Pulver zu erſetzen iſt; die ſcharfen Patronen hingegen, welche mit ſo vieler Sorgfalt bey der Artillerie verfertiget werden, bleiben unverletzt, um dieſelben im Nothfalle gebrauchen zu können.

F.

Von der Unterſuchung der Munition.

Unterſuchung der Munition, und was dabey zu beobachten iſt.
Hkth. am 30. Dec. 767.
» » 10. März 768.
» » 21. May 796. G 3176.
» » 8. Febr. 797.

§. 5848.

Die Regiments=, Corps=, Bataillons= und Compagnie=Commandanten, die Brigadiere, ſo wie die übrigen Stabs=Officiere, haben den Munitions=Vorrath im Frieden jährlich zwey Mahl zu unterſuchen, indem ſie für deſſen Richtigkeit ſtehen müſſen. Wenn bey Unterſuchung der Munition einem Escadrons;= oder Compagnie=Commandanten oder Officiere hin=

ſichtlich der Verwahrung und Conſervirung der ſcharfen Patronen etwas zur Laſt gelegt werden kann, ſo iſt alſogleich höheren Ortes die Anzeige zu erſtatten, damit gegen dieſelben mit aller Strenge verfahren werde. Eben ſo iſt über die durch Unglücksfälle zu Grunde gegangenen oder ohne ihr Verſchulden verdorbenen ſcharfen Patronen gleichfalls ſogleich die Anzeige zu machen.

§. 5849.

Unterſuchung der Munition in Kriegszeiten.
Hkth. am 20. Jun. 768.
» » 21. May 796. G 3176.
» » 8. Febr. 797.

Im Kriege aber muß die Munition nicht nur jede Woche, ſondern auch an anderen Tagen gehörig unterſucht, und darauf geſehen werden, ob ſie ſich in gutem und brauchbarem Zuſtande befinde; die allenfalls ſich zeigenden Gebrechen müſſen ſogleich abgeſtellt, und die Schuldtragenden zum Schadenerſatze verhalten und dafür gebührend geahndet werden.

§. 5850.

Was die Regimenter und Corps hinſichtlich der Conſervation und Verfälſchung der Munition zu beobachten haben.
Hkth. am 4. Dec. 779.
» » 4. Dec. 799.
» » 7. Apr. 807. K 551.

In's Beſondere aber haben die Regimenter und Corps ſtrengſtens darauf zu ſehen, daß die Munition gut conſervirt und in keinem Falle verfälſcht werde, weil dadurch nicht nur allein dem Aerarium ein beträchtlicher Schaden zugefügt werden könnte, ſondern dadurch auch ſehr nachtheilige Folgen für den Staat erwachſen könnten, wenn dergleichen Patronen ununterſucht an die Regimenter hinaus gegeben würden, indem nicht nur die Regiments-Commandanten, ſondern ſelbſt die Hauptleute und Officiere jeder Compagnie, bey welchen bey einer Unterſuchung verfälſchte oder ſchlecht conſervirte Munition vorgefunden wird, unnachſichtlich und mit der größten Strenge dafür geahndet, die Mannſchaft aber, welche ſich einer Verfälſchung ſchuldig gemacht hätte, exemplariſch beſtraft werden würde.

G.

Von der Ablieferung der Munition.

§. 5851.

Die Regimenter und Corps ſollen bloß die auf den completten Stand erforderliche Munition beybehalten.
Hkth. am 24. Nov. 751.
» » 26. May 808. W 72.
» » 18. März 819. I 1549

Die Regimenter und Corps ſollen jederzeit beſorgt ſeyn, ſich nach Möglichkeit an das complette Erforderniß, und zwar in muſtermäßigen Sorten, zu halten, und ſich aller bey ihnen nicht eingeführten und ſonſt überflüſſigen Sorten durch deren Abgabe an das nächſte Zeughaus entledigen, weil die Munitions-Sorten ſich bloß auf den completten Stand, mit Inbegriff der bis zur Exercier-Zeit Beurlaubten, zu beſchränken haben.

§. 5852.

Ablieferung der Munition, ſobald die Armee auf den Friedensſtand geſetzt wird, und die nur im Kriege beſtehenden Körper aufgelöſet werden.
Hkth. am 30. Apr. 749.
» » 15. Apr. 801. L 1157.
» » 20. May 801. B 1365.
» » 24. Jun. 805 E 3093.
» » 22. Jun. 816. I 4462.
» » 7. Sep. 816. I 6473.

Sobald die Armee auf den Friedensſtand geſetzt wird, haben die Regimenter und Corps die über den completten Friedensſtand beyhabenden überzähligen Munitions-Sorten an die betreffenden Zeughäuſer abzugeben; eben ſo iſt die Munition der nur im Kriege beſtehenden Körper, nach ihrer Auflöſung, an die betreffenden Zeughäuſer in vollkommen brauchbarem Stande abzuliefern.

§. 5853.

Ablieferung des erſparten oder verdorbenen Pulvers.
Hkth. am 27. Jun. 772.
» » 11. Oct. 775.

Die Regimenter und Corps haben das erſparte Pulver, welches über ihre Gebühr bey ihnen vorhanden iſt, dann das durch Zufall und ohne ihr Verſchulden verdorbene Pulver an die Zeughäuſer gegen commiſſariatiſchen Entwurf abzuliefern.

§. 5854.

Wie die Munition, welche an die Zeughäuſer abgegeben wird, zu unterſuchen iſt.
Hkth. am 4. Dec. 779.

Wenn an die Zeughäuſer Munition von den Regimentern abgegeben wird, ſo ſoll dieſe in Beyſeyn des Uebergebers ſogleich unterſucht werden, ob ſie nicht verfälſcht ſey, wo ſodann der dabey allenfalls durch eine Verfälſchung befundene Abgang an Pulver und Bley berechnet, und der betreffende Regiments- oder Corps-Commandant zum Erſatze verhalten werden muß.

Formular B.

Munitions-Gebührs-Ausweis für die k. k. Truppen in Frieden.

Truppengattung.	Chargen.	An Munition.																														
		Scharfe Patronen.								Blinde Patronen zum Wachaufziehen.								Kugeln zum Wachaufziehen.								Feuerſteine.						
		5/4			1			5/4	1	5/4			1			5/4	1	5/4			1			5/4	1							
		löthige								löthige								löthige														
		Infanterie-Gewehre.	lange Carabiner.	kurze "	Cavallerie-Stutzen.	Jäger- "	Mineurs- oder Sappeurs-Gewehre.	Cavallerie-Piſtolen.	Mineurs- "	Infanterie-Gewehre.	lange Carabiner.	kurze "	Cavallerie-Stutzen.	Jäger- "	Mineurs- oder Sappeurs-Gewehre.	Cavallerie-Piſtolen.	Mineurs- "	Infanterie-Gewehre.	lange Carabiner.	kurze "	Cavallerie-Stutzen.	Jäger- "	Mineurs- oder Sappeurs-Gewehre.	Cavallerie-Piſtolen.	Mineurs- "	Infanterie-Gewehre.	Carabiner.	Stutzen.	Piſtolen.	Pulverhorn.	Pulvermaß.	Kugelnadel.
		Stück.																														
Ein deutſches, ungariſches oder ſiebenbürgiſches Linien-Infanterie-Regiment	für einen Feldwebel, Führer oder Corporal.	10	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
	» » Vice-Corporal, 8 per Grenadier-, 7 per Füſilier-Compagnie.	10	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
	» » Gefreyten oder Gemeinen mit Inbegriff der Cadetten.	20	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
Ein Jäger-Bataillon	für einen Ober- und wirklichen Unterjäger, dann Vice-Unterjäger, 4 per Compagnie.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	.	1	1	1
	» » Gemeinen, 36 per Compagnie.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	.	1	1	1
	» » der übrigen Gemeinen von der Compagnie.	20	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
Ein Küraſſier-Regiment	für einen Unter-Officier.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	4	.	.	.
	» » berittenen Gemeinen, 16 per Escadron.	.	12	.	.	.	.	8	.	.	2	.	.	.	.	4	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	2	.	4	.	.	.
	» » » » 96 per »	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	4	.	.	.
Ein Dragoner-Regiment	für einen Unter-Officier.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	4	.	.	.
	» » der übrigen Gemeinen ohne Ausnahme.	.	12	.	.	.	.	8	.	.	2	.	.	.	.	4	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	2	.	4	.	.	.
Ein Chevauxlegers-Regiment	für einen Unter-Officier.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	4	.	.	.
	» » berittenen Gemeinen, 8 per Escadron.	.	.	.	12	.	.	8	.	.	.	.	2	.	.	4	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	2	4	.	.	.
	» » der übrigen berittenen Gemeinen.	.	.	12	.	.	.	8	.	.	.	2	.	.	.	4	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	2	.	4	.	.	.
Ein Huſaren-Regiment	für einen Unter-Officier.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	4	.	.	.
	» » berittenen Gemeinen.	.	.	.	12	.	.	8	.	.	.	.	2	.	.	4	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	2	4	.	.	.
	» » der übrigen berittenen Gemeinen	.	.	12	.	.	.	8	.	.	.	2	.	.	.	4	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	2	.	4	.	.	.
Ein Uhlanen-Regiment	für einen Unter-Officier.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	4	.	.	.
	» » berittenen Gemeinen, 8 per Escadron.	.	.	.	12	.	.	8	.	.	.	.	2	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	4	.	.	.
	» » der übrigen berittenen Gemeinen.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	4	.	.	.
Mineurs-Corps mit Inbegriff der Garniſons-Abtheilung	für einen Unter-Officier, Alt- und Jung-Mineur.	.	.	.	.	.	4	.	4	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	2	.	.	.
Sappeurs-Corps mit Inbegriff der Garniſons-Abtheilung	für einen Unter-Officier, Alt- und Jung-Sappeur.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.
Pioniers-Corps	für einen Unter-Officier oder Gemeinen.	10	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
Pontoniers-Bataillon	für einen Unter-Officier, Alt- oder gemeinen Pontonier.	10	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
Militär-Fuhrweſens-Corps	für einen Unter-Officier in Kriegszeiten.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.

Anmerkung.

I. Wenn Truppen mit altartigen Gewehren verſehen ſind, ſo iſt die dazu erforderliche Munition nach dem Caliber derſelben abzufaſſen.

II. Statt der ſcharfen Stutzen und derley blinden Patronen werden bey den Jäger-Diviſionen das Pulver und Bley verrechnet, und auch ſogeſtaltig von der Artillerie abgegeben, nähmlich zu einer Patrone 1 Quentchen Schelbenpulver und 1 Loth Bley, dann ein Kugelpflaſter.

III. Zu zwey Stutzen werden ein Bleygußlöffel und eine Abzwickzange abgegeben.

XVIII. Hauptſtück.

Von den Feld-, Sappe- und Minen-Requiſiten.

I. Abſchnitt.

Von dem Feld-Requiſiten-Ausmaße.

§. 5855.

Abgabe der Feld-Requiſiten an die Truppen.
Hfth. am 16. Apr. 768.

Die Feld-Requiſiten werden den Regiments- und Corps-Commandanten bey der Errichtung in einem vollkommen brauchbaren Stande und in der completten Zahl vom Aerarium gegen dem übergeben, daß ſie ſolche von dem im XXII. Hauptſtücke ausgemeſſenen Pauſch-Quantum in gutem Stande zu erhalten haben. Die Erfolglaſſung und bezugsweiſe Abfaſſung der Feld-Requiſiten wird gegen feldkriegscommiſſariatiſchen Entwurf und gegen Quittung des Commandanten bey den Monturs-Commiſſionen, ſo wie es bey der Montur vorgeſchrieben iſt, bewirket.

§. 5856.

Deren Ausmaß.
Hfth. am 23. März 813. E 1083.
» » 8. Jul. 813. E 2504.
» » 23. Jul. 813. I 3592.
» » 30. Jul. 813. E 2869.
» » 28. Aug. 813. E 3460.
» » 6. Sep. 813. E 3464.
» » 28. Jun. 815. E 3252.
» » 14. Nov. 816. E 4485.
» » 17. May 817. E 1579.
» » 8. May 818. E 1495.

In was das Feld-Requiſiten-Ausmaß im Frieden und Kriege beſteht, gibt der Aufſatz Nr. 1 zu entnehmen, mit dem Beyſatze, daß für die bey der Landwehre zugetheilte Ergänzungsmannſchaft, und zwar für 200 Mann 24 Garnituren Infanterie-Kochgeſchirre, 48 Lagerhacken und 58 Feldflaſchen beſonders zu erfolgen ſind.

§. 5857.

Das Ausmaß hieran für drey Unterärzte.
Hfth. am 3. Jun. 813. E 1880

Für 3 Unterärzte zuſammen gebühret nur 1 Zelt, 1 Garnitur Kochgeſchirre, 1 Lagerhacke und 1 Feldflaſche.

§. 5858.

Welche Feld-Requiſiten von dem Regiments-Unkoſten-Fonde anzuſchaffen und zu repariren ſind.
Hfth. am 22. Nov. 794.

Die An- und Nachſchaffung, dann die erforderlichen Reparationen der unter den Feld-Requiſiten mitbegriffenen Zelte, Feldflaſchen, Zelthacken und Kochgeſchirre, für den kleinen Stab und für die Mannſchaft gehörig, nebſt Fahnenkreuz, Regiments-Schnur, Capellen-Zelt, Lagerfahne, dann Medicin- und Inſtrumenten-Käſten des Regiments, ſind aus dem Regiments- oder Corps-Unkoſten-Fonde zu beſtreiten.

§. 5859.

Beſchreibung der chirurgiſchen Inſtrumente, der Medicin-Käſten und der Feld-Capelle.
Hfth. am 29. Apr. 779.

Die Inſtrumente und Geräthſchaften der chirurgiſchen Inſtrumenten-, der Medicin-Käſten und der Feld-Capelle beſtehen in Folgendem:

Inſtrumenten-Kaſten mit 2 Einſätzen.

An Trepanations-Inſtrumenten.

1 Trepan-Bogen.
4 cylindriſche Kronen.
1 Schlüſſel.
1 Beinſchaber.
1 Pervorativ-Trepan.
1 Tireſond.
1 linſenförmiges Meſſer.
1 gemeines Hebeiſen.
1 Zange mit der Linſe.
1 Scalpel mit angebrachtem Beinſchaber.
1 Bürſtchen mit einem Zahnſtocher von Federkiel.
1 Treſine.

Amputations-Inſtrumente.

1 Petit'ſcher Tourniquet.
1 einfacher engliſcher Tourniquet.
1 kleine Bogenſäge.
1 Tenaculum.

1 Bogenſäge mit einem vorräthigen Blatte.
2 gerade Amputations = Meſſer.
Krumme Nadeln zur Unterbindung der Pulsader.
1 zweyſchneidiges Meſſer.

Vermiſchte Inſtrumente.

6 Nadeln zur Zapfennaht.
1 Nadelhalter.
1 Nadel zur Operation der Pulsader-Geſchwulſt.
1 Nadel zur Unterbindung der Rippenſchlag-ader.
1 Nadel zum Haarſchnurziehen zwiſchen ſchildkrötenen Schalen.
1 krumme, mit ſilberner Scheide verſehene Lanzette zur Luftröhren-Oeffnung.
4 Nadeln zur Operation der Haſenſcharte.
2 Troicars mit ſilbernen Röhren und Schaufeln.
1 ſilbernes Röhrchen mit einer ſtählernen Feder.
1 krummer, mit ſilberner Röhre verſehener Troicar.
1 fiſchbeinerner Halsſtößer.
2 ſilberne Manns = Catheter.
2 biegſame und lackierte Manns = Catheter.
1 Weiber-Catheter.
1 penziſche Kugelzange.
1 Nagelzwickzange.
2 Polypen = Zangen.
2 kleine Spritzen.
1 Fiſtelmeſſer mit einer beweglichen Spitze.
1 krummes, mit einem Knöpfchen verſehenes Piſtorie.
1 Piſtorie = Schere.

Ein Medicamenten-Kaſten in 4 Abtheilungen. — Enthält:

In der erſten Abtheilung.

16 Gläſer mittlerer Gattung.
2 meſſingene Mörſer ſammt Stößeln.
2 meſſingene Reibſchalen ſammt Reibern.
4 ſchwarz ſteinerne Reibſchalen ſammt Reibern.
2 Menſuren.
2 zinnerne Klyſtier = Spritzen ſammt Röhrchen und Futteralen.
4 meſſingene Medicin = Löffel.
2 eiſerne Spachteln.
4 meſſingene Wagſchalen ſammt Gewichten.

In der zweyten Abtheilung.

40 kleine Gläſer ſammt hölzernen Stöpſeln.
4 kleine Gläſer mit gläſernen Stöpſeln.
4 mittlere Gläſer.

In der dritten Abtheilung.

16 kleine Gläſer.
8 noch etwas kleinere.
16 kleine blecherne Büchſen.

In der vierten Abtheilung.

12 große Flaſchen.
4 mittlere Gläſer.
20 große blecherne Büchſen.

Eine Feld-Capelle beſteht aus 2 Käſten, worin folgende Geräthſchaften ſich befinden, nähmlich:

1 vergoldeter Kelch, wovon der obere Theil und die Paten von Silber ſind.
1 zweyfache Büchſe von Silber zu der Hoſtie und zum Oehle.
2 Leuchter von Metall.
1 Crucifix.
1 Glöckchen.
1 Hoſtien = Büchſe von Zinn.
1 Weinflaſche von Zinn.
2 Opferkännchen ſammt Teller von Zinn.
1 Buch, die Erläuterung der Evangelien enthaltend.
1 Altar = Bild.
2 Alben mit Spitzen.
2 Rocheten.
2 größere Altartücher mit Spitzen.
2 kleinere » » »
2 Waſchtücher.
4 Purificatorien.
2 Humeralien.
2 Corporalien.
1 Geſchirr zum Weihwaſſer ſammt Zugehör.
1 zweyfache Büchſe zu Salz und Aſche.
3 Canon = Tafeln.
1 Meßbuch.
1 Rituale.

1 deutſches Evangelien-Buch.
1 böhmiſches » »
1 Katechismus.
1 Leſebuch.
2 Tücher zur Palla.
1 Quadrat.
2 Gurten.
1 Speisbeutel.
1 zweyfaches Meßkleid mit Corporalien-Taſche, Kelchtüchlein, Stola, Manipel, Palla und Polſter.
1 zweyfaches Antipendium.
1 Altar-Stein.
1 Laterne.

§. 5860.

Damit die Regimenter, Bataillone und Corps bey Abgabe alter Medicamenten- und chirurgiſchen Inſtrumenten-Käſten und bey der Abfaſſung neuer, ſtatt jener, mit der gehörigen Ordnung vorgehen, wurde Folgendes vorgeſchrieben:

Wie bey der Abgabe alter unbrauchbarer und bey der Abfaſſung neuer Medicamenten- und Inſtrumenten-Käſten vorzugehen iſt.
Hfth. am 4. Aug. 814. L 3865.
» » 14. Apr. 815. L 1625.
» » 4. März 816. L 748.
» » 18. Jän. 819. L 158.

a) Daß die vorher beſeſſenen äräriſchen Medicamenten- und Inſtrumenten-Käſten vor Allem genau unterſucht, und durch wohl erhobenen ſtabsärztlichen und kriegscommiſſariatiſchen Befund, und zwar die Urſache beſtätiget werde, wodurch ſie eigentlich zu Grunde gegangen ſind, und daß dieſelben in ihrer gegenwärtigen Beſchaffenheit nicht mehr zum Gebrauche geeignet ſeyen, bey den vorhandenen Mängeln aber niemanden etwas zur Laſt falle.

b) Daß die Regimenter und Corps ſtets zur rechten Zeit, vorzüglich aber bey ruhigen Zeiten, die Unterſuchung dieſer Requiſiten veranlaſſen, und die Erhaltung anderer Käſten, wenn ſie nöthig iſt, gegen Ablieferung der alten anſuchen, nicht aber dieſe Veranlaſſung und Vorſorge erſt im letzten Augenblicke nach erhaltener Marſch-Ordre in Anregung bringen, wo durch Eile und Dringlichkeit die Beobachtung der genauen Ordnung nur zu oft verſäumet wird.

Dieſe Vorſchrift iſt genau einzuhalten, und wenn doch in dringenden Fällen ein Inſtrumenten- und Medicamenten-Kaſten an ein Regiment oder Corps, ohne die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten ganz erfüllt zu haben, hat abgegeben werden müſſen, ſo ſoll dennoch die nachträgliche genaue Unterſuchung der Beſchaffenheit des alten Medicamenten- oder Inſtrumenten-Kaſtens, dann ob und wem bey den Mängeln etwas zur Laſt falle, endlich die Einlieferung desſelben an das nächſte Monturs-Depot in keinem Falle verabſäumet werden.

§. 5861.

Beſchränkung der Lagerhacken.
Hfth. am 14. Nov. 816. E 4485.

Da der Gebrauch der Zelte, ausſchlüſſig der Artillerie und der Pontoniere, im Allgemeinen abgeſtellt iſt, ſo ſind bey der geſammten Cavallerie die bisher für ſieben Mann angetragenen drey Stück Lagerhacken ſammt Futteralen auf zwey Stück für ſieben Mann beſchränkt.

§. 5862.

Ausmaß der blechernen Feldflaſchen.
Hfth. am 21. Jän. 813. E 218.
» » 14. Nov. 816. E 4485.

Da außer der Cavallerie und den Jägern, bis auf einige Regimenter, die meiſten Infanterie-Regimenter, dann die Artillerie und die beſonderen Corps noch mit blechernen Feldflaſchen verſehen ſind, ſo hat bey den betreffenden Regimentern und Corps das Ausmaß der blechernen Feldflaſchen nach der Anzahl der Lagerhacken zu beſtehen, und bey jenen Truppen, wo dieſe nicht ausgemeſſen ſind, gebühren zwey Stück auf eine Garnitur Kochgeſchirre.

§. 5863.

Wann die Feuerwerker auch einzeln die Zelte ſammt Zugehör erhalten.
Hfth. am 23. März 813. E 1083.

Wenn vom Bombardier-Corps Feuerwerker einzeln bey Batterien eingetheilt werden, und es nicht möglich iſt, daß für 3 Mann zuſammen Ein Zelt verwendet werden kann, ſo müſſen dieſelben auch einzeln die Zelte ſammt Zugehör erhalten, um welche Anzahl ſich dann das Ausmaß für den Krieg von ſelbſt vermehrt.

§. 5864.

Ausmaß der Feld-Requiſiten für das bey den Truppen zugetheilte Fuhr- und Pack-Perſonal.
Hfth. am 23. März 813. E 1083.

Für das bey den Regimentern, Bataillonen und Corps zugetheilte Fuhr- und Pack-Perſonal werden die Kochgeſchirre und Feldflaſchen nach dem allgemeinen Ausmaße, nähmlich für 10 Mann 1 Garnitur Kochgeſchirre, und für 7 Mann 2 Feldflaſchen, im Verhältniſſe ihres completten Standes empfangen.

Ausmaß hieran für die Fuhrweſens-Diviſionen und Pack-Reſerven.
Hkth. am 23. März 813. E 1083.

§. 5865.

In dem nähmlichen Ausmaße gebühret das Erforderniß den Fuhrweſens-Diviſionen und Pack-Reſerven.

Einem Grenadier-Bataillon gebührt nur 1 Medicamenten-Kaſten.
Hkth. am 11. März 809. D 882.

§. 5866.

Einem Grenadier-Bataillone gebührt nur Ein Medicin-, aber kein chirurgiſcher Inſtrumenten-Kaſten.

Wann die Feld-Rquiſiten nach der Taxe zu vergüten ſind.
Hkth. am 1. Feb. 812. E 336
» » 4. März 812. E 639.

§. 5867.

Wenn Regimenter, Bataillone und Corps bey Standesveränderungen für Feld-Requiſiten den Erſatz zu leiſten haben, weil ſie in brauchbarem Stande abgeführt werden ſollen, aber unbrauchbar, oder ohne jemands Verſchulden gar abgängig, oder zum Erſatze der auf das Ausmaß vorgeſchriebenen Sorten erforderlich ſind, oder wenn die Truppen Feld-Requiſiten von ihrem Pauſch-Quantum anzuſchaffen haben, ſo iſt das Aerarium nach der jeweiligen Feld-Requiſiten-Taxe zu entſchädigen.

In was dieſe Taxe dermahl beſteht, zeiget der Aufſatz Nr. 2.

Erſatzleiſtung für Feld-Requiſiten, welche die Regimenter ꝛc. zur Reparatur beybehalten wollen.
Hkth. am 14. Nov. 816. E 1579.

§. 5868.

Sollten einzelne Regimenter, Bataillone und Corps die abzuliefernden unbrauchbaren Feld-Requiſiten zur Reparatur beyzubehalten wünſchen, ſo muß von denſelben um die Bewilligung dazu beſonders eingeſchritten, auf jeden Fall aber der obige Erſatz dafür geleiſtet werden.

Wann die Feld-Requiſiten nach dem Anſchaffungspreiſe zu vergüten ſind.
Hkth. am 14. Nov. 816. E 1579.

§. 5869.

In allen übrigen Fällen aber, in denen das Aerarium für Feld-Requiſiten zu entſchädigen iſt, oder in welchen dieſe außer einem beſtimmten Ausmaße empfangen werden, muß die Vergütung nach der jedesmahligen Anſchaffungs-Beköſtigung, einſchlüſſig der Regie-Speſen, geleiſtet werden.

Wann ein unentgeldlicher Empfang oder eine Entſchädigung Statt findet.
Hkth. am 30. Sep. 801. D 5688.

§. 5870.

Ein unentgeldlicher Empfang von Feld-Requiſiten-Sorten, oder nach Umſtänden eine Entſchädigung im Gelde oder Materiale, kann nur dann Statt finden, wenn Unglücksfälle und beſondere Ereigniſſe, als Verluſt vor dem Feinde, bey Feuersbrünſten und ſonſt, welche unvermeidlich waren, eintreten. Die Urſachen dieſes unvermeidlichen Verluſtes müſſen aber ſogleich angezeigt, von der Brigade genau erhoben, und nach Befund beſtätiget werden.

Wegen ſtärkerer Abnützung findet keine Paſſierung Statt.
Hkth. am 23. Aug. 814. E 5316.

§. 5871.

Aus Rückſicht einer ſtärkeren Abnützung in Kriegszeiten findet keine Paſſierung Statt, weil das Feld-Requiſiten-Pauſch-Quantum in Kriegszeiten aus dieſem Grunde in einem größeren Ausmaße bezahlt wird.

Behandlung der Gränz-Regimenter in Anſehung der Feld-Requiſiten, wenn ſie in ihre Friedens-Station zuruck kehren.
Hkth. am 16. Apr. 768.

§. 5872.

Wenn die Gränz-Regimenter aus dem Felde zurück kehren, ſo ſind durch die Brigade ihre Feld-Requiſiten in Anſehung ihrer normalmäßigen Anzahl und Qualität zu unterſuchen. Die fehlenden müſſen neu angeſchafft, und die gebrochenen hergeſtellt werden, und ſie ſind ſodann an die nächſte Monturs-Oekonomie-Commiſſion aus dem Grunde abzuführen, weil die Gränztruppen in Friedenszeiten keine Feld-Requiſiten benöthigen.

Von welchen Truppen die Feld-Requiſiten bey den Muſterungen vorzuzeigen ſind.
Hkth. am 14. Nov. 816. E 4485.

§. 5873.

Diejenigen Feld-Requiſiten, welche bey den Garniſons-Artillerie-Diſtricten, bey der ungariſchen Kronwache, bey dem Militär-Gränz-Cordon, bey der Garniſons-Abtheilung des Mineurs- und Sappeurs-Corps und bey den verſchiedenen Militär-Fuhrweſens-Körpern unbrauchbar werden, ſind in Friedenszeiten bey den jährlichen Muſterungen vorzuzeigen, und die erſt angeführten Branſchen dürfen, ſtatt der unbrauchbaren Feld-Requiſiten, nur gegen erhaltene höhere Bewilligung neue aus den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen empfangen.

§. 5874.

Bey jeder Regiments-Uebergabe muß der Uebernehmer von dem Uebergeber in Anſehung der ſchadhaften oder etwa ganz abgängigen Feld-Requiſiten dergeſtalt entſchädiget werden, daß er die volle Zahl der verſchiedenen Feld-Requiſiten, ohne mindeſte Zuthat des Aerariums, in vollkommen brauchbarem Stande ſogleich beyzuſchaffen im Stande iſt.

Entſchädigung für unbrauchbare Feld-Requiſiten ꝛc. bey Regiments-Uebergaben.
Hfth. am 30. Sep. 801. D 5688.
» » 7. Aug. 808.

§. 5875.

Auf die Conſervation und Nachſchaffung der Feld-Requiſiten ſtatt der von Zeit zu Zeit zu Grunde gehenden Stücke, zur Erſparung eines höheren Aufwandes in der Folge, iſt von der Brigade ernſtlich zu ſehen.

Conſervation und Nachſchaffung der Feld-Requiſiten.
Hfth. am 21. Nov. 811. E 3907.

§. 5876.

Auf Paſſierungen können die Truppen keine neuen, ſondern nur altbrauchbare Feld-Requiſiten anſprechen.

Auf Paſſierung können nur altbrauchbare Feld-Requiſiten angeſprochen werden.
Hfth. am 1. Aug. 808. E 2556.

§. 5877.

Für die Militär-Arbeiter beym Canal-Baue hat die Baugeſellſchaft die Kochgeſchirre abzugeben.

Wer für Militär-Arbeiter die Kochgeſchirre abzugeben hat.
Hfth. am 26. May 801. I 2893.

§. 5878.

Die Feld-Requiſiten für die Reſerve-Bataillone ſind in dem Regiments-Magazine, abgeſondert von den anderen, aufzubewahren; ſie dürfen bis zu ihrer Mobilmachung nicht verwendet, müſſen aber bey Muſterungen und Regiments-Uebergaben ausgewieſen werden.

Aufbewahrung der Feld-Requiſiten für die Reſerve-Bataillone.
Hfth. am 5. Nov. 808. E 3999.

§. 5879.

Bey der Auflöſung eines Regiments oder Corps ſind die Feld-Requiſiten an die nächſte Monturs-Oekonomie-Commiſſion in vollkommen brauchbarem Stande abzuführen.

Abfuhr der Feld-Requiſiten bey Auflöſung der Regimenter und Corps.
Hfth. am 18. Dec. 809. I 5627.

§. 5880.

An Feld-Requiſiten darf das Kriegs-Commiſſariat nur dasjenige in Friedenszeiten bey der Monturs-Commiſſion zum Empfange anweiſen, was einem Regimente oder Corps auf das beſtimmte Erforderniß wirklich abgeht, und was dasſelbe früher noch nicht erhalten hat.

Deren Anweiſung in Friedenszeiten.
Hfth. am 15. März 816. E 945.
» » 5. Apr. 816. E 1304.
» » 14. Sep. 816. E 3664.

§. 5881.

Eine gleiche Anweiſung hat bey dem Ausbruche eines Krieges auf dasjenige Statt, was der in das Feld rückende vermehrte Stand erfordert, oder was für ſolche Reſerve-Diviſionen oder Escadronen nöthig iſt, welche erſt errichtet werden, für die das Ausmaß jedes Mahl beſtimmt wird, wenn ihr Stand ſich ändert.

In Kriegszeiten;
Hfth. am 23. März 813. E 1083.

§. 5882.

Jene Feld-Requiſiten, die ein Regiments- oder Corps-Commandant ſelbſt beyzuſchaffen hat, dürfen vom Feld-Kriegs-Commiſſariate nicht anders zum Empfange angewieſen werden, als daß in dem Anweiſungsentwurfe gleich beſtimmt jener Geldbetrag mit angeſetzt wird, der dafür zu leiſten iſt.

gegen Vergütung.
Hfth. am 14. Sep. 816. E 3664.

§. 5883.

Sonſtige Anweiſungen auf Feld-Requiſiten oder deren Austauſchung finden ohne höhere Paſſierung oder Bewilligung nicht Statt. Uebrigens müſſen dieſe Anweiſungen beſtimmt ausdrücken, ob das Angewieſene auf den completten Stand erforderlich, oder aber auf eine erhaltene Paſſierung, mit Beyſetzung der Urſache, und von wem, dann wann ſie ertheilt wurde, nothwendig ſey. — Dieſer Entwurf muß ferner enthalten, ob die Paſſierung auf complette Feld-Requiſiten, oder nur auf Beſtandtheile derſelben, welche zu ſpecificiren ſind, ertheilt wurde, und was dafür gegentheilig an unbrauchbaren Sorten an die Monturs-Oekonomie-Commiſſion abzugeben, oder im Gelde nach dem Anſchaffungspreiſe abzuführen iſt.

Wie der Anweiſungsentwurf auszuſtellen iſt.
Hfth. am 14. Sep. 816. E 3664.

Auf

über das Ausmaß der Feld-Requiſiten

Gattung der Truppen.
Für eine deutſche oder ungariſche Grenadier-Diviſion. Auf den Friedensſtand
Für eine deutſche oder ungariſche Grenadier-Diviſion. Auf den Kriegsſtand
Für ein deutſches Linien-Infanterie-Regiment.
Für den kleinen Stab
Für eine Füſilier-Diviſion der zwey Bataillone. Auf den Friedensſtand
» » » » Kriegsſtand
Für eine Füſilier-Diviſion des dritten Bataillons » » Friedensſtand
Für ein Landwehr-Bataillon. Für den Stab im Frieden und Kriege gleich
Für ein Landwehr-Bataillon von 6 Compagnien. Auf den Friedensſtand
» » » » Kriegsſtand
Für eine Depot-Diviſion
Für den Cadre des dritten Bataillons
Für ein Regiment von 2 Bataillonen, einſchlüſſig des Stabes und Cadre's des dritten Bataillons. Auf den Friedensſtand
Für ein ungariſches Linien-Infanterie-Regiment.
Für den kleinen Stab
Für eine Füſilier-Diviſion der drey Bataillone. Auf den Friedensſtand
» » » » Kriegsſtand
Für eine Füſilier-Diviſion der vierten » » » Friedensſtand
» » » » Kriegsſtand
Für eine Depot-Diviſion
» ein Regiment von 18 Compagnien, einſchlüſſig des Stabes. Auf den Friedensſtand
» » » » 4 Bataillonen » » » » »
Für ein Garniſons-Bataillon.
Von 6 Compagnien nach dem dermahligen Stande
Für ein ſlavoniſches, banatiſches oder Warasdiner Gränz-Regiment.
Für eine Füſilier-Diviſion. Auf den Kriegsſtand
Für ein ſiebenbürgiſches Gränz-Infanterie-Regiment.
Für eine Füſilier-Diviſion. Auf den Kriegsſtand
» die per zwey Feld-Bataillone beſtimmten 50 Artilleriſten
Für ein Jäger-Regiment von 4 Bataillonen.
Für den kleinen Stab
» eine Diviſion. Die Compagnie nach dem dermahligen Friedensſtande
» eine Diviſion. » » » » Kriegsſtande
Für ein Jäger-Bataillon von 4 Compagnien.
Für den kleinen Stab
» eine Diviſion. Die Compagnie nach dem dermahligen Friedensſtande
» eine Diviſion. » » » » Kriegsſtande
» » Depot-Compagnie
Für die Stabs-Infanterie.
Für eine Compagnie. Auf den Kriegsſtand
» » Diviſion. Auf den Kriegsſtand
Für ein Cüraſſier- oder Dragoner-Regiment.
Für den kleinen Stab
Für eine Diviſion. Auf den Friedensſtand von — berittenen und — unberittenen Gemeinen
Für eine Diviſion. » » Kriegsſtand der — Gemeinen
» » Reſerve-Escadron
» ein Dragoner-Regiments-Depot im Frieden der — berittenen Gemeinen
» » Regiment von 6 Escadronen einſchlüſſig des Stabes. Auf den Friedensſtand
Für die Stabs-Dragoner.
Für eine Escadron. Auf den Kriegsſtand
» » Diviſion Auf den Kriegsſtand

ſ a ß

nach dem dermahligen Stande der Armee.

Officiers-Zelte.	Infanterie- "	Gewehrmäntel.	Feldflaſchen (ſammt Gurten) von Blech.	Feldflaſchen (ſammt Gurte) von Holz.	Zelt- oder Lagerhacken.	" " " Futteral.	Keſſel-Garnitur eiſerne ſammt Caſſerolle.	Keſſelſäcke.	Meſſingene Trommeln ſammt Schlägeln.	Trompeten ſammt Mundſtücken und Quaſten.	Zimmermanns-: Bandhacken.	Handhacken.	Bandhacken-Futteral.	Handhacken- "	Schurzfelle.	Regiments-Schnüre.	Compagnie- "	Paar Fouragier-Stricke.	Vorzugſtricke.	Futterſäcke.	Futter-Torniſter.	Pferdpflöcke mit Ringen.	Schanzzeug, Krampen.	" Schaufeln.	Fahnenkreuze.	Lagerfähnchen.	Feld-Capellen-Zelt.	Medicin-Käſten.	Inſtrumenten-Käſten.
.	.	.	.	250	76	.	38	.	4	.	2	2	2	2	2	.	2	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	252	80	.	40	.	4	.	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	16	16	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	3	1
.	.	.	.	212	72	.	36	.	4	.	2	2	2	2	2	.	2	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	374	96	.	48	.	4	.	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	212	72	.	36	.	4	.	2	2	2	2	2	.	2	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	4	4	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	300	240	.	120	.	12	.	6	6	6	6	6	.	.	.	.	.	.	.	6	12	.	.	.	.	.
.	.	.	.	366	240	.	120	.	12	.	12	12	12	12	12	.	.	.	.	.	.	.	6	12	.	.	.	.	.
.	.	.	.	414	136	.	68	.	4	.	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	36	36	.	18	.	12	.	6	6	6	6	6	.	.	.	.	.	.	.	6	12	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1324	484	.	242	.	36	.	18	18	18	18	18	1	18	.	.	.	.	.	18	36	1	4	1	3	1
.	.	.	.	16	16	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	3	1
.	.	.	.	332	96	.	48	.	4	.	2	2	2	2	2	.	2	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	414	96	.	48	.	4	.	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	332	96	.	48	.	4	.	2	2	2	2	2	.	2	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	414	96	.	48	.	4	.	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	814	250	.	125	.	4	.	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	3004	880	.	440	.	36	.	18	18	18	18	18	1	18	.	.	.	.	.	18	36	1	4	1	3	1
.	.	.	.	4000	1168	.	584	.	48	.	24	24	24	24	24	1	24	.	.	.	.	.	24	48	1	4	1	4	1
.	.	.	.	990	288	.	144	.	12	.	6	6	6	6	6	.	6	.	.	.	.	.	6	12	.	.	.	1	.
.	.	.	.	374	96	.	48	.	4	.	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	326	96	.	48	.	4	.	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	50	14	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	16	16	.	8	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1
.	.	.	.	292	96	.	48	.	4	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	334	96	.	48	.	4	.	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	4	4	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	252	96	.	48	.	4	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	324	80	.	40	.	4	.	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	216	40	.	20	.	1	.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.
.	.	.	.	166	48	.	24	.	2	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.
.	.	.	.	332	96	.	48	.	4	.	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	16	16	.	8	.	.	4	.	.	.	.	.	1	.	.	8	7	7	7	.	.	1	4	1	2	1
.	.	.	.	313	96	96	60	60	.	2	.	.	.	.	.	.	.	260	40	290	290	290	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	290	138	138	54	54	.	2	.	.	.	.	.	.	.	280	46	310	310	310	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	185	87	87	34	34	.	1	.	.	.	.	.	.	.	180	27	195	195	195	1	2	.	.	.	.	.
.	.	.	.	62	19	19	12	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	60	9	67	67	67	1	2	.	.	.	.	.
.	.	.	.	970	304	288	188	180	.	10	.	.	.	.	.	1	.	780	128	877	878	877	6	12	1	4	1	2	1
.	.	.	.	125	62	62	24	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	120	20	134	134	138	1	2	.	.	.	.	.
.	.	.	.	250	124	124	48	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	240	40	268	268	264	2	4	.	.	.	.	.

Gattung der Truppen.
Für ein Cheveauxlegers-, Huſaren- oder Uhlanen-Regiment.
Für den kleinen Stab
Für eine Diviſion: Cheveauxlegers, Huſaren od. Uhlanen. Auf den Friedensſtand von — berittenen und von — unberittenen Gemeinen
Für eine Diviſion: » » » und Veliten. » » Kriegsſtand von — Gemeinen
Für eine Reſerve-Escadron
» ein Huſaren-Regiments-Depot im Frieden an — berittenen Gemeinen
» » Regiment von 8 Escadronen, einſchlüſſig des Stabes. Auf den Friedensſtand
Für ein Szekler Gränz-Huſaren-Regiment.
Für eine Diviſion. Auf den Kriegsſtand
» » Reſerve-Escadron
Für ein Feld-Artillerie-Regiment.
Für den kleinen Stab
» eine Compagnie. Auf den Kriegs- und Friedensſtand
» ein Regiment zu 18 Compagnien, einſchlüſſig des Stabes
Für das Bombardier-Corps.
Für den kleinen Stab
» eine Compagnie nach dem dermahligen Stande
Für das Corps zu 5 Compagnien, einſchlüſſig des Stabes
Für das Feuerwerks-Corps.
Für eine Compagnie
Für das Artillerie-Feldzeugamt.
Auf den completten Stand von — Officieren, dann — Munitioneurs und Obermeiſter abwärts
Für das Mineur-Corps.
Für den kleinen Stab
Für eine Compagnie an — Mineurs
» die Garniſons-Abtheilung an Mineurs
» das Corps von 5 Compagnien, einſchlüſſig des Stabes und der Garniſons-Abtheilung
Für das Sappeurs-Corps.
Für den kleinen Stab
» eine Compagnie an — Sappeurs
» die Garniſons-Abtheilung an — Sappeurs
» das Corps von 6 Compagnien, einſchlüſſig des Stabes und der Garniſons-Abtheilung
Für das Pionier-Corps.
Für den kleinen Stab
Für eine Compagnie. Auf den Friedensſtand an — Gemeinen
Für eine Compagnie. » » Kriegsſtand » — »
Für das Corps von acht Compagnien, einſchlüſſig des Stabes. Auf den Friedensſtand
Für das Corps von acht Compagnien, einſchlüſſig des Stabes. » » Kriegsſtand
Für das Pontonier-Bataillon.
Für den kleinen Stab
» eine Compagnie an Pontonieren
» eine in Ungarn dislocirte Compagnie auf den ſchiffämtlichen Poſten
» das ganze Corps zu 6 Compagnien, einſchlüſſig des Stabes
Für das Sanitäts-Weſen.
Für eine Compagnie. Auf den Kriegsſtand
» » Diviſion. Auf den Kriegsſtand
Für das Militär-Fuhrweſens-Corps im Frieden.
Für eine Friedens-Transports-Diviſion von 90 Mann, vom Wachtmeiſter an
» das Wiener, Prager und Ollſchauer Depot zu 77 und 72 Mann
» » Kloſterneuburger, Moldautheiner, Marainer und Peſter Depot von 66 und 58 Mann
» » Depot zu Treviſo, Mantua, Torda und Troholitz von 42 und 43 Mann
» » Equitations-Detaſchement zu Wiener-Neuſtadt

Officiers-Zelte.	Infanterie- »	Gewehrmäntel.	Feldflaſchen (ſammt Gurten) von Blech.	Feldflaſchen (ſammt Gurten) von Holz.	Zelt-oder Lagerhacken.	» » Futteral.	Keſſel-Garnitur eiſerne ſammt Caſſerolle.	Keſſelſäcke.	Meſſingene Trommeln ſammt Schlägeln.	Trompeten ſammt Mundſtücken und Quaſten.	Zimmermanns Bandhacken.	Handhacken.	Bandhacken-Futteral.	Handhacken- »	Schurzfelle.	Regiments-Schnüre.	Compagnie- »	Paar Fouragier-Stricke.	Vorzugſtricke.	Futterſäcke.	Futter-Torniſter.	Pferdpflöcke mit Ringen.	Schanzzeug, Krampen.	» Schaufeln.	Fahnenkreuze.	Lagerfähnchen.	Feld-Capellen-Zelt.	Medicin-Käſten.	Inſtrumenten-Käſten.
.	.	.	.	16	15	.	8	.	.	5	.	.	.	.	.	1	.	.	.	9	9	9	.	.	1	4	1	2	1
.	.	.	.	390	116	116	72	72	.	2	.	.	.	.	.	.	.	300	.	330	330	330	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	370	110	110	68	68	.	2	.	.	.	.	.	.	.	360	.	390	390	390	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	310	98	98	58	58	.	2	.	.	.	.	.	.	.	300	.	330	330	330	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	245	76	76	44	44	.	1	.	.	.	.	.	.	.	240	.	255	255	255	1	2	.	.	.	.	.
.	.	.	.	62	19	19	12	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	60	.	67	67	67	1	2	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1576	480	464	296	288	.	13	.	.	.	.	.	1	.	1200	.	1329	1329	1329	8	16	1	4	1	2	1
.	.	.	.	266	88	88	50	50	.	2	.	.	.	.	.	.	.	256	.	286	286	286	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	155	50	50	29	29	.	1	.	.	.	.	.	.	.	150	.	165	165	165	1	2	.	.	.	.	.
1	16	.	.	32	32	.	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	4	1
4	36	.	.	198	72	.	36	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
73	664	.	.	3596	1328	.	664	.	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	4	1
1	6	.	.	12	12	.	6	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
3	60	.	.	136	96	.	60	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	306	.	.	692	492	.	306	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	20	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33	213	.	.	213	213	.	213	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	8	8	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
.	.	.	.	125	44	.	22	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	633	228	.	125	.	10	.	.	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	5	10	.	1	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
.	.	.	.	120	.	.	20	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	720	.	.	128	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
.	.	.	.	8	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1
.	.	.	.	144	.	.	24	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	175	.	.	24	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1160	.	.	196	.	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1
.	.	.	.	1400	.	.	196	.	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1
1	4	.	.	8	8	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
4	21	3	.	132	42	.	21	.	1	.	10	10	10	10	10	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.
.	.	.	.	132	42	.	21	.	1	.	10	10	10	10	10	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.
21	109	15	.	800	260	.	130	.	6	.	60	60	60	60	60	.	.	.	.	.	.	.	6	12	.	1	.	1	1
.	.	.	.	166	48	.	24	.	2	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.
.	.	.	.	332	96	.	48	.	4	.	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.
.	.	.	.	25	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	21	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	18	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	12	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	12	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Feld=Requiſiten=Taxe,

wie ſolche in Folge hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 2. December 1799 E 4236 feſt geſetzt worden iſt.

Sorten.	Taxe.	
	fl.	kr.
Adjuſtirte Cſuttera	.	20 3/8
Eiſerner Infanterie=Keſſel	1	20
Eiſernes » Caſſerolle	.	39
Eiſerner Cavallerie=Keſſel	1	23
Eiſernes Cavallerie=Caſſerolle	1	7
Feld=Capellen=Zelt mit Stangen	100	.
Infanterie=Zelt ohne Stangen	4	56
Cavallerie= » »	6	.
Gewehrmantel	4	57
Kupferner Keſſel	2	31
Kupfernes Caſſerolle	1	20
Infanterie=Feldflaſche von Blech	.	21
Cavallerie= » »	.	24
Feldflaſchenriemen von altem Leder	.	5
Infanterie=Zelthacke	.	10
Cavallerie »	.	15
Bandhacke	.	48
» Futteral	.	22
Handhacke	.	36
» Futteral	.	11
Zimmermanns=Schurzfelle	3	8
Meſſingene Trommel	9	30
Hölzerne »	3	48
Ein Paar ordinäre Schlägel	.	18
Trompete ſammt Mundſtück	4	15
Quaſte und Schnur zur Trompete	1	30
Lagerfähnchen	.	40
Cavallerie=Zelthacke=Futteral	.	5
Regiments=Schnur	8	.
Compagnie= »	.	48
Ein Paar Fouragier=Stricke	.	24
Vorzugſtricke	.	20
Pferdpflock mit Ring	.	10
Krampe	.	30
Schaufel	.	24
Futterſack	.	34
Futter=Torniſter	.	10

II. Abſchnitt.

Von den Sappe=Requiſiten.

§. 5884.

Sappe=Requiſiten=Ausmaß. Hkth. am 22. Febr. 809. N 282.

Das Ausmaß an Sappe=Requiſiten für das Sappeurs=Corps enthält der hier beygedruckte Aufſatz Nr. 1.

§. 5885.

Deren Nachſchaffung und Unterhaltung. Hkth. am 22. Febr. 809. N 282.

Die Nachſchaffung derſelben und deren Unterhaltung in ſtets brauchbarem Stande iſt von dem im XXII. Hauptſtücke aus einander geſetzten jährlichen Pauſch=Quantum zu unterhalten.

§. 5886.

Deren Verrechnung. Hkth. am 22. Febr. 809. N 282.

Es wird keine ſeparirte Material=Rechnung über dieſe Requiſiten mit Docirung des Empfanges und der Ausgabe verfaßt, ſondern die Verrechnungsart wurde dahin beſchränkt daß ſolche bloß mit Unterſcheidung der brauchbaren und unbrauchbaren Sorten, dann mit Entgegenhaltung des vorgeſchriebenen Ausmaßes mittelſt eines Inventariums, welches dem Muſter=Acte zugelegt wird, ausgewieſen werden.

Nr. 1.

Aufſatz

über die für drey Sappeurs-Compagnien nothwendigen Requiſiten, damit, wenn die Sappeurs zu Verſchanzungen oder zu einer Belagerung commandirt werden, ſie mit dem Nöthigſten verſehen ſind.

Benennung der Gegenſtände.	Erforderniß für eine Compagnie.	Erforderniß für drey Compagnien.
Raſenſchaufeln.	2	6
Raſenmeſſer.	4	12
Sappe-Gabeln mit 3 Zinken.	6	18
» » » 2 »	12	36
» Hacken mit Stangen.	30	90
» » zum Strick.	12	36
Scarpier-Schaufeln.	2	6
Weinmeſſer.	50	150
Faſchinen-Meſſer.	30	90
» Sägen.	10	30
» Zwinger.	15	45
Handhacken.	10	30
Debauchir-Stricke, 5 Klafter lang.	18	54
Sappe-Laternen.	12	36
Eiſerne Beſchläge auf die Laternen-Piqueter.	6	18
» Schuhe und Kopfringe zu Vorſchlagpflöcken.	2	6
Traſier-Schnüre.	10	30
Handſägen-Flatten.	2	6
Zugſägen.	2	6
Stammeiſen.	6	18
Bandhacken.	4	12
Breitbeile.	2	6
Zwerghacken.	1	3
Stoßhacken.	1	3
Winkeleiſen.	1	3
Holzhacken.	6	18
Reifmeſſer.	2	6
Zangen.	4	12
Feilen.	6	18
Eiſerne Keulen zu 3 bis 4 Pfund.	6	18
» Zimmermanns-Klammern.	6	18
Kleine Bohrer von 1/4 Zoll.	1	3
» » » 2/4 »	1	3
» » » 3/4 »	1	3
» » » 1 »	1	3
Ganz kleine Bohrer.	24	72
Krampen.	36	108
Schaufeln.	36	108
Brechſtangen.	2	6
Schleifſteine.	1	3
Hölzerne Handſchlägel.	6	18
» » große.	2	6
Doppelte Klafterſtangen.	2	6
Einfache »	2	6
Setzwage ſammt Latten.	2	6
Rädel-Waſel.	1	3
Laternen-Piqueter.	6	18
Vorſchlagpflöcke.	2	6
Zugſaggeſtell.	2	6
Sandſäcke.	1200	3600

III. Abſchnitt.

Von den Minen = Requiſiten.

§. 5887.

Ausmaß der Minen = Requiſiten.
Hfkh. am 15. Sept. 813. 1510²

Worin das Ausmaß an Minen = Requiſiten beſteht, gibt der nachfolgende Ausweis Nr. 1 zu entnehmen.

§. 5888.

Woher dieſe Requiſiten anzuſchaffen und zu repariren ſind.
Hfkh. am 15. Sept. 813. 1510²

Sowohl die Nachſchaffung, als die Unterhaltung dieſer Requiſiten in fortwährend brauchbarem Zuſtande wird in den vier Feſtungen Peterwardein, Joſephſtadt, Thereſienſtadt und Olmütz von den Garniſons = Mineurs = Officieren ausgewieſen, und die dießfallſige Berechnung darüber der in loco befindlichen Fortifications = Diſtricts = Direction zur Durchführung in ihren Rechnungen übergeben.

§. 5889.

Wie bey den Feld = Mineurs = Compagnien der Erſatz an den Mine = Requiſiten zu verſchaffen iſt.
Hfkh. am 15. Sept. 813. 1510²

Was die Mine = Requiſiten der drey Feld = Compagnien betrifft, ſo hat der Corps = Commandant über die, ſtatt der unbrauchbar gewordenen, neu angeſchafften derley Requiſiten, nach vorher beym General = Commando eingehohlter Bewilligung, die Rechnung zur Hofkriegsbuchhaltungs = Liquidation einzuſenden.

Formular Nr. 1.

Ausweis

derjenigen Mineurs = Requiſiten, welche zur Ausrüſtung für drey Mineurs = Compagnien im Felde erforderlich ſind, dann jener, die in den vier Feſtungen Peterwardein, Joſephſtadt, Thereſienſtadt und Olmütz als Dotation vorräthig ſeyn müſſen.

Benennung der Gegenſtände.	Erforderniß						
	für eine Compagnie.	für drey Compagnien.	Peterwardein.	Joſephſtadt.	Thereſienſtadt.	Olmütz.	Zuſammen.
			Stück.				
Meßtiſche in geſperrten Käſten mit Stativs, Allidats, Bouſſole, Waſſerwage, Senkel, hölzerner Gabel, und 10 Klafter langer Meßkette, nebſt 10 Stück eiſernen Nägeln.	1	3	1	1	1	1	4
Eine 10 Klafter lange Meßkette, ohne Nägel.	.	.	.	1	.	.	1
Aſtrolabium in geſperrtem Futterale mit Bouſſole, Waſſerwage, Senkel und Stativ.	1	3	1	.	.	1	2
Aſtrolabium in geſperrtem Futterale ohne Bouſſole, Waſſerwage mit Senkel und Stativ.	.	.	.	1	.	.	1
Aſtrolabium in geſperrtem Futterale mit Bouſſole, Waſſerwage ohne Senkel mit Stativ.	.	.	.	.	1	.	1
Meſſingenes Stativ und niedriger Vierfuß hierzu.	1	3	.	1	1	1	3
Eiſernes » » » » »	.	.	1	.	.	.	1
Meſſingener Transporteur mit Nonius in hölzernem Futterale.	.	.	.	1	1	1	3
Niveau = Inſtrument mit eiſerner Stange, meſſingenen Dioptern, Waſſerwage, nebſt Stativ im Futterale.	1	3	1	1	1	1	4
Niveau = Inſtrument von Meſſing, mit 1 Fernrohre, 1 Waſſerwage ſammt Stativ und 1 hölzernen Futterale.	.	.	.	1	.	.	1
Meſſingene Allidats in Futteralen.	.	.	1	1	1	1	4
Beſchlagene Ausſteckfähnchen.	3	9	6	6	6	4	22
Beſchlagene Viſir = Piqueten.	.	.	6	6	6	4	22
Große kupferne Gradbögen mit meſſingenem Nonius im Futterale.	1	3	1	1	1	1	4
Meſſingene, 2 Schuh lange Linials mit Maßſtäben.	1	3	1	1	1	1	4
» kleine Senkel.	1	3	2	2	2	1	7
Meß = oder Aufnahmstiſchblätter größerer Gattung.	.	.	1	1	1	1	4
» » » kleinerer »	.	.	1	1	1	1	4

Benennung der Gegenſtände.	Erforderniß						
	für eine Compagnie.	für drey Compagnien.	Peterwardein.	Joſephſtadt.	Thereſienſtadt.	Olmütz.	Zuſammen.
			Stück.				
Stativs zu den Aufnahmstiſchen.	.	.	1	1	1	2	5
Kleine Schrotwagen von hartem Holze mit Senkbley.	.	.	2	2	2	2	8
Eiſerne Gabeln zu Meßtiſchen.	.	.	1	1	1	1	4
Hölzerne » » »	.	.	1	1	1	1	4
Große Zeichenbreter.	.	.	1	1	1	1	4
Mittlere »	.	.	1	1	1	1	4
Ordinäre Waſſerwagen von weißem Bleche mit Gläſern.	.	.	6	4	4	3	17
Weißblecherne kleine Trichter zur Füllung der Waſſerwagen.	1	3	3	2	2	2	9
Futteral zur Waſſerwage von weichem Holze, ſammt meſſingener Waſſerwage.	1	3	.	.	.	.	.
Vorräthige Nivelir=Gläſer zu den Waſſerwagen.	2	6	6	4	4	3	17
Beſchlagene Nivelir=Pflöcke zu » »	2	6	4	2	2	2	10
Stativs von hartem Holze zu » »	.	.	2	2	2	2	8
Schämel oder Dreyfüße zu » »	.	.	3	2	2	2	9
Beſchlagene große Nivelir=Latten ſammt Täfelchen von weichem und hartem Holze.	2	6	4	4	4	4	16
Beſchlagene kurze Nivelir=Latten von hartem Holze zum unterirdiſchen Gebrauche.	4	12	12	8	8	6	34
Mit Eiſen beſchlagene Nivelir=Täfelchen zum unterirdiſchen Gebrauche.	4	12	12	8	8	6	34
Blecherne Leuchter, mit Schrauben und Schirmen.	4	12	.	.	.	.	.
Beſchlagene einfache Klafter von weichem Holze.	6	18	24	16	16	12	68
Unbeſchlagene » » » » »	.	.	12	8	8	6	34
Beſchlagene doppelte » » » »	.	.	12	8	8	6	34
Unbeſchlagene » » » » »	.	.	6	4	4	3	17
Hölzerne Schlägel mit Stielen und eiſernen Ringen von hartem Holze.	2	6	12	8	8	6	34
» » » » ohne eiſerne Ringe » » ».	.	.	6	4	4	3	17
Maßſchnüre Klafter.	50	150	600	400	400	300	1700
Rebſchnüre.	30	90	400	300	300	200	1200
Senkelſchnüre weißzwirnene.	20	60	300	200	200	150	850
Schrotwagenſchnüre »	10	30	200	150	150	100	600
Pulverſackſchnüre.	.	.	120	60	60	50	290
Mauerſchnüre.	.	.	50	60	30	20	160
Beſchlagene Winkel von weichem oder hartem Holze.	1	3	12	8	8	6	34
Bewegliche Winkel oder Recipienten von weichem Holze.	1	3	.	3	3	2	8
» » » » » hartem »	.	.	6	1	1	1	9
» » » » » Eiſen.	.	.	2	1	1	1	5
Schrotwagen mit Senkbley von weichem Holze.	6	18	30	20	20	15	85
» ohne » » » »	.	.	.	.	.	.	.
Bleykugeln (vorräthige) zu den Schrotwagen.	.	.	14	.	15	15	34
Drey Schuh lange Abwäglatten von weichem Holze.	.	.	10	6	6	4	26
Sechs » » » » » »	6	18	15	10	10	7	42
Neun » » » » » »	.	.	4	3	3	3	13
Zwölf » » » » » »	.	.	1	1	1	1	4
Große eiſerne Senkel.	2	6	12	8	8	6	34
Mittlere » »	4	12	18	12	12	8	50
Kleine » »	6	18	20	15	15	12	62
Lettenhauen mit Stielen.	30	90	300	250	250	200	1000
» ohne Stiele.	15	45	150	100	100	80	430
Vorräthige Stiele zu den Lettenhauen.	15	45	.	.	.	.	.
Lehnhauen mit Stielen.	10	30	.	.	.	.	.
Erdkratzer viereckige mit Stielen.	12	36	80	50	50	30	210
» halbrunde » »	.	.	80	60	60	50	250
» » ohne Stiele.	.	.	.	.	.	.	.
» zugeſpitzte mit Stielen.	12	36	40	30	30	20	120
Viereckige eiſerne Schaufeln mit Stielen.	12	36	160	80	80	60	380
» » » ohne Stiele.	.	.	60	40	40	30	170
Halbrunde » » mit Stielen.	12	36	100	80	80	60	320
» » » ohne Stiele.	.	.	100	80	80	50	320
Zugeſpitzte » » mit Stielen.	12	36	30	20	20	15	85
» » » ohne Stiele.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenſtände.	Erforderniß						
	für eine Compagnie.	für drey Compagnien.	Peterwardein.	Joſephſtadt.	Thereſienſtadt.	Olmütz.	Zuſammen.
			Stück.				
Scorpier-Schaufeln mit Stielen.	2	6	12	8	8	6	34
Krampen ohne Federn mit Stielen.	12	36	150	120	120	100	490
» » » ohne Stiele.	.	.	30	25	25	20	100
Erdbruſtleyern.	2	6	8	6	6	4	24
Einſatzbohrer hierzu.	3	9	12	9	9	6	36
Gerade Stecheiſen.	.	.	30	20	20	15	85
Krumm gebogene Stecheiſen.	6	18	15	10	10	8	43
Einſpitzen mit Stielen.	30	90	160	250	160	180	750
» ohne Stiele.	30	90	160	250	140	200	750
Zweyſpitzen mit Stielen.	.	.	100	160	100	120	480
» ohne Stiele.	.	.	25	50	25	30	130
Spitzige Steinmetzeiſen von 6 bis 8 Zoll Länge.	10	30	60	100	40	60	260
» » » 8 » 10 » » zu 12 lang.	20	60	20	28	14	20	82
» » » 12 » 15 »	10	30	3	10	6	10	29
Breite » » 6 » 8 »	10	30	40	60	30	40	170
» » » 8 » 10 »	.	.	16	26	12	18	72
» » » 12 » 15 »	.	.	3	10	6	10	29
Steinmetz-Stockhammer mit Stielen.	.	.	1	2	1	1	5
Steinpülen mit Stielen.	.	.	30	50	25	30	135
Bergeiſen von verſchiedener Größe.	50	150	200	400	150	250	1000
Eiſerne Keulen ſpitzige.	30	90	20	30	15	20	85
» » ſchmalflache.	10	30	100	150	80	100	430
» » breite.	10	30	25	50	20	30	125
Kleine eiſerne Handfäußel mit Stielen.	12	36	60	80	40	50	230
Mittlere eiſerne Schlägel.	8	24	40	50	30	40	160
Große » »	3	9	20	25	16	20	81
» » Scharfſchlägel.	6	18	8	12	8	10	38
Stemphaken mit Stielen.	6	18	.	.	.	.	.
Brechſtangen große.	.	.	20	30	15	20	85
» mittlere.	6	18	35	50	25	30	140
» kleine.	3	9	20	30	20	25	95
Geißfüße große.	2	6	12	15	10	12	49
» mittlere	6	18	18	24	15	20	77
» kleine.	2	6	12	20	12	16	60
Steinbohrer große.	4	12	12	20	12	15	59
» mittlere.	8	24	50	80	40	60	230
» kleine.	10	30	50	80	40	60	230
Ladſtöcke große.	2	6	5	8	5	6	24
» mittlere.	3	9	20	30	15	25	90
» kleine.	4	12	20	30	15	25	90
Raumnadeln { große kupferne mit Schließen und Raumkratzern.	10	30	20	30	15	25	90
Raumnadeln { » » » » ohne Raumkratzer.	2	6	.	.	.	.	.
Raumnadeln { » » » Ringen.	3	9	20	30	.	30	80
Raumnadeln { » » » eiſernen Ringen.	.	.	.	.	.	.	.
Raumnadeln { » eiſerne » » »	.	.	15	20	.	12	47
Raumkratzer kupferne.	.	.	.	10	.	.	10
» eiſerne mit Raumeiſen.	3	9	6	10	5	8	29
» » ohne »	.	.	35	40	30	42	147
» » mit kupfernen Raumlöffeln.	.	.	.	.	.	.	.
Waſſerſtaucher.	.	.	.	4	.	2	6
Eiſerne Vorſchlagpflöcke.	.	.	2	3	1	2	8
» Viſitir-Bohrer im Ganzen 1 Klafter 5 Schuh lang.	.	.	1	.	.	.	1
» Schneckenbohrer mit 2 Schlüſſeln, 1 Handhabe und 10 Mittelſtücken.	.	.	.	1	.	.	1
Eiſerne Schneckenbohrer mit 1 Handhabe oder Gewindfeder und 6 Mittelſtücken.	1	3	.	.	.	1	1
Eiſerne Schnecken und Stoßbohrer, mit 2 Schlüſſeln, 1 Handhabe und 9 Mittelſtücken.	1	3	.	1	.	.	1
Eine Schnecke, eine Schaufel und ein Stoßbohrer mit 2 Schlüſſeln, 1 Handhabe und 10 Mittelſtücken.	1	3	.	1	.	.	1
Stoßbohrer mit 3 Schlüſſeln, 1 Handhabe und 10 Mittelſtücken.	.	.	.	.	3	.	3

Benennung der Gegenſtände.	Erforderniß: für eine Compagnie.	für drey Compagnien.	Peterwardein. (Stück)	Joſephſtadt. (Stück)	Thereſienſtadt. (Stück)	Olmütz. (Stück)	Zuſammen.
Schaufelbohrer, jeder mit 2 Schlüſſeln, 1 Handhabe und 10 Mittelſtücken.	.	.	.	.	2	.	2
Eiſerne Stoß-Viſitir oder Luft-Erdbohrer, beſtehend in: 1 Handhabe, 4 Mittelſtücken, 1 halbrunden Bohrer mit 2 Schlüſſeln.	.	.	.	.	.	.	.
1 Handhabe, 6 Mittelſtücken, 1 Stoßbohrer mit 2 einfachen Schlüſſeln.	.	.	.	.	.	.	.
1 Handhabe, 6 Mittelſtücken, 1 halbrunden Bohrer mit 2 Schlüſſeln.	.	.	.	.	.	.	.
1 Handhabe, 6 Mittelſtücken, 1 Löffelbohrer mit 2 Schlüſſeln.	.	.	.	.	.	.	.
Stoß- oder Luftbohrer mit 2 einfachen Schlüſſeln, 1 Handhabe und 6 Mittelſtücken.	.	.	1	.	.	.	1
Ein Stoß- und 2 Viſitir-Bohrer mit 2 doppelten Schlüſſeln, 2 Handhaben und 10 Mittelſtücken.	.	.	1	.	.	.	1
Ein Stoß- und Viſitir-Bohrer, beſtehend in 1 Handhabe, 10 Mittelſtücken, 1 Schnecke, 1 Schaufel, 1 Stoßbohrer, mit 2 Schlüſſeln.	.	.	.	1	.	.	1
Ein Stoß- und Viſitir-Bohrer mit 2 einfachen Schlüſſeln, 2 Handhaben und 10 Mittelſtücken.	.	.	1	.	.	.	1
Ein Stoß- und Viſitir-Bohrer mit 2 einfachen Schlüſſeln, 2 Handhaben und 10 Mittelſtücken.	.	.	1	.	.	.	1
Ein Stoß- und Viſitir-Bohrer mit 2 doppelten Schlüſſeln, 2 Handhaben und 10 Mittelſtücken.	.	.	1	.	.	.	1
Eine Schaufel und 2 Stoßbohrer mit 2 Schlüſſeln und 1 Handhabe mit 11 Mittelſtücken.	.	.	.	.	.	1	1
Stoßbohrer mit 2 Schlüſſeln, 1 Handhabe und 12 Mittelſtücken.	.	.	.	.	.	1	1
» von 6 bis 7 Schuh Länge.	1	3	5	3	3	2	13
Haſpelgeſtelle mit Pfändeln.	.	.	8	6	6	4	24
Beſchlagene Wellbäume mit Ringen und Kurbeln.	.	.	8	6	6	4	24
» Brunnen- oder Erdkübel mit Haken.	.	.	16	12	12	8	48
Einen Zoll im Durchſchnitte dicke, 9 Klafter — Schuh lange Brunnenſeile nebſt Haken.	.	.	.	1	.	.	1
Einen Zoll im Durchſchnitte dicke, 10 Klafter — Schuh lange Brunnenſeile nebſt Haken.	.	.	.	2	.	4	6
Einen Zoll im Durchſchnitte dicke, 12 Klafter — Schuh lange Brunnenſeile nebſt Haken.	.	.	3	3	6	.	12
Einen Zoll im Durchſchnitte dicke, 15 Klafter 1 Schuh lange Brunnenſeile nebſt Haken.	.	.	1	.	.	.	1
Einen Zoll im Durchſchnitte dicke, 26 Klafter — Schuh lange Brunnenſeile nebſt Haken.	.	.	1	.	.	.	1
Einen Zoll im Durchſchnitte dicke, 31 Klafter 3 Schuh lange Brunnenſeile nebſt Haken.	.	.	1	.	.	.	1
Einen Zoll im Durchſchnitte dicke, 39 Klafter 3 Schuh lange Brunnenſeile nebſt Haken.	.	.	1	.	.	.	1
Einen Zoll im Durchſchnitte dicke, 57 Klafter — Schuh lange Brunnenſeile nebſt Haken.	.	.	1	.	.	.	1
Einen halben Zoll dicke Schleppſeile von 6 Klafter — Schuh Länge.	.	.	3	4	.	8	15
» » » » » » 10 » — » »	.	.	3	.	.	.	3
» » » » » » 11 » 4 » »	.	.	1	.	.	.	1
» » » » » » 12 » — » »	.	.	.	4	8	.	12
Eiſerne Haken an den Schleppſeilen.	.	.	8	8	8	8	32
Beſchlagene Schubkarren mit ordinären Rädern.	.	.	150	120	120	80	470
Geflochtene Erdkörbe.	.	.	200	150	150	100	600
Eiſerne Pfriemen zum Erdkörbe flechten.	.	.	5	.	.	.	5
Berglampen zu Oehl, von weißem Bleche.	.	.	20	15	15	12	62
» zu Unſchlitt, von Kupfer.	.	.	20	15	15	12	62
Oehlflaſchen, von weißem Bleche auf ein Maß.	.	.	1	1	1	1	4
Eiſerne Minen-Leuchter mit Erdſpitzen.	30	90	150	100	100	80	430
» » » ohne »	.	.	100	80	80	50	310
Faſchinen-Meſſer mit Heften »	2	6	6	4	4	3	17

Benennung der Gegenſtände.	Erforderniß: für eine Compagnie.	für drey Compagnien.	Peterwardein. (Stück)	Joſephſtadt. (Stück)	Thereſienſtadt. (Stück)	Olmütz. (Stück)	Zuſammen.
Erdſtößer von weichem Holze mit Stielen.	.	.	30	25	25	20	100
» » hartem » » »	.	.	15	12	12	10	49
Pulver-Zimenter von weißem Bleche 10pfündige.	1	3	4	4	4	3	15
» » » » » 2 »	1	3	4	3	3	2	12
» » » » » 3 »	1	3	4	3	3	2	12
» » » » » 4 »	1	3	4	3	3	2	12
» » » » » 5 »	1	3	5	4	4	3	16
» » » » » 10 »	1	3	4	3	3	2	12
Trichter (weißblecherne) zur Füllung der Zündwürſte.	2	6	10	8	8	6	32
Pulverſäcke lederne.	2	6	40	30	30	20	120
» zwilchene.	12	36	150	100	100	80	430
Luntenbeutel lederne.	2	6	10	8	8	5	33
Zündwürſte zwilchene, Current-Klafter.	180	450	2050	2000	2000	1500	7550
Deren Anſchaffung muß bis zum vermutheten Bedarfe verſchoben werden: Zwilch im ganzen Stücke, Ellen.	.	.	400	300	300	150	1150
Deren Anſchaffung muß bis zum vermutheten Bedarfe verſchoben werden: grobleinene Sandſäcke Stück.	1000	3000	200000	150000	150000	50000	550000
Pulverkäſten von verſchiedener Größe.	.	.	150	100	100	80	430
Gerade Brandröhrenſtücke von verſchiedener Länge.	.	.	2000	1500	1500	1000	6000
Einfache, doppelte und vierfache Brandröhrenwinkel.	.	.	80	50	50	30	210
Kupferne Hämmer mit Stielen.	2	6	30	20	20	12	82
Beißzangen mit kupfernen Lefzen.	2	6	12	10	10	6	38
Kupferne Schlägel mit Stielen. kleine.	1	3	4	3	3	2	12
Kupferne Schlägel mit Stielen. mittlere.	1	3	4	3	3	2	12
Kupferne Schlägel mit Stielen. große.	2	6	12	8	8	6	34
Verzinnte halbe und ganze Schloßnägel.	3000	9000	12000	10000	10000	7000	39000
Blecherne, ſo genannte verborgene oder Blend-Laternen mit Hornfenſtern.	2	6	40	28	28	20	116
Blecherne ordinäre Laternen mit Hornfenſtern.	4	12	80	50	50	30	210
Hölzerne Laternen mit Gläſern.	.	.	8	6	6	4	24
Vorräthige Hornfenſtertafeln.	.	.	80	50	50	30	210
Zündkäſten mit beſchlagenen Schubern.	2	6	40	30	30	20	120
Große beſchlagene Rollenſchraubenpflöcke, mit Rollen, Schrauben und Müttern von weichem Holze.	4	12	80	60	60	40	240
Kleine beſchlagene runde Ringſchraubenpflöcke, zu Ringſchrauben von hartem Holze.	8	24	160	120	120	80	480
Eiſerne Ringſchrauben hierzu.	16	48	200	160	160	100	620
Halbrunde lange Pflöcke von weichem Holze zur Befeſtigung der Zündkäſten.	4	12	80	60	60	40	240
Kurze Pflöcke mit Häringsköpfen von hartem Holze zur Befeſtigung der Zündkäſten.	4	12	80	60	60	40	240
Feuertatzen von Sturzblech.	2	6	12	8	8	6	34
Feuerzangen zu den Feuertatzen.	2	6	12	8	8	6	34
Kohlenpfannen.	1	3	4	3	3	2	12
Eiſerne Pechpfannen.	.	.	4	3	3	2	12
Große kupferne Keſſel.	.	.	3	3	3	2	11
Eiſerne Dreyfüße hierzu.	.	.	3	3	3	2	11
Schöpflöffel, ganz von Eiſen.	.	.	.	3	3	2	8
» , von Kupfer mit eiſernen Stielen.	.	.	3	.	.	.	3
Braunes Pech Nr.	.	.	900	900	650	650	3100
Colophonium Nr.	.	.	80	80	50	50	260
Zur Zeit des Bedarfes: Terpenthin ſammt Fäſſern Nr.	.	.	70	70	50	50	240
Zur Zeit des Bedarfes: Leinöhl.	.	.	100	100	80	80	360
Zur Zeit des Bedarfes: geſchmolzenes Unſchlitt.	.	.	160	160	120	120	560
Zur Zeit des Bedarfes: gelbes Wachs.	.	.	70	70	50	50	240
Anſtreichpinſel zur Wurſtlaufe.	.	.	6	4	4	3	17
Zur Zeit des Bedarfes: Unſchlittkerzen.	.	.	2500	2000	1800	1200	7500
Zur Zeit des Bedarfes: weiße Wachskerzen.	41	123	250	200	180	150	780
Feuerſchwamm.	.	.	12	8	8	5	33
Feuerſteine.	50	150	500	400	400	300	1600
Feuerſtähle.	20	60	250	200	200	150	800

Benennung der Gegenſtände.	Erforderniß						
	für eine Compagnie	für drey Compagnien.	Peterwardein.	Joſephſtadt.	Thereſienſtadt.	Olmütz.	Zuſammen.
			Stück				
Zur Zeit des Bedarfes { gezogenen Schwefel.	.	.	12	10	10	6	38
Zur Zeit des Bedarfes { ganzen »	.	.	6	4	4	3	17
Lederne Feuerzeugtaſchen.	20	60	250	200	200	150	8[illegible]0
Bey der Artillerie Lunten.	.	.	15	12	12	8	47
Hanfenes Werk.	1	3	80	60	60	40	240
Spagat oder Bindfaden.	½	1½	12	10	10	6	38
Schneiderſcheren Stück.	.	.	8	6	6	4	24
Kurz vor dem Bedarfe: Nähnadeln.	.	.	120	100	100	80	400
Nähzwirn.	.	.	20	15	15	10	60
Große Wagen mit eiſernen Balken und kupfernen Schalen.	.	.	1	1	1	1	4
» » » » » mit hölzernen »	.	.	.	1	.	.	1
Mittlere Wagen mit » » und kupfernen »	.	.	1	1	1	1	4
Meſſingene Einſatzgewichte 1pfündige.	1	3	1	1	1	1	4
» » 2 »	.	.	1	1	1	1	4
Eiſerne Einlaggewichte 1 »	.	.	3	2	2	1	8
» » 2 »	.	.	3	2	2	1	8
» » 3 »	.	.	3	2	2	1	8
» » 4 »	.	.	3	2	2	1	8
» » 5 »	.	.	3	2	2	1	8
» » 10 »	.	.	2	1	1	1	5
» » 15 »	.	.	2	.	.	.	2
» » 20 »	.	.	.	1	.	.	1
» » 25 »	.	.	1	1	1	1	4
» » 50 »	.	.	1	1	1	1	4
» » 100 »	.	.	1	1	1	.	3
Weißblechene Seitel-Zimenter.	.	.	1	1	1	1	4
Seitel-Zimenter von Holz.	.	.	1	1	1	1	4
Kupferne Ventilateurs ſammt Zugehör.	.	.	8	6	6	2	22
Hölzerne » » »	3	9	2	2	2	2	8
Gerade Luftröhren.	.	.	200	150	150	80	580
Luftröhren von verſchiedenen Winkeln.	.	.	20	20	20	12	72
Bandhacken mit Stielen.	4	12	18	12	12	8	50
Breitbeule » »	2	6	8	6	6	4	24
Zwerghacken » »	2	6	6	4	4	3	17
Stoßhacken » »	1	3	4	3	3	2	12
Zimmerhacken mit Stielen.	4	12	15	12	12	8	47
Ordinäre Handhacken mit Stielen.	16	48	120	100	100	100	420
Holzhacken mit Stielen.	2	6	2	2	2	2	8
Große Winkeleiſen.	.	.	4	4	4	3	15
Kleine »	.	.	8	5	5	4	22
Zimmerklammern.	2	6	50	30	30	20	130
Gerüſtklammern.	4	12	40	24	24	16	104
Zugſägen von verſchiedener Größe mit Heften.	2	6	16	12	12	10	50
Handſägen » » » » Geſtellen.	6	18	60	50	50	36	196
Spitz- oder Lochſägen mit Heften.	2	6	9	8	8	6	31
Löffelbohrer mit Heften { große.	.	.	3	2	2	1	8
Löffelbohrer mit Heften { mittlere	.	.	2	1	1	1	5
Löffelbohrer mit Heften { kleine	.	.	2	1	1	1	5
Dippelbohrer mit Heften.	.	.	4	3	3	2	12
Lattenbohrer » »	3	9	30	20	20	15	85
Nagelbohrer » »	9	27	36	30	3	20	1[illegible]6
Tiſchlerbruſtleyer.	1	3	8	6	6	4	24
Einſatzbohrer hierzu.	2	6	10	8	6	6	32
Nagelhämmer mit Stielen.	3	9	30	20	20	15	85
Schnitzer mit Heften.	1	3	12	8	8	6	34
Beißzangen.	2	6	20	15	15	12	62
Schränkeiſen.	2	6	6	4	4	3	17
Stämmeiſen { große	2	6	12	8	8	6	34
Stämmeiſen { mittlere	2	6	12	8	8	6	34
Stämmeiſen { kleine	2	6	12	8	8	6	34
Hohleiſen mit Heften.	.	.	8	6	4	4	24

Benennung der Gegenſtände.	Erforderniß.						
	für eine Compagnie.	für drey Compagnien.	Peterwardein.	Joſephſtadt.	Thereſienſtadt.	Olmütz.	Zuſammen.
			Stück.				
Bohleiſen oder Schrägeiſen mit Heften.	.	.	8	6	6	4	24
Stechbeutel.	.	.	.	4	.	.	4
Lochbeutel.	.	.	.	1	.	.	1
Feilen mit Heften: dreyeckige große.	1	3	8	6	6	4	24
Feilen mit Heften: » kleine.	1	3	6	4	4	3	17
Feilen mit Heften: halbrunde.	1	3	6	4	4	3	17
Feilen mit Heften: ganzrunde.	1	3	4	3	3	2	12
Feilen mit Heften: viereckige.	.	.	4	3	3	2	12
Feilen mit Heften: flache.	1	3	6	4	4	3	17
Holzraſpeln mit Heften flache.	.	.	6	4	4	3	17
» » » halbrunde.	1	3	6	4	4	3	17
Zimmerſchnüre ſammt Wirbel und Faß.	.	.	3	2	2	1	8
Zimmermannsröthel.	.	.	6	4	4	3	17
Tiſchlerbänke mit Vorder- und Hinterzwänger ſammt Schrauben.	.	.	2	2	2	1	7
» » Vorderzwänger ſammt Schrauben.	.	.	1	.	.	.	1
Vorräthige Tiſchler- Vorder- oder Hinterzwänger ſammt Schrauben.	.	.	2	1	1	1	5
Eiſerne Bandhaken.	.	.	4	4	2	2	12
Schraubenzwinger.	.	.	8	6	6	4	24
Leimzwinger.	.	.	4	3	3	2	12
Tiſchlerleim.	.	.	15	12	12	8	47
Kupferne Leimpfannen.	.	.	4	3	3	2	12
Leimpinſel.	.	.	8	6	6	4	24
Tiſchlerklippel.	.	.	6	4	4	3	17
Eiſerne Zirkel.	.	.	4	3	3	2	12
Hölzerne Tiſchlerwinkelmaße.	.	.	6	4	4	3	17
» » haken.	.	.	4	3	3	2	12
Rauchbank- Hobel ohne Eiſen.	1	3	6	4	4	3	17
Fugbank- Hobel ohne Eiſen.	1	3	4	3	3	2	12
Schlicht- Hobel ohne Eiſen.	1	3	6	4	4	3	17
Scharf- Hobel ohne Eiſen.	1	3	6	4	4	3	17
Geſims- Hobel ohne Eiſen.	.	.	2	2	2	1	7
Grad- Hobel ohne Eiſen.	.	.	2	2	2	1	7
Krumm- Hobel ohne Eiſen.	.	.	2	2	2	1	7
Rauchbank- Hobeleiſen.	2	6	8	6	6	5	25
Fugbank- Hobeleiſen.	2	6	6	5	5	4	20
Schlicht- Hobeleiſen.	2	6	8	6	6	5	25
Scharf- Hobeleiſen.	2	6	8	6	6	5	25
Geſims- Hobeleiſen.	.	.	3	3	3	2	11
Grad- Hobeleiſen.	.	.	3	3	3	2	11
Krumm- Hobeleiſen.	.	.	3	3	3	2	11
Tiſchlerbleyſtifte.	.	.	12	8	8	8	36
Strichröthel.	.	.	6	4	4	3	17
Große Wagner- Hohleiſen mit Heften.	.	.	4	4	3	2	13
Wagner- Stockhacken mit Stielen.	.	.	3	2	2	1	8
Wagner- Dexel mit Stielen.	.	.	3	2	2	1	8
Schnitzbänke.	.	.	3	2	2	1	8
Reifmeſſer mit Heften, gerade.	.	.	6	4	4	2	16
» » » krumme.	.	.	4	3	3	2	12
Schleifſteine ſammt Dreheiſen.	.	.	1	1	1	1	4
» mit hölzernen Drehern.	.	.	1	1	1	1	4
Schleiftrog.	.	.	2	2	2	2	8
Wetzſteine.	.	.	12	8	8	6	34
Maurerhämmer mit Stielen.	.	.	20	15	15	10	60
Maurerkellen mit Heften.	.	.	20	15	15	10	60
Malterkrucken mit Stielen.	.	.	4	3	3	2	12
Malterkäſten.	.	.	4	3	3	2	12
Malterſchubkarren.	.	.	6	4	4	3	17
Neues Stabeiſen.	.	.	300	400	200	200	1100
» Stahleiſen.	.	.	100	150	100	60	410
Ordinäre ganze ſchwarze Schloßnägel.	300	900	3000	2000	2000	1500	8500
» halbe » »	500	1500	3000	2000	2000	1500	8500

Benennung der Gegenſtände.	Erforderniß						
	für eine Compagnie.	für drey Compagnien.	Peterwardein.	Joſephſtadt.	Thereſienſtadt.	Olmütz.	Zuſammen.
			Stück.				
Ganze Bretnägel.	500	1500	4800	3000	3000	2000	12000
Halbe »	500	1500	4000	3000	3000	2000	12000
Ganze Lattennägel.	100	300	3000	2400	2000	1500	8500
Halbe »	100	300	3000	2000	2000	1500	8500
Kleine ſchwarze Rahm- oder Punctennägel.	200	600	3000	2500	2500	2000	10000
Kanzelley-Papier. } Bücher.	4	12	20	20	20	20	80
Concept- » } Bücher.	.	.	20	20	20	20	80
Regal- oder Zeichenpapier. } Bücher.	12	36	5	5	5	5	20
Federkiele, Buſchen.	4	12	10	10	10	10	40
Dinte, Maß.	.	.	2	2	2	2	8
Bleyſtiften, Dutzend.	24	72	6	6	6	6	24
Tuſch, Stangen.	2	6	4	4	4	4	16
Carmin, Gran.	.	.	30	30	30	30	120
Chymiſch-Blau.	.	.	30	30	30	30	120
Gummi Guttae.	.	.	2	2	2	2	8
» causticum.	.	.	8	8	8	8	32
Zeichenpinſel verſchiedener Gattung.	.	.	50	50	50	50	200
Vorräthige Lattenhauen, Einſpitz- und Hackenſtiele von hartem Holze.	.	.	620	400	330	200	1550
» Krampen und Zweyſpitzſtiele.	.	.	200	230	170	100	700
» Erdkratzer, Schaufeln und Erdſtößerſtiele von weichem Holze.	.	.	300	160	150	100	710
» Schlägel und ſonſtige kleine Werkzeugſtiele von hartem Holze.	.	.	300	340	250	200	1090
Altes Schmeer.	.	.	12	8	8	8	36
Beſchlagene Waſſerkannen.	.	.	12	8	8	8	36
» Verſchläge m. Eiſen ſammt Schlöſſern u. Schlüſſeln, z. Einpacken.	6	18	.	.	.	.	.
» Truhen mit Anleg-Arben zur Aufbewahrung der Minen-Plane.	.	.	1	1	1	.	3
» verſchiedene Verſchläge mit Anleg-Arben zur Packung des Mineurs-Zeuges von verſchiedener Größe.	.	.	8	8	6	8	30
Unbeſchlagene Verſchläge verſchiedener Größe, wie vorſtehend.	.	.	12	10	10	8	40
Kleine Fäſſer zur Packung des Mineurs-Zeuges.	.	.	6	.	.	.	6
Vorhängſchlöſſer von verſchiedener Größe zu den Verſchlägen.	.	.	9	9	6	8	32
Ausſteckpflöcke von weichem Holze, von verſchiedener Größe.	.	.	300	250	200	150	900
An weichem Stammholze und Breter-Sorten. { 100 Klafter bey der Fortification behauen.	.	.	.	9000	.	.	9000
An 5- und 6zöllig behauenem Stammholze zu Röſten und Krönungen geſchnitten.	.	.	.	.	2488 1/3	.	2488 1/3
An 5- und 6zöllig behauenem Stammholze zu Röſten in ganzen Stämmen, Klafter.	.	.	12000	.	6011	6500	24511
An 5- und 6zöllig in's Gevierte abgezimmerten weichen Stammhölzern, Current-Klafter.	.	.	300	2500	.	120	2920
An 5/5zöllig in's Gevierte abgezimmerten weichen Stammhölzern, Current-Klafter.	.	.	.	.	250	.	250
An 4/5zöllig in's Gevierte abgezimmerten weichen Stammhölzern, Current-Klafter.	.	.	200	150	150	80	580
An 4/4zöllig in's Gevierte bloß auf 2 Seiten abgezimmerten weichen Stammhölzern, Current-Klafter.	.	.	200	150	150	80	580
Weiche Pfoſten. { An 3 Zoll dick, 7 Zoll breit, und 18 Schuh lang, auf unvorhergeſehene Fälle.	.	.	50	30	25	15	120
An 2 Zoll dick, 1 Zoll breit, und 16 Schuh lang, zu Kammerthüren und zur Ausfüllung der Kammern.	.	.	.	270	250	180	700
An 2 Zoll dick, 1 Schuh breit, und 12 Schuh lang, zu Kammerthüren und zur Ausfüllung der Kammern.	.	.	400	.	.	.	400
An 1 1/2 Zoll dick, 1 Schuh breit, und 16 Schuh lang, auf unvorhergeſehene Fälle.	.	.	.	100	80	50	230
An weichen Bretter-Sorten. { 1 Zoll dick, 10 Zoll breit, 15 Schuh lang, zu Kammerthüren, Pulverkäſten, Luftröhren u. d. gl.	.	.	400	480	450	360	1690
1 Zoll dick, 10 Zoll breit, und 12 Schuh lang.	.	.	1100	.	.	.	1100
3/4 » » 9 bis 10 Zoll breit, und 12 Schuh lang, zu Brandröhren und kleinen Pulverkäſten.	.	.	.	400	500	200	1100
Muſketen-Pulver zum Lauffeuer.	.	.	80	60	50	30	220
Sprng- oder Stuckpulver, wenigſtens 60 Grad ſchlagend.	.	.	2500	2000	1500	800	6800
Zur mehreren Sicherheit ſind auf unvorhergeſehene Fälle bey der Garniſons-Artillerie über das erſtbeſtimmte Quantum noch zu beſtellen:							
An Muſketen-Pulver Centner.	.	.	16	12	10	5	43
An Stuckpulver.	.	.	500	400	300	200	1400

XIX. Hauptſtück.

Von der Remontirung und den Pferden überhaupt.

I. Abſchnitt.

Von der Remontirungs-Inſpection.

§. 5890.

Zweck der Aufſtellung eines Remontirungs-Inſpecteurs. Hkth. am 17. März 816. K 1335.

Dem Remontirungs-Inſpecteur liegt die Aufſicht über die geſammten Geſtüts- und Beſchälanſtalten der Monarchie, dann über die Remontirung der Armee ob.

§. 5891.

Wirkungskreis desſelben. Hkth. am 18. März 816. K 1335.

In dieſer Anſtellung iſt der Inſpecteur ſehr oft ſich ſelbſt überlaſſen, und in der Nothwendigkeit, zu handeln, ohne höhere Befehle einhohlen zu können. Auch ſind manche Anſtalten, welche einer höheren Beſtätigung bedürfen, von der Art, daß der Hofkriegsrath nur durch die Augen des Inſpecteurs zu ſehen, und nur durch dieſen die Entſcheidungsgründe kennen zu lernen vermag. Jeder Inſpecteur wird hieraus die Wichtigkeit ſeines Wirkungskreiſes und den Umfang des in denſelben geſetzten Vertrauens ermeſſen.

§. 5892.

Deſſen nähere Beſtimmung. Hkth. am 18. März 816. K 1335.

Der Wirkungskreis eines Remontirungs-Inſpecteurs zerfällt in drey Hauptgegenſtände; nähmlich:

1) In die Geſtüts-Etabliſſements.

2) In die Anſtalten, welche unmittelbar die Beförderung der inländiſchen Pferdezucht zum Zwecke haben.

3) In die Remontirung der Armee.

I.

Geſtüts-Etabliſſements.

§. 5893.

Geſtütsanſtalt zu Fradautz. Hkth. am 18. März 816. K 1335.

Einer vorzüglichen Aufmerkſamkeit bedarf die Geſtütsanſtalt zu Fradautz in der Bucowina. Dieſes Departement beſorgt zugleich die Beſchälanſtalten für die Bucowina. Der weſentliche Zweck für die Militär-Verwaltung bleibt immer die möglichſte Erweiterung der Geſtüte, und deßhalb die Gewinnung der möglichſten Quantität von Wieſen und Weiden.

§. 5894.

Zu Mezehögyes. Hkth. am 18. März 816. K 1335.

Das wichtigſte aller Geſtüts-Etabliſſements iſt zu Mezehögyes in Ungarn.

In Mezehögyes ſollen ausſchließlich nur Pepinier-Geſtüte unterhalten werden, daß der Stand von Mutterſtuten vor der Hand in 600 zu beſtehen hätte, und durch den eigenen Nachwachs, in ſo fern der Heuvorrath und die Weide hinreichen, allmählich bis auf 1000 Mutterſtuten zu erhöhen wäre. Wenn daher unter dem Nachwachſe ganz geeignete Zuchtſtuten vorhanden ſind, wären dieſelben, auch wenn ſie die Zahl von 600 überſteigen, nicht zu veräußern.

§. 5895.

Beyſchaffung der Vaterpferde. Hkth. am 18. März 816. K 1335

Die Beyſchaffung vollkommen geeigneter Vaterpferde für Mezehögyes muß eine der vorzüglichſten Angelegenheiten des Inſpecteurs ſeyn. In ſo fern der Nachwachs von Hengſten dieſem Bedarfe nicht Genüge leiſtet, muß auf alle Art getrachtet werden, die vorzüg-

lichſten Vaterpferde auch anzukaufen, da bey der bedeutenden Anzahl von Stuten, welche als vorzüglich geſchildert werden, die Koſten für eigene Pepinier-Hengſte nicht geſcheuet werden können.

Bey dem großen Umfange von Grundſtücken in Mezehögyes muß um ſo mehr getrachtet werden, die nöthigen Brotfrüchte und das Hartfutter daſelbſt zu gewinnen, als der Ankauf dieſer Artikel ſchon an ſich, und noch mehr durch die Zufuhr, dem Aerarium äußerſt empfindlich fällt. Es ſind zwar dießfalls in neueren Zeiten verſchiedene Anordnungen getroffen worden; aber hauptſächlich wegen Mangels an arbeitenden Händen war es auch nicht thunlich, das erwünſchte Ziel zu erreichen.

Ein anderer Gegenſtand fordert in Mezehögyes große Aufmerkſamkeit, nähmlich:

§. 5896.

Beyſchaffung des Brennholzes. Hfth. am 18. März 816. H 1335.

Die Beyſchaffung des nöthigen Brennholzes koſtet daſelbſt von Jahr zu Jahr größere Summen. Bey der Ausdehnung dieſer Beſitzung iſt darauf Bedacht zu nehmen, ohne die Pferdezucht zu beeinträchtigen, mit der Zeit den Holzbedarf ſelbſt zu decken. Die Entfernung dieſes Zieles darf nicht von der Sorge dafür abſchrecken. Die Staatsverwaltung muß auch für die Nachkommen arbeiten.

§. 5897.

Erzeugung der Vaterpferde für die Beſchälanſtalten. Hfth. am 18. März 816. H 1335.

Die möglichſt große Erzeugung von Vaterpferden für die Beſchälanſtalten der Monarchie, und ſelbſt für die Geſtüte, dann die möglichſt vollſtändige Erzeugung der Bedürfniſſe in Mezehögyes ſelbſt muß dem Inſpecteur zum unverrückten Augenmerke dienen.

Die Mittel hierzu ſind bey wiederhohlten Bereiſungen von Zeit zu Zeit vorzuſchlagen.

§. 5898.

Verbeſſerung der Landes-Pferdezucht. Hfth. am 18. März 816. H 1335.

Auch für die Verbeſſerung der Landes-Pferdezucht in Ungarn, von Mezehögyes aus, in immer ausgedehnterem Maße zu wirken, muß vorzüglich getrachtet werden.

Es iſt daher bey den Bereiſungen zu erheben, wo die Eigenſchaften der Stuten, die beſſere Structur der Stallungen, und die Neigung der Landbewohner einen günſtigen Erfolg hoffen laſſen, und dort vorzugsweiſe zu trachten, der Pferdezucht durch Landesbeſchäler nachzuhelfen.

§. 5899.

Geſtütsanſtalt bey Babolna. Hfth. am 18. März 816. H 1335.

Babolna iſt, rückſichtlich ſeines Zweckes, ganz wie Mezehögyes zu behandeln; nur darin dürfte der Grund zu beſonderen Planen für Babolna liegen, daß daſelbſt an fließendem Waſſer kein Mangel iſt, und die Weiden beſſer ſind, als in Mezehögyes; daß der mindere Umfang die Ueberſicht erleichtert, und daß in der Nähe von Wien jede Anordnung und jede Hülfe leichter, als in Mezehögyes, von höherem Orte getroffen werden kann.

Aus dieſen Rückſichten dürfte Babolna vorzugsweiſe der Sitz eines Edelgeſtütes werden. Der Inſpecteur hat daher auf die Etablirung eines vorzüglich reinen und edlen Geſtütes (wenn auch Anfangs nur in mäßiger Zahl) zu Babolna bedacht zu ſeyn.

§. 5900.

Geſtütsanſtalten in Böhmen und in Inner-Oeſterreich. Hfth. am 18. März 816. H 1335.

Außer den genannten drey bedeutenden Etabliſſements befinden ſich noch kleinere Geſtüte in Böhmen und in Inner-Oeſterreich.

§. 5901.

Zweck der geſammten Geſtüts-Etabliſſements. Hfth. am 18. März 816. H 1335.

Der große Zweck dieſer geſammten Geſtüts-Etabliſſements iſt:

a) Ihren eigenen Stand an Mutterſtuten ſtets vollzählig zu erhalten, wozu immer aus dem Nachwachſe das Vorzüglichſte auszuwählen iſt.

Auf eine Vermehrung dieſes Standes bey einem Geſtüte wäre nur in ſo fern anzutragen, als man Gewißheit hätte, mit eigenen erzeugten Naturalien für immer das Auslangen zu erhalten.

Mit erkauften Naturalien ärariſche Geſtüte unterhalten zu wollen, würde wohl nie einen wirklichen Nutzen abwerfen. Der für die eigenen Geſtüte entbehrlich ausfallende Nachwachs von Stuten, ſo wie die wegen minderer Angemeſſenheit zur edleren

Zucht auszumuſternden Mutterſtuten, ſind nach den Abſtufungen ihrer Angemeſſenheit entweder zur Verbeſſerung der Zucht im Lande zu verkaufen, oder als Remonten, oder zum Fuhrweſen abzugeben.

b) Iſt zu trachten, aus den Geſtüten ſelbſt nicht nur den Stand derſelben an edlen Vaterpferden immer complett zu erhalten, ſondern auch den in den Provinzen von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Abgang an Landesbeſchälern zu ergänzen.

§. 5902.

Auswahl der jungen Hengſte, und ihre Zutheilung. Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Die Auswahl der jungen Hengſte aus den Geſtüten zu dieſem Zwecke und die Zutheilung derſelben in die Provinzen wird ganz dem Inſpecteur überlaſſen, ohne Anfrage bey dem Hofkriegsrathe; nur iſt von dem Geſchehenen immer die Anzeige zu erſtatten.

In Mezehögyes müſſen die jungen Hengſte, in ſo fern ſie nicht im dortigen Geſtüte ſelbſt einrangirt werden, immer verſteigerungsweiſe, einem allerhöchſten Befehle zu Folge, veräußert werden.

Wenn der Inſpecteur dieſer Licitation nicht ſelbſt beywohnen kann (was jedoch ſo oft als möglich geſchehen ſoll), ſo iſt dem Geſtüts-Commando vorläufig immer der Auftrag zu ertheilen, auf welche Hengſte und bis auf welchen Preis mitlicitirt werden ſoll, dann wohin die verſteigerungsweiſe Erſtandenen disponirt werden ſollen.

In den übrigen Geſtüten hat der Inſpecteur nach Ermeſſen über die zu Landesbeſchälern geeigneten jungen Hengſte zu verfügen, aber jedes Mahl den Schätzungswerth der Hengſte dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

§. 5903.

Ausmuſterung der Pferde. Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Was in den Geſtüten nicht ganz dem Zwecke entſpricht, muß ausgemuſtert werden.

Es iſt beſſer, auf einige Zeit einen minderen Stand zu haben, als fortwährend zwecklos Thiere zu füttern, und Pferde auf dem Papiere zu führen, die in Hinſicht auf den weſentlichen Zweck ſo viel als nicht da ſind.

§. 5904.

Ankauf von Pepiniern. Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Der Ankauf von Pepiniern ſowohl, als von Landesbeſchälern, iſt ganz dem Inſpecteur überlaſſen.

Bey dem Vertrauen, welches Seine Majeſtät und der Hofkriegsrath in den Inſpecteur ſetzen, iſt dießfalls keine Anfrage, ſondern immer nur die Anzeige des Geſchehenen nothwendig. Nur wenn Hengſte aus dem Auslande beygeſchafft werden ſollen, iſt vorläufig die hofkriegsräthliche Genehmigung einzuhohlen. Bey einem ſtarken Abgange an Beſchälern, und da der Inſpecteur nicht überall zugegen ſeyn kann, wäre es allerdings zu wünſchen, daß auch durch die Commandanten in den Provinzen gute Hengſte angekauft würden. Indeſſen kann dieſes wichtige Geſchäft nur ſolchen Männern anvertraut werden, welche der Inſpecteur dießfalls genau geprüft hat.

Ehe dieſer Theil der bloß der Inſpection zuſtehenden Befugniſſe einem Commandanten anvertrauet wird, muß jedes Mahl die Genehmigung des Hofkriegsrathes eingehohlt werden.

§. 5905.

Ausmuſterung der Beſchäler. Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Die Ausmuſterung der Beſchäler wird ebenfalls mit vollem Vertrauen dem Inſpecteur überlaſſen.

In ſo weit der Inſpecteur nicht perſönlich die Ausmuſterung derſelben vornehmen kann, muß demſelben wenigſtens immer von den betreffenden Commandanten die vorläufige Anzeige erſtattet werden. Wenn dann der Inſpecteur die Ausmuſterung zu genehmigen befindet, muß dieſes unter der Intervenirung des Commandanten, des nächſten Brigadiers und eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten geſchehen.

Die auf dieſe Art ausgemuſterten Hengſte, wenn ſie nicht wegen gefährlicher Krankheit zur alſogleichen Vertilgung geeignet ſind, müſſen durchaus an das Fuhrweſen abgegeben, und dürfen ſo lange nicht verkauft, noch verſteigert werden, bis ſie bey der nächſten

Bereiſung der Inſpecteur beſichtiget, und zur Veräußerung derſelben ſeine Beyſtimmung ertheilt hat, wovon ſodann dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erſtatten iſt.

§. 5906.

Veräußerung der Vaterpferde.
H. th. am 18. März 816. K 1335.

Oft dürfte ſich der Fall ereignen, daß Vaterpferde in einem Geſtüte dem beabſichtigten Zwecke nicht vollkommen entſprechen, ohne daß es deßhalb nöthig wäre, dieſelben zu veräußern. Manches Mahl dürfte eine bloße Verwechſelung der Hengſte in den Geſtüten von Nutzen ſeyn. Auf die Paarung der Pferde und die Production muß der Inſpecteur aufmerkſam ſeyn, und in Fällen, wo ſpecielle Gründe eine Verwechſelung der Vaterpferde fordern ſollten, dieſe einleiten.

§. 5907.

Bewirthſchaftung der Geſtüts-Realitäten.
Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Rückſichtlich der Bewirthſchaftung der Geſtüts-Realitäten biethen dem Inſpecteur die öfteren Bereiſungen ein hinlängliches Mittel dar, ſich in anſchauliche Kenntniß zu ſetzen. Der Inſpecteur hat ſich daher an Ort und Stelle die Ausweiſe über Caſſa-Stände, über die vorhandenen Naturalien, über Ausſaat und Fechſungen, über die Verbeſſerungen der Mängel der Wirthſchaft vorlegen zu laſſen, und über die etwannigen Gebrechen dem Wirthſchaftsbeamten die Verantwortung abzufordern.

Die Wirthſchafts-Rapporte müſſen immer zuerſt an die Remontirungs-Inſpection, und von dieſer ungeſäumt mit den etwa nöthig erachteten Bemerkungen an den Hofkriegsrath gelangen.

Jährlich Ein Mahl hat der Inſpecteur über die Wirthſchaftsgegenſtände eine Haupt-Relation zu erſtatten, welche einer Seits die ſeit einem Jahre gemachten Fortſchritte, anderer Seits die wichtigeren Vorſchläge für die Zukunft enthalten muß.

II.

Beſchälanſtalten.

§. 5908.

Verſehung der Provinzen mit Landesſtuten.
Hkth. am 18. März 816. K 1335.

Die Beſchälanſtalten ſind der angeſtrengteſten Aufmerkſamkeit zu unterziehen.

Die erſte Sorge muß dahin gehen, die Provinzen mit der erforderlichen Zahl von Beſchälern, wie ſie die Qualität der Landesſtuten erheiſcht, zu verſehen. Koſten ſind dießfalls nicht zu ſcheuen, da die für dieſen Zweck gemachten Auslagen bey guter Gebahrung durch Erhöhung des National-Vermögens ſich ſchnell herein bringen.

Ueber die Behandlung und Conſervation der ſo koſtbaren Beſchäler hat der Inſpecteur ſtrenge zu wachen, die dießfalls beſtehenden Inſtructionen, ſo wie über Behandlung der Stuten und den Nachwachs in den Geſtüten, ſich vorlegen zu laſſen, das dießfalls etwa Mangelhafte durch nachträgliche Belehrungen ſchleunigſt zu ergänzen, jene Officiere aber, welche ſich hierin eine Nachläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen, zur ſogleichen Amovirung in Antrag zu bringen. Der Gedanke, die Anſtellung in dieſem Departemente als einen Ruheposten anzuſuchen, muß durchaus verbannt werden.

§. 5909.

Verwendung der Beſchäler
Hkth. am 18. März 816. K 1335.

Ueber die Verwendung der Beſchäler muß von Jahr zu Jahr dem Inſpecteur der Ausweis aus ſämmtlichen Ländern vorgelegt, und von demſelben müſſen jährlich die nöthig erachteten Belehrungen an die Commandanten ertheilt werden.

Um dießfalls mit voller Sachkenntniß vorzugehen, und nicht auf das Gerathewohl jährlich die nähmliche Anzahl Hengſte auf die nähmlichen Stationen zu ſchicken, ſoll der Inſpecteur genau darauf halten, daß die Beſchäl-Departements immer durch Einvernehmen mit der Conſcriptions-Direction und mit den politiſchen Behörden von der Zahl der in jedem Kreiſe vorhandenen Stuten ſich genau in die Kenntniß ſetzen, und das dießfalls Erhobene dem Inſpecteur vorlegen. Nebſt der Zahl muß aber auch die Qualität der Stuten möglichſt erhoben werden. Dadurch wird ſich dann die Remontirungs-Inſpection in den Stand ſetzen, die jährliche Beiſtimmung der Landesbeſchäler mit Sachkenntniß treffen zu können.

§. 5910.

Wie den Hinderniſſen der Landes-Pferdezucht zu begegnen iſt.
Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Ueber die der Landes-Pferdezucht entgegen ſtehenden Hinderniſſe, mögen ſie nun in der Eigenſchaft der Stuten, in der Verwendung ungeeigneter Hengſte, in der Behandlung der Mutterpferde und der Follen, in fehlerhaften Ställen, oder wo immer liegen, hat der Inſpecteur ſtets die Verhandlungen mit den Landesbehörden einzuleiten.

Sollten Abhülfen nöthig werden, wozu, gegen Erwartung, die Landesbehörden ſich nicht bereitwillig finden laſſen, oder welche die Befugniſſe der Landesbehörden überſteigen, ſo hätte der Inſpecteur ſeine Vorſtellung dem Hofkriegsrathe einzureichen.

§. 5911.

Verhüthung des Follenverkaufes in das Ausland.
Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Vorzüglich hat der Inſpecteur den Commandanten nachdrücklich einzuſchärfen, darauf aufmerkſam zu ſeyn, und im betreffenden Falle die Anzeige zu erſtatten, ob etwa die von äraviſchen Hengſten erzeugten Follen in das Ausland verkauft werden.

Sollten das General-Commando und das Gubernium eine Veränderung in den Beſchäl-Stationen oder ſonſt in den dießfallſigen Anſtalten zweckmäßig erachten, ſo hat der Inſpecteur ſolche Anträge immer genau zu prüfen.

§. 5912.

Vorſchläge zu Beſchäl-Stations-Veränderungen.
Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Wenn die Anſichten des Inſpecteurs mit jenen der Landesbehörden überein ſtimmen, und die bezweckte Aenderung mit keinen Auslagen verbunden iſt, ſo iſt es dem Inſpecteur eingeräumt, dergleichen Veränderungen im Innern einer Provinz vorzunehmen. Sollten ſolche Aenderungen mit Auslagen verbunden ſeyn, ſo ſind ſie dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, um die Entſcheidung einzuhohlen. Ohne Vorwiſſen des Inſpecteurs ſoll weder das General-Commando, noch ſonſt eine Behörde, eine auf die Landes-Pferdezucht ſich beziehende Veränderung vornehmen.

§. 5913.

Transferirung des Departements-Officiers.
Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Dem Inſpecteur bleibt es übrigens überlaſſen, den Officieren des Departements der nähmlichen Provinz ihre Widmung zu geben, auch nach den Erforderniſſen des Dienſtes ihre Standorte zu verändern, ohne ſich höheren Ortes anzufragen. Nur die Transferirungen der Officiere von einer Provinz in die andere und die Ernennungen zu Commandanten ſind dem Hofkriegsrathe zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 5914.

Prüfung der Officiere aus dem Penſions-Stande.
Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Wenn Officiere aus dem Penſions-Stande vom Ober-Lieutenant abwärts ſich bey dem Inſpecteur um die Prüfung bey einem Departement melden, ſo bleibt es dem Inſpecteur überlaſſen, ſolche Geſuche zu bewilligen; jedoch ſo, daß der der Prüfung ſich Unterziehende bey dem bloßen Penſions-Genuſſe verbleibe, und ſo lange auf nichts Anderes Anſprüche zu machen hat, bis er in eine offene Stelle bey einem Departement eingebracht wird. Der Inſpecteur hat jedoch, ehe derſelbe einen ſolchen Penſionirten dem Hofkriegsrathe in Antrag bringt, von ſeiner Angemeſſenheit ſich perſönlich ſelbſt zu überzeugen, und nicht auf die Empfehlungen der einzelnen Departements-Commandanten zu bauen.

§. 5915.

Beförderung zu Corporalen, Wachtmeiſtern und Adjutanten.
Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Wenn keine überzähligen Unter-Officiere der Cavallerie und des Fuhrweſens, dann keine überzähligen Adjutanten der letzten Branſche vorhanden ſind, ſo bleibt die Beförderung zu Corporalen, Wachtmeiſtern und Adjutanten auf den completten Stand dem Inſpecteur ohne höhere Anfrage überlaſſen.

Die Beförderung zu Ober-Officieren hingegen, ſo wie das Avancement der Officiere, iſt jedes Mahl dem Hofkriegsrathe zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 5916.

Beſchäl-Relations-Erſtattung.
Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Die Beſchäl-Relationen aus den Provinzen ſind nicht mehr an den Hofkriegsrath, ſondern an den Inſpecteur einzuſenden.

Derſelbe wird daraus Gelegenheit ſchöpfen, überall die nöthig erachteten Belehrungen zu ertheilen, und über das, was die Hülfe des Hofkriegsrathes erheiſcht, ſeine Vorſchläge

zu erſtatten. Jährlich ſind dann dieſe Relationen auf Ein Mahl dem Hofkriegsrathe vorzulegen, mit einer von dem Inſpecteur zu bearbeitenden umfaſſenden Haupt-Relation, und in dieſer mit einem ſummariſchen Ausweiſe von jedem Lande:

a) wie viele Stuten von äräriſchen Hengſten belegt worden ſind;

b) wie viele von äräriſchen Hengſten erzeugte Follen von jedem Jahrgange vorhanden ſind;

c) wie ſich die Zahl der vorhandenen Stuten gegen das verfloſſene Jahr verhält.

In dieſer Haupt-Relation iſt auch anzuzeigen, auf welchem Grade der Vollkommenheit ſich die Pferdezucht in jedem Lande befindet; ob ſie ſeit dem letzten Jahre vor- oder rückwärts geſchritten iſt; — worin dießfalls die Wünſche des Landes beſtehen; — was für Mittel anzuwenden; was für Hinderniſſe zu beſeitigen ſind.

§. 5917.

Außer der Sorgfalt für die Landesbeſchälanſtalten im Allgemeinen hat es ſich der Inſpecteur in's Beſondere angelegen ſeyn zu laſſen, die Privat-Beſitzer von Geſtüten, und überhaupt die Pferdezüchter nach dem Maße, als die Kräfte der äräriſchen Geſtüts-Etabliſſements es erlauben, und nach dem Grade der Vorzüglichkeit der Stuten bey ſolchen Privaten, mit äräriſchen Hengſten zu unterſtützen. Es iſt zu hoffen, daß nach einigen Friedensjahren die äräriſchen Geſtüte eine reichere Ausbeute an Vaterpferden liefern, und eine ſolche Unterſtützung möglich machen werden. Unterſtützung der Privat-Beſitzer von Geſtüten. Hfth. am 18. März 816, K 1335.

III.

Remontirung.

§. 5918.

Es wäre zu wünſchen, daß die Regimenter ſelbſt in der Möglichkeit ſich befänden, ihre Remonten um billige Preiſe anzuſchaffen; weil auf dieſem Wege die Regiments-Commandanten, welchen daran gelegen iſt, ihre Regimenter gut beritten zu ſehen, die natürlichſte Controlle für die kaufenden Officiere bilden würden. Ankauf der Remonten. Hfth. am 18. März 816, K 1335.

Zu dieſem Zwecke hat der Inſpecteur nicht nur in jedem Lande über den Schlag und die Angemeſſenheit der Mehrzahl der Pferde ſich die genaue Ueberzeugung zu verſchaffen, ſondern auch, ſo viel es nur immer thunlich iſt, ſich in Kenntniß zu ſetzen, welche Officiere der verſchiedenen Cavallerie-Regimenter zu dem Remonten-Einkaufe vorzüglich zu widmen wären.

Ganz kann man ſich jedoch auf dieſen Weg der Beyſchaffung allein nicht verlaſſen, da ſchon, nebſt anderen Hinderniſſen, die Truppen-Dislocation ſelbſt manchen Regimentern den Remonten-Ankauf oft unmöglich machen wird. So zum Beyſpiel wird die in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien dislocirte ſchwere Cavallerie nicht in der Lage ſeyn, durch Handankauf ſich Remonten zu verſchaffen; das Nähmliche gilt von der in Böhmen oder Inner-Oeſterreich dislocirten leichten Cavallerie.

§. 5919.

Man muß daher immer vorbereitet ſeyn, von Seite des Staates Remonten anzuſchaffen. Auch da wäre der ſtille Handankauf vorzuziehen, weil jede größere Contrahirung ſchon an ſich Aufſehen erregt, und dadurch zu Preisſteigerungen Anlaß gibt. Der Inſpecteur hat es ſich daher beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, diejenigen Officiere der Geſtüts- und Beſchäl-Departements genau kennen zu lernen, welchen ein ſolcher Handankauf mit Vertrauen übertragen werden kann. Bedeckung der Remonten durch Handankäufe. Hfth. am 18. März 816, K 1335.

§. 5920.

Eine allgemeine Bemerkung über das Maß leichter Cavallerie-Pferde wird dem Inſpecteur nachdrücklich empfohlen, um die unterſtehenden Departements darnach zu belehren, nähmlich: daß in Friedenszeiten leichte Remonten nur mit 14 Fauſt 3 Zoll an- Maß der leichten Remonten. Hfth. am 18. März 816, K 1335.

genommen werden dürfen, und daß bloß dann, wenn bey bedeutenderen Contracten auf Remonten auch gewiſſe Procente von vierjährigen Pferden anzunehmen geſtattet wird, einige vierjährige Pferde welche übrigens vollkommen fehlerfrey und von vorzüglichen Eigenſchaften ſind, auch noch zur weiteren phyſiſchen Ausbildung Hoffnung geben, mit 14 Fauſt 2 Zoll übernommen werden können.

§. 5921.

Eingaben = Einſendung über den Remonten = Ankauf. Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Um nun theils für Fälle, in welchen der Handankauf für den Militär = Bedarf nicht ergiebig genug wäre, durch Contracte das Nöthige beyſchaffen zu können, theils aber auch für den Handankauf, ſowohl der Regimenter als der Officiere der Departements, ein Preis = Maximum mit umfaſſender Kenntniß von Zeit zu Zeit beſtimmen zu können, wird der Inſpecteur den Departements = Commandanten aufzutragen haben, periodiſch anzuzeigen:

a) um welchen Preis ſie unter der Hand Pferde im Inlande anzukaufen ſich getrauen, und in welcher Zahl;

b) um welchen Preis im Auslande auf Märkten oder bey einzelnen Geſtütsbeſitzern Pferde gekauft werden könnten.

Dieſe zweyte Frage wird hauptſächlich den Commandanten von Olchowce und von Gradautz wichtig. Dieſe hätten auch darüber Aufſchlüſſe zu geben, was für Durchſchnittspreiſe bey dem Ankaufe ganzer Herden in der Ukraine und ſo weiter gezahlt werden, und in welcher Proportion dann taugliche Remonten; in welcher untaugliche Pferde und jüngerer Nachwachs erhalten würden;

c) um welchen Preis Lieferanten ſich zu einem Contracte herbey zu laſſen geneigt wären, ſowohl für den Fall, daß durchaus Remonten zwiſchen 5 und 7 Jahren gefordert würden, als auch für den Fall, daß 10 Procente bloß vierjähriger Pferde mit übernommen werden wollen.

Dieſe Eingaben müſſen halbjährig durch den Inſpecteur, oder, falls zur betreffenden Zeit der Inſpecteur im Dienſte abweſend wäre, durch den ad latus dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden, um darauf rückſichtlich der Remontirung die nöthigen Diſpoſitionen gründen zu können.

§. 5922.

Bedeckung der Einkäufe durch Contracte. Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Sollte es zu bedeutenden Contracten, vorzüglich in Kriegszeiten, kommen, ſo wird der Hofkriegsrath ſtets im Einvernehmen mit dem Inſpecteur zu Werke gehen; dann wird der Hofkriegsrath auch jedes Mahl von dem Inſpecteur die Vorſchläge geeigneter Officiere zur Uebernahme und zur Superarbitrirung der contrahirten Remonten gewärtigen.

§ 5923.

Einwirkung des Inſpecteurs auf die Commandanten und Departements = Officiere. Hfth. am 18. März 816. K 1335.

Damit der Inſpecteur dem bisher bezeichneten umfaſſenden Wirkungskreiſe zu entſprechen im Stande ſey, iſt die kräftigſte Mitwirkung der einzelnen Commandanten und der übrigen Officiere unerläßlich. Der Inſpecteur wird ſich von den Fähigkeiten dieſer Officiere, von ihrem Dienſteifer, von ihrem mehr oder minder wirkſamen Einfluſſe auf Untergebene, von ihrem Benehmen gegen das Politicum auf das genaueſte zu unterrichten bemühet ſeyn.

Wer dem Dienſte in einer ſo koſtbaren Branſche nicht entſpricht, muß außer Thätigkeit geſetzt werden. Unzeitiges, dem Dienſte ſchädliches Mitleiden darf dießfalls nicht eintreten. Wenn nach ungewöhnlich langen und guten Dienſten ein Mann durch Altersſchwäche für den Dienſt untauglich geworden iſt, ſo wird der Hofkriegsrath lieber bey ſeiner Majeſtät um eine gnädige Zulage zur Penſion einſchreiten, als daß ein Mann zum Schaden der Monarchie einen Wirkungskreis beybehalte, dem er nicht mehr gewachſen iſt.

Wenn gegen einen Officier bloß Local = Connexionen oder Colliſionen ſprechen, welcher ſonſt dem Dienſte entſpräche, ſo wird es die Sache des Inſpecteurs ſeyn, deſſen Transferirung anzuordnen, oder vorzuſchlagen. Beurlaubungen der Departements = Officiere kann nur der Inſpecteur bewilligen; die des Commandanten jedoch ohne Vorwiſſen des Hofkriegsrathes nicht über 14 Tage.

§. 5924.

Auch zur Beurlaubung ſubalterner Officiere hat der Inſpecteur die Genehmigung des Hofkriegsrathes vorläufig einzuhohlen, ſo oft ein Urlaub in das Ausland bewilliget, oder im Inlande auf länger als ſechs Wochen ertheilet werden ſoll. Den General-Commanden bleibt bloß geſtattet, den untergeordneten Departements-Officieren dann, wenn ihre Entbehrlichkeit von dem vorgeſetzten Commandanten ſchriftlich beſtätiget iſt, einen Urlaub auf höchſtens 14 Tage innerhalb der Provinzen zu bewilligen; jeder längere Urlaub kann nur von dem Inſpecteur, und auf länger als auf ſechs Wochen nur nach vorheriger Genehmigung des Hofkriegsrathes ertheilet werden.

Beurlaubung der ſubalternen Officiere.
Hkth. am 18. März 816. K 1335.

§. 5925.

Sollte der Inſpecteur auf ſeinen Bereiſungen, wider Vermuthen, bey einem Officiere offenbare Malverſationen oder grobe Vernachläſſigungen gewahr nehmen, ſo iſt demſelben eingeräumet, den Schuldigen ohne Weiters von ſeinem Wirkungskreiſe zu ſuſpendiren, und ſeine Geſchäfte einem anderen aufzutragen, dem Hofkriegsrathe iſt jedoch ſogleich davon die Eröffnung zu machen. Jede nöthig erachtende Unterſuchung wird der Inſpecteur auf ſeinen Bereiſungen entweder ſelbſt einzuleiten, oder darum die General-Commanden anzugehen haben, welche dem Anſuchen des Inſpecteurs willfahren werden.

Suſpenſion vom Dienſte.
Hkth. am 18. März 816. K 1335.

§. 5926.

Da, wo der Inſpecteur zur vorzüglichen Zufriedenheit Urſache findet, wird derſelbe ermächtiget, auf der Stelle Remunerationen zu ertheilen, welche jedoch auf den beyden größten Etabliſſements Fradautz und Mezöhegyes für die geſammte Mannſchaft für ein Jahr die Summe von 100, bey Babolna von 50, bey den kleinern Departements von 40 Gulden nicht überſteigen dürfen. Wenn ein Unter-Officier durch ganz beſonderen Eifer und Erfolg ſich ausgezeichnet hätte, ſo iſt der Inſpecteur befugt, ihm eine Remuneration bis 25 fl. W. W. zu bewilligen. Zu höheren Remunerationen muß jedes Mahl die hofkriegsräthliche Genehmigung angeſucht werden.

Verleihung von Remunerationen.
Hkth. am 18. März 816. K 1335.

Der Hofkriegsrath verſpricht ſich übrigens, daß auch die obigen Remunerationen nur die Folge der beſonderen Zufriedenheit des Inſpecteurs ſeyn, und nicht zur Gewohnheit werden gemacht werden.

II. Abſchnitt.

Von der Remontirung durch ärariſche Geſtüte.

§. 5927.

In den k. k. Erblanden befinden ſich ſechs ſelbſtſtändige Militär-Geſtüts-Commanden, und zwar:

1tens: zu Mezöhegyes;
2tens: » Babolna;
3tens: » Oſſiak;
4tens: » Biber;
5tens: » Nemoſchitz, und
6tens: » Fradautz.

Anzahl der in den k. k. Erblanden befindlichen Militär-Geſtüte, und deren Benennung.
Hkth. am 30. May 783.
» » 24. Jän. 784. D 350.
» » 18. Apr. 792. D 1903.
» » 29. Oct. 806. D 3895.
» » 20. März 807. D 1188.

§. 5928.

Sämmtliche Geſtüte werden eingetheilt in die Geſtüts-, Beſchäl- und Oekonomie-Departements, deren jedes von einen Officiere commandirt wird; dann in die Wirthſchafts-Direction, in das Bauamt und in die Caſern-Verwaltung, von welchen Abtheilungen täglich und wöchentlich die Rapporte über den Stand, über alle Vorfallenheiten und über die Erforderniſſe beym

Eintheilung der Geſtüte in Departements.
Hkth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Geſtüts = Commando einzulaufen, und von dieſem hierüber täglich die nöthigen Befehle und Anordnungen zu ergehen haben. Das, was in ökonomiſcher Hinſicht der Wirthſchafts = Director nach Sachkenntniß diſponirt, muß das aus lauter Militär beſtehende Oekonomie = Departement pünctlich exequiren.

§. 5929.

Dependenz der Geſtüte.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Dieſe Geſtüts = Commanden ſtehen unmittelbar unter den Befehlen und unter der Oberaufſicht des Hofkriegsrathes, welcher denſelben alle Anordnungen, jedoch durch den Weg der Remontirungs = Inſpection zuſendet; die übrigen Abtheilungen aber unterſtehen bloß und directe dem Geſtüts = Commando.

Uebrigens iſt der Wirthſchafts = Director in Allem dergeſtalt an den Geſtüts = Commandanten angewieſen, daß derſelbe alle Oekonomie = Bedürfniſſe, ſelbſt in der Beſtimmung der zum Ackerbaue erforderlichen Terrains, immer nur im Einvernehmen mit dem Commandanten zu beſorgen hat, und nur in Hinſicht der Art des Anbaues und der Fechſung unabhängig, und dafür allein verantwortlich iſt.

§. 5930.

Stand und Gebühr der Geſtüte.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Der Stand und die Gebühr des Geſtüts = Perſonals iſt zwar in dem dritten und zwölften Hauptſtücke ausgemeſſen, jedoch kann wegen der Vermehrung oder Verminderung des Geſtütes kein completter Stand feſt geſetzt werden.

Wenn zufällig der complette Stand an Perſonal nicht zureicht, ſo iſt ſich an das General = Commando desjenigen Bezirkes, in welchem das Geſtüt aufgeſtellt iſt, um eine Aushülfe an Mannſchaft von Cavallerie = Regimentern zu verwenden.

§. 5931.

Ausmaß an ärariſchen Zug und Reitpferden.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Für die Geſtüts = Officiere, welche eine Bereiſung haben, ſind zwey ärariſche Zugpferde und ein Reitpferd, für die Wachtmeiſter, Corporale, Aufſeher und Wärter ein Reitpferd, für den Loco = Dienſt aber nach Erforderniß bewilliget.

§. 5932.

Wer Kühe und wie viele halten darf, und wie viel für das Futter zu entrichten iſt.
Hfth. am 19. März 811. D 2156.

Ferner dürfen der Commandant vier, die Officiere und Beamten, einſchließlich des Oberarztes, zwey, die Fouriere und Wachtmeiſter jeder eine Melkkuh halten, wozu jeder für ein Stück 36 Centner Heu durch die Wintermonathe, gegen Erlag von 15 Kreuzern für den Centner, von der Wirthſchaft empfängt, welchen Betrag dieſelbe nach den verfloſſenen Wintermonathen einzucaſſieren hat.

§. 5933.

Wem ein Gartenantheil gebührt.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Dort, wo Küchengärten ſind, können von den Commandanten den Officieren, Beamten, Prima = Planiſten, verheiratheten Wachtmeiſtern und Profeſſioniſten ihrer Charge angemeſſene Gartenantheile zugedacht werden.

§. 5934.

Zu den Geſtüten ſind nur geſunde und kraftvolle Leute als Wärter abzugeben.
Hfth. am 16. Dec. 815. K 5947.

Es iſt unverkennbar, daß der Beſchäldienſt und die damit verbundene Wartung ſtarker feuriger Pferde auch geſunde und kraftvolle Wärter, und die öfteren Detaſchirungen einzelner Mannſchaft während der Beſchälzeit verläſſige und gut conduiſirte Leute erfordern.

Es müſſen daher zum Beſchäl = und Geſtütsdienſte nur vollkommen geeignete und gut conduiſirte Unter = Officiere und Gemeine transferirt werden, wofür bey jeder Auswahl zu dieſem Dienſte die betreffenden Regiments = Commandanten dem Hofkriegsrathe perſönlich verantwortlich bleiben.

§. 5935.

Zulage für Aushülfs = Commanden.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Wenn Regiments = Commandirte zur Aushülfe genommen werden, erhält der Officier täglich 1 fl., der Wachtmeiſter 6 kr., der Corporal und der Unterſchmid 4 kr., der Gemeine 2 kr. Zulage aus der Geſtüts = Caſſa.

§. 5936.

Jedes Individuum, das zum Geſtüte angetragen wird, iſt vorher zu prüfen.
Hfth. am 12. May 810. D 2531.

Jedes Individuum, welches zum Geſtüte zur Ueberſetzung angetragen wird, iſt vorher durch einige Monathe genau zu prüfen, ob es auch zu dem ihm obliegenden Dienſte die

Fähigkeiten und ſonſtigen Eigenſchaften beſitze, weil erſt nach dieſer Prüfung und nach dem hiernach ausfallenden Reſultate die ordentliche Transferirung erfolgen wird.

§. 5937.

Wenn bey dem Geſtüte, wohin ein Officier zur Prüfung commandirt iſt, auch wirklich eine Officiers-Stelle offen wäre, und der in die Prüfung Commandirte die Dienſte des abgängigen Officiers verſieht, ſo gibt ihm dieſe Dienſtleiſtung auf die Geſtütszulage kein Recht, da ſchon nach der Natur der Sache jeder in die Prüfung commandirte Officier während ſeiner Prüfungszeit Geſtütsdienſte verrichten muß, indem er nur dadurch von ſeiner vollkommenen Angemeſſenheit für den Geſtütsdienſt die Beweiſe liefern kann.

Die in der Prüfung ſich befindlichen Officiere haben auf die Geſtütszulage keinen Anſpruch.
Hkth. am 14. Nov. 812. K 4288.

§. 5938.

Was die Mannſchaft an Montur, Rüſtung, Feuergewehren und Munition zu erhalten hat, und wie die Dauerzeit dieſer Sorten feſt geſetzt wurde, iſt in dem ſechzehnten und ſiebzehnten Hauptſtücke bemeſſen.

Alle dieſe Sorten ſind bey der Uebernahme jedes Mahl gleich bar zu bezahlen.

Montur und Rüſtung der Geſtütsmannſchaft.
Hkth. am 28. Apr. 792. D 1903.

§. 5939.

Alle Naturalien ſchaffen die Commanden entweder durch eigene Erzeugung oder mittelſt Einkaufes zur rechten Zeit ſelbſt an, es ſoll auch beſtändig ein Vorrath für ein ganzes Jahr vorhanden ſeyn. Wenn etwas zufällig aus einem Militär-Magazine genommen würde, iſt es bar zu bezahlen.

An Naturalien ſoll ein Vorrath für ein ganzes Jahr beſtehen.
Hkth. am 28. Apr. 792. D 1903.

§. 5940.

Ueber alle jene Anſchaffungen, welche 50 Gulden überſchreiten, muß unter perſönlicher Verantwortung des betreffenden Commandanten die höhere Genehmigung angeſucht, und das Geſuch in rechter Zeit angebracht, nicht aber bis auf den Augenblick der gänzlichen Unbrauchbarkeit eines Gegenſtandes verſchoben werden, wo die verzögerte Anſchaffung einen nachtheiligen Einfluß auf den Dienſt nimmt. Dieſes gründet ſich bloß auf außerordentliche Anſchaffungen von Wägen, Geſchirren, auf größere Bauführungen ꝛc., keinesweges aber auf Brot, Naturalien, Service, zeitweiſe nöthige Reparaturen an Gebäuden, Einzäunungen u. ſ. w.

Ueber welche Anſchaffungen die höhere Genehmigung vorher einzuhohlen iſt.
Hkth. am 16. Sept. 815. K 4598.
» » 6. Jul. 815. K 3336.

§. 5941.

Der vierteljährige Bedarf an Stall-, Pferd-, Eiſen- und anderen Requiſiten ſoll bey ſämmtlichen Geſtüts-Departements nur im Licitations-Wege beygeſchafft, und das gehörig ausgefertigte Licitations-Protocoll an den Hofkriegsrath zur Prüfung eingeſendet werden.

Requiſiten-Anſchaffungen im Licitations-Wege.
Hkth. am 25. Febr. 816.

§. 5942.

Alle der Wirthſchafts-Direction erforderlichen Gelder werden gegen Quittung des die Caſſa führenden Officiers mittelſt Anweiſung des Geſtüts-Commandanten aus der Haupt-Geſtüts-Caſſa empfangen; diejenigen Gelder aber, welche für verkauftes Heu, für Kleyen, für ausgemuſterte Ochſen ꝛc. zur Wirthſchafts-Caſſa einfließen, müſſen mit Ende eines jeden Monathes zur Haupt-Geſtüts-Caſſa abgeführt, und die nöthigen Requiſiten aller Art, ſo wie die Montur, gegen Quittung aus dem Geſtüts-Haupt-Magazine erfolgt werden.

Woher die Wirthſchafts-Direction ihre erforderlichen Gelder erhält.
Hkth. am 18. Apr. 792. D 1903.

§. 5943.

Alle Vorräthe an Geld und Geldeswerth werden jährlich im May in Gegenwart eines Brigadiers und eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten inventirt und abgeſchätzt, wobey allezeit der Werth der letzten Inventur, obſchon nicht in den nähmlichen Gegenſtänden, vorhanden ſeyn ſoll.

Jährliche Inventur der Vorräthe.
Hkth. am 18. Apr. 792. D 1903

§. 5944.

Die Verbeſſerung der Pferdezucht in den Geſtüten ſelbſt iſt der wichtigſte Gegenſtand der Commanden, und hat vorzüglich den mit dem Bedürfniſſe der Monarchie verbundenen Zweck, für den Militär-Etat nach den verſchiedenen Truppengattungen angemeſſene Pferde zu zü-

Die Geſtüts-Commanden haben auf Verbeſſerung der Pferdezucht in Geſtüten das vorzüglichſte Augenmerk zu richten.
Hkth. am 18. Apr. 792. D 1903.

geln, und deren Vermehrung zu befördern, als auch denſelben nach Nothdurft hiermit verſehen zu können.

§. 5945.

Wann die Geſtütsmannſchaft einer Belohnung ſich zu erfreuen hat.
Hkth. am 18. Jul. 817. K 2901.

Zur beſſeren Aufmunterung für die Geſtütsmannſchaft iſt für ein jedes in einer Militär-Pferdezucht-Anſtalt erzeugte, das Verhältniß von zwey Dritteln der belegten Mutterpferde überſteigende Füllen unter dieſelbe eine Belohnung, und zwar bey den Hand-Racen von 5 fl., und von 3 fl. bey den freyen Geſtüten, zu vertheilen.

§. 5946.

Fütterungsart der Follen.
Hkth. am 14. Jän. 797. D 179.
„ „ 28. Jul. 806. D 2424.

Ein Follen, ſobald es abgeſpännt iſt, ſoll ſo lange, bis es das Alter von einem Jahre erreicht hat, täglich eine Viertel-Portion Hafer, Heu aber, ſo viel es vonnöthen hat, um ſich zu ſättigen, zu wachſen, ſtark zu werden und geſund zu bleiben, erhalten.

Den Hafer bekommen die Follen Abends in einem Torniſter, aus der Urſache, damit jedes ſeine Portion richtig genieße, und nebſt dem Heue muß denſelben auch, wo es thunlich iſt, Gerſte und Haferſtroh gegeben werden.

Sobald Follen das Alter von einem Jahre erreicht haben, und im Frühjahre auf die Weide getrieben werden, hört der Genuß des Hafers auf, und ſie erhalten keinen mehr, bis ſie aufgeſtellt werden, und das Alter von 4½ Jahren erreicht haben, welches Alter zur Aufſtellung für die Zukunft angenommen wird.

Die tägliche Portion Rauchfutter für ein Follen bis zum Alter von einem Jahre iſt auf 15 Pfund anzunehmen; ſobald aber dieſelben auf die Weide getrieben werden, findet hierauf keine Gebühr mehr Statt, bis zum nächſten Winter, wo ſie wieder in den Genuß des trockenen, in Heu, Gerſte und Haferſtroh beſtehenden Futters gelangen, und von welcher Zeit an deren tägliche Gebühr in 20 Pfund beſteht, und ſofort bis zum Tage ihrer Aufſtellung, wo ſie in die gewöhnliche Hafer- und Heu-Portion eintreten.

§. 5947.

Fütterungsart der Remonten.
Hkth. am 3. Febr. 809.

Als Remonten nach dem erreichten Alter von 4½ Jahren ſind ſie im Winter wenigſtens durch einen Monath mit geſchrotenem, und den anderen Monath mit genäßtem Hafer zu füttern, auch iſt denſelben des Monathes zwey Mahl Steinſalz zum Lecken vorzulegen.

Nach der Grasfütterung, durch welche den Pferden die Zähne ſo ſtumpf werden, daß ſie die erſten Tage kein Futter genießen können, werden ihnen das Maul und die Zähne ein paar Mahl mit Eſſig, Salz und etwas geſtoßenem Knoblauch ausgewaſchen.

§. 5948.

Fütterungsart der Hauszuchtſtuten.
Hkth. am 10. Oct. 795. D 4587.
„ „ 1. Jun. 799. D 3196.
„ „ 3. Sep. 818. K 3288.

Die Hauszuchtſtuten ſind während des Herbſtes und Winters ebenfalls aufzuſtellen, weil ſie alsdann, wie andere eingebundene Pferde, mit Hafer und Heu auf die gewöhnliche Art gefüttert werden, ſomit an Kräften mehr gewinnen, und weniger Heubäuche bekommen. Dadurch kann man ſie mehr beobachten, reinigen, vor Gefahr bewahren, und ihnen bey Krankheiten leichter Hülfe verſchaffen, auch ſolche eher entdecken, als wenn ſie in Haufen ſtets unter einander laufen.

§. 5949.

Mutterſtuten dürfen zum Zuge nicht verwendet werden.
Hkth. am 3. Sept. 818. K 3288.

Das Einſpannen der Mutterpferde oder Zuchtſtuten iſt für die Zukunft allen Militär-Geſtüten ſtrengſtens unterſagt.

§. 5950.

Fütterungsart der Beſchäler während und nach der Beſchälzeit.
Hkth. am 6. Febr. 796. D 534.
„ „ 11. Febr. 809. D 362.

Die Beſchäler erhalten während und nach der Beſchälzeit, ſo lange es für nothwendig befunden wird, ½ Hafer-Portion Zubuße, wenn auch einige derſelben außer dem ſchon 1½ Portion zur Gebühr hätten. Uebrigens hängt die Art der Fütterung, ob den Pferden mehr Hafer, Heu oder Gerſte gegeben werden darf, oder wenn ihnen abgebrochen werden ſoll, lediglich von dem Gutachten des Geſtüts-Commandanten ab.

§. 5951.

Follenankauf. Hkth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Manche Umſtände machen den Ankauf der Follen nothwendig. Die Commandanten können daher die vielverſprechenden, und beſonders jene, wo Gefahr iſt, daß ſie verwahrloſet werden, bey Zeiten erkaufen und in ihren Depots erziehen.

§. 5952.

Ankauf guter Beſchäler im Lande. Hkth. am 15. May 806. D 1516.

Deßgleichen wird den Geſtüts-Commandanten die Befugniß ertheilt, gute Beſchäler im Lande zu erkaufen, damit nicht etwa ein ſchöner Beſchäler dem Geſtüte entgehe. Dabey haben ſich dieſelben jedoch gegenwärtig zu halten, daß bey Viſitirungen alle von ihnen erkauften, nicht ganz fehlerfreyen, ihrer Beſtimmung nicht ganz angemeſſenen Hengſte ihnen auf ihre Unkoſten unnachſichtlich würden zurück geſtoßen werden.

§. 5953.

Remonten-Ankauf in und außer Landes. Hkth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Den Remonten-Ankauf in und außer Landes zu bewilligen, ſteht dem Hofkriegsrathe zu, der nach Maß, wie die Inländer-Zucht zunimmt, den guten Inländer-Pferden den Vorzug gibt.

§. 5954.

Brandzeichen der angekauften Pferde. Hkth. am 12. Jun. 807. D 2414.

Jedem erkauften und aſſentirten Pferde werden, nebſt dem kaiſerlichen Brande, auch die Anfangsbuchſtaben des Landes, von deſſen Remontirung es gekauft wurde, auf den hinteren Schenkelbacken gebrannt; daher auch nur jeder Commandant zwey Brenneiſen erhält.

Die Nummer-Brenneiſen erhält jeder Ankaufs-Officier von dem Commandanten, mit welchen jener alle die von ihm angekauften Pferde am Halſe bezeichnet.

Das große Brenneiſen aber ſoll von dem Commandanten nicht eher aufgedrückt werden, als bis er das Pferd von dem Ankaufs-Officiere wirklich übernommen hat; denn dieſes Brandzeichen iſt das eigentliche Gutheißungszeichen des Pferdes.

Jeder Ankaufs-Officier erhält bey jedem Geſtüte eine Nummer, von Eins angefangen, welche ſtets bleibt, der Officier mag wie immer verändert werden, und welche allezeit der Nachfolger gegen Recepiſſe übernimmt.

Dieſe Nummer, höchſtens in der Länge oder Größe eines Zeigefingers, iſt allen Pferden, welche der nähmliche Officier erkauft, auf der linken Seite des Halſes einzubrennen; ſofort iſt bey Abgabe an die Regimenter oder bey Transferirungen in die Liſte die Nummer eines jeden Pferdes beyzuſetzen.

§. 5955.

Superarbitrirung der eingekauften Pferde. Hkth. am 16. Nov. 808. D 2880.

Bey Superarbitrirungen der von den Officieren angekauften Pferde haben die Commandanten ſtrenge zu Werke zu gehen, weil der Erſatz der ſchlecht angekauften Pferde nicht den Officieren, ſondern den Commandanten zur Laſt gelegt werden würde.

§. 5956.

Die Ankaufs-Officiere bedienen ſich ärariſcher Caleſchen. Hkth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Die Officiere bedienen ſich zum Ankaufe ärariſcher Caleſchen, und es können ihnen jährlich zur Reparations-Beſtreitung per Pauſch 30 Gulden ertheilet werden. Auf die Requiſiten beſteht weder ein beſtimmtes Ausmaß, noch eine Categorie, ſondern alle wie immer Nahmen habenden Requiſiten werden, wenn einige hiervon durch ſtarken Gebrauch unbrauchbar geworden ſind, dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär vorgeſtellt, und von demſelben, nach genauer Ueberzeugung, certificirt, für welche ſodann, vermöge der eingehohlten hofkriegsräthlichen Bewilligung, die Geſtüte neue erhalten.

§. 5957.

Stutenabgabe an Unterthanen gegen Revers. Hkth. am 3. Jul. 799. D 3892 und 3993.

Es ſoll keinem Unterthane eine ärariſche Stute gegen ſeinen Revers erfolgt werden, der nicht von ſeinem Dominium ein Atteſtat über ſeine Qualification hierzu (nach dem beygedruckten Formulare 1) beybringet, welches mit Einverſtändniß der k. k. Hofkammer-Procuratur entworfen worden iſt, und nach deren Verſicherung die Bündigkeit in ſich einſchließt, daß in Fällen, wo nach umgelaufenem Termine der Unterthan etwa gar nicht ſolvendo iſt, die Herrſchaft um die Zahlung mit rechtlicher Wirkung angegangen werden kann, weil ſie (nach dem oben berührten Formulare) die Bürgſchaft auf ſich nimmt.

Den Revers hat der Unterthan nach dem Formulare 2 auszuſtellen.

Die Commanden haben ſich ferner wohl gegenwärtig zu halten, daß, ſobald eine Aerarial-Stute, gegen Uebergabe des vorher bemeldeten herrſchaftlichen Atteſtates und des erſt berührten Reverſes, dem Unterthane erfolgt worden iſt, dieſes ſogleich dem Dominium oder der Herrſchaft angezeigt werde, weil dieſe alsdann ein wachſames Auge auf das Betragen des Unterthanes wenden, und allenfalls auch die ſtille Vormerkung auf ſeine Perſon vornehmen wird.

Bey der Abgabe der Stute hat jedes Commando ſich wohl in Acht zu nehmen, daß die abzugebende Stute vollſtändig geſund ſey, damit nachher keine Ausrede Platz greifen, und zu Streitigkeiten, als ob der Unterthan nicht in den Stand geſetzt worden wäre, die Bedingniſſe zu erfüllen, kein Anlaß gegeben werde.

Endlich muß das Commando darauf ſehr aufmerkſam ſeyn, daß, ſobald der Termin verfloſſen iſt, an welchem von dem Unterthane der Erſatz für die empfangene Revers-Stute geleiſtet werden ſoll, er vom General-Commando mittelſt der Landesſtelle belanget, und nöthigen Falls zur Erſatzleiſtung ernſtlich verhalten werde.

Formular Nr. 1.

Atteſtat.

Von dem Stifte N. N., als Grundherrſchaft zu N., wird auf bittliches Anſuchen des Unterthanes N. N. beurkundet, daß derſelbe ein zu N. behauſeter, bemittelter und verläſſiger Mann iſt, ihm alſo eine ärariſche Zuchtſtute gegen die gewöhnlichen Bedingniſſe, worüber er den vorſchriftsmäßigen Revers auszuſtellen hat, anvertrauet werden könne, auf deren Erfüllung ſelbſt von Seite der Herrſchaft geſehen werden wird, in's Beſondere aber dafür, daß die übernommene Stute nach 3 bis 4 Jahren mittelſt eines tauglichen Remonten oder mittelſt Bezahlung im Gelde verläßlich erſetzt werde, die Herrſchaft ſich verbürget.

N. den . . ten N. 181 . .

P Amtskanzelley zu
Stift N. N.

Formular Nr. 2.

Revers.

Kraft deſſen ich Gefertigter bekenne, daß mir unter heutigem Dato von dem Geſtüts-Commando zu N. N. eine Rappſtute ohne Zeichen, 5 Jahre alt, 15 Fauſt 1 Zoll hoch, um den Preis von 120 Gulden gegen die Bedingniſſe übergeben worden iſt, daß ich

1tens: dieſe Stute zur Zucht widmen, und von k. k. Beſchälern werde belegen laſſen.

2tens: Nach 4 Jahren ein dreyjähriges Follen an die k. k. Remontirung abliefere, bey deſſen Nichterfüllung aber, oder wenn dieſes Follen nicht zum Cavallerie-Dienſte tauglich befunden werden ſollte, die Stute nach dem oben ſtehenden Preiſe, in welchem dieſelbe dem Aerarium zu ſtehen gekommen iſt, bezahle.

3tens: Im Falle ich dieſe Stute eher verkaufe, oder ſonſt weggebe, den erſtbeſagten Preis ſogleich erlege.

4tens: Von heutigem Tage der Uebernahme, mit welchem die Stute mein Eigenthum wird, alle Gefahr übernehmen, mithin auch, im Falle dieſelbe verunglücken ſollte, die Bedingniſſe, nach 4 Jahren ein dreyjähriges, zum Cavallerie-Dienſte taugliches Follen zu ſtellen, oder die Stute nach dem ärariſchen Ankaufspreiſe zu bezahlen, erfüllen wolle.

Welche vorſtehende Bedingniſſe getreu einzuhalten und zu erfüllen ich anmit unter Einem angelobe und mich verbindlich mache.

Sign. N. am . . ten N. 181 . .

N. N. Unterthan
zu N. Nr. .

§. 5958.

Jene Unterthanen, welche Revers-Hengſte erhalten haben, und ihrer Verbindlichkeit mit der Nachzügelung eines jungen Hengſtes nicht nachkommen, ſind durch das Gubernium zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten ernſtgemeſſen zu verhalten.

Obliegenheit der Unterthanen, welche Revers-Hengſte erhalten. Hfth. am 3. Sept. 794. D 4601.

Die Reverſe können aber jenen Leuten nicht zurück gegeben werden, die einen jungen Hengſt nachgezügelt haben, weil die Verbindlichkeit, immer einen ſolchen Hengſt zu haben, um hiermit die Stuten vorgeſchriebener Maßen zu belegen, fortdauert.

§. 5959.

In ſo fern die Geſtüte junge Hengſte aus eigener Erzeugung an die Departements abgeben, haben dieſelben den Werth dieſer Hengſte den Geſtüten zu quittiren.

Abgabe der jungen Hengſte an die Beſchäl-Departements, und was dabey zu beobachten iſt. Hfth. am 30 Nov. 810. H 3526.

§. 5960.

Alles Geld, welches für Beſchäler, Mutterſtuten, Remonten und Follen, die Defecte oder anderer Urſachen halber verkauft werden, erlöſet worden iſt, muß allezeit bey der Caſſa eines jeden Geſtütes einfließen, weil ſie von Zeit zu Zeit dieſer Gelder bedarf.

Zu welcher Caſſa die für verkaufte Pferde und Follen erlöſeten Gelder einzufließen haben. Hfth. am 17. Jul. 802. D 5049.

§. 5961.

Die Abgabe der Remonten an die Regimenter ſoll alle Jahre im September oder October vor ſich gehen. Der Hofkriegsrath wird die Regimenter und die Zahl der Pferde, welche jedes Regiment erhalten ſoll, ſelbſt beſtimmen.

Wann die Remonten-Abgabe an die Regimenter vor ſich zu gehen hat. Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

§. 5962.

Es darf aber durchaus keine Remonte vor den vollendeten fünf Jahren an die Regimenter abgegeben werden.

Alter der abzugebenden Remonten. Hfth. am 30. Jun. 806. D 1983

§. 5963.

Der Unterſchied zwiſchen Cheveauxlegers-, Huſaren- und Uhlanen-Pferden hat bey den Geſtüts-Commanden aufzuhören, und es wird künftig bloß die Benennung leichte Pferde bey dieſen drey Gattungen eingeführt, und den leichten Cavallerie-Regimentern bey jeder Pferdeabfaſſung ein gleicher Theil vom größeren, mittleren und kleinen Schlage erfolgt.

Der Unterſchied zwiſchen Cheveauxlegers-, Huſaren- und Uhlanen-Pferden hat aufzuhören, und es wird die Benennung leichte Pferde eingeführt. Hfth. am 29. Oct. 806. D 3786.

§. 5964.

Bey Abgabe der Remonten an Regimenter ſind nach dem Verhältniſſe der Officiers-Pferde, welche verlangt werden, jederzeit einige derſelben mehr dem die Remonten abhohlenden Transporte mitzugeben, damit, wenn entweder eines derſelben auf dem Transporte verunglücken, oder in der Zwiſchenzeit ein Officier mehr in den Fall kommen ſollte, eines Remonte-Pferdes zu bedürfen, dieſes Erforderniß für alle Fälle bedeckt ſey.

Unter den abzugebenden Remonten ſollen immer einige Officiers-Pferde ſeyn. Hfth. am 25. Jul. 798. D 4954. „ „ 12. Jul. 806. D 2312.

§. 5965.

Diejenigen Remonten, welche für das Equitations-Inſtitut beſtimmt werden, ſind 4 oder 6 Wochen vor ihrem Abgehen auf Haferfutter zu ſtellen, um dieſelben ſogleich in Abrichtung nehmen zu können.

Die für das Equitations-Inſtitut beſtimmten Remonten ſind eine Zeit auf Haferfutter zu ſtellen. Hfth. am 23. Oct. 808. D 2541 und 2552.

§. 5966.

Um ſich bey vorgefundenen Unrichtigkeiten in den Transferirungs-Liſten der Pferde überzeugen zu können, wem die eigentliche Schuld beyzumeſſen iſt, muß auf jeder Transferirungs-Liſte in margine angemerkt werden, wer dieſelbe verfaßt und wer ſie collationirt hat, um dann gegen den Schuldtragenden die verdiente Ahndung eintreten zu laſſen.

Was bey den Transferirungs-Liſten über die Pferde zu beobachten iſt. Hfth. am 8. Jul. 812. H 2623.

§. 5967.

Um dem Entlaufen der Pferde, ſo viel nur immer möglich iſt, vorzubeugen, und den Stand der Geſtütspferde immer evident zu erhalten, iſt folgende Beobachtung in Aufmerkſamkeit zu ziehen:

Wie dem Entlaufen der Pferde aus den Geſtüten vorzubeugen iſt. Hfth. am 27. März 811. H 1329.

1tens: Die Wächter und Aufſeher müſſen Tag und Nacht gegenwärtig ſeyn, und Nachts wechſelweiſe eingetheilt werden, und Wache halten.

2tens: Der bey dem Geſtüte angeſtellte Corporal ſoll, wenn ihn die Wache trifft, ebenfalls im Geſtüte ſtets gegenwärtig ſeyn, und es kann ihm nicht erlaubt werden, ſich während der Nacht zu entfernen, und in ſein Quartier ſchlafen zu gehen.

3tens: Die Aufſeher haben auf das Betragen der Wächter genau zu wachen, ſie zur Schuldigkeit und gehörigen Aufſicht anzuhalten, und wenn ſie ein dienſtwidriges Benehmen oder Trunkenheit an dem Wächter bemerken, es ſogleich dem Wache habenden Unter-Officiere zu melden.

4tens: Die Unter-Officiere haben über das Benehmen des Aufſehers und der Wächter genau zu wachen, ſie zu ihrer Dienſtpflicht anzuhalten, und dieſelben bleiben für alle auf dem Geſtüte ſich ergebenden Vorfallenheiten ſtreng verantwortlich. Jede Unordnung und jede Unterlaſſung der Schuldigkeit von Seiten eines Aufſehers und Wächters iſt ſogleich dem Officiere, an welchen ſie angewieſen ſind, zur weiteren Unterſuchung, Beſtrafung und Abſtellung ähnlicher Dienſtesvergehungen zu melden, mit Tagesanbruch die in dem Geſtüte gehenden Pferde zu überzählen, und der Rapport zu erſtatten.

5tens: Die Ober-Officiere, welchen die Geſtüte zugetheilt ſind, haben zwar dieſelben nach der beſtehenden Vorſchrift zu viſitiren, es wird ihnen aber zur unerläßlichen Schuldigkeit gemacht, daß ſie jedes Geſtüt auch in der Nacht wöchentlich wenigſtens Ein oder zwey Mahl viſitiren, und genau darauf ſehen, ob die angeordnete Aufſicht eingehalten wird, weil Unterſchleife größten Theils zur Nachtzeit geſchehen können.

6tens: Die Zulaſſung oder der Umgang mit Fremden wird in jedem Geſtüte ſtreng verbothen. Derjenige Aufſeher oder Wächter, bey welchem eine Zuſammenkunft mit Frenden bemerkt wird, muß ſogleich conſtituirt und auf eine angemeſſene Art beſtraft werden.

7tens: Wenn aber, ungeachtet dieſer Vorſichten, dennoch ein Geſtütspferd ausreißen und ſich verlaufen ſollte, ſo wären dieſe Vorfallenheiten ſammt allen Umſtänden durch den dem Geſtüte vorgeſetzten Ober-Officier ſogleich genau zu unterſuchen, und dem Commandanten zu melden.

§. 5968.

Mit den Landesſtellen iſt ſich wegen Erlaſſung eines Befehles, alle mit kaiſerlichem Brande bezeichneten aufgefangenen Pferde an die nächſten Obrigkeiten der Geſtüte abzugeben, einzuvernehmen.
Hkth. am 27. März 811. K 1329.

Nebſt dem, daß die General-Commanden die Geſtüts-Commanden für dieſe genaue Einhaltung des Vorgehenden verantwortlich machen, wird es auch nothwendig, daß die Landesſtellen freundſchaftlich angegangen werden, durch ein bündiges Circular den Befehl erneuern zu laſſen, daß, wenn irgendwo ein mit kaiſerlichem Brande bezeichnetes Pferd in Vorſchein kommt, oder aufgefangen wird, ſolches ſogleich an das Kreisamt oder an den Stuhlrichter des Diſtrictes oder an die Ortsobrigkeit gemeldet und abgegeben werde.

§. 5969.

Remuneration für die Einbringer eines entlaufenen Remonte-Pferdes.
Hkth. am 27. März 811. K 1329.

Wird das aufgefangene Pferd als eine dem Geſtüte angehörige Remonte anerkannt, ſo wird zur Aufmunterung der Einbringer bewilliget, daß, nebſt dem billigen Erſatze der erfolgten Fourage, dem Auffinder eines ſolchen Pferdes eine Remuration von 2 fl. W. W. bezahlt und gegen Quittung in Aufrechnung gebracht werden dürfe.

§. 5970.

Douceur für Denuntianten der Verheimlicher ſolcher Pferde.
Hkth. am 27. März 811. K 1329.

Wird hingegen eine ſolche verlaufene Aerarial-Remonte von jemand aufgefangen, verheimlichet, und, wie es öfter geſchehen iſt, in ſeinem eigenen Fuhrwerke gebraucht, durch einen Zweyten aber ausgekundſchaftet: ſo iſt dem Angeber eine höhere Renumeration, allenfalls von 5 fl., zu bezahlen, die aber das Aerarium nicht zu tragen hat, ſondern der Verheimlicher, der nebſt dieſem Erſatze, als Verhehler des äräriſchen Gutes, nach dem beſtehenden Geſetzen ſtrenge zu beſtraffen iſt.

§. 5971.

Durch die Einleitung dieſer Maßregeln wird dem weiteren Verlaufen der Geſtütspferde künftig Einhalt gethan, und wenn das Verlaufen eines Pferdes durch beſonderen Zufall dennoch geſchehen ſollte, die Ausfindigmachung desſelben ſehr erleichtert.

Officiere ſollen den Stand ihrer Pferde von 14 zu 14 Tagen ſelbſt überzählen, und dem Commandanten Rapport erſtatten.
Hfth. am 27. März 811. R 1329.

Dagegen ſind die Ober-Officiere, welchen Geſtüte anvertrauet ſind, gehalten, den Stand ihrer Pferde von 14 zu 14 Tagen ſelbſt zu überzählen, und ſich von der effectiven Anzahl zu überzeugen, und dem Commandanten Rapport zu erſtatten.

§. 5972.

Löhnungszulage für die Leute, welche verlaufene Pferde aufſuchen.
Hfth. am 27. März 811. R 1329.

Wenn Unter-Officiere und Wärter verlaufenen Pferden nachſetzen, durch mehrere Tage ausbleiben, und die verlaufenen Pferde zurück bringen, ſo wird es dem Geſtüts-Commandanten überlaſſen, dieſen Leuten nach Maß ihrer guten Verwendung und nach der Zeit des Ausbleibens zu ihrer Aufmunterung auf dieſe Zeit einen täglichen Löhnungs-Beytrag als Zulage zu verabfolgen, die in den Monath-Acten unter kriegscommiſſariatiſcher Beſtätigung aufzuführen iſt.

§. 5973.

Hornviehzucht bey den Militär-Geſtüten.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Da die Hornviehzucht nicht allein wegen Verbeſſerung des Terrains, ſondern auch wegen Aufnahme der Viehzucht im Lande ſelbſt, angelegt iſt, ſo haben die Commandanten ſich ſolche vorzüglich angelegen zu halten, und zu deren Vermehrung und Verbeſſerung alles Mögliche beyzutragen.

§. 5974.

Avancements der Officiere und Unter-Officiere.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Die Avancements der Officiere und Unter-Officiere ſchlägt der Commandant dem Inſpecteur, und dieſer über die Officiere dem Hofkriegsrathe vor. Die Officiere bekommen keine Decrete, und bezahlen keine Taxe. Sie ſind des Equipirungs-Beytrages nach dem Cavallerie-Fuße fähig, und unterliegen bey ihrer Beförderung auch in Friedenszeiten der einjährigen Gage-Carenz.

§. 5975.

Beurlaubung.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Ein jeder beurlaubter Officier, Prima-Planiſt und Unter-Officier hat auf die Zeit des Urlaubes die Geſtütszulage zu cariren.

§. 5976.

Befugniß des Commandanten hinſichtlich der Degradirung.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Der Commandant kann die Unter-Officiere auf eine beſtimmte Zeit degradiren. Wenn es ſich aber um die Degradirung für beſtändig handelt, iſt nach vorher ergangener kriegsrechtlicher Aburtheilung die Bewilligung des Hofkriegsrathes abzuwarten.

§. 5977.

In wie weit die Commandanten beſtrafen dürfen.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.

Kleine Strafen zu geben iſt dem Commandanten eingeräumet; Verbrecher ſind dem General-Commando mit einem Species facti einzuliefern.

§. 5978.

Obliegenheiten des Commandanten.
Hfth. am 18. Apr. 792. D 1903.
" " 29. März 805. D 764.

Vorzüglich muß der Commandant auf die Erzeugung und Erziehung tauglicher Beſchäler ſehen, und ſorgen, daß die beſtimmten Stationen zur rechten Zeit mit angemeſſenen Beſchälern verſehen werden; auch muß er den Remonten-Einkauf nach Erforderniß einleiten, und den Kreiſen und Comitaten auf Anſuchen gute Beſchäler verſchaffen.

Der Commandant hat ferner zu ſorgen, daß das Pachtgeld und die Zinſen richtig abgeführt, die Gränzhäuſer oder Zeichen immer kennbar erhalten, alle Gebäude beſtändig in den beſten Stand geſetzt, die Reparations- und andere Ueberſchläge zeitlich dem Hofkriegsrathe eingereicht, hinlängliche Feuerlöſch-Requiſiten in gutem Stande erhalten, und daß die Leute unterrichtet werden, wo ſie bey ausbrechendem Feuer Hand anzulegen haben; auch hat er Sorge zu tragen, daß die Kranken gut untergebracht und verſorgt, und wohlgenießbare Medicamente beygeſchafft werden, und daß ein Terrain zu Küchengewächſen frey gelaſſen werde, wovon auch das Spital den erforderlichen Platz zu erhalten hat. Die Kirchen-Requiſiten, die Medicin- und chirurgiſchen Inſtrumenten-Käſten werden vom Aerarium erfolgt, und vom Geſtüts-Fonde unterhalten.

Auf die Erziehung der Kinder hat der Commandant vorzügliche Sorge zu tragen, damit ſie wenigſtens im Leſen, Schreiben, Rechnen und in der chriſtlichen Lehre den erforderlichen Unterricht erhalten, wozu der angeſtellte Geſtüts-Capellan Alles mitzuwirken hat, und demſelben, gleichwie bey den Regimentern, ein hierzu angemeſſener Unter-Officier oder Gemeiner nach Umſtänden zur Hülfe beygegeben werden kann.

Wenn Pferde aus fremden Ländern kommen, ſo ſind die Päſſe zeitlich zu begehren; weil widrigen Falls die Mauthen aus der Geſtüts-Caſſa zu entrichten ſind.

Die Vorſpann iſt zu vermeiden, wo Gebrauchpferde genommen werden können.

Die Caſſa iſt unter einer verläßlichen Gegenſperre zu halten.

Die Haltung eigener Pferde iſt nur dem Commandanten nach ſeiner bekleidenden Charge bewilligt; hingegen darf weder ein zweyter Stabs- oder Ober-Officier eigene Pferde halten, noch weniger hiermit einen Privat-Handel treiben. Jedoch wird geſtattet, daß jenen Officieren, welche Menage halten, die nöthigen Victualien zur gelegenen Zeit mit Gebrauchpferden zugeführt werden können.

§. 5979.

Pflichten der Unter-Officiere auf den Stationen.
Hkth. am 30. März 801. H 829.

Jeder Unter-Officier hat auf die Beförderung und Aufnahme der Pferdezucht ſein ſorgfältiges Augenmerk zu richten, dem Landmanne alles dasjenige, was zum Gedeihen derſelben dienlich iſt, auf eine leutſelige und beſcheidene Art beyzubringen, ihn hierzu aufzumuntern, die Bewegung in den Stationen nach Vorſchrift genau einzuhalten, und hierüber die Protocolle mit aller Richtigkeit zu führen.

Der dieſer Vorſchrift, es ſey aus Vorſatz oder aus grober Schuldtragung, entgegen handelt, ſoll ohne Weiteres degradirt werden.

§. 5980.

Die Beſchälung ſoll außer der Tour nicht vorgenommen, ingleichen ſollen keine Geſchenke vom Landmanne angenommen werden.
Hkth. am 30. März 801. H 829.

Wenn jemand von dem Landmanne ſich überreden oder gar beſtechen läßt, die Beſchäler außer ihrer Tour belegen oder übertreiben zu laſſen, wodurch dieſelben vor der Zeit geſchwächt werden und zu Grunde gehen, ſo ſoll er nach Maß des hieraus dem Staate erwachſenen Schadens auf das empfindlichſte beſtraft werden.

§. 5981.

Exceſſen in den Dorfſchaften ſind ſcharf zu beſtrafen.
Hkth. am 30. März 801. H 829.

So ſollen auch alle nachtheiligen Exceſſe, Erpreſſungen und Ausſchweifungen in den Dorfſchaften mit aller Schärfe beſtraft werden.

§. 5982.

Zur Nachtzeit ſoll aus Vorſatz kein Pferd auf die Weide getrieben werden.
Hkth. am 30. März 801. H 829.

Eben ſo ſind auch diejenigen, welche Geſtütspferde, beſonders zur Nachtzeit, aus Vorſatz in fremde oder friſche Weideabtheilungen auslaufen laſſen, oder wohl gar die Pferde fremder Leute gegen Bezahlung in die Weide aufnehmen, und die Abgraſung geſtatten, ſtrenge zu beſtrafen.

§. 5983.

Strafen für Veruntreuungen des Aerarial-Gutes.
Hkth. am 30. März 801. H 829.

Wer das ihm anvertraute Aerarial-Gut, es beſtehe in Geld, Naturalien oder ſonſtigen Requiſiten, veruntreuet, muß ſtrenge beſtraft werden.

§. 5984.

Wie muthwillige Beſchädigungen ꝛc. der Montur und Armatur zu beſtrafen ſind.
Hkth. am 30. März 811. H 829.

Sollte wer immer ſein Gewehr, ſeine Munition oder ein Montirungs-Stück muthwillig verderbe, nverpfänden oder gar verkaufen, ſo iſt derſelbe mit einer ſchweren Strafe zu belegen.

§. 5985.

Strafen für Entfernungen von dem Standorte, und für Ausbleiben über Nacht ohne Erlaubniß.
Hkth. am 30. März 801. H 829.

Im Falle ſich jemand ohne gehörige Erlaubniß von ſeinem Standorte wegbegebe, oder über Nacht ausbliebe: ſo iſt er nach Maß der öfteren Wiederhohlung, dann des geringeren oder größeren Schadens, der aus ſolchen Abſentirungen entſtanden wäre, oder doch hätte entſtehen können, ſchwer zu beſtrafen.

§. 5986.

Wie Officiere, welche ihren Untergebenen den Sold vorenthalten, zu beſtrafen ſind.
Hkth. am 30. März 801. H 829.

Der Officier, welcher ſeinen Untergebenen die Löhnung, den Proviant und dergleichen vorenthält, ſoll mit Verluſt der Charge beſtraft werden.

§. 5987.

Periodiſche Eingaben.
Hkth. am 6. Jun. 807. D 2639.
" " 14. Aug. 811. K 3441.
" " 20. Apr. 817. K 1700.
" " 8. May 818. K 1718.

Damit der Hofkriegsrath von ſämmtlichen Gebahrungen der Geſtüts- und Remontirungs-Departements in die möglichſt genaue Kenntniß geſetzt werde, und die zu

den Diſpoſitionen erforderlichen Behelfe ſtets bey Händen habe, wird die Einſendung verſchiedener periodiſcher Eingaben unumgänglich nöthig, und zwar:

a) Der monathliche Standes-Rapport (nach dem Formulare Nr. 1.)

b) Der Ausweis über die nach Ende eines jeden Jahres vertilgten und umgeſtandenen Pferde (nach dem Formulare Nr. 2.)

c) Zur allmonathlichen Erſehung des Caſſa-Standes und deſſen, was das Departement zu zahlen ſchuldig geblieben iſt, mit Ende eines jeden Monathes der Caſſa-Ausweis (nach dem Formulare Nr. 3.)

d) Zur Erſehung der Natural- und Service-Vorräthe jeder Art, und ſelbſt derjenigen, die noch nicht ausgedroſchen ſind, muß mit Ende eines jeden Viertel-Jahres, mit Docirung des Empfanges und mit der Verwendung ein Natural- und Service-Ausweis (nach dem Formulare Nr. 4) an den Hofkriegsrath gelangen.

e) Um zu erſehen, welchen Fortgang die ärariſchen Militär-Geſtüte gewinnen, müſſen dieſelben vierteljährig, nähmlich mit Ende Jänners, Aprills, Julius und Octobers, einen Rapport (nach dem Formulare Nr. 5) einſenden, welcher die Anzahl der bey dem Geſtüte befindlichen Beſchäler und Zuchtſtuten, dann die von denſelben erzeugten Follen zu enthalten hat; wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß alle fremden, von Regimentern, Corps und anderen Departements zugewachſenen oder eingekauften Pferde und Follen in dieſen Rapport nicht einzunehmen ſind, weil er bloß von der eigenen Erzeugung und Zucht handelt. Doch muß die ganze Anzahl der für das Geſtüt unmittelbar vorhandenen Beſchäler und Zuchtſtuten, ohne Rückſicht, woher ſie gekommen ſind, ebenfalls darin erſichtlich ſeyn.

f) Damit die Hofſtelle auch über die Mortalität und über den Krankenſtand der Pferde und Follen, in's Beſondere über die Gattung der am meiſten geherrſchten Krankheiten von Zeit zu Zeit in die Kenntniß gelange, ſo iſt hierüber mit Ende eines jeden halben Jahres, nähmlich mit Ende Aprills und Octobers, ein Ausweis (nach dem Formulare Nr. 6) einzuſenden. Sollte jedoch eine epidemiſche Krankheit unter den Pferden und Follen oder unter dem Hornviehe ausbrechen, ſo iſt hierüber nicht etwa erſt bey Gelegenheit der Einſendung dieſes Ausweiſes zu berichten, ſondern jederzeit auf der Stelle eine Anzeige an den Hofkriegsrath zu erſtatten, um, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nöthigen Falls einen Profeſſor des Thier-Arzeney-Inſtitutes zur Unterſuchung der Natur dieſer Epidemie und zur möglichſten Abhülfe dahin ſenden zu können.

Die am Ende beygefügte Docirung hat in Anſehung der deutſchen Pferde nur auf Ungarn Bezug, ſtatt deren die übrigen Geſtüte die etwa aus einem fremden Klima bey ihnen befindlichen Pferde anzuſetzen haben.

g) Mit Ende eines jeden Militär-Jahres iſt über den effectiven Stand des ſämmtlichen Departements-Perſonals, der Pferde, Follen und des Hornviehes, über den Abgang oder die Ueberzahl daran in Entgegenhaltung mit dem completten Stande, dann über deren Eintheilung, ein Haupt-Rapport (nach dem Formulare Nr. 7) einzuſenden; und in demſelben jederzeit die Bemerkung beyzufügen, in wie fern in dem neu angehenden Jahre der ausgemeſſene Stand, wenn er nicht complett iſt, werde vollzählig gemacht werden können.

Die beſtändig in Stallungen aufgeſtellten, ſo wie die auf der Weide und in wilden Geſtüten laufenden Pferde und Follen ſind nach den hierüber in dieſem Formulare angebrachten Colonnen in dieſem Ausweiſe abtheilig erſichtlich zu machen.

h) Ueber den Flächenraum der Realitäten des Departements, über ihren verſchiedenen Culturs-Stand, mit der Bemerkung: »ob ſie dem Militär-Aerarium eigenthümlich angehören; oder ob ſie gepachtet ſind; von wem, auf wie lange, gegen welchen jährlichen »Pachtſchilling, und bis zu welcher Zeit die Pachtung noch dauert, wie viele von derſel-

»ben ſelbſt angebauet, welche wegen ſchlechterer Gattung oder wegen allzu weiter Entfer»nung wieder anderweitig in Pachtung gegeben werden; wie viele Joch Wieſen zur Heu»fechſung liegen geblieben, wie viele zur Weide verwendet worden ſind; was auf den ſelbſt »angebaueten Wieſen und Gründen erzeugt war; was für die Verpachtungen an Zehent »und barem Gelde eingegangen iſt; wie viele Pferde, Fohlen und wie viel Hornvieh vermöge »des Umfanges und der Cultur der geſammten Realitäten (den Naturalien-Ertrag nach »mittleren Jahren angenommen) und mit Rückſicht auf einen für den Fall eines Miß»jahres zu unterhaltenden einjährigen Vorrath darauf unterhalten werden,« iſt alljährlich mit Ende Aprills (weil das wahre Product ſich erſt nach Vollendung des meiſtens im Winter erfolgenden Ausdreſchens des Getreides ergibt), ein ſummariſcher Ausweis (nach dem hier beygedruckten Formulare Nr. 8) einzuſenden.

i) Ueber diejenigen Naturalien und Service, welche zur Unterhaltung des Departements, da, wo die eigene Erzeugung nicht hinreicht, erkauft oder von äräriſchen Verpflegs-Magazinen abgefaßt worden ſind, und über den dafür bezahlten Geldbetrag iſt alljährlich mit Ende Octobers ein auf den unter Nr. 4 hier beygedruckten monathlichen Natural- und Service-Ausweis ſich gründender Hauptausweis (nach dem Formulare Nr. 9) einzureichen.

k) Ueber den Beſtand der mit Ende des Jahres inhabenden, zum Departement gehörigen Gebäude und deren Beſchaffenheit, mit der Bemerkung: »wem ſie zugehören; wann ſie »erkauft wurden; wer dieſelben zu unterhalten hat,« ſo wie über die in der Arbeit begriffenen, und über die neuen Bauführungen und größeren Reparaturen, welche im Laufe des neu angehenden Militär-Jahres nothwendig werden, iſt in den erſten Tagen des Monathes November eines jeden Jahres ein Aufſatz (nach dem Formulare Nr. 10) einzuſenden.

l) Damit die Hofſtelle von der Zahl und Gattung der von den Departementen und von den zu denſelben gehörigen Remontirungs-Officieren, ſo wie von anderwärts her für dieſelben erkauften, und zu ihnen aſſentirten Pferde und Fohlen, und von dem Ankaufsbetrage derſelben die gehörige Ueberſicht erlange, iſt mit Ende eines jeden Militär-Jahres ein Ausweis (nach dem Formulare Nr. 11) einzureichen.

In dieſem Ausweiſe ſind am Ende auch diejenigen Pferde mit ihrer Beköſtigung anzuhängen, welche für das Fuhrweſens-Corps, für die Pack-Reſerve oder für die Regimenter zu ihrer Ausrüſtung erkauft und gleich für dieſelben aſſentirt worden ſind.

m) Zur Verfaſſung des jährlichen Präliminar-Gelderforderniß-Ausweiſes für die Finanz-Hofſtelle wird das Formular Nr. 12 hier beygefügt. Sollten neue Rubriken erforderlich ſeyn, ſo ſind dieſelben am Schluſſe dieſes Ausweiſes aufzuführen. Neue Bauführungen ſind zwar in den Präliminar-Ausweis nicht aufzunehmen, indeſſen iſt zu gleicher Zeit mit dem Präliminare ein Verzeichniß der nöthig erachteten neuen Bauführungen mit den entweder ſchon berechneten oder wenigſtens mit einem annähernden Koſtenüberſchlage einzuſenden. Dieſe Bauführungen ſind nach dem Grade der Unverſchieblichkeit anzumerken, damit der Hofkriegsrath bey den Verhandlungen mit der k. k. Hofkammer für das kommende Jahr, ſo viel als möglich iſt, auf Bauführungen in Antrag nehmen kann.

Für angekaufte Remonten iſt gar kein Erforderniß anzuſetzen, indem die Einleitung getroffen wird, daß ſolche Remonten ſogleich aus den nächſten Magazinen zu verpflegen ſind. Die Medaillen-Zulage iſt nach dem am Tage des unterzeichneten Präliminars beſtehenden Stande anzunehmen. Der Stand iſt, ſo wie er mit letztem Aprill war, anzuſetzen. Sollten an dieſem Tage überzählige Chargen bey den Departements vorhanden ſeyn, ſo ſind dieſe beſonders aufzuführen. Die Ausfertigung dieſer Präliminarien iſt ſowohl von den Geſtüts-Commandanten, als von Wirthſchafts-Director ſo zu bearbeiten, daß ſie längſtens bis 10. Junius bey dem Hofkriegsrathe eintreffen.

§. 5638.

Wer für die Richtigkeit der Einzelnen zu haften hat. Hfkd am 26. Jun. 807. D 2639

Für die Richtigkeit dieſer Eingaben bleibt der Commandant des Departements, ſo wie deſſen Untergebene, die ſie bearbeiten, verantwortlich.

Formular Nr. 1.

Standes = Rapport für den Monath N.

des k. k. Militär = Geſtüts = und Remontirungs = Departements zu N.

Als:	Summariſch: Mann	Summariſch: Pferde	Summariſch: Hornvieh	Mann: Stabs = und Ober = Officiere.	Mann: Beamte und Prima = Planiſten.	Mann: Profeſſioniſten.	Mann: obligate vom Wachtmeiſter abwärts und Knechte.	Pferde: Hengſte: Beſchäler: edler Art und Reitſchlag.	Pferde: Hengſte: Beſchäler: ſonſtige.	Pferde: Hengſte: Junge: 4jährige.	Pferde: Hengſte: Junge: 3 »	Pferde: Hengſte: Follen: 2jährige	Pferde: Hengſte: Follen: 1 »	Pferde: Hengſte: Follen: abgeſpännte.	Pferde: Hengſte: Follen: Saug.	Pferde: Stuten: Zucht: Pepinier.	Pferde: Stuten: Zucht: ſonſtige und wilde.	Pferde: Stuten: Junge: 4jährige.	Pferde: Stuten: Junge: 3 »	Pferde: Follen: 2jährige.	Pferde: Follen: 1 »	Pferde: Follen: abgeſpännte.	Pferde: Follen: Saug=	Pferde: Wallachen: 3jährige.	Pferde: Wallachen: 2 »	Pferde: Remonten: ſchwere Küraſſier=	Pferde: Remonten: » Dragoner=	Pferde: Remonten: leichte	Pferde: Gebrauch: Zug.	Pferde: Gebrauch: Reit.	Pferde: Fuhrweſens=	Pferde: Pack=	Pferde: Reſerve=	Hornvieh: Zugochſen.	Hornvieh: Maſtochſen.
Mit Ende N. ſind effective verblieben..																																			
Zuwachs.																																			
Abgang.																																			
Nach Abzug verbleibt mit Ende N. der effective Stand.																																			
Der complette Stand beſteht in . . .																																			
Mithin ſind } überzählig																																			
abgängig																																			

Anmerkungen.

1tens: Von jenſeits ausgewieſenem Rapporte ſind zur Abgabe tauglich: — Küraſſier=, — Dragoner=, — leichte. . . .

Hierauf bereits angewieſen:

Für das N. N. Küraſſier = Regiment ꝛc.

Nach Abzug verbleiben zur weiteren Diſponirung:

2tens: Unter den Abgängigen befinden ſich ſo viele Officiere, Unter = Officiere, Chargen, Profeſſioniſten, Gemeine ꝛc., deren Erſatz höchſt nöthig iſt.

3tens: Zugetheilt befinden ſich . . ., von welchen die Prüfung beendigt haben, für das Geſtüt angemeſſen befunden wurden, und dahin zu überſetzen wären, und zu ihren Regimentern und Corps zurück zu gehen haben.

4tens: Commandanten (beurlaubte) ſind beym Geſtüte, Zahl der Mannſchaft, von welchen Regimentern, — wozu.

5tens: In wie weit ausfallende Ueberzählige entbehrlich, oder wozu ſie zu verwenden nothwendig ſind.

6tens: Die herrſchenden Krankheiten bey Pferden waren ꝛc. Unter den in dieſem Monathe überhaupt umgeſtandenen oder vertilgten Pferden waren mit Rotz und Wurm behaftet — die Zahl.

7tens: Der Krankenſtand an Pferden beſtehet überhaupt in — Stück.

8tens: In dieſem Monathe ſind — Pferde entlaufen, welche noch unter dem effectiven Stande geführt werden. Ueber entlaufene Pferde iſt allezeit die Paſſierung einzuhohlen. Bevor dieſe nicht erfolgt, dürfen ſie nicht in Abgang gebracht werden.

Formular Nr. 2.

Ausweis

über die bey dem N. Geſtüte vom erſten November 18.. (oder vom erſten May bis Ende Octobers 18..) vertilgten und umgeſtandenen Pferde.

Als:		Pferde. Hengſte. Beſchäler edler Art von Reitſchlag.	Hengſte. Beſchäler ſonſtige.	Hengſte. Junge 4 jährige	Hengſte. Junge 3 jährige	Hengſte. Follen 2 jährige	Hengſte. Follen 1 jährige	Hengſte. Follen abgeſpännte.	Hengſte. Follen Saug-	Stuten. Zucht- Pepinier-	Stuten. Zucht- ſonſtige und wilde	Stuten. Junge 4 jährige	Stuten. Junge 3 jährige	Stuten. Follen 2 jährige	Stuten. Follen 1 jährige	Stuten. Follen abgeſpännte	Stuten. Follen Saug-	Wallachen 3jährige.	Wallachen »	Remont. ſchwere Küraſſier-	Remont. » Dragoner-	Remont. leichte	Gebrauch-Zug-	» Reit-	Fuhrweſens-	Pack-	Zuſammen.
Von eigener Erzeugung	vertilgt																										
» ſonſtigem Stande	vertilgt																										
Von eigener Erzeugung	umgeſtand.																										
Von ſonſtigem Stande	umgeſtand.																										
Summa . .																											

Nebſtdem iſt zu erklären:

1tens: Summariſch. Wie ſich der Krankenſtand in dieſem halben Jahre überhaupt belief, wie viele davon reconvaleſcirt ſind, dann in wie vielen Stücken der Kranken-Pferdeſtand gegenwärtig beſteht.

2tens: Welche Krankheiten in dieſem halben Jahre überhaupt vorzüglich geherrſcht haben, a) welche tödlich, b) welche vorüber gehend, c) welche anſteckend, oder d) nicht anſteckend waren.

3tens: Summariſch. An welchen Krankheiten die oben ausgewieſenen Pferde umgeſtanden, oder wegen deren ſie vertilgt worden ſind.

4tens: Ob und welche Krankheiten dermahl wirklich noch herrſchen, a) ob von denſelben eine weitere Anſteckung zu befürchten, und b) was zur Abwendung dieſes Uebels vorgekehrt worden iſt.

5tens: Welche Symptome ſich bey epidemiſchen oder ſonſt überhand genommenen Krankheiten Anfangs und im Verfolge der Krankheit gezeigt haben, und wodurch ihr Ableben erfolgt iſt; was ſich bey Eröffnung dieſer Thiere nach dem Tode gezeigt hat; welche ſpecifiſchen Heilmittel angewendet, und wie dieſe kranken Pferde ſonſt behandelt worden ſind. Dieſes muß von den Thierärzten oder dem Oberſchmiede genau und deutlich, nebſt dem Zu- und Abnehmen der Krankheiten dergeſtalt beſchrieben werden, damit das Thier-Arzeney-Inſtitut dadurch in den Stand geſetzt wird, ſowohl über die Krankheiten, als über die Cur und Behandlungsart ſein Urtheil zu fällen.

Der Ausweis iſt von dem Commandanten, dem Thierarzte oder Oberſchmiede, und von dem commiſſariatiſchen Beamten zu fertigen.

Formular Nr. 3. N. N. Geſtüts und Remontirungs-Departement.

Caſſa-Ausweis für den Monath N. 18 . .

über die auf Verrechnung empfangenen, hiernach verwendeten und mit Ende N. 18 . . noch im Reſte verbliebenen Gelder.

	fl.	k.	fl.	k.
Empfang.				
Mit Ende N. 18 . . verbliebener Reſt				
Neuer Empfang.				
Aus der N. Kriegs-Caſſa				
Für verkauftes Schlachtvieh				
» verkaufte Ochſen und Pferdhäute				
» » Naturalien				
» » Requiſiten				
An eingegangenen Pachtgeldern				
Für Revers-Stuten ſind eingegangen				
An einem Rechnungsreſte des N. N.				
Summa des Empfanges				
Verwendung.				
1. Auf Verpflegung und Zulage				
2. » Flick-Speſen				
3. » Anſchaffung der Montur				
4. » Schlafgeld				
5. » Vorſpann				
6. » Hufbeſchlag				
7. » Anſchaffung und Unterhaltung der Requiſiten				
Summa der Verwendung				
Nach Abzug verbleiben mit Ende N. 18.. auf weitere Verwendung im Reſte . .				
Hierzu die Depoſita mit				
Summa des ganzen Caſſa-Standes				
Dieſer wird folgender Maßen ausgewieſen:				
Summa des obigen Caſſa-Standes				
Außerdem iſt das Departement mit Ende N. zu zahlen ſchuldig geblieben für . .				

Sign. N. am . . ten N. N. Commandant. N. N. Rechnungsführer.

Formular Nr. 4.

K. K. Militär-Geſtüt zu Nr.

Rapport vom 1ten N. bis letzten N. 18 . .

über die in dieſem Monathe empfangenen und verwendeten Naturalien und Service.

Empfang.	Naturalien.																																													Service.			
		Mehl				Weitzen			Halbfrucht			Korn			Gerſte			Hafer			Wicken			Buchweitzen.			Hirſe				Klee					Stroh.										Brennholz		Kerzen	
	Brot-	Brot-		Koch-	Kleyen.	in Stroh.		in Körnern.	in Stroh.		in Körnern.	in Stroh.		in Körnern	in Stroh.		in Körnern.	in Stroh.		in Körnern.	in Stroh.		in Körnern.	in Stroh.		in Körnern.	in Stroh.		in Körnern	Kukurutz.	in Stroh.		in Körnern.	Heu.		Frucht-		Gerſte-		Hafer-		Hirſe-		Unkraut-		hartes	weiches	gegoſſene	ordinäre
	Portion.	Centner	Pfund.	Maß.	Metzen.	Kreuz.	Schober.	Metzen.	Kreuz.	Schober.	Metzen.	Kreuz.	Schober.	Metzen.	Kreuz.	Schober.	Metzen.	Kreuz	Schober.	Metzen.	Kreuz.	Schober.	Metzen.	Kreuz.	Schober.	Metzen.	Kreuz.	Schober.	Metzen.	Metzen.	Kreuz.	Schober.	Metzen.	Centner.	Pfund.	Centner	Pfund	Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.	Klafter.		Pfund.	

Sign. N. am . . ten

N. N. Oberſt, -Commandant.

N. N. Wirthſchafts-Director.

Formular Nr. 5.

Rapport vom 1ten N. bis letzten N. 18 . .
über die eigene Erzeugung beym Geſtüte zu N.

Und zwar:	Stück.	Hengſte.							Stuten							Wallachen.	
		Beſchäler.	Junge		Follen				Zucht-	Junge		Follen					
			4 jährige	3 jährige	2 jährige	1 jährige	abgeſpännte	Saug-		4 jährige	3 jährige	2 jährige	1 jährige	abgeſpännte	Saug-	3jährige.	2jährige.
Mit Ende N. 18. . ſind effective verblieben																	
Seither ſind zugewachſen:																	
Summa ſammt Zuwachs . . .																	
Dagegen ſind abgegangen:																	
Summa des Abganges . . .																	
Nach Abzug verbleibt mit Ende N. der effective Stand																	
und zwar zu N.																	
von ſpaniſcher Race.																	
» neapolitaniſcher Race.																	
» türkiſcher »																	
» wilden Geſtüten.																	
Summa des effectiven Standes . . .																	

nmerkung. Da dieſer Rapport bloß von der eigenen Erzeugung handelt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die anderwärts erkauften Follen, welche im Geſtüte nur erzogen werden, in denſelben nicht einzunehmen ſind.

Docirung über jenſeits ſtehenden Rapport.

Zuwachs.

Ueberſetzt: Ein Beſchäler von türkiſcher Race im Monathe N. von N. anher.
Eine Zuchtſtute von ordinärem Schlage vom Fuhrweſens-Corps im Monathe N. anher.

Erkauft:
Geboren:

Abgang.

Ueberſetzt:
Verkauft:
Umgeſtanden:
Todtgeſtochen:

Sign. N. am . . ten N. N. Commandant.

Formular Nr. 6. K. K. Militär-Geſtüt zu N.

Summariſcher Ausweis vom 1ten November 18 . . bis Ende Aprills 18 . .
über die Mortalität und den Krankenſtand der Pferde und Follen des oben gedachten Geſtütes.

Gattung der Pferde und Follen.	Mit Ende Octob. 18 . . ſind krank verblieben.	Seither ſind zugewachſen.	Summa ſammt Zuwachs.	Hiervon ſind			Zuſammen vorſtehende.
				reconvaleſcirt	umgeſtanden oder todt geſtochen.	noch krank	
Summa . .							
Darunter befinden ſich:							
Deutſche Pferde.							
Durch Einkauf und Ueberſetzung anher gelangt.							
Von eigener Geſtütserzeugung.							
Zuſammen obige . .							

Docirung der Krankheiten.	Der Reconvaleſcenten				Der Umgeſtandenen				Der noch Kranken				Zuſammen.
	deutſchen	fremden	eigenen	Summa	deutſchen	fremden	eigenen	Summa	deutſchen	fremden	eigenen	Summa	
Zuſammen oben ausgewieſen . . .													

Sign. N. N. Commandant. N. N. Pferdearzt.

Anmerkung. Sollte eine epidemiſche Krankheit einreißen, ſo wird ſolche nicht etwa erſt bey Erſtattung dieſes halbjährigen Rapports, ſondern mittelſt einer alſogleich zu erſtattenden Anzeige zur Kenntniß des Hofkriegsrathes gebracht.

Formular Nr. 7.

K. K. Geſtüts- und Remontirungs-Departement zu N.

Standesausweis

über die mit Ende Octobers 18 . . vorhandenen effectiven Chargen-Pferde und das Hornvieh, dann über den ſich im Entgegenhaltung des completten Standes zeigenden Abgang oder Ueberzahl.

Chargen, Pferde oder Hornvieh.	Effective.	Der complete Stand beſteht in	In Entgegenhaltung zeigen ſich	
			abgängig	überzählig

Anmerkung. Nach der Haupt-Summa der Mannſchaft werden diejenigen Wachtmeiſter, Corporale und Gemeinen, welche ſich wegen vorzüglicher Kenntniß des Geſtütweſens, der Pferdezucht und der Remontirungs-Geſchäfte, dann wegen ihrer unermüdeten Verwendung im Dienſte und ihres beſonders ſittlichen Betragens halber einer Bedachtnahme zur Beförderung würdig gemach haben, benannt.

Formular Nr. 8.

Ausweis

über die Eintheilung nach Erforderniß des jenſeits angetragenen Standes an Mannſchaft, Pferden und Hornvieh.

An Mannſchaft:

Eintheilung.	Chargen.	Köpfe.		Kreis oder Diſtrict.	Anmerkung: Zu dieſen Kreiſen oder Diſtricten gehören nachſtehende Comitate und Städte.
		einzeln.	zuſammen.		

An Pferden.

Eintheilung.	Gattungen.	Stücke		Hiervon ſind		Pferde.		Anmerkung.
		einzeln.	zuſammen.	aufgeſtellt.	auf der Weide.	Reit-	Zug-	

Sign. N. N. Commandant.

Formular zu Nr. 8.

Militär-Geſtüt zu N. — Oekonomie-Departement.

Summariſcher Ausweis

vom 1. May 18 . . bis Ende Aprills 18 . .

über den Flächeninhalt der Gründe, welche dieſes Geſtüt beſitzt, — wie viele von demſelben ſelbſt angebauet, — welche von ſchlechterer Gattung verpachtet worden ſind, — wie viele Joch Wieſen zur Heuerzeugung liegen geblieben, — wie viel zur Weide für Geſtütspferde und Hornvieh verwendet wurden, — was auf den ſelbſt angebaueten Gründen und Wieſen erzeugt ward, und was für die Verpachtungen an Zehent und in barem Gelde eingegangen iſt.

Nahmen der Prädien.	Ganzer Flächeninhalt.	Darunter befinden ſich Haus-, Hof- und Gartengründe.	Darunter befinden ſich Felder.	Darunter befinden ſich Wieſen.
	J	o	ch	

Empfang und rückſichtlich Fechſung.	Weitzen.	Halbfrucht.	Korn.	Gerſte.	Hafer.	Kleeſaamen.	Wicken.	Heiden.	Hirſe.	Kukuruß.	Klee.	Heu.	Stroh.	An barem Gelde.	
	N. Oe. Metzen.										Zentner.			fl.	kr.

(Über den Spalten: Von hier nebenſtehenden Feldern und Wieſen wurden erzeugt, auch gingen ein:)

Sign. N. N. Commandant. N. N. Wirthſchafts-Director.

Formular Nr. 9.

N. N. Geſtüts- oder Beſchäl- und Remontirungs-Departement.

Ausweis

über die vom 1. November 18 . . bis Ende 18 . . zur Unterhaltung des Departements erkauften und aus dem k. k. Verpflegs-Magazine abgefaßten Naturalien und Service und den dafür bezahlten Geldbetrag.

Und zwar im Monathe:	Brot.	Brotmehl.		Kochmehl.	Korn.	Gerſte.	Hafer.	Heu.	Fruchtſtroh.	Haferſtroh.	hartes Holz.	weiches »	gegoſſene Kerzen.	ordinäre »	Geldbetrag.	
	Port.	Centn.	Pfund.	Maß.	N. Oe. Metzen			Centn.			Klafter		Pfund.		fl.	kr.

Sign. Vidi N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N. Commandant.

Formular Nr. 10.

K. K. Militär-Geſtüt zu N.

Aufſatz

über den Beſtand der mit Ende Octobers 18. . inne habenden und ſonſt zum Departement gehörigen Gebäuden und deren Beſchaffenheit, mit Bemerkung der im Werke begriffenen und im Laufe des neu angehenden Militär-Jahres nothwendig werdenden Bauführungen und größeren Reparaturen.

Nahme des Hauptortes.	Des Gebäudes					Zimmer.	Kammer.	Küchen.	Abtritte.	Keller.	Stallungen.	Enthält auf		Iſt belegt mit		Anmerkung.
	Nahme oder Nummer.	Länge.		Breite.												
		Klafter	Schuh	Klafter	Schuh							Mann	Pferde.	Mann	Pferden.	

Sign. Vidi N. N.

N. N. Brigadier. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär. Oberſt, Commandant.

Formular Nr. 11.

Geſtüts- und Remontirungs-Departement zu N.

Ausweis

über die in dem abgewichenen Militär-Jahre 18 . . von nachbenannten Departements-, Stabs- und Ober-Officieren eingekauften Beſchäler, Zuchtſtuten, Follen und Remonten.

Nahme der Stabs- und Ober-Officiere.	Beſchäler.		Zuchtſtuten.	Junge Pferde.		Follen.		Remonten von 5 Jah. u. darüber		Fuhrweſenspferde.	Packpferde.	Geldbetrag.		Anmerkung.
	Depinier-	Land-		4	3	2	1	Schwere.	Leichte.			fl.	kr.	
				jährig										
»	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	»

Sign. N. N. Oberſt. N. N. Major.

Anmerkung. Alle Pferde und Follen, welche von den Departements ſelbſt, es ſey durch eigenen Einkauf oder durch Lieferungen beygeſchafft, oder von den unterſtehenden Remontirungs-Officieren erkauft, ſo wie diejenigen, welche zwar von anderen erkauft, jedoch auf das Departement aſſentirt werden, ſind in dieſen Ausweis einzubringen, wenn ſie auch gleich alſobald zu einem anderen Departement überſetzt, oder an ein Regiment oder Corps abgegeben worden ſind, wogegen die durch Transferirung zuwachſenden in dieſen Ausweis nicht gehören, weil die Abſicht bloß dahin geht, die erkauften Pferde und Follen und den dafür ausgelegten Geldbetrag zu erſehen.

Formular Nr. 12.

Geſtüts- und Remontirungs-Departement zu N.

Gelderforderniß-Aufſatz
für das Militär-Jahr 18..

An Verpflegung. In barem Gelde / An Naturalien, auf ein Jahr oder 365 Tage gerechnet.

Completter Stand. Mann.	Completter Stand. Pferde.	Chargen.	Gage. fl.	Gage. kr	Procenten-Zuſchuß in Conv. Münze. fl.	Procenten-Zuſchuß in Conv. Münze. kr	Procenten-Zuſchuß in W. W. fl.	Procenten-Zuſchuß in W. W. kr	Vergütete Pferd-Portionen. fl.	Vergütete Pferd-Portionen. kr	Löhnung. fl.	Löhnung. kr	Flick-Speſen ſ. 100 fl. Zuſchuß. fl.	Flick-Speſen ſ. 100 fl. Zuſchuß. kr	Fleiſchbeytrag — kr. Port.	Kochmehlvergütung, rückſichtlich Theuerungsbeyt. Port.	Service f. Offic. in d. 6 Wintmonath. Klafter	Service f. d. gemeine Mſchaft i. W. 181.T. zu 2 (Portion täglich)	Service f. d. gemeine Mſchaft im S. 184 T. zu 1 (Portion täglich)	Service für die Kanzelleyen hartes Holz Klafter	Service für die Kanzelleyen Kerzen Pfund	Naturlien, Brot- Portionen	Naturlien, Pferde- Hafer- Portionen	Naturlien, Pferde- Heu- Portionen	Naturlien, Pferde- Streuſtroh- Portionen
.	.	N. N. N. N.																							
		Ferner werden nach einem billigen Durchſchnitte angetragen:																							
		Für junge Hengſte, deren das ganze Jahr — Stück angenommen werden können, und die täglich 1 ½ Hafer-, 1 Stroh- und 1 Heu-Portion genießen																							
		Für Hengſte, welche zeitweiſe von der Remontirungs-Inſpection erkauft und für andere Departements beſtimmt werden, täglich für — Stück zu 2 Hafer-, 1 Heu- und 1 Streuſtroh-Portion erforderlich																							
		Zur Reſtauration der Hengſte theils während der Beſchälzeit, theils wegen Abnahme der Kräfte werden beyläufig angetragen.																							
		Von den N. N. Geſtüte rücken im Herbſte die dort aufgeſtellten beyläufigen Hengſte zu Dotirung der ſämmtl. Departements hier ein, und bleiben gewöhnlich von — bis —, mithin — Tage hier, wovon jedes täglich 1 Hafer-, 1 Heu- u. 1 Stroh-Portion erhält																							
		Zur Beheitzung, dann Beleuchtung der Kanzelley iſt zu entwerfen.																							
															Nach den zeitweiſe beſtehenden Preiſen berechnet. die Portion zu kr.	Nach den zeitweiſe beſtehenden Preiſen berechnet. die Portion zu kr.	Dieſe betragen in barem Gelde nach den Preiſen: die Klafter	die Portion	die Portion	die Klafter	das Pfund	die Portion	die Portion	die Portion	die Portion
															fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl.	kr.	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	
		Summa der Ausgabe auf Verpflegung																							
		Hiernach entfallen für 1 Monath																							
			— fl. — kr. Conv. Münze. — fl. — kr. W. W.																						

Ganzjähriges Erforderniß in monathlichen Abtheilungen.	Auf Verpflegung in barem Gelde n. d. jenſeits ausgewieſenen complet. Stande ber. Convent. Münze		Wiener Währung		Auf ſonſtige Auslagen, mit Rückſicht auf die ſichere wirkliche Verwendung in einem billigen Durchſchnitte berechnet. Beſchäl- und Reiſezulage für d. Ober-Officiere f. den 100procent. Zuſch.		Beſchäl- und Reiſezulage für d. Unter-Officiere.		Geräthe-Einkauf und deren Ausbeſſerung.		Materialien-Einkauf.		Hufbeſchlag.		Medicamente für Mannſchaft		Medicamente für Pferde.		Gebäude-Ausbeſſerung.		Vorſpann.		Poſt-Porto		Bothenlohn.		Schreib-Materialien und Geräthe mit Inbegriff der Remontirungs-Inſpection.		Pachtzins.		Auslagen auf unvorgeſehene Fälle.		Summa d. Erforderniſſes in barem Gelde. Convent. Münze.		Wiener Währung.		Hierzu auf Verpflegung an Natural. welche auf d. completten Stand entworf. u. in d. jenſ. ausgewieſ Preiſen in bar. Gelde berech. ſind		Folglich beſteht das ganze Erforderniß in Convent. Münze.		Wiener Währung.	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

	fl.	kr	fl.	kr
Hiervon iſt abzuziehen.				
Die mit Rückſicht auf das vergangene Jahr in einem billigen Durchſchnitte berechnet	.	.	.	.
Einnahme.				
Für verkaufte Pferde	.	.	.	.
» verkauften Dünger	.	.	.	.
Alſo beſteht das wirkliche Gelderforderniß für das Jahr 18.. in .	.	.	.	.

Anmerkung. Der Gelderforderniß-Aufſatz für alle künftigen Jahre iſt genau nach dem gegenwärtigen Muſter und auf Papier von gleicher Größe, nach dem beſten Formate, zu verfaſſen, wobey Folgendes bemerket wird:

1tens: Auf neue Bauführungen iſt in dem Präliminare kein Antrag zu machen, weil für eine jede etwa ſich ergebende neue Bauführung erſt die Genehmigung Seiner Majeſtät eingehohlt, und die beſondere Geldbedeckung erwirket werden wird; deßgleichen iſt auch

2tens: für den Ankauf der Beſchäler und Remonten nach dem Sinne der oben gedachten Verordnung in dem Präliminare aus der Urſache kein Erforderniß zu entwerfen, weil dieſe bey den Rubriken hier im Ganzen berechnet, und die dießfalls nöthigen Gelder durch die General-Remontirungs-Inſpection werden diſponirt werden.

3tens: Die Naturalien darf das Departement nicht im Gelde berechnen, weil die Preiſe derſelben immer erſt höheren Ortes für ein jedes Jahr ausgemittelt werden, indeſſen ſind aber die zu deren Berechnung und Entwerfung im Gelde erforderlichen Rubriken in dem Erforderniß-Aufſatze ſo aufzuführen, wie dieſelben das vorliegende Muſter darſtellet.

4tens: Wenn ſich die Einnahme oder Ausgabe in einer Rubrik gegen das vergangene Jahr entweder bedeutend vermehren oder vermindern ſollte, ſo iſt die Urſache aller dieſer Veränderungen bey den betreffenden Rubriken in dem Aufſatze ſelbſt, zwar mit kurzen, aber deutlichen Worten bekannt zu machen.

5tens: Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß, wenn entweder in der Einnahme oder in der Verwendung noch Rubriken nöthig würden, dieſe am Ende der gegenwärtigen Rubriken-Reihe ohne Weiteres beyzufügen ſind, nur darf die in dem Muſter dargeſtellte Rubriken-Ordnung in keinem Falle verändert werden.

III. Abſchnitt.

Von der Remontirung durch Beſchäl- und Remontirungs-Departements.

§. 5989.

Aufſtellung der Beſchäl- und Remontirungs-Commanden.
Hkth. am 30. Jän. 791. D 515.
" " 16. Febr. 791. D 846.
" " 23. März 791. D 1524 und 1525.
" " 29. Febr. 792. D 980.
" " 11. Febr. 809 D 359.

Um nicht nur allein die Armee mit angemeſſenen Pferden nach Erforderniß zu verſehen, ſondern auch für den Landmann nach und nach größere, ſtärkere und edlere Pferde zu bezwecken, und die Pferdezucht zu befördern, ſind Beſchäl- und Remontirungs-Commanden in Nieder-Oeſterreich,

- " Inner-Oeſterreich,
- " Böhmen,
- " Mähren und Schleſien,
- " Galizien,
- " Siebenbürgen,
- " Italien und
- " Illyrien aufgeſtellt worden.

§. 5990.

Dependenz.
Hkth. am 29. Febr. 792. D 980.

Dieſe Beſchäl- und Remontirungs-Commanden ſtehen zwar unmittelbar unter den Befehlen und der Oberaufſicht des Hofkriegsrathes, erhalten jedoch ihre Anordnungen, außer von dem Hofkriegsrathe, auch durch die vorgeſetzten General-Commanden, oder durch die Beſchäl- und Remontirungs-Inſpection.

§. 5991.

Den Beſchäl- und Remontirungs-Commanden wird ein Brigadier beygegeben, und deſſen Obliegenheiten werden beſtimmt.
Hkth. am 23. Apr. 806. D 1149.

Damit auf die Befolgung der Befehle, auf die gute Ordnung, Richtigkeit und Genauigkeit in den Standesausweiſen, überhaupt auf den zweckmäßigen Gang des Geſchäftes eine gute Aufſicht geführt werde, ſo haben dieſelben nebſtbey unter einem Brigadier zu ſtehen, deſſen hauptſächliche Pflichten bey dieſem Geſchäfte dahin gehen, daß er aufmerkſam ſey, wie die Beſchäler vom Reit- und Zugſchlage in und außer der Beſchälzeit gepflegt, gewartet und conſervirt werden; daß er gute Notizen von dem Betriebe und von dem Fortgange der Landes-Pferdezucht ſich verſchaffe, und darüber von Zeit zu Zeit an das General-Commando ſeine Anzeige mache, welches dieſelbe im Falle der Wichtigkeit dem Hofkriegsrathe vorlegen wird; daß er bey der Muſterung der Beſchäler, Mutterſtuten, Follen und Remonten intervenire, und ſie ſuperarbitrire; daß er die angekauften Pferde beſehe; daß er die jährlichen Muſterungen, Reviſionen oder Inventuren mit einem kriegscommiſſariatiſchen Beamten vornehme; daß er auf die Diſciplin und Ordnung bey der Mannſchaft, deßgleichen auch auf die militäriſche Oekonomie ſehe; daß er alle Berichte, welche von dem Departement erſtattet werden, mit Ausnahme jener, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, dann auch alle an das Departement ergehenden Verordnungen vidire; endlich daß er alle beſonderen Unterſuchungs- oder Diſpoſitions-Geſchäfte, welche ihm aufgetragen werden, ohne Zögerung mit Thätigkeit und Unbefangenheit vollführe.

Nur hat derſelbe in der Geſtüts-Manipulation ſelbſt, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Hofkriegsrathes, nichts zu veranlaſſen, als da ſind z. B. die Eintheilung der Beſchäler, die Zuſammengattung der Racen, die Abſchaffung der Beſchäler oder Mutterpferde, die Abgabe der Remonten an die Regimenter ꝛc.

Dem Brigadier ſtehet zwar das Superarbitrium über die von dem Departement als dienſtuntauglich angegebenen Pferde zu; deren alſogleiche Abſchaffung aber, außer es wären unheilbare oder eine Anſteckung verurſachende kranke Pferde, kann er für ſich nicht veranlaſſen; vorzüglich darf kein Beſchäler, außer dem beſagten Falle der Unheilbarkeit oder Anſteckungsgefahr, in loco abgethan oder abgeſchafft werden, ſondern alle müſſen zu dem betreffenden General-Commando zur nochmahligen Superarbitrirung geſchickt werden.

§. 5992.

Der Stand und die Gebühr des Geſtüts-Perſonals iſt zwar in dem dritten und zwölften Hauptſtücke ausgemeſſen, jedoch kann wegen der Vermehrung oder Verminderung kein completter Stand feſt geſetzt werden. Wenn zufällig der complette Stand an Perſonale nicht zureicht, ſo iſt ſich an das vorgeſetzte General-Commando um eine Aushülfe an Mannſchaft von Cavallerie-Regimentern oder vom Fuhrweſens-Corps zu wenden.

Stand und Gebühr der Geſtüte.
Hfth. am 29. Febr. 792. D 980.

§. 5993.

Es iſt unverkennbar, daß der Beſchäldienſt und die damit verbundene Wartung ſtarker feuriger Pferde auch geſunde und kraftvolle Wärter, und die öfteren Detaſchirungen einzelner Mannſchaft während der Beſchälzeit verläſſige und gut conduiſirte Leute erfordern. Es müſſen daher zu dieſem Dienſte nur vollkommen geeignete und gut conduiſirte Unter-Officiere und Gemeine transferirt werden, wofür bey jeder Auswahl zu dieſem Dienſte die betreffenden Regiments-Commandanten verantwortlich bleiben. Es können aber auch Leute gegen das Handgeld zu 3 Gulden, und gegen vierzehnjährige Capitulation zu dieſem Geſchäfte neu aſſentirt werden.

Zu den Geſtüten ſind nur geſunde und kraftvolle Leute als Wärter abzugeben.
Hfth. am 16. Dec. 815. K 5947.

§. 5994.

Wenn Regiments-Commandirte zur Aushülfe genommen werden, ſo erhält der Officier täglich 1 fl., der Wachtmeiſter 6 kr., der Corporal und Unterſchmid 4 kr., der Gemeine 2 kr. Zulage aus dem Beſchäl- und Remontirungs-Fonde.

Zulage für Aushülfs-Commanden.
Hfth. am 29. Febr. 792. D 980.

§. 5995.

Jedes Individuum, welches zu einem Departement zur Ueberſetzung angetragen wird, iſt vorher durch einige Monathe genau zu prüfen, ob es auch zu dem ihm obliegenden Dienſte die Fähigkeiten und ſonſtigen Eigenſchaften beſitze, weil erſt nach dieſer Prüfung und nach dem hiernach ausfallenden Reſultate die ordentliche Transferirung erfolgen wird.

Jedes Individuum, welches zu einem Departement angetragen wird, iſt vorher zu prüfen.
Hfth. am 12. May 810. D 2531.

§. 5996.

Wenn bey dem Departement, wohin ein Officier zur Prüfung commandirt iſt, auch wirklich eine Officiers-Stelle offen wäre, und der in die Prüfung Commandirte die Dienſte des abgängigen Officiers verſieht, ſo gibt ihm dieſe Dienſtleiſtung auf die Departements-Zulage kein Recht, da ſchon nach der Natur der Sache jeder in die Prüfung commandirte Officier während ſeiner Prüfungszeit Beſchäldienſte verrichten muß, indem er nur dadurch von ſeiner vollkommenen Angemeſſenheit für den Beſchäldienſt die Beweiſe liefern kann.

Die in der Prüfung ſich befindlichen Officiere haben auf die Beſchäl-Zulage keinen Anſpruch.
Hfth. am 14. Nov. 812. K 4288.

§. 5997.

Was die Mannſchaft an Montur, Rüſtung, Feuergewehren und Munition zu bekommen hat, und wie die Dauerzeit dieſer Sorten feſt geſetzt wurde, iſt in dem ſechsten Abſchnitte des ſechzehnten Hauptſtückes und im erſten Abſchnitte des ſiebzehnten Hauptſtückes bemeſſen.

Montur und Rüſtung.
Hfth. am 29. Febr. 792. D 980.

§. 5998.

Mehrere Beſchäl- und Remontirungs-Departements beziehen den größten Theil ihres Bedarfes an Naturalien, Monturs-Sorten und anderen Gegenſtänden aus den Militär-Verpflegs-Magazinen, Monturs-Oekonomie-Commiſſionen ꝛc., ohne dafür ſogleich mit den betreffenden Branſchen die Richtigkeit zu pflegen.

Woher die Departements ihren Bedarf an Naturalien und Monturs-Sorten ꝛc. beziehen.
Hfth. am 26. Febr. 818. K 753.

§. 5999.

Ueber alle jene Anſchaffungen, welche 50 Gulden überſchreiten, muß, unter perſönlicher Verantwortung des Commandanten, die höhere Genehmigung angeſucht, und das Geſuch in rechter Zeit angebracht, nicht aber bis auf den Augenblick der gänzlichen Unbrauchbarkeit eines Gegenſtandes verſchoben werden, wo die verzögerte Anſchaffung einen nachtheiligen Einfluß auf den Dienſt nimmt. Dieſes gründet ſich bloß auf außerordentliche Anſchaffungen von Wägen, Geſchirren, auf größere Bauführungen ꝛc., keineswegs aber auf Brot, Naturalien, Service, zeitweiſe nöthige Reparaturen an Gebäuden, Einzäunungen und ſonſt ꝛc.

Ueber welche Anſchaffungen die höhere Genehmigung vorher einzuhohlen iſt.
Hfth. am 6. Jul. 815. K 3336.
» » 16. Sep. 815. K 4598.

§. 6000.

Requiſiten-Anſchaffung im Licitations-Wege.
Hfth. am 25. Febr. 816.

Der vierteljährige Bedarf an Pferd-, Stall-, Eiſenwerk- und anderen Requiſiten ſoll nur im Licitations-Wege beygeſchafft, und das gehörig unterfertigte Licitations-Protocoll an den Hofkriegsrath zur Approbirung eingeſendet werden.

§. 6001.

Die auf Beſchälanſtalten vorkommenden Auslagen werden zwar vom Militär beſtritten, ſodann aber im Ganzen vom Lande vergütet.
Hfth. am 1. Jän. 814. H 11.

Alle im Laufe des Jahres auf Beſchälanſtalten vorkommenden Auslagen, ſo wie auch die in Beſchälſtallungen vorkommenden Reparaturen, nebſt der Unterhaltung der Stall-Requiſiten in brauchbarem Stande und der Beleuchtung, ſo wie alle übrigen wie immer Nahmen haben mögenden Auslagen auf Beſchälanſtalten, werden zwar vom Militär beſtritten, ſodann aber im Ganzen vom Lande vergütet.

§. 6002.

Ausweis in Betreff der Landes-Pferdezucht-Verbeſſerung.
Hfth. am 7. Jun. 818. H 2243.

Wie der Ausweis über die wirklichen Beſchälauslagen zur Verbeſſerung der Landes-Pferdezucht alle Jahre, worin nur die reinen Ausgaben aufgeführt werden müſſen, von den Beſchäl-Departements eingeſendet werden muß: dieſes ſchreibt das zu Ende dieſes Abſchnittes beygedruckte Formular Nr. 1 vor.

§. 6003.

Jährliche Inventur der Vorräthe aller Art.
Hfth. am 25. Febr 795. D 830.

Die bey den Departements beſtehenden Vorräthe in Geld und Geldeswerth werden alljährlich im May, in Gegenwart eines Brigadiers und eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, inventirt und abgeſchätzt, wobey allezeit der Werth der letzten Inventur, obſchon nicht in den nähmlichen Gegenſtänden, vorhanden ſeyn ſoll.

§. 6004.

Die Beſchäl-Stations-Officiere haben alle Jahre in der Haupt-Station ihres Bezirkes einzutreffen, und, ſo lange die Beſchälzeit dauert, dort zu verbleiben.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Das Pferdezucht-Geſchäft, welches zum eigentlichen Zwecke der in jedem Lande aufgeſtellten Beſchäl- und Remontirungs-Departements gehört, iſt für den Staat, überhaupt für den Militär-Dienſt und für jedes Land in's Beſondere von Wichtigkeit. Die Wahl des hierzu aufgeſtellten Officiers beſtätigt das Zutrauen, das man in ſeine Kenntniß und in ſeinen Dienſteifer ſetzt, er erhält daher die Gelegenheit, dem Staate und der Armee einen großen Dienſt zu leiſten, und ſich Ehre und Verdienſt zu erwerben. Jedem ſolchen Officiere wird ein Diſtriet im Lande angewieſen, wo er Eine Station oder mehrere Stationen zu beſorgen hat. Das General-Commando des Landes wird ihm die Stationen und die an dieſe angewieſenen Orte benennen. Derſelbe hat ſich in der Haupt-Station ſeines Bezirkes alle Jahre mit Ende Februars unausbleiblich einzufinden, dort, ſo lange die Beſchälung dauert, alſo ungefähr 4 Monathe, zu verbleiben, und das Beſchälgeſchäft zu leiten. Nebſt dieſer Haupt-Station muß er die zugetheilten kleineren Stationen oft unterſuchen, und aller Orten auf die mögliche Verwendung der Beſchäler, wofür er zu haften hat, den befliſſenſten Bedacht nehmen.

§. 6005.

Standesausweis über die in den Beſchäl-Stationen vertheilten Individuen.
Hfth. am 27. Jän. 806. D 163. A

Zur leichten Ueberſicht, ob und welche Abänderungen bey dem Beſchäl- und Remontirungs-Departement vorgefallen ſeyn dürften, iſt (nach dem beygefügten Formulare A) ein Ausweis alle Jahre vor dem Eintritte der Beſchälzeit einzuſenden.

§. 6006.

Wer die nöthige Zahl an Leuten ꝛc. beſtimmt.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Die nöthige Zahl an Leuten und Beſchälern beſtimmt der Commandant nach Verhältniß der, der Haupt-Station zugetheilten, commandirten kleineren Stationen.

§. 6007.

Wie der Marſch der Beſchäler einzuleiten iſt.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Der gewöhnliche Marſch der Beſchäler iſt des Tages 2 oder $2\frac{1}{2}$, höchſtens 3 Meilen, und es muß alle dritte Tage Raſttag gehalten werden. Während des Marſches ſollen die Beſchäler auf eine Diſtanz von wenigſtens 10 bis 12 Schritt einer von dem anderen geführt werden, damit ſie ſich durch Schlagen nicht beſchädigen oder ſonſt verunglücken. Auch iſt wenigſtens zwey Mahl anzuhalten, daß ſie ſtrahlen können.

§. 6008.

In jeder Station, wo Beſchäler einquartiert werden, müſſen die Stallungen ausgeſucht werden; auch iſt nachzuſehen, ob die Bahren nicht durchlöchert ſind, in welchem Falle dieſelben gut verſtopft und vermacht werden müſſen, damit das Futter nicht durchfallen kann. Die etwa heraus ſtehenden Nägel und Stifte in den Bahren und Heuleitern müſſen weggeſchafft werden, damit ſich kein Beſchäler dadurch in den Augen oder ſonſt wo beſchädigen kann. Ferner müſſen die Bahren mit Stroh immer rein ausgeputzt werden. Falls keine Streubäume vorhanden wären, ſo muß mittelſt längerer Hölzer zwiſchen zwey Hengſten eine Art Streubaum vorn an den Bahren angebunden werden, damit ſie ſich nicht ſchlagen können.

Wie die Stallungen in den Marſch-Stationen zu unterſuchen und einzurichten ſind. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6009.

Nach dem Einrücken in jede Marſch-Station ſollen den Hengſten, ſobald ſie ganz abgekühlet und mit Stroh gut abgerieben ſind, zuerſt die Augen und die Naſe, dann die Füße und der Schlauch abgewaſchen, und vom Staube gereiniget werden, ferner ſind den Beſchälern die Eiſen von den vorderen Füßen abzunehmen, damit ſie bey dem Belegen die Stuten nicht beſchädigen können.

Was nach dem Einrücken in den Marſch-Stationen zu beobachten iſt. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6010.

Im Falle, daß beym Einrücken in der Beſchäl-Station in den Stallungen, an dem Probier-Stande, Belegplatze oder ſonſt irgend wo etwas fehlen ſollte, ſo iſt auf eine beſcheidene Art das Nöthige zu verlangen, und erſt dann, wenn dieſes fruchtlos wäre, es gleich an das Commando zu melden, damit von demſelben die nöthige Abhülfe eingeleitet werden kann.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn in den Beſchäl-Stationen an dem Nöthigen etwas fehlte. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6011.

Die Stallungen müſſen ſtets auf das reinſte gehalten, und aller Unrath muß aus denſelben ſogleich weggeführt werden, damit kein Dunſt oder Geruch entſtehe, welches den Hengſten, beſonders für die Augen, nachtheilig iſt. Um ſowohl dieſe Reinlichkeit zu erhalten, als auch, damit bey den Hengſten kein Unglück entſtehen möge, muß bey Tag und bey Nacht ſtets ein Mann im Stalle bleiben.

Die Stallungen ſind ſtets reinlich zu erhalten, und eine Stallwache aufzuſtellen. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6012.

Der Unter-Officier muß ſein Quartier immer in der Nähe des Beſchälſtalles haben, und jeden Augenblick zu finden ſeyn, damit, wenn Stuten zum Belegen gebracht werden, oder ſonſt etwas vorfällt, er gleich bey der Hand iſt, und nicht, wie es ſchon geſchah, daß die Leute mit den Stuten mehrere Stunden lang auf den Unter-Officier warten müſſen.

Der Unter-Officier muß ſein Quartier in der Nähe der Beſchäl-Stallungen haben. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6013.

Sowohl der Ort des Probier-Standes, als auch der Belegplatz, iſt mit Sand oder feinem Schutte zu überführen, damit die Beſchäler beym Belegen nicht ausrutſchen. Dieſe Plätze müſſen ebenfalls immer rein gehalten, und alle groben Steine, Holzſpäne oder ſonſtiger Unrath ſorgfältig weggeſchafft werden.

Der Probier-Stand und der Belegplatz ſind mit Sand oder feinem Schutte zu überführen. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6014.

Es iſt genau darauf zu ſehen, daß die Fourage ſtets von der beſten Qualität beigeſchafft werde, und auch nichts von dem vorgeſchriebenen Maße und Gewicht abgehe. Der Hafer muß in einem verſchloſſenen Futterkaſten, das Heu und Stroh aber in einer trockenen, wohl verwahrten Kammer oder Boden aufbewahret werden, wozu der Unter-Officier die Sperre hat. Die beyhabenden Requiſiten ſind auf einem trockenen Orte aufzuhängen.

Aufbewahrung der Fourage. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6015.

Der Unter-Officier muß beym Füttern, Putzen und Tränken zugegen ſeyn, und mit allem Ernſte und mit Schärfe darauf ſehen, daß die Beſchäler ſtets auf das reinſte geputzt, Schopf und Schweif immer ordentlich, weder zu kurz noch zu lang, in Stand gehalten, die Mähnen, damit ſie nicht ſo ſtruppig und unter einander gewühlt ausſehen, gerupft, die Ohren und Füße ordentlich ausgeſchoren werden, weil, wenn die Haare ſo lang ſind, der Unrath und Staub ſich hinein ſetzt, und geſchwollene offene Füße und Mauken daraus

Der Unter-Officier muß beym Füttern, Putzen und Tränken zugegen ſeyn. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

entſtehen. Dieſes Ausſcheren muß jedoch nur bey den Beſchälern von gemeinem Schlage, welchen die Haare an den Füßen ſtark wachſen, geſchehen, bey den edleren hingegen unterbleiben, weil bey dieſen von Natur aus die Haare glatt ſind.

§. 6016.

Die Beſchäler ſind in gewiſſen Zeiten ſpazieren zu reiten.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Montags, Mittewoche und Freytags ſind die Beſchäler in der Kühle, entweder früh oder Abends, ſpazieren zu reiten; dieſes muß aber nicht etwa nur einige tauſend Schritt weit geſchehen, ſondern den Beſchälern muß eine zweckmäßige hinlängliche Bewegung verſchafft werden, weßwegen dieſelben eine gute halbe, auch drey Viertel-Stunden wechſelweiſe im Schritte und Trabe geritten werden müſſen, ſo daß ſie, ohne überjagt zu werden, in Schweiß kommen; wobey der Unter-Officier immer gegenwärtig ſeyn muß, damit keine Unordnung oder kein Unglück entſtehe.

§. 6017.

Auf die Beſchäler darf niemand als die eigene Mannſchaft aufſitzen.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Kein Unter-Officier darf ſich unterfangen, bey unnachſichtlich ſtrenger Beſtrafung, jemanden, wer er auch immer ſey, außer der eigenen Mannſchaft, auf die Beſchäler aufſitzen zu laſſen; und wenn nicht hinlängliche Mannſchaft da iſt, die Beſchäler alle auf Ein Mahl zu reiten, ſo muß abtheilig zum zweyten Mahle geritten werden. Es könnte ſich zufällig ereignen, daß in den Beſchäl-Stationen Militär einquartiert wäre; wenn von dieſem jemand, auch wenn es ein Stabs- oder Ober-Officier wäre, einen Hengſt zum Reiten verlangen ſollte, ſo iſt dieſes ebenfalls abzuſchlagen, und im Falle ein ſolcher Officier darauf bringen ſollte, ſo hat ihn der Unter-Officier auf das dießfällige Verboth aufmerkſam zu machen.

§. 6018.

Bekanntmachung der Ankunft der Beſchäler in den Stationen.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Gleich nach dem Eintreffen in den Beſchäl-Stationen, da den Hengſten, bevor ſie zum Belegen verwendet werden, einige Raſttage geſtattet ſind, hat der Officier den zur Station gewidmeten Orten die Ankunft der Beſchäler bekannt zu machen, und die Einleitung ſo zu treffen, daß jeder Mann, der ſeine Stute bringen will, ihm die Zeit, wenn er dieſelbe ſchicken wird, ein paar Tage zuvor bekannt mache. Es iſt dabey die Abſicht, daß niemahls mehrere Stuten an einem Tage kommen, als Beſchäler belegen können, damit der Landmann ſeine Zeit und Arbeit nicht verſäumet.

§. 6019.

Beſchaffenheit der zum Belegen gebrachten Stuten.
Hfth. am 30. Dec. 781. D 4957. und 5018.

Die zum Belegen gebrachte Stute darf keinen Erbfehler haben, z. B. Dampf, Blindheit vom Staare, keinen ſchweren Kopf, keine ſchlappigen Ohren, keinen Speck- oder Hirſchhals, keine enge Bruſt, keine Rippenſeuche, keinen Hechtenbauch, der meiſtens unfruchtbar iſt, hinten nicht höher als vorn ſeyn, nicht zu feine, noch zu hochbeinige, noch kuhfüßige, noch mit Spath und Flußgalle behaftete, weder langgefeſſelte, noch ſo genannte bärenbratzige Füße, und keinen flachen oder ſonſt ſchlechten Huf, von was immer für einer Gattung dieſer ſeyn mag. Die Farbe der Stute kann ſeyn, wie ſie will, nur Tieger- und Hermelin-Farbe iſt davon auszunehmen, weil Stuten von dieſen Farben überhaupt ſehr faul, und von keiner Dauer ſind. Das Alter der zum Belegen ſchicklichen Stuten iſt von 3 bis 12, auch bis 14 Jahren; daß Maß von gewöhnlichem Cavallerie-Schlage.

§. 6020.

Den Stuten ſind die Eiſen von den hinteren Füßen abzunehmen.
Hfth. am 30. Jän. 784. D 237.

Eben ſo darf keine Stute belegt werden, die nicht vorher probiert wurde. Damit dieſe Stuten den Beſchäler nicht beſchädigen können, müſſen denſelben vor dem Sprunge die hinteren Eiſen abgenommen werden.

§. 6021.

Welche Hengſte und Stuten zum Probieren zu nehmen ſind.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Zum Probieren der Stute iſt immer jener Hengſt zu verwenden, welcher zuerſt geſprungen hat; man muß daher, wenn mehrere Stuten zum Belegen vorhanden ſind, immer jene Stute zuerſt probieren und belegen laſſen, wo man glaubt, daß ſie den Hengſt ſicher annimmt, damit der Hengſt nicht unnütz abgemattet und dadurch zu Grunde gerichtet werde.

§. 6022.

Von der Spannung der Stuten hat es abzukommen. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Das Spannen der Stuten iſt nicht zu geſtatten, weil dadurch die Stute furchtſam und der Sprung fruchtlos gemacht wird, und weil jede Stute, welche vollkommen roſſet, den Hengſt gern und willig zuläßt; nur iſt der Stute oben an der Wurzel der Schweif einzuflechten, damit die Ruthe durch die kurzen Haare nicht beſchädiget werde.

§. 6023.

Wie oft ein Beſchäler des Tages zum Sprunge gelaſſen werden darf. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Von dem bisher üblich geweſenen ſchädlichen Gebrauche, die Hengſte zwey Mahl des Tages belegen zu laſſen, erhält es das Abkommen, weil man ſich die Ueberzeugung verſchafft hat, daß durch dieſes übermäßige Belegen viele Sprünge ganz unfruchtbar ſind, und wenn ſie ja was erzeugen, ſo werden Schwächlinge daraus, indem in der kurzen Zeit von Vormittag, wo der Hengſt belegt hat, bis zum Nachmittage, wo er zum zweyten Mahle ſpringen ſoll, folglich in 5 oder 6 Stunden, auch von den beſten Beſchälern, welche genug und fruchtbaren Samen erzeugen, der Same ſich unmöglich gehörig verkochen und abſondern kann, um ein kräftiges und vollkommenes Follen zu erzeugen, wodurch die Beſchäler überdieß ohne Nutzen entkräftet werden, und daher früher zu Grunde gehen. Nur in den ganz nothwendigen Fällen kann ein fruchtbarer kraftvoller Hengſt, wenn er zeitlich in der Frühe belegt hat, auch Abends zum zweyten Sprunge gelaſſen werden, welches auch in dieſem Falle nur höchſtens 2 oder 3 Mahl in der Woche geſchehen darf. Im Allgemeinen aber dürfen die Beſchäler nur Ein Mahl des Tages zum Sprunge gelaſſen werden, wobey der Sonntag für Alle Ruhe ſey. Bey zu häufigem Zuſammentreffen der Stuten muß in dem Falle, als die Beſchäler mit einem Sprunge nicht alle Stuten zu befriedigen hinreichend ſeyn ſollten, auf die vorzüglichſten und beſten von den vorhandenen Mutterpferden vorzugsweiſe der Bedacht genommen werden.

§. 6024.

Kennzeichen einer roſſigen Stute. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Ein Beſchäler, welcher alle Tage nur Ein Mahl ſpringt, und dabey fruchtbar iſt, muß als ein vorzüglich guter Beſchäler angeſehen werden, und der daraus entſpringende Nutzen iſt ſehr groß. Das ſicherſte Zeichen, daß eine Stute vollkommen roſſig iſt, beſteht darin: wenn das Geburtsglied etwas angelaufen, dann, wenn ſie bey dem Probieren ganz ruhig iſt, den Schweif auf die Seite abwärts des Geburtsgliedes drehet, das Hintertheil dem Beſchäler zukehret, und ſich anſtellt, als wenn ſie ſtrahlen wollte, und einen zügigen Schleim ausfließen läßt, welcher öfters etwas gelblich iſt.

§. 6025.

Beobachtungen beym Belegen. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Beym Belegen ſelbſt iſt Folgendes zu beobachten: Es müſſen nähmlich alles Getöſe und jeder Lärm vermieden, keine unnützen Zuſchauer geduldet, im Gegentheil dabey die größtmögliche Stille beobachtet werden, weßwegen auch zum Belegplatze immer ein von der Straße oder von dem Wirthshauſe entfernter ruhiger Ort ausgewählet werden muß, weil Beſchäler, beſonders jene, die lebhaft ſind, öfters durch das mindeſte Geräuſch beunruhiget werden, und die Ruthe einziehen. Ferner müſſen, ſo viel möglich, Pferde von gleichem Schlage und von gleicher Größe gepaart, und ſo geſtellet werden, daß, wenn der Beſchäler größer iſt, als die Stute, letztere etwas höher, und im umgekehrten Falle, die Stute etwas tiefer zu ſtehen kommen. Zum Auflaſſen müſſen die Hengſte mittelſt zweyer Longen, einer langen und einer kurzen, mit welchen die nöthigen Hülfen zu geben ſind, durch zwey Mann heraus geführt werden.

§. 6026.

Beobachtungen bey phlegmatiſchen und hitzigen Beſchälern während des Belegens. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Der Unter-Officier muß hauptſächlich wiſſen, wie mit den Beſchälern, welche phlegmatiſch, und mit jenen, die hitzig ſind, vorzugehen iſt. Ein phlegmatiſcher Beſchäler muß nähmlich der Stute auf eine geſchickte Art bald vor- und rückwärts, und zwar ſo lange geführt werden, bis ſich der Hengſt zum Belegen fertig macht, und eigentlich die Ruthe ſteif iſt, wo ſodann kein Augenblick verſäumt werden darf, den Beſchäler zum Sprunge zu laſſen, damit er nicht wieder die Ruthe einziehet. Ein hitziger raſcher Hengſt hingegen

muß feſt gehalten, und, ohne denſelben zu reißen, oder zu mißhandeln, mit vieler Geſchicklichkeit gerade zum Hintertheil der Stute gelaſſen werden, ſonſt ſpringt er auf den Kopf, Hals oder quer über den Rücken, beißt und ſchlägt nach der Stute, beſchädigt die Leute, welche die Stute halten, und verliert öfters früher den Samen, als er in die Mutterſcheide kommt, weßwegen auch, wenn dieſes verſehen wird, viele Stuten kalt bleiben, ohne daß der Hengſt oder die Stute von Natur unfruchtbar iſt.

Wie ſich beym Belegen mit Hengſten zu benehmen iſt, welche noch nie geſprungen ſind.
Hkth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6027.

Ferner gibt es Hengſte, und beſonders junge, die noch nie geſprungen haben, welche, mit dem Kapelzaume geführet, aus der Hand zum Belegen nicht zu bringen ſind. Derley Hengſte können nur dadurch hierzu gebracht werden, daß ſie mit einer Stute, von der man überzeugt iſt, daß ſie den höchſten Grad der Empfänglichkeit hat, und welcher vorher, ſo wie auch dem Hengſte, die Eiſen abgenommen werden müſſen, damit ſie ſich durch Schlagen nicht beſchädigen können, in einem eingefangenen Raume zuſammen frey gelaſſen werden, wozu die Probier-Plätze in jenen Stationen, wo dieſelben eingefangen ſind, am ſchicklichſten ſeyn werden. Bey dieſer Gelegenheit muß ſich Alles entfernen, und nur Ein Mann hat ſich in der Nähe, jedoch verborgen, zu halten, um den Hengſt zu beobachten. Wenn nun der Hengſt mit der Stute allein iſt, ſo wird durch die Stute ſelbſt, welche ihm nachgeht und ihn aufſucht, ſein Begattungstrieb geweckt, und wenn dann der Hengſt keinen Naturfehler hat, welcher ihn zur Begattung unfähig macht, ſo belegt er dieſelbe. Iſt er dann einige Mahle auf dieſe Art geſprungen, ſo kann man ihn auch in der Folge aus der Hand belegen laſſen.

Wie die Ruthe in das Geburtsglied einzuführen iſt.
Hkth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6028.

Wenn die Ruthe eingeführt wird, ſo iſt ſie eine Handbreit vom Kranze anzufaſſen, um ſie gehörig einführen zu können, auch darf die Ruthe niemahls ſtark, oder zu gähe, auch nicht mit einer kalten Hand angefaßt, noch viel weniger gedrückt werden, damit ſie der Hengſt nicht etwa wieder einziehet.

Wie ſich mit Hengſten zu benehmen iſt, welche, wenn ſie zum Belegen geführt werden, eine ſo genannte Roſe formiren.
Hkth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6029.

Es gibt Hengſte, welche, wenn ſie zum Belegen geführt werden, eine ſo genannte Roſe formiren. Dieſes iſt zwar nicht häufig der Fall, und für ein Vaterpferd als ein Fehler anzuſehen, doch wenn man ſchon einmahl einen ſolchen Beſchäler hat, ſo muß man wiſſen, wie beym Belegen mit ſolchen Beſchälern umgegangen werden muß. Der Unter-Officier muß nähmlich darauf ſehen, daß, ſobald ein ſolcher Hengſt ſich fertig macht, und die Ruthe ſteif iſt, derſelbe auf der Stelle zum Sprunge auf die Stute gelaſſen, und augenblicklich die Ruthe eingeführt wird, weil dieſe, wenn ſich ſchon einmahl die Roſe formirt hat, nicht in die Mutterſcheide eingebracht werden kann.

Alters halber geſchwächte Beſchäler ſind beym Belegen durch einen Mann zu unterſtützen.
Hkth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6030.

Wenn man ebenfalls ſieht, daß der Beſchäler im Hintertheile Alters halber und vom vielen Belegen ſchwach geworden wäre, und deßwegen ſich beym Belegen nicht recht erhalten könnte, ſo iſt er durch einen Mann zu unterſtützen.

Die Hengſte ſind nach geſchehener Belegung von der Stute nicht herunter zu reißen.
Hkth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6031.

Es iſt ferner genau darauf zu ſehen, ob der Beſchäler gut abſamet, weßwegen derſelbe, wenn er ebenfalls nicht gleich nach dem Sprunge ſelbſt die Stute verläßt, nicht herunter zu reißen, ſondern ihm ſo viel Zeit zu laſſen iſt, bis er ſich ſelbſt herunter läßt.

Die Landleute ſind zu bereden, daß ſie ihre Stuten nach dem Belegen zur Probe bringen.
Hkth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6032.

Da überhaupt Alles daran gelegen iſt, daß die Stuten trächtig bleiben, ſo haben die Unter-Officiere alle Mühe anzuwenden, die Landleute zu bereden, daß ſie ihre Stuten zur Probe bringen. Sollte eine Stute nach dem zweyten Sprunge von einem und demſelben Beſchäler noch nicht aufgenommen haben, ſo iſt ihr ein anderer Hengſt beyzugeben, und eben auf beſagte Art zu verfahren, der ſie ſodann zum dritten und vierten Mahle beſpringt, weil man aus der vielfältigen Erfahrung weiß, daß öfters Stuten von einem Beſchäler nicht

empfangen, von dem anderen aber aufgenommen haben, obgleich beyde dieſer Beſchäler fruchtbar waren, weßwegen in dieſem Falle gewechſelt werden muß.

§. 6033.

Wie oft eine Stute belegt werden kann, bis ſie empfängt. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Die Stuten können auch, im Falle ſie ſchon vier Mahl belegt worden wären, und den Hengſt noch annehmen, ohne Weiters das fünfte und auch zum ſechsten Mahle belegt werden; denn es iſt falſch, wenn man alle die Stuten, welche ſo oft den Hengſt annehmen, für ſo genannte Huren hält, weil es manchmahl der Fall iſt, daß die Leute, welche die Stuten zum Belegen bringen, gerade den Zeitpunct, wenn der wahre Reitz, welcher die Stute empfänglich macht, eingetreten iſt, verſäumen, und erſt ſpäter darnach die Stute zum Belegen bringen, wo ſie zwar den Hengſt annimmt, der Sprung aber vergeblich iſt.

§. 6034.

Abwaſchung der Hoden und des Schlauches der Beſchäler nach jedem Sprunge. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Nach jedem Sprunge muß der Beſchäler, wenn er ſchwitzet, mit Stroh abgewiſcht, und ihm hernach die Decke aufgelegt werden. Dann iſt er in den Stall zu führen, wo Streu gemacht wurde, damit er ausraſten kann; auch ſind ungefähr durch eine halbe Stunde die Fenſter und Thüren des Stalles geſchloſſen zu halten, bis er ſich abgekühlet hat, wo ihm dann die Augen immer täglich zwey Mahl, der Schlauch und die Hoden mit friſchem Waſſer gelinde abzuwaſchen ſind.

§. 6035.

Wann ein Landmann für ſeine Stute einen unangemeſſenen Beſchäler verlangt, ſo iſt er mit Gelaſſenheit zurecht zu weiſen. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Es tritt öfters der Fall ein, daß der Landmann für ſeine Stute einen Hengſt verlangt, der dem Baue ſeiner Stute nicht angemeſſen iſt; der Unter-Officier hat deßwegen nicht etwa dem Landmanne mit Ungeſtüm, oder grob zu begegnen, ſondern im Gegentheile demſelben auf die beſcheidenſte Art begreiflich zu machen, daß dieſer Hengſt, den er für ſeine Stute wünſcht, ein ſchlechtes, — ſo wie umgekehrt, der hierzu angemeſſene Beſchäler ein gutes Follen erzeugen wird, und wenn dann der Landmann dennoch bey ſeinem Verlangen beharren ſollte, ſo hat der Unter-Officier die Stute lieber unbelegt fortzuſchicken.

§. 6036.

Was der Unter-Officier an den neu zugewachſenen Beſchälern hinſichtlich der Belegung und der Fruchtbarkeit zu beobachten hat. Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

Da alle Jahre der Fall iſt, daß bey dem Departement Hengſte ausgemuſtert oder zu anderen Departements transferirt werden, zu deren Erſatz immer andere, durch Ankauf oder Transferirung von den Geſtüten zuwachſen, von denen man nicht in der Kenntniß iſt, welche Kraft ſie im Belegen beſitzen: ſo kann man bey den neu zugewachſenen Beſchälern nicht eigentlich beſtimmen, welche Anzahl Sprünge ein jeder zu machen hat; weßwegen den Unter-Officieren aufzutragen iſt, die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß ſie ihre beyhabenden Beſchäler genau kennen lernen, was jeder zu leiſten im Stande iſt, wornach dann jeder Unter-Officier im erſten Jahre ſelbſt bemeſſen muß, wie viele Sprünge jeder Beſchäler in der Woche ohne Nachtheil machen kann. Es gibt z. B. Beſchäler, welche alle Tage ſpringen, und jeder Sprung fruchtbar iſt, ſo wie auch andere, welche ſonſt von Körper geſund und gut ſind, aber nur ſo viel Samen abſetzen, daß ſie erſt über den zweyten oder auch nur den dritten Tag fruchtbar ſind. Da die Fruchtbarkeit das Weſentlichſte iſt, ſo muß die Eintheilung der Sprünge auf das pünctlichſte berechnet werden, beſonders da die unfruchtbaren Sprünge überdieß das Verderben des Beſchälers zur Folge haben.

§. 6037.

Mittel, kalte Stuten zur Aufnehmen zu bringen. Hfth. am 12. May 792. D 2287.

Unterſchiedliche Proben haben ein Mittel verſchafft, welches die Fruchtbarkeit befördert, und daher hier angezeigt zu werden verdient, um allenfalls theils Verſuche zu veranlaſſen, theils aber nicht gleich eine Stute, die nicht empfängt, ohne Weiters von ihrem Ziele, der Verpflanzung und Verbeſſerung der Zucht, zu entfernen. Es iſt daher das richtigſte Mittel, eine kalte Stute zur Empfängniß zu bringen, wenn man ihr, wie ſolche vom Beſchäler beſprungen wird, auf der Stelle zur Ader läßt, und nur eine halbe Portion Blut, wie ſonſt gewöhnlich iſt, nimmt. Wird dann die Stute nun das erſte Mahl trächtig, ſo braucht es bey den zukünftigen Beſchälungen derley Vorkehrungen nicht mehr.

§. 6038.

Unterſuchung der Beſchälhengſte von Unterthanen durch die Diſtricts-Officiere und Ausſtellung eines Certificats hierüber.
Hfth. am 4. Jän. 812. K 8.

Jeder Unterthan oder Bauer, der eigene oder fremde Stuten mit ſeinem Beſchäler belegen will, muß denſelben dem Departements-Officiere des Diſtricts vorführen. Dieſer beurtheilt den Hengſt mit aller Unparteylichkeit, und wenn er ihn zur Veredelung der Pferdezucht angemeſſen findet, ſo ſtellt er ein Approbations-Certificat aus, in welchem die genaueſte Beſchreibung des Pferdes enthalten ſeyn muß. Mittelſt dieſes Certificats, welches aber ausdrücklich nur auf Ein Jahr gültig erklärt werden muß, legitimirt ſich der Beſitzer des Hengſtes gegen die liquidirenden Ober- und Unter-Officiere. Mit Anfang einer jeden Beſchälzeit muß ein ſolcher Beſchäler wieder vorgeführt, beurtheilt, neuerdings approbiert, oder ausgeſtoßen, im letzteren Falle aber beſondere Aufſicht gehalten werden, daß er nicht belege. Die Beſchreibung der approbierten Hengſte ſendet der Diſtricts-Officier dem Departements-Commandanten zur Vormerkung.

§. 6039.

Unapprobierte Hengſte, welche Stuten belegen, ſind im Betretungsfalle zu caſtriren.
Hfth. am 4. Jän. 812. K 8.

Dagegen ſoll jeder Bauernhengſt, von dem man ſich die Ueberzeugung verſchafft hat, daß er Stuten beleget, ohne von einem Diſtricts-Officier, in dem Jahre der Belegung approbiert worden zu ſeyn, er mag Defecte haben, oder nicht, ohne Weiters caſtrirt werden. In dieſem Falle wendet ſich der Diſtricts-Officier an das betreffende Kreisamt, welches die Sache gemeinſchaftlich unterſucht, und, falls die Angabe richtig befunden wird, die Caſtrirung veranlaßt. In jenen Fällen aber, wo die Meinung des Kreisamtes mit jener des Beſchäl-Officiers nicht überein ſtimmt, hat derſelbe dem Commandanten die Anzeige zu machen, damit ſodann durch das General Commando, einverſtändlich mit dem Gubernium, das Weitere entſchieden werde.

§. 6040.

Bey Unterſuchung ſolcher Hengſte iſt nach Maß der Umſtände mit mehr oder weniger Häcklichkeit vorzugehen.
Hfth. am 4. Jän. 812. K 8.

Das Beſchäl-Departements-Commando hat nach Maß des effective vorhandenen Beſchälerſtandes, und mit Rückſicht, ob ſie für die Anzahl der Bezirks-Stuten zureichend ſind, oder nicht, bey Approbierung der Bauernhengſte mit mehr oder weniger Häcklichkeit vorzugehen, indem dort, wo die Aerarial-Beſchäler nicht hinreichen, dem Landmanne die Gelegenheit, Follen zu erhalten, wenn ſie auch gemeiner ſind, nicht benommen werden muß.

§. 6041.

In Gebirgsgegenden, wo keine Beſchäl-Diſtricte errichtet ſind, kann der Bauer ſeine Stute nach Willkühr belegen laſſen.
Hfth. am 4. Jän. 812. K 8.

In jenen Theilen des Landes, wo keine Beſchäl-Diſtricte errichtet ſind, wie z. B. in den Gebirgen Steyermarks und Kärnthens, kann der Bauer ſeine Stute nach Willkühr belegen laſſen. Wie aber ein derley unapprobierter Gebirgshengſt in den Beſchäl-Diſtricten verwendet wird, unterliegt er, ohne vorgegangene Approbation, der feſt geſetzten Caſtrirung.

§. 6042.

Für die Belegung ſoll von dem Landmanne nichts genommen werden.
Hfth. am 4. Jän. 812. K 8.

Da die Belegung auf dem Lande unentgeldlich zu geſchehen hat, ſo ſoll niemand, bey ſchärfſter Strafe, ſich unterſtehen, etwas von dem Landmanne dafür abzufordern.

§. 6043.

Führung eines Beſchäl-Protocolls in jeder Station.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237. B

Auf jeder großen oder kleinen Station iſt ein Beſchäl-Protocoll (nach dem beygedruckten Formulare B) zu halten, in welches die Beſchreibung jeder belegten Stute einzutragen, und der Uebertrag von einem Monathe in den anderen richtig geführt werden muß.

§. 6044.

Rapport über die belegten Stuten.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237. C

Hieraus wird am Ende des Monathes der Rapport (Formular C) gegeben, und dem General-Commando eingeſchickt.

§. 6045.

Follen-Rapport.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237. D und E

Die letzten Rubriken des Protocolls dienen für das künftige Jahr, da der Officier oder Unter-Officier daſſelbe mitbringt, und die gefallenen Follen verläſſig erheben, und ihre künftige Tauglichkeit beurtheilen ſoll. Hieraus wird am Ende der Beſchälzeit der Rapport D und E gemacht, dem General-Commando eingeſchickt, und wenn nicht viele Follen gefallen ſeyn ſollten, der die Urſachen enthaltende Bericht erſtattet. Ein Gleiches verſteht

ſich auch von den noch vorhandenen ein-, zwey- und dreyjährigen Follen, zu welchem Ende der Unter-Officier im Junius, wo die meiſten Stuten ſchon abgefollet haben, und die Belegung größten Theils vorüber iſt, in ſeinem Bezirke herum zu gehen hat, und alle vorfindigen Follen genau beſchreiben muß, wozu er das vorjährige Beſchäls-Protocoll zu ſeiner Erleichterung mitzunehmen hat.

§. 6046.

Eben ſo iſt eine Conduite-Liſte durch die Unter-Officiere über die untergehabten Beſchäler einzureichen. Eine Hauptſache iſt, daß jeder Unter-Officier ſeine Beſchäler genau kenne, wie viele Follen dieſelben erzeugt, und ob ſie überhaupt fruchtbar ſind, worauf alſo das ſorgſamſte Augenmerk zu richten iſt; denn ein unfruchtbarer Hengſt, wenn er übrigens noch ſo ſchön und gut gebauet wäre, iſt ſeiner Beſtimmung nicht angemeſſen, und muß, um dem Staate den unnützen Koſtenaufwand zu erſparen, ausgemuſtert werden.

Die Unter-Officiere haben Conduit-Liſten über die Beſchäler einzureichen.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6047.

Die genaue Eruirung der Follen iſt eines der weſentlichſten Dinge im Beſchälgeſchäfte; denn nur dadurch kann die Fruchtbarkeit, und aus dem Follen die gute oder üble Eigenſchaft der Vaterpferde am ſicherſten beurtheilt werden. Auf dem Wege, daß die Unter-Officiere von den Beſchäl-Stationen die Follen-Eruirung auf die Auskunft des Bauers ankommen laſſen, der ihnen ſagen kann, was er will, wird die Exiſtenz der Follen immer höchſt ungewiß, unverläſſig und unſtatthaft erhoben, und das Beſchäl-Commando kann auf den künftigen Remonten-Ankauf keine ſichere Rechnung machen; es kann über das Zu- oder Abnehmen der Zucht nicht mit wahrem Beſtande urtheilen, und kann ſich von dem Pferdeausſchwärzen oder Verpaſchen nicht recht überzeugen; kurz, es fehlet, wenn demſelben der Grad der Erzeugung nicht mit ziemlicher Gewißheit bekannt iſt, an einer der vorzüglichſten Grundlagen zur zweckmäßigen Leitung des Geſchäftes. Die beſtändigen Stations-Unter-Officiere haben die wichtige Beſtimmung, zwar ohne Aufſehen, Zwang und ohne Erweckung eines Mißtrauens für den Landmann, auf die Erzeugung und Erziehung der Follen, auf ihr Ab- und Zunehmen, auf die Urſachen hiervon, auf die Anzahl der Stuten, auf das Benehmen des Landmannes mit denſelben, und auf Alles, was zur Beförderung der Landes-Pferdezucht beyträgt, Acht zu haben, darüber dem viſitirenden Officiere den verläſſigen Rapport abzuſtatten, und dem Landmanne ſelbſt gelegenheitlich bey den Pferdezuchts-Angelegenheiten freundſchaftlich an die Hand zu gehen, damit er dadurch ſich nach und nach von dem wahren Nutzen überzeugt, ſeine Vorurtheile ablegt, Gebrechen beſeitiget, und die Pferdezucht der Verbeſſerung immer näher zugeführt wird. Erfüllt der Stations-Unter-Officier dieſe Pflicht, ſo muß er im Bezirke ſeiner Station jedes Follen wiſſen, ja kennen, und hat nicht nöthig, bey der Belegung einſt darnach zu fragen. Es folgt aber hier nicht, daß der Stations-Unter-Officier ordentliche Viſitationen halten, und mit Dreiſtigkeit oder etwa gar mit Ungeſtüm in den Häuſern der Bauern nachſehen ſoll, ſondern es muß dieſes mit Gelaſſenheit, gleichſam beſuchsweiſe, und auf eine dem Landmanne nicht läſtige oder abſchreckende Art geſchehen.

Wie die Follen-Eruirung am zweckmäßigſten einzuleiten iſt.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.
» » 5. März 786. D 918.
» » 20. Sep. 797. D 5689.

§. 6048.

Auf die gemeine Mannſchaft iſt ein beſonderes Augenmerk zu richten, damit ſie nicht mit dem Landmanne grob oder ungeſtüm, im Gegentheile ſich höflich betrage. Alles Herumſchwärmen und Saufen in und außer den Wirthshäuſern, dann alle Exceſſe ſind ſtrenge verbothen. Nicht minder muß auf die gute Adjuſtirung der Leute, beſonders auf die Conſervation der Montur und Stiefel, welche immer ſauber geputzt und gut geſchmiert ſeyn müſſen, gehalten werden. Auf Feuer und Licht iſt genau zu ſehen, und der Mannſchaft auf's ſchärfſte zu unterſagen, ſich in den Stallungen weder mit brennenden Tabakspfeifen, noch mit einem offenen Lichte ſehen zu laſſen; weßwegen in jedem Stalle bey der Nacht eine Laterne brennen muß. Auch iſt Sorge zu tragen, daß den Leuten das gehörige Bettzeug erfolgt werde, und nicht zu geſtatten, daß ſie ſtatt desſelben ihre Montur verwenden. Die Gemeinen, beſonders die Recruten, müſſen in der Stallung, Sattelung, im Zäumen, Decken-

Verhaltungsregeln der gemeinen Mannſchaft auf den Beſchäl-Stationen.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

auflegen, Auf- und Abſitzen, und im Reiten geübt werden, weil hierzu während der Beſchälzeit der beſte Zeitpunct iſt.

Ein erkrankter Mann iſt ſogleich mittelſt Reviſions-Liſte in das nächſte Spital abzuſchicken.

§. 6049.

Beobachtungen bey Erkrankung eines Beſchälers.
Hkth. am 31. Jän. 784. D 237.

Wenn ein Beſchäler marode wird, ſo ſoll er nicht einem unwiſſenden Dorfſchmide in die Cur gegeben werden, ſondern er iſt, wenn ſich die Krankheit oder der Schaden nicht beſſert, ohne Verzug in die Haupt-Station zu ſenden. Sollte jedoch ein Beſchäler ſo gäh erkranken, daß er gar nicht zu transportieren wäre, ſo iſt ſogleich in der Nähe der geſchickteſte Schmid aufzuſuchen, und demſelben der Hengſt in die Cur zu übergeben.

§. 6050.

Die Pflicht aller Departements-Individuen iſt, ſich die Beförderung der Landes-Pferdezucht ſoviel als möglich angelegen ſeyn zu laſſen.
Hkth. am 31. Jän. 784. D 237.

Der Dienſt während der Beſchälzeit iſt beym Landgeſtüte das wichtigſte Geſchäft, welches entweder das Gedeihen oder das Sinken der Pferdezucht zur Folge hat, und es hängt Alles vom Landgeſtüte ab, weil der Staat durch daſſelbe die Kriegspferde aller Gattung zum Reiten und zur Beſpannung erhalten muß; auch wird damit erzweckt, daß die Privaten von allen Ständen ihre Pferde im Lande erkaufen, und daß ſie nicht wegen Mangels gezwungen ſind, ihr Geld den Pferdehändlern, welche die Pferde aus dem Auslande bringen, geben zu müſſen, wo ſo viel bares Geld aus dem Lande kommt. Aus dieſer Urſache iſt es die Pflicht aller Individuen des Departements, ſich die Beförderung der Landes-Pferdezucht ſo viel als möglich angelegen ſeyn zu laſſen, wozu die Unter-Officiere dadurch, daß ſie das, was ihnen über das Beſchälgeſchäft vorgetragen wird, während dieſer Zeit in Anwendung bringen, viel beytragen, ſich die Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzen erwerben, und überdieß dafür auch Belohnung erwarten können.

§. 6051.

Prämien für die ſchönſten von k. k. Beſchälern erzeugten Follen.
Hkth. am 19. Feb. 785. D 508.
» » 25. Aug. 786. D 3437.
» » 28. Jun. 797. D 3791.
» » 5. Aug 797. D 4638.
» » 7. May 798. D 1371.
» » 17. Sep. 806. D 1372.
» » 11. Feb. 809. D 359.
» » 6. März 810. D 2442.
» » 7. Nov. 812. K 4261.

Um aber auch der Erzeugung eine angemeſſene Aufmunterung zu verſchaffen, und dem Eifer des Landmannes eine deſto größere Schwungkraft zu geben, wird alljährig in jedem Lande, wo ein Beſchäl-Departement aufgeſtellt iſt, eine Prämien-Vertheilungs-Commiſſion zuſammen geſetzt, die denjenigen, welche die ſchönſten, durch k. k. Beſchäler erzeugten Hengſtfollen oder Stuten in dem Alter von vier Jahren vorzuweiſen vermögen, Prämien in Geld zuerkennet, welche die Stände eines jeden Landes ſelbſt beſtimmen. Dieſe Prämien-Vertheilungs-Commiſſion hat aus einem Brigadier, aus dem Kreishauptmanne, dem Departements-Commandanten, einem feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten und aus einem Thierarzte zu beſtehen, welche, nach genauer Ueberzeugung, daß das Follen richtig von k. k. Beſchälern erzeugt wurde, den Beſitzern der ſchönſten, von allen Fehlern freyen Follen die Prämien zuerkennen. Dieſe Zuerkennung des Prämiums iſt ſodann mit genauer Erklärung der Bewegungsgründe durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen. Die Bezahlung der an die Unterthanen beſtimmten Pferdezuchts-Prämien hat einzig und allein aus dem ſtändiſchen Fonde zu geſchehen. Es können auch Beamte, Pfarrer und andere Honorationen an dieſen Prämien Theil nehmen, wenn ſie junge Hengſte durch ihre eigenen Stuten mittelſt der Belegung von k. k. Beſchälern erzeugen, und wenn dieſe bey dem Concurſe öffentlich und allgemein von der Commiſſion als die ſchönſten und beſten erkannt werden. Daß aber kein Unterſchleif vorgehe, und daß das Follen wirklich von den eigenen Stuten, und nicht erkauft iſt, können die Stations-Unter-Officiere am beſten darthun, welchen jedes Follen ihres Bezirkes, und auch wenn eine Aenderung mit denſelben durch Verkauf oder ſonſt vorgeht, bekannt ſeyn muß.

§. 6052.

Die Beſchäler vom Zugſchlage werden ebenfalls zur Beſchälung verwendet, und was hierbey zu beobachten iſt.
Hkth. am 6. März 786. D 918.
» » 9. Jän. 790. D 131.
» » 5. Jän. 791. D 235.

Hinſichtlich der Beſchälung vom Zugſchlage wird Folgendes feſt geſetzt:

Die Beſchäl-Stationen werden einverſtändlich mit den Landesſtellen feſt geſetzt, ſofort dem Hofkriegsrathe mittelſt des General-Commando's bekannt gemacht. Die in dem Lande angeſtellten Landesgeſtüts- und Remontirungs-Officiere haben auch

über dieſe Stationen die Aufſicht; daher zu ſorgen, daß in jeder Station gutes Unterkommen für die Leute, geſunde Stallungen und hinlängliche Fourage bereit gehalten, und ein angemeſſener Beſchälplatz beſtimmt werde. Bey der Belegung der Stuten iſt daſſelbe, wie bey den Beſchälern vom Reitſchlage, zu beobachten, und es wird die nöthige Aushülfsmannſchaft von den Beſchäl-Commanden beygegeben. Die Unter-Officiere und die Mannſchaft haben ſich übrigens ganz nach dem Vorhergehenden zu benehmen, die eingeführten (vorn beſchriebenen und in den Formularen beygedruckten) Protocolle gehörig zu führen, die Rapporte zu verfaſſen, und an ihre Remontirungs-Commanden einzuſchicken, welche hieraus den Haupt-Rapport verfaſſen, und dem General-Commando zur weiteren Beförderung einſenden. Vor der Beſchälzeit ſind die Zugbeſchäler mit der Arbeit 3 bis 4 Wochen zu ſchonen, und iſt ihnen die zur Geſundheit nöthige Bewegung durch Herumführen oder Reiten zu geben. Nach Beendigung der Beſchälzeit ſind die Beſchäler, ſowohl jene vom Reit- als die vom Zugſchlage, in gehöriger Ordnung in ihre vorige Station wieder zurück zu führen.

§. 6053.

Die deutſchen Beſchäl-Departements werden alljährig von dem Mezöhegyer Geſtüte mit einer hinlänglichen Anzahl von Original-Geſtütshengſten zum Erſatze des jeweiligen Abganges unterſtützt, welche zur Vermeidung aller Anſtößigkeiten, Beſchwerden und Widerſprüche der Commandant eines jeden Landesgeſtütes, der am beſten wiſſen muß, welcher Schlag und welche Gattung Beſchäler er für ſeine Diſtricte bedarf, ſelbſt in Babolna zu wählen und zu übernehmen hat.

Die deutſchen Beſchäl-Departements erhalten zum Erſatze des jeweiligen Abganges eine hinlängliche Anzahl Geſtütshengſte aus dem ungariſchen Militär-Geſtüte.
Hkth. am 5. Nov. 794. D 5630.

§. 6054.

Der Commandant eines jeden Beſchäl-Departements hat nach Endigung der Beſchälzeit an den Hofkriegsrath durch die Remontirungs-Inſpection die Haupt-Relation zu erſtatten.

Puncte, über welche die Relation zu erſtatten iſt, ſind folgende:

1tens: Wie die Beſchäler verwendet werden.

2tens: Wie viele Stuten die Beſchäler belegt haben.

3tens: Wie viele Revers-Stuten an das Land abgegeben worden; — wie viele Remonten dafür geſtellt; wie viel noch zu berichtigen ſind; — in welchen Jahren die Bezahlungen erfolgen werden; — ob mehrere und wie viele Mutterſtuten verlangt werden.

4tens: Wie viele Stuten im vorigen Jahre belegt, und wie viele trächtig geworden; — dann wie viel Follen, nach Abzug der vor und nach der Geburt Verunglückten, noch am Leben ſind. —

5tens: Wie viel Follen beyläufig vom vorigen Jahre vorhanden ſind.

6tens: Ob die Gemeinde-Landesbeſchäler zum Theile gut ſind; — ob nicht fremde und ſchlechte Beſchäler zur Beſchälzeit in das Land kommen.

7tens: Ob die Unter-Officiere, Schmiede und Gemeinen zum Beſchäl- und Remontirungs-Geſchäfte angemeſſen ſind.

8tens: Ob die Beſchäler tüchtig ſind.

9tens: Was überhaupt Gutes beobachtet worden; — welche Gebrechen zu verbeſſern, was ſonſt zu bemerken, oder in Vorſchlag zu bringen iſt.

In den Relationen ſind die beobachteten Gebrechen nicht nur allein anzuzeigen, ſondern es ſind auch die Mittel zur Abhülfe vorzuſchlagen, und außerdem iſt das beſtehende Gute und Nützliche anzuführen, damit man die Wirkung der Bemühungen der Beſchäl-Stations-Officiere einſehen und beurtheilen kann.

Ueber das Beſchälgeſchäft ſind nach Endigung der Beſchälzeit an den Hofkriegsrath Relationen einzuſenden.
Hkth. am 5. März 786. D 918
» » 5. Nov. 794. D 5630

§. 6055.

Da auch den politiſchen Stellen verläſſige Nachrichten von dem Zuſtande, Fortgange, von den hier und da ſich etwa äußernden Hinderniſſen der inländiſchen Pferdezucht in Ab-

Die Hauptberichte über die inländiſche Pferdezucht ſind der Landesſtelle mitzutheilen.
Hkth. am 15. März 786. D 986.

ſicht auf ihre Mitwirkung zur zweckmäßigen Verbeſſerung und Beförderung allerdings nothwendig ſind, ſo haben die General-Commanden die **Hauptberichte** den Landesſtellen mitzutheilen.

Die Beſchäl-Comanden ſollen Verſuche zur Erzeugung guter Vaterpferde mit kleinen regulären Handgeſtüten machen.
Hfth. am 24. Dec. 794. D 6238.

§. 6056.

Es wird ebenfalls für ſehr gedeihlich, und um den koſtbaren Aufwand der Ausländerhengſte ſo viel thunlich zu beſeitigen, als nothwendig erachtet, daß die Beſchäl- und Remontirungs-Departements mit ausgeſuchten Stuten, die beym Depot zur Arbeit als Gebrauchspferde mäßig verwendet werden können, und mit Dazunehmung eines Paares der ausgeſuchteſten, auch allenfalls dazu eigens anzukaufenden vorzüglichen Race-Pferde den Verſuch zu einem kleinen, regulären Handgeſtüte machen, um ſich nach und nach ſelbſt die erforderlichen guten Vatrepferde für das Land, wenigſtens zum Theile, zu verſchaffen.

Gebrauch der Zugbeſchäler außer der Beſchälzeit.
Hfth. am 15. Jän. 791. D 235.
» » 3. Sep. 794. D 4601.
» » 12. März 794. D 1155

§. 6057.

Die Zugbeſchäler ſind nicht leicht zu Fuhren über Land zu widmen, ſondern in der Garniſon täglich ein Paar Stunden im guten natürlichen Schritte zu gebrauchen, jedoch nicht zu einem widernatürlichen Schritte zu zwingen. Beſchäler vom Reitſchlage aber dürfen zu den Garniſons-Fuhren nie verwendet werden. Die Beſchäler vom ordinären Artillerie-Schlage, die conſervirt werden müſſen, ſollen täglich nicht über 2 Meilen machen, die anderen ordinären Beſchäler, die pränotirt ſind, und bald wegkommen, ſollen 3 Meilen (nach Beſchaffenheit der Wege) zurück legen. Die Ladung hängt von den Wägen und vom Wege ab. Dem edleren Hengſte wird die Ladung bey leichten Wägen von 4 bis 5 Centnern pr. Pferd nicht zu viel ſeyn; die Beſchäler der zweyten Claſſe können 5 bis 6 Centner pr. Pferd faſſen; jene der dritten Claſſe ſollen wenigſtens 6 Centner pr. Pferd auflegen.

Fütterungsart der Beſchäler vom Reit- und Zugſchlage.
Hfth. am 15. Jän. 791. D 235.
» » 6. Feb. 796. D 534.
» » 28. Oct. 801. D 534.
» » 27. Feb. 808 D 427.
» » 11. Feb. 809. D 362.

§. 6058.

Die Beſchäler erhalten während und nach der Beſchälzeit, ſo lange es für nothwendig befunden wird, eine halbe Hafer-Portion Zubuße, wenn auch einige derſelben außerdem ſchon 1½ Portion zur Gebühr hätten. Einem arbeitenden Zugbeſchäler gebühren 2 Portionen, und wenn das Pferd zuweilen ſtark angeſtrengt werden muß, auch noch eine halbe Portion mehr. Wenn es zufällig eine längere Zeit nicht arbeitet, 1½ Hafer-Portion, und während der Beſchälzeit eine halbe Hafer-Portion Zubuße; auch können die Zugpferde, nebſt ihrer ordinären Gebühr, noch täglich 1½ Pfund Häckerling erhalten.

Einem jungen Hengſte, der noch nicht arbeitet, gehört eine einfache Hafer-Portion. Die kranken Pferde können den nicht arbeitenden Pferden in der Gebühr gleich gehalten werden. Es hängt aber ſowohl bey den geſunden, die nicht alle von gleicher Beſchaffenheit ſind, als bey den kranken Pferden von dem Befunde des Commandanten ab, was ihnen gegen die feſt geſetzte Gebühr mehr oder weniger abzureichen ſey. Von dem an dieſer Gebühr Erſparten kann den mehr brauchbaren Pferden etwas zugelegt werden; das Uebrige iſt dem Aerarium zu Nutzen zu bringen.

Fütterungsart der Mutterſtuten.
Hfth. am 18. Feb. 797. D 863.

§. 6059.

Der Mutterſtute gebühret, ſo lange das Follen ſauget, 1½ Hafer- und 1½ Heu-Portion. Iſt das Follen entwöhnt, ſo kommt es darauf an, ob die Mutter in den Stand der Fuhrweſenspferde gehört, oder nicht. Iſt letzteres der Fall, ſo erhält ſie die ordinäre Gebühr eines Dienſtpferdes, oder, nach dem Ermeſſen des Commandanten, die Weide. Iſt ſie ein Fuhrpferd, welches arbeiten muß, ſo iſt ſie nach der oben angeführten Vorſchrift zu behandeln.

Fütterungsart der Follen.
Hfth. am 14. Jän. 797. D 179.

§. 6060.

Das entwöhnte Follen bekommt täglich eine Heu- und eine Viertel-Portion Hafer. Der dritte Theil des Heues und etwas vom Streuſtrohe, wovon für ein Follen täglich drey Pfund entworfen ſind, wird zu Gehäck geſchnitten; der Hafer zur Hälfte gebrochen, und das Futter etwas genäßt. Bey jenen Follen aber, welche einen Durchfall äußern, bleibt der Hafer ganz ungeſchroten. Die zwey- und dritthalbjährigen Follen erhalten bis zum erreichten dritten Jahre das nähmliche Futter, nur mit dem Unterſchiede, daß für dieſe letzteren, ſtatt einer Viertel-Portion Hafer eine halbe, und zwar ungeſchroten gegeben wird.

§. 6061.

Fütterungsart der Remonten = Pferde.
Hfth. am 3. Feb. 809.

Als Remonten nach dem erreichten Alter von $4\frac{1}{2}$ Jahren, wo ſie die ordinäre Gebühr eines Dienſtpferdes erhalten, ſind ſie im Winter wenigſtens durch einen Monath mit geſchrotenem, und den anderen Monath mit eingenäßtem Hafer zu füttern, und es iſt denſelben des Monathes zwey Mahl Steinſalz zum Lecken vorzulegen. Nach der Grasfütterung, durch welche den Pferden die Zähne ſo ſtumpf werden, daß ſie die erſten Tage kein hartes Futter genießen können, ſind ihnen das Maul und die Zähne ein paar Mahl mit Eſſig, Salz und etwas geſtoßenem Knoblauche auszuwaſchen.

§. 6062.

Follenankauf.
Hfth. am 29. Feb. 792. D 988.

Manche Umſtände machen den Ankauf der Follen nothwendig, die Commanden können daher die viel verſprechenden, und beſonders jene, wo Gefahr iſt, daß ſie verwahrloſet werden, bey Zeiten erkaufen, und in ihren Depots erziehen.

§. 6063.

Anleitung zum Follenankaufe.
Hfth am 13. Apr. 806. D 1149.

Es iſt bekannt, daß der Follenankauf ſchwerer iſt, als die ausgewachſenen Remonten, weil ſich nicht immer verläſſig beſtimmen läßt, was aus einem zu jungen Thiere werden wird; damit aber die ankaufenden Officiere, von welchen man voraus ſetzt, daß ſie gute Pferdekenner ſind, nicht ängſtlich in ihren Geſchäften ſeyn mögen, ſo werden nachſtehende Puncte zur Erleichterung des Ankaufes feſt geſetzt.

Aeußerlich.

1tens: Geſunde Augen.

2tens: Auf keinem Fuße hinkend durch Spat, Ringbein oder ſtarke Floßgalle.

3tens: Keinen übermäßig eingebogenen Rücken und ſtark durchfallende Feſſel, auch nicht einhüftig.

Innerlich:

4tens: Nicht dämpfig oder mit Steckhuſten behaftet.

5tens: Keinen Nabel = oder Seitenbruch.

6tens: Wohl zu unterſcheiden, ob die Drüſenkrankheit nicht bösartig ſey, und keine feſt anklebenden Knollen ſich an dem inwendigen Kinnbackenbeine befinden.

7tens: Keine Scheben, oder wurmartig.

Endlich iſt auf die Abſtammung in ſo weit möglich Rückſicht zu nehmen, wozu die geführten Beſchäl = Protocolle einige Hülfe geben können, und vielleicht Vater und Mutter dem Officiere bekannt ſeyn werden. Man muß noch dabey bemerken, daß, nachdem beſonders zur Beurtheilung der einjährigen Follen viele, nur durch Erfahrung und ſcharfen Beobachtungsgeiſt zureichende Kenntniſſe gehören, die Ankäufer anfänglich ſparſamer auf ſolche gar junge Thiere die Abſicht richten, und mehr zwey= und dreyjährige kaufen ſollen, bis ſie ſich von der Richtigkeit ihrer Beurtheilung werden überzeugt haben. Der bewirkte Ankauf der Follen und jungen Pferde iſt in jedem monathlichen Standesausweiſe erſichtlich zu machen, und darin ſind in margine jene Officiere zu benennen, welche ſich dabey ausgezeichnet haben.

§. 6064.

Ankauf der Beſchäler.
Hfth. am 22. Jän. 812. K 149.

Die vorzüglichſte Gelegenheit, ſchöne und vollkommene Hengſte anzukaufen, iſt ſicher die Prämien = Vertheilung. Die Commandanten der Beſchäl = und Remontirungs = Departements, ſo wie der bey der Prämien = Vertheilung intervenirende Cavallerie = Brigadier, haben unter eigener Verantwortung darauf zu ſehen, daß ſie nur ganz fehlerfreye Hengſte kaufen, welche volle Hoffnung geben, gute Landes = Beſchäler von großem Zugſchlage zu werden. Auch ſollen ſolche junge Hengſte wenigſtens ſchon drey Jahre alt ſeyn. Jüngere ſind nur dann anzukaufen, wenn es zur Aufmunterung der Pferdezucht durchaus nothwendig erachtet wird, oder hier und da ein ſo junger Hengſt eine beſondere Aufmerkſamkeit verdienet; wobey aber nicht bloß auf Außenſeite oder Liebhaberey geſehen werden muß, durch die ſich

die Prämien-Vertheilungs-Commiſſion nicht irre leiten oder zum Ankaufe bewegen laſſen darf. Da der Preis für ſolche Pferde nach ihren mehr oder minder vorhandenen Eigenſchaften ſich richtet, und ſohin nicht im Allgemeinen oder vorhinein beſtimmt werden kann: ſo haben die Beſchäl- und Remontirungs-Departements zwey Monathe vor der jährlichen Prämien-Vertheilung wegen Beſtimmung der alternirenden Preiſe bey dem Remontirungs-Inſpecteur ſich anzufragen, welcher nach Ueberſicht des Ganzen die Preiſe beſtimmen, und auch anordnen wird, welche Gattung Hengſte vorzüglich, und in welcher Zahl ſolche angekauft werden ſollen.

§. 6065.

Remonten-Ankauf.
Hkth. am 18. Jun. 785.
» » 29. Feb. 792. D 980.

Die Beſchäl-Stations-Officiere haben auch außer der Beſchälzeit und das ganze Jahr hindurch den Ankauf tauglicher Remonten ſich angelegen ſeyn zu laſſen, und die Gegenden außer den Beſchäl-Stations-Diſtricten zu beſuchen. Den guten Inländer-Pferden iſt jedoch nach Maß, als die Inländer-Zucht zunimmt, der Vorzug zu geben.

§. 6066.

Aſſentirung der angekauften Pferde.
Hkth. am 31. Jän. 784. D 237.

Jedes dieſer angekauften Pferde iſt ſogleich bar auszuzahlen, wozu die Beſchäls-Commanden das erforderliche Geld aus der Kriegs-Caſſa auf Verrechnung erhalten. Dieſe Pferde ſind vom Tage des Ankaufes zu aſſentiren, und auf Rechnung des Aerariums zu verpflegen. Von dem geſchehenen Einkaufe iſt dem vorſtehenden General-Commando die Anzeige zu erſtatten, welches ſonach die Vertheilung an die Regimenter oder Fuhrweſens-Abtheilungen bewirkt.

§. 6067.

Alter und Maß der Remonten.
Präſidial-Verordnung vom 28. März und 27. Apr. 815.
Hkth. am 16. Apr. 815. K 1672.
» » 20. Jun. 815. K 3055.
» » 17. Jul. 815. K 3602.
» » 21. Sep. 815. K 4694.

Das Alter der Remonten iſt von 5 bis höchſtens 7 Jahren, und bey den Fuhrweſens- und Packpferden von 5 bis 8, höchſtens 9 Jahren. Das Maß der Küraſſier-Remonten iſt von 15 Fauſt 2 Zoll bis 16 Fauſt 1 Zoll; jenes der Dragoner von 15 Fauſt bis 15 Fauſt 2 Zoll, und der leichten Remonten nicht unter 14 Fauſt 3 Zoll. Das Maß der ſchweren Fuhrweſenspferde zu der Belagerungs-Artillerie und den Pontons beſtehet in 16 bis 17 Fauſt; der übrigen ſchweren Fuhrweſenspferde in 15 Fauſt 2 Zoll, der leichten Fuhrweſenspferde von 14 Fauſt 2 bis 3 Zoll, und der Packpferde von 13½ bis 14 Fauſt.

§. 6068.

Brandzeichen der angekauften Pferde.
Hkth. am 12. Jun. 807. D 2414.

Jedes erkaufte und aſſentirte Pferd erhält nebſt dem kaiſerlichen Brande auch den Anfangsbuchſtaben des Landes, von welcher Remontirung es gekauft worden iſt, auf den hinteren Schenkelbacken gebrannt; daher auch jeder Commandant zwey Brenneiſen bekommt. Das Nummer-Brenneiſen erhält jeder Ankaufs-Officier von dem Commandanten, mit welchem jener alle die von ihm angekauften Pferde am Halſe bezeichnet. Das große Brenneiſen aber ſoll von dem Commandanten nicht eher aufgedrückt werden, als wenn er die Pferde von dem Ankaufs-Officiere wirklich übernommen hat; denn dieſes Brandzeichen iſt das eigentliche Gutheißungszeichen derſelben.

§. 6069.

Ausweis über die verkauften Pferde.
Hkth. am 26. Jun. 807. D 2639.
F.

Ueber alle dieſe erkauften Pferde iſt mit Ende Octobers eines jeden Jahres der Ausweis (nach dem rückwärts beygefügten Formulare) dergeſtalt zu verfaſſen, daß er in den erſten Tagen des Monathes November unfehlbar beym Hofkriegsrathe eintreffe.

§. 6070.

Superarbitrirung der angekauften Pferde.
Hkth. am 15. May 806. D 1510.
» » 14. Nov. 808. D 2880.

Bey Superarbitrirungen der von den Officieren angekauften Pferde haben die Commandanten ſtrenge zu Werke zu gehen, weil der Erſatz der ſchlecht angekauften Pferde nicht den Officieren, ſondern dem Commandanten zur Laſt gelegt werden würde.

§. 6071.

Bey Bereiſung der Beſchäl-Stationen bedienen ſich die Officiere der Vorſpannspferde.
Hkth. am 12. März 794. D 1154.

Während der Beſchälzeit, wo es erforderlich iſt, daß die Stationen von den Officieren öfters beſucht werden können, ſo oft es um die Gewinnung der Zeit zu thun iſt, und in ſo weit die Gebrauchspferde wegen der ſtarken Ausdehnung nicht zulangen, Vorſpannspferde genommen werden.

§. 6072.

Wann Officiere ſich der Dienſt-Caleſche u. Gebrauchspferde bedienen können.
Hfth. am 12. März 794. D 1154.

Bey Beorderungen in Dienſtaufträgen außer der Beſchälzeit bedienen ſich die Beſchäl- und Remontirungs-Officiere der Dienſt-Caleſche und Gebrauchspferde.

§. 6073.

Durch wen die Dienſt-Caleſchen angeſchafft werden.
Hkth. am 7. Sep. 793. D 4930.

Die Dienſt-Caleſchen ſchaffen die Beſchäl- und Remontirungs-Commanden ſich ſelbſt an, wozu ihnen nicht mehr als 40 bis 50 Gulden pr. Stück paſſiert werden, und deren Erhaltung und Reparirung auf ärariſche Koſten geſtattet wird.

§. 6074.

Die Wirthſchaftsbeamten nehmen bey Dienſtreiſen ihre eigenen Wägen.
Hkth. am 7. Sep. 793. D 4930.

Die Wirthſchaftsbeamten bedienen ſich bey allen Dienſtreiſen der eigenen Wagen, jedoch iſt bewilliget, daß ſie auf Dienſtreiſen für die Meile 10 kr. auf Reparaturs-Koſten aufrechnen können.

§. 6075.

Die ſupernumerären Departements-Officiere können keine Dienſt-Caleſchen anſprechen.
Hkth. am 2. Jul. 810. D 3736.

Den ſupernumerären Officieren bey den Departements können aber in keinem Falle Dienſt-Caleſchen mit ärariſchen Pferden bewilliget werden.

§. 6076.

Zulagen für die im Dienſte reiſenden Beſchäl-Departements-Officiere.
Hkth. am 24. Sep. 808. D 2147.
» » 15. Oct. 808. D 2373.
» » 18. Feb. 809. D 451.
» » 27. März 811. K 1353.
» » 16. Nov. 812. K 5449.

Es beſtehen für die reiſenden Officiere der Beſchäl-Departements keine normalmäßigen Diäten, ſondern Zulagen. Die täglichen Zulagen eines ſubalternen Officiers vom Rittmeiſter abwärts, während der Beſchälzeit bey Verwendungen außer ihrem Beſtimmungsorte, werden mit 1 fl. 30 kr. in den Beſchälmonathen durchgehends feſt geſetzt, weil ſie in dieſen Monathen faſt immer herum reiſen müſſen, und ſelten zu Hauſe, ihre Verrichtungen auch in dieſen Monathen vorzüglich häufig und mühſam ſind. Die Commandanten der Beſchäl- und Remontirungs-Departements, welche Stabs-Officiere ſind, erhalten während der ganzen Beſchälzeit ununterbrochen täglich 4 fl., jedoch gegen das, daß ſie in dieſer Zeit öftere und weitere Viſitations-Reiſen in den ihnen anvertrauten Diſtricten machen.

Wenn Officiere von Beſchäl- und Remontirungs-Departements in dem Geſchäfte des Pferde-Handeinkaufes Reiſen von mehreren Tagen im Lande gemacht haben, ſo wird ihnen ebenfalls die Zulage von täglich 1 fl. 30 kr. auf die Zeit ihrer Reiſe bewilliget. Dagegen kann ihnen dieſe Zulage für Reiſen von 1 und 2 Stunden, und für die Tage, wo ſie in dieſem Einkaufsgeſchäfte nicht reiſen, nicht bewilliget werden.

§. 6077.

Erfolgung der Revers-Stuten an die Unterthanen.
Hfth. am 3. Jul. 799. D 3892 und 3998.

Keinem Unterthane ſoll eine ärariſche Stute gegen ſeinen Revers erfolgt werden, der nicht von ſeinem Dominium ein Atteſtat über ſeine Qualification hierzu nach dem beygedruckten Formulare beybringet, welches mit Einverſtändniß der k. k. Hofkammer-Procuratur entworfen worden iſt, und nach deren Verſicherung die Bündigkeit in ſich einſchließet, »daß in Fällen, wo nach eingelaufenem Termine der Unterthan etwa gar nicht »ſolvendo iſt, die Herrſchaft um die Zahlung mit rechtlicher Wirkung angegangen werden »kann,« weil ſie nach dem berührten Formulare die Bürgſchaft auf ſich nimmt.

Den Revers hat der Unterthan nach der weiteren Form auszuſtellen.

Die Commandanten haben ſich wohl gegenwärtig zu halten, daß ſogleich, wie eine Aerarial-Stute gegen Uebergabe des vorbemeldeten herrſchaftlichen Atteſtates und des erſt berührten Reverſes dem Unterthane erfolgt worden iſt, dieſes dem Dominium oder der Herrſchaft angezeigt werde, weil dieſe dann ſogleich ein wachſames Auge auf das Betragen des Unterthanes wenden, und allenfalls auch die ſtille Vormerkung auf ſeine Perſon vornehmen wird. Bey der Abgabe der Stuten hat jedes Commando ſich wohl in Acht zu nehmen, daß die abzugebende Stute vollſtändig geſund ſey, damit nachher keine Ausrede Platz greifen kann, und zu Streitigkeiten, als ob er nicht in den Stand geſetzt worden wäre, die Bedingniſſe zu erfüllen, kein Anlaß gegeben werde. Endlich muß das Commando darauf ſehr aufmerkſam ſeyn, daß, ſobald der Termin verfloſſen iſt, an welchem von dem Unterthane der Erſatz für die empfangene Revers-Stute zu leiſten iſt, der Unterthan hierum vom General-Commando mittelſt der Landesſtelle belanget, und nöthigen Falles auf die Erſatzlei-

ſtung ernſtlich angetrieben werde, zu welchem Ende alljährlich nach der Beſchälzeit die Conſignation G über jene Unterthanen, welche mit Zahlungen für erhaltene Revers-Stuten im Rückſtande haften, zu verfaſſen und an das vorgeſetzte General-Commando einzuſenden iſt.

Atteſtat.

Von dem Stifte Schotten, als Grundherrſchaft zu Gerersdorf, wird auf bittliches Anſuchen des Unterthanes N. N. beurkundet, daß derſelbe ein zu Gerersdorf behauſeter, bemittelter und verläſſiger Mann ſey, ihm alſo eine ärariſche Zuchtſtute gegen die gewöhnlichen Bedingniſſe, worüber er den vorſchriftmäßigen Revers auszuſtellen hat, anvertrauet werden kann, auf deren Erfüllung ſelbſt von Seite der Herrſchaft geſehen werden wird, in's Beſondere aber dafür, daß die übernommene Stute nach drey bis vier Jahren mittelſt eines tauglichen Remonten oder mittelſt Bezahlung im Gelde verläßlich erſetzt werde, die Herrſchaft ſich verbürget.

Wien am . . ten N.

(L. S.) Pr. Amtskanzelley Stift Schotten
N. N. m. p.

Revers.

Kraft deſſen ich Gefertigter bekenne, daß mir unter heutigem Datum von dem Beſchäl-Commando zu N. eine Rappſtute ohne Zeichen, 5 Jahre alt, 15 Fauſt 1 Zoll hoch, um den Preis von 120 fl. gegen die Bedingniſſe übergeben worden ſey, daß ich

1tens: Dieſe Stute zur Zucht widmen, und von k. k. Beſchälern belegen laſſen;

2tens: Nach 4 Jahren ein dreyjähriges Follen an die k. k. Remontirung abliefern, bey dieſer Nichterfüllung aber, oder wenn dieſes Follen nicht zum Cavallerie-Dienſte tauglich befunden werden ſollte, die Stute nach dem oben ſtehenden Preiſe, in welchem dieſelbe dem Aerarium zu ſtehen gekommen iſt, bezahlen;

3tens: Im Falle ich dieſe Stute eher verkaufe, oder ſonſt weggebe, ich den erſt beſagten Preis ſogleich erlegen;

4tens: Vom heutigen Tage der Uebernahme, mit welchem die Stute mein Eigenthum wird, alle Gefahr übernehmen, mithin auch, im Falle dieſelbe verunglücken ſollte, die Bedingniſſe, nach 4 Jahren ein dreyjähriges, zum Cavallerie-Dienſte taugliches Follen zu ſtellen, oder die Stute nach dem ärariſchen Ankaufspreiſe zu bezahlen, erfüllen wolle.

Welche vorſtehenden Bedingniſſe getreulich einzuhalten und zu erfüllen ich anmit unter Einem angelobe, und mich verbindlich mache.

Sign. Schloßhof am . . ten 18 . .

N. N., Unterthan von Gerersdorf Nr. 15.

§. 6078.

Revers-Hengſte. Hfth. am 3. Sep. 794. D 4601.

Jene Unterthanen, welche Revers-Hengſte erhalten haben, und ihrer Verbindlichkeit mit der Nachzügelung eines jungen Hengſtes nicht nachkommen, ſind durch das Gubernium zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten ernſtgemeſſen zu verhalten. Die Reverſe können aber jenen Leuten nicht zurück gegeben werden, die einen jungen Hengſt nachgezügelt haben, weil die Verbindlichkeit, immer einen ſolchen Hengſt zu haben, um hiermit die Stuten vorgeſchriebener Maßen zu belegen, fortdauert.

§. 6079.

Beobachtungen bey Uebernommung junger Hengſte aus Geſtüten. Hfth. am 30. Nov. 810. K 3526.

In ſo fern Beſchäl-Departements junge Hengſte aus eigener Erzeugung der Geſtüte überkommen, haben dieſelben den Werth dieſer Hengſte zu quittiren.

§. 6080.

Wenn bey Beſchäl-Commanden Pferde, mit unheilbaren Defecten behaftet, ſich befinden, ſo iſt die Anzeige hiervon immer gleich auf der Stelle zu machen, damit wegen des Verkaufes derſelben die nöthige Einleitung getroffen werden könne, nicht aber bis zur Muſterung zu warten; weil ſich ſolcher untauglichen Pferde jederzeit baldigſt entledigt, und dem Aerarium die koſtbare Auslage für fruchtlos verzehrte Fourage erſpart werden muß.

Ueber die bey den Departements ſich befindlichen unheilbaren Pferde iſt jederzeit ſogleich die Anzeige zu machen.
Hfth. am 13. Dec. 795. D 5766.

§. 6081.

Alles Geld, welches für Beſchäler, Mutterſtuten, Remonten und Follen erlöſet wird, die entweder, weil ſie mit Defecten behaftet ſind, oder aus anderen Urſachen verkauft werden, hat allezeit bey den Caſſen beſagter Departements einzufließen, weil dieſelben dieſer Gelder von Zeit zu Zeit bedürfen.

Zu welcher Caſſa die für verkaufte Pferde und Follen erlöſeten Gelder einfließen.
Hfth. am 17. Jul. 802. D 5048.

§. 6082.

Wenn das Beſchäl- und Remontirungs-Commando, an welches ein Contrebande-Pferd abgeliefert wird, daſſelbe zum Gebrauche des Militärs nicht tauglich findet, ſo iſt ein ſolches Pferd von Seite des Remontirungs-Commando's im Wege der Verſteigerung zu veräußern, und der dafür eingehende Betrag an das Bancal-Inſpectorat abzuführen.

Zum Dienſte unbrauchbare Contrebande-Pferde ſind zu veräußern.
Hfth. am 29. Apr. 807. D 1856.

§. 6083.

Der Unterſchied zwiſchen Cheveauxlegers-, Huſaren- und Uhlanen-Pferden hat bey den Beſchäl-Commanden aufzuhören, und es wird künftig bloß die Benennung leichte Pferde bey dieſen drey Gattungen eingeführt. Den leichten Cavallerie-Regimentern werden bey jeder Abfaſſung die Pferde in gleichen Theilen vom größeren, mittleren und kleineren Schlage erfolgt werden.

Die Cheveauxlegers-, Huſaren- und Uhlanen-Pferde haben im Allgemeinen die Benennung leichte Pferde.
Hfth. am 29. Oct. 806. D 3786.

§. 6084.

Bey Abgabe der Remonten an Regimenter ſind denſelben nach dem Verhältniſſe, als Officiers-Pferde verlangt werden, jederzeit einige derſelben mehr dem die Remonten abhohlenden Transports-Commandanten mitzugeben, damit, wenn entweder eines derſelben auf dem Transporte verunglücken, oder in der Zwiſchenzeit ein Officier mehr in den Fall kommen ſollte, einer Remonte zu bedürfen, dieſes Erforderniß für alle Fälle bedeckt ſey.

Unter den abgegebenen Remonten ſollen immer einige Officiers-Pferde ſeyn.
Hfth. am 25. Jul. 798. D 4954.
» » 12. Jul. 806. D 2312.

§. 6085.

Bey der Superarbitrirung oder Unterſuchung der Beſchälhengſte iſt von dem Brigadier wohl zu ſehen, daß nur ſolche Hengſte vom Reit- zum Zugſchlage transferirt werden, welche ſich zu ſchwer auswachſen, oder ſonſt mehr Eigenſchaften für den Zug- als Reitſchlag äußern.

Welche Beſchäler vom Reit- zum Zugſchlage zu überſetzen ſind.
Hfth. am 16. Aug. 797. D 5005.

§. 6086.

In Fällen, wo Reitbeſchäler zum Zugſchlage zu überſetzen als nöthig befunden worden iſt, muß in den dießfallſigen Transferirungs-Liſten die genaue Beſchreibung des Pferdes, nebſt der Bemerkung des Käufers, Verkäufers und Preiſes verläſſig enthalten ſeyn.

Was in den Transferirungs-Liſten über Reitbeſchäler zum Zugſchlage beſonders anzumerken iſt.
Hfth. am 11. Sep. 793. D 4975.

§. 6087.

Um ſich bey vorgefundenen Unrichtigkeiten in Transferirungs-Liſten der Pferde überzeugen zu können, wem die eigentliche Schuld beyzumeſſen iſt, muß auf jeder Transferirungs-Liſte in margine angemerkt werden, wer dieſelbe verfaßt und wer ſie collationirt habe, um dann gegen den Schuldtragenden die verdiente Ahndung eintreten zu laſſen.

In den Transferirungs-Liſten iſt der Nahme deſſen, der ſie verfaßt, und der ſie collationirt hat, beyzuſetzen.
Hfth. am 8. Jul. 812. K 2623.

§. 6088.

Die Beſchäl- und Remontirungs-Commanden haben die zu Pferd-Curen erforderlichen Medicamente aus der im Orte befindlichen Feld-Apotheke oder aus der Civil-Apotheke eines mit dem Militär-Aerarium im Contracte ſtehenden Apothekers gegen die täglichen Recepte der Schmiede oder Thierärzte, dann gegen die nach der beſtehenden Militär-Medicamenten-Taxe mit oder ohne eine Aufgabe für die Regie-Koſten bedungene

Woher die Beſchäl-Commanden ihre Medicamenten für Pferde erhalten.
Hfth. am 4. Apr. 816. K 1520.
» » 23. May 818. L 2993.

bare Bezahlung auf Koſten des Aerariums, gegen Beſtätigung des dirigirenden Stabsarztes, abzunehmen.

§. 6089.

Die gegen Recepte erhaltenen Arzeneyen werden nur halbjährig gezahlt.
Hftb. am 4. Apr. 816. K 1520.
» » 23. May 818. L 2993.

Nachdem die tägliche Bezahlung der gegen Recepte abgenommenen Arzeneyen nicht wohl thunlich iſt, ſo ſind ſie halbjährig, gegen claſſenmäſſig geſtämpelte Conten (in den Provinzen, wo der Stämpel eingeführt iſt), zu bezahlen, welche Conten ſammt den dazu gehörigen Recepten der Pferde-Medicamenten-Rechnung zuzulegen ſind.

§. 6090.

Wo die Arzeneyen nicht aus einer in loco befindlichen Apotheke gefaßt werden können, ſind ſie in zureichender Quantität aus der nächſten Feld-Apotheke abzufaſſen.
Hftb. am 4. Apr. 816. K 1520.

In jenen Orten, wo die von Cur-Schmieden verordneten Arzeneyen nicht aus einer daſelbſt befindlichen Feld-Apotheke oder von einer mit dem Militär-Aerarium wegen der Arzeneylieferung im Contracte ſtehenden bürgerlichen Apotheke auf die täglichen Recepte abgefaßt werden können, ſind ſie auf die Quittungen der Beſchäl-Poſten-Commandanten und auf feldkriegscommiſſariatiſche Entwürfe, gegen Bezahlung nach der beſtehenden Militär-Medicamenten-Taxe und der für Regie-Koſten beſtimmten Aufgabe, durch die Militär-Cur-Schmiede aus der nächſt gelegenen Feld-Apotheke in zureichender Quantität zur Selbſtdiſpendirung und gehörigen Verrechnung abzufaſſen.

§. 6091.

Woher die in dem Medicamenten-Cataloge nicht enthaltenen Arzeneymittel zu verſchaffen ſind.
Hftb. am 4. Apr. 816. K 1520.

Die zu Pferde-Curen erforderlichen, in dem Militär-Medicamenten-Cataloge nicht enthaltenen, einfach zubereiteten und zuſammen geſetzten Arzeneymittel ſind in einem angemeſſenen Vorrathe aus den Civil-Apotheken, gegen die auf ſpecificirtem und taxirtem Gegenſcheine der bürgerlichen Apotheker, nach der öſterreichiſchen Provincial-Medicamenten-Taxe, mit einem wo möglich zu bedingenden Abzuge zu leiſtende bare Bezahlung, abzufaſſen.

§. 6092.

Die eigene Subminiſtrirung der Arzeneyen durch die Schmiede iſt verbothen.
Hftb. am 4. Apr. 816. K 1520.

Die bisher ſo häufig üblich geweſene Subminiſtrirung der erforderlichen Pferdearzeneyen durch die Cur-Schmiede, wofür ſie eben ſo willkürliche, als überſpannte Forderungen machen, iſt durchaus abzuſtellen.

§. 6093.

Wann Civil-Schmiede zu Pferde-Curen beyzuziehen ſind.
Hftb. am 4. Apr. 816. K 1520.

Ein Civil-Cur-Schmid darf zu Pferde-Curen nur in Ermangelung eines Militär-Cur-Schmiedes beygezogen werden, und dieſer Civil-Curſchmied darf die von ihm verordneten Arzeneyen nur im äußerſten Nothfalle, mithin nur dann ſelbſt ſubminiſtriren, wenn ſolche, nach beygebrachter glaubwürdiger Beſtätigung, weder aus einer ärariſchen Feld-Apotheke, noch aus einer bürgerlichen Apotheke abgefaßt werden konnten.

§. 6094.

Welche Krankheiten die Civil-Cur-Schmiede behandeln dürfen.
Hftb. am 4. Apr. 816. K 1520.

Von dieſen zur Aushülfe beygezogenen Civil-Cur-Schmieden dürfen ferner nur die mit leichten Krankheiten und Beſchädigungen behafteten, dann die wegen ſchnell befallener ſchwerer Krankheiten nicht transportabel gewordenen Beſchäler und Remonten behandelt werden.

Dagegen ſind alle ſonſtigen während der Beſchälzeit oder während des Transportes mit ſchweren und langwierigen Krankheiten oder Defecten befallenen Pferde zur Cur an jene Beſchäl-Stationen, oder an jenes Cavallerie-Regiment, oder auch an die Fuhrweſens-Diviſion, kurz, an jene Branſche, welche von dieſen Dreyen ſich gerade am nächſten befindet, gegen Vergütung der betreffenden Koſten, abzugeben.

§. 6095.

Wie den Schmieden der Cavallerie und des Fuhrweſens die Arzeneyen zu vergüten ſind.
Hftb. am 4. Apr. 816. K 1520.

Den Cavallerie-Regimentern und dem Fuhrweſens-Corps iſt die Vergütung für die von ihren Cur-Schmieden den kranken Beſchälern und Remonten abgereichten Arzeneyen nur nach der beſtehenden Militär-Medicamenten-Taxe, mit Aufgabe der für Regie-Koſten beſtimmten Procente zu leiſten, und dieſe Bezahlung darf nur auf die mit den Original-Recepten der Cur-Schmiede belegten Quittungen der Commandanten, niemahls aber auf die Quittungen der Cur-Schmiede erfolgt werden.

§. 6096.

Auf den, ſowohl von Militär- als Civil-Cur-Schmieden für kranke und marode Pferde verſchriebenen Recepten müſſen von dem angeordneten Arzeneymittel das Gewicht und die Beſtandtheile ausgeſetzt, und zugleich auf jedem Recepte die Krankheit und eine Beſchreibung des Pferdes angemerkt werden.

Wie die Recepte der Cur-Schmiede zu verfaſſen ſind.
Hkth. am 4. Apr. 816. K 1520.

§. 6097.

Den Conten der bürgerlichen Apotheker und der Civil-Cur-Schmiede müſſen die erwähnten Recepte jederzeit beygeſchloſſen, auch über dieſes in den Conten der Civil-Cur-Schmiede die Forderungen für ihre ärztlichen Bemühungen beſonders ausgewieſen werden.

In den Conten der Civil-Cur-Schmiede ſind ihre Forderungen für ärztliche Bemühungen beſonders auszuweiſen.
Hkth. am 4. Apr. 816. K 1520.

§. 6098.

Auf dieſen Conten der bürgerlichen Apotheker und Civil-Cur-Schmiede müſſen ſowohl die Umſtände, welche die Abnahme der Arzeneyen nothwendig machten, als auch die Richtigkeit der geleiſteten Bezahlung feldkriegscommiſſariatiſch, oder, in Ermangelung eines ſolchen Beamten, ortsobrigkeitlich beſtätiget ſeyn.

Beſtätigung der Conten.
Hkth. am 4. Apr. 816. K 1520.

§. 6099.

Die halbjährig zu legenden Ausweiſe, Verzeichniſſe oder Rechnungen über die auf Pferdearzeneyen und Pferde-Curen verwendeten Gelder ſind, ſo wie für die Regimenter, Corps und ſonſtigen Branſchen im 49. Hauptſtücke vorgeſchrieben iſt, zur vorläufigen Liquidirung an die Hofkriegsbuchhaltung einzuſenden, und die einſtweilen activ zu führenden Medicamenten-Gelder-Reſte auf die erhaltenen Liquidationen in ihren Rechnungen in Ausgabe zu ſtellen.

Verrechnungsart der Pferde-Medicamenten-Gelder.
Hkth. am 4. Apr. 816. K 1520.

§. 6100.

Nach Localität und Bedürfniß kann auch ein mäßiger Medicamenten-Vorrath für unvorgeſehene und plötzlich eintretende Krankheitsfälle der Pferde bey den verſchiedenen Poſten und Diviſionen gefaßt und beybehalten werden, mit dem Bemerken, daß die feldkriegscommiſſariatiſch beſtätigten Conſignationen über die zur Faſſung angetragenen Arzeney-Artikel dem dirigirenden Feldſtabsarzte jeder Provinz zur vorherigen Cenſurirung und Beſtätigung vorgelegt werden ſollen.

Unterhaltung eines kleinen Medicamenten-Vorrathes und Cenſurirung der Faſſungs-Conſignation durch einen Stabsarzt.
Hkth. am 3. Aug. 818. L 5137.

§. 6101.

Die Geſchirre zu den Arzeneyen haben die Departements ſelbſt mitzubringen, oder ſie müſſen, wenn ſolche von den Feld-Apotheken hergegeben werden, dem Regie-Fonde beſonders vergütet, und in dieſem Falle in der Faſſungs-Specification aufgeführt werden.

Beſtellung der Geſchirre zu den Arzeneyen.
Hkth. am 5. Jun. 810. D 3208.

§. 6102.

Um die untauglichen Beſchäler nicht lange im Futter zu haben, ſind jene, die im künftigen Jahre nicht mehr verwendet werden können, mit der ausführlichen Beſchreibung, noch vor der Erſtattung der Relation über das Beſchälgeſchäft, dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

Jährliche Anzeige über die untauglichen Beſchäler.
Hkth. am 6. May. 786. D 918.

§. 6103.

Dieſe untauglich angegebenen Reitbeſchäler ſind, nach gemachter gehöriger Anzeige und nach darüber erhaltener Bewilligung, mit einer Reviſions-Liſte, worin jedoch, außer der Beſchreibung des Beſchälers, auch der Ankäufer und Verkäufer deſſelben, nebſt dem Verkaufspreiſe bemerkt ſeyn müſſen, nach Wien zu inſtradiren, wo er alsdann erſt ſeine Beſtimmung erhalten wird.

Superarbitrirung der untauglichen Beſchäler.
Hkth. am 11. Sep. 793. D 4975.

§. 6104.

Die Avancements der Officiere und Unter-Officiere ſchlägt der Commandant dem Inſpecteur, und dieſer über die Officiere dem Hofkriegsrathe vor. Die Officiere erhalten keine Decrete, und bezahlen keine Taxe; ſie ſind des Equipirungs-Beytrages nach dem Cavallerie-Fuße fähig, unterliegen aber auch in Friedenszeiten der Gage-Carenz.

Avancements der Officiere und Unter-Officiere.
Hkth. am 29. Feb. 791. D 980.

§. 6105.

Befugniß des Commandanten hinſichtlich der Degradirung.
Hfth. am 29. Feb. 792. D 980.

Der Commandant kann die Unter-Officiere auf eine beſtimmte Zeit degradiren; wenn es ſich aber um die Degradirung für beſtändig handelt, iſt nach ergangenem kriegsrechtlichen Urtheile die Bewilligung des Hofkriegsrathes abzuwarten.

§. 6106.

In wie weit der Commandant beſtrafen darf.
Hfth. am 29. Feb. 792. D 980.

Kleine Strafen darf der Commandant veranlaſſen; Verbrecher ſind dem General-Commando mit einem Species facti einzuliefern.

§. 6107.

Obliegenheiten des Commandanten.
Hfth. am 29. Feb. 792. D 980.
» » 2. Jul. 792. D 2722.

Vorzüglich muß der Commandant darauf ſehen, daß die beſtimmten Stationen mit angemeſſenen Beſchälern verſehen werden, und der Remonten-Ankauf, ſobald er angeordnet wird, befördert werde. — Der Commandant hat ferner zu ſorgen, daß die Gebäude beſtändig in den beſten Stand geſetzt, die Reparations- und andere Ueberſchläge zeitlich dem Hofkriegsrathe eingereicht, die Leute unterrichtet werden, wo ſie bey ausbrechendem Feuer Hand anzulegen haben, und daß die Kranken zur rechten Zeit in die nächſten Regiments- oder Garniſons-Spitäler abgegeben werden. — Auf die Erziehung der Kinder hat der Commandant vorzüglich Sorge zu tragen, damit die Kinder wenigſtens im Leſen, Schreiben, Rechnen und in der chriſtlichen Lehre den erforderlichen Unterricht in den Land- und Stadtſchulen unentgeldlich erhalten. — Die Vorſpann iſt zu vermeiden, wo Gebrauchspferde genommen werden können. — Die Caſſa iſt unter einer verläßlichen Gegenſperre halten zu laſſen. — Kein Officier oder ſonſtiges Individuum ſoll eigene Pferde halten, noch weniger mit denſelben einen Privat-Handel treiben.

§. 6108.

Pflichten der Unter-Officiere auf den Stationen.
Hfth. am 30. März 801. H 829.

Jeder Unter-Officier hat auf die Beförderung und Aufnahme der Pferdezucht ſein ſorgfältiges Augenmerk zu richten, dem Landmanne alles dasjenige, was zum Gedeihen derſelben dienlich iſt, auf eine leutſelige und beſcheidene Art beyzubringen, ihn hierzu aufzumuntern, die Belegung in den Stationen nach Vorſchrift genau einzuhalten, und hierüber die Protocolle mit aller Richtigkeit zu führen.

Der dieſer Vorſchrift, es ſey aus Vorſatz oder aus grober Schuldtragung, entgegen handelt, ſoll ohne Weiters degradirt werden.

§. 6109.

Die Beſchälung ſoll außer der Tour nicht vorgenommen, ingleichen ſollen keine Geſchenke vom Landmanne angenommen werden.
Hfth. am 30. März 801. H 829.

Wer von dem Landmanne ſich überreden, oder wohl gar beſtechen läßt, die Beſchäler außer ihrer Tour belegen oder übertreiben zu laſſen, wodurch ſie vor der Zeit geſchwächt werden und zu Grunde gehen, ſoll nach Maß des hieraus dem Staate erwachſenen Schadens auf das empfindlichſte geſtraft werden.

§. 6110.

Exceſſe in den Ortſchaften ſind ſtrenge zu beſtrafen.
Hfth. am 30. März 801. H 829.

Alle nachtheiligen Exceſſe, Erpreſſungen und Ausſchweifungen in den Ortſchaften ſollen mit aller Strenge beſtraft werden.

§. 6111.

Strafen für Veruntreuung des Aerarial-Gutes.
Hfth. am 30. März 801. H 829.

Wenn jemand das ihm anvertraute Aerarial-Gut, es beſtehe im Gelde, in Naturalien und ſonſtigen Requiſiten, veruntreuet, ſo ſoll er nach der Strenge der Geſetze beſtraft werden.

§. 6112.

Strafen für muthwillige Beſchädigung ꝛc. der Monturs-Stücke.
Hfth. am 30. März 801. H 829.

Wer ein Gewehr oder ein Montirungs-Stück muthwillig verdirbt, verpfändet, oder gar verkauft, ſoll mit einer ſchweren Strafe belegt werden.

§. 6113.

Strafen für Entfernungen von dem Standorte oder Ausbleiben über Nacht ohne Erlaubniß.
Hfth. am 30. März 801. H 829.

Sollte ſich jemand ohne gehörige Erlaubniß von ſeinem Standorte wegbegeben, oder über Nacht ausbleiben, ſo iſt er nach Maß der öfteren Wiederhohlung, dann des geringeren oder größeren Schadens zu ſtrafen, der aus ſolchen Abſentirungen hätte entſtehen können, oder wirklich entſtanden iſt.

§. 6114.

Caſſation auf die Vorenthaltung der Gebühr.
Hfth. am 30. März 801. H 829.

Der Officier, welcher ſeinen Untergebenen die Löhnung und dergleichen vorenthält, ſoll mit Verluſt der Charge beſtraft werden.

§. 6115.

Damit der Hofkriegsrath von ſämmtlichen Gebahrungen der Remontirungs-Departements in die möglichſt genaue Kenntniß geſetzt werde, und die Hofſtelle zu den Diſpoſitionen die erforderlichen Behelfe ſtets bey Händen habe, wird, nebſt den bereits vorwärts in den früheren Paragraphen vorgeſchriebenen, die Einſendung verſchiedener, nachfolgender periodiſcher Eingaben, durch den vorſchriftsmäßigen Weg des General-Commando's, unumgänglich nöthig, und zwar: Periodiſche Eingaben. Hfth. am 29. Feb. 792. D 980.

1tens: Rechnungsrichtigkeits-Rapport, nebſt Ausweis über überzählige Rechnungs-Perſonal von ſämmtlichen Rechnungs-Kanzelleyen der Departements den letzten eines jeden Monathes doppelt (Formular H).

2tens. Recrutirungs-Standes-Rapport bis achten eines jeden Monathes doppelt (Formular I).

3tens: Total-Rapport über den Stand der Dienſtpferde, wie der vorher gehende (Formular K).

4tens: Gelderforderniß-Aufſatz auf Ein Jahr (Formular L). — Der monathliche kommt in dem 47. Hauptſtücke vor.

5tens: Ausweis über die eingegangenen freywilligen Geſchenke, wie der vorige (Formular M).

6tens: Ausweis über die Activa, den 6. Februar, May, Auguſt und November, doppelt (Formular N).

7tens: Ausweis über jene Individuen, die zu einer Thereſianiſchen Waiſenſtiftung geeignet ſind, den 6. May und den 6. November, einfach (Formular O).

8tens: Ausweis über die vorhandenen gebrechlichen Soldatenweiber und Kinder, welche um eine Verſorgung bitten, wie der vorher gehende (Formular P).

9tens: Ausweis über die zur Entlaſſung berechtigten Capitulanten der conſcribirten Länder, den 26. Auguſt, doppelt (Formular Q).

10tens: Ausweis, wie viele Capitulanten der conſcribirten Länder ihre Entlaſſung genommen oder ſich reengagirt haben, 8 Tage nach jeder anbefohlenen Entlaſſung, doppelt (Formular R).

11tens: Relationen von allen Beſchäl- und Remontirungs-Departements, 8 Tage nach jeder Beſchälzeit, einfach.

12tens: Conduit-Liſten, den 15. October eines jeden Jahres, einfach (Formular S).

13tens: Ausweis über die zur Verſorgung für gebrechliche Soldatenweiber und Kinder vorhandenen Stiftungen und Pfründen, den 15. October eines jeden Jahres, doppelt (Formular T).

14tens: Einen Ausweis über die mit Medaillen betheilte Mannſchaft, den 6. November eines jeden Jahres, einfach (Formular U).

15tens: Ausweis über den Fortgang im Schwimmen, wie der vorher gehende (Formular V).

16tens: Conduit-Liſte über das vorhandene Rechnungs-Perſonal, wie der vorher gehende (Formular W).

17tens: Ausweis über die zur Aufnahme in das hieſige Waiſenhaus geeigneten Mädchen (Formular Z).

§. 6116.

Für die Richtigkeit dieſer Eingaben bleiben der Commandant des Departements, ſo wie deſſen Untergebenen, welche dieſelben bearbeiten, verantwortlich. Wer für die Richtigkeit dieſer Eingaben zu haften hat. Hfth. am 26. Jun. 807. D 2639.

§. 6117.

Nebſtdem ſind auch bey den Departements Protocolle über die Heirathen, Religions-Veränderungen, Taufen und Begräbniſſe zu führen. Welche Protocolle die Departements zu führen haben. Hfth. am 11. Jun. 810. D 3309.

Formular A.

Beſchäl- und Remontirungs-Departement N.

Ausweis

über die im Jahre 18 . . in den beſtimmten Beſchäl-Stationen eingetheilten Individuen, ſowohl von dem Beſchäl- und Remontirungs-Departement, als vom Beſchäl-Fuhrweſens-Corps; dann über die aufgeſtellten Beſchäler, als:

Land.	Viertel oder Kreis.	Beſchäl-Stationen.	Nahmen des		Beym Beſchälgeſchäfte in nebenſtehenden Stationen ſind angeſtellt												Effective Beſchäler			
			reſpicirenden Rittmeiſters.	viſitirenden Officieres vom Beſchäl-Departement oder Beſchäl-Fuhrweſens-Corps.	vom Beſchäl- und Remontirungs-Departement						vom Zugbeſchäler-Fuhrweſens-Corps-Diviſion Nr.									
					Wachtmeiſter.	Schmiede.	Corporale.	Tambours	Oberknechte oder Gefreyte.	Gemeine.	Wachtmeiſter.	Schmiede.	Corporale.	Tambours.	Oberknechte oder Gefreyte.	Gemeine.	vom Reitſchlage	Nummer derſelben.	vom Zugſchlage.	Nummer derſelben.

Formular B.

Beſchäl-Protocoll

für das Jahr 18 . .

Viertel oder Kreis.	Beſchäl-Station.	Herrſchaftsamt.	Der belegten Stuten									Des Beſchälers, v. dem die Stuten belegt worden.		Von dem durch die k. k. Beſchäler im verfloſſenen Jahre belegten Stuten ſind heuer Follen gefallen.				
			Beſitzer.			Farbe und Zeichen.	Alter.	Maß.			Tag, Monath und Jahr ihrer Belegung.	Nr.	Nahmen.	Hengſte,		Stuten, welche zur Zucht Hoffnung geben	Deren Farben und Zeichen.	Monath, wo ſie gefallen ſind.
			Tauf-u. Zunahm.	Hauszahl.	Wohnort.			Fauſt.	Zoll.	Strich.				welche zu neuen Beſchälern Hoffnung geben.	welche n. Caſtrirung zu Remont. Hoffnung geben.			

Formular C.

Rapport

über den Pferdeſtand des oben gedachten Departements und bezugsweiſe der in den Beſchäl-Stationen vertheilten Beſchäler, dann über die durch dieſelben im Monathe N. belegten Landſtuten.

Departements-Poſten.	Land.	Kreis, Viertel oder Comitat.	Station.	Anzahl und bezugsweiſe Stand der Beſchäler.	Durch dieſe wurden Stuten belegt zum			
					1.	2.	3.	4.
					Mahle.			

Formular D.

A u s w e i s

für das Jahr 18 . .

über den erhobenen heurigen Follenfall.

Land.	Kreis, Viertel oder Comitat.	Stationen.	Von der vorjährigen Belegung ſind							
							Hiervon ſind			
							abgefollt am Leben		umgeſtanden	
			belegt überhaupt.	angeblich unbefruchtet.	entfernt und unbewußt.	verworfen.	Hengſte.	Stuten.	Hengſte.	Stuten.

Formular E.

A u s w e i s

für das Jahr 18 . .

über die in dem Jahre 18 . . von den k. k. Landesbeſchälern erzeugten und noch vorhandenen Follen.

Land.	Kreis, Viertel oder Comitat.	Gefallen im Jahre.	Stationen.	Anmerkung.	Erzeugt	
					Hengſte.	Stuten.

Formular F.

A u s w e i s

über die in dem verfloſſenen Militär-Jahre 18 . . von nachbenannten Stabs- und Ober-Officieren eingekauften Beſchäler, Zugſtuten, Follen und Remonten.

Nahmen des Stabs- und Ober-Officiers.	Beſchäler.		Zugſtuten.	Junge Pferde		Follen		Remonten von 5 Jahren und darüber.		Fuhrweſenspferde.	Packpferde.	Geldbetrag.		Anmerkung.
				4	3	2	1							
				jährige.										
	Pepinier-	Land-						ſchwere.	leichte.			fl.	kr.	

Formular G.

Conſignation

über nachbenannte Unterthanen, welche mit Zahlungen für erhaltene Revers-Stuten vom Ende des Militär-Jahres 18 . . in Rückſtand haften.

Nr. des eingelegten Reverſes.	Der Uebernehmer						Der Zuchtſtuten					Hierauf wurden ratenweiſe erlegt.			Mithin verbleiben noch rückſtändig.		
	Nahmen.	Qualification.	Wohnort.	Haus-Nr.	Herrſchaft.	Kreis oder Viertel.	Abgabstag.	Nr.	Schuld dafür		Stück.	Datum.	in W. W.		in W. W.		Stück.
									fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular H.

Rapport

für den Monath N.

über den Beſtand der Rechnungsrichtigkeit.

Benanntlich:	Monath-Acten.	Jährliche Monturs-	Halbjährige Material- und Requiſiten-	Vierteljährige		Total-Ausweis.	Anmerkung.
				Geld-	Natural-		
		Rechnung.					
Mit Ende N. blieb Rückſtand . .							
Im Monathe N. wurde hergeſtellt und dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär übergeben .							

Zum Formulare H.

Ausweis

für den Monath N.

über den Stand des Rechnungs-Perſonals vom Rechnungsführer abwärts.

Benanntlich:	Rechnungsführer.	Fouriere.
Mit Ende N. war der effective Stand		
Zuwachs.		
Abgang.		
Verbleiben mit Ende N. effective		
Der complette Stand beſtehet in		
Mithin ſind hierauf überzählig oder abgängig		

Benanntlich:

Charge.	Nahmen.	Alter.	Religion.	Stand	Dienet als Fourier.	Art des Zuwachſes beym Departement.	Conduite.	Köpfe.

Formular I.

N. N. Beſchäl- und Remontirungs-Departement.

Recrutirungs-Standes-Rapport
für den Monath N.

Benennung derjenigen Chargen und Mannſchaft, welche zum Recrutirungs-Stande gehören.	Mit Ende N. verblieb der effective Loco-Stand.	Seither ſind												Nach Abzug des Abganges verbleibt d. effective Stand.	der complette Stand beſtehet in	Combinando zeigt ſich		Unter dem effectiven Stande befinden ſich						Nach Abzug verbleibt der ganze Loco-Stand.	Unter dem Loco-Stande ſind		Anmerkung.
		zugewachſen					abgegangen																				
		durch Transferirung.	Recruten.	zurück gelangte Deſerteure.	ſonſt.	Summa ſammt Zuwachs.	durch Transferirung.	in loco geſtorben.	auswärts geſtorben.	deſertirt.	entlaſſen.	ſonſt.	Summa des Abganges.			überzählig.	abgängig.	commandirt beurlaubte.	ſonſtige beurlaubte.	auswärts Kranke.	in loco Kranke.	ſonſtige Abſente.	Summa der Abſenten und Kranken.		Halb-Invaliden.	Leute, die des Schmiedehandwerkes kundig ſind.	

Formular K.

Total-Rapport
über den Stand der Dienſtpferde von .... bis ....

Mit erſtem N.. iſt der effective Stand d. Dienſtpferde mit Inbegriff jener vom Depot verblieben.		Seither ſind											Nach Abzug des Abganges verbleibt der effective Stand.		D. vorgeſchriebene complette Stand beſteht in		Mithin hierauf				Der herab geſetzte Stand der berittenen Mannſchaft beſteht in		Mithin hierauf				Unter dem effectiven Stande befinden ſich,			
		zugewachſen					abgegangen										überzählig		abgängig				überzählig		abgängig		welche zur dermahligen Beſtimmung nicht geeignet ſind.		welche zur gänzlichen Ausmuſterung geeignet ſind.	
Officiers-	ordinäre	durch Transferirung.	Remonten.	ausgeliefert.	ſonſt.	Summa des Zuwachſes.	durch Transferirung.	vertilget.	umgeſtanden.	entführt.	ſonſt.	Summa des Abganges.	Officiers-	ordinäre.	Officiers-	ordinäre	Officiers-	ordinäre	Officiers-	ordinäre	Officiers-	ordinäre	Officiers-	ordinäre	Officiers-	ordinäre	Officiers-	ordinäre	Officiers-	ordinäre
Dienſtpferde.													Dienſtpferde.																	

Formular L.

Geld-Erforderniß-Aufſatz

für das Militär-Jahr 18 . .

Completter Stand. Mann.	» » Pferde.	Charge.	An Verpflegung.																							
			In barem Gelde														An Naturalien									
			auf 1 Jahr oder 365 Tage gerechnet.																							
			Gage.		Procenten-Zuſchuß				Vergütete Pferd-Portionen.		Löhnung.		Flick-Speſen ſammt 100 Procenten Zuſchuß.		Fleiſchbeytrag.	Kochmehl-Vergütung.	Service					Naturalien				
					in Conventions-Münze.		in Wiener Währung.										für Officiere auf 6 Wintermonathe.	f. d. gemeine Mannſchaft		für die Kanzelley		Brot-	für Pferde		
																		im Winter 181 Tage	im Sommer 184 Tage	hartes Holz	Kerzen		Hafer-	Heu-	Streuſtroh.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				zu 2	zu 1			Portionen			
		Ferner werden nach einem billigen Durchſchnitte angetragen . . .													Portion		Klafter	Portion täglich		Klafter	Pfund				
															nach den Preiſen berechnet die Portion zu		Dieſe betragen im Gelde nach den Preiſen								
																	Die Klafter	Die Portion		Klafter	Pfund	Die Portion zu			
															fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
		Summa d. Ausgabe auf Verpflegung für 1 Jahr																							
		Hiernach entfallen für 1 Monath . . .																							
			— fl. — kr. Conv.-Münze; — fl. — kr. in W. W.																							

Ganzjähriges Erforderniß in monathlichen Abtheilungen.	Auf Verpflegung in barem Gelde nach dem ausgewieſenen completten Stande.				Auf ſonſtige Auslagen.																												Summa des Erforderniſſes in barem Gelde.				Hierzu auf Verpflegung an Naturalien,		Folglich beſteht das ganze Erforderniß in			
					Mit Rückſicht auf die ſichere wirkliche Verwendung in einem billigen Durchſchnitte berechnet.																																					
					Beſchäl- und Reiſezulage.																																					
	Conventions-Münze.		Wiener Währung.		für Officiere ſammt 100 Procenten Zuſchuß.		für Unter-Officiere.		Geräthe-Einkauf und Ausbeſſerung.		Materialien-Einkauf.		Hufbeſchlag.		Medicamente für die Mannſchaft.		Medicamente für die Pferde.		Gebäude-Ausbeſſerung.		Vorſpann.		Poſt-Porto.		Bothenlohn.		Schreib-Materialien.		Pachtzins.		Auslagen auf unvorzuſehende Fälle.		Conventions-Münze.		Wiener Währung.		welche auf den completten Stand entworfen und in den ausgewieſenen Preiſen in Gelde berechnet ſind.		Conventions-Münze.		Wiener Währung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Formular M.

Ausweis

über die im Laufe des verfloſſenen Monathes N. N. eingegangenen milden Beyträge.

Sind eingegangen		Zu welcher Beſtimmung.	In barem Gelde.		Das Geſchenk beſtehet an Victualien im Schätzungswerthe																Summa des ganzen Geldbetrages.	
von wem?	woher?				Erdäpfel.	im Geldwerthe.		Erbſen.	im Geldwerthe.		Bohnen.	im Geldwerthe.		Weine.	im Geldwerthe.		hartes Holz.	weiches Holz.	im Geldwerthe.			
			fl.	kr.	Metz.	fl.	kr.	Metz.	fl.	kr.	Metz.	fl.	kr.	Eimer.	fl.	kr.	Klafter.		fl.	kr.	fl.	kr.

Formular X.

Ausweis

über die mit Ende N. N. beſtehenden Activa.

Benanntlich.	Geldbetrag. Conventions-Münze fl.	kr.	Wiener Währung fl.	kr.	Anmerkung, was wegen Hereinbringung der Activa veranlaßt worden iſt.

Formular O.

Ausweis

über nachſtehende, zur Aufnahme in die Thereſianiſche Militär-Waiſenſtiftung geeignete Kinder.

Des Vaters: Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Geburts- Ort.	Land.	Alter.	Dienſtjahre.	Ob derſelbe ein Capitulant iſt.	Des Kindes: Tauf- und Zunahme.	Wann und wo vermöge beyliegenden Taufſcheines geboren.	Religion.	Gebrechen oder Geſundheit laut ärztlichen Atteſtates.	Ob beyde Aeltern noch am Leben ſind, oder wer bereits hiervon geſtorben iſt.	Ob ſie außerdem noch andere Kinder in der Erziehung haben.	Zu was für einer Verſorgung des Kindes das Anſuchen geſchieht.	Ob das Kind hierzu geeignet und um des Verdienſtes des Vaters willen auch hierzu würdig ſey.

Formular P.

N. N. Beſchäl- und Remontirungs-Departement.

Ausweis

über die zur Verſorgung für gebrechliche Soldatenweiber und Kinder überlaſſene Civil-Stiftungen und Pfründen mit dem Bemerken, welche beſetzt und unbeſetzt ſind.

Wo ſich die Stiftung und Pfrunden befinden. Kreis.	Ort.	Anzahl der überlaſſenen Pfründe für Weiber.	Kinder.	Die Stiftungsgenuſſe beſtehen in täglicher Zulage in Barem fl.	kr.	Emolumenten und ſonſtigen Aushilfen.	Vom Jahre 18.. bis jetzt ſind Stiftungen eingegangen. Weiber.	Kinder.	Urſache der Auflöſung der einen oder andern Stiftung, mit Anziehung der eingegangenen Stiftung.	Mithin verbleiben für Weibern.	Kinder.	Die Pfründen ſind von nachbenannten Weibern und Kindern beſetzt, deren Männer und Väter gedient haben.	Darauf ſind beſetzt von Weibern.	Kindern.	unbeſetzt von Weibern.	Kindern.	Anmerkung der Herrſchaft.	des Magiſtrates.	des Kreisamtes.	der Regierung.	Anmerkung.

Formular Q.

Ausweis

über alle bis letzten N. 18 . . ausgedienten Capitulanten ungariſcher und deutſcher Nation.

Charge.	Geſetzliche Capitulanten, welche ihre Dienſtzeit bis letzten N. vollſtrecken.	Contractmäßige Capitulanten, welche ihre Dienſtzeit bis letzten N. vollſtrecken. Inländer.	Ausländer.	Summa der bis letzten N. ausgedienten Capitulanten.	Von dieſen haben ſich bis jetzt reengagirt. Inländer.	Ausländer.	Summa aller bis letzten N. Reengagirten.	Folglich bleiben bis letzten N. zur Entlaſſung berechtiget.	Anmerkung.

Formular R.

Ausweis

über die im Jahre 18.. zur Entlaſſung berechtigten, effectiv vorhandenen Capitulanten, und wie viel ſich bis Ende N. von dieſen reengagirt haben.

Charge.	In den Jahren 18.., 18.., 18.., waren zu Folge des Capitulanten-Patentes vom 4. May 1802 zur Entlaſſung berechtigte conſcribirte Inländer, die ſich nicht reengagirt haben. und zwar:			Ferner befinden ſich laut der contractmäßigen Dienſtzeit von dem letzten N. zur Endigung und die ſich nicht reengagirt haben.		Summa der ausgedienten und nicht reengagirten Capitulanten.	Welche im Jahre 18.. in Folge Capitulations-Patentes vom 4. May 1802 ihre Entlaſſung anzuſprechen gehabt hätten.	Deren contractmäßige Dienſtzeit bis letzten N. zu Ende ging.	Leute, welche in den Jahren 18..,18.., ihre Capitulation ausgedient, ſich aber reengagirt haben.
	18..	18..	18..	Inländer.	Ausländer.				

Formular S.

Conduit-Liſte

über nachbenannte Ober-Officiere.

Charge.	Datum des Ranges.	Nahmen.	Geburtsjahr.	Religion.	Verheirathet, mit oder ohne Caution, Witwer mit od. ohne Kinder, od. ledig.	Geburtsort und Land.	Dienet dem durchlauchtigſten Erzhauſe: bey Regimentern und Corps.	Dienet dem durchlauchtigſten Erzhauſe: bey dieſen und bey anderen Departements.	Dienet: In Allem Jahre.	Dienet: Bey anderen Mächten.	Hat Beyhülfe.	Geſundheitsumſtände u. Leibeskräfte.	Gemüthsbeſchaffenheit.	Natürliche Talente.	Redet Sprachen.	Was für Campagnen er mitgemacht hat.	Betragen vor dem Feinde.	Geſchicklichkeit im Schreiben.	» in der Rechenkunſt.	» im Beſchälweſen.	Kenntniſſe » »	» in anderen Wiſſenſchaften.	Reiter.	Pferdekenner.	Aufführung: Lebensart mit dem Civile.	Aufführung: » » » Militär.	Aufführung: » » den Untergebenen.	Aufführung: Eifer und Application.	Aufführung: Guter Wirth.	Aufführung: Fehler, dem Trunke ergeben.	Aufführung: » Schuldenmacher.	Aufführung: » Spieler.	Aufführung: » Zänker.	Sonſt im Dienſte.	Verdient im Geſchäfte ein Avancement.	Ob er ſonſt einen chriſtlichen Lebenswandel führet.

Formular T.

N. N. Beſchäl- und Remontirungs-Departement.

Conduit-Liſte

vom Jahre 18..

über nachbeſchriebene k. k. Landesbeſchäler, als:

Waren in dieſem Jahre eingetheilt: beym Departements-Poſto	während der Beſchälzeit: im Lande.	während der Beſchälzeit: im Kreiſe, Viertel oder Comitate	während der Beſchälzeit: in der Station.	Der Beſchäler: Nr.	Nahmen.	Alter	Maß: Fauſt.	Maß: Zoll.	Maß: Strich.	Nationale.	Conduite.	Stück.

Formular U.

Ausweis

der beym Departement ſich befindlichen Individuen, welche mit goldenen oder ſilbernen Medaillen betheilt ſind.

Charge.	Nahmen.	In welcher Eigenſchaft	Bey welcher Gelegenheit und an welchem Datum	Bey welchem Regimente	Beſitzt die goldene	Beſitzt die ſilberne
		die Medaille erhalten.			Medaille.	
Mit Ende N. verblieben						
Seither ſind { zugewachſen						
Seither ſind { abgegangen						
Verbleiben mit Ende N						
Benanntlich:						

Formular V.

Ausweis

über diejenigen, welche den Unterricht im Schwimmen im Jahre 18 . . erhalten haben.

Charge.	Nahmen.	Claſſe. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	Schwimmer Stark.	Mittelmäßig.	Schwach.	Anmerkung.

Formular W.

Conduit-Liſte

über das bey obigem Departement vorhandene Rechnungs-Perſonal, vom Rechnungsführer abwärts, als:

Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Jahre alt.	Stand.	Dienſtjahre.	Conduite.	Verwendung.	Anmerkung.

Formular Z.

Verzeichniß

über die in das Waiſenhaus geeigneten Soldatenmädchen, als:

Regiment oder Corps bey welchem der Vater gedient hat.	Charge.	Nahmen des Vaters.	Wann er vor dem Feinde geblieben iſt.	Nahmen des Mädchens.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Alter	Religion.	Aufenthaltsort des Mädchens.

Nieder-Oeſterreichiſches Beſchäl- Nr. 1. Departement.

Ausweis

über die zur Verbeſſerung der Landes-Pferdezucht in dem Jahre 18 . . wirklich verwendeten Beſchälerauslagen.

Laut der Geldrechnungen für das Jahr 18..	Auf Verpflegung für die Mannſchaft.				Auf Vorſpann.				Geräthe-Ankauf und deren Ausbeſſerung.				Hufbeſchläge.				Poſt-Porto und Bothenlohn.				Schreib-Materialien.				Für Medicamente und Curen.			
	C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Haupt-Station Wien in Nieder-Oeſterreich.																												
1. Quartal 18..																												
2. » »																												
3. » »																												
4. » »																												
Summa																												
Filial-Station Wels in Ober-Oeſterreich.																												
1. Quartal 18..																												
2. » »																												
3. » »																												
4. » »																												
Summa																												

Laut der Geldrechnungen für das Jahr 18..	Naturalien-Einkäufe.				Service-Einkauf.				Hengſte-Einkauf.				Baulichkeiten und Ausbeſſerungen.				Pacht- und Stallzinſen.				Extra-Ausgaben.				Summa.			
	C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Haupt-Station Wien in Nieder-Oeſterreich.																												
1. Quartal 18..																												
2. » »																												
3. » »																												
4. » »																												
Summa																												
Filial-Station Wels in Ober-Oeſterreich.																												
1. Quartal 18..																												
2. » »																												
3. » »																												
4. » »																												
Summa																												

Von den hier ausgewieſenen Beträgen ſind abzuziehen:	Nieder-Oeſterreich				Ober-Oeſterreich				Summa.			
	C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein		C. M.		Einl.-Schein	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
An zufälligen Einnahmen laut der Geldrechnung für das Jahr 18..												
Für die an Civil-Parteyen verkauften Pferde.												
» verkauften Dünger.												
» verkaufte Medicamente.												
» » Requiſiten.												
Ferner iſt abzuziehen der Geldwerth für alle an fremde Departements abgegebenen Pferde und Requiſiten, und zwar:												
Für die an das Beſchäl-Departement in Böhmen abgegebenen Hengſte.												
» » » » » » » » Requiſiten.												
» » » » » » » Mähren » Hengſte.												
» » » » » » » » » Requiſiten.												
» » » » » » » Inner-Oeſterreich abgegebenen Requiſiten.												
» » » » » » » Galizien abgegebenen Hengſte.												
» » » » » » » » » Requiſiten.												
» » » » » » » Inner-Oeſterreich abgegebenen Hengſte.												
Summa des Abzuges.												

Laut der Verpflegsentwürfe für das Jahr 1817.		Naturalien.						Service.						
		Brot-	Kochmehl-	Hafer-	Heu- zu 8 Pfund.	Heu- zu 10 Pfund.	Streuſtroh-	Holz hartes.	Holz weiches.	Kerzen.	Steinkohlen.		Schlafkreuzer	Betten-Portionen.
		Portionen.						Klafter		Pfund.	Centn.	Pfund.		
Haupt-Station Wien.														
1. Quartal.	November 1816													
	December »													
	Jänner 1817													
2. »	Februar »													
	März »													
	Aprill »													
3. »	May »													
	Junius »													
	Julius »													
4. »	Auguſt »													
	September »													
	October »													
	Summa													
Filial-Station Wels.														
1. Quartal.	November 1816													
	December »													
	Jänner 1817													
2. »	Februar »													
	März »													
	Aprill »													
3. »	May »													
	Junius »													
	Julius »													
4. »	Auguſt »													
	September »													
	October »													
	Summa													

Laut der Naturalien-Rechnungen für das Jahr 1817.	Betten-Stroh.				Kanzelley-Service.					
	Wien.		Wels.		Wien.			Wels		
					Holz hartes.	Holz weiches	Kerzen.	Holz hartes	Holz weiches	Kerzen.
	Cent.	Pfund.	Cent.	Pfund.	Klafter.		Pfund	Klafter		Pfund.
1. Quartal 1817										
2. » »										
3. » »										
4. » »										
Summa										

Anmerkungen.

a) Der Ausweis über die wirkliche Verwendung der Beſchälauslagen muß länderweiſe verfaßt werden, das heißt: das Beſchäl-Departement zu Wien muß die Beſchälauslagen für Nieder-Oeſterreich von jenen für Ober-Oeſterreich, das Departement in Inner-Oeſterreich die Auslagen für Steyermark von jenen für Illyrien, und das Departement zu Hatſchein die Auslagen für Mähren von jenen für Schleſien genau ausſcheiden, damit der für jedes Land als reine Verwendung entfallende Betrag geſehen werden kann.

Die Art dieſer Abſonderung zeigt das in dem Formulare rückſichtlich der bey den Provinzen Nieder-Oeſterreich und Ober-Oeſterreich, ſowohl bey der Verwendung, als auch bey der Einnahme, gegebene Beyſpiel.

b) Schon aus der Ueberſchrift des Ausweiſes iſt zu entnehmen, daß alle jene Geldbeträge, welche in dem vorhergehenden Jahre für die Remontirung verwendet worden ſind, von den Beſchälauslagen getrennt bleiben, und in den gegenwärtigen Ausweis nur dasjenige aufgenommen werden dürfe, was zur Verbeſſerung der Landes-Pferdezucht verwendet worden iſt; daher müſſen auch die von den Verpflegsentwürfen ausgewieſenen Gebührs-Summen in den Abzug gebracht werden.

c) Wenn von den im Formulare angeführten Rubriken einige bey irgend einem Departement nicht vorkommen ſollten: ſo ſind ſie in dem Ausweiſe wegzulaſſen, und dagegen die etwa nothwendigen neuen Rubriken, deren das Formular nicht erwähnt, einzuſchalten.

d) In die Verrechnung der Naturalien und des Service's zu Gelde haben ſich die Departements nicht einzulaſſen, ſondern dieſe Geldberechnung wird bey der k. k. Hofkriegsbuchhaltung gemacht werden.

IV. Abſchnitt.

Von der Pferdeſtellung.

§. 6118.

Verſchiedenheit der Pferdeſtellung.
Hkth. am 14. Sep. 808. D 2088.
» » 8. März 809. D 827.

In Friedenszeiten wird eine Pferdeſtellung nicht nothwendig, in Kriegszeiten aber ergibt ſie ſich entweder durch eine allgemeine, mit der Recruten-Stellung zugleich angeordnete Pferdeausſchreibung im Lande, oder durch Beyſchaffung von Lieferanten mittelſt der Contracte, oder im Requiſitions-Wege im Feindeslande.

§. 6119.

Sicherſtellung des Erforderniſſes an Zug- und Packpferden.
Hkth. am 8. März 809. D 827.

Um aber das Erforderniß an Pferden zu den Proviant-Wägen-Beſpannungen, dann an Packpferden, ferner zu Artillerien-, zu Laufbrücken-, zu eiſernen Backöfen- und Pontons-Beſpannungen gehörig zu decken, muß bey der jährlichen Conſcriptions-Reviſion, wo ohnehin die Claſſification der Pferde vorgenommen wird, von den Kreisämtern und Werbbezirks-Regimentern bey den Pferden der Ort, wo ſie ſtehen, vorgemerkt werden, um dieſelben, nach voraus gegangenem Befehle, in die ohnehin für die Mannſchaft beſtimmten Aſſent-Plätze abſondern, dort nochmahls genau viſitiren und meſſen zu können; weil jeder Eigenthümer verpflichtet iſt, die zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde, im Falle des Erforderniſſes, gegen die jedes Mahl vorher auszumittelnde Bezahlung, unweigerlich an die Armee abzuliefern.

§. 6120.

Beſtimmung, wer dieſe Pferde abzugeben hat.
Hkth. am 8. März 809. D 827.

Wer dieſe Pferde abzugeben hat, hängt von dem Ermeſſen des Politicums ab. Von Seite des Militärs iſt bloß darauf zu ſehen, daß der Bedarf gedeckt wird. Nur iſt zur Schonung des Contributions-Standes, und um dem Ackerbaue keine unentbehrlichen Pferde zu entziehen, nicht bloß auf die Pferde des Landmannes, ſondern vorzüglich auf jene der Bürger, Müller, Wirthe, Fleiſcher, Bräuer, Fuhr- und Handelsleute, der Klöſter, Pfarrer und Beamten, ferner auf die Pferde der Adeligen und Geiſtlichen von höherem Range, ſo fern die letzten ſie nicht ausdrücklich zu ihrem eigenen Gebrauche nöthig haben, der Antrag zu machen.

§. 6121.

Wer die Aſſentirung dieſer Pferde beſorgt.
Hkth. am 8. März 809. D 827.

Die Aſſentirung der geſtellten Pferde verrichtet eben derſelbe Officier, welcher die Mannſchaft aſſentirt, und es muß ein Kreisbeamter dabey ſeyn, der, einverſtändlich mit dem Militär, die Preiſe nach Billigkeit zu beſtimmen und dafür zu ſorgen hat, daß niemanden hart geſchehe. Auch muß die doppelt verfaßte Aſſent-Liſte nicht nur von dem Aſſentirungs-Beamten und dem Uebernahms-Officiere, ſondern auch von dem Kreisamts-Deputirten gefertiget werden.

§. 6122.

Wann die Stellung dieſer Pferde vor ſich zu geben hat.
Hkth. am 8. März 809. D 827.

Die Pferdeſtellung hat erſt den Tag nach der Recruten-Stellung, wo auch ſchon die nöthige Anzahl Fuhrweſens-Gemeiner geſtellt iſt, zu geſchehen, wobey die Verpflegsämter zugleich für Beyſchaffung der nöthigen Fourage, wie die Kreisämter für die Unterbringung der Pferde auf den Aſſentirungs-Plätzen und in umliegenden Dörfern, zu ſorgen haben.

Wenn die vorhandenen Fuhrweſens-Gemeinen nicht zureichen, ſo iſt von dem Politicum einſtweilen mit Wartknechten auszuhelfen, für welche die Verpflegung mit der politiſchen Behörde, ſelbſt für den Fall der Transportirung der Pferde, auf dem Hin- und Zurückmarſche auszumitteln iſt.

§. 6123.

Wann die Bezahlung dieſer Pferde zu geſchehen hat.
Hkth. am 14. Sep. 808. D 2088.

Die Schätzung dieſer Pferde ſoll nach dem wahren Werthe geſchehen, und die Zahlung muß immer gleich bey der Aſſentirung bewirkt werden; daher ſowohl der aſſentirende, als der Kreisamts-Beamte dafür zu ſorgen hat, daß jede Partey die Zahlung ohne Abzug auf die Hand erhalte, und daß dieſes geſchehen ſey, muß in der Aſſent-Liſte angemerkt werden.

§. 6124.

Sicherſtellung des Erforderniſſes an Fuhr- und Packpferden für die Gränztruppen.
Hfth. am 9. Jul. 808. B 2340.

In den Militär-Gränz-Provinzen ſind die erforderlichen Fuhrweſens- und Packpferde für die Gränztruppen im Falle einer ſchleunigen Mobilmachung aus den Militär-Gränzbezirken ſelbſt beyſtellen zu laſſen, und dem Eigenthümer iſt dafür nach Preiſen, welche jedes Mahl werden feſt geſetzt werden, vom Aerarium die Vergütung zu leiſten.

§. 6125.

Repartion der zu ſtellender Pferde auf die Gränzorte.
Hfth. am 9. Jul. 808. B 2340.

Um im Falle der Mobilmachung Alles gehörig vorbereitet zu haben, muß jeder Regiments-Commandant die für ſein unterſtehendes Regiment erforderliche Anzahl Pferde, nach dem ihm aus den Conſcriptionen bekannten Viehſtande, auf diejenigen Gränzortſchaften repartiren, welche die wohlhabenſten Familien und die ſchönſten und beſten Pferde zählen; auch muß er zugleich feſt ſetzen, wie viele Pferde jede Familie beyzuſtellen hat, damit die benöthigte Anzahl erhalten werde.

Alle Veränderungen in dem Pferdeſtande der einzelnen Orte müſſen daher ſo viel möglich aufrecht gehalten werden, damit, wenn etwa einer derſelben unvermögend würde, die ihm anrepartirte Zahl Pferde zu ſtellen, dieſelben ſogleich auf einen anderen ausgetheilt werden können.

§. 6126.

Die von den Gränzern beyzuſtellenden Fuhr- und Packpferde ſind auf einen beſtimmten Sammelplatz zu liefern.
Hfth. am 9. Jul. 808. B 2340.

So wie der Befehl zur Mobilmachung der Truppen ergeht, hat jeder Compagnie-Commandant der Gränzer den Auftrag zu erhalten, auf einen beſtimmten Tag die aus den Ortſchaften ſeiner Compagnie beyzuſtellenden Pferde auf den feſt geſetzten Sammelplatz zu liefern.

§. 6127.

Bey welchen Familien in der Gränze die Pferdeaushebung vorzüglich zu veranlaſſen iſt.
Hfth. am 9. Jul. 808. B 2340.

Er muß ſogleich, mit Beyhülfe ſeiner Officiere und der Ortsrichter, die Gränzer über den Zweck dieſer Stellung belehren und beruhigen, die Aushebung der Pferde ſo viel möglich auf die wohlhabenſten Familien lenken, überhaupt Alles im Wege der Güte abmachen, auch unter ſchärfeſter Ahndung gerecht und billig, mit Vermeidung aller Begünſtigung, vorgehen.

§. 6128.

Alter, Maß und Eigenſchaft der geſtellten Pferde.
Hfth. am 9. Jul. 808. B 2340.

Von den auszuhebenden Pferden müſſen die für das Fuhrweſen beſtimmten wenigſtens die Höhe von 15 Fauſt, die zu Packpferden gewählten aber die Höhe von 13½ Fauſt haben, ſonſt ſtark und von gutem Schlage, auch ihrer Beſtimmung angemeſſen, und nicht über 9 Jahre alt ſeyn.

§. 6129.

Zur Wartung, Pflege und Leitung der geſtellten Pferde müſſen die nöthigen Leute vorhanden ſeyn.
Hfth. am 9. Jul. 808. B 2340.

Damit man bey der Stellung der Pferde in keine Verlegenheit gerathe, iſt es nöthig, daß die zu ihrer Wartung, Pflege und Leitung nöthige Mannſchaft vorhanden ſey, um ſie ſogleich zu übernehmen.

§. 6130.

Eigenſchaft der zur Wartung beſtimmten Gränzer.
Hfth. am 9. Jul. 808. B 2340.

Nun erhalten zwar die ſämmtlichen Gränztruppen ihre Fuhrweſens- und Packknechte aus Nieder- und Inner-Oeſterreich, allein deren Ankunft kann mit der Stellung der Pferde nicht abgewartet werden.

Es ſind daher an ihre Stellen ſo viele Gränzer aus dem Halbinvaliden- und nicht enrolirten Stande oder von dem älteſten Nachwachſe zu commandiren, welche ſich auf die Pflege und Wartung der Pferde, und auf das Fuhrweſen verſtehen.

§. 6131.

Woher die zur Wartung der Pferde gewidmeten Leute zu ſtellen ſind.
Hfth. am 9. Jul. 808. B 2340.

Die zu dieſer Widmung beſtimmten Leute müſſen ſogleich, bey der vorläufigen Repartition der Pferde, ebenfalls auf die Gränzortſchaften, nach Maßgabe der von denſelben zu ſtellenden Pferde, ausgetheilt werden, und ſo wie die Aushebung der Pferde geſchieht, auf der Stelle ihren Dienſt antreten.

§. 6132.

Wie lange die Gränzer die Wartung der Pferde zu verſehen haben.
Hkth. am 9. Jul. 808. B 2340.

Es iſt ihnen begreiflich zu machen, daß man keinesweges die Abſicht habe, ſie für beſtändig zu Fuhr- und Packknechten zu verwenden, ſondern daß ſie dieſe Dienſte nur ſo lange zu verſehen, und auch mit den Regimentern auszumarſchieren haben, bis die für dieſelben beſtimmten Gemeinen eintreffen.

§. 6133.

Entlaſſung dieſer Gränzer nach dem Eintreffen der wirklichen Fuhr- und Packweſens-gemeinen.
Hkth. am 9. Jul. 808. B 2340.

Sobald die eigentlichen Fuhr- und Packweſens-Gemeinen bey den Regimentern anlangen, ſind die ihre Stelle einſtweilen vertretenden Gränzer durch dieſelben abzulöſen, in Transporte zuſammen zu ſetzen, und nach ihrer Heimath zurück zu inſtradiren.

§. 6134.

Claſſification der geſtellten Pferde.
Hkth. am 9. Jul. 808. B 2340.

Wenn die geſtellten Pferde übernommen ſind, treten ſie in die äráriſche Verpflegung. Auf dem Sammelplatze müſſen ſie claſſificirt ſeyn, und nach dieſer Claſſification die Bezahlung für dieſelben mit Rückſicht auf den beſtimmten höchſten und niedrigſten Preis in Antrag gebracht werden.

§. 6135.

Pferdeſtellung durch Lieferanten.
Hkth. am 10. Sep. 814. K 3673.

Die **Pferdeſtellung durch Lieferanten** wird mittelſt der Contracte ſicher geſtellt.

Wie die Contracte zu verfaſſen und mit dem Lieferanten anzuſtoßen ſind, dann was ſonſt hierbey zu beobachten iſt, findet man in dem 45. Hauptſtücke dieſes Werkes.

§. 6136.

Stand des Uebernahms-Commiſſions-Perſonales.
Hkth. am 10. Sep. 814. K 3673.

Zur Uebernahme dieſer durch Lieferanten geſtellten Pferde wird jedes Mahl eine eigene **Aſſentirungs-Commiſſion** aufgeſtellt, welche aus folgenden Individuen zu beſtehen hat, nähmlich aus

1 **Stabs-Officiere,**
1 **kriegscommiſſariatiſchen Beamten,**
1 **Ober-Officiere,**
1 **Ober-Schmide.**

Die Zahl der Wachtmeiſter, Corporale und Gemeinen richtet ſich nach der Stärke der zu ſtellenden Pferde.

§. 6137.

Aufſtellung einer Superarbitrirungs-Commiſſion.
Hkth. am 10. Sep. 814. K 3673.
» » 26. May 818. K 2059.

Nebſt der Aſſentirungs-Commiſſion wird auch noch eine **Superarbitrirungs-Commiſſion** aufgeſtellt.

Zu dieſer Commiſſion ſind ein Cavallerie-Brigadier, ein Stabs-Officier des Beſchäl- oder Fuhrweſens, ein Kriegs-Commiſſär und ein Thierarzt anzuſtellen.

§. 6138.

Pflicht einer Superarbitrirungs-Commiſſion.
Hkth. am 10. Sep. 814. K 3670.
» » 26. März 818. K 2059.

Die Pflicht einer Superarbitirungs-Commiſſion iſt: alle gelieferten Pferde entweder gleich bey der Aſſentirung oder längſtens acht Tage darnach, in Gegenwart des aſſentirenden Officiers, mit aller Genauigkeit zu unterſuchen, weil von dem Augenblicke dieſer Unterſuchung alle Verantwortlichkeit auf die Superarbitrirungs-Commiſſion fällt.

§. 6139.

Verantwortlichkeit des Aſſentirungs-Officiers.
Hkth. am 10. Sep. 814. B 2673.
» » 26. May 818. K 2059.

So wie der aſſentirende Officier von dem Zeitpuncte der Superarbitrirung für alle fernere Verantwortung enthoben iſt, eben ſo iſt derſelbe für alle als dienſtuntauglich zurück geſtoßenen Remonten, und zwar vom Tage der Aſſentirung jeden Koſtenerſatz dem Aerarium zu leiſten ſchuldig; es wäre denn, daß die Superarbitrirung erſt mehrere Tage nach der Aſſentirung erfolgte, und in dieſer Zwiſchenzeit durch außerordentliche unvorhergeſehene Zufälle ein Pferd verunglückte, oder erkrankte, in welchem Falle legale Beweiſe beyzubringen ſind, auch auf die Nachſicht des Erſatzes anzutragen iſt.

§. 6140.

In wie weit die Commiſſions-Glieder den Schadenerſatz für untauglich angenommene Pferde zu leiſten haben.
Hkth. am 10. Sep. 814. K 3673.

Zu dieſem Schadenerſatze haben die Commiſſions-Glieder nach folgenden Grundſätzen beyzutragen:

a) Für das Maß bleiben alle Commiſſions-Glieder ohne Ausnahme in solidum verantwortlich; wird daher ein Pferd übernommen, welches unter dem im fünften Abſchnitte dieſes Hauptſtückes vorgeſchriebenen Maße iſt, ſo bleibt auch der Feld-Kriegs-Commiſſär für den dem Aerarium hierdurch zugehenden Schaden verantwortlich, weil das Maß eines Pferdes von jedem, der auch nicht Pferdekenner iſt, beurtheilet werden kann.

b) Wenn die Aſſentirungs-Commiſſion ein höheres Alter, als das vorgeſchriebene iſt, angeſetzt hat, ſo bleibt ſie für den geſetzwidrigen Act in solidum verantwortlich, und es haben alle Commiſſions-Glieder ohne Ausnahme zu dem Schadenerſatze beyzutragen; wenn aber aus Unkunde von der Aſſentirungs-Commiſſion das geſetzliche Alter angegeben, und ein ſolches Pferd bey der Superarbitrirung älter befunden wird, ſo haben nur der Uebernahms-Officier und der Schmid für den dem Aerarium hierdurch zugegangenen Schaden in solidum zu haften. Iſt

c) das Pferd wegen Gebrechen zur Dienſtleiſtung nicht geeignet, ſo kommt es darauf an, ob dieſe Gebrechen von der Art waren, daß ſie auch jedem, welcher nicht Pferdekenner iſt, auffallen mußten, oder ob dieſe Gebrechen nur von Sachverſtändigen erkannt werden könnten.

Im erſten Falle haben alle Commiſſions-Glieder, mit Einſchluß des Kreis- und Feld-Kriegs-Commiſſärs, zu dem der Commiſſion zuerkannten Schadenerſatze beyzutragen; im letzten Falle aber bleiben nur die Schmiede und jene Officiere, welche bey der Commiſſion intervenirten, für die Tauglichkeit des Pferdes verantwortlich; ausgenommen es könnte die Aſſentirungs-Commiſſion den legalen Beweis herſtellen, daß das Pferd die Gebrechen erſt nach der Aſſentirung erhalten hat.

Den Schmieden iſt daher jedes Mahl im voraus zu bedeuten, daß ſie, als Sachverſtändige, für ihr Urtheil, auf welches ſich die Annahme oder Nichtannahme der Pferde gründet, haften, und darnach, nebſt den Officieren, unnachſichtlich und mit aller Strenge zum Erſatze des Schadens verhalten werden würden, welcher dem Aerarium durch Annahme eines untauglichen Pferdes zugehet.

§. 6141.

Aeuſſerliche leicht erkennbare Gebrechen eines Pferdes, welche es zum Dienſte ungeeignet machen.
Hfkd. am 10. Sep. 814. H 3673.

Gebrechen, welche von jedem, der auch nicht Pferdekenner iſt, bey Uebernahme von Pferden ſogleich erkannt werden können, ſind folgende:

Mangel an vorgeſchriebenem Maße.

Ganz abgemagert, oder ganz entkräftet und ausgezehrt.

Stockſteif, wo an keinem Gelenke mehr Beweglichkeit ſichtbar iſt.

Stark einhüfig, ganz enge oder gabelbrüſtig, ſo kühfüßig, daß ſich im Gehen die Knie ſtreifen.

Stark hinkend oder lahm, bärentatzig, ſo lang gefeſſelt, daß die Köthen die Erde berühren.

Uebermäßig ſenkrückig oder eingeſattelt, ſo zwar, daß der Rücken ganz eingebogen iſt.

Stockblind vom grauen Staare, welcher durch die graugelbe Farbe auffallend ſichtbar, und auch dadurch bemerkbar iſt, daß ſich das Pferd mit dem Finger in das Auge greifen läßt, und die Füße ungewöhnlich ſtark aufhebt.

Offene Widerriſt-Schäden oder ſonſtige alte Geſchwüre. Kalte, große, abgeartete Geſchwülſte an den Schenkeln, oder ſo genannte Tollfüße und aufgefallene abgeſchundene Knie an den vorderen Schenkeln.

§. 6142.

Kaiſerbrand.
Hfkd. am 26. May 818. H 2059.

Den Kaiſerbrand erhalten die Pferde erſt nach der Superarbitrirung, und zwar nur jene, welche für dienſttauglich anerkannt worden ſind.

§. 6143.

Brand mit den Anfangsbuchſtaben des Nahmens des Lieferanten.
Hkth. am 19. Apr. 815. K 1673.

Um alle Anſtände bey der Aſſentirung zu beſeitigen, iſt nebſt dem, daß der Nahme des Lieferanten in der Aſſent-Liſte bey jedem Pferde angemerkt wird, jedes Pferd **mit den Anfangsbuchſtaben des Nahmens der Lieferanten** in ſeiner oder in Gegenwart ſeiner Beſtellten unter der Mähne zu brennen.

§. 6144.

Verfaſſung des Pferdſtellungs-Rapportes und Formular hierzu.
Hkth. am 8. Feb. 814. K 676.
» » 14. Apr. 815. K 1798.

Sobald eine Lieferung von Cavallerie-Remonten contrahirt oder der Handankauf derſelben angeordnet iſt, muß der **Stellungs-Rapport** von acht zu acht Tagen verläſſig erſtattet werden.

Um bey Erſtattung der Rapporte eine Gleichförmigkeit zu erhalten, iſt für die Verfaſſung derſelben das Formular hier beygedruckt.

Dieſe Rapporte ſind doppelt zu verfaſſen, und eine Abſchrift davon iſt directe an den Hofkriegsrath, die andere aber dem vorgeſetzten General-Commando einzuſenden.

Wenn eine Uebernahms-Commiſſion von mehreren Lieferanten Cavallerie-Remonten zu übernehmen hat, müſſen die Rapporte für jeden Lieferanten beſonders verfaßt und eingeſchickt werden. Wenn ferner der nähmliche Lieferant auf verſchiedene Contracte zu liefern hätte, ſo müſſen ſo viele abgeſonderte Rapporte erſtattet werden, als beſondere Lieferungs-Contracte beſtehen, um genau erſehen zu können, in wie weit jeder Contract von dem Lieferanten erfüllt wird.

Die Rapporte über jede Lieferung ſind, von Nummer 1 angefangen, mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

Wenn den Lieferanten mehrere Ablieferungs-Stationen zugeſtanden worden ſind, ſo muß der Aſſentirungs-Commiſſion bekannt gemacht werden, wie viele Pferde jeder Gattung die Lieferanten auf den verſchiedenen Aſſentirungs-Plätzen auf ihren ganzen Contract abzuliefern haben, wobey die Aſſentirungs-Commiſſion von keinem Lieferanten mehrere Pferde zu übernehmen hat, als nach der getroffenen Repartition auf den betreffenden Aſſentirungs-Plätzen zu ſtellen ſind.

Bey Erſtattung des Rapportes iſt auch erſichtlich zu machen, an welche Regimenter, und zwar an welchen Tagen, die Pferde abgegeben worden ſind.

§. 6145.

Zulagen für die Aſſentirungs-Commandanten.
Hkth. am 22. Jun. 815. I 3563.

Den zur Pferdeübernahme commandirten Officieren und der Mannſchaft iſt während ihrer Commandirung nachſtehende Zulage beſtimmt:

1 Stabs-Officier erhält täglich	»	»	»	»	»	2 fl.	— kr.
1 Ober-Officier	»	»	»	»	»	1	—
1 Oberſchmied	»	»	»	»	»	—	12
1 Wachtmeiſter	»	»	»	»	»	—	9
1 Schmied oder Corporal	»	»	»	»	»	—	6
1 Gemeiner	»	»	»	»	»	—	3,

welche denſelben erſt bey Auflöſung der Commiſſion, nach eingehohlter und erfolgter hoher Bewilligung, gegen kriegscommiſſariatiſchen Entwurf zu erfolgen iſt.

Remonten-Uebernahms-Commando | zu N. N.

Rapport Nr....

Von... bis...

	Küraſſier-Remonten.	Dragoner-Remonten.	Leichte Remonten.	An bewilligten Procenten: ſchwere Zugpferde.	leichte Zugpferde.	Packpferde.
Vermöge Contractes Nr... hat der Lieferant N. N. zu liefern, und zwar bis						
Hierauf waren bey Erſtattung des letzten Rapportes Nr. . . bereits geſtellt.						
Seither ſind neuerdings übernommen worden.						
Summa der bisher übernommenen Pferde. . .						
Folglich ſind noch rückſtändig.						
Bey Erſtattung des letzten Rapportes waren in loco verblieben.						
Hierzu die oben ausgewieſenen, von Lieferanten ſeit letztem Rapporte geſtellten.						
Zuſammen.						
Hiervon ſind ſeit letztem Rapporte abgegeben worden, den..ten am N. .						
Umgeſtanden.						
Summa des Abganges ſeit letztem Rapporte . . .						
Nach Abſchlag derſelben bleiben noch in loco.						
Hierauf ſind noch anzuweiſen für N. N. Regiment.						

Anmerkung.

Von den in loco verbliebenen Pferden ſind zur ſogleichen Abgabe geeignet:
Küraſſiere-, Dragoner-Pferde, ꝛc. die zur Abgabe geeignet ſind, ſind mit folgenden Krankheiten behaftet ꝛc.

N. N.

Sign. N. den . . . . . Commiſſions-Glieder.

V. Abſchnitt.

Von dem Pferde-Einkaufe.

A.

In Friedenszeiten.

§. 6146.

Nachdem die Militär-Geſtüte nicht zureichen, das Kriegserforderniß an Pferden hinlänglich zu decken, ſo wird es den Beſchäl-Commanden noch zur beſonderen Pflicht gemacht, den Ankauf der Pferde, in ſo weit ſolcher vom Hofkriegsrathe angeordnet wird, durch Contracte im Licitations-Wege, oder durch Handeinkaufe zu beſorgen.

Die Beſchäl-Commanden haben dem Ankauf der Pferde zu beſorgen.
Hkth. am 1. Aug. 781.

§. 6147.

Wenn aber der Handeinkauf an Remonten den Regimentern bewilliget wird, ſo hat ſich derſelbe bloß auf den Regiments-Bezirk zu beſchränken, und es ſind die Remonten um den jeweiligen feſt geſetzten Handeinkaufspreis anzukaufen, jedoch bleiben die Regiments-Commandanten für die volle Angemeſſenheit der Remonten, welche angekauft werden, verantwortlich.

Die Handeinkäufe einzelner Remonten, wenn ſie den Regimentern bewilliget werden, haben ſich nur auf den Bezirk des Regiments zu beſchränken.
Hkth. am 22. Jun. 818. H 2386.
» » 19. Jul. 818. H 2687.

§. 6148.

Auswahl der zum Pferdeankaufe zu verwendenden Officiere.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Zu dieſem Ankaufe ſind nur ſolche Officiere zu verwenden, welche geprüfte Pferdekenner ſind; dieſelben müſſen ihre Wahl nach der Verſchiedenheit ihres Gebrauches und ihrer Beſtimmung zu treffen wiſſen.

§. 6149.

Pferde für leichte Cavallerie.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Ganz andere Eigenſchaften ſetzt das Reit=, andere das Zugpferd, ganz andere das für den leichten, und andere jenes für den ſchweren Reiter beſtimmte Pferd voraus.

Für die leichte Cavallerie gehört ein leichtes Pferd, welches Feuer, Schnelligkeit und Dauer verräth.

Ein magerer Kopf und Hals, lebhafte Augen, flache Schultern und muskulöſe Schenkel bezeichnen meiſtens ſolche Pferde.

§. 6150.

Pferde für ſchwere Cavallerie.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Die ſchwere Cavallerie hingegen fordert höhere und mit viel mehr Kraft verſehene Pferde, eine leichte Vorhand, viel vermögende Krupe und einen ſtarken Knochenbau, ohne das Schwerfällige eines Zugpferdes zu vereinigen.

§. 6151.

Kennzeichen eines edlen Pferdes.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Eine breite Stirn, feurige Augen, offene, ſtark ausgezeichnete Kinnbacken, ein gerader Rücken und gerades Kreuz mit hochangeſetztem wohl abſtehenden Schweife, gerundete Rippen und Krupe, ſchmale Hüften, feſtes Fleiſch, harte Hufe und glänzendes Haar bezeichnen überhaupt ein edles Pferd.

§. 6152.

Pferde zum Zuge.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Das Zugpferd erheiſcht eine breite Bruſt, ſtarke Knochen und Hufe, ohne das beym Reitpferde erforderliche Verhältniß der Theile ſo genau nothwendig zu machen.

§. 6153.

Beobachtung des Ganges eines Pferdes.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Nicht ſelten gibt es Pferde, die gar nichts taugen, und doch nach allen Regeln der Proportion gut gebauet zu ſeyn ſcheinen, daher ſind vorzüglich der Gang des Pferdes und die Bewegung ſeiner Glieder zu unterſuchen.

Die Art, wie das Pferd ſeine Füße ſetzt, zeigt gleich, ob der Gang ſchlaff, ſchwerfällig, unſicher, bald ermüdend, der Rücken ſchwankend, die Hanken ohne Schwungkraft ſind, und wegen ihrer Schwäche der Vorhand nicht folgen, viel weniger dieſe zu erleichtern und fortzuſchaffen vermögen.

Pferde, die ſtark kreuzen, oder ſich, wenn das Eiſen gut liegt, ſtreifen, ſtark aus= oder einwärts gehen, die Füße hoch heben, und auswerfen, ohne einwärts zu greifen, oder hinten ſehr enge, und voran ſehr weit gehen, und mit den Hinterfüßen die vorderen Fußſtapfen nicht erreichen können, taugen unter keinem Sattel.

§. 6154.

Wie die äußeren ſichtbaren Gebrechen an den Füßen am beſten zu erkennen ſind.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Um Spat, Galle, Ueberbeine und andere Knochenauswüchſe ſicherer zu erkennen, muß man ſich nicht ſeitwärts, ſondern gerade vor das Pferd ſtellen, und unter demſelben ſcharf durchſehen; jede Erhöhung an einem Schenkel wird ſich den Augen darſtellen.

§. 6155.

Alter der Pferde.
Hkth. am 16. Apr. 815. K 1672.
» » 20. Jun. 815. K 3055.
» » 17. Jul. 815. K 3602.
» » 21. Sep. 815. K 4694.

Das Alter der anzukaufenden Pferde iſt von vier bis ſechs, höchſtens bis ſieben Jahre, und bey den Fuhrweſenspferden von fünf bis acht, höchſtens bis neun Jahren.

§. 6156.

Kennzeichen des Alters eines Pferdes an den Zähnen.
Hkth. am 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Die ſicherſte Anzeige von dem Alter eines Pferdes liefern die Geſtalt und die Veränderung ſeiner Zähne.

§. 6157.

Anzahl der Zähne bey vollkommenen Pferden.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Ein vollkommenes Pferd hat zwölf Schneidezähne, die in dem vorderen, — vier und zwanzig Backenzähne, welche in dem hinteren Ober= und Unterkiefer ſind, dann vier Hakenzähne, wovon einer in jeder Kieferſeite, in den zehn leeren Räumen,

zwiſchen den Backen- und Vorderzähnen iſt. Dieſe Hakenzähne beſitzt keine Stute, nur ſelten iſt der Fall, wenn eine Stute unten zwey, noch ſeltener, wenn ſie alle vier Hakenzähne hat.

§. 6158.

Da die Veränderung der Backenzähne beym lebenden Thiere nicht beurtheilet werden kann, ſo nimmt man das Alter nur von den Schneide- und Hakenzähnen.

Schneidezähne.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Die Schneidezähne ſind entweder noch Milch, das iſt: Follenzähne, oder ſchon Pferdezähne. Jene ſind kurz, weiß, platt; dieſe gelber, breiter, tiefer gerieft, und von oben herein hohl.

§. 6159.

Das Follen bringt, außer ſehr ſeltenen Fällen, weder Schneide- noch Hakenzähne auf die Welt.

Anzahl der Zähne eines Follens bis zum Alter von einem Jahre.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Binnen einem Monathe bekommt es vier Zangen, nähmlich zwey oben, und zwey unten; bis in den zweyten Monath bekommt es, neben jenen, die vier Mittelzähne; aber binnen einem Jahre hat es volle zwölf Follenzähne, nachdem es nun auch die vier Eckzähne erhalten hat.

Das Haar eines Follens unter einem Jahre iſt am Leibe, an den Mähnen und am Schweife noch borſtend, kraus und wollig.

§. 6160.

Veränderungen der Zähne bey Follen von einem Jahre bis $3\frac{1}{2}$ Jahren.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Nach einem Jahre wechſelt das Follen ſein krauſes wolliges Haar mit langen glatten Haaren; bis zum achtzehnten Monathe ſind die Höhlen der Zangen beynahe ganz und die Mittelzähne über die Hälfte; nach achtzehn Monathen aber ſind die Zangen ſchon ganz angefüllt, und haben an Breite verloren, ſo daß ein Hals an ihnen bemerkbar wird; die Mittelzähne ſind beynahe ganz, und die Eckzähne über die Hälfte ausgefüllt.

Mit zwey Jahren ſind die Vorderzähne ganz glatt, die Mittelzähne ganz, und die Eckzähne beynahe ganz ausgefüllt. Mit dritthalb Jahren verliert das Follen die vier Milchzangen, und bekommt dafür vier Pferdzangen.

Mit vierthalb Jahren bekommt es, ſtatt der bisherigen, vier andere Milchzähne, und auf dem unteren Kiefer zwey Haken.

§. 6161.

Beſchaffenheit der Zähne bey $4\frac{1}{2}$jährigen Pferden.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Mit vier einem halben Jahre bekommt es ſtatt der vier letzten Milchzähne vier Pferd-Eckzähne, und am oberen Kiefer zwey Haken, und wird nunmehr ein Pferd genannt.

§. 6162.

Zähne der 6jährigen Pferde.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Mit ſechs Jahren ſind in dem unteren Kiefer die zwey Zangen ganz ausgefüllt, in den Mittelzähnen aber die Höhlen nur noch zur Hälfte ſichtbar; an den Eckzähnen iſt die hintere Wand ganz heran gewachſen, und die Höhlen derſelben haben noch ihre völlige Tiefe. Die Hakenzähne ſind vollkommen ſpitzig, aber die Furchen reichen nicht mehr ganz bis zum Zahnfleiſche hinunter.

§. 6163.

Verſchiedenartigkeit der Zähne bey Pferden von 7 bis 11 Jahren.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Mit ſieben Jahren iſt der Kern an den Zangen des unteren Kiefers ganz abgeführt, die Mittelzähne ſind ganz, die Eckzähne nur zur Hälfte ausgefüllt; die Spitzen der Haken abgeſtumpfet.

Mit acht Jahren ſieht man den Kern nur noch in den Eckzähnen.

Mit neun Jahren ſieht man noch im oberen Kiefer an allen Zähnen Höhlungen, auch bekommen die Pferde gewöhnlich im neunten Jahre an den oberen Eckzähnen Einſchnitte, die ſich erſt im eilften Jahre wieder ausgleichen.

Mit zehn Jahren verlieren die oberen Vorder-, und mit eilf Jahren auch die Mittelzähne den Kern.

§. 6143.

Brand mit den Anfangsbuchſtaben des Nahmens des Lieferanten.
Hfkb. am 19. Apr. 815. K 1673.

Um alle Anſtände bey der Aſſentirung zu beſeitigen, iſt nebſt dem, daß der Nahme des Lieferanten in der Aſſent-Liſte bey jedem Pferde angemerkt wird, jedes Pferd mit den Anfangsbuchſtaben des Nahmens der Lieferanten in ſeiner oder in Gegenwart ſeiner Beſtellten unter der Mähne zu brennen.

§. 6144.

Verfaſſung des Pferdſtellungs-Rapportes und Formular hierzu.
Hfkb. am 8. Feb. 814. K 676.
» » 14. Apr. 815. K 1798.

Sobald eine Lieferung von Cavallerie-Remonten contrahirt oder der Handankauf derſelben angeordnet iſt, muß der Stellungs-Rapport von acht zu acht Tagen verläſſig erſtattet werden.

Um bey Erſtattung der Rapporte eine Gleichförmigkeit zu erhalten, iſt für die Verfaſſung derſelben das Formular hier beygedruckt.

Dieſe Rapporte ſind doppelt zu verfaſſen, und eine Abſchrift davon iſt directe an den Hofkriegsrath, die andere aber dem vorgeſetzten General-Commando einzuſenden.

Wenn eine Uebernahms-Commiſſion von mehreren Lieferanten Cavallerie-Remonten zu übernehmen hat, müſſen die Rapporte für jeden Lieferanten beſonders verfaßt und eingeſchickt werden. Wenn ferner der nähmliche Lieferant auf verſchiedene Contracte zu liefern hätte, ſo müſſen ſo viele abgeſonderte Rapporte erſtattet werden, als beſondere Lieferungs-Contracte beſtehen, um genau erſehen zu können, in wie weit jeder Contract von dem Lieferanten erfüllt wird.

Die Rapporte über jede Lieferung ſind, von Nummer 1 angefangen, mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

Wenn den Lieferanten mehrere Ablieferungs-Stationen zugeſtanden worden ſind, ſo muß der Aſſentirungs-Commiſſion bekannt gemacht werden, wie viele Pferde jeder Gattung die Lieferanten auf den verſchiedenen Aſſentirungs-Plätzen auf ihren ganzen Contract abzuliefern haben, wobey die Aſſentirungs-Commiſſion von keinem Lieferanten mehrere Pferde zu übernehmen hat, als nach der getroffenen Repartition auf den betreffenden Aſſentirungs-Plätzen zu ſtellen ſind.

Bey Erſtattung des Rapportes iſt auch erſichtlich zu machen, an welche Regimenter, und zwar an welchen Tagen, die Pferde abgegeben worden ſind.

§. 6145.

Zulagen für die Aſſentirungs-Commandanten.
Hfkb. am 22. Jun. 815. K 3563.

Den zur Pferdeübernahme commandirten Officieren und der Mannſchaft iſt während ihrer Commandirung nachſtehende Zulage beſtimmt:

1 Stabs-Officier erhält täglich	»	»	»	»	»	2 fl.	— kr.
1 Ober-Officier	»	»	»	»	»	1	—
1 Oberſchmied	»	»	»	»	»	—	12
1 Wachtmeiſter	»	»	»	»	»	—	9
1 Schmied oder Corporal	»	»	»	»	»	—	6
1 Gemeiner	»	»	»	»	»	—	3,

welche denſelben erſt bey Auflöſung der Commiſſion, nach eingehohlter und erfolgter hoher Bewilligung, gegen kriegscommiſſariatiſchen Entwurf zu erfolgen iſt.

Remonten-Uebernahms-Commando

zu N. N.

Rapport Nr. . . .

Von . . . bis . . .

	Küraſſier-Remonten.	Dragoner-Remonten.	Leichte Remonten.	An bewilligten Procenten		
				ſchwere Zugpferde.	leichte Zugpferde.	Packpferde.
Vermöge Contractes Nr. . . hat der Lieferant N. N. zu liefern, und zwar bis						
Hierauf waren bey Erſtattung des letzten Rapportes Nr. . . bereits geſtellt.						
Seither ſind neuerdings übernommen worden.						
Summa der bisher übernommenen Pferde. . .						
Folglich ſind noch rückſtändig.						
Bey Erſtattung des letzten Rapportes waren in loco verblieben.						
Hierzu die oben ausgewieſenen, von Lieferanten ſeit letztem Rapporte geſtellten.						
Zuſammen.						
Hiervon ſind ſeit letztem Rapporte abgegeben worden, den . . ten am N. .						
Umgeſtanden.						
Summa des Abganges ſeit letztem Rapporte . . .						
Nach Abſchlag derſelben bleiben noch in loco.						
Hierauf ſind noch anzuweiſen für N. N. Regiment.						

Anmerkung.

Von den in loco verbliebenen Pferden ſind zur ſogleichen Abgabe geeignet:
Küraſſiere-, Dragoner-Pferde, ꝛc. die zur Abgabe geeignet ſind, ſind mit folgenden Krankheiten behaftet ꝛc.

Sign. N. den . . . . .

N. N.
Commiſſions-Glieder.

V. Abſchnitt.

Von dem Pferde-Einkaufe.

A.

In Friedenszeiten.

§. 6146.

Nachdem die Militär-Geſtüte nicht zureichen, das Kriegserforderniß an Pferden hinlänglich zu decken, ſo wird es den Beſchäl-Commanden noch zur beſonderen Pflicht gemacht, den Ankauf der Pferde, in ſo weit ſolcher vom Hofkriegsrathe angeordnet wird, durch Contracte im Licitations-Wege, oder durch Handeinkaufe zu beſorgen.

Die Beſchäl-Commanden haben dem Ankauf der Pferde zu beſorgen.
Hfth. am 1. Aug. 781.

§. 6147.

Wenn aber der Handeinkauf an Remonten den Regimentern bewilliget wird, ſo hat ſich derſelbe bloß auf den Regiments-Bezirk zu beſchränken, und es ſind die Remonten um den jeweiligen feſt geſetzten Handeinkaufspreis anzukaufen, jedoch bleiben die Regiments-Commandanten für die volle Angemeſſenheit der Remonten, welche angekauft werden, verantwortlich.

Die Handeinkäufe einzelner Remonten, wenn ſie den Regimentern bewilliget werden, haben ſich nur auf den Bezirk des Regiments zu beſchränken.
Hfth. am 22. Jun. 818. R 2386.
» » 19. Jul. 818. R 2687.

§. 6148.

Auswahl der zum Pferdeankaufe zu verwendenden Officiere.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Zu dieſem Ankaufe ſind nur ſolche Officiere zu verwenden, welche geprüfte Pferdekenner ſind; dieſelben müſſen ihre Wahl nach der Verſchiedenheit ihres Gebrauches und ihrer Beſtimmung zu treffen wiſſen.

§. 6149.

Pferde für leichte Cavallerie.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Ganz andere Eigenſchaften ſetzt das Reit-, andere das Zugpferd, ganz andere das für den leichten, und andere jenes für den ſchweren Reiter beſtimmte Pferd voraus.

Für die leichte Cavallerie gehört ein leichtes Pferd, welches Feuer, Schnelligkeit und Dauer verräth.

Ein magerer Kopf und Hals, lebhafte Augen, flache Schultern und muskulöſe Schenkel bezeichnen meiſtens ſolche Pferde.

§. 6150.

Pferde für ſchwere Cavallerie.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Die ſchwere Cavallerie hingegen fordert höhere und mit viel mehr Kraft verſehene Pferde, eine leichte Vorhand, viel vermögende Krupe und einen ſtarken Knochenbau, ohne das Schwerfällige eines Zugpferdes zu vereinigen.

§. 6151.

Kennzeichen eines edlen Pferdes.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Eine breite Stirn, feurige Augen, offene, ſtark ausgezeichnete Kinnbacken, ein gerader Rücken und gerades Kreuz mit hochangeſetztem wohl abſtehenden Schweife, gerundete Rippen und Krupe, ſchmale Hüften, feſtes Fleiſch, harte Hufe und glänzendes Haar bezeichnen überhaupt ein edles Pferd.

§. 6152.

Pferde zum Zuge.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Das Zugpferd erheiſcht eine breite Bruſt, ſtarke Knochen und Hufe, ohne das beym Reitpferde erforderliche Verhältniß der Theile ſo genau nothwendig zu machen.

§. 6153.

Beobachtung des Ganges eines Pferdes.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Nicht ſelten gibt es Pferde, die gar nichts taugen, und doch nach allen Regeln der Proportion gut gebauet zu ſeyn ſcheinen, daher ſind vorzüglich der Gang des Pferdes und die Bewegung ſeiner Glieder zu unterſuchen.

Die Art, wie das Pferd ſeine Füße ſetzt, zeigt gleich, ob der Gang ſchlaff, ſchwerfällig, unſicher, bald ermüdend, der Rücken ſchwankend, die Hanken ohne Schwungkraft ſind, und wegen ihrer Schwäche der Vorhand nicht folgen, viel weniger dieſe zu erleichtern und fortzuſchaffen vermögen.

Pferde, die ſtark kreuzen, oder ſich, wenn das Eiſen gut liegt, ſtreifen, ſtark aus- oder einwärts gehen, die Füße hoch heben, und auswerfen, ohne einwärts zu greifen, oder hinten ſehr enge, und voran ſehr weit gehen, und mit den Hinterfüßen die vorderen Fußſtapfen nicht erreichen können, taugen unter keinem Sattel.

§. 6154.

Wie die äußeren ſichtbaren Gebrechen an den Füßen am beſten zu erkennen ſind.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Um Spat, Galle, Ueberbeine und andere Knochenauswüchſe ſicherer zu erkennen, muß man ſich nicht ſeitwärts, ſondern gerade vor das Pferd ſtellen, und unter demſelben ſcharf durchſehen; jede Erhöhung an einem Schenkel wird ſich den Augen darſtellen.

§. 6155.

Alter der Pferde.
Hkth. am 16. Apr. 815. K 1672.
» » 20. Jun. 815. K 3055.
» » 17. Jul. 815. K 3602.
» » 21. Sep. 815. K 4694.

Das Alter der anzukaufenden Pferde iſt von vier bis ſechs, höchſtens bis ſieben Jahre und bey den Fuhrweſenspferden von fünf bis acht, höchſtens bis neun Jahren.

§. 6156.

Kennzeichen des Alters eines Pferdes an den Zähnen.
Hkth. am 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Die ſicherſte Anzeige von dem Alter eines Pferdes liefern die Geſtalt und die Veränderung ſeiner Zähne.

§. 6157.

Anzahl der Zähne bey vollkommenen Pferden.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Ein vollkommenes Pferd hat zwölf Schneidezähne, die in dem vorderen, — vier und zwanzig Backenzähne, welche in dem hinteren Ober- und Unterkiefer ſind, dann vier Hakenzähne, wovon einer in jeder Kieferſeite, in den zehn leeren Räumen,

zwiſchen den Backen- und Vorderzähnen iſt. Dieſe Hakenzähne beſitzt keine Stute, nur ſelten iſt der Fall, wenn eine Stute unten zwey, noch ſeltener, wenn ſie alle vier Hakenzähne hat.

§. 6158.

Schneidezähne.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Da die Veränderung der Backenzähne beym lebenden Thiere nicht beurtheilet werden kann, ſo nimmt man das Alter nur von den Schneide- und Hakenzähnen.

Die Schneidezähne ſind entweder noch Milch, das iſt: Follenzähne, oder ſchon Pferdezähne. Jene ſind kurz, weiß, platt; dieſe gelber, breiter, tiefer gerieft, und von oben herein hohl.

§. 6159.

Anzahl der Zähne eines Follens bis zum Alter von einem Jahre.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Das Follen bringt, außer ſehr ſeltenen Fällen, weder Schneide- noch Hakenzähne auf die Welt.

Binnen einem Monathe bekommt es vier Zangen, nähmlich zwey oben, und zwey unten; bis in den zweyten Monath bekommt es, neben jenen, die vier Mittelzähne; aber binnen einem Jahre hat es volle zwölf Follenzähne, nachdem es nun auch die vier Eckzähne erhalten hat.

Das Haar eines Follens unter einem Jahre iſt am Leibe, an den Mähnen und am Schweife noch borſtend, kraus und wollig.

§. 6160.

Veränderungen der Zähne bey Follen von einem Jahre bis 3½ Jahren.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Nach einem Jahre wechſelt das Follen ſein krauſes wolliges Haar mit langen glatten Haaren; bis zum achtzehnten Monathe ſind die Höhlen der Zangen beynahe ganz und die Mittelzähne über die Hälfte; nach achtzehn Monathen aber ſind die Zangen ſchon ganz angefüllt, und haben an Breite verloren, ſo daß ein Hals an ihnen bemerkbar wird; die Mittelzähne ſind beynahe ganz, und die Eckzähne über die Hälfte ausgefüllt.

Mit zwey Jahren ſind die Vorderzähne ganz glatt, die Mittelzähne ganz, und die Eckzähne beynahe ganz ausgefüllt. Mit dritthalb Jahren verliert das Follen die vier Milchzangen, und bekommt dafür vier Pferdzangen.

Mit vierthalb Jahren bekommt es, ſtatt der bisherigen, vier andere Milchzähne, und auf dem unteren Kiefer zwey Haken.

§. 6161.

Beſchaffenheit der Zähne bey 4½jährigen Pferden.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Mit vier einem halben Jahre bekommt es ſtatt der vier letzten Milchzähne vier Pferd-Eckzähne, und am oberen Kiefer zwey Haken, und wird nunmehr ein Pferd genannt.

§. 6162.

Zähne der 6jährigen Pferde.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Mit ſechs Jahren ſind in dem unteren Kiefer die zwey Zangen ganz ausgefüllt, in den Mittelzähnen aber die Höhlen nur noch zur Hälfte ſichtbar; an den Eckzähnen iſt die hintere Wand ganz heran gewachſen, und die Höhlen derſelben haben noch ihre völlige Tiefe. Die Hakenzähne ſind vollkommen ſpitzig, aber die Furchen reichen nicht mehr ganz bis zum Zahnfleiſche hinunter.

§. 6163.

Verſchiedenartigkeit der Zähne bey Pferden von 7 bis [illegible] Jahren.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3439.
» » 14. Dec. 811. K 5274.

Mit ſieben Jahren iſt der Kern an den Zangen des unteren Kiefers ganz abgeführt, die Mittelzähne ſind ganz, die Eckzähne nur zur Hälfte ausgefüllt; die Spitzen der Haken abgeſtumpfet.

Mit acht Jahren ſieht man den Kern nur noch in den Eckzähnen.

Mit neun Jahren ſieht man noch im oberen Kiefer an allen Zähnen Höhlungen, auch bekommen die Pferde gewöhnlich im neunten Jahre an den oberen Eckzähnen Einſchnitte, die ſich erſt im eilften Jahre wieder ausgleichen.

Mit zehn Jahren verlieren die oberen Vorder-, und mit eilf Jahren auch die Mittelzähne den Kern.

Mit zwölf Jahren ſind auch die oberen Eckzähne ausgefüllt, die Schneidezähne des unteren Kiefers länger, ſchmäler, und ihre aufſtoßende Fläche hat eine etwas dreyeckige Geſtalt.

Mit fünfzehn Jahren ſind die Zähne vollkommen dreyeckig, und ſtark nach vorn hin gerichtet, die Haken ſehr kurz und abgeſtumpft, die Augenbraunen bekommen graue Haare.

Mit achtzehn Jahren wird auch die Stirn grau, die Zähne ſtehen nicht mehr ſo dicht an einander.

Mit neunzehn Jahren nimmt das Fett ab, die Haut wird härter, trockener, die Muskeln werden dichter und ſteifer, der Umlauf des Blutes wird träger, das Feuer minder, die Thätigkeit zwangvoll, und ſo kann das Pferd von guter Conſtitution bey gehöriger Pflege über vier und zwanzig Jahre fortleben.

Uebrigens gibt es oft Pferde, welche, wenn ſie lange die Weide genoſſen haben, bis in das ſechzehnte und ſiebzehnte Jahr noch Kern an den Zähnen behalten. In einem ſolchen Falle muß man die Länge, Geſtalt und ſchiefe Richtung der Zähne zur Beurtheilung des Alters in Anſchlag nehmen.

§. 6164.

Tableau zur leichteren Ueberſicht in der Erkenntniß des Pferdealters aus den Zähnen. Hkth. am 14. Aug. 811 K 3439. » » 14. Dec. 811. K 6274.

Eine leichtere Ueberſicht zur Erkenntniß des Alters der Pferde aus den Zähnen iſt aus dem nachfolgenden Tableau zu entnehmen.

Tableau
über die Erkenntniß des Pferdealters.

Jahr.	Monath.	Schneidezähne im hinteren Kiefer. Zange.	Mittelzahn.	Eckzahn.	Hülfsmerkmahle zu anderen Zähnen überhaupt.
	1/30	ausgebrochen			Drey Backenzähne in jedem Kieferoste.
	1/		ausgebrochen		
	½	äußerer Stand			
	6	abgewetzt			
	8				
				ausgebrochen.	
	10	vier und zwanzig Zähne in der Mund-	äußerer Rand abgewetzt,	innerer Rand schnei-	Der innere Backenzahn
1		höhle, auch der innere abgewetzt, die	dann die innere Grube klein,	dig.	bricht.
		Grube noch sichtbar, jedoch immer klei-	nur noch als brauner Fle-		Der fünfte Backenzahn.
½		ner werdend, verschwindet endlich ganz,	cken sichtbar.		
	20	und läßt eine ebene glatte Reibefläche,			Der erste Backenzahn fällt
2		der Hals wird sichtbarer, der Zahn fällt	Reihefläche glatt geebnet	Reibefläche geebnet,	aus, seine Stelle nimmt
½	30	aus, und der bleibende bricht hervor,	Hals sichtbar werdend.		der bleibende ein. Die
3		schiebt nach, füllt die Zahnlücke aus.			Schneidezähne des Vorder
	40	Die scharfen Bänder der Grube; der	Der Zahn fällt aus, und	wird sichtbar.	kiefers wechseln gleichzeitig
		äußere schleifet sich zur Höhe des innern	der bleibende füllt die Lücke,		mit den hinteren. Die Eb-
½		ab, — dann fällt auch der innere, bis-	berührt den vorderen, fällt		nung ihrer Gruben aber
		her scharfe und schneidende, in die Rei-	in die Reibung zuerst mit	Der Zahn fällt aus,	bleibt nur 20 bis 30 Mo-
4	50	bung, verliert seine Schärfe, so daß	dem äußeren Rande der	der bleibende füllt	nathe hinter den hinteren
½		die Grube sichtbar und immer seichter,	Grube, dann auch mit dem	die Lücke, berührt	zurück.
5	60	wie auch zugleich schmäler wird, indem	inneren, noch scharfen, bey-	den vorderen, ver-	Der zweyte Backenzahn ist
		sich beyde Ränder gleich stark abschlei-	de also gleich hoch.	reibt den äußeren	schon ein bleibender.
½		fen. Mithin verreibt sich die Grube im-		Rand	Der Hackenzahn und der
	70	mer mehr, und verschwindet endlich	Die noch breite tiefe Grube		sechste Backenzahn brechen
6		ganz in die glatte, fast geebnete, braun	wird sichtbar;	der innere	auf.
		gefleckte Reibenfläche, die nun bey einer			Der dritte Backenzahn.
	80	Breite von 6 dicke, von 3 —			
7		eyförmig	verlischt;	die Grube verschwin-	wechselt.
		erscheint		det,	
	90	Der braune Flecken ist verschwunden:	die geebnete Reibfläche er-		Der Haken etwas gerieben.
		Der Zahn streckt sich, die Breite ver-	scheint		
8		liert immer mehr, ist also jetzt etwa			
9	100	5½ gegen die Dicke 3½, und so tre-	eyförmig,	eyförmig,	
10	120	ten sie nach und nach in das Verhält-			
		niß,			
11		nach welchem die Breite 5, und die	,		Die Zangen im Vorderkie-
12	150	Dicke 4, der Zahn also gerundet ist.			fer heben sich, nach ihm die
					Mittel-, die Eckzähne.
13					
14					
15	180		gerundet,	gerundet;	
16					
17					
18					Der Haken und Einbiß
19		Breite 4			werden stumpfer.
		Dicke 5			
		Dreyeckig			
20	240		dreyeckig,	dreyeckig,	
21					
22					
23		Breite 3			
24		Dicke 6			
	300	Zweyeckig	zweyeckig.	zweyeckig.	

§. 6165.

Maß der Pferde.
Hfth. am 16. Apr. 815. K 1671.
» » 20. Jun. 815. K 3055.
» » 17. Jul. 815. K 3602.
» » 21. Sep. 815. K 4694.

Das Maß der Küraſſier=Remonten iſt von 15 Fauſt 2 Zoll bis 16 Fauſt 1 Zoll; jenes der Dragoner= von 15 Fauſt bis 15 Fauſt 2 Zoll, und der leichten Remonten nicht unter 14 Fauſt 3 Zoll.

Das Maß der ſchweren Fuhrweſenspferde zu der Belagerungs=Artillerie und zu den Pontons beſtehet in 16 Fauſt und darüber; der übrigen ſchweren Fuhrweſenspferde in 15 Fauſt 2 Zoll, der leichten Fuhrweſenspferde von 14 Fauſt 2 bis 3 Zoll, und der Packpferde von 13½ bis 14 Fauſt.

§. 6166.

Die Einkaufs=Officiere ſollen mit einem Pferdemaße verſehen ſeyn.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Ein jeder Officier ſoll mit einem Pferdemeſſer (Hippometer), das iſt: mit einem über 18 Schuh langen, fingerbreiten, leinenen, mit Wachs oder Terpenthin getränkten, unten mit einer Schleife verſehenen Bande, auf welchem die Schuhe in Zolle und Striche getheilt und bezeichnet ſind, verſehen ſeyn.

§. 6167.

Gebrauch des Pferdemaßes.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Will man die Höhe des Pferdes meſſen, ſo ſetzt man die Schleife in die Stelle des vorderen Fußes, und mißt bis zur Langende des Widerriſtes; jedoch ſind runde, fleiſchige Schultern gegen flache und magere in billigen Anſchlag zu nehmen, weil ſonſt bey der nähmlichen Höhe die letzteren weniger meſſen würden.

§. 6168.

Hauptpuncte zur Beurtheilung des Aeußeren eines Pferdes.
Hfth. am 14. Aug. 811. K 3444.

Die Beurtheilung der Beſchaffenheit des Aeußeren eines Pferdes beruht auf folgenden zwey Hauptpuncten:

1tens: Auf der Erkenntniß der Race=Beſtimmung der Haarfarbe des Pferdes, ſeines Temperaments und Alters.

2tens: Auf der Erkenntniß des verſchiedenen Ausdruckes der Grundlage, ihrer verſchiedenen Umriſſe, die ſie dann durch die weichen Theile erhält, des zweckmäßig richtigen, und alſo verhältnißmäßigen Ebenmaßes der Theile gegen einander und zum Ganzen, und der daraus hervor gehenden Bewegung.

§. 6169.

Exterieur eines arabiſchen Pferdes.
Hfth. am 14. Aug. 811. K 3444.

Das arabiſche Pferd hat eine Mittelgröße, iſt ſelten fett, am wenigſten der Kopf, äußerſt leicht, flüchtig, ſicher und dauerhaft, in der Bewegung ſehr gelenkſam, gelehrig, größten Theils ſanft von Charakter, ſein Ohr iſt lang und hinlänglich weit, und entſpricht ganz einem vollkommenen akuſtiſchen Baue, das Auge groß, hell, und im aufgeforderten Zuſtande ungewöhnlich, ſo wie die Naſenlöcher geöffnet. Der etwas kurze Rücken, der in ein ſo genanntes Mauleſelkreuz übergeht, ſtellt mittelſt der folgenden, faſt horizontalen Krupe gegen die etwas zu langen Gliedmaßen wieder das zweckmäßige Ebenmaß dar.

§. 6170.

Exterieur des barbariſchen Pferdes.
Hfth. am 14. Aug. 811. K 3444.

Das barbariſche Pferd ſtammt von dem arabiſchen, mißt gewöhnlich unter 14 bis 15 Fauſt, hat einen etwas kleinen, aber zum Ganzen proportionirten Kopf, einen ſchmalen langen Hals, einen ſchlanken Körper und feine Mähnen.

§. 6171.

Exterieur des ſpaniſchen Pferdes.
Hfth. am 14. Aug. 811. K 3444.

Das ſpaniſche Pferd iſt größten Theils ſchwarz oder braun, und ſtammt von dem barbariſchen, oder unmittelbar arabiſchen; der Kopf und die Ohren ſcheinen in keinem Verhältniſſe mit dem Uebrigen des Körpers zu ſtehen, indem ſie beyde zu groß ſind, und den den Adel verrathenden Eigenſchaften entſprechen. Der Hals iſt ſtark, die Bruſt und das Kreuz ſind vollkommen gebildet, die Bewegung iſt ſtolz, muthig, dabey leicht und angenehm, im Charakter ſehr viel Unerſchrockenheit und Gehorſam.

Die Neben=Race dieſer Pferde iſt die portugieſiſche.

§. 6172.

Exterieur des neapolitaniſchen Pferdes.
Hfth. am 14. Aug. 811. K 3444.

Das neapolitaniſche Pferd ſtammt von dem arabiſchen ab, iſt groß, ſehr vollſtändig gebauet, und zeichnet ſich vorzüglich durch einen Ramskopf, etwas dicken Hals, und durch eine äußerſt ſtolze Bewegung aus.

§. 6173.

Das engliſche Pferd ſtammt aus den Landes- und den arabiſchen Racen ab; ſeine Bauart zeigt ſehr viel Ebenmaß der Theile unter einander und zum Ganzen, der Kopf iſt leicht, die Ohren aber ſind klein und ſpitzig, der Stamm iſt geſtreckt, der Widerriſt nur mäßig hoch, der Rücken und das Kreuz ſind ſtark. Die Schenkel beſitzen eine leichte Beweglichkeit.

Exterieur eines engliſchen Pferdes.
Hfth. am 14. Aug. 811. K 3444.

§. 6174.

Das franzöſiſche Pferd iſt ſehr kraftvoll und dauerhaft organiſirt, zeigt in ſeiner Körperbildung ſehr viel Contraſtirendes, Plumpes und Häßliches.

Exterieur des franzöſiſchen Pferdes.
Hfth. am 14. Aug. 811. K 3444.

Am auffallendſten ſind ſein Ochſenkopf, die hängenden Schweinsohren, der Speckhals, die plumpen, etwas zu lang gefeſſelten, ſtark behaarten Gliedmaßen.

§. 6175.

Das däniſche Pferd iſt von ziemlich großer Körpergeſtalt, hat eine platte Stirn, ſonſt aber einen gut gebaueten Kopf, kurzen feſten Hals, eine breite Bruſt, einen geſtreckten Stamm und kraftvolle Gliedmaßen.

Exterieur des däniſchen Pferdes.
Hfth. am 14. Aug. 811. K 3444.

Das Kreuz iſt oft geſpalten, und in der Bewegung kommt es dem neapolitaniſchen Pferde nahe.

§. 6176.

Das ſchwediſche Pferd hat mit dem däniſchen viel Uebereinſtimmendes, doch iſt es nicht ſo vortheilhaft gebauet, hat auch nicht ſo viel Anſtand in ſeiner Bewegung.

Exterieur des ſchwediſchen Pferdes.
Hfth. am 14. Aug. 811. K 3444.

§. 6177.

Das deutſche Pferd iſt vollkommen und ſtark gebauet, hat ſehr oft ein geſpaltenes Kreuz, eine platte Stirn, einen breiten Hals, und ſtarke, lang behaarte Mähnen, dergleichen Schweif und Feſſel.

Exterieur des deutſchen Pferdes.
Hfth. am 14. Aug. 811. K 3444.

Unter die beſten zählt man die holſteiniſchen und mecklenburgiſchen, und unter die größten die Oſtfriesländer und Brabanter.

§. 6178.

Die polniſchen Pferde ſind mager, ihr Hals iſt lang, und ſehr oft dem eines Schwanes ähnlich gebogen, der Rücken von dem mäßig hohen Widerriſte aus ſanft vertieft, dem eines Maulesels ähnlich erhoben, und die Feſſel wenig behaart.

Exterieur des pohlniſchen Pferdes.
Hfth. am 14. Aug. 811. K 3444.

§. 6179.

Das ungariſche Pferd iſt vollleibiger, als das pohlniſche. Der gedrängte magere Kopf hat einen feurigen Ausdruck, das Ohr iſt klein, das Auge hat einen ſcharfen Blick, die Naſenbeine ſind etwas vorgebogen, der nicht ſelten hirſchähnliche Hals iſt an den Seitentheilen breit, und der Rücken von dem ſehr mäßig hohen Widerriſte an ſehr ſanft vertieft, das runde Kreuz iſt gedehnt, die Krupe ziemlich regelmäßig, und der Schweif ſehr gut angeſetzt.

Exterieur des ungariſchen Pferdes.
Hfth. am 14. Aug. 811. K 3444.

Die Schultern ſind frey, der Bruſtkaſten vollkommen gewölbt, die Gliedmaßen ſehr gelenkſam, und die Feſſel ſehr ſparſam oder gar nicht behaart.

§. 6180.

Nach den verſchiedenen Farben werden die Pferde benannt:

Haarfarbe der Pferde.
Hfth. am 14. Aug. 811. K 3444.

Der Glanz-, der Kohl-, der Sommer- und der ſtichelhaarige Rappe.

Der Schwarz-, der Kaſtanien-, der Weichſel-, der Gold-, der Blut-, der Reh-, der Spiegel-, der Fahl-, der Apfel-, der Semmel-Braun.

Der Zobel-, der Schwarz-, der Dunkel-, der Metall-, der Gold-, der Roth-, der Schweiß-Fuchs.

Der Atlaß-, der Milch-, der Grau-, der Eiſen-, der Schwarz-, der Mohrenkopf-, der Fliegen-, der Stahr-, der Apfel-, der Roth-, der Koth-, der Honig-, der Forellen-Schimmel.

Der Dunkel-, der Maus-, der Reh-, der Iſabell-, der Hermelin-, der Roth - Falb.
Der Schwarz -, der Braun -, der Porzellan -, der Tieger- Scheck.

§. 6181.

Abzeichen am Pferdekopfe.
Hkth. am 14. Aug. 811. K 3444.

Abzeichen am Kopfe der Pferde ſind:

- der regelmäßige Stern,
- der Halbſtern,
- der vermiſchte Stern,
- der Spitzſtern,
- der Blaßſtern,
- die Laterne,
- die gezogene Blaſe,
- der Ringſtern,
- mit wenig weißen Haaren,
- Blümel,
- Schnäutzel,
- Milchtrinker.

§. 6182.

Abzeichen an den Füßen.
Hkth. am 14. Aug. 811. K 3444.

Abzeichen an den Füßen der Pferde ſind:

- wenig weißer Fuß,
- ganz weißer Fuß,
- mehr als ganz weißer Fuß,
- weißes Zeichen an der Aufſitzſeite.

§. 6183.

Wie der Kopf eines Reitpferdes beſchaffen ſeyn muß.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3444.

Das richtige Verhältniß in den Theilen eines Pferdes hat nicht allein auf die Reitkunſt, ſondern auch auf das Satteln und Zäumen den weſentlichſten Einfluß, und darf daher keinem dieſer Einkaufs-Officiere unbekannt bleiben.

Dieſer Gegenſtand fordert jedoch eine eigene Verwendung, und kann hier nur auf eine kurze Ueberſicht beſchränkt werden.

Der Kopf und der Hals ſind das vorzüglichſte Attribut der Schönheit und Proportion unter den übrigen Theilen des Pferdes.

Der Kopf muß mager und verhältnißmäßig klein ſeyn; denn iſt er dick, fleiſchig und von groben Knochen, ſo fällt er dem Reiter zu ſchwer in die Fauſt; iſt er zu lang, ſo vermehrt er die Schwere denn der Hals, als der Hebel des Kopfes, beſonders wenn er dünner und mager iſt, kann die Maſſe nicht gehörig aufrecht halten. Iſt der Kopf zu kurz, ſo iſt der Winkel zu ſtumpf, und die Wirkung des Mundſtückes wird auf die Laden vermindert.

Die Ganaſchen ſollen fein, mager und ſchmal, die Ohrendrüſen nicht zu dick ſeyn, ſonſt kann das Pferd den Kopf nicht herbey geben. Iſt die Zunge zu dick und der Canal nicht geräumig genug, um ſolche aufzunehmen, und ſind die Lefzen zu fleiſchig, ſo hält das Pferd das Mundſtück von den Laden ab, und entfernet die Wirkung. Die Laden oder Trager ſollen hoch und mager, das Maul nicht zu weit geſpalten, übrigens die Augen nicht fleiſchig, ſondern verhältnißmäßig groß und lebhaft, die Ohren nicht zu lang, noch zu weit von einander aufgeſetzt ſeyn.

§. 6184.

Beſchaffenheit des Halſes eines Reitpferdes.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3444.

Der Hals, als derjenige Theil des Pferdekörpers, welcher den Kopf mit dem Leibe verbindet, muß gut aufgeſetzt ſeyn, das iſt: er muß vom Widerriſte, in einer ſanften Vorbiegung aufſteigen, allmählich ſchmäler werden; je näher dem Kopfe zu, je ſanfter ſich wölben, und mit ſeinen Untertheilen in einer ſchrägen Richtung nach der Fauſt zu herab ſteigen.

Ein zu langer Hals hat nicht Haltung genug, den Kopf zu tragen; iſt er auch zu dünn, ſo hat er nicht die Stärke eines Mittelkörpers zwiſchen des Reiters Hand und dem Maule des Pferdes; er gibt nach, beugt ſich, und die Wirkung, beſonders auf niedere runde Laden, wird dadurch vermindert.

Ein zu kurzer Hals iſt als Mittelkörper zwiſchen Hand und Maul zu unbiegſam, fordert mehr Gewalt, dieſe macht die Empfindlichkeit der Laden ſtumpf, und die Leichtigkeit der Bewegung geht verloren.

Die falſchen Hälſe, welche vom Widerriſte aus gerade in die Höhe, und mit ihrem Untertheile ſich nicht in ſchiefer, ſondern gerader Richtung in die Bruſt ſenken; der Speckhals mit einer Anhäufung von Fett an ſeinem oberen Theile; der Hängehals, wenn dieſe zu beträchtliche Anhäufung den oberen Theil des Halſes herunter beugt, und der Schweinhals, welcher kurz, und in allen ſeinen Theilen zu dick und zu fett iſt, ſind ſchwer in die Fauſt.

Der Hirſch- oder ausgehauene Hals, der eine dem ſchönen Halſe entgegen geſetzte Beugung, vom Widerriſte gegen die Mitte des Halſes aber einen beträchtlichen Ausſchnitt hat, iſt widrig in der Hand, gibt den Kopf nicht herbey, und ſolche Pferde dringen auf die Stangen, ſchnellen mit dem Kopfe, und können nie wohl in das Gleichgewicht arbeiten.

§. 6185.

Die Bruſt darf nicht zu breit und nicht zu ſchmal ſeyn; im erſten Falle wird die Laſt des Pferdekörpers wegen der zu weit ſtehenden Vorderfüße von einer zur anderen Seite gleichſam geworfen, wodurch eine unangenehme Fortbewegung entſteht; im anderen Falle hat die Lunge nicht Freyheit genug, ſich auszudehnen. Die Vorderfüße ſtehen zu nahe an einander, mithin in einem zur Haltung des Ganzen zu kleinen Raume.

Wie die Bruſt eines Pferdes geſtaltet ſeyn muß.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3444.

§. 6186.

Der Widerriſt ſoll bey einem gut gebaueten Pferde beyläufig einen Zoll mehr betragen, als die Höhe der Krupe. Iſt er zu niedrig, ſo vermag er den Sattel von den Schultern nicht abzuhalten. Dieſe werden eingenommen, ihre freye Bewegung wird gehemmt, und mit der Laſt des Reiters zu viel beſchwert. Ein ſolches Pferd ermüdet bald, und iſt vielen Uebeln, am meiſten der Steifheit der Schultern ausgeſetzt; der Widerriſt unterliegt dann, beſonders wenn er zu fleiſchig iſt, der Reibung zu ſehr, und wird verletzt; die Geſchwindigkeit wird durch die Gegenwirkung des Hintertheiles übereilt, und der Gang unſicher gemacht.

Form des Widerriſtes eines gut gebaueten und dienſttauglichen Pferdes.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3444.

Iſt er zu hoch, ſo gleitet der Sattel nach hinten zu, verletzt, und die Geſchwindigkeit verliert, da die fortſchreitende Bewegung verringert wird; weil die Hinterfüße die Gegenwirkung des Vordertheiles in einer ſchiefen Richtung überwinden müſſen, woraus Verminderung der Kraft, mithin auch der Geſchwindigkeit, entſteht.

§. 6187.

Der Rücken ſoll in einer geraden Linie hinlaufen. Beſchreibt er eine eingebogene Linie, [illegible] hohl, oder ein Senkrücken; und iſt die Vertiefung beträchtlich, ſo heißt das [illegible]erd eingeſattelt. Solche Pferde ſind ſchwach und von keiner Dauer, indem ſie bald [illegible]müden.

Geſtalt eines zum Satteln geeigneten Pferderückens.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3444.

Iſt der Rücken aufwärts gebogen, ſo iſt es ein Eſels- oder Karpfenrücken, dem Drucke und Quetſchungen unterworfen.

§. 6188.

Die Flanken, welche die beyden hinterſten etwas eingeſenkten Seitentheile des Leibes ſind, ſollen mit den Rippen und Hüften eine beynahe gleiche Höhe halten, und nicht hohl oder gar aufwärts gezogen ſeyn.

Was unter den Flanken verſtanden wird, und wie dieſelben beſchaffen ſeyn ſollen.
Hfth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3444.

Iſt ihre Bewegung, beſonders im ruhigen Zuſtande, geſchwind, was man Flankenſchlagen heißt, und behält das Pferd ſeine Eßluſt, hat aber dabey einen trockenen Huſten, ſo iſt es dämpfig.

Kennzeichen des Dampfes.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3444.

§. 6189.

Das untrüglichſte Zeichen des Dampfes iſt der abgekürzte, trockene, ſchwache, dumpf ausgeſtoßene Huſten, wenn man den Kehlgang etwas nahe an den Kinnbacken mit beyden Fingern drückt. Im hohen Grade iſt der Dampf, wenn es im ruhigen Zuſtande mit jedem Athemzuge den After bewegt.

Beſchreibung einer wohlgebildeten Krupe.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3444.

§. 6190.

Die Krupe ſoll ungefähr einen Zoll niedriger, als der Widerriſt, liegen, gleichlaufend mit der Lende anfangen, bis zum Schweife gerade fortgehen, hinten nach beyden Seiten zu gut gerundet und mit derben kraftvollen Muskeln belegt ſeyn.

Eine ſpitzige Krupe, wenn ſie, von der Seite betrachtet, zu kurz, nicht gehörig gewölbt, und von hinten betrachtet, nach dem Schweife zu ſchmal wird, iſt fehlerhaft, weil die hinteren Schenkel eine falſche, mit den Zehen auswärts ſtehende Richtung, und dadurch eine gezwungene Bewegung erhalten. Eine abgeſchliffene oder abgeſchoſſene Krupe, welche ihre gerade Linie verläßt, und ſich nach hinten zu herunter ſenkt, iſt fehlerhaft, weil die Hinterſchenkel zu nahe an die Schwerpuncts-Linie kommen, und ſich beſtändig in einer ſchiefen Richtung befinden.

Bau der Füße eines dienſttauglichen Pferdes, und welche Fehler deren Fortbewegung hindern.
Hkth. am 1. Sep 807.
» » 14. Aug. 811. K 3444.

§. 6191.

Die Füße, als Stütze der ganzen Pferd-Maſſa betrachtet, müſſen verhältnißmäßig ſtark und lang ſeyn; ſind ſie zu lang, daß das Pferd hoch gefeſſelt heißt, ſo iſt das Fortſchreiten erſchwert, ermüdend, unſicher und von keiner Dauer. Bey hohen Feſſeln ſind die Sehnen und Nerven ſchwach.

Die vorderen Schenkelſohlen ſollen ſtark muskulöſe Arme, und keine falſche, ſondern runde Röhrbeine haben; beſonders müſſen die Flechſen rückwärts unter dem Buge des Kniees nicht ankleben, oder wie unterbunden ſcheinen.

Solche gedroſſelte Flechſen ermüden das Pferd in kurzer Zeit. Ueberhaupt ſollen die Vorderfüße ſenkrecht und mit der Bruſt verhältnißmäßig aus einander ſtehen, mit den Hufen nicht auswärts ſehen, die Knie flach und mit dem Vorarme in einer ſenkrechten Linie ſeyn.

Biegt ſich das Knie heraus, ſo heißt das Pferd vorbiegig, bockbeinig, und hält nicht aus; ſtehen die Knie zu ſehr an einander, und ſind unten die Füße zu weit, ſo ſind das Ochſenknie, und verhindern einen feſten Tritt.

Flecken auf den Knien beweiſen entkräftete Schenkel. Befinden ſich vor den Füßen, vom Knie abwärts, Knochenauswüchſe, ſo nennt man ſie Ueberbeine; ſind es Geſchwülſte an der Haut, Flußgallen; und wenn es am Knie ſchwammige Auswüchſe ſind, ſo heißt man ſie Knieſchwämme. Alle dieſe Zuſtände ſchaden der Fortbewegung. Weniger bedeutend ſind die Ueberbeine, die ſich am Rohrbeine ein- oder auswärts, ohne ein Gelenk zu berühren, vorfinden; eben ſo iſt die durchgehende Galle nachtheiliger, als die kleinen Blattern oder einfachen Flußgallen, und überhaupt ſind fleiſchige, grob behaarte, weich anzufühlende Füße zu ſcheuen.

Die Hinterfüße müſſen dergeſtalt proportionirt ſeyn, daß der Schenkel mit dem [illegible]gelenke einen gehörigen Winkel mache; denn iſt der Schenkel zu lang, ſo kommt das [illegible]gelenk zu weit zurück, das Schienbein aber zu weit unter den Leib, und das Pfer[illegible] ſäbelbeinig, kühfüßig genannt; hat ein ſolches Pferd auch noch den Spath, [illegible] iſt es zum Reiten ganz unbrauchbar. Bey einem zu kurzen Schenkel macht die Verbindung [illegible] dem hinteren Knie einen ſtumpfen Winkel, und das Pferd ſteht zu gerade auf dem Sprunggelenke. Beydes erſchweret das Fortſchreiten, und beſonders den Sprung.

Aeußerlich ſichtbare Fehler und Schaden an den Füßen der Pferde, welche ſie zum Dienſte untauglich machen.
Hkth. am 1. Sep. 807.
» » 14. Aug. 811. K 3444.

§. 6192.

Findet ſich auf der Spitze des Sprunggelenkes eine bewegliche Geſchwulſt, ſo iſt es die Piphoke, und ſie hindert die Gelenkigkeit. Die durchgehende Galle findet ſich an der Seite des Sprunggelenkes, und beſteht in einer weichen, unſchmerzhaften Geſchwulſt, welche eine Schwäche des Sprunggelenkes voraus ſetzt.

Schädlich iſt die Piphoke, wenn ſie angeerbt iſt, oder ſich in einem fleiſchigen Schenkel in der frühen Jugend zeigt, und die Größe eines Taubeneyes überſteigt; nicht ſo ſchädlich iſt dieſelbe, wenn ſie im ſechsten Jahre oder in mehreren Jahren erſt an einem ſonſt trockenen und nervigen Schenkel durch äußerlich gegebene Urſache entſteht, und nicht gar groß iſt.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den Fußgallen. Der trockene Spath, Hahnentritt, Zuckfuß hat ſeinen Sitz in den Muskeln der hinteren Schenkel, welche von ihrer Elaſticität verloren haben, und zeigt ſich in der Bewegung durch das Zucken des Fußes.

Der Blutſpath zeigt ſich durch den großen Umfang der Blutgefäße an der inneren Fläche des Sprunggelenkes. Der Knochenſpath iſt eine Beingeſchwulſt an der oberen inneren Seite des Röhrbeines.

Einer oder der andere dieſer Fehler macht das Pferd bey großer Anſtrengung hinken.

Der eigentliche, dem Reitpferde beſonders ſchädliche Spath beſteht in dem Knochenauswuchſe, welcher an dem inwendigen hinteren Schenkel, wo das Gelenk ſich endet, und das Rohrbein ſeinen Anfang nimmt, mehr auf- als abwärts ſeinen Sitz hat, Schmerzen erzeugt, und das Pferd lahm macht.

Der Zuckfuß iſt von dem eigentlichen Spathe darin unterſchieden, daß bey jenem keine Lähmung im Gelenke obwaltet, oft einen bloßen Krampf zur Urſache hat, und nicht ſelten den beſſeren Pferden eigen iſt; folglich iſt der Spath, beſonders beym Ausmuſtern der Pferde, wohl zu beurtheilen, und nur dann in Anſchlag zu bringen, wenn das Pferd wahrhaft lahm iſt.

§. 6193.

Beſchreibung der Hufe. Hfth. am 1. Sep. 807. » » 14. Aug. 811. K 3444.

Die Hufe müſſen gerade herablaufend, glatt, glänzend, nicht ungleich oder höckerig, auch nicht mit Reifen umzogen, und mit dem Pferde verhältnißmäßig groß ſeyn. Hat der Huf Spalten, ſo iſt es eine Ochſenklaue, wenn ſie von der Zehe herauf geht; Hornkluft, wenn die Spalte nach der Quere; und Hornſpalte überhaupt, wenn ſie von einer der beyden Seiten herauf geht.

Der Huf ſoll auf ſeiner inneren Fläche etwas concav ſeyn, ſonſt iſt er, wenn die Sohle vordrängt, ein Platt- oder gar Vollhuf; iſt der Huf an den Ballen zuſammen geengt, ſo iſt es ein Zwanghuf, und wenn er auch eine längliche ſchmale Geſtalt hat, ein Eſelshuf.

Von dem einen und dem anderen wird das Pferd bey Anſtrengungen bald lahm, und ſo lange zum Dienſte untauglich, bis es nicht geſchickt und zweckmäßig beſchlagen, und dadurch das Uebel, welches einzig dem ſchlechten Beſchlagen ungeſchickter Schmiede zuzuſchreiben iſt, wieder gehoben wird.

§. 6194.

Kennzeichen von dem inneren Zuſtande eines Pferdes. Hfth. am 1. Sep. 807. » » 14. Aug. 811. K 3444.

Die Kennzeichen vom innerlichen Zuſtande eines Pferdes erhält man durch die ordentlichen Verrichtungen der Lunge, des Magens, der Haut, und, wenn ſonſt kein äußerlicher Fehler obwaltet, durch die ungehinderte Bewegung der Glieder. Iſt das Athmen frey, und das Pferd bey ſtarker Bewegung nicht kurzathmend, ſo hat es eine gute Lunge; hat es Appetit, frißt es weder zu heftig, noch zu langſam, iſt der Miſt nicht klein, hart, mit Schleim überzogen, ſo ſind der Magen und die Gedärme gut; dünſtet das Pferd gehörig, ohne leicht und heftig zu ſchwitzen, iſt die Haut nicht ſpröde, trocken ohne Glanz, ſo iſt ſie in geſunder Verfaſſung. Iſt die Gliederbewegung ohne Zwang und Schmerzen, folglich die Bewegung der Schenkel in beſtimmter Ordnung und im gehörigen Zeitmaße, ſetzt es ſolche mit Kraft auf den Boden, und ermüdet nicht ſo bald, ſo iſt ſein körperlicher Mechanismus ſtark.

§. 6195.

Gelder zum Remonten-Einkaufe.
Hfth. am 1. Aug. 781.

Zum Remonten-Einkaufe erhalten die Remontirungs-Commanden die nöthigen Gelder aus den Kriegs-Caſſen, auf Veranlaſſung der General-Commanden, auf Verrechnung, und es iſt hierüber allmonathlich die Rechnung zu legen.

§. 6196.

Remonten-Preis.
Hfth. am 22. Jän. 812. K 249.

Da der Preis für die Remonten nach dem jeweiligen Curſe ſich richtet, und im Allgemeinen nicht beſtimmt werden kann, ſo wird den General-Commanden von Zeit zu Zeit der alternative Preis zur Verſtändigung der Einkaufs-Commanden bekannt gemacht werden.

§. 6197.

Aſſentirung der Remonten.
Hfth. am 1. Aug. 781.

Alle angekauften Remonten werden von dem Tage des Ankaufes für das Beſchäl-Commando aſſentirt und in die ärariſche Verpflegung genommen.

Iſt eine ziemliche Anzahl beyſammen, ſo iſt dem General-Commando der Bericht zu erſtatten, um die gehörige Eintheilung zu den Regimentern oder Corps zu treffen.

§. 6198.

Was bey Uebernahme die Aſſentirungs-Commiſſionen hinſichtlich des Alters und Maßes der Cavallerie-Remonten zu beobachten haben.
Hfth. am 1. Aug. 781.
» » 24. Aug. 819. K 2823.

Bey abzuſchließenden Remonten-Contracten iſt das vorgeſchriebene Maß als Regel in den Contract aufzunehmen, mit der Clauſel, »daß der Contrahent auf die Annahme von Pferden unter dieſem Maße keinen rechtsgültigen Anſpruch machen kann.« Den Uebernahms- (Aſſentirungs-) Commiſſionen bleibt es jedoch eingeräumt, Pferde von ſonſt beſonders guten Eigenſchaften anzunehmen, wenn ſie nur über 14 Fauſt 2 Zoll meſſen. Unter 14 Fauſt 2 Zoll darf nie ein Pferd, welches ſchon das fünfte Jahr gemacht hat, angenommen werden. Pferde, welche erſt das fünfte Jahr machen, wenn ſie ſonſt von ſehr guter Qualität ſind, können auch angenommen werden, wenn ihnen etwa ein Strich auf 2 Zoll abgeht, da dieſe Pferde bis zum erreichten fünften Jahre ohnehin im Maße noch zunehmen. — Was rückſichtlich des Maßes hier von Contracten geſagt wird, hat auch bey Handeinkäufen für die Aſſentirungs- nnd Superarbitrirungs-Commiſſionen zu gelten. — Rückſichtlich des Alters findet der Hofkriegsrath zu geſtatten, daß ſowohl bey Contracten, als bey Handeinkäufen, 25 Procente, oder ein Viertel der beyzuſchaffenden Pferde zwiſchen 4 und 5 Jahren seyn dürfen, drey Viertel müſſen das fünfte Jahr vollendet haben.

§. 6199.

Beobachtungen der Commiſſionen, um den vielen Umtrieben und Schreibereyen vorzubeugen.
Hfth. am 24. Aug. 819. K 2823.

Um übrigens den vielen Umtrieben und Schreibereyen über Pferde, welche bereits von ſachkundigen Commiſſionen übernommen waren, vorzubeugen, findet man Folgendes feſt zu ſetzen nöthig:

a) Wenn Contracte auf Remonten-Lieferungen abgeſchloſſen werden, wird der Hofkriegsrath jedes Mahl den betreffenden Regimentern zeitlich genug die Zahl, Zeit und den Ort der zu faſſenden Remonten bekannt geben.

b) Wenn Remontirungs-Officiere mit dem Remonten-Ankaufe beauftragt werden, ſo wird der Hofkriegsrath immer in Zeiten die Regimenter über den Ort und die Zahl der zu faſſenden Remonten verſtändigen, und davon auch das betreffende Beſchäl- und Remontirungs-Departement in die Kenntniß ſetzen.

c) Da jedoch der Hofkriegsrath in dieſem Falle nicht immer voraus wiſſen kann, welchen Fortgang und in welcher Zeit der Handeinkauf durch das Beſchäl-Departement genommen wird, ſo iſt es die Pflicht des Beſchäl-Departements in einem ſolchen Falle, unmittelbar das betreffende Regiment von dem Fortgange des Handeinkaufes zu verſtändigen.

d) Das betreffende Regiment wird dann ungeſäumt einen vorzüglich ſachkundigen, aber auch beſcheidenen Officier zur Faſſung dieſer Pferde abſenden.

e) Da man wegen Mangels an Unterkunft bey den Beſchäl-Departements die Remonten nicht in einer allzu großen Zahl anwachſen laſſen kann, ſo werden, wenn das faſſende Regiment in dem Bezirke eines anderen General-Commando's dislocirt iſt, die

betreffenden General-Commanden wegen der Transports-Commanden und ihrer Ablöſung das nöthige Einvernehmen für den Fall pflegen, daß es nicht möglich wäre, die Pferde durchaus durch Mannſchaft des eigenen Regiments zu transportiren. Immer muß aber ein Officier des eigenen Regiments den ganzen Transport führen.

f) Jedes Mahl, wenn vermöge Contractes oder mittelſt Handeinkaufes durch die Remontirungs-Officiere Pferde angekauft werden, hat das General-Commando in Zeiten eine Aſſentirungs-Commiſſion zu ernennen, wozu ein ſachkundiger General oder Oberſt, ein Kriegs-Commiſſär und ein Thierarzt, in deſſen Ermangelung ein Oberſchmied zu beſtimmen ſind.

g) Was die Aſſentirungs-Commiſſion ausſtoßt, bleibt den Contrahenten oder dem kaufenden Officiere auf ſeine Rechnung.

h) Was die Aſſentirungs-Commiſſion als tauglich übernommen hat, dafür hat weder der Contrahent, noch der einkaufende Officier von nun an mehr zu haften.

i) Die aſſentirten Remonten werden dem faſſenden Officiere vorgeführt. Wenn dieſer die Pferde als angemeſſen übernimmt, ſo iſt darüber eine Conſignation zu verfaſſen. Von dieſem Tage an haftet die Aſſentirungs-Commiſſion dafür nicht mehr.

k) Wenn der faſſende Officier einzelne Pferde für untauglich erklärt, die Aſſentirungs-Commiſſion aber auf ihrer Tauglichkeit beſteht, ſo iſt darüber unverzüglich die Anzeige an das General-Commando zu erſtatten, welches nun über dieſe Pferde eine Superarbitrirungs-Commiſſion aufzuſtellen hat.

l) Wenn die Superarbitrirungs-Commiſſion dieſe Pferde auszuſtoßen findet, ſo fallen ſie der Aſſentirungs-Commiſſion zur Laſt, außer es wäre wegen Gebrechen, welche erweislich erſt ſeit der Aſſentirung entſtanden ſind, in welchem Falle das Aerarium den Schaden zu tragen hätte.

m) Wenn die Superarbitrirungs-Commiſſion die (laut k) ſtreitigen Pferde zur Annahme geeignet erklärt, ſo kann rückſichtlich derſelben niemanden mehr eine Haftung obliegen, aber eben deßhalb auch von Seite des Regiments ihre Annahme auf keinen Fall mehr verweigert werden.

n) Es verſteht ſich, daß die Mitglieder der Superarbitrirungs-Commiſſion andere, als die der Aſſentirungs-Commiſſion, ſeyn müſſen. Wenn es nun nicht thunlich ſeyn ſollte, ohne Zeitverluſt die von dem faſſenden Officiere beanſtändeten Pferde gleich in loco ſuperarbitriren zu laſſen, auch nicht Gelegenheit wäre, ſie etwa einem baldigen anderen Transporte anzuſchließen, ſo hat der faſſende Officier auch dieſe Pferde auf Gefahr der Aſſentirungs-Commiſſion mit ſich zu nehmen. Es iſt jedoch die Einleitung zu treffen, daß dieſe Pferde ſo ſchnell als möglich einer Superarbitrirungs-Commiſſion vorgeführt werden.

o) Für Beſchädigungen der Remonten, welche erweislich einer Vernachläſſigung während des Transportes zugeſchrieben werden können, hat der Transports-Commandant zu haften.

§. 6200.

Brandzeichen der angekauften Pferde.
Hfth. am 12. Jun. 807. D 2414.

Jedes erkaufte und aſſentirte Pferd erhält (nach dem §. 5954.), nebſt dem kaiſerlichen Brande, auch den Anfangsbuchſtaben des Landes, von deſſen Remontirung es gekauft worden iſt, auf den hinteren Schenkelbocken gebrannt; daher auch jeder Beſchäl-Commandant zwey Brenneiſen bekommt. Das Nummer-Brenneiſen erhält jeder Ankaufs-Officier von dem Commandanten, mit welchem jener alle von ihm angekauften Pferde am Halſe bezeichnet. Das große Brenneiſen aber ſoll von dem Commandanten nicht eher aufgedrückt werden, als wenn er die Pferde von dem Ankaufs-Officiere wirklich übernommen hat, denn dieſes iſt das eigentliche Gutheißungszeichen des Pferdes.

Jeder Ankaufs-Officier hat Eine Nummer, von Eins angefangen, zu bekommen, welche ſtets bleibt, der Officier mag wie immer verändert werden, und welche allezeit der Nachfolger gegen Recepiſſe bekommt.

Dieſe Nummer, höchſtens in der Länge oder Größe eines Zeigefingers, iſt allen Pferden, welche der nähmliche Officier ankauft, auf der linken Seite des Halſes zu brennen; ſo fort iſt bey Abgabe an die Regimenter oder bey Transferirungen in die Liſten die Nummer eines jeden Officiers zu ſetzen.

§. 6201.

Remonten-Einkaufs-Rapport. Hkth. am 26. Jun. 807. D 2639.

Mit Ende Octobers eines jeden Jahres iſt über alle dieſe erkauften Pferde ein Ausweis durch die Remontirungs-Commanden dem betreffenden General-Commando (wie es im III. Abſchnitte dieſes Hauptſtückes §. 6069) vorgezeichnet, einzuſchicken.

§. 6202.

Superarbitrirung der eingekauften Pferde. Hkth. am 16. Nov. 808. D 2880.

Bey Superarbitrirungen der von den Officieren angekauften Pferde hat die Superarbitrirungs-Commiſſiom ganz nach dem Inhalte der wegen Superarbitrirungen beſtehenden Vorſchriften ſtrenge zu Werke zu gehen, weil der Erſatz der ſchlecht eingekauften Pferde nicht den Officieren, ſondern der Commiſſion zur Laſt gelegt werden würde.

§. 6203.

Ankauf der Contrebande-Pferde. Hkth. am 19. Feb. 812, K 602.

Wenn Pferde wegen verſuchter Ausſchwärzungen oder wegen anderer Uebertretungen der beſtehenden Zollgeſetze in Beſchlag genommen, durch die Bancal-Behörden wirklich confiscirt und licitando veräußert werden: ſo können die zum Militär-Gebrauche geeigneten Pferde, wenn man deren zu irgend einer Gattung benöthiget, und zur Beyſchaffung überhaupt die Bewilligung beſtehet, mit Beſchränkung auf den für die eine oder andere Pferdegattung beſtehenden dießfälligen Preis, licitando erkauft oder durch Handeinkauf beygeſchafft werden.

Eben ſo können, unter den nähmlichen Modalitäten, ſolche Pferde auch nach einer billigen Schätzung von den Bancal-Behörden übernommen werden.

Auf jeden Fall haben aber die Militär-Behörden genau darauf zu ſehen, daß die Mannſchaft, welche in derley verſuchten Schwärzungen die Entdeckung gemacht und die Beſchlagnahme veranlaßt hat, ihren durch die Geſetze beſtimmten Apprehendenten-Antheil richtig erhalte.

B.

In Kriegszeiten.

§. 6204.

Pferde-Einkauf in Kriegszeiten. Hkth. am 1. Aug. 781.

Der Pferde-Einkauf in Kriegszeiten wird auf eben dieſelbe Art und mit den nähmlichen Vorſichtsmaßregeln, wie in Friedenszeiten, eingeleitet; mit dem weiteren Bemerken, daß wegen des großen Bedarfes für die Augmentation bey dem Pferdemaße Ein Zoll nachgeſehen werden kann, welches jedoch allezeit von dem Ermeſſen des Hofkriegsrathes abhängt.

§. 6205.

Wohin die Remonten abzuliefern ſind. Hkth. am 30. Aug. 815. A 5577.

Es muß aber dabey darauf angetragen werden, daß die Remonten nur in jene Orte abgeliefert werden, wo Reſerve-Escadronen verlegt ſind.

§. 6206.

Auf welche Art ſich der Pferde-Einkauf bey der Armee ergeben kann. Hkth. am 28. Apr. 814. K 2027 und 2069.

Aber auch ſelbſt bey der Armee kann ſich der Einkauf ergeben durch die Anſichbringung und Ablöſung der feindlichen Beute- und Deſerteurs-Pferde.

§. 6207.

Douceur für abgelieferte Beutepferde. Hkth. am 28. Apr. 814. K 2027. I 2069.

Jeder Soldat iſt verpflichtet, ſein erbeutetes Pferd in das Haupt-Quartier abzuliefern, wo er für jedes 6 Ducaten Douceur erhält; dieſe Belohnung iſt jedoch nur dann zu erfolgen, wenn Pferde einzeln oder in kleinen Abtheilungen erbeutet werden, nicht aber,

wenn ganze Truppen gefangen werden. Auf dieſen Unterſchied iſt bey Anweiſung dieſes Douceurs genau zu ſehen.

Im Auslande kann die Auszahlung desſelben in Conventions-Münze geſchehen.

§. 6208.

Alle feindlichen Beutepferde ſind unter zwey Claſſen, nähmlich für die diesſeitige leichte Cavallerie, oder für das Fuhrweſen, mittelſt Beyziehung eines pferdekundigen Stabs-Officiers und Feld-Kriegs-Commiſſärs, dann eines Oberſchmides, nach Maß ihrer Dienſttauglichkeit zu claſſificiren und einzutheilen. Claſſificirung und Eintheilung der feindlichen Beutepferde. Hfth. am 28. May 793.

§. 6209.

Die durch Deſerteure mitgebrachten feindlichen Pferde, ſobald ſie auf die diesſeitigen Gränzen gelangen, ſind nach Verhältniß der Truppenlage in die bezugsweiſe Haupt- oder nächſte Station des Truppen-Commandanten, in Beyſeyn eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, wegen der Ablöſung und richtigen Vertheilung zu überbringen, und ohne mit dieſen Pferden eine Licitation vorzunehmen, ohne Unterſchied einiger Claſſificirung, wenn ſie zur diesſeitigen Cavallerie oder zum Fuhrweſen tauglich befunden wurden, das Stück mit 6 Ducaten abzulöſen, und der dießfällige Betrag dem feindlichen Deſerteure auf die Hand zu bezahlen. Wie die durch Deſerteure mitgebrachten Pferde zu behandeln ſind. Hfth. am 28. May 793.

§. 6210.

Die untauglichen Pferde hingegen, ſowohl von den Deſerteuren, als jene, die erbeutet worden ſind, ſind der Mannſchaft zur eigenen Veräußerung zu überlaſſen, und nur in Anſehung derjenigen, welche erbeutet werden, iſt die Aufſicht dahin zu verwenden, damit der eingehende Geldbetrag in gleiche Theile an die Mannſchaft repartirt werde. Die untauglichen Pferde von Deſerteuren ſind, wie die untauglichen Beutepferde, dem Manne zu überlaſſen. Hfth. am 28. May 793.

§. 6211.

Keines von dieſen untauglichen, der Mannſchaft zur eigenen Veräußerung überlaſſenen Beutepferden darf länger, als höchſtens 48 Stunden, dem Soldaten beybelaſſen werden, weil er ſonſt eines Theiles die Wartung des Dienſtpferdes öfters vernachläſſiget, und auf die Beutepferde die hauptſächlichſte Sorge tragen, anderen Theiles aber, das von demſelben genießende Futter entweder dem Landmanne abdrücken und entwenden, oder den Dienſtpferden entziehen würde. Derley untaugliche Pferde dürfen dem Soldaten nicht länger als höchſtens 48 Stunden beybelaſſen werden. Hfth. am 18. Jän. 793.

§. 6212.

In Fällen, wo feindliche Deſerteure für die mitbringenden Dienſtpferde ſich mit dem bisher dafür ſtipulirten Preiſe, das Stück mit 6 Ducaten, nicht begnügen, und ſolche in höherem Werthe halten, kann, im Falle ihrer Tauglichkeit, im Haupt-Quartiere eine öffentliche Verſteigerung veranlaßt, die Pferde für den letzt angebothenen höchſten Preis für das Aerarium eingelöſet, den Beſitzern bezahlt, und nach der Claſſificirung des Superarbitriums zur Cavallerie oder zum Fuhrweſen verwendet werden. Wann die Verſteigerung der feindlichen Deſerteurs-Pferde zu veranlaſſen iſt. Hfth. am 14. Jun. 794. » » 17. Nov. 798. D 7643.

§. 6213.

Bey der Feilbiethung der Deſerteurs-Pferde kann von Seite des Aerariums nicht über den gewöhnlichen Remonten-Preis gegangen werden. Preis der für den Armee-Stand eingekauften feindlichen Deſerteurs-Pferde. Hfth. am 9. Jul. 794. G 7708.

§. 6214.

So oft derley Pferde erkauft, oder um den ſtipulirten Preis, das Stück zu 6 Ducaten, übernommen, und vom Superarbitrium zu Feldkriegsdienſten tauglich anerkannt werden, ſind ſie alsdann gleich zu den betreffenden Regimentern oder zum Fuhrweſen zu aſſentiren, und von da durch Commandirte von der Cavallerie mit der Aſſent-Liſte an ihre Beſtimmung abzuſchicken. Aſſentirung der feindlichen Beute- und Deſerteurs-Pferde. Hfth. am 18. Jän. 793.

VI. Abſchnitt.

Von den Officiers-Pferden.

Jeder Officier vom zweyten Rittmeiſter abwärts erhält ein Dienſtpferd.
H. th. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 16. März 807.
» » 1. Sep. 810.

§. 6215.

Jeder Officier vom zweyten Rittmeiſter abwärts und die Regiments-Adjutanten erhalten ein Dienſtpferd; hiernach ſollen die Officiere ſich nicht der zeitlich eigenen ſtatt der ärariſchen Dienſtpferde bedienen.

Die Officiere der Reſerve-Escadron erhalten kein Dienſtpferd.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 21. Oct. 812. K 3436.

§. 6216.

In Kriegszeiten haben die Officiere der Reſerve-Escadron hieran keinen Theil. Die von den Feld-Escadronen dahin gelangten Officiere laſſen ihre Dienſtpferde bey der Escadron zurück, weil die Verrichtung der Officiere bey den Reſerve-Escadronen lediglich in Dreſſirung der Recruten und Abrichtung der Pferde beſteht, und weil am Ende des Krieges die Reſerve-Escadronen wieder eingehen.

Wenn eine Reſerve-Escadron zu den Feld-Escadronen gezogen wird, ſo erhalten die Officiere auf die Zeit ihrer Dienſtleiſtung Officiers-Dienſtpferde.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.

§. 6217.

Im Falle in Kriegszeiten eine Reſerve-Escadron zur Armee gezogen würde, und vor dem Feinde zu dienen hätte, können die dabey ſtehenden Officiere vom zweyten Rittmeiſter abwärts mit Dienſtpferden verſehen, und in dieſem Falle wie die Feld-Escadronen behandelt werden; ſobald aber eine ſolche Reſerve-Escadron wieder von der Armee ganz zurück gehet, ſind auch die Dienſtpferde den Officieren abzunehmen.

Die von den Feld-Escadronen der Reſerve nur auf einige Zeit zugetheilten Officiere behalten ihre Dienſtpferde.

Supernumeräre Officiere haben auf das Dienſtpferd keinen Anſpruch.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 1. Sep. 807.

§. 6218.

Wenn ſupernumeräre Officiere vorhanden ſind, ſo können ſolche auf ein Dienſtpferd keinen Anſpruch machen; werden ſie jedoch ſtatt abweſender wirklicher Officiere zur Dienſtleiſtung eingetheilt, ſo ſind ſie auch berechtiget, das zur Charge gehörige, zurück gebliebene Dienſtpferd bey allen Dienſtvorfallenheiten zu reiten.

Den Adjutanten der Generale gebührt kein Officiers-Dienſtpferd.
H. th. am 29. Jän 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6219.

Die zu Generalen als Adjutanten zu ſtehen kommenden Officiere haben ebenfalls kein Dienſtpferd; bey ihrer Commandirung bleibt ſolches bey der Escadron zurück.

Die Officiere der Stabs-Dragoner erhalten Dienſtpferde.
Hkth. am 22. Jul. 813. K 3014.

§. 6220.

Bey den Stabs-Dragonern, welche zu Kriegszeiten errichtet werden, erhalten die Officiere vom zweyten Rittmeiſter abwärts eben ſo, wie die übrigen der Cavallerie-Regimenter, Dienſtpferde; nur muß immer hierzu zuvor die hofkriegsräthliche Bewilligung erfolgen.

Die Officiere der Szekler Huſaren erhalten nur zu Kriegszeiten ein Dienſtpferd.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6221.

Bey dem Szekler Huſaren-Regimente erhält jeder Officier vom zweyten Rittmeiſter abwärts, deßgleichen der Regiments-Adjutant nur zu Kriegszeiten ein Dienſtpferd, im Frieden ſind ſie dazu nicht geeignet.

Welche Chargen der Artillerie im Felde mit ärariſchen Pferden beritten gemacht werden.
Hkth. am 11. Feb. 809. K 249.
» » 11. Feb. 812. I 2019.

§. 6222.

Im Falle einer Feldausrüſtung der Armee haben die Artillerie-Officiere vom Hauptmanne abwärts, einſchließlich der Zeugwarte, dann die als Batterie-Commandanten angeſtellten ſowohl, als alle übrigen Ober-Feuerwerker (welche immer mit ärariſchen Pferden beritten gemacht worden ſind) und die bey den leichten Batterien von 8 Geſchützen angeſtellten Feuerwerker ein Dienſtpferd für Unter-Officiere aus dem Stande einer Fuhrweſens-Procento-Diviſion zu erhalten.

Der Abgang an Officiers-Dienſtpferden wird von Seite der Remontirungs-Departements erſetzt.
Hkth. am 12. Jul. 806. D 2312.
» » 7. Sep. 807.

§. 6223.

Die Auswahl der Officiers-Dienſtpferde aus dem Stande der Escadron wird auf das ſtrengſte verbothen; jeder Abgang hieran wird daher mit vorzüglich guten Remonten von Seite des betreffenden Geſtüts- und Remontirungs-Departements ergänzt werden.

Dieſes wird ſodann, je nach dem Verhältniſſe der erforderlichen Officiers-Dienſtpferde, jederzeit einige derſelben mehr dem die Remonten abhohlenden Transporte mitgeben, damit, wenn entweder eines der erſteren auf dem Transporte verunglücken, oder in der Zwiſchenzeit ein Officier mehr in den Fall kommen ſollte, einer Remonte zu bedürfen, dieſes Erforderniß für alle Fälle bedeckt ſey.

Wenn der Transport glücklich beym Regimente eintrifft, und hierdurch Officiers-Pferde mehr, als das Regiment benöthiget, ausfallen, ſo werden die beſten für Officiere, die übrigen aber unter dem Dienſtſtande der Unter-Officiere und Gemeinen genommen.

§. 6224.

Bey den Szekler Huſaren, wo der Mann beym Ausmarſche ſein eigenes Pferd reitet, kann beym Ausbruche eines Krieges die Auswahl der Dienſtpferde aus dem Escadrons-Stande für die Officiere um ſo weniger Platz greifen; es wird alſo deßwegen jedes Mahl die Beſtimmung erfolgen, ob die Officiere dieſes Regiments die Dienſtpferde in natura, oder aber, weil ſie zur Anſchaffung der Pferde in der Gränze beſſere Gelegenheit haben, den Geldbetrag vom Aerarium erhalten werden, in welchem letzteren Falle das Regiment unter Dafürhaftung des Regiments- und der Diviſions-Commandanten den Ankauf der Pferde dergeſtalt zu beſorgen haben wird, daß ein jeder Officier vom zweyten Rittmeiſter abwärts beym Aufbruche des Regiments mit einem tauglichen Dienſtpferde unfehlbar zu verſehen ſey.

Wie die Officiere der Szekler Huſaren beym Ausbruche eines Krieges mit Officiers-Dienſtpferden beritten zu machen ſind.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.

Dieſe Pferde ſind aber alsdann, wie bey den übrigen Regimentern, als Dienſtpferde zu behandeln.

§. 6225.

Bey den Küraſſieren, wo der Schlag der Dienſtpferde den Dienſten der Regiments-Adjutanten nicht angemeſſen iſt, muß in Fällen, wo für dieſen ein Pferd erforderlich wird, Sorge getragen werden, daß er zwar ein großes, jedoch leichtes Pferd bekomme.

Die Adjutanten bey den Küraſſieren haben leichtere Pferde zu erhalten.
Hfth. am 12. Jul. 806. D 2312.
» » 7. Sep. 807.

§. 6226.

Jedes Officiers-Dienſtpferd hat ein verläßlicher Gemeiner von der Escadron als Ordonanz zu pflegen und zu warten, der Escadrons-Commandant hat dem Stabs-Officiere für die gute Pflege dieſer Pferde zu haften.

Es darf aber dieſer Mann von dem Officiere, deſſen Dienſtpferd er zu beſorgen hat, zu keinen anderen Privat-Verrichtungen verwendet, mithin den übrigen Escadrons-Dienſten nicht entzogen werden, vielmehr bleibt der Escadrons-Commandant dafür verantwortlich, daß ein ſolcher Mann bey allen feindlichen Vorfällen und in der Schlachtordnung ſeinen Platz richtig einnehme, mithin im Weſentlichen des Dienſtes weder der Mann noch das Pferd ſich abſeitig befinden.

Jedes Officiers-Dienſtpferd hat ein verläßlicher Gemeiner von der Escadron zu pflegen, welcher jedoch den übrigen Dienſten nicht zu entziehen iſt.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.

§. 6227.

So lange daher der Officier auf Ordonanz oder ſonſt außer der Escadron im Dienſte commandirt iſt, und ſein Dienſtpferd bey ſich hat, muß er ſolches durch ſeinen Privat-Diener verſehen laſſen.

Die außer der Escadron im Dienſte commandirten Officiere haben ihre Pferde durch die Privat-Diener verſehen zu laſſen.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.

§. 6228.

Die Pferde-Curen werden für dieſe Thiere, ſo wie für die übrigen Dienſtpferde, von dem Escadrons-Commandanten beſtritten.

Die Pferde-Curen beſtreitet der Escadrons-Commandant.
Hfth. am 29 Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6229.

Den Hufbeſchlag beſtreitet der Officier ſelbſt; bey vacanten Chargen trägt dieſen das Aerarium. Der Escadrons-Commandant hat ſtets darauf zu ſehen, daß das Pferd, ſo wie die übrigen Dienſtpferde, in gutem Beſchlage erhalten werden.

Den Hufbeſchlag beſtreitet der Officier ſelbſt.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6230.

Aller Gebrauch der Officiers-Dienſtpferde außer dem Dienſte iſt ſchärfeſtens unterſagt; dagegen kann der Officier dieſelben in jedem Dienſte, bey allen Ausrückungen, auf Generals-Ordonanzen und allen anderen Commando's reiten.

Der Gebrauch der Officiers-Pferde außer Dienſt iſt ſchärfeſtens verbothen.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

Außer Dienſt darf der Officier auch kein anderes Dienſtpferd reiten.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6231.

Der Eſcadrons-Commandant darf dem Officiere außer dem ihm zugetheilten Dienſtpferde und außer dem Falle, wo daſſelbe in Kriegszeiten erkranken würde, kein anderes Dienſtpferd zum Gebrauche gebeu.

Conſervation der Pferde.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 12. Jul. 806. D 2312.
» » 7. Sep. 807.

§. 6232.

Für die Schonung und Conſervation dieſer Pferde müſſen die Stabs-Officiere und erſten Rittmeiſter ununterbrochen mit Strenge ſorgen. Der Officier muß für ſein Dienſtpferd eben ſo verantwortlich gemacht werden, wie der gemeine Mann, und die Regiments-Commandanten müſſen unnachſichtlich darauf halten, daß jeder Officier mit einem zweyten dienſtfähigen eigenen Pferde verſehen ſey.

Kein Officier darf eher Wagenpferde halten, bevor er nicht ein zweytes eig nes Reitpferd im Stalle hat.
Hkth. am 12. Jul. 806. D 2312.
» » 7. Sep. 807.

§. 6233.

Keinem Officiere darf geſtattet werden, ſich eher Wagenpferde zu halten, bevor er nicht ein zweytes zum Dienſte vollkommen geeignetes Reitpferd in ſeinem Stalle hat.

Erſatzleiſtung der verwahrloſeten Officiers-Pferde durch den betreffenden Officier.
Hkth. am 12. Jul. 806. D 2312.
» » 7. Sep. 807.

§. 6234.

Wenn ein Officier ſein Dienſtpferd verwahrloſet, und es aus ſeiner Schuld zu Grunde geht, ſo iſt derſelbe ohne Unterſchied, das Pferd möge lang oder kurz gedient haben, zum Erſatze des ganzen Remonten-Preiſes zu verhalten, und noch über dieß ſtrengſtens dafür zu beſtrafen, das zu Grunde gerichtete Pferd aber bleibt ſodann ſein Eigenthum.

Jedes Officiers-Dienſtpferd hat 5 Jahre lang bey der Charge zu bleiben.
Hkth. am 12. Jul. 806. D 2312.
» » 7. Sep. 807.

§. 6235.

Jedes Officiers-Dienſtpferd hat, wenn es nicht durch einen Unglücksfall früher undienſtbar wird, fünf Jahre lang bey der Charge zu verbleiben.

Wenn ein Officier ſein Dienſtpferd acht Jahre ununterbrochen geritten hat, ſo wird es ſein Eigenthum, und er erhält alsdann ein anderes.
Hkth. am 12. Jul. 806. D 2312.
» » 7. Sep. 807.

§. 6236.

Hat der Officier ſein Dienſtpferd fünf Jahre lang ununterbrochen geritten, ſo iſt zwar, wenn er es verlangt, eine neue Remonte für ihn anzuweiſen, und er muß dagegen das bisher gehabte Dienſtpferd zum Stande der ordinären Dienſtpferde abgeben.

Doch bleibt es auch jedem Officiere frey geſtellt, ſein Dienſtpferd, ſo lange es noch tauglich iſt, beyzubehalten; und hat er daſſelbe acht Jahre geritten, ſo iſt es ſein Eigenthum, wird mit dem umgekehrten Brande bezeichnet, iſt förmlich in Abgang zu bringen, und der betreffende Officier, nebſt einer verdienten Belobung, mit einer neuen Remonte zu verſehen.

Die General-Commanden erledigen die Geſuche um Ueberlaſſung der Officiers-Pferde als Eigenthum.
Hkth. am 9. Aug. 817.

§. 6237.

Die Geſuche, in welchen Cavallerie-Officiere, die ihre Dienſtpferde durch volle acht Jahre ununterbrochen reiten, um deren Ueberlaſſung als Eigenthum bitten, ſind gleich von den General-Commanden zu erledigen, und iſt nur in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung hierüber vom Hofkriegsrathe einzuhohlen.

Geht dem Officiere ein Dienſtpferd im Laufe des Jahres zu Grunde, o muß er ſich, bis das Regiment einen Erſatz mit Remonten erhält, mit ſeinem eigenen behelfen.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 12. Jul. 806. D 2312.
» » 7. Sep. 807.

§. 6238.

Uebrigens wird es zum Grundſatze angenommen, daß jedes Cavallerie-Regi[ment] alle Jahre Ein Mahl (außer der bey einem Kriege auf der Stelle erforderlichen Ergänzun[g]) nach der Muſterung den Erſatz der ihm abgängigen Pferde dergeſtalt erhalte, daß ſol[che] im Monathe October bey demſelben eintreffen.

Bis auf dieſen Zeitpunct muß auch der Officier, dem ſein Dienſtpferd im Laufe des Jahres zu Grunde geht, ſich mit ſeinem eigenen behelfen.

Wann dem Officiere ein Pferd aus dem Stande der ordinären Dienſtpferde auszuwählen erlaubt iſt.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 12. Jul. 806.
» » 7. Sep. 807.

§. 6239.

Ein anderes Bewandtniß hat es im Felde, wo dem Officiere in jedem Falle, wenn er ſein Dienſtpferd verliert, ein anderes gutes, der Charge angemeſſenes, durch den Eſcadrons-Commandanten ausgewähltes Dienſtpferd aus Reihen und Gliedern zu geben iſt, weil er immer dienſtbar ſeyn muß, und die neue Remonte nicht wie in der Friedens-Station abwarten kann.

In dieſem Falle iſt dem betreffenden Manne, wenn er dieſes Pferd etwa ſchon über fünf Jahre geritten hat, die Hälfte des Reit-Douceurs zu entrichten.

§. 6240.

Die Gebrechen, welche ein Officiers-Dienſtpferd zu ſeiner eigentlichen Beſtimmung untüchtig machen, müſſen der Escadrons-Commandant und die Stabs-Officiere auf das genaueſte mit allen Urſachen unterſuchen, und dem Brigadier bey der Muſterung anzeigen.

Nach deſſen Erkenntniß kann erſt auf eine andere Officiers-Remonte und auf die Verſetzung des erſteren Pferdes in den Dienſtſtand der Unter-Officiere und Gemeinen, mittelſt Intervenirung des reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſärs angetragen, und in dem Muſterberichte davon die Anzeige gemacht werden.

Die gebrechlichen Officiers-Dienſtpferde ſind der Muſterungs-Commiſſion anzuzeigen, und in den Muſterberichten, iſt hiervon Erwähnung zu machen.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6241.

Bey Gebrechen, die bald eine vollkommene Herſtellung hoffen laſſen, bleibt das Pferd der Charge gewidmet, und der Officier muß ſich in Friedenszeiten mit ſeinem eigenen Pferde behelfen.

Während der Herſtellung unbedeutender Gebrechen muß ſich der Officier im Frieden ſeines eigenen Pferdes bedienen.
Hkth. am 7. Sep. 807.

§. 6242.

Bey Ueberſetzungen und Beförderungen im Regimente nimmt der betreffende Officier, wenn ſeiner neuen Charge ein Dienſtpferd gebührt, dasſelbe nur erſt auf vorläufige Erkenntniß des Regiments-Commandanten an ſeine neue Beſtimmung mit ſich.

Wann bey Ueberſetzungen und Beförderungen im Regimente der Officiere ſein Pferd mitnimmt.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6243.

Wenn aber von einer vacanten Charge ein vollkommen taugliches Dienſtpferd vorhanden bleibt, ſo hat es der zu dieſer Charge gelangende Officier ohne Weiters zu übernehmen.

Was mit vacanten Officiers-Pferden zu geſchehen hat.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6244.

Die ganz untauglichen Officiers-Dienſtpferde ſind, wie andere Dienſtpferde, nach der Vorſchrift zu behandeln, zu ſuperarbitriren, auszumuſtern, und auf die Art, wie bereits vorn geſagt worden iſt, durch neue Officiers-Remonten zu erſetzen.

Abſchaffung und Erſatz der untauglichen Officiers-Pferde.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6245.

Wenn bey Regimentern während des Krieges mehrere Escadronen errichtet werden, die im Frieden wieder eingehen, und wenn bey anderen Regimentern oder Corps, bey welchen die Officiere im Frieden keine Dienſtpferde erhalten, ſolche im Kriege beſonders bewilliget werden, ſo gehen dieſe Pferde nach Ende des Krieges in den Gemeinen-Dienſtſtand zurück.

Was mit den Pferden, welche den Officieren der Extra-Corps nur während des Krieges bewilligt geweſen ſind, nach Endigung desſelben zu geſchehen hat.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.

§. 6246.

In Anſehung der Szekler Huſaren wird allemahl die Entſcheidung erfolgen, ob ſolche Pferde an andere Huſaren-Regimenter abgegeben, an den Meiſtbiethenden verkauft, oder aber den Officieren beybelaſſen werden ſollen.

Was mit den Officiers-Pferden der Szekler-Huſaren zu geſchehen hat.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.

§. 6247.

Da es in Abſicht auf die Gebühr und die Richtigkeit überhaupt nothwendig iſt, den Stand der Officiers-Dienſtpferde immer evident zu halten, ſo muß jeder Zuwachs und Abgang, ſo wie jede mit dieſen Pferden vorfallende Aenderung in der Monath-Tabelle ordentlich ausgewieſen und docirt werden.

Ausweiſung des Standes in der Monath-Tabelle.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6248.

Die Muſterung muß jeder Officier auf ſeinem Dienſtpferde paſſieren, und der Brigadier hat über den Befund dieſer Pferde in ſeiner Relation die Anzeige zu erſtatten.

Die Muſterung paſſiert jeder Officier auf ſeinem Dienſtpferde.
Hkth. am 29. Jän 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6249.

Jedes Officiers-Dienſtpferd muß in der Muſter-Liſte bey demjenigen Officiere, der es reitet, mit Farbe, Geſchlecht, Zeichen, Alter und mit anderen Eigenſchaften ordentlich beſchrieben, und Alles genau angemerkt werden, was auf die Auswahl und Zeit des Gebrauches einen Bezug hat.

Wie dasſelbe in den Muſter-Liſten zu beſchreiben iſt.
Hkth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

§. 6250.

Was in den Muſter-Liſten noch beſonders beyzuſetzen iſt.
Hfth. am 29. Jän. 794. D 414.
» » 7. Sep. 807.

Nebſt dem iſt bey jedem Officiere in der Muſter-Liſte beyzuſetzen, wann und wie oft er ſein Dienſtpferd verwechſelt hat, weil es demjenigen zum beſonderen Verdienſte gereicht, wenn er durch langen Gebrauch ſeines Pferdes den Beweis abgelegt hat, daß er auf die Conſervation des kaiſerlichen Dienſtpferdes Sorge trage.

VII. Abſchnitt.

Von den Dienſtpferden.

§. 6251.

Woher die Cavallerie-Regimenter ihren Erſatz an Pferden erhalten.
Hfth. am 11. Aug. 812. H 3073.

Den jeweilig nöthigen Erſatz an Pferden erhalten die Cavallerie-Regimenter theils von den Militär-Geſtüten, oder von den in Ländern aufgeſtellten Beſchäl- und Remontirungs-Commanden, und theils von Lieferanten durch Contracte, welche Erſatzleiſtung vom Hofkriegsrathe eingeleitet wird; daher Vorſtellungen einzelner Regimenter deßwegen von den General-Commanden zu unterbleiben haben.

§. 6252.

Die Ergänzungsmannſchaft der ausmarſchirten Szekler-Huſaren erhält die erforderlichen Pferde von den ärariſchen Remonten.
Hfth. am 16. Dec. 813. H 5766.

Wenn ein Gränzhaus den Szekler-Huſaren beym Ausmarſche des Regiments einen berittenen Mann bereits geſtellt hat, und bey der folgenden Ergänzung des Regiments wieder einen Mann beyſtellen muß, ſo erhält ein ſolcher Mann das erforderliche Pferd von den vorhandenen ärariſchen Remonten.

§. 6253.

Jedes Cavallerie-Regiment ſoll in ſeiner Nr. einen Remonten-Contractions-Ort haben.
Hfth. am 25. Aug. 773.
» » 24. Jun. 812. H 2405.

In jeder Cavallerie-Regiments-Nummer ſoll nahe beym Stabe ein eigener Contractions-Ort für die jeweilig ankommenden Remonten beſtimmt werden, wo ſie durch zwey Monathe unter beſonderer Aufſicht bleiben können, damit die Krankheiten, welche meiſtens in dieſer erſten Zeit auszubrechen pflegen, ſogleich zweckmäßig behandelt werden. Die auf dieſe zwey Monathe erforderliche Medicin wird den Escadronen auf die vorſchriftmäßige Art zugerechnet.

§. 6254.

Wo ſolches nicht thunlich iſt, ſind derley Remonten bey den Diviſions- u. Escadrons-Commandanten aufzuſtellen.
Hfth. am 6. Apr. 784.

Iſt dieſes beſonders bey einem ſtarken Remonten-Zuwachſe im Ganzen nicht thunlich, ſo ſind derley Pferde bey den Diviſions- und Escadrons-Commandanten beyſammen aufzuſtellen, und von den Stabs-Officieren, dann Brigadieren die genaueſte Aufſicht über dieſelben bis zu ihrer Abgabe zum Dienſte zu tragen.

§. 6255.

Fütterung der Remonten nach dem Eintreffen beym Regimente überhaupt.
Hfth. am 28. Dec. 804. D 3682.
» » 13. Feb. 813.

Ferner haben die Regimenter darauf zu wachen, daß die getriebenen Remonten, ſobald ſie anlangen, im erſten Monathe mit ganz geſchrotenem, im zweyten mit halb geſchrotenem und halb Kernhafer eingenäßt, im dritten aber ganz mit Kernhafer und durchaus genäßt gefüttert werden.

Auch haben die Cavallerie-Regimenter nach dem jedesmahligen Eintreffen eines Remonten-Transportes immer unverzüglich über den Zuſtand der eingelangten Remonten dem General-Commando die Anzeige zu erſtatten, welche ſohin dem Hofkriegsrathe vorzulegen iſt.

§. 6256.

Fütterungs-Methode der jungen, von Lieferanten erkauften Pferde.
Hfth. am 25. Aug. 773.

Die jungen, von Lieferanten erkauften Pferde, welche das ſo genannte falſche Futter bekommen haben, dabey meiſten Theils im vierten und fünften Jahre ſind, ſind durch einige Zeit mit Heu, Gerſtenſtroh oder genäßtem Häckerlinge und Mehltranke zu füttern, recht hinlänglich zu reinigen, auch weiterhin, bis ſie fünf Jahre erreichen, mit aus Hafer und Häckerling vermiſchtem und genäßtem Futter zu füttern, während welcher naſſen Fütterung, und ehe ſie nicht alle jungen Zähne abgegeben haben, ſie mit aller Strappaze und Erziehung, ſowohl auf der Reitſchule, als im Dienſte, äußerſt zu ſchonen ſind.

§. 6257.

Behandlung der Remonten nach der Ankunft beym Regimente.
Hfth. am 24. Jun. 812. K 2405.

Nach der Ankunft beym Regimente ſind die Remonten nur nach und nach an ihre neue Beſtimmung zu gewöhnen, und dazu vorzubereiten. Es muß ihnen daher anfänglich, ſo viel es nur immer möglich iſt, Freyheit gelaſſen, und dieſelben dürfen nur nach und nach an den Zwang gewöhnt werden.

So weit es nur immer möglich iſt, ſind die Remonten in möglichſt kalte und luftige Stallungen unterzubringen.

Da beſonders die Remonten beſtändig im Freyen zu leben gewohnt ſind, ſo muß denſelben, ſo viel es nur immer thunlich iſt, Bewegung im Freyen verſchafft werden, dieſelben ſind daher anfänglich, ohne alle Rückſicht auf Witterung, täglich 1 Stunde oder auch 2 Stunden auf die Art ſpazieren zu führen, daß man ſie an alte Pferde, auf welche ſich der Mann zu ſetzen hat, anbindet.

Wenn dieſelben erkranken, ſo ſind ſie ſorgfältigſt abzuſondern, um jede Anſteckung zu vermeiden.

§. 6258.

Conſervation der Pferde.
a) Durch die Stallung.
Hfth. am 6. Apr. 784.
» » 1. Sep. 807.

Zur Conſervation der Pferde iſt eine ſorgſame Pflege weſentlich, und ſie begreift in ſich die Stallung, Reinhaltung, Nahrung, Ruhe, Bewegung und verſchiedene andere Vorſichtsmaßregeln.

Freylich verhindern oft Umſtände, in die man nicht ſelten verſetzt wird, von aller jener Sorgfalt Gebrauch zu machen; allein ſelbſt damahls, und beſonders wo Gelegenheit dazu vorhanden iſt, ſoll nichts verſäumet werden, was nur immer angewendet werden kann.

Der Stall muß Luft, mäßiges Licht, und ſo viel Raum haben, daß es im Winter weder zu kalt, noch im Sommer zu dunſtig oder zu warm werde.

Das Pferd muß ſich in ſeinem Stande bequem legen und ſtrecken können; dieſes wird aber verhindert, ſobald dasſelbe zu kurz angebunden iſt. Der Kopf hängt ſodann in der Halfter, welche einſchneidet, nicht ſelten die Augen quetſcht, und ſtatt der Ruhe Schmerzen macht. In dieſer gezwungenen Stellung kann es nicht anders als auf ſeinen Füßen ſitzen, es ſpringt daher öfters auf, um ſich auf eine andere Seite zu legen, allein es findet überall das nähmliche Hinderniß. Der Kreislauf wird dadurch an allen Orten gehindert; geſchwollene Füße, welche bald und bey mittelmäßigem Gebrauche abgenützt werden, die Stallbeule, welche nur durch einen voraus gegangenen Reitz entſtehet, und alſo hier beſonders durch den anhaltenden Druck der Stellen erzeugt wird, Gallen, Steifigkeit der Schenkel, und mehrere andere Uebel ſind die Folgen dieſes unbequemen Zuſtandes. Der Zugang zum Stalle ſoll rein, und von Allem, was die Luft verdirbt, frey ſeyn. Der Stall ſelbſt ſoll nicht zu tief liegen, und keinen feuchten Grund haben, der Fußboden muß immer trocken und rein erhalten, und der Ablauf des Urins möglichſt befördert werden, ſonſt entſtehen Augen-, Hufſchäden und böſe Drüſen.

Zu Zeiten ſind Dämpfe von angezündetem Pulver oder das Verdampfen gekochten Eſſiges, auf eine flache Schüſſel gegoſſen, zur Verbeſſerung der Luft ſehr gut.

Das Heu muß nicht auf den Boden der Stallungen aufbewahret werden, damit ſolches nicht durch die heftigen Ausdünſtungen verdorben oder der Geſundheit der Pferde nachtheilig werde.

§. 6259.

b) Durch die Reinhaltung.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Das Putzen des ſich auf der Haut und in den Haaren ſammelnden ſcharfen grauen Staubes, und überhaupt die Reinhaltung des Pferdes iſt zur Conſervation unumgänglich nöthig; hierzu gehören hauptſächlich der Striegel, die Bürſte und ein Wiſchtuch. Mit einer Hand ergreift man die Stallhalfter, und fährt mit dem in der anderen Hand haltenden Striegel vom Anſatze des Kopfes am Halſe hinunter über die Schultern, und ſo nach und nach über den ganzen Leib des Thieres bis an die Hinterbacken. Man führt den Striegel leicht und geſchwind nach allen Richtungen, und klopft den Staub aus demſelben heraus. Die empfindlicheren

Theile, wie z. B. Rückgrath, Rippe und ſo weiter, muß man mit Schonung behandeln, und ſelbſt über die Schenkel leicht hinfahren, den Arm nicht ſteif halten, ſondern bey jedem Striche gehörig ausſtrecken, und den Striegel nie hart aufdrücken.

Dieſes Geſchäft muß ſowohl mit der rechten als linken Hand verrichtet werden können.

Man nimmt mit der Bürſte den abgeſonderten Staub, und reibt ſolchen an dem Striegel ab, dann fährt man mit dem Haartuche ſtark über den Körper, um die Haare glatt zu legen.

Augen, Schlauch, Mähnen und Schweif müſſen, letzterer vorzüglich mit warmem Waſſer gewaſchen, und die verwickelten Haare mit den Fingern von einander geſondert werden.

Die Maul- und Fußhaare ſoll man ausraufen, die Ohren monathlich ein wenig, und damit zum Schutze gegen die Inſecten noch immer das Nöthige vorhanden ſey, unter gehöriger Aufſicht ausſcheren, den Schweif ſtutzen, und ſowohl die Schopfhaare, daß ſie die Augen nicht einnehmen, als die über den Huf wachſenden Haare um die Krone ſo ſchneiden, daß der Huf davon nicht bedeckt werde.

Der Feſſel und die Haarzote müſſen beſonders rein gehalten werden, weil ſich der Schmutz am meiſten an dieſen Orten anſetzt, und Mauken erzeuget.

Sollte ſich ein veralteter Schmutz in der Mähne oder in dem Schweife angeſetzt haben, ſo müßte zum Waſchen Aſchenlauge mit Seife angewendet werden.

Auch die Hufe müſſen zwiſchen Sohlen und Eiſen von fremden Körpern befreyet, und der Strahl rein gewaſchen werden.

Hufe, die zur Trockenheit neigen, müſſen, beſonders im Sommer, manches Mahl einen Umſchlag von Lehm und Waſſer bekommen, und zu Zeiten mit ungeſalzenem Fette eingeſchmieret werden.

Im Sommer ſoll ein Pferd öfter im fließenden Waſſer, aber nie in den Strom geführt, und hierbey auch die außer dem Waſſer befindlichen Theile gewaſchen werden.

Nach dem Bade ſoll das Pferd in eine mäßige Bewegung geſetzt, und auf der Oberfläche des Körpers abgerieben werden. Dieſes Reiben iſt oft nothwendig, wenn das Pferd erhitzt war, und der Schweiß trocken geworden iſt. Im Winter ſoll dem Pferde, beſonders in kalten Stallungen, die Decke aufgelegt, und ein vom Schweiße feuchter Kotzen nicht eher dazu verwendet werden, bevor er nicht gut getrocknet und ausgeklopft worden iſt.

Vor und nach jedem Tränken ſoll dem Pferde Heu vorgeworfen werden. Ein zu kaltes Quellwaſſer muß zuerſt temperirt, ein ſchlechtes, lehmiges, wo möglich vorher abgelaſſen werden, indem man Kiesſand, oder, wo es thunlich iſt, gepulverte Holzkohlen hinein wirft, und ſo den Bodenſatz bewirket.

Ein ſcharf gerittenes oder ſonſt erhitztes Pferd ſoll weder gefüttert, noch getränkt, auch nicht gleich in den Stall, ſondern einige Zeit herum geführt, und der Gurt, die Kinnkette, der Naſen- und Schweifriemen ſollen nachgelaſſen und die Schopfhaare angezogen werden; auch hat es ſeinen großen Nutzen, wenn man einem ſtark gerittenen Pferde die Füße mit Stroh reibt, damit keine Stockung der Säfte Statt habe, und die Ausdünſtung befördert werde.

Nie ſoll das Pferd an einen Acacien-Baum gebunden werden, weil die Erfahrung bewieſen hat, daß die Rinde, die das Pferd gern naget, ihm äußerſt ſchädlich und ſogar tödlich ſey.

§. 6260.

c) Durch die Nahrung. Hfth. am 1. Sep. 807. „ „ 30. Jun. 806, D 1983.

Ein guter Hafer iſt großkernig, dünnhülſig, ſchwer, geruchlos, und das beſte Pferdefutter. Ein gutes Heu erkennt man durch ſeine blaßgrüne Farbe, wenn es, mit Kräutern und Blumen vermengt, balſamiſch riecht, nicht ſchilfig, ſauer, ſtraubig, ſchimmelig oder ſonſt unrein iſt.

Jede Fourage muß vorläufig vom Staube gereiniget werden.

Iſt man gezwungen, verdorbenen ſchimmeligen Hafer zu füttern, ſo muß man ihn erſt waſchen, an der Luft trocknen, und bey der Fütterung mit etwas Salz vermengen, um die

Eingeweide durch den Salzreitz in Bewegung zu ſetzen, die da nöthig iſt, den durch übles Futter erzeugten Schleim und Schärfe aufzulöſen und zu verarbeiten.

Das Salz dienet auch, wenn man gezwungen iſt, neues Heu zu füttern, indem man es mit Salzwaſſer beſprengen muß, und überhaupt iſt es einem Pferde ſehr dienlich, wenn man ihm alle Wochen etwas Steinſalz geben kann, nur müßte es vermieden werden, wenn das Pferd den Durchlauf hätte. Dem Regiments-Commandanten wird ernſtlich eingeſchärft, ohne einige Rückſicht auf die Perſon, im Falle der Abgabe ſchlechter Fourage, die ungeſäumte Anzeige zu erſtatten, und im betreffenden Falle die Verpflegsbeamten, denen hierbey etwas zur Laſt fällt, ſo wie auch die etwa einer ſträflichen Convenienz überwieſenen Commandanten und Controllore zur ſtrengſten Verantwortung zu ziehen.

§. 6261.

e) Durch Ruhe und Bewegung.
Hfth. am 7. Sep. 807.
» » 31. Jän. 808.
» » 24. Dec. 808.
» » 6. Jän. 817.

Ruhe und Schlaf ſind dem Pferde zur Erhaltung ſeiner Kräfte nothwendig; zu viel Ruhe erzeugt Schwäche, daher ſoll ein Pferd wenigſtens jeden zweyten Tag geritten oder ausgeführt werden. Von der Wartung und Pflege der Dienſtpferde haben ſich ſowohl die Commandanten der Cavallerie-Regimenter, als auch die Cavallerie-Brigadiere, durch unvermuthete Reiſen die vollkommene Ueberzeugung zu verſchaffen, und alle entdeckten Gebrechen unnachſichtlich zu ahnden.

§. 6262.

Vom Zäumen.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Eine richtige Vergleichung der mehr oder weniger wirkſamen Theile der Stangen und des Mundſtückes mit dem Baue des Pferdes und der Beſchaffenheit des Maules beſtimmt die Vollkommenheit einer guten Zäumung. Bey dem Allen bleibt es aber doch noch immer ein unſtreitiger Satz, daß die beſte Zäumung in einer ungeſchickten Fauſt ein unnützes Werkzeug bleibt, und daher ſtets einen Reiter voraus ſetze, der die Grundſätze der Zäumungslehre anzuwenden, und mit ihrer Hülfe das Pferd in das Gleichgewicht zu arbeiten und zum Gehorſame zu führen weiß.

Der Zapfen, mittelſt deſſen das Mundſtück an die Bäume oder Stangen befeſtiget iſt, macht den unbeweglichen Punct aus. Alle übrigen Theile der Stange müſſen als bewegliche Puncte betrachtet werden, welche vermöge ihrer Bewegung und Richtung immer ſtärker wirken, je mehr und weiter ſie von dem Zapfen, als dem unbeweglichen Puncte, entfernet ſind.

Der obere Theil der Stange, das iſt: vom unbeweglichen Puncte aufwärts, muß allemahl kürzer ſeyn, als der untere vom Zapfen abwärts. Dieſer kürzere Theil hält dem längeren in ſeiner Wirkung Widerſtand, und der längere fordert immer mehr Gewalt, den kürzeren zu bezwingen, je weniger er nach der Proportion des kürzeren denſelben in der Länge überſteigt.

Die Stangen oder der Baum iſt nichts Anderes als ein Hebel; da, wo die Zügel angebracht ſind, iſt die Kraft; da, wo die Kinnkette eingemacht iſt, und da, wo das Mundſtück in den Baum eingreift, der Ruhepunct.

Je weniger Kraft und je weniger Zeit man mit der Bewegung der Stangen zur Erreichung der Abſicht anwenden darf, deſto vollkommener iſt die Wirkung der Stangen.

Iſt der obere Theil der Stangen Einen Zoll lang, während der andere 4 Zoll enthält, ſo muß, um bey der Laſt eine Bewegung von Einem Zolle heraus zu bringen, bey der Kraft nur von 4 Zoll geſchehen.

Dieſe allzu große Bewegung verurſachet, daß die Bäume über die unteren Lefzen zurück weichen, ſich dem Halſe und der Bruſt nähern, ja ſich wohl gar an dieſelbe ſtützen, und dadurch die Wirkung der Stange vernichten und durchfallen. Dieſe Betrachtung beweiſet, daß, die leeren Laſten aus der Stelle zu bringen, in der Anwendung auf das Pferd, jene Schranken habe, die ein ſchickliches Verhältniß der Stangentheile unter ſich, um die Abſicht des Reiters in der kürzeſten Zeit zu erreichen, oder, was einerley iſt, den möglich kleinſten Raum mit dem Untertheile der Bäume durchzugehen nothwendig macht.

Uebrigens macht die krumme oder gerade Richtung der Stange in der Anwendung der vorbeſagten Lehre keinen weſentlichen Unterſchied; denn ob es gleich den Anſchein hat, daß z. B. der krumme Brunnen- oder Radſchwängel geneigter und geſchickter ſey, als der gerade, die Brunnenwalze oder das Rad zu drehen, ſo hat derſelbe doch nicht mehr Gewalt, als der gerade Schwängel.

Ein großer und wichtiger Unterſchied beruhet jedoch in der Richtung der Bäume mit ihren unterſten Theilen, d. i.: mit der Stelle des Ueberwurfes, wo die Zügelringe angebracht ſind, vor, auf oder hinter der Linie des unbeweglichen Punctes.

Dieſe Linie muß man ſich durch die Mitte des Auges, durch welches die Backenriemen gezogen ſind, und durch die Mitte des Zapfens in gerade Fortſetzung herab denken.

Stangen, welche mit dem Klobenloche in gerader Linie auf die Mitte des Auges, das iſt: auf der Linie gerichtet ſind, wirken im Verhältniſſe ihrer Richtung gelinde, und gehören für ein wohlgebauetes Pferd.

Stangen vor der Linie gerichtet treiben über ſich, und erheben die Stellung des Pferdekopfes.

Dieſen Grundſätzen nach kann alſo nicht allein der Pferdekopf mit dem Halſe durch eine richtige Auswahl der Stangen, ſoviel möglich, in die gehörige Stellung, ſondern auch überhaupt das Pferd beſſer in das Gleichgewicht gearbeitet werden; nur iſt hierbey zu beobachten, daß jede verſchärfte Wirkung mit der Beſchaffenheit der übrigen Pferdetheile im übereinſtimmenden Verhältniſſe zu ſtehen komme, das iſt: wenn ein Umſtand beym Pferde obwaltet, deſſen Urſachen eine beſondere Beobachtung bey der Richtung der Stangen erheiſchen, ſo muß ein gründliches Urtheil diejenigen Maßregeln beſtimmen, wodurch die Theile der Stangen in ſo weit geſchärft oder gelindert werden, daß der ſchwächere Theil nicht zu ſcharf, und der ſtärkere nur nach Erforderniß bezwungen werde, z. B. ein Pferd, welches kein hinlängliches Vermögen im Kreuze hat, übrigens aber zur Herbeybringung des Kopfes einer vor die Linie gerichteten Stange benöthiget, wird es nothwendig machen, daß die beweglichen Stangentheile in ihrer Entfernung vom unbeweglichen Puncte kürzer ausfallen, und die übermäßige Schärfe der Stangen verhindern.

Nach dem, was nun voraus gegangen iſt, wird jedermann einſehen, daß ein übel geſtalteter ſchwerer Kopf, deſſen Ganaſchen breit ſind, eben ſo ein kurzer Hals, der ſich nicht beugen und herbey bringen läßt, ein Hirſchhals u. dgl., einer vor die Linie, ſo wie ein Pferd, das vorn niedriger als hinten geſtellt iſt, einer hinter die Linie gerichteten Stange benöthigen werde.

Nun kommt es alſo noch auf die verſchiedenen Mundſtücke an, die nach Beſchaffenheit des Maules und der darauf Bezug nehmenden übrigen Theile beurtheilet und eingerichtet werden müſſen.

Die Verſchiedenheit dieſer Theile erzeuget folgende Grundſätze:

1tens: Daß das Mundſtück auf die empfindlicheren Theile ſo ſanft als möglich, auf die weniger empfindlichen aber ſchärfer, mithin auf jedes Pferdemaul hinlänglich und zweckmäßig wirke.

2tens: Daß das Mundſtück nach der Breite des Maules gerichtet, und zwiſchen dem Maule und der Stange noch ungefähr eine und eine halbe Linie Platz gelaſſen werde.

Sind die Laden erhoben, ſcharf und mager, und iſt die Zunge dünn, daß ſie in ihrem Canale wohl einliegt, ſo muß ein gerades Mundſtück gewählt werden, welches zu gleicher Zeit auf die Zunge und auf die Laden ſo wirken muß, damit die Zunge etwas mehr trage, als die Laden, mithin die Wirkung auf dieſe lindere.

Daher ſoll auch das Eiſen an beyden Enden gegen den Zapfen dicker und vollkommener ſeyn. Sind die Laden empfindlich, iſt aber die Zunge dick, ſo muß die Mitte des Mundſtückes ausgeſchweift ſeyn, der Zunge ſo viel Freyheit laſſen, daß dieſe nicht allein, ſondern auch die Laden trage.

Sind die Laden niedrig, rund, fleiſchig, mithin weniger empfindlich, ſo muß, und beſonders, wenn auch die Zunge dick wäre, durch Ausſchweifung des Mundſtückes derſelben mehr Freyheit gegeben, und das Eiſen an beyden Enden gegen den Zapfen dünner, mithin für die Laden empfindlicher eingerichtet werden.

Sind die Lefzen zu dick und voll Muskeln, daß ſie die Wirkung des Mundſtückes auf die Laden verhindern, ſo muß das Mundſtück weiter, als gewöhnlich, gewählt werden, weil durch die weitere Entfernung der Stangen ſich die Lefzen ausbreiten, und daher die Gewalt des Mundſtückes von der Wirkung auf die Laden abzuhalten verlieren.

Sollte auch dieſes Mittel nicht hinlänglich abhelfen, ſo gibt ein halbmondförmiger Bogen von Blech oder Eiſendraht ſichere Abhülfe.

Der angemeſſene Ort, wo das Mundſtück aufliegen ſoll, iſt ein Zoll von den Hakenzähnen, in der Richtung gegen die Backenzähne. Iſt nun das Maul zu kurz geſpalten, wodurch das Mundſtück dem Hakenzahne näher, folglich auf den empfindlichſten Theil der Laden zu liegen kommt, ſo muß das Eiſen gegen die Enden des Mundſtückes dicker, und im Gegentheile bey einem tief geſpaltenen Maule, wo die Laden immer minder empfindlich werden, dünner eingerichtet ſeyn. Damit das Pferd mit der Zunge das Mundſtück bewege, und dadurch das Maul erfriſcht werde, ſind Walzen, oder in der Mitte des Mundſtückes ein kleines Spiel ſehr dienlich.

Die Kinnkette, als eine einfache Panzerkette betrachtet, muß in ihrer natürlichen Fläche nicht zu ſcharf, und nicht zu locker aufgelegt, auch nicht verdreht, ſondern dergeſtalt angebracht werden, daß ſie beym Anziehen des Zaumes ihre Lage nicht ändere, und nicht in die Höhe ſteige. Der Mann muß demnach mit den erſten Fingern der linken Hand von vorn unter den oberen Theil der Stange fahren, und mit dieſem und dem Daumen den Haken halten; er fährt ſodann mit der rechten Hand unter das Kinn, bis zu dem Langgliede, wo die Kette feſt gemacht iſt, zu der rechten Seite der Stangen, und dreht die Kinnkette Glied für Glied, bis ſie flach wird, und ſich nicht mehr drehen läßt; dann legt er ſie von oben abwärts in den Haken, daß das dicke mittlere Glied in der Kinnkette nicht zu locker und nicht zu ſcharf anliege.

Die Lage der Kinnkette iſt der ausgehöhlte Theil am Kinne; um ſie aber daſelbſt zu erhalten, müſſen die beyden Haken eine gleiche Länge haben, und nicht länger ſeyn, als daß ſie zu dem oberen Theile oder höchſtens zu dem Mittelpuncte des Zapfens reichen und herab langen. Die Kinnkette muß nicht zu lang eingelegt werden, ſonſt iſt ſie unwirkſam, und macht das Mundſtück durchfallen; nicht zu kurz, ſonſt wird ſie unerträglich, und die Theile, worauf ſie beſtändig drückt, werden in der Folge unempfindlich.

Sie muß demnach ſo eingelegt werden, damit das Pferd den unteren Theil des Maules frey bewegen könne, mit dem Mundſtücke hinreichend freye Spielung behalte, und daß man unter der Kinnkettengrube, wohin die ſtärkeren Glieder der Kette gehören, mit dem Daumen durchfahren könne.

Das Hauptgeſtell nebſt den Zügeln hat die Abſicht, das Gebiß in der ihm angewieſenen erforderlichen Lage im Kopfe des Pferdes feſt zu halten, und mit der Fauſt des Reiters zu verbinden. In dieſer Abſicht ſollen demnach die Backenriemen das Auge der Stange nicht zu ſehr ausfüllen, und dadurch die Beweglichkeit und Spielung des Mundſtückes hemmen, im Gegentheile aber auch nicht zu großen Spielraum geben, und dadurch zum Durchfallen der Stange beytragen. Der Naſenriemen muß feſt, deſto lockerer aber der Kehlriemen ſeyn.

Ueberhaupt müſſen alle Theile des Hauptgeſtelles dergeſtalt unter einander überein ſtimmen, daß kein Theil auf die unrechte Lage der Stangen Einfluß nehme.

§. 6263.

Die Hauptbeobachtungen beym Satteln beſtehen darin, daß der Sattel überall gleich aufliege, um an keinem Theile das Pferd zu drücken; daß er nach dem Baue des Rückens, nachdem dieſer magerer, ſchärfer, dicker oder runder iſt, mehr oder weniger gewölbt Vom Satteln. Hfdb. am 1. Sep. 807.

eingerichtet ſey; daß nicht vorgeſattelt wird, das iſt: daß nicht die Schulterblätter eingenommen werden, und daß der Sattel feſt liege, mithin wohl gegürtet werde, und nicht durch eine unſtäte Lage das Pferd drücke.

Vorzüglich hat man bey dem ungariſchen Sattel zu beobachten, daß der Bau des Holzgerippes immer nach dem runderen oder ſchärferen Rückgrathe des Pferdes eingerichtet ſey, ſo, daß man bey jenen die Orte des Sattels unter einem viel ſtumpferen Winkel zuſammen gehen läßt, als bey mageren und ſchmalen Pferden; ferner darf der Sattel nie mit ſeinen ſcharfen Enden oder Seiten der Stege aufliegen, ſondern ſolche müſſen wohl gerundet und ausgeſchweift ſeyn. Hierzu gehört, daß der Sattel den Widerriſt nicht berühre, und die Decke oder den Kotzen, auf welchem der Sattel gehörig und wenigſtens nach Verhältniß des Pferdes drey Finger weit rückwärts der Schulterblätter aufliegen muß, nicht zu dick, ſondern vorſchriftsmäßig zuſammen gelegt ſey, keine Falten habe, die Gurte aber, damit der Sitz nicht wanke, hinlänglich eingezogen, und zu dieſem Ende bey Zuſammenziehung der Untergurten mit der rechten Hand der hintere Sattelknopf umfaßt und feſt gehalten werde.

§. 6264.

Reitſchulen für die Cavallerie-Regimenter in den Quartier-Stationen, und wer die Anſchaffung derſelben zu tragen hat.
Hkth am 8. May 802. L 1998.
» » 3. Sep. 803. G 2346.

Bey der Nothwendigkeit, daß die Cavallerie in ihren Quartiers-Stationen eine eigene Reitſchule habe, iſt die Einleitung dahin getroffen worden, daß der Aufwand für dieſelben in Caſernen das Aerarium, auf dem Lande aber das Land, die Städte, die Gemeinden oder der Militär-Bequartierungs-Fond auf ſich zu nehmen haben.

Zur Abrichtung eines Zuges Cavallerie zu Pferde iſt eine Reitſchule von 24 Klaftern in der Länge und 16 Klaftern in der Breite erforderlich.

Dieſe Reitſchule muß auf einem horizontalen Platze angelegt, und der Boden mit grobem Sande, welcher dem Tritte des Pferdes nachgibt, wenigſtens 1 Schuh hoch aufgetragen werden.

Die Pfähle müſſen unterhalb, um der Faulung länger zu widerſtehen, gut angebrannt, 2 bis 3 Schuh in die Erde eingegraben, und oben mit Barriere-Balken verbunden werden.

Die Barriere ſelbſt aber muß 4½ Schuh hoch ſeyn.

Wo mehrere Züge in einer Station beyſammen bequartiert ſind, können, wenn mit einzelnen Plätzen für jeden Zug nicht aufzukommen iſt, auch 2 Reitſchulen neben einander in den breiten Flanken errichtet werden.

§. 6265.

Trächtige Stuten ſollen dort abfollen, wo ſie ſind.
Hkth. am 1. Jun. 818. K 2173.

Die bey den Cavallerie-Regimentern und ſonſtigen Branſchen trächtig werdenden Dienſt- und anderen Pferde ſind nicht mehr in die Militär-Geſtüte abzugeben, ſondern ſollen dort abfollen, wo ſie ſind, und deren Follen gleich nach ihrer Abſpännung dem Meiſtbiethenden verkauft werden.

§. 6266.

Was zu beobachten iſt, daß das Füllen eine gute Milch erhalte.
Hkth. am 1. Jun. 818. K 2173.

So lange das Follen an der Mutter ſaugt, ſoll dieſe wo möglich auf der Weide oder allenfalls auch im Stalle, jedoch mit gutem und hinlänglichem Futter genähret werden, damit ihre Milch dem Follen ergiebig ſeyn möge.

§. 6267.

Behandlung der Stuten nach der Entwöhnung des Füllens.
Hkth. am 18. May 785. D 1613.

Nach der Entwöhnung des Follens ſoll die Mutter noch eine Zeit lang zu ihrer gänzlichen Erhohlung etwas beſſer, als ſonſt, gefüttert werden.

§. 6268.

Von der Verwendung der Pferde bey Ordonanz-Ritten.
Hkth. am 30. Jun. 806. D 1983.

Den Officieren der Cavallerie-Regimenter wird ſtrengſtens unterſagt, in ihren Perſonal-Angelegenheiten Ordonanzen zu verſenden.

Wenn Ordonanz-Ritte im Dienſte nothwendig werden, iſt in den Geſchäften eine ſolche Ordnung einzuführen, daß, ſo viel möglich, immer mehrere Packete mit Einem Ritte beſorgt werden, und die Ritte, ſo weit es der Dienſt nur immer möglich macht, zu den für die Pferde am wenigſten ermüdenden Stunden erfolgen, nähmlich mit Vermeidung der größten Hitze, oder in der ſchlechten Jahreszeit und bey grundloſen Wegen mit Ver-

meidung der Nacht. Wo Poſten in der Nähe ſind, welche zur Verſendung der Packete benützt werden können, ſoll ſich nicht eigener Ordonanzen zu Pferde bedienet werden.

Ingleichen iſt das ſo genannte Reiten im Paß hierbey ſtrengſtens verbothen, indem dieſer fehlerhafte Paßgang nicht allein gegen alle Grundſätze der Reitkunſt ſtreitet, ſondern auch für die Schultern junger Pferde verderblich, und weit nachtheiliger, als ſelbſt eine längere Anſtrengung im Trabe iſt.

§. 6269.

Reit-Douceur.
Hkth. am 30. Jun. 806. D 1983.
» » 11. Nov. 807. D 4561.
» » 16. May 8.6.

Um die Liebe des gemeinen Mannes für ſein Pferd immer mehr zu beleben, iſt demſelben, wenn er Ein Pferd zehen volle Jahre ununterbrochen geritten hat, ein Douceur von drey Ducaten, und dann für jedes folgende Jahr Ein Ducaten bewilliget.

Wenn der Fall eintritt, daß ſein Pferd, was ſich nur im Felde ereignen kann, zum Officiers-Dienſtpferde genommen würde, ſo bekommt derſelbe, wenn er es durch fünf Jahre geritten hat, das halbe Reit-Douceur.

Hat ein Mann das Dienſtpferd ſchon eilf oder zwölf Jahre geritten, und das Reit-Douceur nach den verfloſſenen Jahren nicht erhalten, ſo iſt ihm mit den auf zehn Jahre gebührenden drey Ducaten auch zugleich das jährliche Douceur von Einem Ducaten mitzubezahlen.

§. 6270.

Wie der Ausweis über den Stand der Dienſtpferde zu verfaſſen und einzuſenden iſt.
Hkth. am 2. Oct. 81[1]. K 4177.
» » 18. Nov. 813. K 5320, 5445 und 5486.
» » 23. Sep. 814. K 3861.

Um von dem Stande der Dienſtpferde bey der Cavallerie immer in genauer Kenntniß zu bleiben, und jedes Mahl die wegen Ergänzung derſelben erforderlichen Verfügungen in Zeiten treffen zu können, iſt der Ausweis über den Stand der Dienſtpferde ſowohl von den Regimentern, als auch von den Reſerve-Escadronen, halbmonathlich, und zwar mit 15. und letztem eines jeden Monathes, nach dem Formulare A zu verfaſſen, und an das betreffende General-Commando einzuſenden, welches hierüber ein Totale verfaßt, und dem Hofkriegsrathe unverweilt vorlegt.

In den completten Stand der Dienſtpferde dürfen die zu den Depots gehörigen Pferde nicht aufgenommen werden; dieſe Pferde müſſen jedoch in dem effectiven Stande mit erſcheinen, und werden daſelbſt als überzählig ausgewieſen. Damit man jedoch durch dieſe Ueberzahl nicht irre geleitet werde, haben die Cavallerie-Regimenter nach Anweiſung des Formulares am Ende des Rapportes ihren eigentlichen Stand des Depots auszuweiſen.

In dieſem Ausweiſe iſt in dem Anmerkungsfache oder mittelſt beſonderer Docirung die Rubrik: Sonſt auszuweiſen, und darin jede Art des Zuwachſes oder Abganges der in dieſer Rubrik aufgeführten Pferde erſichtlich zu machen.

Eben ſo iſt in dem Anmerkungsfache oder mittelſt beſonderer Docirung anzuzeigen, zu welchen Dienſten die in der vorletzten Rubrik erwähnten Pferde noch geeignet ſind, und warum die in der vorletzten Rubrik erwähnten zur gänzlichen Ausmuſterung angetragen werden.

N. N Regiment Nr. . . .

Formular A

Ausweis
über den Stand der Dienſtpferde mit letztem N.

Mit letztem des Monathes N. iſt der effective Stand an Dienſtpferden, mit Inbegriff jener dem Depot, verblieben:		Seither ſind											Nach Abzug verbleibt der effective Stand an Dienſtpferden mit Inbegriff jener beym Depot:		Der complette Stand entgegen beſtehet in:		Combinando zeiget ſich				Unter dem effectiven Stande befinden ſich Pferde, welche				Anmerkung.
		zugewachſen					abgegangen										überzählig		abgängig:		zu ihrer dermahligen Beſtimmung nicht wohl, aber zu anderen Dienſten geeignet ſind:		zur gänzlichen Ausmuſterung geeignet ſind:		
Officiers=	Andere	durch Transferirung von anderen Regimentern.	Remonten.	cartelmäßig ausgeliefert.	Sonſt.	Summa ſammt Zuwachs	durch Transferirung.	vertilgt.	umgeſtanden.	durch Deſerteure entführt	Sonſt.	Summa des Abganges.	Officiers=	Andere.	Officiers=	Anderen.	Officiers=	Andere.	Officiers=	Andere.	Officiers=	Andere.	Officiers=	Andere.	
Dienſtpferde.													Dienſtpferde.												

Anmerkung. Zum Erſatze des Abganges ſind bereits angewieſen durch Verordnung des . . . . . ddo . . . . . Stück.

Anmerkung. Der vorgeſchriebene Stand des Depots beſteht in . . . Pferden. Wenn dieſe Zahl mit den als überzählig ausgewieſenen Pferden verglichen wird, ſo zeigen ſich auf den

Stand des Depots . . . { überzählig . . . Stück.
{ abgängig . . . »

VIII. Abſchnitt.

Von der Transportirung der Remonten und ſonſtigen ärariſchen Pferde.

§. 6271.

Beſtimmung der Commandirten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1613.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Die Beſtimmung der zu den Pferde-Transporten commandirten Mannſchaft iſt: Die Pferde ihrer Widmung zuzuführen, dabey gut zu pflegen und zu warten, vor allem Unglücke und vor ſonſtigen Zufällen möglichſt zu ſichern, und in dem beſtmöglichſten Zuſtande an Ort und Stelle zu bringen.

§. 6272.

Eigenſchaften der Commandirten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May. 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Da zu den Pferde-Transporten nur ſolche Leute verwendet werden ſollen, welche gute Pferdewärter, fleißig, und weder dem Trunke und Spiele, noch einer ſonſtigen üblen Conduite ergeben ſind: ſo können die zu denſelben beſtimmten Commandanten, wenn ſie unter den ihnen zu einem ſolchen Transporte zugedachten Leuten einige bekommen ſollten, welche dieſe Eigenſchaften nicht beſäßen, deren Verwechſelung mit anderen dazu geeigneten Individuen von dem betreffenden Regimente, Geſtüte oder Remontirungs-Departemente, ſo weit es noch vor dem Abmarſche thunlich iſt, verlangen.

§. 6273.

Verboth, die zu transportirenden Pferde zu reiten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Nachdem die zu den Pferde-Transporten commandirte Mannſchaft beritten, und daher mit Dienſtpferden ſchon verſehen ſeyn muß, ſo iſt ihr gar nicht erlaubt, die Pferde, die ſie führen ſoll, zu reiten, außer es würde dieſes ausdrücklich in dem Falle verordnet, wenn die Commandirten oder ſonſt zur Führung der Pferde aufgenommenen Leute mit Pferden gar nicht oder nur zum Theil ſollten verſehen werden können; dann müßten aber dazu nur ſolche Pferde, welche ſchon geritten werden können, ausgewählet, und unter den etwa vorhandenen mehreren ſo genannten rittigen Pferden auf dem Marſche öfters gewechſelt werden.

§. 6274.

Beygebung eines Schmides; deſſen Obliegenheiten.
Hfth. am 24. Jun. 812. K 2406.

Da jedem Transporte auch ein curſirter Schmid, der ſchon geübt ſeyn, und die nöthigen Kenntniſſe beſitzen muß, beygegeben, und dieſe, wenn er in der Friedensgebühr ſteht, mithin keine Pferd-Portion in natura beziehet, und ſich alſo kein eigenes Pferd halten darf, auf die Zeit des Marſches mit einem zum Ausmuſtern pränotirten Dienſtpferde verſehen wird, ſo iſt deſſen Pflicht, die beym Transporte befindlichen Pferde unter Weges im Hufbeſchlage und bey den ſich ergebenden Krankheitszufällen beſtens zu beſorgen.

Der Transports-Commandant hat darauf zu ſehen, daß der Schmid ſeine Pflicht genaueſtens erfülle.

§. 6275.

Aushülfe in Ermangelung eines Schmides.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30 May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Wenn dem Transporte kein Schmid ſollte beygegeben werden können, ſo muß der Transports-Commandant darauf halten, und ſich an die Behörde wenden, damit wenigſtens unter der commandirten Mannſchaft Ein oder zwey Individuen ſich befinden, welche mit dem Hufbeſchlage umzugehen, und den Pferden bey dringenden Zufällen eine einſtweilige Hülfe oder Linderung zu verſchaffen wiſſen.

Solche Individuen ſind bey einem Pferde-Transporte auch dann, wenn ſich wirklich ein Schmid dabey befindet, immer ſehr wünſchenswerth, weil ſie dieſen im Erkrankungsfalle ſuppliren, oder ihm ſonſt bey größeren Transporten helfen können.

§. 6276.

Reviſions-Liſte über die Commandirten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Sobald dem Ober- oder Unter-Officiere, welcher als Commandant eines Pferde-Transports beſtimmt wird, die zur Führung desſelben nöthige Mannſchaft mit der verhältnißmäßigen Anzahl von Unter-Officieren zugewieſen iſt, ſo hat er von dem betreffenden Regimente, Geſtüte oder Remontirungs-Commando eine Reviſions-Liſte über Mann

und *Pferde* zu erhalten, worin bemerkt ſeyn muß, was jeder Charge gebührt, und von welchem Tage an die Mannſchaft und Pferde von ihm zu verpflegen ſind.

Sind dieſe Commandirten von mehreren Regimentern, Geſtüten und Remontirungs-Commanden, ſo müſſen die Reviſions-Liſten abgeſondert nach den Regimentern, Geſtüten und Remontirungs-Commanden verfaßt ſeyn.

§. 6277.

Von der Montur und Rüſtung.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jän. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 18. May 785. D 1813.
" " 2. Aug 787. D 2740.

In dieſen Reviſions-Liſten muß auch die *Montur* und *Rüſtung der Commandirten* ausgewieſen werden. Der Transports-Commandant hat bey deren Uebernahme zu unterſuchen, ob jeder mit demjenigen, was ihm angeſetzt worden iſt, auch richtig und in brauchbarem Stande verſehen ſey; er hat ſich deſſen auch während des Marſches öfters zu überzeugen, daher die Mannſchaft an den Raſttagen ausrücken zu laſſen, und dabey nachzuſehen, ob die große und kleine Montur wohl ausgeklopft und geputzt, ob etwas daran aufgetrennt oder zerriſſen, ob die Stiefel gereinigt und friſch geſchmiert, die Rüſtung aber geputzt und brauchbar ſey.

Bey dieſer Gelegenheit können auch der Mannſchaft die den Dienſt betreffenden Erinnerungen gemacht werden.

§. 6278.

Wartknechte.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jän. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 18. May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787. D 2740.

Wenn aus Mangel einer hinlänglichen Anzahl von Commandirten ein Theil derſelben mit *Wartknechten* vom Lande erſetzt werden muß, ſo iſt über dieſelben eine *eigene Reviſions-Liſte* auszufertigen.

§. 6279.

Begleitung der Transporte durch Ober- und Unter-Officiere von den Regimentern, zu welchen die Pferde gehören.
Hkth. am 6. Apr. 784. D 1046.
" " 16. Jun. 784. D 1981.

Haben die Transportirungs-Commanden ſolche Pferde zu führen, die zu einem anderen Regimente oder Geſtüte gehören, als wovon dieſe Commanden ſelbſt ſind, ſo ſteht es den gedachten Regimentern, Geſtüten und ſonſtigen Branſchen frey, ſolche Transporte noch beſonders durch einen eigenen Officier mit Einem, oder nach Verhältniß der Anzahl der Pferde mit mehreren Unter-Officieren bis an ihre Beſtimmung um ſo mehr begleiten zu laſſen, als die Commandirten bis dahin unter Weges nach den General-Commanden öfters abgelöſet werden.

Dieſer Officier mit ſeinen Unter-Officieren muß ebenfalls auf die gute Pflege und Wartung der Pferde täglich ſehen, die Gebrechen dem Transports-Officiere zur Abhülfe anzeigen, und wenn dieſe nicht erfolgt, den betreffenden Officier bey der Ankunft dem Regimente oder Geſtüte, welches dem General-Commando den Bericht davon zu erſtatten ſchuldig iſt, nahmhaft machen, oder im Unterlaſſungsfalle die Verantwortlichkeit hierüber mit dem eigentlichen Transports-Commandanten theilen.

§. 6280.

Aſſent-, Transferirungs- oder Reviſions-Liſten über die zu transportirenden Pferde.
Hkth. am 2. Aug. 787. D 2740.
" " 8. Jul. 812. K 2623.

Ueber die Pferde, welche weiter transportirt werden ſollen, müſſen dem Transports-Commandanten von demjenigen, welcher ihm dieſe Pferde übergibt, zugleich ordentliche *Aſſent-, Transferirungs- oder Reviſions-Liſten* unter ſeiner Fertigung eingehändiget werden, worin die Nummer, die Farbe und die Zeichen, das Alter und das Maß eines jeden Pferdes deutlich enthalten, und weiter bemerkt ſeyn muß, wie und von welchem Datum die Pferde von den Transports-Commandanten zu verpflegen ſeyn werden.

Wenn die zu transportirenden Pferde zu mehreren Regimentern, Geſtüten oder Remontirungs-Commanden gehören, müſſen dieſe Liſten abgeſondert nach denſelben verfaßt werden. Uebrigens ſind die Transferirungs-Liſten ſehr richtig zu verfaſſen, und auf jeder derſelben iſt in margine anzuſetzen, wer dieſe Liſte verfaßt, und wer ſie collationirt hat, um bey den Schuldtragenden die verdiente Ahndung eintreten zu laſſen.

§. 6281.

Beſichtigung der Pferde nach dieſen Liſten.
Hkth. am 26. Sep. 806. D 3347.

Hierauf muß jeder, der einen Pferde-Transport übernimmt, dieſen nach oben beſagten Liſten, und zwar jedes Pferd nach der Nummer, dem Geſchlechte, der Farbe, dem Zeichen, Alter und Maße, das in dieſer Liſte angemerkt iſt, *genau beſichtigen*, und ſich dadurch

verſichern, daß die Pferde, welche er übernimmt, wirklich die nähmlichen ſind, welche ſich in der oben gedachten Liſte aufgezeichnet finden.

§. 6282.

Werden Cavallerie-Remonten oder erſt angekaufte Fuhrweſens- oder Packpferde von einem Geſtüte, Remontirungs-Departement oder Depot, oder auf einem ſonſtigen Aſſent- oder Sammelplatze, oder Pferde, die von einem Cavallerie-Regimente zum anderen abgegeben werden, übernommen, ſo muß der Transports-Commandant, und wenn (nach dem §. 6279) noch ein anderer Officier den Transport begleitet, auch dieſer die zu übernehmenden Pferde über ihre Beſchaffenheit bey der Uebernahme genau unterſuchen.

Unterſuchung ihrer Beſchaffenheit.
Hfth. am 26. Nov. 808. D 2999.

Dieſes hat auch bey den wilden Remonten zu geſchehen, weil jedes derſelben mit aufgelegten Halftern dem Uebernahms-Officiere zur Beurtheilung vorgeſtellt werden muß.

§. 6283.

Glaubt er bey einem Pferde dem Dienſte ſchädliche Gebrechen zu entdecken, oder ein Pferd älter oder kleiner, als es nach der Vorſchrift ſeyn ſollte, ſo hat derſelbe demjenigen Geſtüts- Departements- oder ſonſtigen Commandanten, der ihm die Pferde zu übergeben hat, darüber die Erinnerung zu machen; findet dieſer ſich davon überzeugt, ſo hat er für das dienſtuntaugliche Pferd ein anderes herzugeben, iſt es aber etwa von Seite des Uebernehmers nur Aengſtlichkeit oder übertriebene Häcklichkeit, und findet der Uebergeber ſich von der Dienſtuntauglichkeit des Pferdes nicht überzeugt, ſo iſt der Uebernehmer ſchuldig, das Pferd anzunehmen, der angebliche Deffect aber iſt mit Vorwiſſen des Uebergebers in der zur Uebernahme beſtimmten Aſſent-Transferirungs-, oder Reviſions-Liſte anzumerken, wornach der Uebergeber immer für ein ſolches Pferd zu haften hat.

Dabey entdeckte Gebrechen der Pferde.
Hfth. am 26. Nov. 808. D 2999.

§. 6284.

Die Uebernahms-Officiere dürfen über die Farbe oder das Geſchlecht der zu übernehmenden Pferde, wie zum Beyſpiel der Stuten, wenn hierüber nichts verordnet iſt, keine willkührlichen Einwendungen machen, und nicht einmahl einen Unwillen darüber zeigen, oder abſichtlich bey denſelben mehrere Ausſtellungen hervor ſuchen, wodurch ſie nur dem gemeinen Manne zur Beſtärkung ſeines hier und da gegen dieſes oder jenes Geſchlecht, dieſe oder jene Farbe herrſchenden Vorurtheiles mehr Anlaß geben würden.

Verboth ungegründeter Einwendung gegen Pferde.
Hfth. am 2. Nov. 804. D 2467.

§. 6285.

Dagegen ſollen aber die Remontirungs-Commanden auch den Officieren keine fehlerhaften Pferde aufdringen.

Fehlerhafte Pferde dürfen den Officieren nicht aufgedrungen werden.
Hfth am 18. Nov. 809. D 4780.

§. 6286.

Die Officiere ſämmtlicher Cavallerie-Regimenter haben ſich zur Warnung dienen zu laſſen, daß ſie bey Remonten-Uebernahmen mit der gehörigen Vorſicht und Behuthſamkeit zu Werke gehen, und in keinem Falle die Tauglichkeit der Remonten, wenn ſie vom Gegentheile überzeugt zu ſeyn glauben, beſtätigen ſollen, weil ſonſt bey ſpäter vorkommenden Beſchwerden nur ſie allein darüber der Verantwortung und Strafe unterliegen würden.

Was bey der Uebernahme der Remonten die Cavallerie-Officiere hauptſächlich zu beobachten haben.
Hfth. am 21. Jul. 810.

§. 6287.

Der Uebernehmer hat weiters zu ſehen, ob alle Pferde mit dem vorgeſchriebenen Brande bezeichnet ſind; ſollte es einem Pferde hieran mangeln, ſo muß daſſelbe vor der Uebernahme mit dieſem Brandzeichen verſehen werden, weil der allgemeine ſtrengſte Verboth beſteht, von einem vorüber gehenden Pferd-Transporte ein Pferd unter was immer für einem Vorwande mit dem kaiſerlichen Brandzeichen zu brennen, und derjenige, der ſolches verlangen ſollte, ſich dem Verdachte einer Austauſchung oder eines ſonſtigen Unterſchleifes ausſetzen würde, auch obiger Verboth mit dem Befehle verbunden iſt, jene, welche ein ſolches Verlangen äußern, anzuhalten, und den Vorfall dem betreffenden General-Commando auf der Stelle anzuzeigen.

Unterſuchung der Brandzeichen.
Hfth. am 26. Sep. 806. D 3347.

Verboth wegen Vertauſchung der Pferde.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6288.

Eben ſo würden ſich die Transports = Commandanten bey der wirklichen Vertauſchung eines Pferdes der ſtrengſten Verantwortung und Strafe ausſetzen.

Unterſuchung des Hufbeſchlages.
Hkth. am 1. Feb. 809. D 306.
„ „ 1. Feb. 812. K 774.

§. 6289.

Der Transports = Commandant hat ſich ferner zu überzeugen, ob die Pferde nach der für die betreffende Gattung derſelben vorgeſchriebenen Art beſchlagen ſind, und wie dieſer Beſchlag beſchaffen iſt.

Sollte ſolcher bey einem Pferde noch mangeln, oder ſchon abgenutzt ſeyn, oder ſonſt einer Verbeſſerung benöthigen, ſo müßte derſelbe noch vor der Uebernahme hergeſtellt, oder dasjenige, was hieran noch fehlt, und von dem Uebernehmer noch zu bewirken wäre, in der Uebernahms = Liſte von dem Uebergeber bemerkt werden.

Unterſuchung der Requiſiten.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6 Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug 787. D 2740.

§. 6290.

Auf gleiche Weiſe hat der Uebernehmer noch zu ſehen, ob die zur Führung der Pferde nöthigen Requiſiten wirklich vorhanden, und brauchbar ſind, oder was noch ermangelt, worüber der Uebernahms = Liſte ebenfalls die Bemerkung beyzurücken ſeyn wird.

Auswechſelung obiger Liſten zwiſchen dem Uebergeber und Uebernehmer.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6291.

So wie der übernehmende Transports = Commandant (nach dem §. 6280) von dem übergebenden Theile eine Aſſent = oder Transferirungs = oder Reviſions = Liſte zu erhalten hat, worauf die in den vorigen §§. angeführten Umſtände und Bemerkungen enthalten ſeyn müſſen, ſo hat im Gegentheile der Uebernehmer eine gleichlautende, mit den nähmlichen Bemerkungen verſehene Liſte zu unterfertigen, und dem Uebergeber zu behändigen.

Kriegscomiſſariatiſche Reviſion des Transportes.
Hkth. am 2. Dec. 799. D 7343.

§. 6292.

Jeder Pferde = Transport muß, ſo weit es thunlich iſt, bey der Uebernahme kriegscommiſſariatiſch revidirt werden.

Der kriegscommiſſariatiſche Beamte hat dabey darauf zu halten, daß die Uebernahme ordentlich geſchehe, oder dabey alles dasjenige, was oben vorgeſchrieben wurde, genau beobachtet werde.

Er hat ſodann die bey der Uebernahme gebrauchten Aſſent =, Transferirungs = oder Reviſions = Liſten mitzufertigen, und den Inhalt derſelben ſowohl, als die denſelben beygerückten Bemerkungen, zu beſtätigen, auch dem Transports = Commandanten die weiter etwa nach Umſtänden erforderlichen Anleitungen zu geben.

Marſch = Route für den Transport.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6293.

Nach der Reviſion hat der kriegscommiſſariatiſche Beamte dem Transports = Commandanten eine Marſch = Route auszuſtellen; wenn aber kein kriegscommiſſariatiſcher Beamter zugegen ſeyn ſollte, ſo hat derjenige, der deſſen Stelle im Orte verſieht, widrigen Falls aber das Geſtüts = Remontirungs = Departement oder Depot, oder das Regiment, von dem die Pferde übernommen wurden, ſolches zu ſuppliren.

Marſch = und Raſttage.
Hkth. am 2. Aug. 787. D 2740.
„ „ 24. Jul. 812. K 2405.

§. 6294.

Wenn das General = Commando nicht für die Pferde = Transporte, und beſonders für jene von Remonten, bereits eigene Routen feſt geſetzt hat, ſo ſind die Marſch = Stationen ſo anzutragen, daß die Pferde nicht übertrieben werden, mithin kein Marſch ſich über zwey Meilen, wo dieſes aber wegen der etwa mangelnden Unterkunft nicht thunlich ſeyn ſollte, nicht über drey Meilen erſtrecke.

Die Raſttage ſind, weil die meiſten Krankheiten von den engen, warmen und dunſtigen Stallungen des Landmannes entſtehen, nur dann, wenn die Marſch = Stationen über zwey Meilen von einander entfernt ſind, oder der Marſch überhaupt lange dauert, oder Pferde marode werden, den zweyten oder den dritten Tag regelmäßig einzuhalten. Bey dringenden Märſchen wird in jedem Falle das Eigentliche beſonders angeordnet.

§. 6295.

Kein Transports = Commandant darf ſich, unter ſchwerer Verantwortung, beygehen laſſen, eigenmächtig die Marſch = Route und angewieſenen Stationen mit ſeinem Transporte zu übergehen, und den Marſch weit ſchneller, als ihm vorgezeichnet war, nach ſeinem Willen einzurichten, ſondern er muß ſich genau an dieſelbe halten, damit nicht durch forcirte Märſche der unbefugte Aufenthalt eingebracht wird, außer es würden ſolche Hinderniſſe eintreten, die es nothwendig machten, von der vorgezeichneten Marſch = Route abzuweichen, worüber ſich aber derſelbe mit legalen Zeugniſſen auszuweiſen hat.

Verboth, von der beſtimmten Marſch = Route abzuweichen.
Hfth. am 6. Nov. 808. D 4780.
„ „ 24. Jun. 812. K 2405.

§. 6296.

Der Transports = Commandant, der den Curs am Thierarzeney = Inſtitute gehört haben, oder ein Pferdekenner, oder mit den Pferd = Transporten vertraut ſeyn ſoll, hat ſtets eine gute Ordnung und Mannszucht unter den Commandirten zu erhalten, auf die geräumige Unterkunft der Pferde, auf gutes genußbares Futter, auf die gute Führung, ordentliche Fütterung, Tränkung und Wartung der Pferde zu ſehen, allen Beſchädigungen der Commandirten und Pferde möglichſt vorzubeugen, und alle Uebertreibungen der Pferde zu verhindern.

Obliegenheiten des Transports = Commandanten.
Hfth. am 18. Nov. 809. D 2405.
„ „ 24. Jun. 812. K 2405.

§. 6297.

Es iſt ihm und den ihm beygegebenen Unter = Officieren das *Fahren auf dem Marſche* unter ſtrengſter Ahndung verbothen, ein jeder derſelben ſoll reiten, damit er auf dem Marſche bald vor = bald rückwärts ſeyn, und allenthalben nachſehen könne.

Bey allen Defileen und Brücken muß der Transports = Commandant halten, und den Transport vor ſeinen Augen marſchieren laſſen, überhaupt aber ſoll derſelbe auf alles ein ſcharfes Auge haben, und auf der Stelle nach Thunlichkeit gleich Rath zu ſchaffen wiſſen.

Verboth, während des Marſches zu fahren.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6298.

Es iſt eine allgemein eingeführte Sache, daß die nöthigen *Quartier = Macher* in die künftigen Marſch = Stationen immer einen Tag vorher abzuſenden, und ihnen ein *Ausweis über den Stand des Transports und die für denſelben erforderlichen Quartiere und Stallungen*, oder die für wilde Remonten nöthige Länge und Breite der zu ihrer Einſperrung über Nacht gehörigen Verzäunung, oder ſonſt geſchloſſenen Oerter mitzugeben ſey, damit ſie von der Ortsobrigkeit das Nöthige ſchon Tages vorher anweiſen oder beſorgen laſſen können. Es müſſen zu dieſem Geſchäfte verläßliche und vertraute Leute gewidmet, und dieſe belehrt werden, was ſie für Anſtalten wegen der Auswahl der möglichſt guten Unterkunft für die Pferde, wegen der erforderlichen Fourage für dieſelben, wenn ſie aus einem ärariſchen Magazine gefaßt werden könnten, wegen der für die wilden Pferde nöthigen Tränke und wegen der Subſiſtenz der Mannſchaft, einvernähmlich mit der betreffenden Ortsobrigkeit, zu treffen haben würden.

Von den Quartier = Machern.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.
„ „ 27. Jän. 810.

§. 6299.

Sie müſſen die angewieſenen Stallungen im voraus genau unterſuchen, ob darin nichts ſich befinde, wodurch das Pferd beſchädiget werden könnte, beſonders ob die Krippe feſt ſey, und nicht etwa durch muthige Pferde losgeriſſen werden, oder ob ſie Löcher hat, durch welche das Futter fallen könnte.

Da im Sommer Scheuern und Remiſſen zur Unterkunft angemeſſener, als ungeſunde warme Stallungen ſind, ſo muß in denſelben die nähmliche Unterſuchung vorgenommen, und weiter nachgeſehen werden, ob ſie gegen das Entlaufen der Pferde hinlänglich geſichert ſind.

Alles dieſes verſteht ſich auch von den Plätzen, welche zur Einſperrung der Remonten, die getrieben werden, nöthig ſind.

Vor der Ankunft der Pferde müſſen alle dergleichen Anſtände gehoben werden.

Deren Obliegenheiten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6300.

Die anderweitigen *ſpeciellen Beobachtungen* während des Marſches ſind nach der Gattung der Pferde, welche transportirt werden müſſen, verſchieden, und beſtehen im Folgenden.

Specielle Beobachtungen während des Marſches.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.

§. 6301.

Begriff unter handfrommen Remonten.
Hfth. am 10. Feb. 796. D 596.

Handfromme Remonten ſind jene, welche von den Commandirten in der Hand geführt werden können.

Gewöhnlich erhält einer derſelben drey, im Nothfalle aber auch mehrere zugetheilt; ſie werden mit Seilen in einer gewiſſen Weite hinter einander gebunden, ſo daß immer des vorderen Pferdes Schweif mit der Halfter des hinteren in Verbindung kommt.

Die Anzahl Pferde, welche auf dieſe Art zuſammen verbunden iſt, wird eine Koppel genannt.

Der Ober-Officier und die Unter-Officiere haben darauf zu ſehen, daß die Pferde gut gekoppelt und geführt werden.

§. 6302.

Deren Eintheilung in die Koppeln,
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Vor dem Ausmarſche aus der Uebernahms-Station ſind die Koppeln ſo in die Commandirten oder Wartknechte einzutheilen, damit magere und etwas ſchwächer ausſehende Pferde fleißigern Commandirten oder Wartknechten zugetheilet werden.

§. 6303.

und in denſelben.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Müſſen einem Manne mehr als drey Pferde zugetheilet, ſomit die Koppeln größer formirt werden, ſo ſind die darunter befindlichen etwas mager und ſchwächer ausſehenden Pferde jeder Koppel auswärts rechts anzubinden, indem widrigen Falls ein etwas ſchwächeres Pferd von dem weiter links angekoppelten ſtärkeren Pferde hin und her gezogen, mithin auf langen Märſchen mehr abgemattet und entkräftet würde.

§. 6304.

Vorſichten bey jenen Pferden, die gern ausſchlagen.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783 D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Eine gleiche Vorſchrift iſt auch bey jenen Pferden zu gebrauchen, welche gern ausſchlagen, und reitzbar ſind.

Solche Pferde ſind am ſicherſten zu letzt in der Koppel gehen zu laſſen, weil dadurch vielen Beſchädigungen der anderen Pferde vorgebeuget, und ſonſt viele Zeit verloren wird, wenn ſich ein Pferd durch das öftere Ausſchlagen in den Schleppſeilen verwickelt.

§. 6305.

Dann bey den ſchwächeren und maroden.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May. 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18 May 786. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Jene Koppeln, in welchen ſich ſchwächere Remonten befinden, ſind an der Spitze der Colonne zu führen, weil die hinteren Koppeln ohnehin immer in einem ſtärkeren Schritte, und zuweilen bey einem, eine lange Colonne bildenden Transport im Trabe gehen müſſen.

§. 6306.

Anhaltung des ganzen Transports im Marſch
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May. 783. D 1055.
„ „ 31 Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Aqr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787 D 2740.

Der Marſch muß in langſamen Schritte geſchehen, und alle zwey Stunden angehalten werden, damit den Pferden Anlaß gegeben werde, ordentlich ſtrahlen zu können, indem deſſen Unterlaſſung mehrere Krankheiten zur Folge haben könnte.

Bey dieſer Gelegenheit kann jeder Mann dasjenige, was bey ſeiner Koppel nöthig iſt, in Ordnung richten.

§. 6307.

und einzelner Koppeln.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 8. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Sollte aber auch während des Marſches bey einer Koppel etwas in Ordnung zu richten nöthig werden, ſo muß der betreffende Mann mit ſeiner Koppel, ohne den ganzen Transport im Zuge aufzuhalten, aus der Colonne treten, und, nach geſchehener Berichtigung, ſich an die letzte Koppel der Colonne anſchließen, weil, wenn der ganze Transport einer einzigen Koppel wegen angehalten würde, ſich bey den übrigen Colonnen, beſonders im Sommer, wo die Pferde durch die Fliegen ohnehin unruhiger gemacht werden, bald ein anderer Zufall ergeben könnte.

§. 6308.

Eintheilung und Obliegenheiten der Unter-Officiere bey den Koppeln.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 786. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Jedem Unter-Officiere iſt eine beſtimmte Anzahl der Koppeln zur Aufſicht zuzutheilen. Die Unter-Officiere müſſen auf dem Marſche immer neben ihren Koppeln reiten, damit ſie, wenn ſie bey einer ihnen zugetheilten Koppel ein widriger Umſtand ergäbe, ſogleich Hülfe leiſten, und einem Unglücke vorbeugen können.

Bey Defileen oder Brücken müſſen auch die Unter-Officiere ſo lange ſtehen bleiben, bis die ihnen zugetheilten Koppeln paſſiert ſind, oder der nachfolgende Unter-Officier daſelbſt angelangt iſt, welches jeder nachfolgende Unter-Officier zu beobachten hat, bis der ganze Transport vorüber gezogen iſt, weil dadurch vielen Unfällen vorgebeuget werden kann, da der Sturz eines Pferdes jenen der ganzen Koppel nach ſich ziehen könnte.

§. 6309.

Auf dem Marſche, beſonders an heißen Tagen, dann bey Paſſierung hoher und ſteiler Berge, auch auf ſteinigen Wegen iſt Befehl ergehen zu laſſen, daß die Mannſchaft abſitze, und die Pferde zu Fuße führe, damit ſie nicht gedruckt werden.

Abſitzung von Pferden im Marſche.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6310.

Werden während des Marſches mehrere Pferde marode, ſo ſind ſie in eine Koppel zuſammen zu ſtellen, und zu binden, ſonach einem fleißigen Manne zur Aufſicht und Führung anzuvertrauen. Dieſe Koppel hat, wie ſchon oben erwähnt wurde, ebenfalls an der Spitze der Colonne zu marſchieren.

Eigene Koppeln der Pferde, welche marode werden.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6311.

Werden bey einem Pferde verdächtig ſcheinende Drüſen, Schuppen, oder der ſo genannte Wurm wahr genommen, ſo muß es ſogleich aus der Koppel genommen, von den übrigen abgeſondert geſtellt, und ſo lange allein geführt werden, bis der Krankheitszuſtand gehoben iſt, weil durch ein ſolches Pferd eine ganze Koppel angeſteckt werden könnte.

Abſonderung der Verdächtigen.
Hfth. am 24. Jun. 812. K 2405.

§. 6312.

Alle bey einem Transporte vorhandenen maroden Pferde müſſen nebſt dem bey demſelben befindlichen Schmide in jene Quartiers-Station zu ſtehen kommen, in welcher ſich der Transports-Commandant befindet.

Dieſe maroden Pferde ſind auch, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphe erwähnten Falles, in einem und dem nähmlichen Stalle unterzubringen, damit der Schmid zu ihrer Pflege mehr Zeit gewinnen, und der Transports-Commandant denſelben leichter nachſehen könne.

Die maroden Pferde ſind an Marſchtagen wenigſtens Ein Mahl, an Raſttagen hingegen nöthigen Falls auch zwey Mahl zu verbinden. Der Transports-Commandant hat darauf zu ſehen, daß der Schmid bey den maroden Pferden ſeine Pflicht genau erfülle.

Zuſammenziehung der Maroden in eine Station.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6313.

Bevor die Pferde in die Stallung eingeſtellt werden, müſſen die Baren wohl unterſucht, gereinigt, und die alte Streu entfernet werden.

Die Pferde ſind nicht gleich, ſondern eine halbe Stunde nach der Einrückung, und nachdem ſie ein Paar Hände voll mit Waſſer beſpritztes Heu bekommen haben, mit ſo viel möglich temperirtem Quell- oder Flußwaſſer, jedoch erſt dann, wenn ſie vom Marſche nicht mehr erhitzt ſind, zu tränken, weil es, die Pferde länger ohne trinken ſtehen zu laſſen, ſchädlich ſeyn würde.

Tränkung der Pferde nach der Einrückung.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 24. Jun. 812. K 2405.

§. 6314.

Der Transports-Commandant hat nicht allein ſelbſt darauf zu wachen, ſondern auch die Unter-Officiere überhaupt zu ihrer Schuldigkeit im Dienſte, und in's Beſondere auch dazu anzuhalten, daß den Pferden ihr gehöriges Futter richtig abgereicht, dieſelben zur rechten Zeit, nähmlich drey Mahl des Tages, getränkt, an den Marſchtagen wenigſtens vom Kothe gereinigt, an den Raſttagen aber zwey Mahl des Tages ſauber geputzt werden, wie dann auch zur Conſervirung des Schweifes an jedem Raſttage die Schweifſtricke aufgelöſet werden müſſen.

Aufſichten in der Marſch-Station.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May. 783. D 1055.
„ „ 6. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6315.

Jeder Mann iſt dazu anzuhalten, daß er den Hufbeſchlag ſeiner Pferde täglich beſichtige, und den etwa entdeckenden Mangel an Nägeln ſogleich melde, damit ſie durch den beym Transporte befindlichen Schmid, oder in deſſen Ermangelung durch einen Ortsſchmid ſogleich eingeſchlagen werden können.

Beſichtigung der Hufe.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785 D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

An Raſttagen aber muß der Mann dem Hufbeſchlage genauer nachſehen, und ſogleich anzeigen, ob und welche Pferde friſch beſchlagen zu werden benöthigen.

Auf dieſe Art wird dem Erkrummen der Pferde und dem Verluſte an Hufeiſen vorgebeuget.

§. 6316.

Trieb der wilden Remonten.
Hfth. am 10. Dec. 808. D 3131.

Die wilden Remonten werden von Station zu Station bis an ihre Beſtimmung getrieben, welches von einer ſehr geringen Anzahl der Commandirten beſorgt werden kann, die zwar beritten ſeyn müſſen, jedoch mit ſchlechteren Pferden verſehen werden können, nie aber einige von den Remonten reiten dürfen.

Dieſe Commandirten müſſen mit wilden Remonten und dem Treiben derſelben umzugehen wiſſen.

§. 6317.

Zahl und Eintheilung der zur Aufſicht dabey nöthigen Mannſchaft.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 2055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Bey einem Transporte von 100 bis 200 Pferden iſt es genug, wenn 2 Mann voraus als Avantgarde, und 5 Mann zur jeden Seite des Transportes in einer angemeſſenen Entfernung reiten, ſodann 1 Corporal und 1 Gemeiner den Transport ſchließen.

Dieſe Eintheilung der Commandirten iſt auf jedem Marſche zu beobachten, denn die zur Avantgarde angetragenen 2 Mann müſſen den Transports-Commandanten vor der Anlangung bey einer Brücke, einem Defilee, Graben oder Moraſte zeitlich benachrichtigen, um die Pferde bey dem Eintreffen an einem dieſer Gegenſtände nicht ſtutzen zu machen, ſie auch nicht auf einen Klumpen zuſammen zu treiben, ſondern in gehöriger Ausdehnung paſſieren zu laſſen, wozu die zur Seite des Transportes in einer gewiſſen Entfernung reitenden Gemeinen durch gemächliche Zurückhaltung der ſie betreffenden Abtheilung ohne Geſchrey oder ſchnelles Herumreiten das Beſte beytragen müſſen.

Der mit einem Gemeinen den Transport ſchließende Corporal aber muß darauf ſehen, daß der Transport nicht gedrückt, das iſt: von vorwärts nicht ſtärker angetrieben und in die Breite gezwungen werde.

§. 6318.

Welche Wege mit dieſen Trieben verbunden ſind.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 2055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Der Transport iſt, ſo viel möglich, ſeitwärts der Straßen über abgeräumte Felder und Weiden zu führen, beſonders hat er die Chauſſeen zur Verhüthung der Verpöllungen und aller Hinderniſſe durch die Fahrenden auf denſelben auf das möglichſte zu vermeiden.

Eben ſo ſind auch die auf der Route zu paſſierenden Städte, ſo viel es nur immer thunlich iſt, zu umgehen, wenn auch ein Umweg von einer ganzen Meile gemacht werden müßte, weil dadurch den Verſcheuhungen der Pferde und anderen Unfällen vorgebeuget wird.

§. 6319.

Art des Marſches und deſſen Anhaltung.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Der Marſch muß langſam, ſo wie jedes Pferd für ſich zu ſchleichen gewohnt iſt, vor ſich gehen, damit der Transport gleichſam weidend auf ſeine Station gelange. Unter Weges muß dort, wo ſich ein guter Platz zum Weiden findet, ein wenig angehalten werden, damit die Pferde auch ſtrahlen können.

§. 6320.

Vorſichten auf dem Marſche.
Hfth. am 18. May 799. D 3042.

Bey einfallender großer Hitze müſſen die Triebe mit Tagesanbruch in Marſch geſetzt, und vor dem Anfange der Hitze im Schatten zur Ruhe gebracht werden; der Marſch iſt jedoch immer erſt, nachdem die Pferde ihr Futter genoſſen haben, und wohl getränkt worden ſind, antreten zu machen.

§. 6321.

Tränkung der Pferde unter Weges.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Wenn der Transport unter Weges zu tränken wäre, ſo muß es an einem bequemen Orte unter der Vorſicht geſchehen, daß die Pferde nicht in einem Klumpen zur Tränke geführt werden, theils um das Waſſer nicht zu trüben, theils zu bemerken, ob alle, oder welche Pferde nicht geſoffen haben, indem beſonders wilde und ſcheue Pferde der Tränke nicht alle gleich zugehen, ſondern mit Gelaſſenheit und Abwartung der Zeit unter anderen dahin zu bringen ſind.

Sollte die Tränke allzu gedrängt ſeyn, ſo wäre der Transport eher abzutheilen, und theilweiſe zu tränken, welches bey Teichen oder ſonſtigen ſtehenden Wäſſern mehr, als bey den Flüſſen oder Bächen in Acht zu nehmen iſt, wo ſich das trübe Waſſer ſogleich wieder verzieht.

Bey der Tränke iſt wohl darauf zu ſehen, daß kein Pferd entlaufe.

§. 6322.

Einſperrung der Pferde in den Stationen.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Damit die Pferde nach dem Eintreffen in einer Marſch-Station nicht entweichen, und dabey dem Landmanne keinen Schaden an ſeinen Feldfrüchten zufügen können, ſind ſie dort auf geſchloſſenen Plätzen zu führen.

Dort, wo eigene dazu beſtimmte Zwinger oder Verzäunungen ſchon vorhanden ſind, müſſen die Transporte dahin gebracht werden; wo aber keine derſelben noch beſtehen, müſſen dazu hinlänglich verzäunte Plätze auf freyem Felde ausgewählt und von den Ortsobrigkeiten angewieſen werden.

Sie müſſen von den Häuſern entfernet, trocken, wo möglich ganz oder zum Theile ſchattig, nahe an einem Waſſer, jedoch der Ueberſchwemmung nicht ausgeſetzt ſeyn.

In Höfe, die mit Mauern umgeben ſind, ſind die Transporte nur in äußerſter Noth einzuſperren.

§. 6323.

Wann und wie ſie zu geſchehen hat.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

So lange die Witterung und Jahreszeit, oder die ſonſtigen Umſtände es zulaſſen, und Gelegenheit zu einer Weide vorhanden iſt, hat der Commandant des Transportes denſelben auf der Station nicht ſogleich in die Verzäunung einrücken, ſondern unweit derſelben im Freyen zu laſſen, und nur Abends, nachdem die Pferde vorher gut getränkt worden ſind, einzuſperren. Ehe aber dieſe Einſperrung geſchieht, muß in der Verzäunung das Futter für die Pferde ſchon dergeſtalt vorbereitet ſeyn, daß ſie beym Eintreiben nicht viel davon vertreten, ſondern jedes Pferd das ausgemeſſene Heu-Quantum möglich vollkommen genießen möge.

§. 6324.

Von den dabey zu haltenden Nachtwachen.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

In der Nacht ſind die nöthigen Wachen auszuſtellen, und wenn die Commandirten dazu nicht hinreichen ſollten, ſind Leute vom Lande gegen Bezahlung aufzunehmen.

Die Unter-Officiere und der Transports-Commandant haben die Wachſamkeit derſelben öfters zu prüfen, und bey den Pferden nachzuſehen, auch täglich in der Frühe die Triebe abzuzählen.

§. 6325.

Behandlung der wilden Pferde.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Der Transports-Commandant hat in allen Fällen Gelaſſenheit und Geduld zu gebrauchen, und hierzu ſeine Commandirten unabläßlich zu verhalten, das viele Schnalzen mit der Peitſche, alles Geſchrey und Herumtummeln der Dienſtpferde der Commandirten nicht zu geſtatten, weil eine ſolche Behandlung die ohnehin ſcheuen Pferde nur noch wilder, dagegen die Gelaſſenheit dieſelben zahmer, vertraulicher und folgſamer macht.

§. 6326.

Vermeidung alles Ausfangens der Pferde.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Es iſt daher auch alles Umhertreiben der Remonten ſelbſt zu vermeiden, und nicht gleich jedes krumm gehende oder einen Fuß ſchonende Pferd ausfangen zu laſſen, indem derley Verletzungen von einem Schlage auf einer Flechſe durch das Gehen ſich öfters ſelbſt verziehen, und durch voreiliges Ausfangen das krumme Pferd noch ärger werden kann, die geſunden aber vergeblich mit abgemattet werden.

Sobald aber das Pferd im Hufe ſeinen Schmerz durch immerwährendes Stehen auf den Zehen äußert, ſo iſt es ein Zeichen, daß das Pferd ſich etwas eingetreten hat; in dieſem Falle muß es ausgefangen und unterſucht werden.

Ueberhaupt aber iſt das Ausfangen der Pferde während des Marſches möglichſt zu unterlaſſen, und beſonders in Höfen, welche mit Mauern umgeben ſind, ſolches nicht ohne die äußerſte Noth zu bewirken, weil dort ſtarke, bisweilen auch tödtliche Quetſchungen, Schläge, Tritte und andere Verwundungen zu befahren ſind.

Von den Beſchädigungen der Feldfrüchte.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6327.

Der Transports-Commandant hat endlich auch allen Schaden an den Feldfrüchten und Gründen der Unterthanen und Herrſchaften zu verhindern, und weil ſie meiſtens nur durch Vernachläſſigung der gehörigen Aufſicht entſtehen können, in dieſem Falle die Entſchädigung aus Eigenem zu leiſten.

Wenn jedoch durch beſondere Umſtände, wobey dem Transports-Commandanten und der ihm zugetheilten Mannſchaft nichts zur Laſt gelegt werden kann, eine Beſchädigung erfolgt ſeyn ſollte, ſo hat der Transports-Commandant, weil er dieſelbe doch an der Stelle erfahren muß, hierüber eine gemeinſchaftliche Unterſuchung mit der Ortsobrigkeit unverzüglich, und wo möglich noch vor ſeinem Abmarſche vorzunehmen, und das darüber aufgenommene Protocoll mitzufertigen, worin die Umſtände, aus welchen eine Beſchädigung nothwendig erfolgen mußte, die Gründe, warum dem Commando nichts dabey zur Laſt fällt, und der zugefügte Schaden beſtimmt auseinander geſetzt werden müſſen, weil ſonſt in der Folge der Schaden nicht mehr genau erhoben, und größer, als er wirklich war, angegeben werden könnte.

Wie die Beſchäler zu führen ſind.
Hfth. am 31. Jän. 784. D 237.

§. 6328.

Jeder Beſchäler muß von einem Commandirten einzeln an der Hand geführt werden, dieſer aber muß mit einen Wallachen und mit keiner Stute beritten, auch mit den nöthigen Requiſiten, als: Decke, Kapzaum, Wiſchzaum und ſo weiter, verſehen ſeyn.

Marſch- und Raſttage mit denſelben.
Hfth. am 24. Jun. 812. K 2405.

§. 6329.

Der gewöhnliche Marſch der Beſchäler ſoll des Tages auf zwey, höchſtens drey Meilen ſich erſtrecken, und alle drey Tage, und auch beym Eintreten eines naßkalten ungeſtümen Wetters, wenn ſich eine angemeſſene Unterkunft vorfindet, Raſttag gehalten werden.

Verhalten während des Marſches,

Auf dem Marſche ſind die Beſchäler in hinlänglicher Entfernung von einander zu halten, damit ein Beſchäler den anderen nicht ſchlagen und verunglücken kann. Eben ſo ſind alle Stuten von ihnen zu entfernen.

in den Nacht-Stationen;
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6330.

In der Nacht-Station müſſen die beſten von den vorfindigen Stallungen für die Beſchäler ausgewählt, zuerſt die Baren mit Stroh ſauber ausgeputzt und genau unterſucht werden, ob ſie nicht abgeriſſen oder löcherig ſind, welche gleich hergeſtellt werden müßten. Ueberhaupt muß alles, was die ohnehin muthigen Beſchäler beſchädigen könnte, beſeitiget, und deßwegen alle mögliche Vorſicht getroffen werden.

beym Eintritte in den Stall,
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May. 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787 D 2740.

§. 6331.

Beym Eintritte in den Stall müſſen zwiſchen die Beſchäler gleich die Streichbäume gelegt und wohl befeſtigt werden, damit kein Beſchäler den anderen ſchlagen und Schaden zufügen kann.

Jenen Beſchälern, welche gern in den Baren ſpringen, müſſen an den vorderen Füßen die gewöhnlichen Spannriemen angelegt werden.

und nach der Einſtellung in denſelben.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 737. D 2740.

§. 6332.

Nach der Einſtellung in dem Stalle muß jedem Beſchäler zuerſt das Maul mit reinem Waſſer erfriſcht, und nicht gleich, ſondern erſt eine halbe Stunde darauf Futter und Trank abgereicht werden.

Im Sommer müſſen die Beſchäler drey Mahl und im Winter zwey Mahl mit friſchem, reinem Waſſer getränkt werden. Dieſes iſt im Winter Abends in den Stall zu bringen, und Morgens, wenn man die Beſchäler tränken will, mit einem Stück Holz oder mit der Hand umzurühren, damit es die Rohheit verliere.

Auch iſt täglich vor dem Ausmarſche von der Station jedem Hengſte von dem geſtandenen Waſſer der Schlauch zu waſchen, welches jeder Hengſt vom Geſtüte gewöhnt, daher mit keiner Gefahr verbunden iſt.

§. 6333.

Die Transportirung der Mutterſtuten geſchieht auf die nähmliche Art, wie jene der handfrommen Remonten; es ſind ſich daher alle in Anſehung derſelben vorgeſchriebenen Beobachtungen auch bey den Transporten von Mutterſtuten gegenwärtig zu halten.

Wie geſchieht die Transportirung der Mutterſtuten,
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jän. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784 D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6334.

Die Follen werden in einer Herde getrieben, welches am leichteſten vor ſich geht, wenn eine alte Mutterſtute allenfalls mit einer Glocke an dem Halſe voraus gehet, nur müſſen bey den dritthalbjährigen die Geſchlechter ſeparirt werden.

Die voraus gehende Stute muß ruhig, und an den hinteren Füßen nicht beſchlagen ſeyn.

und wie jene der Follen.
Hfth. am 18. May 785. D 1613.

§. 6335.

Zum Triebe von 10 bis 30 Follen ſind zwey Mann genug, wovon der eine vorwärts und der andere rückwärts reitet. Zu 40 Follen ſind drey, zu 50 Follen vier Mann und ſo weiter verhältnißmäßig erforderlich.

Zahl des Aufſichts-Perſonals bey den Follen.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jän. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6336.

Die Follen können täglich zwey Meilen marſchiren. Einjährige Follen müſſen nach jedem Marſchtage immer einen Tag raſten, zweyjährige aber können zwey Tage hinter einander marſchiren, und am dritten Tage raſten.

Die Follen ſind auf dem Marſche nicht zu übertreiben, ſondern langſam gehen zu laſſen, wobey auf dasjenige, was in den §. 6318 und 6319 bey den Trieben wilder Remonten vorgeſchrieben wurde, in Rückſicht zu nehmen iſt.

Marſch und Raſttage für dieſelben.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jän. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6337.

Bey ſchöner Witterung ſind die Follen auf dem Marſche in Scheunen unterzubringen, bey kalter oder naſſer Witterung hingegen in Ställen einzuſtellen, welche allezeit temperirt gehalten werden müſſen. Andere Pferde dürfen in dieſen Stallungen nicht zugleich gelaſſen werden.

Unterbringung in den Stationen.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6338.

Sie ſind am fließenden Waſſer oder in einem ſauberen Troge mit reinem Brunnenwaſſer zu tränken, wenn ſie vom Laufen auf dem Wege ſchon abgekühlt ſind.

Tränkung derſelben.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug 787. D 2740.

§. 6339.

Die zweyjährigen Follen und darüber ſind an den vorderen Füßen mit Halbeiſen, die jüngeren aber gar nicht zu beſchlagen; ſollte ſich jedoch bey einem Follen der Huf verkürzen oder ſchmäler werden, ſo hat der beym Transporte commandirte Schmid das Follen ohne die mindeſte Abnehmung des Hufes mit vier ſchwachen Eiſen ohne Stollen mit kleinen Nägeln zu beſchlagen.

Aus der Urſache, weil die Follen größten Theils gar nicht oder nur halb beſchlagen ſind, müſſen auf dem Marſche für dieſelben die beſten Wege gewählt werden, wobey auch dasjenige zu beobachten iſt, was deßwegen in Anſehung der wilden Remonten, welche ebenfalls getrieben werden, im §. 6318 geſagt wurde.

Hufbeſchlag der Follen auf dem Marſche.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6340.

Die erkauften Zug- und Packpferde werden auf dem Transporte meiſtens an der Hand geführt, manches Mahl aber auch, beſonders letztere, wenn ſie aus wilden Geſtüten kommen, auf dem Marſche getrieben, wo ſich ſodann mit denſelben nach den für die handfrommen und bezugsweiſe wilden Remonten oben enthaltenen Vorſchriften zu benehmen iſt.

Transportirungs-Art für Zug- und Packpferde.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6341.

Außerdem kommen noch verſchiedene Transporte von Dienſtpferden, das iſt: ſolchen, die bereits gedient haben, vor; wenn ſie nähmlich entweder von einem Cavallerie-Regimente zum anderen, oder von da zum Fuhr- und Packweſen überſetzt, oder in ein Geſtüt abgegeben, oder irgend wohin zum Verkaufe gebracht werden, und ſo fort.

Für Transporte von Dienſtpferden.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Alle Dienſtpferde werden, wie es bey den handfrommen Remonten geſchieht, an der Hand geführt, und ſind daher während des Marſches, ſo wie es oben wegen ſolcher Remonten vorgeſchrieben wurde, zu behandeln.

§. 6342.

Zuwachs an Mannſchaft und Pferden während des Transportes.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Wenn während des Marſches mehrere Leute oder Pferde dem Transporte angehängt werden wollen, und ſich ſolches auf eine beſondere höhere Anordnung oder auf die Lage der Umſtände und Verhältniſſe gründet, hat der Transports-Commandant dieſelben unweigerlich zu übernehmen, ſich dabey nach der vorn enthaltenen Vorſchrift zu benehmen, und über ſolche Leute und Pferde von dem Uebergeber ordentlich verfaßte Reviſions-Liſten zu verlangen, ohne dieſelben aber weder Mannſchaft, noch Pferde zu übernehmen.

§. 6343.

Was mit erkrankter Mannſchaft und mit kranken Pferden zu geſchehen hat.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Erkranket jemand vom Commando dergeſtalt, daß er den Marſch nicht weiter mit fortmachen kann, ſo muß derſelbe gleich in das nächſte Militär-Spital, oder, wenn es zu weit entfernt wäre, der Ortsobrigkeit gegen eine von ihr auszuſtellende Beſcheinigung übergeben, und dieſer die gute Pflege und Heilung des Mannes beſtens empfohlen werden.

Werden Pferde unter Weges von anderen geſchlagen, oder ſonſt wegen einer Krankheit zum Marſchiren untauglich, ſo ſind ſie, wenn es vom Transports-Commandanten, nach vorherigem Einvernehmen mit dem Schmide, nothwendig befunden werden ſollte, ebenfalls an das nächſte Militär, oder, wenn dieſes zu weit entlegen wäre, an die nächſte Ortsobrigkeit zur Cur und Pflege gegen eine von ihr einzuhohlende Beſcheinigung abzugeben, worin das Regiment, die Nummer und die ganze Beſchreibung des Pferdes aus der beyhabenden Aſſent-, Transferirungs- oder Reviſions-Liſte, nebſt der Urſache, warum das Pferd zurück gelaſſen wurde, enthalten, und der Tag, bis zu welchem das Pferd verpflegt war, angeführt ſeyn muß.

Da ſolche dem Civil übergebene Pferde ſelten gut verſorgt werden, ſo muß die Zurücklaſſung und Abgabe eines Pferdes an die Ortsobrigkeit nur dann, wenn ſie unumgänglich nöthig iſt, und das Pferd ſonſt auf dem weiteren Marſche kränker werden müßte, erfolgen, ſolches aber vom Transports-Commandanten ſogleich dem Landes-General-Commando gemeldet werden, um wegen dieſes Pferdes die weitere Vorſehung treffen zu können.

§. 6344.

Abgang durch Sterbfälle.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May. 783. D 1055.
„ „ 6. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Sollte ein Mann vom Commando unter Weges ſterben, ſo iſt über denſelben vom Pfarrer ein Todtenſchein einzuhohlen.

Wenn Pferde unter Weges ſo verunglücken, daß ſie auf der Stelle getödtet werden müſſen, oder ſonſt umſtehen, ſo muß ſich darüber mit obrigkeitlichen Zeugniſſen ausgewieſen werden, worin jedes Pferd auf die nähmliche Art, wie es im vorigen Paragraphe vorgeſchrieben wurde, beſchrieben, das Unglück oder die Krankheit des Pferdes, woran es umſtand, nebſt dem Tage, an dem es geſchah, bemerkt ſeyn muß.

Den todten Pferden ſind die Eiſen abzunehmen, die Haut derſelben iſt gleich auf der Stelle für das Aerarium zu verkaufen, und das dafür gelößte Geld, nach Abſchlag der Koſten für den Waſenmeiſter, in der Rechnung in Empfang zu ſtellen.

§. 6345.

Durch Deſertion oder Entlaufen.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Sollte ein Mann entweichen, ſo iſt der Umſtand, mit der Bemerkung des Tages, und wie er verpflegt geweſen, dann was er an Montur und Rüſtung mitgenommen hat, zu beſchreiben, und dieſe Beſchreibung auch noch von zwey Unter-Officieren und Gemeinen mitzufertigen.

Gegen das Entlaufen der Pferde iſt, beſonders bey jenen, welche getrieben werden, alle mögliche Vorſicht anzuwenden; ſollte aber ein Pferd entlaufen, oder ſonſt verloren gehen, ſo iſt demſelben ſogleich nachzuſetzen, kurz, es iſt zu trachten, das entlaufene oder ſonſt verloren gegangene Pferd auf allen thunlichen Wegen zurück zu erhalten; daher muß den politiſchen Behörden und Ortsobrigkeiten an der Stelle Nachricht davon gegeben, und deren Mitwirkung aufgefordert werden, um des Pferdes wieder habhaft zu werden.

§. 6346.

Für entlaufene und vom Civile wieder eingebrachte Pferde der Regimenter, Beſchäl- und Remontirungs- oder Geſtüts-Commanden beſteht das Einbringungs-Douceur in zwey Gulden für jedes Stück, welcher Betrag bey den Regimentern aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde zu verausgaben iſt.

Pferde-Einbringungs-Douceur.
Hfth. am 27. März 811. K 1329.
» » 13. Jun. 812. K 2271.

Wenn ein Pferd aber, ungeachtet aller angewendeten Bemühung, nicht mehr zurück zu erlangen ſeyn ſollte, ſo muß über daſſelbe eine Beſchreibung, derjenigen ähnlich, welche in den obigen zwey Paragraphen (6343 und 6344) vorgezeichnet wurde, ausgeſtellt, und nicht allein von zwey Unter-Officieren und Gemeinen mitgefertiget, ſondern auch von der betreffenden Ortsobrigkeit beſtätiget werden, daß zu deſſen Ausfindigmachung alles Mögliche angewendet worden, jedoch ohne Erfolg geweſen ſey, die Obrigkeit ſich aber verbinde, auch nach dem Abmarſche des Transportes die Nachforſchungen fortzuſetzen, und den Erfolg ſeiner Zeit nachzutragen.

Der Transports-Commandant hat hiervon auch dem Landes-General-Commando, unter Beylegung der Beſchreibung dieſes Pferdes, alſogleich die Anzeige zu erſtatten, damit ſolches zur Ausfindigmachung des Pferdes mitwirken könne.

§. 6347.

Wenn ſich die Commandirten unter Weges durch verſchiedene Umſtände ſo vermindern ſollten, daß ſie die zu transportirenden Pferde nicht mehr gehörig zu führen und zu warten im Stande wären, ſo kann der Transports-Commandant die unumgänglich nöthige Anzahl von Wartknechten aufnehmen; er muß aber hierzu ſolche Leute, welche mit den Pferden gut umzugehen wiſſen, ſonſt vertraut und keiner Untugend ergeben ſind, wählen, und ſich darüber vorher mit der Obrigkeit des Ortes einvernehmen.

Erſatz des Abganges an Commandirten durch Wartknechte.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jän. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 2740.

Dieſen Wartknechten iſt der im Einverſtändniſſe mit der Ortsobrigkeit auszumittelnde Tagelohn abzureichen, und wenn ſie beym Transporte nicht mehr nöthig ſind, ſo ſind ſie in das betreffende Ort, woher ſie mitgenommen wurden, mit einer Reiſezehrung zurück zu ſchicken, die auf die Tage des Rückmarſches in ihre Heimath in der Hälfte des Lohnes beſteht, den ſie während der Transportirung erhielten; ſie haben jedoch täglich drey Meilen zurück zu legen.

Lohn für Wartknechte auf dem Rückwege.
Hfth. am 25. Feb. 809. D 572.
» » 31. März 814. B 1009.

Wenn Gränzer zur Remonten-Wartung commandirt werden, ſo erhalten ſie auf die Zeit ihrer dießfälligen Verwendung die Cavallerie-Löhnung nebſt einer Brot-Portion.

§. 6348.

Wenn ein Transport beſonderer Hinderniſſe wegen einige Tage Halt machen müßte, ſo ſind die Pferde inzwiſchen nicht allein gut zu warten, ſondern auch täglich Ein Mahl auf eine angemeſſene Strecke in Bewegung zu ſetzen.

Aufenthalt während des Transportes.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
» » 30. May 783. D 1055.
» » 31. Jän. 784. D 237.
» » 6. Apr. 784. D 1046.
» » 6. Jun. 784. D 1981.
» » 18. May 785. D 1813.
» » 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6349.

Die tägliche Natural-Gebühr der handfrommen und wilden Remonten, der Beſchäler, Mutterſtuten, Follen, Zucht-, Pack- und ſonſtigen Dienſtpferde iſt aus dem zwölften und dreyzehnten Hauptſtücke (von dem Verpflegsweſen) zu entnehmen.

Natural-Gebühr der Remonten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6350.

Die Faſſung dieſer Natural-Gebühr für den Transport hat aus den unter Weges befindlichen Verpflegs-Magazinen, oder, wo dieſe nicht vorhanden ſind, von der Ortsobrigkeit, welcher ſodann die Abgabe derſelben im marktgängigen Preiſe vergütet wird, gegen Quittung des Transports-Commandanten zu geſchehen.

Wo die Naturalien zu faſſen ſind.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Wenn aus einem Verpflegs-Magazine die Natural-Gebühr auf mehrere Tage gefaßt und mitgeführt werden ſollte, ſo wird ſolches dem Transports-Commandanten jedes Mahl bekannt gemacht werden; ſonſt hat ſolches auf obige Art von Station zu Station zu geſchehen.

Für die Pferde, welche auf dem Marſche durch Ungarn zur Armee ziehen, iſt die Natural-Verpflegung vom Lande zu leiſten.

Quittungen darüber.
A
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6351.

Die Quittungen über die zu faſſenden Naturalien ſind nach dem Formulare A auszuſtellen. Jede Natural-Quittung muß die Zeit, auf welche, und das Regiment oder Corps, auf deſſen Rechnung gefaßt wird, dann den Nahmen, Charakter und das Regiment des Ausſtellers vollſtändig und deutlich enthalten.

Die Quittungen ſind nach den Regimentern, Bataillonen, Corps, Geſtüten und ſonſtigen Branſchen, zu welchen die Pferde und die dabey commandirte Mannſchaft gehören, abgeſondert zu verfaſſen.

Anweiſung derſelben.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6352.

Dort, wo unter Weges in einer Station ein Kriegs-Commiſſariat befindlich iſt, hat dieſes die Quittungen zu coramiſiren, in den übrigen Stationen aber hat ſich der Transports-Commandant über die quittirte Natural-Gebühr mit ſeiner Marſch-Route, worin das tägliche Natural-Erforderniß angeſetzt ſeyn muß, auszuweiſen.

Natural-Journal.
B
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6353.

Ueber die Natural-Faſſungen iſt ein Journal nach dem Formulare B zu unterhalten.

Es muß bey jeder Faſſung producirt, und dieſelbe darin eingetragen werden. Ohne dieſes darf keine neue Faſſung angewieſen werden. Dort, wo die Quittung nicht kriegscommiſſariatiſch coramiſirt werden kann, hat der Verpflegsbeamte, oder die Obrigkeit, bey der die Faſſung geſchieht, das Journal in der dazu beſtimmten letzten Rubrik zu unterfertigen.

Ueber jede geſchehene Faſſung muß derjenige, welcher ſolche erhält, ſtatt der erhaltenen Quittung einen Gegenſchein ausſtellen.

Streu für die Pferde.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6354.

Das Streuſtroh, welches für jedes Pferd täglich in drey Pfunden zu beſtehen hat, muß derjenige, in deſſen Hauſe und bezugsweiſe Stallung die Pferde einquartiert ſind, nebſt dem erforderlichen Lichte und den nöthigen Stall-Requiſiten für die Zeit, wo die Pferde dort ſtehen, abgeben, wogegen ihm der Dünger zu ſeiner Dispoſition bleibt.

Ankauf der Naturalien.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6355.

Wenn Umſtände eintreten ſollten, daß weder aus einem Verpflegs-Magazine, noch ſonſt vom Lande die Faſſung der gebührenden Naturalien geſchehen könnte, müſſen dieſelben gegen bares Geld vom Transports-Commandanten erkauft, und das hierauf ausgelegte Geld mit einer von der Ortsobrigkeit coramiſirten Quittung bewährt werden.

Naturalien-Verkauf.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783 D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6356.

Bey der ſchärfſten Strafe dürfen keine Naturalien verkauft oder auf eine ſonſtige Art hintan gegeben, ſondern dieſelben müſſen richtig verfüttert werden.

Geldverlag.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6357.

Jeder Transports-Commandant hat zur Beſtreitung der auf dem Marſche vorkommenden Geldauslagen von dem Regimente, Geſtüte oder Remontirungs-Departement, wozu derſelbe gehört, oder wenn er von dieſem zu weit entfernt wäre, auf Rechnung desſelben mittelſt kriegscommiſſariatiſcher Anweiſung aus der nächſten Kriegs-Caſſa einen mit der Zeit des Transportes und mit den während desſelben vorkommenden Auslagen in Verhältniß ſtehenden Geldverlag, gegen ſeine Quittung, auf Verrechnung zu erhalten.

Sollte derſelbe auf dem Marſche wegen unvorhergeſehener mehrerer Auslagen nicht hinreichen, ſo hat der Transports-Commandant beym nächſten Kriegs-Commiſſariate oder Regimente, nach vorheriger Ausweiſung über die Verwendung des erſteren Verlages, einen weiteren verhältnißmäßigen Verlag anzuſuchen, und auf Rechnung ſeines Regimentes, und ſo fort, zu quittiren.

Jeder einem Transports-Commandanten bey dem Anfange oder im Laufe des Marſches erfolgte Verlag muß von dem Kriegs-Commiſſariate, oder, wo keines vorhanden iſt, von demjenigen, der ihm ſolchen erfolgt, in der Marſch-Route oder Reviſions-Liſte deutlich und verläßlich angemerkt werden.

§. 6358.

Verſchiedene Auslagen.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 2055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1646.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Die auf dem Transporte vorkommenden Auslagen ſind meiſtens:

a) Die gewöhnliche Gage und Löhnung, dann der allenfalls zeitweiſe bewilligte Theuerungsbeytrag des geſammten Commando's. In was ſolche beſtehen, wird ohnehin jedem Transports-Commandanten bekannt ſeyn, oder ihm aus den Reviſions-Liſten, welche er erhält, erſichtlich gemacht, worin die Gebühr einer jeden Charge deutlich angeſetzt ſeyn muß.

Auf Brot-Aequivalent.

b) Das Brot-Aequivalent für die commandirte Mannſchaft. Dieſe hat auf dem Marſche ſtatt des Brotes in natura ein Aequivalent zu erhalten, welches nach den Ländern verſchieden bemeſſen iſt, und jährlich für alle Länder allgemein bekannt gemacht wird; es muß daher in den Reviſions-Liſten oder Marſch-Routen bemerkt werden, in was das Brot-Aequivalent in jedem Lande, welches der Transport zu paſſieren haben wird, beſtehe.

An Zulagen bey Remonten-Transporten.

c) Was bey Remonten-Transporten für eine Zulage gebührt, dieſes enthält das zwölfte Hauptſtück umſtändlich.

An Schlafkreuzern.

d) Der Schlafkreuzer muß überall dort für die Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts bezahlt, und mit Quittungen der Ortsobrigkeiten ausgewieſen werden, wo nicht die Quittirung desſelben eingeführt iſt.

Auf Vorſpann.

e) Da die Commandirten mit Dienſtpferden beritten ſind, und der den Transport commandirende Officier ſein eigenes Pferd reitet, ſo kann bey einem Pferde-Transporte nur dann eine Vorſpann nöthig werden, wenn etwa ein Vorrath an Requiſiten, Eiſen oder ſonſt mitgeführt werden müßte, wozu allerdings ein halber Vorſpannswagen hinreichend iſt, auf dem ſodann auch die Leute, welche auf dem Marſche etwa marode werden, fortgebracht werden können, ohne für ſie eine beſondere Vorſpann nöthig zu haben.

Die dem Transporte auf dieſe Art erforderliche Vorſpann muß in der Marſch-Route ordentlich angewieſen ſeyn, weil ſonſt die Aufrechnung des dafür ausgelegten Betrages nicht Statt finden würde.

Sollte in der Marſch-Route keine Vorſpann angewieſen ſeyn, unter Weges aber eine unumgänglich nothwendig werden, ſo muß darüber ein Zeugniß der betreffenden Ortsobrigkeit beygebracht, und in demſelben die Urſache, warum eine Vorſpann nöthig geworden iſt, beſtätiget werden.

Auf Hufbeſchlag.

f) Der bey dem Pferde-Transporte commandirte Schmid hat den Hufbeſchlag zu beſorgen. Wenn aber kein Schmid oder kein des Beſchlagens kundiger Mann ſich beym Transporte befinden ſollte, ſo muß hierzu der im nächſten Orte befindliche Civil-Schmid gebraucht werden. Kein Pferd darf ohne Vorwiſſen des Transports-Commandanten beſchlagen werden; dieſer hat darüber zu entſcheiden, und eine ordentliche Vormerkung zu unterhalten, worin der Tag, das Regiment, die Nummer und die Farbe des Pferdes, das zu beſchlagen war, und die Art, wie ſolches zu geſchehen hatte, aufgezeichnet werden muß.

Dann iſt von ihm nachzuſehen, ob die anbefohlene Arbeit geſchah, und ſolches der Vormerkung beyzurücken.

Wenn dann die Schmiede mit ihren Conten die Bezahlung verlangen, ſo müſſen dieſe Conten der Vormerkung entgegen gehalten, geprüft, und, wenn ſie richtig befunden wurden, erſt bezahlt werden. Die Conten müſſen ebenfalls den Tag, an welchem das Regiment, die Nummer und die Farbe des Pferdes, welches beſchlagen wurde, dann die Art, wie ſolches geſchah, ausweiſen.

Auf Medicin.

g) Die kranken Pferde ſind in Betreff der Medicin auf die nähmliche Art, wie es bey dem Hufbeſchlage geſagt wurde, von dem beym Transporte befindlichen Schmide oder nächſten Civil-Schmide auf Anordnung des Transports-Commandanten zu behandeln.

Bey ſchnellen Uebeln iſt ſich folgender Maßen zu helfen:

Die öfteren Fälle, wo einem Pferde etwas zuſtoßt, ohne die Gelegenheit zu haben, einen Arzt beyziehen zu können, die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines ſchleunigen Verbandes die nachherige Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverluſte auch die nöthigen Kräfte verloren hat, erſchwerten oder verhinderten, und daß nicht ſelten die Gleichgültigkeit und Ungewißheit bey den anfänglichen Krankheitsäußerungen des Pferdes die verſpätete Hülfe vergebens und die Herſtellung unmöglich gemacht haben, muß einen jeden Cavalleriſten, und vorzüglich den Officier, von ſelbſt auf die Nothwendigkeit führen, ſich in dieſem Fache ſo viel Kenntniß zu erwerben, als nöthig iſt, um bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe leiſten zu können, größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorzubeugen, kleinere in Ermangelung eines Thierarztes durch Anwendung ſolcher einfachen Mittel, die man überall leicht bekommen kann, zu heben oder doch wenigſtens zu lindern.

Ohne ſich in das weitläufige Gebieth der Krankheitslehre einzulaſſen, werden hier nur einige Fälle bemerkt, die ſich am öfteſten zu ereignen pflegen. Das Mehrere wird ſich jeder lernbegierige Officier durch eigenes Beſtreben zu verſchaffen und ſeinen Untergebenen beyzubringen bedacht ſeyn.

Wenn ein Pferd verwundet iſt, es ſey geſchoſſen, geſtochen oder gehauen worden, ſo muß man zuerſt die Wunde mit friſchem Waſſer reinigen, und wenn fremde Körper, zum Beyſpiel Haare, Papier von der Patrone, oder Stücke von der Rüſtung eingedrungen ſind, ſolche, ſo weit es leicht geſchehen kann (denn zum Nachſpüren einer Wunde gehört eine geübte Hand) heraus ſchaffen.

Das Nachgraben der Kugel iſt eine Operation des Arztes, und nicht allemahl nothwendig. Iſt eine ſtarke Verblutung zu beſorgen, ſo muß ſie ſorgfältigſt verhindert, und folglich das Blut ungeſäumt geſtillt werden. Ein jeder Cavalleriſt ſoll zu dem Ende mit einem kleinen Vorrathe von kurz geſchnittenem Werke oder mit gezupften Fäden verſehen ſeyn.

Aus dieſen bilde er ſich bey großen Verblutungen ein der Wunde anpaſſendes Werk- oder Fadenküſſen, befeuchte es mit Terpenthin-Geiſt oder mit ſtarkem Branntweine, lege es in die Wunde, und verbinde ſolche, oder nähe die Haut mit Nadel und Faden darüber zuſammen, ſo wird er dem Pferde, wenn ſeine Rettung möglich iſt, auf der Stelle das Leben erhalten, und auf mehrere Meilen zu einem Thierarzte fortbringen können.

Geringere Wunden, wo keine großen Gefäße verletzt worden ſind, erzeugen auch keine ſtarken Verblutungen. Man kann das Blut mit gebrannten und zu Pulver geſtoßenen Schuhſohlen, mit Zunder oder mit einem Abſude von klein gehackter Eichen-, Fichten- oder Weidenrinde, oder auch durch öfteres Begießen mit kaltem Waſſer ſtillen.

Wenn eine Wunde eitert, ſo muß ſie täglich mit friſchem Waſſer gereiniget werden, ohne das gute Eiter abzuwaſchen.

Dieſe Reinhaltung und das öftere Auflegen von friſchem Werke, um die Wunde gegen die Eindrücke der Luft zu ſchützen, iſt, wenn die Naturkräfte des Thieres gut ſind, oft allein hinreichend, die Wunde zu heilen. Außerdem kann man die völlige Heilung durch den öfteren Umſchlag des Bleyeſſiges, und, wenn man dieſen nicht an der Hand hätte, mit bloßem Salzwaſſer bewirken.

Der Satteldruck iſt eine Quetſchung der unter dem Sattel liegenden Theile. Am Widerriſte iſt eine ſolche Verletzung immer hartnäckiger.

Wo der Druck nicht tief eingedrungen iſt, wird er oft ganz gehoben, wenn man die geſchwollenen Theile, ſo lange das Pferd noch warm unter dem Sattel iſt, mit Branntwein und Seife reibt, und den Sattel bis zur gänzlichen Abkühlung darauf läßt.

Sollte es keinen Erfolg haben, ſo lege man einen ausgeſtochenen Raſen, nachdem man ihn mit Waſſer befeuchtet und mit Salz beſtreuet hat, auf; und wenn auch dieſes Mittel nicht hinreichen ſollte, beſonders wo die Geſchwulſt groß, hart, heiß und ſehr ſchmerz-

haft iſt, ſo nehme man Thon oder gemeine Erde, mache davon mit Eſſig oder Salzwaſſer einen Anſtrich, und wiederhohle ſolchen immer friſch, ſo oft der vorige trocken geworden iſt. Weinlagen, ein Abſud von Salbey, von Eichen-, Fichten oder Weidenrinde, unter den beſagten Anſtrich gemiſcht, befördert ungemein die Zertheilung der Geſchwulſt.

Wenn ſich durch dieſe Mittel die Geſchwulſt nicht zertheilen läßt, ſondern an irgend einer Stelle dem Drucke des Fingers nachgibt, und etwas weich iſt, ſo iſt es ein Zeichen, daß der Satteldruck mit einer Unterlaufung oder Ergießung eines Blutwaſſers oder Blutes aus den gequetſchten Gefäßen verbunden iſt. In einem ſolchen Falle darf man nicht die Eiterung abwarten, oder durch erweichende Umſchläge zu bewirken ſuchen, weil ſonſt das ergoſſene Waſſer jauchig und ſcharf wird, und nicht nur die Geſchwulſt ſo ſpeckig macht, daß ſie ſich nicht zertheilen läßt, ſondern auch in die Tiefe bis auf die Bänder und Knochen ſich durchfrißt, und Fiſtelgänge verurſacht, vielmehr muß man alſogleich die weiche Stelle aufſchneiden, und die enthaltene Jauche mittelſt eines Schwammes und warmen Waſſers wegzuſchaffen ſuchen. Hiernach wird eine fleißige Bähung der Geſchwulſt mit recht warmen Heublumen, oder noch beſſer mit Salbey-Abſud, die Härte derſelben leicht und ganz ohne Eiterung zertheilen. Wären ſolche Fiſtelgänge ſchon gegenwärtig und nach außen zu offen, und wäre die ganze Geſchwulſt hart und ſchwammig, ſo iſt nicht nöthig, etwas auf- oder wegzuſchneiden, ſondern es ſind nur die Gänge ſehr fleißig, auch ſechs bis zehn Mahl täglich, mit recht warmem Salbey-Abſude auszuſpritzen, und ſo bis auf den Grund zu reinigen, wodurch nicht nur die Gänge ſich zertheilen, ſondern auch alles Schwammige von ſelbſt vergeht.

Strahlgeſchwüre oder Strahlfäule, wenn der Strahl am breiten Theile ſich ſpaltet, und Feuchtigkeiten von ſich gibt, oder eitert, entſtehen meiſtens von der unreinen ſcharfen Näſſe des Standes. Tinte, Bleyeſſig, eine Auflöſung von zwey Loth Vitriol in einem Seitel Waſſer, gebrannter Alaun, der Abſud von Eichenrinden, womit Werk befeuchtet und feſt eingelegt wird, das öftere Waſchen des Strahles und die Reinhaltung des Standes ſind die ſicherſten Mittel gegen die Strahlfäule.

Feſſel- und Krongeſchwüre, Raſpen, die in der Kniekehle, und Mauken, die in der Biegung des Feſſels ihren Sitz haben, werden auf die nähmliche Weiſe behandelt, und wenn man nichts Anderes an der Hand hat, ſo nehme man das Pulver einer Patrone, klein gerieben, mit etwas Fett zur Salbe gemacht. Viel ſchneller kann man jedoch die Raſpen und Mauken trocken machen, und mit folgendem einfachen Mittel heilen. Man ſiede nähmlich grob zerſtoßene Eichenrinde eine ganze Stunde lang; das Waſſer wird dann mit eben ſo viel gutem Weineſſige und einer Handvoll Kochſalz vermiſcht, und wenn es kalt geworden iſt, damit fleißig die Mauke oder Raſpe befeuchtet und gereiniget. Wenn man aber Bleyeſſig haben und anwenden kann, ſo iſt er zu dieſem Ende allen anderen Mitteln vorzuziehen.

Bey der Heilung eines vom Tritte entſtandenen Kronengeſchwüres darf man nicht verabſäumen, den in dieſem Falle von der Fleiſchkrone getrennten Horntheil durch die geübte Hand eines Schmides wegſchneiden zu laſſen, weil ſonſt dieſer harte Körper bey jedem Tritte das Geſchwür quetſchen, reitzen, und die Entzündung von Tag zu Tag vermehren würde. Dieſe Vorſicht iſt oft allein hinlänglich, ein Kronengeſchwür zur Heilung und Vernarbung zu bringen.

Verrenkungen der Fußgelenke entſtehen vorzüglich durch plötzliches Ausglitſchen der Pferde während einer angeſtrengten Bewegung. Die Gelenkbänder werden ſchmerzhaft, und machen das Pferd auf längere Zeit lahm und unbrauchbar. Gewöhnlich trifft dieſer Fall das eine oder das andere Feſſelgelenk, und iſt dadurch leicht zu erkennen, daß das Pferd nicht nur lahm geht, ſondern auch mit dieſem Gelenke nicht gehörig durchtritt. Die Behandlung richtet ſich nach der Beſchaffenheit des Uebels. Iſt nähmlich das Gelenk zugleich angeſchwollen und warm, ſo muß man vor Allem kühlende, zertheilende Umſchläge, von kaltem Waſſer, Eſſig und Salz zuſammen gemengt, fleißig brauchen, bis die übermäßige Hitze des Ortes nachgelaſſen hat. Sodann iſt der Ort mit Terpenthin-Oehl einzureiben, oder aber mit Branntwein, worin etwas Seife aufgelöſet wird, öfter zu waſchen.

Die letzten zwey Mittel werden bey ſolchen Verrenkungen, die mit keiner hitzigen Anſchwellung verbunden ſind, gleich Anfangs angewendet. Ein ſo geheiltes Pferd muß hernach eine lange Zeit mit vieler Vorſicht geführt oder geritten werden, damit durch keinen falſchen Tritt eine neue Veranlaſſung zur Erneuerung dieſes Uebels gegeben werde.

Wenn das Pferd vernagelt iſt, ſo ſchonet und hebet es den Fuß, hinket oft, und hat Hitze im Hufe. Man klopft mit einem Hammer auf jeden Nagelkopf, oder nehme das Eiſen ab, und klopfe auf alle Stellen des bloßen Hufes; dort, wo es zuckt, iſt der Schmerz. Nicht ſelten kommt gleich, wie der Nagel heraus iſt, auch Blut oder Eiter hervor.

Wo noch keine Vereiterung iſt, gieße man Terpenthin oder warme Aloe-Tinctur, oder Tinte, oder, wo alles dieſes nicht zu bekommen iſt, zerlaſſenes Fett laulich hinein, und wiederhohle es einige Mahle. Zeiget ſich daſelbſt ein Stumpfen oder Splitter, ſo löſe man ihn mit einem Meſſer los, und ziehe ihn mit einer Zange heraus. Wo ſchon Eiter iſt, muß durch eine angemeſſene Oeffnung in der Hornſohle bis zur Wunde der Abfluß bewirkt, die Oeffnung mit Salzwaſſer ausgewaſchen, und ein mit Branntwein befeuchtetes Werk eingeſteckt, und verbunden, oder das Eiſen aufgelegt, jedoch in das Loch kein Nagel eingeſchlagen werden.

Stollbeulen ſind Geſchwülſte an den Ellbogen, die gewöhnlich von dem Drucke der Hufeiſen und ihrer Stollen während der unbequemen zwangvollen Lage eines Pferdes entſtehen, wenn es im Stalle zu kurz angebunden iſt, den Kopf aufrecht halten muß, ſich nicht gehörig legen, die Vorderfüße nicht von ſich ſtrecken kann, ſondern vielmehr dieſelben unter der Bruſt halten, und auf den harten Hufen und ihren Eiſen aufliegen muß.

Gleich Anfangs ſind die Stollbeulen leicht zu zertheilen, wenn ſie mit einer Salbe, die aus Fett und zu Pulver geſtoßenen ſpaniſchen Fliegen, ohne allen anderen Zuſatz, bereitet wird, gut eingerieben, und darauf, im Falle ſie weich wären, mit einem kleinen Schnitte ſo geöffnet werden, daß die enthaltene Flüſſigkeit ausrinnen kann. Sollte eine ſolche Einreibung nicht hinlänglich ſeyn, was ſich jedoch erſt in beyläufig ſechs Tagen zeiget, ſo muß ſie nach ſechs Tagen wiederhohlt werden.

Iſt die Stollbeule veraltet, ohne alle Wärme, ſehr hart und unſchmerzhaft anzufühlen, ſo kann man ſie dennoch ohne alle Operation durch bloße ſchärfere Einreibungen zum Zertheilen bringen. Zu dieſem Ende wird ſtatt des oben erwähnten Fettes Lorberöhl genommen, und mit einer größeren Menge des ſpaniſchen Fliegenpulvers vermengt. Die Einreibung damit muß ſo ſtark geſchehen, daß die Stollbeule in einer Zeit von zwey Stunden ſehr warm werde, viel zu ſchwitzen und tropfennaß zu werden anfange. Dieſes Schwitzen iſt ein Zeichen, daß ſich die Stollbeule binnen vierzehn Tagen zertheilen werde.

Im Falle binnen ſechs Tagen die Größe derſelben noch nicht merklich abgenommen haben ſollte, wird die Einreibung noch ein Mahl wiederhohlt, und das Weitere der Zeit überlaſſen. Gewöhnlich vergeht ſie in zwey bis drey Wochen ganz, ſtatt daß ſie durch Operationen oft mehrere Monathe dauert, und nicht ſelten bald neuerdings wieder entſteht.

Beym Ausſchlage oder bey der Krätze muß das Pferd mit Lauge, vorzüglich mit jener von abgekochtem Rauchtabak, gewaſchen, und wo dieſes nicht zureicht, Früh und Abends jedes Mahl ein halbes Loth Schwefelblumen und etwas Salz unter den Hafer gemiſcht, und das kranke Pferd von den anderen Pferden abgeſondert werden.

Eine Geſchwulſt am Schlauche entſteht meiſtens von nachläſſiger Wartung, muß oft mit friſchem Waſſer gewaſchen, im Sommer aber das Pferd in den Fluß geführt und einige Minuten daſelbſt gelaſſen, übrigens mit Bleyweißſalbe oder mit einem anderen ungeſalzenem Fette fleißig geſchmiert werden.

Wäre die Geſchwulſt groß und ſchmerzhaft, ſo muß man den Anſtrich anwenden, welcher bereits beym Satteldrucke angeführt worden iſt.

Eine Bauch- oder Gurtgeſchwulſt, wenn das Pferd zu lange unter einer zu feſt geſchnürten Gurte ſtand, muß wohl mit Branntwein und Seife eingerieben, und überhaupt wie der Satteldruck behandelt werden.

Bey Augenkrankheiten vermeide man alles Fett, und bediene ſich des friſchen, oder, wo man es bekommen kann, des nachſtehenden ſehr guten Augenwaſſers:

Brunnenwaſſer	. . . .	½ Maß,
Bleyeſſig	. . . .	2 Quentchen,
Campher = Geiſt	. . . .	½ Loth.

Man mache das Waſſer warm, bevor man den Bleyeſſig damit miſcht. Es iſt auch ein vortreffliches Wundwaſſer, und lindert den Schmerz bey eiternden Geſchwüren.

In Koliken, wo das Pferd den Hafer verſagt, nicht miſten oder ſtrahlen kann, nach den Flanken ſieht, ſich mit den vorderen Füßen kratzen will, oder auf die Knie fällt, die hinteren Füße weit und dergeſtalt unter den Bauch vorwärts ſetzt, als wenn es den Schmerz unterdrücken wollte, ſehr ſchwer athmet, ſich wälzet, auf den Rücken leget, und ein ſtarker Schweiß hervor bricht, da muß man ſogleich zu Hülfe eilen. Die Salze, innerlich gebraucht, zeichnen ſich hierbey vorzüglich aus. Man nehme eine ſtarke Hand voll Kochſalz und zwey Loth Entian = Pulver, oder Wermuthabſud, oder etwas Mehl, und mache es zum Einguſſe, oder noch leichter, zu einer Latwerge, die man dem Pferde mittelſt eines einfachen Holzſpatens auf die einem jeden Cavalleriſten bekannte Weiſe innerlich beybringt, und damit alle zwey Stunden bis zur Beſſerung fortfährt. Höchſtens fünf bis ſechs ſolcher Latwergen reichen hin, das Uebel zu heben.

Hat man Gelegenheit, dem Pferde einige Klyſtiere beyzubringen, ſo wird der Kolik um ſo ſicherer geholfen. Man nehme hierzu Chamomillen, Eibiſch, Pappeln, Leinſamen und Weitzenkleye, oder lauwarmes Waſſer, etwas Seife, und vier Loth Kochſalz. Wo das Klyſtier unthunlich iſt, trachte man, ſtatt desſelben, Seife mit Salz und etwas Mehl in der Größe einer wälſchen Nuß dem Darm = Canale beyzubringen. Zum Tranke gebe man dem Pferde laulichen Mehl = oder Kleyentrank mit etwas Salz, doch jedes Mahl friſch angemacht, weil er bald ſauer wird, wenn er eine Zeit lang geſtanden iſt.

Nebſt den beſagten Mitteln binde und reibe man auch Knoblauch an das Gebiß, und führe das Pferd mit aufgelegter Decke, wenn es die Witterung zuläßt, beſtändig im Schritte herum, auch reibe man ihm die Bauchgegenden öfters mit Stroh, damit die Gedärme in eine größere Bewegung kommen.

Bey Pferden, welche öfters an Koliken leiden, oder mit Würmern behaftet ſind, gebe man zu Zeiten, und beſonders, wenn das Pferd anfängt Zeichen eines Rückfalles zu äußern, eine kleine Hand voll Rauchtabak unter das Futter.

Wenn das Pferd nicht ſtrahlen kann, ſo iſt auch meiſtens ein Anfall von Kolik die Urſache; doch führe man das Pferd ſogleich in einen Schafſtall, über Schaf = oder anderen ſcharfen Miſt, reibe es mit Stroh am Bauche, und wenn ſich das Pferd öfters zum Harnen anſtellt, und doch nicht ſtrahlen kann, ſo begieße man es ein paar Mahl in der Nierengegend mit kaltem Waſſer, und führe es in eine friſche volle Streu.

Wo dieſes Alles nicht hilft, muß das Pferd ein Klyſtier von lauwarmem Waſſer, etwas Seife und ein Loth Kochſalz bekommen.

Bey innerlichen Krankheiten, wo das Pferd das Futter verſagt, oder ſeine gewöhnliche Eßluſt verliert, traurig ausſieht, den Kopf hänget, die Augen matt oder zu glänzend, die Ohren kalt oder zu heiß ſind, die Haut trocken oder ſpröde iſt, oder ungewöhnlich ſchwitzet, die Flanken geſchwinder beweget, huſtet, nicht ordentlich miſtet, oder ſtrahlet, das Maul ſehr trocken, der Miſt klein geballt, und wenig, der Harn ſehr dünn, braun und durchſichtig iſt, das Pferd ſich gar niederlegt, äußert dasſelbe, daß es krank iſt; es muß mit doppelter Aufmerkſamkeit beobachtet, der Zuſtand ſogleich angezeigt, der Thierarzt beygezogen, und, wo derſelbe nicht zu bekommen wäre, dem Thiere alle mögliche Erleichterung verſchafft werden. Man ſchütze es gegen alle Erkühlung, lege ihm die Decke auf, bereite ihm eine gute Streu, gebe ihm wenig oder gar keinen Hafer, und gar kein friſches Waſſer, deſto mehr laulichen Kleyen = oder Mehltrank, mit Salpeter oder Salz vermiſcht,

und etwas gutes Heu. Man muß dem Pferde, ſobald es ſeyn kann, ein Klyſtier von Seiſe, warmem Waſſer und zwey Loth Kochſalz beyzubringen trachten, und damit ſo lange fortfahren, ſo lange ſich der Miſt hart, trocken und klein zeiget, und wenn keine zu ſtarke Entzündung vorhanden iſt, ſo kann ſich bey dieſer einfachen Behandlung und Lebensordnung das Thier bald wieder erhohlen; ſollte aber die Entzündung heftig ſeyn und anhalten, ſo muß man ſich wenigſtens um einen Dorfſchmid umſehen, der dem Pferde zur Ader läßt, und auf der Bruſt Eiterbänder zieht.

Wenn das Pferd das Futter verſagt, und bloß ein zeitlicher Ekel zum Grunde liegt, ſo gebe man weniger Hafer, laſſe das Pferd eine angemeſſene Bewegung machen, und waſche ihm das Maul mit Salzwaſſer aus.

Bey verdächtigen, anſteckenden inneren Krankheiten muß man alle mögliche Vorſicht gebrauchen, daß ein ſolches Pferd gleich abgeſondert werde, um nicht andere anzuſtecken.

Der Verdacht äußert ſich bey genauer Unterſuchung hauptſächlich in den Naſenöffnungen und dem Kehlgange.

Iſt eine Drüſe zwiſchen den Ganaſchen hart, in der Größe einer wälſchen Nuß, und auf einer Seite feſt ſitzend; iſt die innere Haut der Naſenöffnungen blaß oder roſenroth, oder gar ſchon voll Blattern und Geſchwüre; iſt der Naſenausfluß ſtinkend, blutig oder gar aſchgrau, und hänget ſich ſcharf an die Naſenöffnungen an: ſo iſt das Pferd verdächtig, und wenn es nicht huſtet, um ſo gefährlicher. Das Pferd muß ſogleich abgeſondert, mit gelben und weißen Rüben, Melonen, Meerrettig, ſauren Aepfeln und dergleichen gefüttert, und bald möglichſt zu einem Thierarzte geſchafft werden. Findet es ſich bey einer genauen ärztlichen Unterſuchung, daß das Pferd mit dem Rotze behaftet iſt, ſo muß es erſtochen, die Rüſtung und das Putzzeug, in ſo weit es angeſteckt werden könnte, vertilgt, Eiſen und Meſſing ſicher geſtellt, Stand und Krippe auf das ſorgfältigſte und mit Ueberzeugung gereiniget werden.

Bey gutartigen Drüſen ſind ſolche in dem Kehlgange oft ſo angeſchwollen, daß ſie den Gang ausfüllen; ſie ſind auch meiſtens hart, heiß und ſchmerzhaft; allein das Pferd hat nicht die Eßluſt, die es beym Rotze hat, es verſagt das Futter, huſtet, und iſt traurig. Wenn nun kein Arzt an der Hand iſt, und man das allgemeine bekannte Drüſen- oder Pferdpulver bekommen kann, ſo gebe man dem Pferde davon Früh und Abends jedes Mahl zwey Eßlöffel voll in einer Latwerge, und ſetze es auch noch dann fort, wenn das Pferd wieder Hafer frißt.

Nebſt dem Drüſenpulver wende man auch warme Umſchläge an, und nehme ein Seitel Flachsſamen, ſtoße ihn zu Pulver, und koche ihn in der Milch, oder man nehme bloß warm gekochte Kleye, mache davon öfters warme Umſchläge ſo lange, bis die Geſchwulſt zeitig wird, wo man ſie mit einem ſcharfen Meſſer öffnet, und dann wie jede andere Wunde mit Werk und Wundwaſſer heilet. Auf den beſagten Umſchlag zertheilen ſich oft die Drüſen, ohne in Eiter überzugehen.

Nichts zeitiget übrigens eine Drüſenbeule geſchwinder, und macht die Haut zum Oeffnen weicher, als wenn man dieſen Knoten mit zerlaſſenem Gänſefette, in Ermangelung aber auch mit lau gemachtem Baumöhle einige Tage nach einander recht einreibt.

Endlich bemerket man, wie ſchon im Eingange geſagt worden iſt, noch Ein Mahl, daß auch dieſe einfachen hier angeführten Heilmittel nur in Ermangelung eines Cur-Schmides angewendet, und ſelbſt in ſolchen Fällen dem Gemeinen nur dann anheim geſtellt werden dürfen, wenn er ſich, ohne Schmid oder ohne einen erfahrenen Vorgeſetzten, ganz allein überlaſſen iſt, und das Pferd, durch längeren Aufſchub einer augenblicklichen Hülfe, in eine größere Gefahr gerathen würde.

Die nöthigen Arzeneymittel hat der Transports-Commandant unter ſeiner Aufſicht anzuſchaffen und zu bezahlen; die darüber auszuſtellenden Conten müſſen ebenfalls den Tag, das Regiment, die Nummer und die Farbe des Pferdes, das Uebel, woran es litt, dann jede Gattung der Arzeneymittel mit der Quantität und der Beköſtigung derſelben enthalten.

Auf Halfter, Koppelſtricke, Putzzeug.

h) Halfter, Koppelſtricke und Putzzeug müſſen zwar von demjenigen, welcher die Pferde zur Transportirung abgibt, beygeſchafft und mitgegeben werden, ſollte aber hiervon etwas unter Weges zu Grunde gehen, oder ſchon bey der Uebernahme ermangeln, ſo hat der Transports-Commandant das unumgänglich Nöthige mit Rückſicht auf die billigſte Behandlung gegen gehörige Quittungen anzuſchaffen, worin die Zahl, Gattung, die Länge, Dicke und ſonſtige Beſchaffenheit, dann der Preis jeder Gattung dieſer Requiſiten erſichtlich ſeyn muß.

An Lohn der Wartknechte,

i) Lohn der Wartknechte zur Transportirung der Pferde. Wenn dieſelben unter Weges aufgenommen werden müſſen, ſo iſt der Tag, an welchem ſie in die Bezahlung genommen werden, mittelſt einer von der betreffenden Ortsobrigkeit über dieſelben auszuſtellenden National-Liſte auszuweiſen, worin dieſe zugleich auch die gute Aufführung der von ihr anempfohlenen Wartknechte zu beſtätigen hat.

und der Nachtwachen.

k) Bezahlung der Nachtwachen bey den Remonten-Trieben. Wenn auch dieſe bey wilden Remonten aus Mangel oder Unzulänglichkeit der Commandirten während der Nacht aufgenommen werden müſſen, ſo hat die Obrigkeit des Ortes vertraute Leute dazu auszuwählen, deren Bezahlung, einvernehmlich mit dem Transports-Commandanten, zu verabreden, und ſodann die über deren Lohn zu verfaſſende Zahlungs-Liſte oder Quittung zu beſtätigen iſt.

Auf Flickerey und Stiefel-Reparationen der Commandirten.

l) Flickerey und Stiefel-Reparationen der Commandirten. Wenn bey den vorgeſchriebenen Viſitationen an der Kleidung, Rüſtung, und beſonders an den Stiefeln der Commandirten eine Reparation nöthig befunden wird, ſo hat der Transports-Commandant dieſelbe alſogleich in der Station zu veranlaſſen, und die Bezahlung dafür mit den Profeſſioniſten zu behandeln, und ſich darüber ordentliche Conten, und bezugsweiſe Quittungen geben zu laſſen, worin der Nahme eines jeden Mannes, was für ihn gearbeitet wurde, und was die Arbeit koſtet, bemerkt ſeyn muß.

Gattungen der Uebergabe.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May. 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6 Jun. 784. D 1981.
„ „ 18 May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6359.

Die Uebergabe des Transportes geſchieht entweder an ein anderes Commando, welches denſelben weiter zu führen hat, oder an den Ort, wohin der Transport beſtimmt war.

Wie ſie zu geſchehen hat.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6360.

Die Uebergabe hat, nach den bey der erſten Zuſammenſetzung des Transportes dem damahligen Commandanten desſelben mitgegebenen Aſſent-, Transferirungs- oder Reviſions-Liſten, Pferd für Pferd zu geſchehen, wobey ſich ſo, wie es bey der Uebernahme §. 6291 vorgeſchrieben wurde, zu benehmen, und eben ſo auch die Beſchaffenheit der Pferde zu unterſuchen iſt.

Bey jenen Pferden, welche unter Weges zurück gelaſſen wurden, oder in Abgang gekommen ſind, muß der Ort, wo und bey wem ſie zurück blieben, oder die Art, wie, und der Ort, wo ſie ſonſt in Abgang kommen, nebſt dem dießfallſigen Tage in gedachten Liſten unfehlbar angemerkt werden.

Auswechslung der Liſten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 2055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6361.

Dieſe Liſten muß der übergebende Transports-Commandant demjenigen, welchem er den Transport übergibt, unfehlbar einhändigen, und in denſelben unter ſeiner Fertigung beyrücken, daß er die darauf verzeichneten Pferde bis zu dieſem oder jenem Tage einſchlüſſig vorgeſchriebener Maßen verpflegt, und dem zugleich zu benennenden Uebernehmer übergeben hat.

Von dieſen Liſten hat ſich der Uebergeber verläßliche Abſchriften zu nehmen, und auf denſelben von dem Uebernehmer unter deſſen Fertigung gegenſeitig beſtätigen zu laſſen, daß er die darauf verzeichneten Pferde bis zu dieſem oder jenem Tage einſchlüſſig von dem zugleich zu benennenden Uebergeber richtig übernommen hat.

Beſtätigung über den Zuſtand der Pferde.
Hfth. am 18. Nov. 782. D 3534.
„ „ 26. Sep. 806. D 3347.

§. 6362.

Außerdem hat auf letztbeſagten Liſten der Uebernehmer zu bemerken, in welchem Zuſtande er die Pferde übernommen, oder ob er etwa bey einem Pferde, und bey welchem,

ein Gebrechen, eine Beſchädigung oder ein ſonſtiges Uebel entdeckt habe, weil auf der einen Seite der Uebergeber dafür verantwortlich bleibt, auf der anderen aber der Uebernehmer ſich ſelbſt ſicher zu ſtellen hat, und auf dieſe Art jene Transports-Commandanten, unter welchen die Pferde vernachläſſigt worden ſeyn ſollen, entdeckt, und zur Verantwortung gezogen werden können.

Es iſt auch nicht genug, daß die Anſtände, die ſich bey Ablöſung und rückſichtlich Uebergaben ergeben, in den beſagten Liſten bemerkt werden, ſondern es müſſen ſolche auch auf der Stelle dem General-Commando, in deſſen Bezirk die Ablöſung oder Uebergabe geſchiehet, zur weiteren Veranlaſſung angezeigt werden.

§. 6363.

Strafe bey Vernachläſſigung der Pferde.
Hfth. am 7. Jän. 809. D 49.

Sollte ſich der Fall wirklich ergeben, daß Pferde auf dem Transporte vernachläſſiget, entkräftet oder zu Grunde gerichtet werden, ſo haben jene Transports-Commandanten und die ſonſtigen bey einem Transporte befindlichen Officiere, welche die in einem erwieſenen guten Zuſtande übernommenen Pferde in einem ſchlechten Zuſtande übergeben, nebſt der perſönlichen militäriſchen Beſtrafung auch die Bezahlung der Unkoſten zu gefährden, welche durch eine ſolche Vernachläſſigung auf die Erhohlung ähnlicher verwahrloſeten Pferde verwendet werden müſſen.

§. 6364.

Uebergabe der Requiſiten.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Die zu den Pferden gehörigen Requiſiten ſind mit denſelben ordentlich nach ihrer Zahl und Gattung abzugeben, und von dem Uebernehmer dem Uebergeber abzuquittiren.

§ 6365.

Reſt vom Geldverlage.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Da jeder ablöſende Transports-Commandant von ſeinem Regimente, Corps oder von ſeiner ſonſtigen Behörde mit dem nöthigen Geldverlage verſehen werden muß, ſo darf der Uebergeber ihm nicht zugleich auch den etwannigen Reſt ſeiner Verlagsgelder mit übergeben, ſondern er hat ſolchen für ſeinen Rückweg zu behalten.

§. 6366.

Arten der Auflöſung eines Transportes.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Die Auflöſung eines Transportes geſchieht, wenn die Pferde, aus welchen er beſtand, entweder an den Meiſtbiethenden verkauft, oder an den Landmann verſchenkt werden.

§. 6367.

Oeffentlicher Verkauf der Pferde.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May. 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787 D 2740.

Der Verkauf erfolgt öffentlich und mit Intervenirung des Kriegs-Commiſſariats; die Einleitungen dazu trifft das betreffende General-Commando, welches dem Transports-Commandanten in jedem Falle hiernach die angemeſſene Weiſung ertheilen wird.

Letzterer hat auf dem Verkaufsplatze die Pferde durch ſeine Commandirten vorreiten oder vorführen zu laſſen, und darauf zu ſehen, daß dabey Alles ordentlich vor ſich gehe, keine Verwechſelung der Pferde oder kein ſonſtiger Unterſchleif geſchehe, und kein Einverſtändniß mit den Käufern, zum Beyſpiel durch Entdeckung der allenfallſigen Gebrechen der Pferde, oder ſonſt gepflogen werde.

§. 6368.

Verkaufs-Liſte.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.
„ „ 30. May 783. D 1055.
„ „ 31. Jän. 784. D 237.
„ „ 6. Apr. 784. D 1046.
„ „ 6. Jun. 784. D 1981.
„ „ 18. May 785. D 1813.
„ „ 2. Aug. 787. D 2740.

Ueber die zu verkaufenden Pferde iſt nach den Reviſions-Liſten eine *Verkaufs-Liſte* zu verfaſſen, worin die Pferde, ſo wie ſie in den Reviſions-Liſten beſchrieben ſind, gehörig aufgezeichnet ſeyn müſſen; dann iſt denſelben noch die Rubrik *Verkaufspreis* beyzuſetzen, und in derſelben der für jedes Pferd erlöſete Geldbetrag anzumerken.

Dieſe Verkaufs-Liſte muß ſodann von dem beym Verkaufe zugegen geweſenen kriegscommiſſariatiſchen Beamten ausgefertiget, und von ihm dadurch beſtätiget werden, an welchem Tage die Pferde verkauft werden, ſomit in Abgang zu bringen ſind.

§. 6369.

Vertheilung der Pferde an den Landmann.
Hfth. am 6. Jun. 781. D 2336.

Wenn Pferde an das Land vertheilt werden ſollen, ſo werden von den General-Commanden, einvernehmlich mit den Landesſtellen, die Kreiſe beſtimmt, welchen die Pferde zukommen ſollen.

Die Vertheilung hat ſodann immer unter der Intervenirung der Kreisämter zu geſchehen. Sie haben die Art der Vertheilung der Pferde nach den Umſtänden zu beſtimmen, und der Transports-Commandant hat hiernach die Abgabe der Pferde an die zu betheilenden Unterthanen zu bewirken.

Er muß darauf wahrnehmen, daß die Abgabe der Pferde an jene Unterthanen, denen ſie nach dem Antrage der Kreisämter zugedacht wurden, ordentlich vor ſich gehe, keine Partheylichkeit oder Verwechſelung der Pferde unterlaufe, und von der Mannſchaft durchaus kein Geſchenk des Landmannes angenommen werde.

§. 6370.

Ueber die zu vertheilenden Pferde hat der Transports-Commandant eine Abgabs-Liſte zu verfaſſen, worin ſie ganz ſo, wie ſie in den Reviſions-Liſten ſtehen, ebenfalls beſchrieben ſind, und bey jedem Pferde angezeigt werden muß, wem es zu Theil wurde.

Nach vollendeter Vertheilung der Pferde hat das Kreisamt die gedachte Liſte zu unterfertigen, und zu beſtätigen, an welchem Tage die Pferde an den Landmann vertheilt wurden, ſomit in Abgang zu bringen ſind.

Abgabs-Liſte über dieſelben.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jän. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 18. May 785 D 1813.
" " 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6371.

Sowohl den verkauften, als auch den verſchenkten Pferden ſind die Eiſen an den Füßen zu laſſen, dagegen die Halfter, Koppelſtricke und ſo weiter abzunehmen, und an das Regiment, oder Corps, von dem die Pferde waren, zurück zu ſtellen.

Hufbeſchlag und Requiſiten dieſer Pferde.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May. 783. D 1055.
" " 31. Jän. 784. D 237.
" " 6. Aqr. 784. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 18. May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787 D 2740.

§. 6372.

Wenn gleich die zum Verkaufe oder zum Verſchenken angetragenen Pferde ohnehin aus dem Dienſtſtande der Armee kommen ſollen, ſo ſind ſie dennoch während des Transportes und bis zu ihrem wirklichen Abgange auf das beſte zu pflegen, die hierüber weiter oben ergangenen Vorſchriften ſich gegenwärtig zu halten, und die Transports-Commandanten für jede Vernachläſſigung dieſer Pferde ſtrenge verantwortlich.

Verantwortlichkeit für deren gute Pflege.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jän. 784. D 237.
" " 6. Apr. 786. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 18. May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6373.

Ueber die empfangenen und verwendeten Verlagsgelder hat der Transports-Commandant ein Journal (nach dem Formulare C) zu führen, und darin täglich alle vorkommenden Empfänge und Ausgaben einzutragen.

Geld-Journal.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jän. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 18. May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6374.

Bey ſeiner Zurückkunft zum Regimente, Geſtüte und ſo weiter hat er dieſes Journal abzuſchließen, aus demſelben ſeine Rechnung zu formiren, und den etwa von den Verlagsgeldern erübrigten Reſt ſeinem Regimente zu übergeben.

Formirung der Geldrechnung.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jän. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 8. May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6375.

Die gedachte Rechnung iſt nach dem Formulare D zu verfaſſen, und mit den dazu gehörigen Quittungen und Gegenſcheinen zu belegen.

Formular hierzu.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jän. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 18. May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787. D 2740.

§. 6376.

Die Quittungen müſſen auf das betreffende Regiment, Corps oder Geſtüt, zu welchem der Transports-Commandant gehört, ausgeſtellt ſeyn.

Belege dazu.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336.
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jän. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784 D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 18. May 785. D 1813.
" " 2 Aug. 787. D 2740.
" " 27. Jän. 810.

§. 6377.

Die Rechnung hat der Transports-Commandant ſodann mit allen Beylagen und den vom Uebernehmer erhaltenen beſtätigten Liſten ſeinem Regimente, Corps, Geſtüte und ſo fort zu übergeben, und für die Richtigkeit derſelben zu haften, ſomit jede darin erſcheinende Ungebühr ohne Weiters zu erſetzen.

Sollte aber ein Transports-Commandant nicht mehr zu ſeinem Regimente zurück zu kehren haben, ſo hat er ſeine Rechnung dem nächſten Kriegs-Commiſſariate, welches dieſelbe zu revidiren, und ſodann das Weitere damit nach der Vorſchrift zu veranlaſſen hat, einzureichen, und auf deſſen Anweiſung den etwa behaltenen Geldreſt zur nächſten Kriegs-Caſſa abzuführen.

Abgabe der Rechnung und Haftung für deren Richtigkeit.
Hkth. am 6. Jun. 781. D 2336
" " 30. May 783. D 1055.
" " 31. Jän. 784. D 237.
" " 6. Apr. 784. D 1046.
" " 6. Jun. 784. D 1981.
" " 18. May 785. D 1813.
" " 2. Aug. 787. D 2740.

Formular A. Brot von . . . bis . . .

N. N. Regiment. Fourage von . . . bis . . .

Q u i t t u n g.

Ueber 60, ſage: Sechzig Brot-
» 2, » zwey Hafer- } Prima-Plana- } Portionen,
» 2, » zwey Heu- zu 8 Pfund }
» 60, » Sechzig Hafer- } Dienſt-
» 60, » Sechzig Heu- zu 10 Pfund }

welche für ein Remonten-Transportirungs-Commando des oben beſagten Regiments aus dem k. k. Militär-Verpflegs-Magazine zu . . (oder von der Gemeinde zu . .) in natura verabfolgt worden ſind, und hierdurch quittirt werden. Sign.

N. N. Ober-Lieutenant vom N. Regimente und Commandant des Transportes.

N. N. Regiment oder Geſtüt. Fourage von . . . bis . . .

Q u i t t u n g.

Ueber 100, ſage: Einhundert Hafer- } Dienſt-Portionen,
» 100, » Einhundert Heu- zu 10 Pfund }

welche für . . . Remonten des oben ſtehenden Regiments aus dem k. k. Militär-Verpflegs-Magazine zu . . (oder von der Gemeinde zu) . . in natura verabfolgt worden ſind, und hierdurch quittirt werden. Sign.

N. N. Ober-Lieutenant vom N. Regimente und Commandant des Transportes.

Formular B.

N. N. Regiment Corps oder Geſtüt.

N a t u r a l - J o u r n a l

über die für . . von dem N. Remontirungs-Departemente oder N. Geſtüte zu obigem Cavallerie-Regimente abgegebenen Remonten auf dem Marſche gefaßten Naturalien.

Nr. des Gegenſcheines.	Der Quittung		Charge und Nahmen des Quittirenden.	Zeit		Aus welchem Magazine	Naturalien.										Unterſchrift des die Quittung coramiſirenden Beamten.
								Prima-Plana			Dienſt-						
											Hafer		Heu-				
	Datum.	Ort, wo ſie ausgeſtellt wurde.		von	bis		Brot-	Hafer-	» ſtatt Heues	Heu-	ordinäre	ſtatt Heues	zu 10 Pfund	zu 8 Pfund.	Gerſtenſtroh zu 8 Pfund.	Streuſtroh zu 3 Pfund.	
				gefaßt worden.			P o r t i o n e n.										

A n m e r k u n g.

1) An Streuſtroh iſt hier nur aus der Urſache eine Rubrik angetragen worden, weil es Orte, wie zum Beyſpiel in Wien, gibt, wo auch für die Tranſenen Streuſtroh aus dem Verpflegs-Magazine gefaßt wird. Das Streuſtroh, welches das Land oder der Quartier-Träger erfolgt, gehört nicht in das Natural-Journal.

2) Wenn im Orte der Faſſung kein kriegscommiſſariatiſcher Beamter ſich befindet, der die Quittung zu coramiſiren hat, ſo muß die geſchehene Faſſung dennoch hier eingenommen, und nur in der letzten Rubrik bemerkt werden: »Die Quittung wurde in Ermangelung eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten nicht coramiſirt.«

Formular C.

Journal

über die zur Führung eines Tranſportes von . . Remonten für die Regimenter N. N. empfangenen und verwendeten Gelder.

Nr. der Beylagen.	Datum des Empfanges oder der Zahlung	Benennung derjenigen, von welchen einiges Geld empfangen, oder an welche es ausbezahlt worden iſt.	Empfang.		Verwendung.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
		Von meinem Regimente habe ich beym Ausmarſche an Verlagsgeldern erhalten.				
1	den 1. Sept.	Vermöge Löhnungszettels Nr. 1 den Commandirten ihre Gebühr vom 1. bis 15. September.				
2	detto	Laut Quittung Nr. 2 der Gemeinde N. N. an Schlafgeld auf den 1. September.				
3	detto	Laut Quittung Nr. 3 für die Vorſpann von . . bis für ½ Wagen auf . . Meilen.				
4	detto	Laut Quittung Nr. 4 der Gemeinde N. N. an Schlafkreuzer auf den 2. September.				
5	detto	Laut Quittung Nr. 5 für die Vorſpann von . . bis . . für ½ Wagen auf . . Meilen, und ſo weiter :				

Anmerkung.

1) So wie eine Zahlung geſchieht, oder Geld empfangen wird, muß ſolches alſogleich in das Journal eingetragen werden.

2) Die Löhnungszettel hat der erſte Unter-Officier des Tranſportes zu verfaſſen und zu fertigen; es ſind darin zugleich die Fleiſch- und Theuerungsbeyträge, ſo wie das Brot-Aequivalent, wenn kein Brot in natura gefaßt wird, und die Tranſportirungs-Zulagen einzubringen.

3) Für die Wartknechte ſind eigene Löhnungszettel zu verfertigen.

4) Dieſes Journal wird auf die ganze Zeit, als der Tranſport und der Rückmarſch zum Regimente dauert, fortgeſetzt.

Formular D.

Berechnung

über die bey der Führung eines Transportes von . . Remonten für das N. Regiment empfangenen und verwendeten Gelder und Naturalien.

Nr. der Beylagen.	Empfang.	An Geld.		An Naturalien								
					Prima-Plana-			Dienſt-				
				Brot-	Hafer-	Heu- zu 8 Pfund	» 10 »	Hafer-	Heu- zu 8 Pfund.	» 10 »	Gerſtenſtroh-	Streuſtroh-
		fl.	kr.	Portionen.								
	Von meinem Regimente beym Ausmarſche an Verlag											
	Unter Weges aus der Kriegs-Caſſa zu N. an weiterem Verlage											
	Für die Haut des auf dem Marſche umgeſtandenen Remonten Nr. . . . . und ſo weiter											
	Laut des anſchlüſſigen Natural-Journals A. empfangen											
	Summa des Empfanges											
	Verwendung.											
	Laut der jenſeitigen Verpflegs-Liſte wurde den Commandirten an ihrer Verpflegsgebühr ſammt Zulage ausbezahlt											
	Laut der jenſeitigen Conſignation wurde für dieſelben an Schlafkreuzer entrichtet . . .											
	Eben ſo auch an Vorſpann bezahlt											
	Laut — Stück Ausweiſe — und des darüber verfaßten Summariums N. — wurde dem Schmide für Hufbeſchlag der Remonten bezahlt											
	Eben ſo laut des Summariums Nr. und der — demſelben beyliegenden Conten wurde auf Medicamente für kranke Pferde bezahlt											
	Summa der Verwendung											
	Wenn nun der obige Empfang entgegen gehalten wird											
	So zeiget ſich { ein Reſt von											
	So zeiget ſich { eine Forderung von											

Anmerkung. Da dieſe Rechnung aus dem zu führenden Geld-Journale verfaßt wird, ſo müſſen Empfang, Verwendung und Reſt an Geld in der Rechnung mit dem Journale überein ſtimmen.

Verpflegs-Liſte,

was zur Verpflegung der Commandirten bey dem geführten Transporte von — Remonten für das N. N. Regiment, dann ihre Pferde und der transportirten Remonten ſelbſt, an Geld und Naturalien verwendet worden iſt.

Regiment, von welchem die Leute und Pferde waren	Effective Mann	» Pferd	Charge.	Nahmen.	Aumerkung.	An Geld.												An Naturalien.								
						An Gage, Löhnung und Contractions-Zulage.		An Fleiſch-Beytrag.		An Theuerungs-beytrag.		An Hufbeſchlag-Zulage.		An Brot-Aequivalent.		Summa.		Brot.	Prima-Plana-			Dienſt-			Gerſtenſtroh.	Streuſtroh.
																			Hafer.	Heu zu 8 Pfund	» 10 »	Hafer.	Heu zu 10 Pfund	» 8 »		
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.								
	1	1	Ober-Lieut.	N. N.	Gage für den Monath und Zulage von .. bis																					
K. K. Küraſſier-Regiment	1	.	Schmd	N. N.	detto																					
	1	1	Corp.	N. N.	Löhnung ſammt Beyträgen u. Zulage von .. bis																					
	1	1	Gemeiner	N. N.	iſt im Spitale zu N. abgegeben worden																					
	1	1	»	N. N.	iſt im Spitale zu N. deſſen Pferd am 1... umgeſtanden																					
N. N. Regiment		20	Remonten vom .. bis																							
		1	» » .. » .. ſodann als marode dem Regiment N. oder Magiſtrate zur Cur übergeben																							
N. N. Rgmt.		2	Remonten am..ten von N. N. Regiment übernommen, verpflegt von .. bis u. ſ. w. ..																							
Summa der Verwendung ...																										

C o n ſ i g n a t i o n

über das für die Commandirten bey dem von . . nach . . geführten Remonten-Transporte des N. N. Regimentes bezahlte Schlafgeld.

Beylage.	S t a t i o n e n.	Für Köpfe.	Für Nächte.	Abtheilig.		Summariſch.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
1	Zu N. N. / » N. N. / » N. N. } für die Commandirten des N. N. Regimentes.						
	Zu N. N. / » N. N. / » N. N. } für einen Zugetheilten des N. N. Regimentes.						
	Zuſammen.						

C o n ſ i g n a t i o n

über die bey Gelegenheit eines von . . nach . . für das N. Regiment geführten Remonten-Transportes bezahlte Vorſpann.

Marſch-Route.	Datum der Quittungen.	Nummer der Quittungen.	Stationen von	Stationen bis	Meilen.	Stück Zugvieh zu 15	Stück Zugvieh zu 10	Abtheilig.		Summariſch.	
						Kreuzer.		fl.	kr	fl.	kr.
				Zuſammen. . . .							

IX. Abſchnitt.

Von dem Pferde-Putzzeuge.

§. 6378.

Bey dem k. k. Militär-Fuhrweſen ohne Unterſchied, ob es bey den Regimentern zugetheilt iſt, ſo wie bey den deutſchen Cavallerie-Regimentern, wird das erſte Pferde-Putzzeug für die neu zuwachſenden Recruten vom Aerarium entweder in natura oder mit einem Aequivalent aus der Monturs-Commiſſion abgereicht; bey den Huſaren-Regimentern aber hat ſolches aus den Regiments-Unkoſten von den auf Propretée ausgemeſſenen Rubriken zu geſchehen. Die fernere Unterhaltung der Putzzeuge haben die Escadrons-Commandanten von dem auf Reparationen und ſonſtige Flickereyen beſtimmten Pauſch-Quantum zu beſorgen. In ſo weit die Escadrons-Commandanten aber hierzu erweislich nicht auslangen könnten, ſo iſt denſelben der Zuſchuß aus den Regiments-Unkoſten von den auf Propretée beſtimmten Rubriken zu leiſten, und allenfalls auch die Werbgelder-Erſparung bey der Cavallerie zur Aushülfe zu nehmen, welches für die Uhlanen zu gelten hat.

Wer die erſte Anſchaffung des Pferde-Putzzeuges bey der Cavallerie beſtreitet.
Hkth. am 22. Nov. 777. D 3621.
» » 7. Dec. 793.
» » 26. May 804.

§. 6379.

Für abgängige Mannſchaft, welche zur Ergänzung des beſtimmten Friedensſtandes aus der Infanterie zu Cavallerie-Regimentern transferirt wird, ſind die Escadrons-Commandanten und bezugsweiſe Regimenter durch die auf den vollzähligen Stand überkommenden Pauſch-Quanten oder die Regiments-Unkoſten zur Unterhaltung der erforderlichen Putzzeuge hinlänglich dotirt; hingegen werden derjenigen Mannſchaft, welche über den Friedensſtand, ſowohl zur Verſtärkung der beſtehenden, als zur Errichtung der Augmentations-Feld- und Reſerve-Escadronen durch Transferirung bey den Küraſſier-, Dragoner-, Cheveauxlegers- und Huſaren-Escadronen ohne Erhaltung eines Handgeldes zuwächſt, von den betreffenden Oekonomie-Commiſſionen die erforderlichen Putzzeuge in natura oder im Gelde vom Aerarium verabreicht.

Bey Vermehrung des Standes zur Kriegs-Augmentation wird das Pferde-Putzzeug für den neuen Zuwachs durch Transferirung bey der geſammten Cavallerie vom Aerarium abgereicht.
Hkth am 7. Dec. 787. E 3056.

§. 6380.

Bey einer Remonten-Uebernahme muß die commandirte Mannſchaft des betreffenden Regiments den nöthigen Putzzeug mitnehmen, und falls ſie für mehrere Regimenter Remonten mitzuführen hätte, die deßwegen auf eine neue Anſchaffung oder Reparation gemachten Auslagen nach dem Verhältniſſe der die Regimenter betreffenden Remonten repartiren, und von ſolchen den Erſatz einhohlen; hingegen ſind auch derley angeſchaffte oder reparirte Putzzeuge, nebſt den Remonten, an die gehörigen Regimenter in natura abzugeben, wozu jedes Regiment die Auslagen überhaupt aus den Regiments-Unkoſten beſtreiten ſoll.

Was bey Remonten-Uebernahme hinſichtlich des Putzzeuges zu beobachten iſt.
Hkth. am 22. Nov. 777.

§. 6381.

Dasjenige, was von den Putzzeugen einzeln und im Kriege zuweilen verloren geht, haben die Escadrons-Commandanten von dem ausgemeſſenen Pauſch-Quantum herbey zu ſchaffen.

Nur in außerordentlichen Fällen, das iſt: wo eine nahmhafte Anzahl der Putzzeuge in Verluſt geräth, wird nach vorher eingehohlter gewöhnlicher Paſſierung der Schaden in Rechnung gebracht, und vom Aerarium vergütet.

Vergütung der in Verluſt gerathenen Putzzeuge.
Hkth. am 28. Feb. 778.

X. Abſchnitt.

Von dem Hufbeſchlage.

A.

Von dem Hufbeſchlags-Beytrage und deſſen Vergütung.

Die Mannſchaft hat den Hufbeſchlag für die Dienſtpferde ſelbſt zu beſtreiten.
Hkth. am 31. May 777. D 1511.

§. 6382.

Der Mannſchaft iſt bey der Cavallerie darum eine höhere Löhnung ausgemeſſen, weil ſie hiervon den Hufbeſchlag des Dienſtpferdes beſtreiten muß. Bey dem Militär-Fuhrweſen wird das Beſchlagen berechnet.

Die Regiments-Commandanten haben den Pferdbeſchlag nach der Lage des Landes zu reguliren.
Hkth. am 31. May 777. D 1511.

§. 6383.

Damit weder die Schmiede für den Pferdebeſchlag zu wenig bekommen, noch die gemeinen Leute durch dießfallſige Vergütung überhalten werden, ſo hat jeder Regiments-Commandant nach den Umſtänden und der Lage des Landes, in welcher das Regiment bequartiert iſt, die dießfallſige Taxe dergeſtalt zu reguliren, damit der Mann hierzu von ſeiner Löhnung, außer dem darunter für den Hufbeſchlag begriffenen halben Kreuzer, nichts mehr beytragen dürfe, und dabey ſein Pferd allezeit gut beſchlagen ſey.

Für leere Pferde trägt das Hufbeſchläge das Aerarium.
Hkth. am 31. May 777. D 1511.
» » 1. Oct. 779. D 6249.

§. 6384.

Für die leeren Dienſtpferde der zu Fuß commandirten Beurlaubten, im Spitale krank Liegenden, überhaupt für leere Dienſtpferde, welche über den vorgeſchriebenen Stand mehr vorhanden ſind, wird das Beſchläge, in ſo weit keine unberittene Mannſchaft vorhanden iſt, beſonders vom Aerarium getragen, wobey den Regimentern die genaueſte Wirthſchaft zu Gunſten des Aerariums empfohlen wird.

Zugleichen für unberittene Remonten den erſten Beſchlag.
Hkth. am 31. May 777. D 1511.
» » 20. Jun. 787. D 2123.

§. 6385.

Wenn Cavallerie-Regimenter Remonten von der ungariſchen Remontirung erhalten, wird für ſie kein Beſchlaggeld mehr vom Aerarium paſſiert, obwohl ſie unbeſchlagen zu den Regimentern gelangen. Sobald ſie aber zu denſelben einrücken, und ſo lange ſie an unberittene Mannſchaft nicht vertheilt werden konnten, wird der erſte Hufbeſchlag vom Aerarium beſtritten.

So wie für die unberittenen Depots-Pferde.
Hkth. am 6. Sep. 808. D 1997.

§. 6386.

Dieſer Aufwand für das Aerarium erſtreckt ſich auch auf die Depots-Pferde, woferu keine unberittene Mannſchaft vorhanden iſt.

Wie ſich mit dem Pferdebeſchlage für die Linien-Geſchuß-Beſpannung zu benehmen iſt.
Hkth. am 24. Nov 787.
» » 13. Feb. 790.
» » 22. Dec. 792.
» » 16. Jän. 793.

§. 6387.

Das vorfallende Pferdebeſchläge für Linien-Geſchütz-Beſpannung haben die Regimenter, Bataillone und Corps zu beſtreiten, und über dieſe Auslagen die documentirten Berechnungen vierteljährig, zur Liquidation und Anweiſung der Vergütung, dem Armee-Commando zur weiteren Beförderung an den Hofkriegsrath einzuſenden.

Wie die Pferde, welche eine Zeitlang bey dem Remontirungs-Departement für ein Regiment aufgeſtellt werden, hinſichtlich des Hufbeſchlages für die Zeit der Aufſtellung und während des Marſches zu behandeln ſind.
Hkth. am 7. Jän. 781.

§. 6388.

Nachdem der Hufbeſchlag nur für die beym Regimente befindlichen leeren Dienſtpferde gebühret, ſo kann für jene, welche eine Zeit bey dem Remontirungs-Departement aufgeſtellt werden, für die Zeit der Aufſtellung und während des Marſches kein Hufbeſchlag entworfen, wohl aber ein erweislich zugerechneter legaler Betrag auf Hufbeſchlag für dieſelben in Conto des Aerariums in Verwendung gebracht werden.

Gebührsſtellung des Hufbeſchlages von leeren Pferden.
Hkth. am 7. Jän. 781.
» » 17. Dec. 804.

§. 6389.

Ueber die Gebühr an Hufbeſchlag für leere Pferde haben die Regimenter alle Monathe mit dem Monath-Acte den vorgeſchriebenen Gebührs-Entwurf dem Verpflegsentwurfe rückwärts anzuhängen, und die wirkliche Verwendung mit den Auszügeln über die Hufbeſchläge zu legaliſiren, welche von dem betreffenden Escadrons-Schmide unterfertiget, und dem commiſſariatiſchen Beamten zur Einſicht vorgelegt werden müſſen.

§. 6390.

Auf Schmiede-Auszügel darf nicht mehr in die Verwendung geſtellt werden, als die Gebühr austrägt. Sollten jedoch die Schmiede-Auszügel die Gebühr überſchreiten, ſo iſt das mehr Verwendete den Escadronen activ vorzuſchreiben, und die in dem Hufbeſchlags-Entwurfe ausgefallene Schuld monathlich ordentlich zu übertagen.

Wie die Verwendung auf Hufbeſchlag dem dießfallſigen Gebührsentwurfe entgegen zu halten iſt.
Hkth. am 7. Jän. 781.

§. 6391.

Es muß auch in den Schmiede-Auszügeln angemerket werden, wo ſich der Mann befindet; und wenn mehrere Leute bey der Escadron zu Fuß ausfallen, kann für jene, welche auf Urlaub ſind, kein Hufbeſchlag für das Aerarium aufgerechnet werden, weil dieſe leeren Pferde der Mannſchaft zu Fuß zur Wartung zuzutheilen ſind.

Wie die Schmidauszügel einzurichten ſind.
Hkth. am 7. Jän. 781.

§. 6392.

Bey jeder Muſterung haben der Brigadier und der Kriegs-Commiſſär ſich genau zu erkundigen, ob nicht von dem Aerarium der Pferdbeſchlag unrechtmäßig getragen, und ob, ungeachtet der ſich vorfindigen unberittenen Mannſchaft, einige Dienſtpferde leer gelaſſen werden.

Was die Muſterungs-Commiſſion hinſichtlich des Hufbeſchlages zu beobachten hat.
Hkth. am 31. May 777. D 1511.

§. 6393.

Weil aber der Fall eintreten kann, daß wegen der Theurung des Eiſens ein beſonderer Beytrag bewilligt werden dürfte, ſo wird noch Folgendes zur Richtſchnur feſt geſetzt: Der Hufbeſchlags-Beytrag erſtreckt ſich auf die ganze berittene Manſchaft vom Wachtmeiſter abwärts, wie auch auf die Prima-Planiſten, welche Dienſtpferde reiten, ſomit im Frieden auch auf die Trompeter. Dieſer Beytrag iſt von fünf zu fünf Tagen mit der Löhnung zu erfolgen, und im Verpflegsentwurfe mittelſt Einſchaltung einer eigenen Rubrik Hufbeſchlags-Beytrag dergeſtalt zu entwerfen, daß er nur der wirklich berittenen oder derjenigen unberittenen Mannſchaft, welcher leere Dienſtpferde zum Reiten zugetheilt ſind, erfolgt und zur Gebühr geſtellt werde.

Gebühr und Verrechnung des zeitlich bewilligten Hufbeſchlags-Beytrages der Theurung wegen.
Hkth. am 17. Dec. 804.

Hiernach haben alle auswärts zu Fuß befindlichen Leute auf dieſen Beytrag erſt von dem Tage an den Anſpruch, wenn ſie beym Regimente einrücken, und ein Pferd erhalten.

Der mit Beybehaltung des Tractaments auf zwey Monathe beurlaubte Unter-Officier und die Mannſchaft zu Fuß erhalten keinen ſolchen Beytrag.

Die in loco in Arreſt gelangende Mannſchaft behält dieſen Beytrag nur ſo lange, als ſie ſolchen mit der fünftägigen Löhnung im voraus erhalten hat.

Auf die nähmliche Art wird die erkrankte Mannſchaft behandelt. Dagegen erhalten jene Leute, denen von Arreſtanten oder Kranken die Pferde zugetheilt werden, den Beytrag von dem Tage an, wo er bey dieſen Leuten als Gebühr aufhöret.

§. 6394.

Von den Pferden, welche durch Abſchaffung licitando verkauft, an den Landmann unentgeldlich vertheilt, oder an das Fuhrweſen, an andere Regimenter und Stabs-Dragoner-Diviſionen abgegeben werden, ſind die Hufeiſen niemahls abzureißen, ſondern den betreffenden Leuten, welche derley Pferde geritten haben, ſind für jedes Eiſen zwölf Kreuzer, und zwar für die verkauften Pferde von den eingegangenen Geldern, für die übrigen aber vom Aerarium zu bezahlen.

Hufbeſchlags-Vergütung von verkauften und ſonſt abgegebenen Pferden.
Hkth. am 31. May 777. D 1511.
» » 5. Apr. 797. D 1337.
» » 10. Oct. 801. D 5859.

§. 6395.

Bey den crepirten oder vertilgten Pferden findet keine derley Vergütung Statt, weil die Mannſchaft ohnehin jederzeit bedacht ſeyn muß, die Hufeiſen in rechter Zeit herab zu reißen, welche ſofort durch das Feuer gereiniget werden müſſen.

Bey den crepirten oder vertilgten Pferden findet keine Hufbeſchlags-Vergütung Statt.
Hkth. am 31. May 777. D 1511.

§. 6396.

Den Verluſt der Hufeiſen bey entlaufenen oder durch Deſerteure entführten Dienſtpferden müſſen ſich die Regimenter ſelbſt zur Schuld anrechnen, und hat dießfalls keine Vergütung Statt.

Ingleichen nicht bey entlaufenen oder durch Deſerteure entführten.
Hkth. am 31. Dec. 804. D 3750.

Beſchlags-Vergütung bey Courier-Ritten mittelſt der Dienſtpferde.
Hkth. am 2. Jän. 806, I 3.

§. 6397.

In Fällen, wo Couriere mittelſt des Gebrauches der unterlegten Ordonanz-Pferde befördert werden, iſt für jenes des als Courier verſchickten Officieres, und für jenes ſeines Begleiters für jede Station eine Vergütung von 36 Kreuzern, zur Beſtreitung des Hufbeſchlages gegen Aufrechnung in Conto des Aerariums zu leiſten.

B.

Von dem Hufbeſchlage überhaupt.

Nothwendigkeit eines Cavalleriſten, vom Hufbeſchlage wohl unterrichtet zu ſeyn.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 6398.

Daß manche fehlerhafte Hufe bloß von ſchlechtem und unangemeſſenem Beſchläge herrühren, wird niemand bezweifeln, wenn er in Beobachtung zieht, daß kein Pferd in natürlich gutem Zuſtande unbrauchbare Hufe habe; deßhalb ſoll jeder Cavalleriſt über dieſen wichtigen Gegenſtand wohl unterrichtet ſeyn, um das Pferd nicht allen willkührlichen Handgriffen ungeſchickter Schmiede preis zu geben; auch ſoll man, da nicht in allen Gelegenheiten Schmiede zu bekommen ſind hierzu Gemeine abrichten.

Beobachtungen bey Zurichtung des Hufes zum Beſchlagen.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 6399.

Die nothwendigſten Beobachtungen beym Beſchlagen beſtehen im Folgenden:

Vom Hufe ſoll nur ſo viel weggenommen werden, als abgeſtorben und zur Laſt iſt, ſonſt raubt man den weichen Theilen ihren Schutz, macht die Hufe austrocknen, zuſammen laufen, und fehlerhaft. Der Huf muß, wie der Nagel des Menſchen, betrachtet werden; ſchneidet man ihn zu viel, oder ſchabt man ihn zu dünn, ſo entſtehen Schmerzen, Entzündungen, Geſchwüre u. ſ. w. Bey dem Hufe iſt ein ſolcher kranker Zuſtand immer hartnäckiger, weil die Laſt des Körpers ſtark auf ihn wirket.

Auf welche Art erſichtlich gemacht werden kann, ob der Huf gleich ausgeſchnitten iſt.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 6400.

Der Schmid muß das Werkmeſſer nicht auswärts, ſondern flach führen. Die Wegnahme des überflüſſigen Hornes muß dem Hufe unten eine gleiche Fläche geben, damit die Körperlaſt auf alle Theile des Hufes vertheilt iſt. Die Ueberzeugung, ob die Wände gleich geſchnitten ſind, bekommt man, wenn man die Fläche des Hufes mit halbheißen Eiſen etwas braun brennt, um die braungebrannten hohen Stellen wegnehmen zu können, oder, noch beſſer, wenn man von Zeit zu Zeit den Fuß auf den Boden treten läßt.

Die Hornſohle darf nicht ausgegraben werden.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 6401.

Die Hornſohle darf nicht ausgegraben werden, ſondern muß mit den Wänden gleich ſeyn, ſonſt wird der ausgegrabene Theil geſchwächt, verurſachet Schmerzen, und macht, daß das Pferd hinket.

Die Eckſtreben dürfen nicht durchſchnitten werden.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 6402.

Die Eckſtreben, nähmlich die durch die Umbiegung und Vereinigung der Trachten mit dem Strahle gebildeten Winkel, darf man keinesweges durchſchneiden, ſonſt verlieren die Wände ihre Stützen, durch die ſie vom Strahle gehalten werden, ziehen ſich zuſammen, neigen ſich einwärts, und bilden, da ſie unten enger werden, als oben, Zwanghufe.

Welcher Theil des Hufes unter dem Strahle verſtanden wird.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 6403.

Der Strahl iſt jener Theil des Hufes, welcher das Zuſammenziehen der Ferſen verhindert; er muß daher nothwendig erhalten, nicht geſchwächt oder weggeſchnitten werden, ſondern die Erde berühren, und mittragen helfen, ſonſt gehen die übrigen Theile bald zu Grunde.

Welche Theile des Hufes beraspelt werden.
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 6404.

Eben ſo wenig darf das dünne, feine Oberhäutchen, mit welchen der ganze Huf umgeben iſt, ſondern nur höchſtens unten etwas, um die Rundung zu bekommen, beraſpelt werden, ſonſt trocknet der Huf aus, weil die Luft mehr eindringen kann.

§. 6405.

Das Abraſpeln der Glaſur um den Huf iſt in eben dem Verhältniſſe ſchädlich, als das Abfeilen der Zahnglaſur.

Das Abraſpeln der Glaſur um den Huf iſt ſchädlich. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 6406.

Das Hufeiſen muß mit der Geſtalt und Fläche des Hufes überein kommen; denn das Eiſen muß nach dem Hufe, nicht aber dieſer nach dem Eiſen, gerichtet werden. Iſt das Eiſen zu lang, und ſteht über die Trachten hinaus, ſo kann ſich das Pferd hauen, verwickeln, fallen; — iſt es zu kurz, daß die Trachten über dasſelbe hinaus ſtehen, ſo haben dieſe keinen Schutz, werden gedrückt, im Wachsthume verhindert, die Enden der Eiſen gerathen in den Winkel der Sohlen, und erzeugen Steingallen; — iſt es zu weit, ſo kann das Horn wegen des zu großen Widerſtandes des Eiſens nicht gerade herab wachſen, ſondern es wird ſich einwärts neigen, und einwärts gebogene Wände und Trachten bilden; — iſt es zu enge, ſo treiben die Arme des Eiſens die Wände von innen nach außen, und trennen ſie von der Hornſohle.

Wie das Eiſen gegen den Huf beſchaffen ſeyn ſoll. Hfth. am 1. Sep. 807.

Ueberhaupt bilden weite Eiſen enge, — und enge Eiſen weite Hufe.

§. 6407.

Zu dicke Eiſen machen ſchwerfällig, die Nägelnieten locker, und reißen oft Stücke der Hornwände mit.

In wie weit zu dicke Eiſen ſchädlich ſind. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 6408.

Zu dünne Eiſen ſind bald abgenützt, biegen ſich in die Sohlen um, und drücken ſie.

In wie weit zu dünne Eiſen ſchaden. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 6409.

Die Hufeiſenflächen müſſen beyderſeits gleich und glatt geſchmiedet ſeyn, ſonſt liegt das Eiſen der gleichgeſchnittenen Hufflächе ungleich auf, drückt auf einer Stelle mehr als auf der anderen, und erzeuget Steingallen.

Beſchaffenheit der Hufeiſenflächen. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 6410.

Die Eiſen ſollen keine hohen Stollen haben, ſonſt trägt die Zehe die ganze Laſt, die Schenkel erhalten eine ſchiefe Stellung, das Pferd geht auf Stelzen, und ſein Gang iſt unſicher.

Die Eiſen ſollen keine hohen Stollen haben. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 6411.

Auf hartem ungleichen Boden geben die Stollen mehr Haltung, und müſſen im Winter auf dem Glatteiſe, und beſonders im Gebirge, geſchärft werden. Da aber das gewöhnliche Schärfen nur wenig Tage dauert, ſo iſt es beſſer, geſchärften Stahl einzuſchweißen.

Von der Schärfung der Stollen. Hfth. am 1. Sep 807.

§. 6412.

Da die Hinterfüße einer ſtärkeren Gewalt ausgeſetzt ſind, als die Vorderfüße, ſo können ſie an der Zehe einen kleinen Aufzug erhalten, der ſie beym Anſtoßen an Steine ſchützet.

Die Eiſen der Hinterfüße ſollen an der Zehe einen kleinen Aufzug erhalten. Hfth. am 1. Sep 807.

§. 6413.

Die Hufnägel müſſen in die Fläche des Eiſens gleich vertheilt werden, um das Eiſen an dem Horne überall gleich feſt zu halten. Die Nägel ſelbſt müſſen vom beſten Eiſen ſeyn, ſonſt brechen ſie, ſplittern den Huf, und laſſen Splitter zurück. Man verſucht die Güte der Nägel durch das ſogenannte Strecken, wenn man nähmlich durch gelinde Hammerſchläge den Nagel gerade und eben machen will; jene, die dabey Riſſe bekommen, taugen nichts.

Die Hufnägel müſſen von dem beſten Eiſen ſeyn. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 6414.

Die dicken Hufnägel durchlöchern den Huf. Wenn das Pferd irgendwo hängen oder im Moraſte ſtecken bleibt, ſo reißen die Wände und ganze Hufſtücke ab. Sie müſſen nicht zu lang, noch zu kurz ſeyn, ſonſt verbiegt ſich beym Einſchlagen der lange Nagel, der kurze geht nicht hoch genug in's Horn, und kann nicht vernietet werden.

Wie die Hufnägel beſchaffen ſeyn ſollen. Hfth. am 1. Snp. 807.

§. 6415.

Die Nägel müſſen nicht zu nahe an einander, oder an Stellen, wo die Structur der Wände es nicht erlaubt, angebracht werden.

Wie die Nägel am Hufe anzubringen ſind. Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 6416.

Der Nagelkopf muß mit dem Loche des Hufeiſens in gleichem Verhältniſſe ſeyn. Hfth. am 1. Sep. 807.

Der Nagelkopf muß mit dem Loche im gehörigen Verhältniſſe ſeyn, ſonſt tritt ſich der zu große und oberhalb der Fläche ſtehen bleibende Kopf gleich ab, der zu kleine aber hält das Eiſen nicht. Auch dürfen die Nagellöcher nicht weiter ſeyn, als die Nägel dick ſind, ſonſt klappern die Eiſen, fallen ab, ſobald die Köpfe abgeſtoßen ſind, und die Nagelſpitzen bleiben im Hufe ſtecken. Dieſem Uebel kann ſehr wohl vorgebeugt werden, wenn das Eiſen eine Falze bekommt, damit ſich die Nägelköpfe einſenken, und ſo lange halten können, als die Dicke des Eiſens dauert.

§. 6417.

Beobachtungen beym Einſchlagen der Nägel. Hfth. am 1. Sep. 807.

Beym Einſchlagen der Nägel hat man darauf zu ſehen, daß jeder Nagel dem Nagelloche gerade gegen über im Horne heraus komme, und die weichen Theile nicht verletze. Jeder Nagel, der ſich verbiegt, theilt oder bricht, muß ſogleich heraus geſchafft werden. Die Spitzen der eingeſchlagenen Nägel müſſen abgezwickt, vernietet und die kleinen Spitzen abgeraſpelt werden.

§. 6418.

Beobachtungen beym Abreißen des Eiſens. Hfth. am 1. Sep. 807.

Kein Eiſen darf man gewaltſam abreißen, ſondern man ſetzt die Schneide der Hauklinge unter die Niete des Nagels, ſchlägt mit dem Hammer auf den Rücken der Klinge, öffnet alle Nieten, faßt mit der Zange das Eiſen, bey den Stollen, hebt es, und ſchlägt ein paar Mahl auf die Fläche des Eiſens, ſo kann man die lockeren Nägel leicht mit der Zange heraus ziehen.

§. 6419.

Sodann müſſen die zurückgebliebenen Nagelſtücke heraus gebracht werden. Hfth. am 1. Sep. 807.

Sobald das Eiſen abgenommen, und der Schmutz herab iſt, müſſen die etwa zurückgebliebenen Nägelſtücke unterſucht und heraus gebracht werden.

§. 6420.

Beobachtungen beym Aufſchlagen der Eiſen. Hfth. am 1. Sep. 807.

So wie der Huf zugeſchnitten iſt, ſo wird das neue Eiſen auf die Huffläche gelegt, und nachgeſehen, ob es paſſe; nun werden, indem der Gehülfe das Eiſen an den Huf feſt hält, die beyden Hauptnägel in die zweyten Nagellöcher vom Stollen nach vorne zu eingeſchlagen, der Huf auf den Boden geſetzt, und geſehen, ob das Eiſen beym Einſchlagen der Nägel ſich nicht verſchoben habe: — iſt dieſes geſchehen, ſo richtet man es durch einige ſeitwärts angebrachte Hammerſchläge gerade, läßt den Huf aufheben, und ſchlägt die übrigen Nägel ein, welche jedes Mahl ſogleich umgebogen werden müſſen, damit die Spitzen weder den Gehülfen, noch das Pferd verletzen.

§. 6421.

Wie die Vorderfüße zum Beſchlagen in die Höhe zu heben ſind, Hfth. am 1. Sep. 807.

Beym Aufheben der Vorderfüße ſtellt ſich der Mann vor die halbe Bruſt des Pferdes, hält den Fuß mit beyden Händen feſt, und ſtämmet das Knie auf ſeinen Schooß.

§. 6422.

und wie die Hinterfüße. Hfth. am 1. Sep. 807.

Beym Aufhalten des Hinterfußes ſchlingt er den Arm um das Sprunggelenke des Fußes, und ſtützt ihn auf den Schenkel, ohne ſich etwa zu ſeiner Bequemlichkeit an das Pferd mit Nachdruck anzulehnen.

§. 6423.

Den Tag vor der Beſchlagung ſoll das Pferd einen Umſchlag von Lehm mit Waſſer um den Huf erhalten. Hfth. am 1. Sep. 807.

Alles Beſchlagen muß ohne Geräuſch und gelaſſen geſchehen, und, wenn es ſeyn kann, das Pferd den Tag vor dem Beſchlagen einen Umſchlag von Lehm mit Waſſer erhalten haben, damit der Huf geſchmeidiger, weicher, und das Pferd durch das harte Hufſchneiden und die heftigen Stöße nicht in Unruhe geſetzt werde.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hübler, Franz

Militär-Oekonomie-System der kaiserlichen königlichen österreichischen Armee

Bd.: 6

Wien 1821

4 Mil.g. 219 n-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10526242-5